Die

Deutsche Polizei

des

neunzehnten Jahrhunderts.

Von

Gustav Zimmermann,

Königlichem Archivsecretair zu Hannover.

Erster Band.

Hannover.

Verlag von P. L. Schlüter.

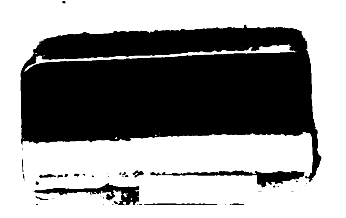
1845.








LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Die Deutsche Polizei im neunzehnten Jahrhundert.

Von

Gustav Zimmermann,
Königlichem Archivsecretair zu Hannover.

Ordnung soll sein im Lande, und in ihr Gerechtigkeit!

Erster Band.

Hannover,
Verlag von P. L. Schlüter.
1845.

Inhalt

des ersten Bandes.

Erste Abhandlung.

Beitrag zur Naturgeschichte der polizeilichen Literatur.

Zweite Abhandlung.

Ursprung und geschichtliche Ausbildung der deutschen Polizei.

Erste Periode der deutschen Polizei, vom Ausgang des funfzehnten bis Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.

Zweite Periode der Polizeigeschichte, vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

Dritte Abhandlung.

Grundlage und allgemeine Characteristik des polizeilichen Institutes.

I. Ableitung der Polizei aus dem Bedürfniß des heutigen Staates.

II. Name und Begriff der Polizei.

III. Allgemeine Characteristik der Polizei.

Vierte Abhandlung.

Die verrufene Lehre von Umfang und Grenzen der Polizei.

I. Wesen und Stellung der staatlichen Verwaltungsorgane.

II. Wodurch unterscheidet sich die Polizei von den übrigen Thätigkeiten des Staates, namentlich von der Justiz?

III. Umfang und Grenzen der Polizei.

Erste Abhandlung.

Beitrag zur Naturgeschichte der polizeilichen Literatur.

1.

Begriff der Polizeiwissenschaft. — Sie ist eine Erfahrungslehre. — Gegensatz zu einer philosophischen Doctrin. —

Eine Wissenschaft der Polizei? Der Titel klingt etwas hochtrabend. Ich weiß, die practischen Leute welche die Geschäfte des wirklichen Lebens für Sache des gesunden Urtheils und der natürlichen Fertigkeit erklären, lächeln darüber. Wenn man es indessen nicht allzugenau mit dem Namen Wissenschaft nimmt und ihr keine zu philosophischen Anforderungen stellt, kann sich die Polizei eben so gut mit dem Titel abfinden, wie es andere öffentliche Thätigkeiten thun, die noch weit mehr in das Gebiet der Kunst gehören, als die Polizei.

Wer von der Wissenschaft eine nie unterbrochene Stufenleiter der Begriffe, von einem obersten Princip an bis in ihre speciellsten Theile und Lehren herab fordert, muß für die Polizei auf den Namen der Wissenschaft verzichten. Es gibt keine polizeiliche Theorie, welche auf einem allgemeinen Obersatze ruhend, die gesammten Zwecke der Polizei, ihre Handlungen und Wége aus dem einzigen Vordersatz ableitet. Der Beweis liegt nahe. Ist die Polizei aus einer philosophisch einheitlichen Idee *) entsprungen und hat sie ihre Thätigkeiten und ihr Getriebe daraus entwickelt, wie reine Wissenschaften aus einem allgemeinen Grundbegriff? Nein, ihre Geschichte sagt, sie entstand und erweiterte sich stückweise, und sie arbeitet mit verschiedenen Mitteln in der Ordnungssphäre, denen keineswegs ganz dieselbe Idee zu Grunde liegt. Oder können wir umgekehrt vom Einzelnen der

---

*) Wenn ich unten von Einheit der Polizei rede, so wird man hoffentlich erkennen, daß dieß eine andre Einheit ist, als die rein philosophische. Jene ist ein Zusammenfluß verschiedenartiger thatsächlicher Bestandtheile und Zwecke in einen Mittelpunct.

Polizei zu einem obersten Allgemeinen emporsteigen? Wahr ist, aus einer Mannigfaltigkeit von Erscheinungen und Erfahrungen gleichmäßiger Art läßt sich ein Grundsatz für diese ableiten; und wir erhalten in der Polizei viele solche Reihen des Mannigfaltigen und viele Grundsätze. Indessen es ist unmöglich, aus den verschiedenen Grundsätzen ein gemeinsames Grundprincip zu schaffen, weil die Erfahrungsreihen, aus welchen jene abgeleitet wurden, unter sich verschieden sind, und folglich auch ihre Producte, die Grundsätze. Was nichts Gemeinsames hat, kann auch nicht in ein gemeinschaftliches Höchstes zusammengeschmolzen werden.

Wem dieser Beweis nicht genügt, mag sich einen bessern suchen; die Sache ist richtig. Von Haus aus hat die Polizei kein oberstes Princip, nach welchem ihre Wirksamkeit im Einzelnen gebildet wäre; und von unten hinauf steigend kann man zu keinem gelangen, das den Schlußstein alles polizeilichen Wissens ausmacht. Wo in den gängigen Lehrbüchern ein Princip aufgestellt ist, aus dem Alles abgeleitet werden soll, hat man erst in die vorangestellten Definitionen hineingelegt, was man sodann wiederum und freilich nunmehr mit vollkommener Richtigkeit, aber ohne fruchttragenden Zweck daraus ableitet. Ob das Leben recht daran gethan, die Polizei und ihre Regeln so unphilosophisch zu gestalten: darüber wollen wir uns nicht den Kopf zerbrechen; die wirkliche Welt war von jeher ein schlechter Philosoph und die Philosophen meistens miserable Pfuscher in Dingen der wirklichen Welt; zur Eintracht werden sie schwerlich jemals gelangen. Die Handbücher, welche das Verdienst in Anspruch nehmen, einen Grundsatz gefunden zu haben, mit dem man die polizeiliche Mannigfaltigkeit in einen Brennpunct sammeln und durch gute Ramification wieder bis zum Speciellsten herabsteigen könnte, irrten daher entweder, vielleicht durch den Reiz verlockt, den die Einfachheit philosophischer Gebäude übt, oder sie huldigten mehr als billig der gelehrten Mode, welche Bücher mit philosophischem Anstrich liebt und ungerupft passiren läßt, wie wohl Mauthbeamten profane Bücher als un-

verdächtig durch die Grenzsperre schlüpfen lassen, wenn ein Heiligenbild davor geklebt ist. Eine kleine Probe mit solchen Schriften angestellt, ergibt die Wahrheit meiner Behauptung. Haben sie in den einzelnen Materien Gebrauch gemacht von ihrem vorausgeschickten obersten Grundsatz? Weislich unterlassen sie, den nothwendigen Zusammenhang der einzelnen polizeilichen Mittel und Bewegungen mit ihrem allgemeinen Hülfsprincip zu zeigen. Oder können wir Leser die Gemeinschaft ihres Grundprincips mit den speciellen Regeln und Sätzen finden? Beim Versuch sehen wir, das Einzelne steht meistens in gar keiner Beziehung zum angenommenen obersten Satz; oder die Verwandtschaft ist so weit hergeholt und so allgemein, daß man nicht mehr im Ernste von Ableitung reden darf. Ich wollte hunderte von Fragen und Fällen aus der polizeilichen Lehre und Praxis vortragen, die alle verkünden, welch jämmerliches Kunststück und läppische Spielerei das unfruchtbare Fundamentalprincip der mit der Philosophie kokettirenden Lehrbücher ist, wenn ich nicht wüßte, daß viele Recepte jener Polizisten richtig geworden sind, weil sie dabei von ihrem erfundenen Vordersatz absahen, der wie eine Antwort auf alle Fragen passen sollte. Die materielle Mitte und das Ende ihrer Bücher hat glücklicherweise den philosophischen Anfang vergessen.

Ich fordere von der polizeilichen Wissenschaft nicht mehr, als Erfahrungslehren leisten können. Sie soll die polizeilichen Erscheinungen und Sätze systematisch und durch Unterlagen begründet vortragen, die auf die Polizei anwendbar sind. Daß sie dabei unter allgemeine Gesichtspuncte bringt, was sich darunter bringen läßt, und allgemeine Gesetze aufstellt, wo sie sich aus einer Masse Einzelheiten ergeben, versteht sich von selbst. Indessen, ich bürge dafür, es finden sich viele allgemeine, d. h. auf eine Reihe Thatsachen und Handlungen anwendbare Sätze in der polizeilichen Lehre, die nicht in einem gemeinschaftlichen Obersatze aufgehen, sondern coordinirt neben einandergestellt sein wollen; und es gibt viele specielle Regeln darin, die als einzelne Erfahrungssätze ohne das Gepräge der Allgemeinheit und logischen Nothwendigkeit abgerissen da-

stehen, aber ebenfalls Aufnahme und Stellung heischen. Dennoch nennen wir die Polizeilehre mit Recht eine Wissenschaft, wenn sie den Inbegriff dessen, was man von der Polizei weiß und wissenswerth erscheint, in geregelter Ordnung darreicht. Vom obersten Grundsatz dispensiren wir sie, weil er nicht zu ihrem Wesen erforderlich, so wie auch andere empirische Wissenschaften wohl Grundsätze haben, aber kein allgemeines Grundprincip, aus dem sich alle einzelnen Lehren ableiten und auf welches sich alle zurückführen lassen.

2.

Werth der polizeilichen Theorie. — Falsche Begriffe von Theorie widerlegt. —

Ungebildete Routine und Schlendrian preisen die goldne Praxis; wir wissen, was von ihrem Lobgesang zu halten ist. Durch Unfähigkeit oder Trägheit verdammt, ihr Leben vom einzelnen Falle zu fristen, was sollen sie mit der Theorie? Mögen sie ihren Schneckengang weiter gehen; ihr Lob oder Tadel gilt uns gleich wenig.

Etwas ängstlich schauen kann aber die Theorie, wenn Leute von Geist und großer Weltkenntniß mit Geringschätzung auf sie blicken. Das ist kein gutes Zeichen. Was bewegt den erfahrungsreichen Mann, einen bestimmten Zweig des Wissens in Büchern zu verachten, den er emsig im Leben verfolgt? Die Wissenschaft an sich schätzt kein Mann von Geist gering. Weiß er doch am besten, wie würdig intellectuelles Forschen des Menschen ist. Auch treibt jeder denkende Kopf bewußt oder unbewußt Theorie, während er in der Welt Erfahrungen macht: er ordnet seine Erkenntnisse nach und nach unter bestimmte Begriffe und leitet aus einer Mehrheit von Beobachtungen allgemeine Sätze ab, die er als Wahrheiten ausgibt und annimmt. Diese geistige Thätigkeit ist es gewiß eben so wenig, was ihm Verachtung gegen die Doctrin einflößt. Soll ich sagen, was ihm die Theoretiker zuwider macht? Die Armuth an Erfahrungen, welche aus sehr vielen Büchern deutlich sieht, und die falschen Principien, mit denen viele Schriftsteller ihre Werke ausstat-

ten — mit einem Wort, die falsche Theorie hat die gesammte Theorie bei den klugen Kindern dieser Welt und des Lebens in Mißcredit gebracht. Und die geistreichen Männer, welche die wirkliche Welt im Auge haben, verfahren in theoretischen Dingen gewöhnlich etwas rasch und radikal. Der Weltmann, überströmend an Erfahrung, vergleicht seinen Reichthum mit der durchsichtigen Armuth des Schriftstellers. Auf seiner Seite Wahrheit und Sicherheit in Beobachtung und Grundsatz: dort Worte, Hypothesen, prahlerische Inconsequenz und spaßhaftes Umhertappen. Er kann nicht anders, als über das armselige Treiben des Schriftstellers mitleidig lächeln. Bleibt er aber dabei stehen, das System des Buches zu verdammen, welches ihm mißfiel? Leider grollt er oft der ganzen Gattung, wo die Species fündigte. Die bittere Erfahrung im Gebiete der Literatur und der natürliche Stolz, welchen das Bewußtsein der Kraft im Thun und Handeln stets dem Schreiben und Dociren gegenüber besitzt, veranlassen ihn nicht selten, alle Systeme und Theoreme zu verwerfen und theoretisches Betreiben der Erfahrungswissenschaften überhaupt als unfruchtbare Schulweisheit gering zu schätzen. Sein Urtheil ist ungerecht. Doch ihm wollten wir gern verzeihen, da er einigen Grund dazu hatte und genau genommen die Weisheit der Bücher entbehren kann, — wenn nur sein Beispiel von Verachtung der Theorie nicht tausend Narren ohne Geist und Weltkenntniß zu gleichem Urtheil und gleicher Geringschätzung der Theorie verführte, die sich für Leute von Welt und That halten, weil sie in der Welt leben und sich noch nie mit theoretischen Studien befaßt haben. Wahrlich, viele dieser Herren thäten sehr wohl, die Theorie der Geschäftsbranche zur Hand zu nehmen, welche das Unglück hat, von ihnen verwaltet zu werden. Selbst von armseligen Theoretikern würden sie noch immer viel lernen können.

Halten wir die Theorie in Ehren, selbst in den Erfahrungswissenschaften. Ich beuge mein Knie auch eher vor That und Handlung, denn vor Gelehrten und Büchern. Nichts desto weniger schätze ich geistreiche, aus der Erfahrung geschöpfte reichhaltige Theorie sehr hoch. Wir Alltagsmenschen,

nicht den wenigen Auserwählten beigesellt, welche Talent, Stellung und bewegtes Leben von Erfahrung zu Erfahrung führt, müssen uns wohl an die Darstellungen halten, die uns Andere über gemachte Wahrnehmungen geben, wenn wir etwas wissen wollen. Wer sammelt aber die einzelnen Erkenntnisse und hebt die gediegensten Erfahrungen als solche hervor? Die Wissenschaft führt das Verzeichniß. Um des Einzelnen Wissen und Können würde es schlimm stehen, wenn er selbst die Erfahrungen suchen und machen müßte, welche ihm die Wissenschaft als geprüfte Tradition überliefert. Wer bringt die inneren und äußeren Erscheinungen des Lebens in Verbindung und zeigt den Zusammenhang und die Gründe der verschiedenen Erfahrungen? Die Theorie übernimmt die schwere Aufgabe, welche weniger vom Leben als durch das Denkvermögen gelöst wird. Nützt die Theorie in diesem Berufe? Selbst dem Erfahrungsreichen; denn indem sie ihm Einsicht in die Erfahrungen gewährt, erweitert sie seinen Blick zu scharfem Auffassen und Beurtheilen der Erkenntnisse und zu richtiger Berechnung der Erscheinungen und ihrer Wechselwirkung auf einander.

Soll ich die polizeiliche Theorie noch besonders anpreisen? Ich darf aus eigner Erfahrung behaupten, daß der Polizist weder in der höhern Dienstregion, noch bei den Unterbehörden ohne sie sein kann. Gesetze, Instruction und Praxis thun Vieles; die Theorie jedoch muß das Beste thun, um die unförmliche Masse von Einzelheiten, welche die Polizei in sich führt, zu ordnen, zu verbinden und auf einfache Grundsätze zurück zu führen, die den Geschäftsmann leiten können. Und wer sonst als die polizeiliche Theorie belehrt über den Zusammenhang der verschiedenen polizeilichen Zweige und über den Einfluß anderer Theile der Staatsverwaltung auf die Polizei? und wer außer ihr erhebt die rhapsodischen Zwecke und Acte der Polizei zur Kunst? Selbst der untere Beamte muß über diese Dinge einiges Licht haben, wenn er im Zusammenhang mit den übrigen Gliedern der Verwaltungskette wirken soll; sonst geräth er leicht in eine isolirte Richtung und überspringt zum Schaden der Verwaltung seinen Kreis.

Finanzen und Polizei sind die Pole, um welche sich die innere Verwaltung der modernen Staaten dreht; die Wichtigkeit der Polizei ist in Deutschland noch im Steigen begriffen; kein Mann, welcher mit der öffentlichen Verwaltung in Berührung steht, kann die Kenntniß dieses wichtigen Zweiges entbehren. Denn ist er auch nicht Polizist, so besitzt doch die Polizei eine große Summe von Erfahrungen und Regeln, die andere Verwaltungsbranchen von dort adoptiren, wenn sie klug sind, weil sie selbst weniger Gelegenheit haben, Reichthum an Beobachtungen zu erwerben. Dieß gilt selbst von der höhern Staatsadministration. Der außerpolizeiliche Verwaltungsmann soll jedoch hauptsächlich deshalb Wesen und Thätigkeit der Polizei genau kennen, um das Verhältniß seines Verwaltungszweiges zu jener zu wissen. Die Polizei greift fest und weit. Ist er unsicher über ihren Umfang und über ihre Gewalt, und weiß er nicht bestimmt, wo jene ihm gegenüber anfängt: wie kann er die Grenzen seines Bereichs klar und consequent vertheidigen? Mögen sich namentlich die Herren Juristen merken, daß die justitielle Verwaltung in Gefahr ist, auf allen Seiten von der Polizei bedrängt und überflügelt zu werden, wenn sie wie bisher die polizeilichen Grenzen nach ihren Ideen messen und keine Kenntniß darüber aus den polizeilichen Theorien selbst nehmen. In den Linien, welche die Juristen so gern aus dem abstracten Begriff von Recht um den angeblichen Justizkreis ziehen, erblickt mancher materielle Polizeimann nichts als Kreidestriche, hinter welchen sich die Justiz umwallt wähnt. Die Polizei, weder blöde noch furchtsam, schreitet mit klingendem Spiel über die gegenüber liegende, einseitig geschaffene Grenze, sollte sie auch nur ein Recht zur Concurrenz mit der justitiellen Thätigkeit im fraglichen einzelnen Fall ansprechen. Uebrigens ist auch richtig, die Ansprüche der polizeilichen Gewalt gelten an sich nicht weniger, als die der justitiellen Verwaltung, und die Polizei hat nicht nöthig ihre Ansprüche lediglich dem justitiellen Standpunct zu unterwerfen, sondern sie darf verlangen, daß die widerstreitende Justiz auch den jenseitigen Gründen einige Aufmerksamkeit schenkt, obschon sie von ganz anderen Gesichts-

puncten ausgehen. Der Polizist mag das Jus kennen, um seine Grenze der Justiz gegenüber zu finden und zu sichern; aber noch mehr muß der Jurist die polizeiliche Theorie verstehen, da er sich gegen die Polizei im Vertheidigungszustande befindet. Denn wenn auch die Juristen in schriftlichen Werken große principielle Anforderungen auf ein weites Feld gegen die Administration machen, so geht doch der Angriff im Leben von der Polizei aus, die ohne lange Discussion und raisonnirende Umschweife den einzelnen Fall in Beschlag nimmt, wenn ihr nicht sehr begreifliche Gründe entgegen gestellt werden. Will die Justiz ein wirksames Gegengewicht erhalten, muß sie zugleich vom polizeilichen Standpunct aus kämpfen. Dazu gehört aber Kenntniß der polizeilichen Theorie.

3.

Weniges über den Ursprung polizeilicher Theorien in Deutschland. Vergl. Mohl Polizeiwissenschaft 1r Bd. §. 10.

In Deutschland erfuhren die polizeilichen Gegenstände erst seit der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wissenschaftliche Bearbeitung. Hat man recht gethan, sich über die Verspätung zu wundern? Mit besserm Grund dürfte man es sonderbar finden, wenn polizeiliche Systeme früher aufgebaut worden wären. Die Wissenschaft kann Dinge des Lebens und der Erfahrung nicht eher beschreiben und abhandeln, als bis sie in der wirklichen Welt erschienen sind und sich unter das Auge der Beobachtung gestellt haben. Sehersinn und Prophetenberuf hat die Wissenschaft nicht. Sie blickt auf die Erscheinungen zurück, ordnet, erklärt sie und entwickelt ihre Consequenzen. Schon das siebenzehnte Jahrhundert besaß wissenschaftlichen Geist und speculative Bildung, aber keinen Stoff und keine äußere Veranlassung zur Wissenschaft der modernen Polizei. In jener Zeit bildeten sich erst die Zustände aus, welche das Bedürfniß der Polizei unserer Tage hervorriefen, wie ich unten zeigen will; und die Gelehrten vermochten den Gang der Verhältnisse und das Herbeiführen der großen polizeilichen Anstalt und Thätigkeit, wie wir sie

nunmehr haben, eben so wenig vorher zu sehen, als wir voraussagen können, wohin unsere staatlichen Richtungen und Bestreben führen werden. So scheint es in der Ordnung, daß die Polizei rhapsodisch behandelt wurde, da sie rhapsodisch bestand, und nicht früher der eigentlichen Wissenschaft anheim fiel, als bis sie wenigstens ihren Grundzügen nach im öffentlichen Wesen wie ein bedeutender Theil der innern Verwaltung vorhanden war und durch ihre Wichtigkeit die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zog.

4.

Die vorhandenen Lehrbücher der deutschen Polizei. Mohl Polizeiwissenschaft §. 11. Pölitz die Staatswissenschaften 2r Thl. S. 463 ff.

Fast alle Wissenschaften wurden reich bedacht, als sich der speculative Geist am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts über die Gegenstände der bürgerlichen Zustände ergoß: — Systeme der Politik, Finanzen und Polizei erschienen indessen bis auf den heutigen Tag in bewunderswerther Seltenheit. Der Polizei suchte zwar die Speculation auf dem Umwege der Nationalöconomie beizukommen, und von dieser Seite wurde sie mit wohlgemeinten Rathschlägen und Regeln überschüttet. Aber auf die Polizei geradezu gingen nur Wenige los, und die Lehrbücher lassen sich sehr zählen, welche sie ohne Weiteres zu ihrem Thema machen. Ist die Erscheinung zufällig? Ich glaube, sie hat ihren guten Grund. Die Polizei ist Gegenstand der wirklichen Welt, mannigfaltig und verwickelt in äußerer Erscheinung und innerer Thätigkeit. Viele Gelehrte mochten fühlen, daß sie keinen sichern Boden hatten, auf dem sie ihr theoretisches Gebäude errichten könnten und daß es ihnen an brauchbarem festen Material für inneres Fachwerk und Ausbau gebrach. Sie thaten wohl daran, ihr Talent auf andere Darstellungen zu wenden, bei welchen gelehrte Studien, allgemeine Speculation und geistreiches Raisonnement eine größere Rolle spielen, als Beobachtung und Beurtheilung lebendiger Thatsachen, die ihrem Kreis fern lagen. Dagegen mangelte fast immer denen die Fähigkeit

zur wissenschaftlichen Darlegung der Polizeilehre, welche das Detail des polizeilichen Lebens kennen; und den höheren Beamten, die etwa beides besaßen, fehlte die Lust, ihre Erfahrungen und Maximen mitzutheilen, oder ihre Stellung gebot schweigsame Zurückhaltung. So ist nach meiner Ansicht die Armuth der polizeilichen Literatur gekommen.

Die Werke, welche die Polizei als ein Ganzes behandeln und Beachtung verdienen, finden sich in Mohl's Polizeiwissenschaft §. 11 zusammengestellt. Auch hat er ihnen kurze Beurtheilungen beigefügt. Ich verweise darauf, bemerke aber auch, daß ich seine Gründe zu Lob und Tadel oft nicht anerkennen kann.

5.

Einige Fehler der meisten Lehrbücher.

Schon Mohl *) klagt über die Unzulänglichkeit der vorhandenen Lehrbücher, und ich wiederhole die Klage selbst nach ihm, obgleich ich die Vorzüge seiner Schriften keinen Augenblick verkenne. Wird er mir übel deuten, wenn ich thue, was er selber that? Es ist nun einmal nicht anders im Leben und in der Literatur: der Nachfolger tritt auf die Schultern seiner Vorgänger und triumphirt, daß er weiter sieht. Unsere Thaten und Bücher entgehen diesem Schicksal eben so wenig bei der künftigen Generation. Vielleicht bin ich im practischen Dienst auch besser in der Lage gewesen, zu bemerken, wie viel noch an der Vollständigkeit fehlt, die er herstellen wollte und theilweise wirklich hergestellt hat. Außerdem gibt es noch andere Capitalfehler der Handbücher, die er nicht bemerkte, welche aber dennoch Heilung heischen, weil sie schädlich wirken.

Uebrigens verwahre ich mich dagegen, alle polizeilichen Lehrbücher in ein allgemeines Urtheil versenken und gleichen Tadel über alle aussprechen zu wollen. Wir besitzen sehr gelehrte, scharfsinnige, fleißige, umfangreiche und selbst zum Theil brauchbare Werke. Auch wollen wir dankbar anerken-

*) Polz. Wissensch. S. III.

nen, wie wir mindestens gesagt zum Theil auf sie weiter bauen, und daß wir erst durch sie dahin gekommen sind, ihre Mangelhaftigkeit zu fühlen. Aber wir sind weiter in der Zeit; wir sehen, daß sie die Merkmale ihrer Geburtsperiode zur Schau tragen; und wenn wir auch sonst nichts an ihnen auszusetzen finden, so ist doch schon ihr Alter ein Fehler in unseren Augen, weil uns die Mängel früherer Zeiten unbehaglich erscheinen, wenn wir sie entweder verbessert oder mit anderen vertauscht haben. Gern will ich ihre Fehler auf jede mögliche Weise entschuldigen, aber bei allem Respekt lasse ich mir das Recht nicht nehmen, zu sagen, was mir an ihnen mißfällt. Ich erörtere hier einige Hauptfehler der Lehrbücher besonders um deswillen, weil ich fürchte, daß sie ohne Rüge sich noch länger fortschleppen, und um den Standpunct zu bezeichnen, auf welchem ich der polizeilichen Lehre gegenüber Posto gefaßt habe.

6.

a. Abreißen der Polizeilehre von der Politik. —

Die Polizei ist ein Stück aus der Staatsverwaltung im Innern des Landes. Den Beweis dieser Behauptung führe ich später; ich meine, einstweilen wird sie auf mein Wort geglaubt, da sich ihre Wahrheit auch ohne weitere Demonstration aus einer bloßen Betrachtung der Sache von selbst ergibt. Welche Wissenschaft lehrt aber die Grundlagen, Richtung und Mittel der innern Administration? Wir wissen Alle, die Politik thut es, welche das gesammte Leben des Staats und die Einrichtung und Thätigkeit seiner obersten Gewalt darstellt. Die Polizeiwissenschaft wäre also ein Theil der politischen Lehre? So ist es.

Man wird mir mit determinirter Klugheit einwenden: du sagst hier etwas, was nie geleugnet wurde. Ich erwidere: geleugnet? nein, das hat man nicht gethan, denn es würde Tollheit verrathen; aber vergessen wurde das Verhältniß häufig, und viele modernen Polizisten haben in ihren Werken gezeigt, daß sie nicht an die Consequenzen dachten, welche

aus dem Zusammenhange zwischen Politik und Polizeiwissenschaft fließen.

Unsere guten Voreltern packten alles Lehrartige, was den Staat betraf, in die Jurisprudenz zusammen. Die politischen Lehren befanden sich darin wohl nicht besser, als die verschiedenen Thierarten in Noah's Arche; indessen vertrugen sie sich aus Mangel an Raum und weil ihnen die Außenwelt kein besseres Obdach bot. Die spätere Welt, besser zu ihrer Aufnahme eingerichtet, erkannte den Irrthum und erlöste sie aus dem juristischen Käfig. Im Allgemeinen ist ihnen die Freiheit zuträglich gewesen; auf einigen Seiten wurde sie durch Verfolg über die natürliche Grenze hinaus mißbraucht.

In der Ordnung war es, daß man zu besonderer Wissenschaft spaltete, was vermöge seines Umfangs und seiner Eigenthümlichkeit auf Selbstständigkeit in gewissem Grade Anspruch machen konnte. Aber das Theilen und Trennen artete bald in förmliche Wuth aus. Der größte Scharfsinn wurde verschwendet, Verschiedenheiten und Gegensätze in den Zweigen des politischen Wissens aufzufinden und neue Begriffe und neue Disciplinen daraus zu schaffen. Als nun noch die Freigebigkeit der Metaphysik hinzutrat, welche Massen allgemeiner Zwecke in Mustern für jede Laune, für alle Liebhabereien und Einfälle in den Schooß der wissenschaftlichen Lehren warf, erhielt die Sonderungsmaxime ihre vollkommene Ausbildung. Die meisten Schriftsteller griffen zu und wählten je nach Geschmack und Richtung einen metaphysischen Zweck für die Branche, welcher sie gerade oblagen. Ihrem System verlieh er das Pikante der Philosophie und das äußere Gepräge völliger Unabhängigkeit — aber er schuf zugleich feindseligen Stand gegen die verschwisterten politischen Wissenschaften, und meistens hatte er offenbare oder indirekte Abtrünnigkeit vom gemeinschaftlichen Stamme, von der Staatslehre in seinem Gefolge.

So ist der Zustand gekommen, wie wir ihn noch heute in der politischen Literatur sehen. Die einzelnen politischen Wissenschaften haben ihre Unabhängigkeit theils proclamirt, theils steuern sie mit vollen Segeln auf die Emancipation

los, und die Gelehrten jubeln über die göttliche Freiheit. O die unschuldigen Seelen, sie ahnen nicht einmal, was für Unheil sie anrichten in der Freude ihres Herzens. Doch nein, üben wir Gerechtigkeit; anfangs hat ihr Sondergeist genützt und erst sodann geschadet. Klar ist, je weiter man die Zerstückelung der politischen Wissenschaften treibt, aus desto einseitigeren Gesichtspunkten werden die Theile angesehen, und das einzelne Stück um so mehr von denen vorangestellt und bevorzugt, welche es zu ihrem Wissenszweige wählen. Es ist ferner klar, wenn jede politische Wissenschaft einem andern Zweck nachgeht, als dem aus der Politik überkommenen; oder wenn sie ihren besondern Zweck ohne Rücksicht auf das verfolgt, was die Staatslehre an seiner schnurgeraden Ausführung modificirt, kurz, wenn sie die Wechselwirkung verläßt, in welcher alle Staatswissenschaften mit der Politik durch Entstehung und Zweck zusammenhängen: so wird der große allgemeine Zweck der Staatslehre zerrissen, verkrüppelt und gefährdet und Verwirrung in den einzelnen Disciplinen Tagesordnung. Die eine Wissenschaft zieht am politischen Strang hierhin, die andere dorthin, und die eine empfiehlt, was die andere verbietet: bellum omnium contra omnes.

Unsere polizeiliche Lehre hat den Isolireifer doppelt gefühlt, da ihr Zusammenhang mit der Politik, deren Leitung sie nicht entbehren kann, eng und dicht ist. Die modernen Leute wollten mit der Nationalöconomie die Polizei, und durch beide die innere Politik beherrschen. Soll das Ganze dem Einzelnen gehorchen, weil es aus einzelnen Theilen besteht, oder muß nicht vielmehr der Theil Harmonie mit dem Ganzen suchen? Ich meine, die Polizeilehre soll sich von der Politik durchdringen lassen, alle ihre Theile, Sätze und Regeln unter Hinblick auf sie schaffen, und die Forderungen und Voraussetzungen der Staatslehre als Gesetze ehren. Wie viele Lehren der Polizei würden anders gerathen sein, wenn man die Principien der Politik nicht dabei vergessen hätte; und wie viele angenommene Grundsätze würden fehlen, weil sie zum Ganzen der Politik nicht passen, die nunmehr durch

engbrüstigen, einseitigen Betrieb der Polizeilehre in sie geworfen sind.

Die Nichtbeachtung der Staatslehre ist einer der größten Fehler der meisten polizeilichen Lehrbücher. Ich wünsche nichts mehr, als daß die Schriftsteller künftig eben so viel Witz aufbieten möchten, die Aehnlichkeiten der politischen Wissenschaften unter einander zu suchen und ihr gemeinsames Zusammenlaufen in der Staatslehre zu zeigen, als sie bisher Talent und Mühe auf Spaltung der Disciplinen und Begriffe gewandt haben. Hader und Zwietracht verwandter Wissenschaften gewährt einen eben so häßlichen Anblick, als wenn sich Blutsverwandte befeinden; und Losreißen der politischen Disciplinen von der Staatslehre ist nicht besser als Trennung der Pflanze vom schaffenden und nährenden Boden.

7.

5. Einmischen abstracter Lehren und Begriffe in die polizeiliche Theorie.

Die Polizei ist eine Thätigkeit des Staats in Bezug auf wirkliche Zustände und vorhandene Menschen. Was folgt daraus? Sie entwickelt die Gesetze ihrer Wirksamkeit aus ihrer Stellung im Staate, und aus der Natur und Gestalt der zu behandelnden Verhältnisse; die Polizeiwissenschaft hat folglich Grundsätze und Regeln von diesem Standpuncte aus abzufassen. Dachten und schrieben die doctrenden Polizisten immer so? Nein, der gerade Weg mißfällt häufig den Gelehrten.

Die Zeit um den Anfang des jetzigen Jahrhunderts herum war wenig geneigt, der Wirklichkeit ihr Recht in der Wissenschaft widerfahren zu lassen. Ideen und Vorstellungen galten ihr alles, Erscheinungen und Zustände nur insofern etwas, als sie Gelegenheit boten, Philosopheme anzubringen. War jene Periode nicht nahe daran, das ganze menschliche Geschlecht in abstracte Vorstellungen zu verwandeln, und erklärten nicht Schriftsteller alles Individuelle für gering und nur abstracte Ideen für wahre Realität?

Auch in das Gebiet der Polizeiwissenschaft brach die Fluth der gährenden philosophischen Ideen ein. Sie war ein viel zu bequemes Nest, als daß nicht alles was Speculation heißt, seine Kuckuckseier hineingelegt hätte; und die Polizeigelehrten wetteiferten in ihrer Gutmüthigkeit, die fremden Producte mit dem Neste zur Schau zu tragen.

Wenn sich eine speculative Wissenschaft aller Rücksicht auf das Wirkliche enthält und blos aus allgemeinen Begriffen ableitet, so kann man nichts dagegen einwenden. Eben so wenig wollen wir Reflexionen oder Phantasien über Gegenstände des bürgerlichen Lebens an und für sich verdammen; sie können äußerst angenehm zu lesen und in gewissem Betracht selbst lehrreich sein. Aber von einer Wissenschaft welche das in der wirklichen Welt Vorhandene als ihren Gegenstand bekennt, muß man fordern, daß ihr die existirenden Zustände Grundlage und Stoff sind, aus dem sie Begriffe und Principien darstellt und entwickelt. Die meisten damaligen Polizisten hielten sich von einer solchen Ansicht der Dinge weit entfernt. Was war vieler Schriftsteller höchstes Streben und Ziel? Ein Ideal des Staats und seines Zwecks zu finden. Selbst der treffliche Lotz *) schätzt sich glücklich, die idealische Gestalt des bürgerlichen Vereins entdeckt zu haben, und er schreibt die Irrthümer der Theorie jener Manier zu, welche aus der Erfahrung construirt **). Wenn das am grünen Holze geschah, was sollte am dürren werden? Ein solcher Despot ist die Zeit und der herrschende Geschmack, daß er selbst erleuchtete Köpfe benebelt. Zu den idealischen Gebilden, welche in die Polizei übersiedelt wurden, gehören ferner viele Principe des natürlichen Staatsrechts, dort a priori gefunden. Stücke aus der Lehre von den Menschenrechten; die Freiheit der Kräfte und des Vermögens; die völlige Selbstständigkeit des einzelnen Bürgers in der socialen Welt: alles Partien aus dem metaphysischen Staate — wir sehen

*) Ueber den Begriff der Polizei ꝛc. Hildburghausen 1807. Vorrede S. VIII. IX.

**) S. 4 das.

sie in die Theorie der Polizei geschleppt, nicht blos als philosophische Lärmstange, nein, angewandt auf die polizeilichen Gegenstände. Und was soll ich über die Wirkung der Nationalöconomie auf die Polizeiwissenschaft sagen? Ich muß gestehen, ob ich gleich weiß, welche Gefahr mir das Geständniß bringt: es hat nichts schädlicher auf die Polizeilehre gedrückt, als die Nationalöconomie in der Gestalt wie sie gelehrt wurde. Ich kenne den Werth der Nationalöconomie sehr wohl, und schätze die Versuche, das Gewebe des menschlichen Vermögens und Verkehrs in seine Bestandtheile aufzulösen und dessen Principien aufzusuchen; ich glaube auch, daß diese Lehre dermaleinst eine anwendbare Wissenschaft sein kann, wenn sie anders gerichtet wird, als sie es in Deutschland wurde. Wie sie aber damals beschaffen war, gebaut auf allgemeine Begriffe und Vorstellungen, obgleich von Männern, die ausgezeichnet im Reiche des Denkens, aber weniger stark an Beobachtung und Weltkenntniß, mit unendlicher Liebe und redlichem Eifer erfaßt und bis aufs Aeußerste verfolgt: kann sie uns bei allen werthvollen Eigenschaften doch für nichts anders als eine speculative Wissenschaft gelten, die überdieß selbst im Bereiche der Speculation nicht ganz im Lichte wandelt, viel weniger im Verhältniß zu unserer nicht aus Abstractionen entwickelten Welt. Und ihre aprioristischen und in Bezug auf die staatlichen Zustände zum großen Theil falschen, zweideutigen, schielenden Grundsätze nahm man in die Polizeilehre auf? Wußte man denn nicht, daß sie vom einseitigen Standpunct des Volksvermögens und meistens ohne Zusammenhang mit der bestehenden Ordnung und Lage der Staaten construirt? — Die Nationalöconomie warf sich mit solcher Kraft gegen das polizeiliche Lehrgebäude, daß die Gelehrten sich bewogen fanden, sie aufzunehmen. Sie sahen in der Lehre, trotz ihres wunderlichen Gemisches von Klugheit und Phantastischem, Methode — und gegen die Methode waren die Gelehrten allzeit sehr schwach. Wäre die lebendige Polizei so weich gewesen, als ihre Wissenschaft, wahrlich, dann dürften wir jezt bitter bereuen, daß jemals Versuche gemacht worden sind, die Gesetze, auf welchen das

Vermögen des Volks ruht, in abstracter Gestalt und systematischem Zusammenhang darzustellen; die Verwirrung in der Polizei wäre labyrinthisch und Mißgriffe Regel geworden. Das Leben aber, härter und weiser als die Lehre, ließ den metaphysischen Sturm ruhig an sich vorüberziehen. Nur auf einzelnen Seiten wurde es verwundet, und genau genommen selbst da durch andere Ursachen. Denn was von den Regierungen geschah in Uebereinstimmung mit den Theorien der Nationalöconomisten, wurde nicht aus Vertrauen zu den theoretischen Systemen, und nicht in Folge der volkswirthschaftlichen Klagen und Ermahnungen vorgenommen, sondern weil äußere Gründe dazu bestimmten. Selbst für die mancherlei Fehler, welche die Verwaltungen eine Zeitlang systematisch betrieben, war die Nationalöconomie nicht die entscheidende Autorität. Wer die Beziehung des innern Getriebes der Staaten zu den Finanzen ein wenig kennt, wird mir beistimmen. Einen Theil der theoretischen Irrthümer in der Polizeilehre hat sie aber auf dem Gewissen. Oder vielmehr auch das nicht einmal; denn was bewog die Polizeiwissenschaft eine für sie unpassende Quelle zu benutzen? War die übele Anwendung der Nationalöconomie nicht ihre eigene Schuld?

Die polizeilichen Lehrbücher aus der Periode, die ich oben bezeichnet habe, sind daher meistens für uns, wenn auch nicht gerade ungenießbar — denn einige sind mit vielem Geist und Scharfsinn formell ausgebildet geschrieben — doch zum großen Theil ohne den Nutzen der Anwendung. Mohl hatte sehr recht, über die Unzulänglichkeit der vorhandenen Literatur zu klagen, wie ich schon einmal erwähnte, obgleich er selbst kein unversöhnlicher Feind der Abstraction ist, weder in der Polizei noch anderwärts.

Die neuere Zeit hat sich endlich von dem speculativen Zaubertanze erholt, und der Blick der Gelehrten ist von den metaphysischen Höhen zurück auf die wirkliche Welt und ihre Bedürfnisse gewandt worden. Man fing allmählich an, Polizei und Ideen, die in der Wissenschaft ziemlich unter einander gerathen waren, wieder zu sichten. Die Fortschritte der leben-

den Polizei in den Staaten und die mancherlei gesetzgeberischen Versuche warfen neues Licht auf die polizeilichen Lehren; es entstand manche gute theoretische Arbeit, wozu Mohls Schriften zu rechnen sind: aber ganz frei von philosophischen Schlacken wurde unsere Wissenschaft seitdem nicht. Selbst Mohl trieb Fremdlinge auf der einen Seite hinaus, um auf der andern neue einziehen zu lassen. Der Staatszweck spielt noch immer eine Hauptrolle in der Polizeilehre; Mancher vergißt selbst jezt über ein schlaues Bild vom Staate was in seinem Kopfe lebt, alle Staaten der wirklichen Welt; und auch in den einzelnen polizeilichen Lehren spuken eine große Zahl abstracter allgemeiner Sätze fort, die nimmer zur Polizei passen. Ich komme unten auf solche Eindringlinge zurück.

8.

c. Unpractische Richtung und fühlbare Lücken der Lehrbücher.

Die Klage der practischen Leute, daß man in der Anwendung das Meiste anders finde als in der Theorie, ist alt und fast zum Axiom geworden. Lehre und Leben, Theorie und Praxis halten in der Polizei Neun und neunzig von Hundert für wahre Gegensätze. Wer verschuldet die Spaltung zwischen der Geschäftswelt und Wissenschaft?

Es bedarf wohl keines Beweises, Lehre und Leben können Hand in Hand gehen. Wenn die Wissenschaft sammelt und systematisch einigt, was das Leben erfährt; wenn jene erfaßt und lehrt, was dieses bedarf, so ist der Einklang hergestellt. Soll aber die Wissenschaft nichts mehr sein, als das Magazin, in welches die Erscheinungen und Erkenntnisse des Lebens, dem Bedürfniß der Menschheit gemäß sortirt, gefacht und bezettelt, (vulgo Rubriken, allgemeine Begriffe und Grundsätze) aufgespeichert werden? ist die Wissenschaft nicht hehr und göttlich auch abgesehn von ihrem Gebrauch für die Welt?

Ich gestehe, mein Geist hat sich noch nicht so hoch empor geschwungen, daß er in Adlerregion wohnend und kreisend, die regen, beweglichen, strebenden Menschenkinder tief unten auf der Erde, und ihre Städte, Dörfer, Aecker belugt, blos

um zu erfahren, wie weit die Sehkraft trägt, und wie die irdischen Gestalten dem Auge von der Höhe aus erscheinen, und um des Gesichtes Schärfe zu vergrößern. Es mag Leute geben, welche die menschlichen Verhältnisse für Barren ansehen, geschaffen um geistige Erkenntnisse daraus zu münzen, so wie es Leute gibt, welche die heiligen Bücher hochachten, weil die Kinder das Lesen daran lernen können, und die den Homer preisen, da er zur Einübung der griechischen Formenlehre dient. Mir sind die Menschen lieber, als die aus ihren Mühen und Leiden abgezogenen philosophischen Sätze; ihre Zustände liegen mir mehr am Herzen, als die Studienfrüchte, welche der kalte, nüchterne Beobachter für seine Naturgeschichte des menschlichen Denkens daraus zieht wie der Physiolog Kenntnisse aus Thiermartern; das Leben gilt mir höher, unendlich höher als das Wissen. Göttlich ist die Wissenschaft, aber nicht an und für sich, sondern insofern sie wohlthätigen Einfluß auf das menschliche Geschlecht übt; und die empirischen Wissenschaften allzumal sind nichts als wohlfeile, leere Weisheit, wenn nicht die Wirklichkeit sie durchdringt und wenn nicht das Leben ihr Ziel bildet. Sie haben keinen höhern Zweck und keinen gerechtern Maßstab als ihre Anwendbarkeit in der Welt.

Wer trägt die Schuld der Trennung zwischen Lehre und Praxis im Gebiet der Polizei? Ich kehre zu meinem eigentlichen Thema zurück. Phlegma und Mangel an Kenntniß mancher Practiker mag wohl Theil an der Zurückweisung haben, welche die polizeiliche Theorie im Leben erfährt. Auf ihnen lastet aber nur ein Fünftel der Schuld, vier Fünftel gebühren der Wissenschaft, oder vielmehr den polizeilichen Schriftstellern. Wahrlich, die Geschäftsleute hatten viel Ursache ihnen zu grollen, und reichen Stoff zu Entschuldigung, wenn sie sich lieber ihrem natürlichen, gesunden Urtheil überließen, als Lehrbücher zur Hand nahmen, die ihnen Philosophisches zu viel und für die Befriedigung ihres Bedürfnisses Materielles zu wenig boten.

Was sucht der practische Publicist in Lehrbüchern? Rath und Hülfe für das Leben. Was findet er darin? Ich weiß

aus eigener Erfahrung, die vorhandenen Lehrbücher gewähren alles, außer das was man im Dienste braucht. Und ich bitte, mir zuzutrauen, daß ich nicht geradezu daraus nehmen wollte, was ich in vorliegenden Fällen zu thun hatte, sondern daß ich zufrieden gewesen wäre, wenn ich richtige Anleitung und Fingerzeige gefunden hätte, aus denen ich mittelbar die Beantwortung ableiten konnte.

Die Verfasser der Lehrbücher haben zunächst häufig vorgezogen, ihre Ideen und Meinungen von der besten Einrichtung der polizeilichen Zwecke und Thätigkeit als Grundsätze der Polizei aufzustellen, anstatt die in unseren Staaten bestehenden Anstalten und Richtungen zur Unterlage zu nehmen und aus diesen die Normen für die polizeilichen Bewegungen abzuleiten. Wie oft stößt man in den Lehrbüchern auf die Behauptung, daß dieß oder jenes polizeiliche Institut verwerflich, eine Einrichtung falsch, eine Maßregel schlecht sei, während Institut, Einrichtung und Maßregel überall in der polizeilichen Welt besteht. Wäre auch das Urtheil des Schriftstellers an sich richtig, woran aber meist viel fehlt, so hat er sich doch gewöhnlich nicht einmal darauf eingelassen, neben seiner allgemeinen Sentenz wenigstens eventuell darzulegen, was als nüzlich und rathsam für das von ihm theoretisch verworfene, aber in den staatlichen Zuständen bestehende Verhältniß gilt *). Dem polizeilichen Geschäftsmann steht die Freiheit nicht zu, die Grundlagen seiner Wirksamkeit nach beliebigen Begriffen umzuwandeln. Sein Weg läuft daher gleich von vorne herein von dem ab, welchen jene Theoretiker gehen. Denn ihre Sätze und Rathschläge sind Consequenzen aus ihm fremden Voraussetzungen, die er im Einzelnen entweder gar nicht, oder nur mit äußerster Vorsicht und studirter Beschränkung gebrauchen kann, so

---

*) Zum Beispiele: Verschiedene Schriftsteller erklären sich für Preßfreiheit. Censur besteht aber in Deutschland. Was soll nun der deutsche Polizist mit den aus der preßfreiheitlichen Idee abgezogenen Regeln? und was hilft seinem Dienst das Capitel im Handbuch, wenn der Verfasser die für Censur geltenden Grundsätze, Regeln und Mittel nicht erörtert, weil er das Institut der Censur verwirft?

daß er am Ende besser thut, sie überhaupt nicht um Rath zu fragen, wenn er sich nicht verwirren will.

Hierzu kömmt noch ein anderer Mangel der Lehrbücher, der ihren Werth für den handelnden Polizisten mindert. Die Zwecke und Richtungen seiner Thätigkeit im Ganzen werden ihm meistens durch Landesgesetze und Instructionen vorgeschrieben. In dieser Hinsicht bedarf er also keine unmittelbare Hülfe. Was ihm die Lehrbücher darüber sagen, schäzt er als Belehrung über die Gründe der aufgestellten Tendenzen, oder als Anregung zum Nachdenken über polizeiliche Gegenstände, wenn es anders der bestehenden Polizei gemäß gesagt ist. Aber darin sucht er nicht selten Rath: was für Mittel für die gestellten Zwecke zu Gebote stehen, welche darunter sich nach der Erfahrung am besten bewährt haben, und wie sie am zweckmäßigsten in Bewegung zu setzen sind. Dieß ist auch eine Hauptseite der Wissenschaft, die das Leben zum Gegenstande hat. Indessen gerade dabei stößt der Practiker häufig auf schwächliche, oder ungenügende, oder gar keine Auskunft. Ich berufe mich auf das Zeugniß der polizeilichen Geschäftsmänner und frage sie, ob nicht hauptsächlich diese Lücken und Schwächen der Lehrbücher ihren Gebrauch hemmen und sie unfruchtbar erscheinen lassen!

Kann es aber anders sein, wenn Gelehrte auf dem Katheder oder fern von polizeilicher Ausführung im stillen Studirzimmer die polizeilichen Theorien schaffen? Ich hege große Achtung vor dem gelehrten Stande und möchte um alles in der Welt seine hohe Bedeutung nicht herabsetzen. Wohin Gelehrsamkeit gehört und wo contemplative Weisheit fruchtet, ist sie unschäzbar. In Dingen des Lebens gilt sie mir freilich nicht so viel, und ich leugne nicht, sehe ich einen Buchgelehrten practische Fragen der wirklichen Welt anfassen, wird mir so zu Muthe, als wenn ich in zitternder, unsicherer Hand ein zerbrechliches, kostbares Gefäß erblicke. In wirklichen Geschäften sind die eigentlichen Gelehrten von jeher von den Weltleuten für unbrauchbar gehalten worden. Ich glaube, sie sind in der Regel auch nicht sonderlich für die Theorie der Geschäftswelt geeignet, wenigstens nicht für

richtige, anwendbare Lehre, wo es auf Darstellung und Beurtheilung lebendiger Thatsachen, und nicht blos auf Würdigung von Ideen und auf Schlüsse aus dem Gedankenreich ankömmt.

Talent, Scharfsinn und Geist besitzen die Gelehrten oft; aber sie thun es nicht allein in Sachen der Erfahrung. Bloßes Nachdenken und allgemeine Beobachtungen führen nimmermehr zur Aufklärung in Gegenständen, wo die Verwickelung, wie auch in der Polizei, durch mannigfaltige Zusammensetzung äußerer Erscheinungen entsteht, die sich häufig wieder beschränken und gegenseitig aufheben; und das Denkvermögen allein löst jene Fragen, welche ich oben als Wünsche der Practiker an die Lehrbücher anführte, niemals treffend und auslangend. Man stelle den gelehrtesten, scharfsinnigsten Mann, der aber keine Ansicht von der Führung des Kriegs durch Anschauung und Uebung hat, zur Kriegswissenschaft; wird er Wahres und Gutes über die Kriegskunst sagen können? und vermag er das vor ihm Gesagte richtig zu beurtheilen und mit neuen Grundsätzen zu vermehren?

Vor der Polizei steht der Gelehrte meistens mit keiner größern Sicherheit als vor dem Kriegswerkzeug. Beatus ille qui procul negotiis! Was hat das glückliche, beneidenswerthe Stillleben des Gelehrten, fern von der rauhen Zugluft dieser argen, schnöden Erde, mit den polizeilichen Händeln zu schaffen? vermag es sie zu begreifen? Wir wollen annehmen, der Gelehrte besizt einen für die Verhältnisse des Lebens empfänglichen Geist, wie ich wohl Gelehrte kenne, die nicht blos in Ideen und Speculation lebend, alle ihre Einsicht mit den existirenden Zuständen in Bezug sezen, obgleich die große Mehrzahl der eigentlichen Gelehrten auch nicht einmal Sinn für Auffassung der wirklichen Welt hat: so vermag doch selbst der practische Sinn allein polizeiliche Erscheinungen weder richtig aufzufassen, noch gehörig zu schäzen, und noch weniger ihre Folgen wahrheitsgetreu darzustellen, wenn er nicht durch eigene Erfahrung ausgebildet ist. Ohne unmittelbare Anschauung und Kenntniß der Details, aus denen Begriffe und Grundsätze abzuleiten sind, vermag auch das überlegenste Talent keine lebendige Lehre in der Polizei zu ertheilen, und

kein Scharfsinn und kein Geist ersezt die Unkunde der Thatsachen und Einzelheiten, woraus das polizeiliche Leben und Wirken besteht. Wer von den Verfassern der polizeilichen Lehrbücher hatte aber in der Polizeiwelt gelebt und war im Geschäftstreiben gebildet worden? Welcher verdankte sein Urtheil über das Brauchbare und Practische einer Stellung im Staate, in welcher er das Denken am Thun und das Thun am Denken prüfen und läutern konnte? War den meisten Schriftstellern die Polizei noch anders her bekannt als vom Hörensagen, Vorlesungen und Compendien? Daher vermißt man in ihren Werken zwar nicht die künstliche Systematik, aber der Beamte findet selbst das Gute mit Schulpedantereien und Schulparadoxen angefüllt; das Raisonnement ist oft nach den Voraussetzungen des Schriftstellers sehr consequent, aber ohne Rücksicht auf die existirenden Umstände; und seine Recepte haben häufig nur den einzigen Fehler: sie sind unausführbar. Lebhafte Verachtung alles Zweckwidrigen sehen wir nicht in den meisten polizeilichen Werken; dagegen Unsicherheit und Schwäche beim Wählen der zum Ziel führenden Wege, und große Lücken oder falschen Rath, wo es darauf ankömmt, zu lehren, welche Hebel für bestimmte Zwecke in Bewegung zu setzen sind und wie sie gerichtet und gehandhabt werden sollen. Wie mag aber der Practiker Vertrauen fassen zu Compendien, deren Gutes für ihn nicht brauchbar ist und in denen er fehlerhaft oder vergessen steht, was er bedarf?

9.

Des Verfassers Verhältniß und Beruf zur Polizeiwissenschaft.

Das Mangelhafte der bisherigen Lehrmethode in der Polizeiwissenschaft fühle ich lebhaft; werde ich Besseres zu Tage fördern? — Erzeugte das bloße Interesse am behandelten Gegenstand lehrreiche Bücher, müßte meine Schrift köstlich gedeihen; denn ich weiß von mir, wie gern ich dazu wirken möchte, das Polizeiwesen zu befestigen und zu adeln;

und verkürzte der Muth die Wege, sollte es an kräftigen Rathschlägen und feuriger Empfehlung der wirksamsten Mittel nicht mangeln. Selbst mit dem nöthigen Wissen wollte ich mich abfinden; denn ich habe, wie Gelehrte sich ausdrücken, meine politischen Studien gemacht, obgleich ich nicht gerade Alles weiß, auch nicht Alles im Kopfe tragen mag, was seit Jahrtausenden gedacht und gesagt worden ist und wer es gesagt hat. Hier handelt es sich aber um eine Lehre, die durch und durch auf Beobachtung und Erfahrung ruht; das Wesen der Polizei und die Gesetze, nach denen sie wirken soll, sind unauflöslich mit unserm öffentlichen Zustand und Bedürfniß verwebt; und ihre Ausführung ist auf eine lange Reihe mannigfacher, feiner, verwickelter Erkenntnisse im Gebiete der menschlichen Handlungen und der Erscheinungen in der socialen und sinnlichen Welt gebaut: wo ist meine Legitimation zur kunstgemäßen Darstellung des Polizeigebäudes?

Ich weiß, Gelehrte und Practiker fragen nach dem Berufe zur Herausgabe einer neuen Schrift über die Polizei. Soll ich sie auf mein Buch verweisen? darf ich erwidern: „leset meine Schrift, und findet ihr ein belebtes Bild des Polizeigetriebes darin, bin ich gerechtfertigt; wenn sich das Buch nicht selbst empfiehlt, sollen es meine Worte darüber auch nicht?“ Wohl könnte ich so antworten — wenn die Menschen anders wären, als sie wirklich sind. Indessen wider ihre kleinen Schwächen soll man laviren. Ich habe eine andere Rechtfertigung für sie bereit, die sie vielleicht lieber anhören und leichter hinnehmen. Ich denke wenn ich anzeige, daß ich im gelehrten Handwerk halb, und bei der Polizei ganz zünftig bin, läßt man mich in die Gemeinde der polizeilichen Schriftsteller einwandern. Auf ein Einzugsgeld an die Kritik bin ich gefaßt; Freizügigkeit steht freilich in ihrem Coder; aber Haare lassen muß Jeder, welcher an ihr Weichbild kömmt — der Sitte und Consequenz wegen.

Zu wachsamer, lebendiger Beobachtung der Menschen und äußeren Verhältnisse — für den politischen und polizeilichen Schriftsteller unerläßliches Vorbedingniß — hat mich hauptsächlich mein Schicksal geführt. Es ließ mich heran-

wachsen in dauerndem Kampf mit den Umständen; ich danke ihm dafür. Nicht als ob mich Unglück verfolgt hätte, aber das Glück gewährte mir nichts ohne Entgelt. Schon in frühester Jugend rang ich für Existenz und Lage; jeder weitere Vorschritt gelang nur im Sturmlauf oder durch mühsame Zusammensetzung von mannigfaltigen Bestreben und Handeln; ohne Zuthun eigener Thätigkeit ward mir nichts. So kämpfte ich durch ein halbes Leben voller Hemmnisse und Verhinderungen — und doch darf ich die Vorsehung preisen, daß sie mich meistens siegen ließ.

Ich erzähle dieß nicht, um mich dessen zu rühmen; ich fühle zu gut an mir, dieser Bildungsweg hat mehr Schattenseiten als der oberflächliche Anblick zeigt. Aber das weiß ich auch durch eigene Erfahrung, wer eine große Reihe von Jahren darauf gewiesen war, Menschen und Zuständen abzugewinnen, was das Glück nicht schenkte — er lernt, wenn er überhaupt zum Lernen fähig ist, die Natur der Menschen, ihre Sitten, Tugenden und noch mehr ihre Neigungen, Schwächen, Leidenschaften und Laster scharf beobachten und deren Richtung und Einfluß auf gegebene Verhältnisse berechnen; und wer lange immitten entgegenstehender Hindernisse kämpfte und gezwungen war, sie zu übersteigen oder zu umgehen, er wird inne, was die weltlichen Zustände wiegen, und er begreift und erkennt ihre wahre Gestalt. Denn die Verhältnisse drängen sich ihm reell und handgreiflich entgegen; er muß sie richtig sehen, um sie ihrer Natur gemäß zu behandeln; und er mag siegen oder besiegt werden, ihr Gegendruck belehrt ihn über ihre wahre Kraft.

Wie ich zur Beschäftigung mit der polizeilichen Theorie gekommen bin, will ich nunmehr ohne Umschweife sagen. Nachdem ich mein juristisches Staatsexamen gemacht und eine Zeit lang bei dem Cammercollegium in Gotha gestanden hatte, wandte ich mich zur polizeilichen Verwaltung, da mir zum richterlichen Geschäft die Neigung gebrach. Ich diente mehrere Jahre bei dem Ober-Polizeicommissariat in Gotha und bei der dortigen Landesregierung, der obersten polizeilichen Behörde.

Sogleich beim Eintritt in den polizeilichen Dienst fing ich meiner Gewohnheit gemäß an, die Theorie meiner Geschäftsbranche zu studiren, um Zusammenhang und Gründe der Thätigkeiten zu erfahren, die hier entwickelt wurden. Da ich mich schon auf der Universität fast ausschließlich mit Geschichte, Politik und Staatsrecht beschäftigt und später diese Studien fortgesezt hatte, war ich für diese specielle politische Lehre vorbereitet. Bald genug wurde mir Gelegenheit, das vor mir liegende polizeiliche Leben mit den Sätzen und Angaben der Handbücher zu vergleichen. Ich traf beide himmelweit verschieden in Grundlage und Handlung, und ich sah, daß die meisten Bücher keine Anweisung für die eigentlichen Geschäfte enthielten, eine Erfahrung, über die ich mich nicht übermäßig wunderte, da ich sie schon in anderen Dingen gemacht und sehr erklärbar gefunden hatte. Ich begann nun selbst, mir aus dem was ich im Dienste that und erfuhr, mit Hülfe dessen was ich durch Studien wußte, die polizeilichen Lehren zu construiren.

Im untern Polizeidienst stand ich unter dem rühmlichst bekannten Regierungsrath Eberhardt in Gotha, der wohl seines Gleichen sucht, wenn es auf polizeiliche Aufmerksamkeit und Bewegungskraft ankömmt. Ich habe noch keinen Mann getroffen, der so rasch und leicht die Mittel für gegebene Zwecke findet und in Thätigkeit sezt als er. Da ich mich seiner Geneigtheit erfreute, war ich in Kurzem in das Detail des ausführenden Dienstes eingeweiht, der außer den rein polizeilichen Gegenständen noch die Aufsicht über eine Anzahl öffentlicher Anstalten umfaßte. Bei der Landesregierung dagegen erhielt ich ein Bild vom Ganzen der innern Staatsverwaltung.

Dies ist der Vorzug des Dienstes in kleinen Ländern. Während man in größeren Staaten Glück haben muß, um nach langen Jahren im Dienst zu einer Höhe zu gelangen, von wo herab man Einsicht in das Getriebe des Staats erhält; und während es dort selbst dem erfahrenen und achtsamen Manne schwierig wird, auch nur von einem einzelnen Theile der öffentlichen Thätigkeit einen lebendigen, wahren

Begriff zu bekommen, da die ungeheure Ausdehnung und verwickelte Zusammensetzung des Zweiges Zeit und Aufmerksamkeit zersplittert und verschlingt: ist es im kleinen Staate leicht möglich, an das Centrum, oder wenigstens an eine Stelle zu gelangen, wo die meisten Fäden der Verwaltung zusammenlaufen, und es fällt da dem durch theoretische Kenntnisse Vorbereiteten und an aufmerksame Beobachtung Gewöhnten nicht übermäßig schwer, sich aus den hübsch bei einander liegenden Erscheinungen ein treues Abbild der Staatsverwaltung zu schaffen, das, obgleich einem kleinen Kreis entnommen, doch lebt und Anschaulichkeit besitzt, weil es aus dem Leben stammt und durch das eigene Auge des Beobachters seinen Weg in die Seele nahm. Ich glaube die Beschäftigung an den höchsten Stellen kleiner Länder ist für politische Theoretiker und für den jungen Mann, der sich dem höhern Staatsdienst widmen will, die beste Vorbereitungsschule, zumal wenn darin so viel Beweglichkeit und Thätigkeit herrscht, wie in dem kleinen, aber durch nachbarliche Einwirkungen und eigene Lebhaftigkeit der Leute rege gehaltenen Lande Gotha.

Ich bitte, mir zu glauben, daß ich es nicht fehlen ließ an reger Beobachtung und Nachdenken über das, was ich sah und hörte, Als ich noch studirte, gab mir ein kluger Mann den Rath: „die kleinen mechanischen Beschäftigungen der Behörden, wo Sie Ihre dienstliche Laufbahn beginnen, müssen Sie erst lernen und dann meiden, so gut Sie können, sonst wird Fähigkeit und Erlerntes in den Kleinigkeiten erstickt. Dagegen sehen Sie auch das Geringste scharf an; suchen Sie seine Verbindung mit dem Wichtigern, und den Zusammenhang des Wichtigen mit dem Ganzen der Verwaltung; forschen Sie überall nach den Gründen der Dinge und nach den Motiven des Handelns, und denken Sie stets darüber nach, wie Sie das Vorliegende ordnen und verbessern könnten.“ Auch das habe ich mir nicht zweimal sagen lassen, sondern Beides niemals aus den Augen verloren, trotz mancher Unannehmlichkeiten, die ich darum von Einzelnen litt, welche mir, wie sie sagten, die Flügel beschneiden wollten, weil sie ihnen in ihrer Jugend auch beschnitten worden waren. Für

die Polizei, wo mir äußerst gütige Concessionen gegen den Kamaschendienst zu Theil wurden, sobald ich ihn verstand, fing ich bald an, meine Beobachtungen zu sammeln, und Fragen und kleinere Partien aus der polizeilichen Lehre zu bearbeiten. Einige Aufsätze der Art erschienen in Eberhardts Polizeianzeiger. Später faßte ich den Entschluß, eine größere polizeiliche Schrift herauszugeben.

Aus diesen Datis bitte ich die Frage zu beantworten: ob ich mehr von der Polizei wissen kann, als viele Andere, und ob ich bessere Einsicht in ihr Ganzes und Einzelnes haben kann wie viele Andere. Daß ich sie bei mir bejaht und aus der Bejahung meinen Beruf für Bearbeitung eines neuen Polizeibuches hergeleitet habe, darf ich wohl sagen, da es doch aus der Herausgabe des Buchs ersichtlich ist.

10.

Absichten des Verfassers bei seinem Buch. — Zunächst im Allgemeinen.

Lege ich's darauf an, eine Revolution in der polizeilichen Lehre hervorzubringen? Der Himmel bewahre mich selbst in der Bücherwelt vor dem tollen Feuer, was aus bloßer Lust zum Neubau zerstört. Auch will ich nicht die Zahl der weisen Männer vermehren, die Riesenanstrengungen machten, um Nagelneues zu schaffen, und doch die Wissenschaft keinen Strohhalm breit vorwärts rückten. Aber Reform und Fortschritt ist die Parole unsrer Zeit. Die Polizeiwissenschaft darf Theilnahme an der allgemeinen Bewegung fordern; und sie mag doppelte Fürsorge in Anspruch nehmen, da ihr zu lange selbst die gewöhnliche entzogen war.

Ich glaubte, die Grundsätze der Polizei bedürften einer sorgfältigen und durchgreifenden Revision, da idealische Speculation, falsche politische Theorie und Unkenntniß des polizeilichen Lebens die Grundlagen der Polizei verschoben und eine Unzahl Irrthümer in die einzelnen polizeilichen Materien geworfen haben. Der gegenwärtige Zeitpunct schien mir zum Ausscheiden der philosophischen Spreu und des practisch Unnützen besonders geeignet. Müde der speculativen Excursionen,

lenken jezt die besseren Köpfe ihre Aufmerksamkeit auf die Zustände der wirklichen Welt; alle Wissenschaften fassen die Anwendbarkeit mehr in's Auge; man erkennt immer deutlicher, daß Theorie ohne practisches Ziel und Gründe ohne sächlichen Boden leeres Hirngespinnst sind, — soll die Polizeiwissenschaft allein noch förder schlechten Ballast statt guter Waare führen?

So weit ich es vermag, habe ich geprüft und ausgeschieden, was ich der Polizeilehre für fremd und unangemessen hielt. Vielleicht ernte ich Dank, daß ich die Reinigung an manchen Stellen ohne Geräusch vorgenommen. Wer mit der polizeilichen Literatur vertraut ist, spürt doch am Fehlenden was ich mied, und wer das nicht bemerkt, verliert nichts dabei.

Indessen die unterlassende Thätigkeit war keineswegs meine größte Mühe. Das Streichen ist die schlechte Hälfte der revisorischen Arbeit: schwieriger wird, zu verbessern, wo Andere zur Sache Gehöriges falsch aufgefaßt und verkehrt dargestellt haben. Und wahrlich, in den vorhandenen Lehrbüchern fand ich viel, sehr viel, was Besserung dringend heischte. Oft hatte ich meine Prüfung wider die ersten Begriffe zu wenden, von denen unsere Theoretiker ausgehen. Durfte ich ignoriren, daß meistens der Boden wankend ist, auf dem sie das polizeiliche Lehrgebäude errichten? Sollte ich wie sie darauf bauen und fortarbeiten, als wenn die Grundlage fest, sicher und dauerhaft sei? und stand es auch mir an, den einzelnen Theilen und Materien der polizeilichen Lehre zu überlassen, wie sie die daraus drohende Gefahr des Einsturzes und Bruches überwinden möchten?

Ich habe es vorgezogen, das Fundament genau zu sondiren, auf welchem die Polizei in der Wirklichkeit ruht, und den Boden in seiner wahren Gestalt hiernach zu zeichnen, auf dem das Lehrgebäude zu errichten ist. Vorurtheilsfreie Betrachtung unserer staatlichen Verhältnisse und Bedürfnisse läßt darüber nicht irre gehen. Oder konnte mir genügen, was viele Andere über das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der Polizei, über ihren Zweck und ihr Verhältniß zum Staatsganzen, zu den übrigen Zweigen der Staatsgewalt und zum

einzelnen Bürger gelehrt haben? Ich wünschte ja sagen zu können, ich kann es aber nicht. Eine Analyse der hierher gehörigen öffentlichen Einrichtungen ergab, wie die Natur und Richtung der polizeilichen Thätigkeit meistens durchaus verkannt war. Ich habe mich bemüht, die irrigen Meinungen und Behauptungen der Lehrbücher über die allgemeinen Grundbegriffe der Polizei — so werden sie von den Neueren benannt — zu rectificiren und auf bessere Grundsätze zurück zu bringen, bei denen die Einwirkung der Verhältnisse, welche die Polizei umgeben und bedingen, in Ansatz gebracht worden ist. Und was soll ich zur Darstellung der einzelnen polizeilichen Anstalten und Mittel in vielen Büchern sagen? was von ihrer Prüfung der Gründe und Zweckmäßigkeit der verschiedenen Theile und Fragen der Polizei, und von den Regeln, welche sie für das Specielle daraus ableiten? Hier hebt die Noth des Revisors erst recht an. Mit wehenden Flaggen und frohen Muths segelte ich in die polizeilichen Bücher, hoffend reiche Beute zu erwerben — niedergeschlagen kehrte ich wieder. Beute hatte ich, aber viel trostloses Geräthe darunter, Zeug theils zugeschnitten fürs Wegwerfen, theils erst durch mühsames Flicken und Bessern brauchbar, und oft zur nöthigen Reparatur im Verhältniß wie altes Unterfutter zu einem neuen Ueberzug. Weder an Mühe noch Sorgfalt ließ ich es fehlen, die schadhaften Lehren zu verbessern. Wo es mir nicht gelungen ist, liegt der Mangel in meiner Fähigkeit. Ich habe getrachtet, die Untersuchung auf den Weg der Erfahrung und auf das Mögliche und Ausführbare zu führen, wo die Polizeitheorie ihrem Wesen nach gehen soll, und ich wollte die Gesetze des Zweckmäßigen aus dem polizeilichen Wesen und Einrichtungen ableiten, und die Motive und Gründe auf das Erweisbare, auf die vorhandenen Thatsachen stützen.

Doch mit Besserung des baufälligen Vorhandenen war es nicht allein gethan. Fortbauen soll Jeder das wissenschaftliche Gebäude, den innerer Beruf zum Lehren treibt; und Ausbau und Vervollkommnung des innern Fachwerks wo es nicht vollendet ist, heischt gleichfalls Kräfte und Arbeit. Ich fand in der Polizeilehre große Strecken unbebauten Landes. Freilich

hege ich nicht den lächerlich stolzen Gedanken, die Leeren sämmtlich auszufüllen, aber ich sah sie und füllte, so weit Wissen und Erfahrung bei mir reichte. Der Vergleich mit meinen Vorgängern kann lehren, ob ich weniger gehalten als versprochen habe. Daß ich auch bei den neuen Zuthaten hauptsächlich vom Gesichtspunct der Brauchbarkeit ausging, um den Behauptungen und Sätzen nöthige Kraft und Dauerhaftigkeit zu verleihen, brauche ich wohl kaum zu sagen.

II.

Einige besondere Rücksichten. — Ueber System, Vollständigkeit, Gründlichkeit.

Die polizeiliche Theorie schöpft ihre Erkenntnisse aus den Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens und der Sinnenwelt; das Denkvermögen liefert ihr nicht das Material des Wissens, sondern bildet blos das Werkzeug zum Erkennen. Was folgt daraus für die Form ihrer Darstellung? Systematische Vollkommenheit im philosophischen Sinne kann sie nie erreichen. Da ihre innere Verbindung wie alles Wissen durch Erfahrung ohne wahre Einheit ist, folglich Lehrtheile und Regeln nicht durch nothwendigen innern Zusammenhang ihre Stellung im System empfangen, und Neues zur Wissenschaft hinzugethan, Vorhandenes aber weggelassen werden kann: läßt sich auch die äußere Form des Lehrgebäudes zu keinem geschlossenen, unwandelbaren Ganzen abrunden. Also herrscht Willkür im polizeilichen System? Ja, in so weit Folge und Ordnung der Lehrtheile und Sätze, und die Frage: wie viel oder wie wenig von der polizeilichen Materie vorgetragen werden soll, mehr durch Gründe der Zweckmäßigkeit bestimmt wird, denn durch Nothwendigkeit, die aus dem Wesen der Lehre selbst entsprungen.

Und wahrlich, die Lehrbücher haben von dieser in der Natur der Sache liegenden Freiheit hinreichenden Gebrauch gemacht. Lassen wir uns nicht täuschen, wenn sie daneben treuherzig versichern, ihr System ruhe auf innerer Nothwendigkeit. Furcht vor der bösen Kritik, die aus begreiflichen

Gründen systematische Vollkommenheit über alles schätzt, treibt die armen Gelehrten zu allerlei Angaben und Bestrebungen, die sie bei Lichte besehen nicht verantworten können. Ich scheue den Vorwurf wenig, daß meinem System die Einheit fehle. Liegt der Fehler an meiner Behandlung? Nein, vielmehr am Stoff, aus dem die ursprüngliche aggregatmäßige und rhapsodische Natur weder mit Gewalt noch durch philosophische Zaubersprüche zu treiben war. Soll ich darüber klagen? Ich thue es nicht. Wenn das errichtete Lehrgebäude Bedürfniß und Zweck befriedigt, will ich mich nicht grämen, daß Boden und Baumaterial keine Vollkommenheit der Form erlaubte. Das Wesentliche des Gehalts gilt mir höher als Gerüste und Fachwerk; und die Beschuldigung, durch Ueberschätzen der äußern Anordnung und mit Betrachten des Formellen die Sache aus den Augen verloren zu haben, würde mich härter treffen, als jeder Tadel an der Zweckmäßigkeit des Lehrganges. Mehr dem Handeln meiner Vorgänger folgend als ihren Worten, erkenne ich gleich ihnen keine andere Formfesseln an, als die mit der Materie verbundenen.

Die polizeilichen Lehren wollte ich in zwei gesonderten Theilen vortragen, von denen dieses Buch den ersten bildet, obwohl es nöthigenfalls auch für sich bestehen kann als Ganzes. Der eine Theil sollte das Wesen der Polizei, ihre Richtungen und den Umfang ihrer Thätigkeit im Ganzen, so wie die Einrichtung, Stellung und allgemeine Wirksamkeit ihrer Behörden schildern, also das werden, was man „allgemeinen Theil“ nennt. Denn ich meine, daß die magere Abfertigung der allgemeinen Fragen in der polizeilichen Lehre, wie man sie in einzelnen Büchern unter der Rubrik: „allgemeine Vorbegriffe“ findet, selbst für den gewöhnlichen Bedarf ungenügend ist. Der zweite Theil dagegen wird die polizeiliche Thätigkeit in ihrer Anwendung auf bestimmte Gegenstände behandeln. Ueber den Plan des leztern und darüber, welche Gegenstände ich dort behandeln will, spreche ich besser vor jenem Theil selbst.

Darf ich hieran noch einige Bemerkungen über Vollständigkeit und Gründlichkeit eines polizeilichen Lehrbuches

schließen? — Ich halte sie für passend, da sonderbare Deutungen dieser Begriffe im Umlauf sind.

Wer von der Polizeiwissenschaft eine erschöpfende Aufzählung und Betrachtung aller einzelnen Fragen und Fälle fordert, die in der polizeilichen Welt vorkommen können, verlangt Unmögliches. Der polizeiliche Gesichtskreis ist von übergroßen Umfang, und zahllos sind die Gegenstände, auf welche sich die Thätigkeit der Polizei richten kann. Wem ist es gegeben, sie vollständig herzunennen? und wer vermag Belehrung für alle einzelnen Fälle zu ertheilen, wo es in den großen und kleinen Verschiedenheiten der wirklichen Fälle keine Grenze gibt? Von dieser Gattung der Vollständigkeit darf also kaum im Ernst die Rede sein. Auch ist sie unnütz, da sich eine andre Art der Vollständigkeit erreichen läßt, die weniger weitschichtig und doch für die Praxis heilsamer erscheint. Ich denke, ein polizeiliches Handbuch mag für ein vollständiges System gelten, wenn nicht leicht eine Frage aus dem polizeilichen Bereich aufgeworfen werden kann, zu deren Beantwortung sich nicht wenigstens die Principien darin finden.

Wie suchen wir aber die Grundsätze, welche den Stoff beherrschen, oder um gewissenhafter zu sprechen, die im Stoffe wurzeln?

Finden kann sie nur, wer das Detail der Polizei kennt und anderseits die Kunst versteht, das Mannigfaltige durch das zu verknüpfen, was es Gemeinsames hat, und aus dem so Verbundenen Regeln abzuleiten. Man muß von unten zur Höhe steigen, vom Einzelnen zum Allgemeinen, will man in Erfahrungsdingen Grundsätze erreichen, die Wahrheit und Fruchtbarkeit in sich tragen. Aus einer Mehrzahl verwandter Erfahrungen kommen Regeln, und aus Sätzen, entstanden auf diesem Wege, lassen sich wiederum allgemeinere Grundsätze bilden, so weit als jene etwas Gemeinschaftliches besitzen.

Wozu aber dann Aufzählung der individuellen Fälle gleicher Gattung, wenn wir den Grundsatz haben, dem sie untergeordnet sind, und die Formel, aus dem sich alle erklären und beantworten lassen? — Freilich wird dennoch der Lehrende nicht umhin können, auch specielle Fragen und einzelne

Fälle vorzutragen und zu entscheiden, entweder um die Anwendung des Grundsatzes auf das Einzelne zu zeigen, oder das Verwickelte und Schwierige zu lösen, was durch Zusammenfluß mehrerer Principien im Einzelfall entsteht, oder wenn sich Einzelheiten als Anomalien unter keinen allgemeinen Grundsatz bringen lassen, so wie er auch anderseits keine Regeln für Erscheinungen zu suchen braucht, welche Anblick der Sache und das gewöhnlichste Maß Vernunft und Lebenskenntniß von selbst erklärt und bestimmt. Aber doch muß die Vollständigkeit des Buchs hauptsächlich in der Vollständigkeit der leitenden Grundsätze gefunden werden. Nur bitte ich, nicht hieraus zu schließen, daß sich die polizeiliche Materie mit wenigen allgemeinen Grundsätzen regieren lasse. Die ungeheure Ausdehnung und der verhältnißmäßig geringe innere Zusammenhang der Theile und Institute der Polizei fordern eine große Masse solcher Principien, da die besondere Natur jeder besondern Partie auch nur ihr eigenthümliche Regeln erzeugt und anwendet. Und dann ersuche ich, nicht zu meinen, man könne die Polizeiwissenschaft sicher und leicht lehren, wenn man von der vorhandenen Theorie die allgemeinsten Grundsätze oben abschöpft und vorträgt. Wären die Unterlagen der polizeilichen Lehren, von welchen die oberen Grundsätze herstammen, unbezweifelt richtig untersucht, festgestellt, gewürdigt und ausgebeutet, so möchte das Abrahmen für manche Zwecke, z. B. für Vorlesungen auf der Universität genügend erscheinen. Indessen wie die polizeiliche Lehre dermalen beschaffen ist, wo man mehr von oben herab als von unten hinauf gebaut hat, und wo ihre unteren Regeln und Sätze genaueste Prüfung und an vielen Stellen Neubau heischen: ist die Hinnahme der oberen Principien auf Treu und Glauben und ihre Weitergabe eben so mißlich als gewissenlos. Der Lehrende muß vielmehr selbst das Detail gewußt und angestrengt betrachtet haben, um in den Besitz richtiger oberer Grundsätze zu kommen, die er lehren dürfte; und er wird bei der Neuheit, Unsicherheit und Verwickelung des Wegs zur Höhe sehr wohl thun, seinen Schülern zu zeigen, wie er ihn nahm und zurücklegte. Hiernach ist der

Werth der wissenschaftlichen Vorträge über Polizei zu taxiren, wie man sie von vielen Kathedern hört.

Was endlich die Gründlichkeit der Bücher betrifft, so weiß man kaum, ob man lachen oder klagen soll, wenn man den Mißbrauch sieht, welcher mit diesem Begriff getrieben wird. Erst in diesen Tagen behauptete ein Blatt ganz ernsthaft: in der gewohnten Gründlichkeit der deutschen Gelehrten ruhe unsre Nationalität. Wehe unsrer Volksthümlichkeit, wenn sie kein anderes Fundament hat! Die Gelehrten und ihre Manieren unsere nationellen Repräsentanten? Ich möchte tausendmal lieber, unsere Nachbarn jenseit des Rheins hielten die kräftigen Arme und derben Fäuste unserer Landsleute dafür; ihr Respect würde größer werden. Sorgsamer Fleiß und heißes Bemühen zu sammeln, was alle Völker der Erde jemals über einen Gegenstand gedacht und gesagt haben; Vermischen und Ueberladen der eigenen Gedanken und Beobachtungen mit allen möglichen fremden, die Zugang gestatten; und Absehen vom unmittelbaren Gebrauch der Kenntnisse: dieß ist es, was die große Zahl unserer Gelehrten characterisirt. Wie selten erscheint ein Werk, was mehr in die Tiefe als in die Breite arbeitet; das sich durch selbstständige, neue, lebendige und brauchbare Beobachtungen über die moralische und politische Welt auszeichnet. Wahrlich, unserer gelehrten Gründlichkeit könnte ein derber Aderlaß nicht schaden!

Es sollte mir nicht schwer fallen, Haufen von allerlei Angaben und Behauptungen der verschiedenartigsten Schriftsteller und aus ganz entgegengesezten Ansichten hervorgegangen, unter jede Seite meines Buches aufzuschichten. Ich hege aber nicht die Absicht, in meinem Buche eine Sammlung aller Meinungen anzulegen welche bis auf unsere Tage von schreibenden Polizisten ausgesprochen wurden. Wer die Nachweise über sämmtliche falschen Wege zum richtigen Ziel und über alle rechten Wege zum falschen Ziel, die jemals im polizeilichen Gebiete eingeschlagen sind, durchaus nicht entbehren will, mag sie anderwärts aufsuchen; ich gestatte nur spärlichen Raum, wenn die gegentheilige Meinung einen gewissen Einfluß in der Wissenschaft erlangt hat. Denn nichts

ist widerlicher, als die gelehrte Katzbalgerei, wo unzählige Bücher aufgeführt werden, um das eine mit dem andern zu bekämpfen, und wo zuletzt alle durch das kühne Schwert des Autors fallen und nur er lebend überbleibt.

Mit Citaten und Polemik werde ich also weder mich, noch die Leser viel plagen, obschon ich befürchten muß, daß mich gewisse Professoren „wegen Mangels an Allegaten" als einer verdächtigen politischen Schule angehörig denunciiren. Uebrigens ist es auch eine ganz eigene Sache mit der Gerechtigkeit bei den Allegaten. Soll man den Schriftsteller citiren, welcher das Bezügliche zulezt gesagt hat? So geschieht es gewöhnlich. Müßte aber nicht vielmehr der Autor genannt werden, welcher es zuerst sagte? Gerecht wäre es. Indessen dann würden die meisten Citate weitläuftige Voruntersuchungen fordern. Wie viel mag wohl in den meisten Büchern der neuern Zeit wahres Eigenthum der Verfasser sein? Ich glaube, wir würden oft eine lange Reihe Bücher in die vorigen Jahrhunderte zurück zu durchlaufen haben, ehe wir an die Stelle gelangten, wo die fragliche Meinung ursprünglich gestanden; und wie oft stießen wir wohl auf ausländische Quellen!

12.

Blos die deutsche Polizei mein Thema. — Bedeutung der Polizeilehre in diesem Kreis. —

Das Institut der Polizei ist über ganz Europa und noch weiter verbreitet; wir wissen auch, gleiches oder ähnliches Bedürfniß hat sie überall eingeführt; und wir sehen, daß eben so ihre äußeren Grundzüge als der Inhalt ihrer Thätigkeit in allen Ländern Gemeinschaftliches und Vergleichbares enthalten: erzeugt Uebereinstimmung in Ursprung und Zweck, und Aehnlichkeit der äußern Form auch Gleichförmigkeit ihrer Grundsätze und Verwaltung in den verschiedenen Staaten? und gibt es eine Polizeilehre, die gleich werthvoll und anwendbar für alle Orte, wo man die öffentliche Einrichtung besitzt, welche wir Polizei nennen? —

Ich will geradezu auf die Frage antworten. Die Uebereinstimmung der Principien und Regeln, die in verschiedenen Ländern für dasselbe Institut bestehen, hängt nicht weniger von Gleichheit der Zustände ab, zwischen denen die Anstalt ihre Stellung hat, und von der Gleichheit der Dinge, auf welche sie wirkt, als von der äußerlichen Form und dem allgemeinen Zweck des Instituts. Eigenthümliche Denkart, Sitten und Sprache der Völker, und ihre besonderen geschichtlichen, moralischen und geographischen Verhältnisse, üben sie etwa nur Einfluß auf die Staatsverfassung und auf Gestalt und Umfang der Regierungsthätigkeit im Großen? Nein, verhältnißmäßig drücken sie auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung und auf ihre Organe und speciellen Einrichtungen. Sie bestimmen Richtung und Lauf des allgemeinen Zweckes welcher den Instituten gestellt ist; sie befehlen Weise und Maß ihrer Wirksamkeit; und selbst wider die Form der Anstalt stoßen sie oft mit solcher Kraft, daß jene vollkommen umgewandelt wird. So geschieht es, daß öffentliche Einrichtungen, buchstäblich aus einem Staat in den andern verpflanzt, sich oft hier zu etwas durchweg Anderem gestalten, als sie dort waren; und daraus können wir erklären, wie die Justizverwaltung in jedem europäischen Lande ein verschiedenes Antlitz zeigt, obgleich alle civilisirten Staaten der Gerechtigkeit mit gleichem Eifer nachgehen.

Auch auf die Polizei haben die eigenthümlichen Zustände jedes Landes Spielraum zur Einwirkung. Das ganze Getriebe ihrer Thätigkeit ist auf unmittelbares und gegenwärtiges Bedürfniß gewiesen und berechnet; das Bedürfniß der Länder im Einzelnen weicht aber zwischen manchen Staaten stark von einander ab; zwischen andern ist es ähnlich; indessen Besonderheiten bleiben immer, hier und dort. Und wie hängt ihre Wirksamkeit in Form und Grenze von der Verfassung der übrigen Staatsbehörden ab; wie wird sie namentlich von der Beschaffenheit der in jedem Lande anders gestalteten Justizeinrichtung bedingt; — will man mir glauben, daß die Polizei in den verschiedenen Ländern verschieden beschaffen ist?

Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß die ausländische

Polizei kein Gemeinsames mit der deutschen habe. Gleichheit ihres Zweckes im Allgemeinen, und Aehnlichkeit ihrer äußern Erscheinung überall schafft eine Reihe allenthalben gemeinsamer Grundsätze, die um so größer wird und um so tiefer in das Innere des Polizeigewebes dringt, je ähnlicher die Verhältnisse und Menschen hier und dort sind. Demungeachtet möchte ich aus diesen übereinstimmenden Theilen der Polizei in den verschiedenen Ländern kein wissenschaftliches System einer allgemeinen Polizei bauen. Die Gemeinschaftlichkeit, wenn auch durch die Aehnlichkeit der äußern polizeilichen Gestalt in Europa begünstigt, wird doch von den verschiedenartigen Stoffen und Elementen der Länder, die den Inhalt der Polizei bilden, so mannigfaltig im Großen und Kleinen durchbrochen, daß von ihrer Gleichförmigkeit zwischen einigen Staaten nur wenig im Innern des Gebäudes überbleibt, und das Zusammensuchen dessen, was als Gleiches und überall Anwendbares stehen soll, äußerst schwierig und unsicher macht. Oder wird nicht eine große Zahl der Principien und Regeln, aus denen die polizeiliche Theorie besteht, durch die besonderen Umstände der Länder und bei Anwendung der polizeilichen Thätigkeit auf die localen Einzelheiten erzeugt, da keine öffentliche Verwaltung mehr in die vorhandenen Specialitäten eingreift, und keine sich mehr dem Individuellen anschließt als die Polizei? Und entspringen nicht gerade ihre schwierigsten Sätze aus ihrem speciellen Verhältniß zu den einzelnen Gegenständen? Wie ist also räthlich, eine Polizeilehre zu schaffen, wo brauchbare und gute Grundlage für Erzeugung eines der hauptsächlichsten Theile ihres Inhaltes fehlt?

Hieraus mag man entnehmen, warum ich von einer Polizeilehre absehe, welche die Polizei aller Länder zum Gegenstand ihrer Betrachtung wählt, und ich mache schon hier darauf aufmerksam, was ich wohl von den sogenannten ewigen Principien der Polizei halten kann, über die manche Theoretiker gesprochen haben.

Ich habe aber noch einen andern Grund, mein Buch lediglich auf die deutsche Polizei zu beschränken. Ich kenne die ausländische Polizei und die sie bedingenden Verhältnisse

nur durch Beschreibung, nicht aus lebendiger Anschauung und umfassender Beobachtung. Das habe ich freilich mit den meisten deutschen Polizisten und noch mit vielen Anderen gemein, die über das Ausland reden und schreiben; indessen hielt ich solches Hinderniß schon an und für sich entscheidend zur engern Begrenzung.

Deutschland besteht jedoch gleichfalls aus einzelnen Staaten; müßte man nicht meiner obigen Auseinandersetzung zu Folge die Polizeilehre auf einen deutschen Staat beschränken, wenn man sicher gehen will? — Ich weiß, kluge Leute werden mir den Einwand nicht erlassen; ich habe aber Trostgründe für ihren Scrupel bereit.

Deutschland ist in Staaten zerspalten, aber sein Volk ist eins. Verwandt im Ursprunge, besitzen wir nur eine deutsche Sprache, Gemeinsames in Character, Sitten und Gesinnung, gemeinsame Geschichte unsers Strebens, Handelns und Leidens, und wie früher durch Kaiser und Reich, jezt im deutschen Bund ein äußeres staatsrechtliches Band und Zeichen unsers natürlichen Zusammenhangs. Eben so groß als unsre volksthümliche Gleichartigkeit, ist die unserer öffentlichen Einrichtungen. Ueberall dieselbe Grundlage; denn sie entwickelten sich unter dem Einfluß und nach dem Grundgesetz der Reichsverfassung; allerwärts ähnliche Fortbildung, da die Veränderungen durch Begebenheiten kamen, die alle deutschen Länder auf gleiche Weise trafen, oder in Folge von Bedürfnissen, die auch wieder allen gemeinsam waren, weil vielfach Gleichheit der Verhältnisse bestand, aus denen jene hervorgingen. So wurden unsere Verfassungen ziemlich gleichartig, und so geschah es, daß Zweck, Richtung und Gestalt der öffentlichen Thätigkeiten überall ähnlich geworden sind; daher ist eine Lehre des deutschen Staatsrechts, eines gemeinen Privatrechts und gemeinen Prozesses möglich.

In Bezug auf die Polizei rücken sich die einzelnen deutschen Länder einander noch näher als bei der Justizeinrichtung. Die Form der Polizei ist überall ungemein ähnlich, denn sie hatte als neues Institut nicht mit alten Einrichtungen ihrer Art zu kämpfen, die so häufig Zweck und Gestalt der Institute

brechen; und ihr innerer Bau und Gehalt nahm die größte Gleichförmigkeit an, weil sie Zustände vorfand, die allerwärts in Bezug auf den polizeilichen Zweck ziemlich übereinstimmen, und bald genug, zu Folge des innern Ganges der Staaten, gleichförmige Behandlung heischten. Dazu kömmt noch, die polizeilichen Sätze lassen weder in der Gesetzgebung, noch in der Theorie solche Willkür und Mannigfaltigkeit in demselben Gegenstand zu, als die juristische Legislation und Lehre. Ob dieses oder was anders Rechtens ist und wie es prozessualisch verfolgt werden soll, darin kann jeder Staat seine eigenen Ansichten haben und seinen eignen Weg nehmen: die Gesammtzahl im Staate fühlt privatrechtliche Gesetze und Einrichtungen im Ganzen weniger, da sie fast blos die streitenden Theile unmittelbar treffen. Was aber unter gleichen Voraussetzungen und Umständen für das bürgerliche Zusammenleben nothwendig und nützlich ist, darüber wird leichter Uebereinstimmung entstehen. Denn unter bestimmten Vorbedingungen muß doch am Ende ein Weg der beste und heilsamste sein; das Interesse des großen Publicums bei den polizeilichen Maßregeln regt lebhafte und sorgsame Prüfung an; der fortwährende Recurs zur Erfahrung, welche auf das Princip der Nützlichkeit gebaute Institute controlirt, stellt das Bewährte fest; und die gleichartige Natur der Verhältnisse in Deutschland gestattet, die meisten Beobachtungen und Erfahrungen des einen Landes, auch im andern so anzuwenden, daß höchstens noch über die Grenze der Anwendung Frage entstehen kann.

Auf diese Weise ist es sehr möglich, eine Polizeilehre für Deutschland herzustellen, von welcher zwar Abweichungen im Einzelnen hie und da als Modificationen des polizeilichen Instituts und seiner Principien vorkommen, jedoch ihre Hauptrichtungen und namentlich die leitenden Principien überall als Wahrheiten gelten müssen. Oder sollen wir annehmen, daß jeder besondre Ort seine besondre Polizeilehre fordere? daß für Wien nicht gelten könne, was für Berlin? für München, Dresden, Frankfurt nicht, was in Hannover? Ich weiß, es gibt Leute, die so denken. Es sind die, welche in ihrem kleinen Amtsbezirk jeden Steg und Weg kennen, und die meinen, um

zu wissen, daß der Wald auch bei ihnen grün ist, müsse man nach ihrem Orte kommen und ihn dort besehen. Sind die Menschen im Ganzen dort wie hier, und haben die Verhältnisse im Wesentlichen dort dieselbe Gestalt als bei uns, so dürfen wir getrost darauf zählen, an beiden Stellen sind dieselben polizeilichen Grundsätze anwendbar, und die durch die Localität etwa entstehenden Abweichungen betreffen nicht das Wesen der Dinge und nicht die Hauptseiten der Regeln.

Was bedeutet uns aber die deutsche Polizeilehre? hat sie die Gültigkeit und Kraft der Gesetze, oder wenigstens die einer subsidiarischen Quelle zur Ergänzung und Bereicherung der polizeilichen Vorschriften, wo die Legislation Lücken ließ?

In so weit sie polizeiliche Gesetze vorträgt, die einzelne oder alle deutschen Staaten ausdrücklich haben ergehen lassen, besizt sie natürlich den Werth einer dogmatischen Übersicht vorhandener Polizeigesetze. Wo sie jedoch selbstständig und ohne die Unterlage wirklicher Gesetze das polizeiliche Leben und Wirken betrachtet und Grundsätze und Regeln daraus schöpft und lehrt, darf sie keine andre als wissenschaftliche Auctorität in Anspruch nehmen. Im leztern Fall dient sie dem Polizisten als Karte und Wegweiser im polizeilichen Gebiete. Wenn sie aber richtige Regeln aus der Erfahrung abgeleitet hat, und die besten, vortheilhaftesten Wege für die polizeilichen Zwecke lehrt, beschränkt sie doch indirect des Beamten Willkür gleich vorhandenen Gesetzen, insofern er ohne Schaden des öffentlichen Wesens und der polizeilichen Einrichtung keine andere Wege einschlagen darf als sie zeigt. Darin unterscheidet sich die Polizeilehre von einer bloßen Doctrin.

13.

Ein entschuldigender Schlußsatz. —

Die Einleitung in mein Buch ist länger geworden, als vielleicht Mancher wünscht; gebe der Himmel, daß sie nicht langweilig erscheint. Voll meines Gegenstandes habe ich die Grundsätze, welche die Gestaltung der Polizeilehre leiten sollen, in mannigfaltigen Anwendungen wiederholt. Ich weiß zu gut,

wie viel darauf ankömmt, den richtigen Standpunct gegen die polizeiliche Theorie zu erhalten; und ich kenne aus Erfahrung die oberflächliche, seichte Betrachtung dieses Gegenstandes, welche er bei Vielen erfährt. Durch Wiederholung der Hauptgedanken in verschiedenen Richtungen gedachte ich die Aufmerksamkeit des Lesers fest zu halten und ihn zur Erkenntniß dessen worauf es ankömmt, zu zwingen. Es ist bisweilen mißlich, dem Urtheil der Leser das Heraussuchen der leitenden Gedanken selbst zu überlassen. Wer die menschliche Natur kennt und beobachtet hat, wie Bücher gelesen und gebraucht werden, findet gewiß meine einleitenden Variationen über das Thema: „die Polizei ist Sache der Erfahrung, und lehren darf sie nur, wer sie aus eigner Anschauung studirte," nicht überflüssig; und wer sie dennoch dafür hält, kann sie ja überschlagen.

Zweite Abhandlung.

Ursprung und geschichtliche Ausbildung der deutschen Polizei.

1.

Bestand die Polizei von jeher? — Unterschied zwischen Ordnungsaufsicht im öffentlichen Zusammenleben überhaupt und dem heutigen Polzei*institut*. —

Man spricht von polizeilichen Gesetzen und Anstalten der alten Völker, von der Polizei in Indien, Aegypten, Babylon, Persien, Israel, Griechenland und Rom. Wohl; ist aber die Polizei nicht älter? Wurde sie nicht schon im Paradiese vom Erzengel gepflegt, der die Frevler an der Paradiesordnung polizeilich über die Grenze wies?

Wer *jegliches* Bemühen der Völker und Derer, die sie führten und beherrschten, Regel und Zucht in das menschliche Zusammenleben durch Vorschriften und Einrichtungen zu bringen, *Polizei* nennt, gleichviel auf welchem Wege und in welcher Form der Zweck gesucht und ausgeführt wurde, ob durch priesterliche Aufsicht, militairischen Zwang, Volksversammlung, Königsspruch und Machtgebot, Patrimonialherrschaft, Vehmgerichte, oder eigens bestellte *Ortsbehörden*: nun, der darf getrost die Polizeigeschichte vom Urvater Adam, oder wenigstens mit dem Leben des ältesten Volks anfangen. Das Bedürfniß der Sicherheit, Ruhe und Ordnung beginnt, wo mehrere Menschen in demselben Raume neben einander wohnen, *) sie sind das erste Erforderniß großer und kleiner Gesellschaften; selbst in der Mitte der Familie und ziehender Horden bildet sich, wenn auch beschränkt und unvollkommen, ein Maß von Zucht und irgendwie eine Zwangsgewalt, die sie aufrecht zu erhalten strebt. Wie können

---

*) Daher redete v. Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechts Stuttg. 1843 dritter Band S. 278) von „Haus- und Familienpolizei, auch die Fabriken-, Kirchen-, Klosteranstalts-, (z. B. Krankenhaus-, Schul-) Polizei.“ Er meint die in diesen Kreisen gewöhnliche innere Aufsicht und Disciplin. Warum sprach er nicht auch von Familien*justiz*, crimineller und civiler? Es ließ sich dann am Ende darüber streiten, ob Väter oder Schulmeister justitiell oder polizeilich verfahren, wenn sie die liebe Jugend züchtigen.

sich die Glieder eines Volks neben einander bewegen; wie mag die in Städte zusammengedrängte Masse bestehen, so sich nicht auf irgend einem Wege Regel für das Zusammenleben und eine Einrichtung gebildet hat, welche die Ordnung schirmt? Polizei in diesem allgemeinen Sinn, wo man jede öffentliche Thätigkeit für Sicherheit und Ordnung darunter begreift, ist allerdings Nothwendigkeit jedes Staats, und war von jeher Gegenstand der Sorge bei allen Völkern, grob oder fein nach Verhältniß ihres Culturzustandes.

Was sollen wir aber mit dieser weiten Bedeutung der Polizei? Von der Natur der Anstalt unserer modernen Staaten, die wir Polizei nennen, sagt sie gar nichts. Besteht denn das Wesen der Polizei blos in dem auf Ordnung gerichteten Zweck? Wahrlich, eben so wenig, als der Character der Monarchie oder Republik nur auf dem allgemeinen Regierungszweck ruht und daraus erhellt. Die bestimmte Gestalt und Stellung, in welcher ein Institut des Staats neben anderen öffentlichen Thätigkeiten strebend und handelnd auftritt; und die besondere Beschaffenheit seiner Mittel und Wege: das ist sein zweiter Bestandtheil, der es characterisirt, und ohne den es im Leben gar nicht sichtbar wird. Was folgt daraus? Von polizeilichen Einrichtungen der Alten wäre blos da zu reden, wo außer der Ordnungstendenz, auch die Form und das Verfahren der Anstalt die Ordnung erzielte, mit unserm Polizeiinstitute vergleichbar ist.

Wie viel Polizeiliches finden wir aber von diesem Standpunct aus in den alten Staaten? Gewiß, das Meiste was man dafür ausgibt, hat weit mehr gerichtliches Gepräge als polizeiliches; oder es war Thun der obersten Staatsgewalt; oder einer Anstalt, die wir gar nicht besitzen; oder überhaupt keine öffentliche Wirksamkeit, sondern Folge der innern Construction des Staats und der Gliederung des Volks.

Bei den Römern können wir allenfalls einzelne Acte öffentlicher Behörden mit einzelnen Functionen unsrer Polizei vergleichen. Aber selbst in diesen Einzelheiten möchte die Aehnlichkeit zweifelhaft bleiben, wenn man die Verschiedenheit

der römischen und unserer Behörden, sowohl in ihrer innern Bildung und Richtung, als in der Verfahrungsweise beachtet; und ein Institut, was in der Form und mit dem Verfahren unsrer Polizei planmäßig und selbstständig im Staate lebte und wirkte, das besaßen die Römer niemals *).

Es gibt keine vorsündfluthliche Polizei, und weder die Alten noch das Mittelalter hatten eine Staatsanstalt, die unserm Polizeiinstitut gleicht. Wer Lust hat, aus der alten Geschichte zusammen zu lesen, wo sich einzelne Ansätze und bruchstückartige Aehnlichkeiten zu unsrer Polizei finden, mag es immerhin thun: — es gewährt ja so Manchem Vergnügen, zwei Scheffel Spreu zu durchsuchen, um ein Weizenkorn zu finden. Uns sage er aber nicht, daß sein Mühen der Polizeilehre fruchtet; und er versuche nicht, durch seine Tabelle weit hergeholter Polizei-Aehnlichkeiten, und mit seiner Geschichte der Polizei vor der Polizei unsre aufmerksame Betrachtung der gegenwärtigen und wirklichen Polizeianstalt zu zerstreuen.

2.

Andeutungen über den deutschen Ordnungszustand im Mittelalter. — Verschiedenheit der Ordnungssorge in verschiedenen Ländern und Zeiten nach Maßgabe der verschiedenen inneren Einrichtungen und Bedürfnisse. — Deutschland besaß im Mittelalter Ordnungsthätigkeit, aber nicht das Institut der heutigen Polizei. — Schilderung der Ordnungsverfassung im Mittelalter. —

Es gibt viele Wege nach Rom. Sicherheit, Ruhe, Zucht wollten gewiß alle Staaten von Anbeginn der Welt in ihrem Innern, und mehrere alte Völker besaßen geregeltes Zusammenleben in guter Vollkommenheit. Der innere ebenmäßige Zustand wurde aber den Ländern nicht auf gleichen Wegen, sie erstrebten ihn nicht durch dieselben Mittel; — Ordnung

*) Die Function und Stellung des Prätors hatte mehr gerichtliche Form als polizeiliche. Und wie weit sich wohl die Thätigkeit der Aedilen mit der unsrer Polizei vergleichen läßt? Veranstaltet unsre Polizei Volksfeste und öffentliche Belustigungen, oder beaufsichtigt sie diese nur? Auch der Praefectus urbi des Kaisers Augustus war nicht unsre Polizei-Direction.

in des Volkes Mitte kann noch anders erreicht werden als durch das Institut der Polizei, die nur eine von den Formen ist, in welcher sich Wirksamkeit für öffentliche Ordnung entfaltet.

Wäre zum Beispiel undenkbar, daß die gesammte Thätigkeit der modernen Polizei in den Händen der Gerichte läge? — Wenn die justitiellen Behörden nach Einrichtung und Geschäftsbetrieb so beschaffen sind, daß sie die Zwecke erfüllen können, denen bei uns die Polizei nachgeht, was hinderte wohl, ihnen die polizeiliche Sorge anzuvertrauen? Wiesen doch die Römer das Meiste unsres polizeilichen Thuns an ihre Gerichte, die freilich in Construction und Procedur anders waren als unsre Justiz. Und welche mannigfachen Verschiedenheiten in Maß und Form der Regierungsthätigkeit für öffentliche Ordnung erzeugt der innere Bau der Völker! Ob ein Volk als Ganzes lebt, Anstoß und Richtung seines gesellschaftlichen Treibens in einem Mittelpuncte und in derselben Regel sucht und sie von einheitlicher Macht empfängt, oder ob es in viele Theile gegliedert erscheint, welche sich in verschiedenartigen Gestalten der Abhängigkeit um einzelne kleinere Gewalten in besonderen Kreisen drehen und von daher Regel und Weise der Ordnung erhalten: — ich denke, man wird das Gewicht dieser himmelweiten Unterschiede des Volkslebens für Gestalt und Umfang der öffentlichen Verwaltung auch ohne meine Erinnerung erkennen und ohne Hader einräumen, daß die Thätigkeit der Regierung für innere Ordnung in Staaten mit Sclaverei, Hörigkeit, Patronat, unabhängigem Gemeindeleben, und wie sie alle heißen mögen die Zustände, wo große Theile des Volks dem unmittelbaren Einfluß der Regierung entzogen, von besonderen Gebietern in Zucht gehalten werden, anders beschaffen sein darf, ja anders beschaffen sein muß, als in Ländern, denen herrschende Mittelgewalten fehlen.

Besaß Deutschland im Mittelalter keinen Zustand der Ordnung? Man pflegt jene Periode als die Zeit zu schildern, wo Rohheit und der Mangel aller innern Zucht und Regel geherrscht habe. Brechen wir nicht voreilig den Stab

über das Mittelalter! Anders war es freilich damals als jezt; ein Institut der Polizei kannte man nicht. Wenn aber das Bedürfniß geordneten menschlichen Zusammenlebens auf anderen Wegen befriedigt wurde; wenn wenigstens die Möglichkeit vorhanden war, den Ordnungszweck durch die vorhandenen Einrichtungen zu erreichen: wozu die Polizei, und wäre sie bei der damaligen Staatsverfassung möglich gewesen?

In allen germanischen Staaten und namentlich in Deutschland, erscheint der Gesellschaftskörper während des Mittelalters in eine Anzahl kleinere und größere Theile gespalten, die für gemeinsame Angelegenheiten zusammen bis auf einen gewissen Grad ein Ganzes bildeten und von einer höchsten Gewalt beherrscht wurden, dagegen ihre individuellen Interessen unabhängig von einander verfolgten, und Ordnung und Zucht in ihrem Innern isolirt durch eigne Mittelherrschaften aufrecht erhielten, so daß sie auf dieser Seite nur lose mit dem höchsten Regiment zusammenhingen und fast Staaten im Staate machten. Der Grundherr mit seinen Hintersassen und Hörigen, Corporationen und Stiftungen, Orden, der Clerus und geistliche Körperschaften, in den Städten wiederum Innungen und Brüderschaften; — sie bildeten einzelne Körper im Staate, welche in Bezug auf ihre innere Zucht und regelrechtes Zusammenleben der zugehörigen Glieder, ihren eignen Weg, unabhängig von der obersten Staatsgewalt gingen, und durch Vorstände in Gestalt eines Einzelnen (Grundherr, Oberer 2c.), oder collegialischer Zusammensetzung (Magistrat, Capitel 2c.), in bürgerlicher Zucht gehalten wurden, welche dieses Maß der Regierung nicht als königliche Beamte, sondern meistens kraft eigenem, privatlich erworbenen Rechts sowohl in Hinsicht der Ordnungsgesetzgebung (Recht der Autonomie), als ausführend inne hatten, und höchstens allgemeine Aufsicht einer höhern abermals privatrechtlichen Instanz, oder der königlichen Gewalt über sich sahen. So lag damals der ungleich größere Theil der Ordnungsthätigkeit, die jezt das gemeine Wesen von dem einen Puncte der höchsten Staatsgewalt aus entwickelt, vertheilt bei den privatrechtlichen Herrschern der vielen Kreise, aus denen das Ganze

bestand *). Was noch übrig blieb an nöthiger Aufsicht, war gewöhnlich den Justizbehörden zugetheilt, die sie aber in gerichtlicher Form handhabten und auch wiederum meistens Theile der Kreise selbst bildeten, da die Gerichtsbarkeit entweder schon stets in gewissem Umfang von den Mittelgebietern besessen wurde (z. B. von den Grundherren über die Hintersassen), oder später von ihnen privatrechtlich erworben war. Zählen wir nun noch die tiefgreifende geistliche disciplinarische Gewalt und Thätigkeit zu der damals bestehenden Ordnungswirksamkeit, und haben wir die ungleich strengere Familienzucht und das bei weitem mehr mit dem Dienstherrn verbundene Verhältniß der Dienenden aller Classen im Auge: so erhalten wir allenfalls ein Bild von der Ordnungsrichtung im Mittelalter.

War aber dieser Zustand der Dinge etwas anders als organisirte Anarchie? — Die Feinde des Mittelalters stellen die Sache mit Unrecht so dar, meistentheils weil sie an jene Periode die ganz verschiedenen Zustände und Bedürfnisse unsrer Zeit als Maßstab anlegen. Wenn das ganze Volk in unzählige Theile zersplittert lebt und innere Verbindung durch gemeinsame Unternehmungen und gleichartige Bedürfnisse weder kennt, noch sucht, noch bedarf, so kann jeder besondre Theil seine bürgerliche Ordnung auf eigne Weise herstellen und erhalten. Buntscheckiges Gewand trägt allerdings der Staat aus unzähligen Körperschaften zusammengefügt und mit deren tausendfältigen Einrichtungen und eigenwilligen Bestrebungen übersäet. Indessen wem die Mannigfaltigkeit mißfällt, mag sich daraus ein einheitliches Bild des Zustandes schaffen, vielleicht so, daß er die Staatsregierung als Sonne darstellt, um welche die selbstständigen Theile in eigenthümlicher Weise und beliebiger Form kreisen, und mit ihr ein Ganzes machen, wie die Planeten trotz ihres getrennten Daseins, verschiedener

*) Auf dem Grundbesitz des Fürsten hatte in oberer Instanz ein Beamter (Landeshauptmann, Großvoigt oder Vicedom, Drost, Amtshauptmann) die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte und Ordnungssorge. Unter ihm standen Rentmeister. Auch die Ordnungsthätigkeit des Fürsten war in seinem Grundeigenthum privatlich.

Gestalt, besonderer Bahn und Drehen um die eigene Axe, mit der Sonne ein System bilden. So viel scheint gewiß, hielt jeder Staatstheil seine innere, eigenthümliche Ordnung stracks aufrecht, dann herrschte Ordnung im ganzen Staat; und sorgte die Herrschaft des kleinern Kreises für die unter ihr Stehenden, warum sollten sich diese nicht wohl befinden in ihrer Abgeschlossenheit vom Ganzen? Die Geschichte des Mittelalters lehrt, wie einzelne Theile vortreffliche Zucht und Regelmäßigkeit auf dem Wege der Mannigfaltigkeit erreichten *) und manches poetische Gemüth preist jenes gespaltene, aber mit Zügen patriarchalischer Herzlichkeit und sinniger Treue geschmückte Volksleben vor unsrer Weise zu sein. Ein Hirt und eine Heerde und Alle über einen Kamm geschoren: singen politische Dichter von der Gegenwart.

Und doch fällt in jene Periode die Zeit des Faustrechts! Gab es je größere Unordnung als den Zustand, wo jeder das Schwert Führende mit der Faust geltend machte, was er für Recht zu erklären beliebte? Wahrlich, der Gräuel liegt schwer auf der deutschen Geschichte des Mittelalters; gern möchte der Historiker die Augen schließen, stößt er auf den schwarzen, häßlichen Fleck. Indessen, wenn man den Vorwurf gegen die damalige innere Ordnungseinrichtung der bürgerlichen Kreise selbst schleudert, so protestire ich: der Makel gehört auf Rechnung der Staatsverfassung.

Deutschland war ein Wahlreich, also in der Grundlage seiner Regierung ein Fehler, der schon an und für sich unendlich wider festes Regiment wirkte. Die Herrscher an der Spitze von Volkstheilen waren im Verhältniß zur königlichen Macht überstark, so daß sie einzeln oder vereinigt wider die höchste Reichsgewalt, gegen einander und wider die eigenen Untergebenen ihren Eigenwillen unabhängig geltend machten. So lange die Könige genugsam Macht besaßen, die mittel-

*) In den deutschen Städten, von denen viele gerade im Mittelalter ihre blühendste Zeit genossen, war im Ganzen große Ordnung. Durch ihr Autonomierecht wurden sie befähigt, statutarische Gesetze und s. g. Ordnungen für ihr inneres Leben zu schaffen und regelnde Einrichtungen zu treffen.

gliedrigen Herrschaften in Zucht und Gehorsam zu erhalten, war wohl Ordnung, natürlich nach Maßgabe damaliger Zeit, Regel in den einzelnen Kreisen; und wo die mächtigen Vasallen bei Zeiten in ein gutes Maß von Abhängigkeit gezwängt wurden, wie in Frankreich und England, ist Mangel innerer Zucht niemals so dauernd und allgemein gewesen, als in Deutschland während des 13. und 14. Jahrhunderts, zum deutlichen Beweis, daß die Gründe für die Verwirrung in falscher Stellung der Theilsherrscher gegen die höchste Staatsgewalt lagen, nicht aber im innern Ordnungsbau der Kreise selbst. Auch kam Zucht und Regel in Deutschland wieder in Gang, als die hohen Lehnsträger, aus dem Kampf gegen die kaiserliche Gewalt siegreich zurückgekehrt, mit dem Kaiser vereint auf die unteren Vorstände der Volkstheile drückten und von ihnen Unterwürfigkeit und Gehorsam forderten. Wundern dürfen wir uns aber kaum, daß alle vorhandenen Bande und Mittel der Ordnung versagten, während völliger Aufruhr der höheren Vasallen wider die höchste Gewalt und wiederum der niederen Herren gegen die höheren das Land durchtobte. Wer aus den Wirren und Scenen von Schrankenlosigkeit, die durch den Jahrhunderte langen Kampf aller Autoritäten wider einander hervorgingen, Abwesenheit jeglicher Ordnungsanstalten und Mangel an Wirksamkeit für Regel und Zucht beweisen will, urtheilt eben so klug, als wenn Jemand für ein Land der heutigen Zeit das Dasein und die Zweckmäßigkeit der Polizei leugnet, weil in Folge langen Krieges oder innerer Parteikämpfe Unordnungen sich zeigten und wucherten. Die Thätigkeit unsrer Polizei, die doch wirklich besteht und für keine schlechte Ordnungsanstalt gilt, würde arg ins Gedränge gerathen, wenn sich innere Kämpfe erhöben denen gleich des Mittelalters. Oder meint man, die Polizei könnte sie niederschlagen?

Das Mittelalter besaß allerdings Einrichtungen für ebenmäßiges Zusammenleben der Landesbewohner; aber die Weise der Ordnung und die Anstalten für ihre Bewahrung waren anders als bei uns, nicht aus Mangel an philosophischer Bildung, wie überkluge Schriftsteller behaupten, sondern weil die damaligen Verhältnisse und der ganze Zuschnitt der

staatlichen Gesellschaft, die durch vorherrschendes privatrechtliches Gepräge ihrer Theile fast alle öffentliche Thätigkeit beseitigte, andere und von den heutigen Ordnungsanstalten durchaus verschiedene Mittel heischten.

3.

Veränderung des mittelalterigen Staatsbaues in den lezten drei Jahrhunderten. —

Die mittelalterige Herrlichkeit, wohin ist sie geflohen? Ein Theil unserer deutschen Länder behielt das mittelalterige Staatsgebäude blos zur Grundlage der neuen gesellschaftlichen Ordnung; ein anderer zertrümmerte den alten Bau vollkommen und führte ein neues Haus auf am nivellirten Platze, bei dem weder der hinterlassene Stoff des Voralters benuzt werden sollte, noch Rücksicht genommen wurde auf Plan und Idee des frühern Gebäudes. Aber das Ganze des Volkslebens im Mittelalter; die äußern Klammern, welche jenen Zustand zusammenhielten; der Geist, die Idee, welche das innere Treiben beherrschte und erhielt: — sie haben durch die neue Zeit überall in Deutschland völlige Umwandlung erfahren.

Entstehen und Gang des polizeilichen Instituts hängt mit der Umwandlung des mittelalterigen Gesellschaftsverhältnisses und Entwickelung des modernen Staatslebens so innig zusammen, daß man den stufenweisen Fortschritt der Polizei zu ihrer gegenwärtigen Gestalt kaum ohne Kenntniß der Veränderungen begreift, welche die Länder im Stand ihrer Regierung und Bevölkerung durch die neue Zeit erlitten. Jene Veränderung des mittelalterigen Zustandes ist ganz nach meinem Sinn geschildert in dem unlängst erschienenen Buch: „Politische Predigten 2c. herausgegeben von Dr. Faber" Seite 381 ff.; der Kürze halber erlaube ich mir, auf jene Schrift zu verweisen, obwohl ich die bezügliche Stelle des Buchs abdrucken lassen könnte, ohne mich eines Plagiats schuldig zu machen. Hier nur einige sehr auffallende Erscheinungen der deutschen Geschichte, welche auf Ursprung und Entwickelung der Polizei von großem Einfluß gewesen sind:

1. Die deutschen Fürsten erwarben die *Landeshoheit* gegen den Kaiser und dehnten die Stellung allmählig bis zur völligen Souverainität aus. Sämmtliche einzelnen Hoheitsrechte bekamen durch die neue Errungenschaft ganz andere Gestalt, Werth und Geltung. Nachdem die Machtvollkommenheit der Fürsten ihr anerkannt eigenthümliches Recht geworden war, hing Ausbildung und Erweiterung der meisten Hoheitsrechte wenig mehr von Willen und Einfluß des Kaisers oder Reiches ab, sondern sie ging ihren eignen Weg, gemäß den *inneren* Zuständen und Machtverhältnissen im *einzelnen* Lande, so daß nunmehr die Entwickelung der fürstlichen Gerechtsame enger zusammenhing mit dem Gang der innern Landesverfassung, mit dem Bedürfniß des einzelnen Landes und wohl selbst mit den Consequenzen, die aus dem *Begriffe* von Landeshoheit oder Souverainität zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt hergeleitet wurden, als mit *äußeren* Einwirkungen, die auf Maß und Ausdehnung der fürstlichen Befugnisse durch Kaiser und Reich gedrückt hätten. Daß auch die *landesherrliche* Ordnungssorge durch die neue Stellung der Fürsten weitern Umfang und Neigung bekam, tiefer in die inneren Theile des Staats einzudringen und sich darin auszudehnen, davon unten.

2. Die Mittelherrschaften über die kleineren Volkskreise, in welche das Mittelalter die Staatsgesellschaft spaltete, wurden von den Fürsten unterjocht, und die mittelbaren Unterthanen jener individuellen Volkszirkel zu unmittelbaren Unterthanen gemacht. Dieser Gang der Verhältnisse ist zwar nicht überall gleichförmig in Deutschland gewesen; das Maß der Gewalt, was der Fürst gegen die mittelbaren Kreise zu sich nahm, war in einem Lande bis an den Rand gefüllt, im andern blieb den Mittelbaren wenigstens ein Theil ihrer früheren Rechte: — aber nach Grundsatz und Praxis ging doch eine wahre *Unterwerfung* derjenigen Staatsglieder vor sich, die früher theils ganz frei standen, oder nur lose mit dem Oberhaupt des Landes zusammenhingen. Wie theils fürstliche Herrschsucht, theils Begebenheiten im Innern des Volkslebens selbst jene Unterwerfung herbeiführten, darüber

bitte ich die citirte Stelle in der politischen Predigt nachzulesen. Auf das polizeiliche Institut hat das Heranziehen aller Staatsbewohner unter fürstliche Botmäßigkeit großen Einfluß geübt.

3. Das Leben der Völker zu einander und der Bewohner im Innern des einzelnen Landes bekam ganz andere Weise und Form, als sie im Mittelalter war. Die einzelnen Theile des Staats unter einander verloren jene mittelalterige Isolirtheit, wo jeder Kreis auch der Thatsache nach einsam und getrennt von anderen Orten zubrachte; wenigstens herrschte im Ganzen kein lebhafter Verkehr unter den Ortschaften der Länder, und noch weniger zwischen den Staaten. Wie hat sich das Völkerleben seitdem geändert! Straßen durchziehen die Länder und verbinden Staat und Staat, und die Ortschaften des Landes mit einander; die rascheften und vollkommensten Communicationsmittel vorhanden; Reisen und gegenseitiger Verkehr unendlich vervielfacht; und was zu den Hauptsachen gehört: die Interessen der Volkstheile des einzelnen Landes, und selbst der Staaten zu einander, sind so mannigfaltig und eng in einander verschlungen, daß sie nicht mehr von einander gerissen und in Isolirtheit versezt werden können. Ein guter Theil der Entwickelung des Polizeiinstituts gehört auf Rechnung der Wirkungen von jenem völkerlichen Ineinanderleben.

4.

Nach Beendigung der wilden Zeit des Faustrechtes beginnt wieder im Reiche Aufmerksamkeit für öffentliche Ordnung. — Das Reich und die Fürsten übernehmen die Pflicht für öffentliche Sicherheit zu sorgen. Von da Beginn des polizeilichen Instituts.

Ich will nunmehr zeigen, wie Form und Inhalt der Polizei aus jener staatlichen und gesellschaftlichen Umwandlung entsproß und sich an den Zuständen der jungen Welt empor rankte.

Die mittelalterige Thätigkeit der Kreisvorstände für Ordnung und Zucht im Innern der Volkstheile war durch den langen, langen Kampf aller größeren und kleineren Herr-

schaften Deutschlands wider einander im Zeitraum des sogenannten Faustrechtes, tief in Verfall gerathen. Als endlich der Streit wenigstens in so weit schwieg, daß die Fürsten feste Stellung dem Kaiser gegenüber einnahmen, und die Stimme des Bedürfnisses nach Ruhe und Sicherheit im Reiche, welche während des allgemeinen Tumults überhört worden war, wieder durchdrang, begannen Kaiser und Fürsten vereint für Herstellung der gebrochenen öffentlichen Ordnung Sorge zu tragen. Das Streben erscheint deutlich und ernst seit der lezten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts.

Stellten sie aber vielleicht nur rein den Ordnungszustand her, wie er vor dem Kampfe gewesen? Gaben sie die Sorge für Sicherheit und Zucht an die privatlichen Kreisvorstände unbedingt, oder so ungemessen und unabhängig zurück, als die kleinen Herrschaften sie im Mittelalter besessen und geübt? — Nein; damals begann schon das Weichen des ganzen mittelalterigen Staatszustandes zu Gunsten neu entstehender Verhältnisse; und in jene Zeit fällt das erste Drängen einer neuen öffentlichen Ordnungsthätigkeit gegen die mittelalterige: das Reich und die Fürsten übernahmen selbst die Pflicht, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen.

Das war nach damaliger Lage der Dinge sehr natürlich. Den Vorständen der privatlichen Volkskreise, die außerhalb des Fürsten in den Ländern bestanden, konnte die Ordnungssorge kaum weiter mit ehemaliger Unabhängigkeit anvertraut werden, da gerade sie es waren, wider welche damals die ersten auf Sicherheit berechneten Maßregeln hauptsächlich gingen. Die Fürsten hatten ferner jezt andere Stellung, als im Mittelalter. Durch größere Macht standen sie weit über den privatlichen Herrschaften der kleineren Volkskreise; und die Reichsverfassung verlieh und sicherte ihnen ungleich höheres Ansehen und wirksamere Geltung. Sie wollten die mittelbaren Gewalten niederhalten, denn auf deren Beherrschung ruhte ein großer Theil ihrer innern Kraft; sie konnten jezt die hinter den Mittelherrschern stehenden Unterthanen mit ihrem Einfluß erreichen. Und sie übten ihn, auch abgesehen davon daß er ihren Machtkreis erweiterte, weil häufig Willkür und

schrankenlose Gewaltthätigkeit der Mittelherrscher gegen ihre Gehörigen, höhern Schutz nothwendig machte, und weil schon jezt die vielfachere Beziehung der Unterthanen zur Regierung und zum ganzen Lande die frühere Abgeschlossenheit der kleineren Kreise nicht mehr durchweg duldete und wenigstens etwas von einer einheitlichen, gleichmäßigen Thätigkeit für öffentliche Ordnung heischte. Im Bereiche ihres Grundbesitzes hatten, wie ich schon oben erwähnte, die Fürsten allerdings die Ordnungssorge speciell; sie wurde aber vordem nur vom privatlichen und auch wiederum in diesem größern Kreise von keinem allgemeinen Standpunct geübt. Ueber das ganze Territorium besaßen allerdings die Landesherren im Namen des Kaisers eine Aufsicht des Ordnungszustandes und das Recht, Ruhe und Sicherheit mittelst der Landfolge herzustellen. Das war aber mehr die Gewalt eines militairischen Gouverneurs, als das, was wir Polizeigewalt nennen; sie wurde im Groben und Ganzen und mit fast militairischen Formen und Anstalten geübt; im Einzelnen stand das Autonomierecht der kleineren Kreise entgegen.

Ich halte die Uebernahme positiver Pflicht des Reichs und der Fürsten zur Handhabung des Friedens in Reich und Ländern für die erste sichtbare Entwicklungsstufe des polizeilichen Instituts in Deutschland. Hier scheidet sich Mittelalter und neue Zeit in Bezug auf Ordnungszustand; und aus jener Pflicht sehen wir die nächste Richtung der fürstlichen Ordnungsthätigkeit als Folge hervorgehen.

Das System mittelalteriger Ordnung, wie ich es oben schilderte, wurde damit im Grundsatz und thatsächlich gebrochen. Denn die Sorge für innere Sicherheit hörte auf lediglich Sache der mittelalterigen Privatherrschaften zu sein. Neben sie stellte sich die Thätigkeit des Reichs und der Regenten, die nun nicht blos das alte allgemeine Aufsichtsrecht gegen schreienden Mißbrauch der Mittelgewalten besaßen und übten, sondern eigne Wirksamkeit und Anstalten für gehörige Ordnung im Lande entwickelten.

So wurde eine Ordnungspflicht aus den bisherigen Zuständen als ein Stück neuer Thätigkeit zu Gunsten der im

Reiche herrschenden Gewalten abgelöst und als etwas Selbstständiges hingestellt und so bekam diese Ordnungsthätigkeit öffentlichen Character durch ihre Uebung vom Reich und den Fürsten *), und allgemeinere, mehr einheitliche, staatliche Natur, indem sie von kreismäßiger, isolirter Handhabung der privatlichen Mittelherrscher in die Hände der Gewalten gelangte, die im Reiche und in den einzelnen Territorien höchste Spitze und Mittelpunct der öffentlichen Herrschaft bildeten.

Erste Periode der deutschen Polizei vom Ausgang des funfzehnten bis Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.

5.

Am Anfange dieser Periode hauptsächlich Kaiser und Reich für öffentliche Ordnung thätig; später mehr die einzelnen Territorialherren. Wie der Wechsel kam. —

So lange die Kräfte des vereinten Reichs nothwendig schienen zur Ausrottung der tief eingewurzelten innern Unordnung in Deutschland, gingen die Maßregeln für öffentliche Ruhe und Sicherheit hauptsächlich vom Kaiser und Reich aus. Der damalige größere Antheil des Reichs an der Ordnungssorge erklärt, warum das 16. Jahrhundert die landesherrliche Polizeithätigkeit noch nicht als selbstständiges Hoheitsrecht betrachtet und aufführt. Das Stück allgemeine Polizei, was auf die deutschen Fürsten kam, war zu gering, um als besonderer Theil der Landeshoheit zu gelten; und anderseits hatte sich auch überhaupt der Inhalt dieser Thätigkeit noch zu keinem ansehnlichen Umfang entwickelt. Im 16. Jahrhundert finden wir die reichspolizeiliche Thätigkeit auf

*) Das Recht des Kaisers, Frieden und Zucht herzustellen, war stets unbezweifelt gewesen, ehe die Landeshoheit der Fürsten bestand; aber in der Wirklichkeit und That wurde es erst in jener Zeit wieder geübt nach der langen Zeit des Faustrechtes. Hauptpunct für die vorliegende Frage ist übrigens die positive Sorge des Reichs für Herstellen und Erhalten des Friedens.

dem Gipfel der Höhe, welche ihr überhaupt vom Schicksal beschieden und von eifersüchtiger Wachsamkeit der Fürsten gestattet wurde. Positive Bestimmungen über ihre Grenzen hatte man ohnedieß nie in gehörigem Maße aufgestellt; die Reichsgesetze schwiegen im Allgemeinen darüber.

Als aber die größte Gefahr vorüber war und zu Gunsten der kaiserlichen Kraft gegen die Machtvollkommenheit der Territorien, aus der Pflicht des Reichs für öffentliche Ordnung eine Reihe von Befugnissen hervorgehen wollte, die nothwendig zur Erfüllung jener übernommenen Verbindlichkeit: da fanden die Fürsten allgemeine deutsche Polizei, von einem Reichs-Centralpunct aus und in völliger Gleichmäßigkeit, für unnöthig, und hielten es ihrem Interesse angemessener, die Ordnungssorge in ihren Ländern allein zu besitzen, und die Rechte zu erwerben und zu üben, welche für den Inhaber daraus entsprangen. Daher bald das Streben der Landesherren, den polizeilichen Einfluß des Kaisers und der Reichsbehörden in den deutschen Landen zurück zu drängen; wir sehen, wie das Maß der Reichspolizeigewalt immer mehr zusammenschrumpft, je vollständiger die Landeshoheit auswächst. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts steht die Ordnungsthätigkeit der Landesherren in der That fast unabhängig da, wenn auch die Doctrin im Capitel vom Umfang der Reichspolizeigewalt noch allerlei unwirksame Gerechtsame für sie fortführte, weil diese nicht ausdrücklich aufgehoben waren. Indessen blieb ein kaiserliches Oberaufsichtsrecht über die Handhabung der Polizei in den Ländern, geübt durch die Reichsgerichte, bis zur Auflösung des deutschen Reichs. Doch behielt diese erworbene Ordnungssorge ihre öffentliche Gestalt selbst in den Händen der Landesherren. Und den ursprünglichen Character einer Pflicht hat sie niemals ganz verloren; wenigstens ist die vom Kaiser und Reich übertragene oder erlangte Polizeithätigkeit nie als wohlerworbenes Privatgut des Fürsten angesehen oder behandelt worden, wie wohl andere Hoheitsrechte *). Daraus läßt sich theil-

*) Ueberhaupt muß bei der Lehre vom Eigenthum der Landesho-

weise erklären, warum sie nicht von den Regenten allgemein als privatliches Recht weiter übertragen wurde, gleich anderen Stücken der Landeshoheit.

6.

Zwecke und Mittel der Polizei in dieser Periode.

Was die innere Richtung der polizeilichen Thätigkeit, ihre Zwecke und Mittel in dieser Periode betrifft, so war ihr Anfang rauh und eisern, wie jene Zeit, bis das Entstehen feinerer Bedürfnisse in der bürgerlichen Welt feinere Absichten und bessere Mittel hervorrief und beförderte.

Die Criminaljustiz sicherte Ruhe und Frieden durch Bestrafung des Gröbsten, was die menschliche Gesellschaft durch bösen Willen und üble That litt. Die Verbrechen durch Strafen zu verhüten, das war Feld ihrer Wirksamkeit und ist es geblieben bis auf diesen Tag. Die neue Ordnungssorge war insofern von vorne herein feiner und tiefer angelegt, als sie ihre Thätigkeit wider die Quellen und Ursachen der Verbrechen richtete. Wie sonderbar und beschränkt sie auch bei diesem Streben anfänglich rechnete, genug das Princip, den Verbrechen vorzubeugen, welches bis jezt eine ihrer vorzüglichsten Eigenschaften geblieben ist, war von ihrem Beginn an wenigstens ihr Zweck. In den Mitteln, die Gründe der Friedensbrüche zu heben, zeigte sie sich freilich damals noch etwas grob. Strafe, und schwere Strafe, hielt sie für das beste und fast einzige Mittel zum Verhüten. Deshalb verfuhr sie wie die Justiz: sie verpönte mit harten

heit auf Erwerb der einzelnen Rechte gesehen werden, aus denen sie bestand. Nicht alle Stücke der Landeshoheit waren als erbliches Privatgut erworben und folglich auch nicht die ganze Landeshoheit, insofern man jene Stücke zu ihrem Inhalt rechnet. Das gibt allerlei Unterschiede in der Anwendung, die in einzelnen Fragen äußerst wichtig sein können. Manche Lehrer des Staatsrechts zeigen freilich das Eigenthum der jezt zur Landeshoheit gezählten Rechte aus dem Eigenthum der Landeshoheit an sich. Das ist aber reine petitio principii und nicht der Weg, wie das privatliche Recht der Fürsten auf einzelne Hoheitsäußerungen demonstrirt werden sollte.

Strafen. Der Scharfrichter wurde, wie bei der criminellen Gerechtigkeit, zum hauptsächlichsten Beförderer der Friedfertigkeit und Sittlichkeit bestellt — er schreckte ab.

Um verwilderte Rohheit und Unordnung zu dämpfen, ist äußerliche, chirurgische Kur, im Amputationswege und durch Schneiden und Brennen, nicht zu verwerfen; aber für schöner, würdiger der menschlichen Natur gilt Heilung der Gebrechen, an denen die bürgerliche Gesellschaft leidet. Die deutsche Polizei blieb nicht lange in jener rauhen Strafmethode stehen. Am Ende des 16. Jahrhunderts finden wir ihr Heilverfahren schon gemischter mit Kuriren von innen heraus, mildere Strafen, wo sie diese beibehielt, und anderseits größere Sorgfalt und Betriebsamkeit, die nöthige Ordnung und Zucht durch Verstopfen der Quellen für Friedensstörungen zu erhalten, und durch Dämmen und Ableiten die auf Unordnung führenden Zustände und Neigungen zu hemmen oder unschädlich zu machen. Wie sie den Kreis ihres Zweckes selbst immer mehr erweiterte, und die Mittel in der Ausführung immer besser verfeinerte und auf das Innere der Verhältnisse richtete, wird noch klarer in ihrer folgenden Periode, obgleich sie schon in dieser, namentlich am Ende des 17. Jahrhunderts einigermaßen fortgeschritten war in ihrer Veredelung.

7.

Gestalt der gesetzgebenden Thätigkeit für Polizei in der ersten Periode. — Reichspolizeigesetzgebung. Landesgesetzgebung. — Beider Verhältniß. —

Die äußere Form der Thätigkeit für Ordnung und ihre Anstalten waren in diesem Zeitraum ein Gemisch von Neuen und Alten, wie der damalige ganze öffentliche Zustand. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam etwas Art und bestimmtere Haltung in das Polizeiwesen.

Am Anfang der Periode bestrebte sich das Reich, durch Gesetze Regel und Zucht in das innere Volksleben zu arbeiten. Schon der Reichsabschied von 1500 stellte einzelne vorhandene Anordnungen des Reichs zusammen und ver-

mehrte sie. Wider Pfeifer, Schalksnarren, Bettler, Zigeuner; gegen Zutrinken, Wucher, Gotteslästern, Schwören, Betrug und Kleiderluxus wurde darin zu Felde gezogen. Aus einer Revision der vorhandenen polizeilichen Reichsgesetze ging die Reichspolizeiordnung von 1530 hervor, welche die ausgewählten Anordnungen des Reichs, mit neuen Zusätzen vermehrt, zusammenstellte. Das Neue betraf besonders Handwerke und Gewerbe, schärfere Beschränkung der Köstlichkeit der Kleider, die überhaupt der damaligen Gesetzgebung großen Kummer und viel Mühe verursachte; und Verschwendung bei Hochzeit, Kindtaufe und Begräbniß. 1548 folgte eine neue Reichspolizeiordnung, welche die alte verbesserte und vermehrte; 1577 die dritte. Man befolgte den Grundsatz, neue Polizeiordnung aufzustellen und zu erlassen, wenn die alte „an vielen Orten in Vergeß gestellt und ihr in mannigfachen Weg zuwider gehandelt" wurde, wie der Eingang zur Polizeiordnung von 1577 naiv bekennt. Die Ordnung von 1577 war die lezte des Reichs. Schon ertrug die heranwachsende Landeshoheit der Fürsten reichsgesetzliche Einwirkung auf das Landesregiment nur unwillig. Später kamen noch einzelne reichsgesetzliche Bestimmungen über Polizeisachen zu Stande, z. B. über Münzen, Handwerke und Handel, aber keine neue Polizei-Ordnung.

Man lache nicht hochmüthig über die gesetzgeberischen Bemühungen des Reichs. Daß die Polizei wider Uebel gerichtet wurde, die am meisten sichtbar und auffallend waren, finde ich ganz recht. Damals besaß man noch nicht die übergroße Klugheit unserer heutigen Weltverbesserer, die das ganze Gebäude niederreißen und die gesammten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft neu bauen wollen, wenn das vorhandene Haus Mängel zeigt und Besserung nothwendig macht. Die Reichsgewalt suchte zunächst die gröbsten Hemmnisse guter Ordnung wegzuräumen, um Schritt vor Schritt tiefer in das Innere und Feinere der Zustände zu dringen und bessernde Hand anzulegen, wenn jenes gelungen. Sie arbeitete von Außen nach Innen, bahnte Zugang zum Innern; die spätere Zeit konnte dann im Innern regeln und

von dort herauswärts bauen. Das ist auch ein Weg; und er verdient keine Verachtung, denn er wirkt, obgleich ihn moderne politische Philosophie principlos und unbeholfen finden mag.

Eher dürfte man vielleicht die Achseln zucken, daß die Reichsgewalt meinte, hauptsächlich durch Gesetze und deren fleißige Wiederholung die Uebelstände der Zeit heilen zu können. Verfuhr sie hierin nicht ganz im Sinne einer Unzahl Bestrebungen unserer Tage, die auch alle Verhältnisse und das bunte Durcheinanderleben des Volks und seiner Glieder in seinen Verschlingungen und tausend Wegen und Richtungen durch Gesetzbücher vollkommen regeln, leiten und auf gemessenem Stege erhalten wollen? Indessen die unermüdlichen Gesetzgeber des Reichs besaßen in diesem Fache noch wenig Erfahrung; uns hat die Geschichte eine größere Sammlung von Erkenntnissen überliefert; wir können also wissen, daß die Polizei weder an der Gesetzgebung in die Höhe wuchs, noch daß die trockene Luft des Gesetzes das Element ist, in dem allein sie lebt und heilsam wirkt. Ueberdieß hatte die gesetzgeberische Thätigkeit der Reichsgewalt den fürstlichen Eigenwillen in den Territorien als Gegenwirkung und mächtiges Hemmniß wider sich. Von hier aus wurden selbst manche ihrer guten und ausführbaren Bestimmungen verändert und auf Umwegen theilweise unwirksam gemacht, noch mehr aber als eigne Satzung der Landesherren aufgestellt und gehandhabt, so daß dem Reiche der Ruhm ihrer gedeihlichen Abhülfe verloren ging und auf Rechnung der Fürsten kam.

In ihren wesentlichen Bestandtheilen sollte die Reichspolizeiordnung von 1530, wie ihr Artikel 39 §. 3 besiehlt *), in jedem deutschen Lande zur unabänderlichen Norm dienen. Dagegen war den Reichsständen überlassen, die reichsgesetzlichen Vorschriften im Einzelnen genauer zu bestimmen und nach jedes Landes Gelegenheit zu ermäßigen. So geschah es, daß die Fürsten bald genug eigene Polizeigesetze **) für

*) Man vergleiche auch Reichspolizeiordnung von 1577 Eingang und Tit. 28. §. 7.

**) Einzelne auf Ordnung gerichtete Bestimmungen findet man schon

ihre Territorien erließen, die entweder in *Polizeiordnungen* zusammengestellt und als besonderes polizeiliches Gesetzbuch zur Befolgung ausgegeben wurden, oder man reihte auch wohl die erlassenen Polizeigesetze den sogenannten *Landesordnungen* als Theil ein, wo sie unter den übrigen politischen Gesetzen des Landes ihren Platz fanden. Fast alle deutschen Länder bekamen durch ihre Fürsten im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts Polizeiordnungen, die hie und da eben so reformirt, erneuert, vermehrt wurden, wie die Reichspolizeiordnungen. Ihr Inhalt betraf meistens die vom Reich behandelten polizeilichen Gegenstände, natürlich mit Abweichungen und Zusätzen; — indessen wirkte auch diese Gleichförmigkeit zu gleichartiger Ausbildung der deutschen Polizei. Und klug ist dieser Anschluß der Fürsten an die Reichsgesetze gewesen, da er ihrer polizeilichen Waltung die Kraft und das Ansehen der Reichspolizei gegen ihre Unterthanen verlieh, während ihnen anderseits eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit auch in Bezug auf die Polizeigesetzgebung gegen das Reich gesetzlich, und noch mehr durch die Verhältnisse verbürgt war.

In dieser Periode tritt also eine polizeiliche Gesetzgebung des Landesherrn neben die Autonomie der Mittelgewalten. Jene gebietet vom *allgemeinen* Standpunct und mit öffentlichem Character über die Angelegenheiten des *ganzen* Landes; diese waltet fort im kleinen Kreise und mit individueller Ansicht. Doch blieb die *Landespolizei* nicht ruhig dabei stehen. Wo sie vorschrieb, mußten die besonderen Normen des kleinen Kreises weichen, insofern letztere entgegenstanden. Je mehr Gegenstände die öffentliche Gesetzgebung nach und nach erfaßte, desto enger wurden die autonomischen Grenzen. Nur das Besondere der Oertlichkeit, das locale Polizeigesetz blieb zuletzt für das Bestimmungsrecht der Mittelgewalten; und auch das am Ende nicht als *eigenes* Recht, sondern wie fürstliche Verleihung und unter specieller Aufsicht und Genehmigung

früher seit Mitte des 15. Jahrhunderts in den Landesgesetzgebungen; sie werden meistens Wiederholung der damals erlassenen einzelnen Reichsgesetze, mit Ermäßigung nach Verhältniß des betreffenden Landes.

des Landesherrn. So überwand die öffentliche Gesetzgebung die privatliche, und so sehen wir nach und nach die autonomische Gestalt der Polizeigesetze ganz verschwinden.

Bemerken will ich noch, wie ich keinesweges für unerläßlich halte, jene alten Polizeigesetze in den Ordnungen des Reichs und der Territorien neu zu studiren, insofern sie nicht vielleicht in einem oder anderm Lande noch Gültigkeit haben. Für die Praxis der heutigen Polizei sind sie größtentheils weder passend noch lehrreich. Alles zu seiner Zeit; wir leben, Gott sei Dank, im neunzehnten Jahrhundert!

8.

Behörden und ausführende Werkzeuge der damaligen Polizei. — Wie führte das Reich seine Polizeivorschriften aus? — Polizeiliche Behörden in den Territorien. — Wie die mittelalterigen freien Ordnungsautoritäten landesherrliche Verwalter der Polizei wurden. — Die Behörden betrieben die Polizei in gerichtlichen Formen.

Zur Ausübung der polizeilichen Zwecke dienten dem Reich seine Gerichte, die wenigstens eine Oberaufsicht über Befolgung der Reichspolizeigesetze in Deutschland zu üben hatten. Unter ihnen dienten Fiscale als einzelne Beamte, dem Kaiser und Reich verpflichtet. Sie sollten die Verletzung der Polizeiordnungen beaufsichtigen und fiscalische Klagen wider die Uebertreter anstellen. Daß die Thätigkeit des Reichs durch Concurrenz der landesherrlichen Wirksamkeit in den Ländern bald thatsächlich eingeengt und auf einen sehr kleinen Kreis von Einfluß gedrängt wurde, habe ich schon oben erwähnt. Damit wurde auch die Wirksamkeit der Fiscale auf die Gegenstände eingeschränkt, die dem Reiche noch übrig blieben.

Außerdem wurde die Kreisverfassung in Deutschland von der Reichsgewalt als polizeiliches Hülfsmittel gebraucht. Die Kreisobersten waren beauftragt, die Urtheile der Reichsgerichte zu vollstrecken, inneren Unruhen vorzubeugen und sie zu dämpfen, wenn sie dennoch entstanden. Auch die Ausführung mancher Polizeigesetze wurde den Kreisen übertragen. Die Territorialmacht der Landesherren und ihr eignes Streben für Handhabung der Polizei versezte aber die

Kreispolizei bald in eben dieselbe Unwirksamkeit, als die Polizei des Reichskammergerichts. Freilich kam es später vor, daß mehrere Landesherren sich zusammenthaten und einer Kreisbehörde einzelne Theile ihrer innern Verwaltung übertrugen, z. B. Straßenbau und Handelssachen, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken manchen Maßregeln größere Ausdehnung und Stärke zu verleihen. Was aber die Kreispolizei auf diesem Wege durch Uebereinkunft empfing, gehörte zur Landespolizei und nicht zu der des Reichs. Die Anstalten zur Handhabung der Polizei in Deutschland lagen demnach hauptsächlich in den einzelnen Ländern. Wie war hier die Ausführung der polizeilichen Zwecke beschaffen?

Als höhere landesherrliche Behörden bildeten sich in dieser Periode, nach dem Muster der Landesverwaltung in Oestreich, die collegialisch eingerichteten sogenannten Regierungen oder Hofräthe, welchen die Verwaltung der meisten landesherrlichen Rechte übertragen wurde, und namentlich die Polizeisorge in höherer Instanz. Uebrigens waren sie regelmäßig zugleich Justizcollegien.

Die unmittelbare locale Ausführung der polizeilichen Gesetze in den Ländern war dagegen bei den bestehenden Unterbehörden. Als die Reichsgewalt ihre Sorge für öffentliche Ordnung selbstthätig in Wirksamkeit sezte, machte sie den Obrigkeiten zur Pflicht (im Gegensatz zur Ausübung des Gerichtsrechtes) ihre Strafgewalt auch auf die erlassenen Polizeiverbote zu erstrecken. Damit erhielten nicht nur die landesherrlichen Gerichte, sondern auch die mittelalterigen Ordnungsbehörden, also Gerichtsherren und waltende Magistrate, für ihre Kreise die Obliegenheit der öffentlichen Polizeipflege. So gelangte die Ausübung der Landespolizei an die Unterbehörden, welche die Gesetzgebung jener Zeit gerade vorfand: die Landespolizei wirkte zuerst mit den bestehenden Anstalten des Mittelalters.

Da die allgemeine Polizei damals hauptsächlich in Bestrafung der Handlungen bestand, die durch Reichs- und Landesgesetze verboten waren, so kam das Meiste der damaligen Landespolizei, die Polizeigerichtsbarkeit, an die Criminal-

behörden, nach Verhältniß der Größe der angedrohten Strafen, obschon leichtere Straffälle auch bei anderen Obrigkeiten Erledigung fanden.

Die Wahrung guter Disciplin und Wohlfahrtspflege im kleinen Kreise, welcher von der Reichspolizei-Gesetzgebung kaum gedacht wurde, blieb übrigens wie im Mittelalter zunächst bei den localen Obrigkeiten und Vorständen der Volkskreise, weil sie dieß Recht bereits besaßen, als die Reichspolizei ihre positive Wirksamkeit begann. Indessen im Princip dieses Besitzes nahm diese Periode eine vollkommene Umwälzung vor.

Als die neue, allgemeine Polizeithätigkeit des Reichs und der Fürsten auftauchte, fand sie die deutschen Mittelgewalten mit dem patrimonialen Recht zur Ordnungssorge in ihren Kreisen vor. Jene trat neben diese als öffentliche Pflicht. Ich habe gezeigt, wie auch die privatlichen Ordnungsherrschaften mit Ausübung der öffentlichen Polizeipflichten belastet wurden, so daß sie nunmehr doppelschürig, theils allgemeine Landespolizei in Gestalt der Pflicht pflegten, theils was der Landesherr zu ergreifen unterließ, nach wie vor als ihr Recht besorgten. Die Landespolizei griff aber immer weiter und tiefer. Sie verbot nicht blos wie anfänglich allgemein, sondern begann auch das Besondere und Oertliche durch specielle Befehle zu leiten. Die Mittelgewalten wurden gebraucht, um die eingreifenden Erweiterungen der landesherrlichen Thätigkeit, natürlich als Pflicht gegen die leztere auszuführen. So verkleinerte sich bei den ehemaligen Mittelherrschaften die Seite der Befugniß immer mehr, und das Gebiet der Pflicht wuchs zu Gunsten des Landesherrn. War es ein Wunder, daß endlich das übrigbleibende Stückchen polizeilichen Rechtes der kleinen Besitzer in dem ungleich größern Theil der Verpflichtung aufging?

Das Princip und Verhältniß der Landespolizei dehnte sich auf das Waltungsrecht aus, welches die mittelalterigen Ordnungsherrschaften in die neue Zeit mit herüberbrachten, so wie regelmäßig die größere Macht die daneben wirkende kleinere wegschiebt, wenn einmal ein Thor zu freier Mitbewerbung geöffnet ist. Nachdem sich Reich und Fürsten

das Recht der Sorge für öffentliche Sicherheit und Zucht geschaffen hatten, waren sie berechtigte Concurrenten der mittelalterigen kleinen Herrschaften. Sie walteten, geboten und trafen polizeiliche Anstalten vom staatlichen, allgemeinen Standpuncte aus, die kleinen Herren vom localen, kreismäßigen. Wer konnte hindern oder mit Recht die Befugniß der Landesherren hemmen, wenn sie von ihrer Stellung aus dieselben Volkstheile und dieselben Gegenstände polizeilich behandelten, welche die Mittelgewalten ehedem allein besaßen? Beide hatten genau genommen unabhängig von einander ihre Gerechtsame. Aber die Ordnungspflege der mittelalterigen Herrschaften war, die Städte im Ganzen ausgenommen, in großer Unordnung, als die allgemeine Polizei zu wirken anfing; und jene wurde erdrückt, als auch die landesherrliche Ordnungssorge die kleineren Kreise und Orte erfaßte und vertrat. Die Schwächeren unterlagen endlich den Starken; die Sache hat sich, wie viele Dinge in der Welt so gemacht, zum Theil wider klare Brief und Siegel, oder eigentlich neben ihnen, da sie meistens bestehen blieben, aber das selbstständige, von jenen Urkunden unabhängige Recht des Fürsten in Gang und Wirkung nicht aufhielten. Selbst das Localste betrachteten zuletzt die Landesherren, und ihnen gemäß Theorie und Gesetzgebung, als Gerechtsame des Landesherrn. Was früher eignes Recht jener kleinen Herrschaften gewesen war, übten diese jezt als fremde Befugniß, allerdings in jener Periode noch ziemlich allgemein mit Berechtigung auf Verwaltung der fürstlichen Polizei, aber im Sinne des Landesherrn und unter seiner besondern Leitung im Ganzen und Einzelnen. Die Sache hatte sich völlig umgekehrt. Die Städte bewahrten sich am längsten das alte Ordnungsrecht, obschon dieses auch bei ihnen immer mehr die Eigenschaft und Stellung von Verwaltung in landesherrlichem Namen annahm.

Da die meisten Unterbehörden, an welche die Handhabung der Polizeigesetze fiel, gerichtliche Obrigkeiten waren, kann es nicht befremden, daß die Polizei in dieser Periode größtentheils in judicieller Form betrieben wurde. Namentlich sind die Polizeistrafsachen, die an die Criminalbehörden kamen,

in crimineller Gestalt untersucht und entschieden worden. Für polizeiliche Fragen andrer Art, welche an Civilgerichte oder vor die Herrschaften mit Disciplinargewalt (z. B. Grundherren, städtische Magistrate) gelangten, schuf oder behielt man zum Theil solche gerichtliche Verhandlung, die weniger mit Formellen überladen war, aber doch Klage und prozessualischen Gang kannte; oder man betrieb sie auch ganz ohne bestimmte Form und außer dem prozessualischen Wege, nach Maßgabe und Forderung der Sache.

9.

Summirtes Ergebniß der ersten Periode der Polizei.

Finden wir im ersten Zeitraum der Polizeigeschichte schon das, was wir polizeiliches Institut nennen? Stücke davon ja, aber noch lange nicht unsre heutige Polizei in Zweck und Form ausgebildet. Allgemeinen Standpunct hatte die Ordnungssorge gefunden, öffentlichen Character in der Landespolizei angenommen, und selbst das örtliche Waltungsrecht der mittelalterigen Zwischengewalten war am Ende der Periode, durch Aufsicht und freie Einwirkung des Landesherrn, größtentheils in das einheitliche Gepräge gezwungen, in Bezug auf die Gesetzgebung fast unbedingt. Auch stand der vorbeugende Grundsatz schon gesondert von dem Princip da, welches lediglich hinter geschehene Unordnungen strafend hergeht; und die Sorge für öffentliches Wohl begann Selbstständigkeit in der Staatsverwaltung zu gewinnen. Aber der auf Ordnung gerichtete Zweck war noch auf engen Kreis beschränkt, und die Mittel der Polizei gegen die unserer Tage kaum zu vergleichen. Ein Gebiet war errungen mit einigen Heerstraßen darin, aber kein Raum mit einem Netz von Straßen und tausendfältigen Wegen von Ort zu Ort und zugänglich und befahrbar an jeder Stelle. Allgemeine Beobachtung und Behandlung des gesammten Volkslebens im Ganzen und Einzelnen trat erst später ein. Der wichtigste und characteristische Zweig der modernen Polizei: aufsehende Thätigkeit zum Zweck allgemeiner Beobachtungen oder vorgreifender Heilung

von Mißständen, war kaum in jetziger Richtung bekannt; die polizeilichen Unterbehörden der heutigen Zeit und die polizeiliche Hierarchie unserer Tage fehlten. Herstellung eigener Beamten zur Pflege der Polizei, im unmittelbaren Verkehr mit dem Volksleben, getrennt von der Justiz und in einheitlicher Bewegung, bildet den Schlußstein des polizeilichen Gebäudes. Von da entwickelte sich erst die Thätigkeit der heutigen Polizei in Richtung, Ausdehnung und Form.

Zweite Periode der Polizeigeschichte vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

10.

Weitere Veränderung des innern Volkslebens im Laufe dieser Periode. — Lockerung der geschlossenen Kreise des Volks und Verallgemeinerung des Lebens und Treibens. — Daraus wachsende Bedürfnisse für die Nation und Nothwendigkeit, die öffentliche Ordnungsthätigkeit zu erweitern und zu verfeinern. —

Oben habe ich angedeutet, daß Deutschland sein Staatsgebäude umschuf; hier will ich den Blick des Lesers auf die Veränderung lenken, die in den inneren Räumen und Fächern des gesellschaftlichen Hauses vor sich ging. Sie nagte schon im vorigen Zeitraum hart an den Zuständen der kleinen Kreise; ihre Folgen erschienen jedoch erst in dieser Periode groß und ernst.

Es ist unmöglich, vollständig im Einzelnen zu verfolgen und zu beschreiben, wie seit der Reformation äußere Veranlassungen und innere Nothwendigkeit, entsprungen aus Gang und Bedürfniß der Verhältnisse, gegenseitig auf einander wirkten. Genug, wir sehen die Veränderung, welche die Wechselwirkung im Innern der bürgerlichen Welt erzeugte.

Welche Bande des mittelalterigen Seins im Innern des Volks blieben wohl unerschüttert von der neuen Zeit? Welche wurden nicht lose? Wie viele stehen ganz unversehrt? Wahrlich, kehrte der Mensch des 17. Jahrhunderts zurück in unsere Tage, Deutschland würde er schwerlich wiedererkennen,

so wurden die Klammern gebrochen, oder gelockert, oder verändert, womit sich das damalige Leben zusammen hielt.

Was ist aus dem getrennten und unabhängigen Sein in Städten und Gemeinden geworden? Einen großen Theil ihrer Selbstständigkeit und freien Verfügung über ihre Glieder verloren sie an den Staat, nachdem die Schranken gelockert waren, die sie vom übrigen Lande abschlossen und als isolirten Körper hielten. Nicht fürstliche Willkür und Herrschsucht allein brach die Umzäunung, sondern der neuere öffentliche Zustand mit erweitertem Kreis und erweitertem Bedürfniß duldete nicht ferner völlig vereinzeltes Dasein der Staatstheile mit ganz abweichender, eigenwilliger Richtung. Und wo suchen wir die festen Klammern des Lehnsinstituts, in denen fast die gesammte Verbindung des innern Volkslebens im Mittelalter ruhte? Zuerst wurden sie in den höchsten Kreisen gelockert, und folgerecht lösten sie sich alsdann in den tieferen. Hintersassen und Hörige traten aus dem abhängigen Verhältniß vom Grundherrn unmittelbar unter die Herrschaft des Regenten; denn die jetzige Lebensweise des Staates als Ganzes brach die kleineren, geschlossenen Kreise. So büßten Orden, Innungen, Universitäten von ihrer Festigkeit und darauf begründeten Macht ein; und so stumpfte sich die Sonderung der Stände ab und es verblichen ihre äußeren Merkmale und vieler Orts ihre Verschiedenheit in Rechten, Denkweise und Haltung, während sie anderwärts wenigstens theilweise blieb. Alle Besonderheiten im Staate und alle die früher abgeschlossenen Zirkel bis auf die Verhältnisse der Herren und Dienstboten, und zwischen Meister, Gesellen und Lehrlinge herab, wurden vom Geiste des Zeitalters wenigstens berührt, der eingebrochen war, das Besondere in Gemeinsames aufzulösen. Lockerte die auflösende Thätigkeit der Zeit nicht selbst Familie und Häuslichkeit?

Wie die Bevölkerung in Gemeinschaft mit der Regierung eine Schranke nach der andern durchbricht, die sie in einzelne Theile stückelt, ward der Kreis immer weiter; immer dichter drängt sich die vereinigte, ungespaltene Masse zu dem fürstlichen Thron, um aus dem allgemeinen Mittelpunct Anstoß, Norm und Weise der Bewegung zu empfangen. Und gleichzeitig

erwacht im Volk religiöse und geistige Bildung; es erwachen nie gekannte Bedürfnisse aus seinem neuen Leben als Ganzes, und aus erweiterten Ansichten. Die Volksmenge selbst wächst; sie sammelt sich enger in die Städte, dort die Blüthe der menschlichen Gesellschaft entfaltend, zugleich aber die Gebrechen vielfach mehrend. Steigende Bildung, wissenschaftliches und vergnügliches Streben, bessere Verbindungsmittel zwischen den Ländern und in ihren Provinzen, erwachende Industrie und Handel: sie rufen Beweglichkeit in die Einwohner; Umzüge, Reisen werden häufig, die Verkehrsanstalten großartig — kurz, das Leben des ganzen Volks bekam nach und nach eine Flüssigkeit und ein Durcheinander in Sein und Streben, wovon das Mittelalter keine Ahnung hatte, weil es die Bevölkerung in Theile gespalten besaß, jede Partie mit gut gezimmerten Pferchen umhegt, Böcke und Schaafe streng geschieden. Die Ausdehnung des Gesammtheitlebens schritt vorwärts und wuchs bis auf unsere Tage, wo sie nur mühsam zurückgehalten werden kann von den Grenzen, die Volk scheiden von Volk.

Diese Vorgänge in den Tiefen des bürgerlichen Lebens haben auf die Ausbildung der Polizei den größten Einfluß geübt. Als die mittelalterigen Ordnungsgewalten zurückwichen und sich die Berührungspuncte mit der regiminellen Thätigkeit durch öffentliche Einrichtungen und materielle Bedürfnisse unendlich mehrten: als die Beziehungen der Bewohner unter sich und zu anderen Völkern tausendfältig und unauflösbar verschlungen wurden! — ging es da an, mit alter Form und mit den geschwächten Mitteln der früheren Ordnungsherren die neuen Verhältnisse zu leiten? Durfte man die Zustände der Bewohner förder wohl anders denn als Gesammtheit und einheitlich vom höchsten Standpuncte im Staate betrachten und behandeln? In Bezug auf inneres Zusammenleben der Bewohner und Sicherheit und Zucht war einheitliches Gebäude staatliche Nothwendigkeit geworden.

11.

Die Ansprüche an die Polizei wuchsen. — Mangelhaftigkeit der damaligen Behörden und Anstalten zur Erfüllung der polizeilichen Zwecke; Magistrate; Patrimonialherren; Gerichte. —

Deutschlands Fürsten finden wir am Anfang dieses Zeitraums fast unabhängig vom Kaiser und von Landständen an der Spitze ihres Landes stehen mit dem Grundsatz in der Hand, daß die Angelegenheiten aller Unterthanen ihrer unmittelbaren Einwirkung unterworfen seien. Sie hatten nach diesem Ziel gestrebt; jezt war es ziemlich erreicht. Im Ganzen schienen sie gewillt, die Ehre, Väter aller Landeskinder zu heißen, durch sorgsame Erfüllung der Pflichten zu verdienen, die daraus kommen. Noch ahnten sie kaum, daß die Befugniß zur allgemeinen Vaterschaft einst den Regenten mehr in Sorge und Bewegung sezen würde, als ihm lieb und zuträglich sein mochte. Eigne Neigung, Wetteifer und Interesse riß sie außerdem zu Zwecken und Thätigkeiten fort, die vordem unbekannt. Nun kamen noch hinzu die Bedürfnisse, welche aus dem jungen gesellschaftlichen Zustand wie Pilze aus der Erde schossen; und daneben die Umwälzung der Geister und Gesinnungen, welche zwar bei Vielen Erkenntniß des wirklich Nothwendigen hervorrief, in der großen Mehrzahl aber eine phantastische, blinde Sehnsucht nach Neuem erregte und auf Regierung und Gesetzgebung zu drücken begann: die fürstliche Last wuchs mit reißender Schnelligkeit. Und nachdem die Kreise mannigfaltig durchbrochen waren, welche ehemals die Bevölkerung zerspaltete, und nun das Volk als Einheit vor dem Fürsten stand — mußte nicht das Gouvernement die zahllos gewordenen Bedürfnisse immitten des bunten, wirrigen Treibens eines ganzen Volkes und der einströmenden reisenden Fremden befriedigen, ohne die Einzelnen an die Scholle binden und in geschlossenen Compagnieen befehligen zu können, wie das Mittelalter es that? Das war eine neue, schwere Aufgabe, die ungleich größere Mittel und Anstalten heischte, als der frühere Zustand.

Ich brauche wohl kaum zu erwähnen, daß mit der Reibung und Beweglichkeit im Volk und mit den wachsenden

Bedürfnissen, auch die öffentliche Thätigkeit für Ordnung, Zucht und regelmäßiges Zusammenleben theils eine Unzahl neuer Sorgen bekam, theils die alten in ungeheurer Ausdehnung begriffen sah. Und was für Mittel und Anstalten besaß sie damals zur Behandlung des jungen Zustandes? Wahrlich, Anspruch und Bedürfniß gerieth in großes Mißverhältniß zur Kraft, die befriedigen sollte.

Ein Theil der mittelalterigen Ordnungsthätigkeiten war schon in manchen deutschen Ländern vernichtet oder wenigstens seiner Auflösung nahe, in anderen wenigstens der fürstlichen Gewalt gegenüber unterwürfig und geschwächt. So hatte jezt die geistliche Disciplin von ihrer Strenge nachgelassen, mit der sie ehedem, unterstützt durch kirchliche Gerichtsbarkeit, die Verhältnisse der Einzelnen durchdrang und auf Ordnung und Zucht hinwirkte; das alte kirchliche Gebäude war durch die Reformation in seinen Grundfesten erschüttert worden. So verlor sich allmählig der Einfluß, welchen die Vorstände der Innungen, Brüderschaften und Orden auf ihre Glieder übten, und der meistens wieder innerhalb dieser Verbindungen auf noch kleinere Kreise vertheilt war, zum Beispiel im engern Zirkel an den Meister zur Disciplin über Gesellen und Lehrlinge. Die Festigkeit dieser kleineren Ordnungsbezirke ging theils im Strudel der neuen staatlichen Zustände unter, theils brachen sie selbst durch Mißbrauch ihrer bisherigen Macht Stücke ihrer erworbenen Gerechtsame ab, ehe die Auflösung ihres Bundes völlig sichtbar war. Wer empfing was sie verloren? wer mußte aufnehmen, wo sie Aufsicht und Disciplin über ihre Zugehörigen fahren ließen? Der Landesherr war verpflichtet zu ergreifen, was sie aufgaben. Denn Ordnung mußte im Lande sein; und er stand jezt als Führer der Angelegenheiten aller Unterthanen da, wo diese mit dem gemeinen Wesen in Berührung kamen. Was sich immerhin aus dem ehemaligen Ordnungsbande ablöste und ins Freie fiel, der Staat, der Fürst hatte es aufzunehmen; und er hob es auf, weil es nicht unverwaltet bleiben konnte, und da außer ihm kein Anderes vorhanden war, das die Sorge ergriff.

Ein andrer Theil der vorhandenen Ordnungsanstalten war gegenwärtig in einer Verfassung, die weder zum Fortbetrieb der ältern Ordnungssorge in ihrer Erweiterung durch die jüngere Zeit, noch weniger aber für die unendlich vervielfachten neuen Bedürfnisse mit ihrer Feinheit und Verschlingung tauglich schien.

Die polizeiliche Sorge in den Städten hatte am Anfang dieser Periode gewissermaßen die Gestalt landesherrlicher Verwaltung angenommen. Allein es läßt sich kaum leugnen, die Magistrate waren damals in solchem Zustande, daß sie die Polizei ihres Bezirks nicht nach Maßgabe der neuen Bedürfnisse verwalten konnten. Ihre Lage hatte etwas Zwitterhaftes bekommen. Von der wachsenden Fürstengewalt waren sie aus ihrer frühern unabhängigen Stellung gerissen, einige völlig, andere theilweise; und doch standen sie anderseits durch Ursprung der Corporation und Fortdauer des corporativen Begriffs mit Ansicht und Streben außerhalb des landesherrlichen Gesichtskreises und kämpfend wider Wirkungen und Einflüsse der fürstlichen Macht zum Vortheil ihrer Besonderheit. Auf der einen Seite war ihre frühere Anziehungskraft gegen ihre Unterthanen durch die Macht der Zeit gelockert, da leztere die Fäden zur Unzahl vermehrte, mit denen die Bewohner der Städte an das Staatsganze und an den Fürsten geknüpft wurden. Denn Bedürfnisse und Bestrebungen der Städter verlangten weitern Raum als das Weichbild, und die gemeinsamen Angelegenheiten des Landes hatten Zusammenhang im Regenten gefunden. Andern Theils genossen sie die Vortheile an Einfluß und Kraft nicht vollkommen, welche den landesherrlichen Behörden und der wachsenden Macht des Regenten zuflossen, eben weil sie nur halb im Zusammenhang mit der fürstlichen, einheitlichen Kraft standen. Wo ein Mächtigster im Staate waltet und die Bevölkerung einen gewissen Grad staatlicher Einheit in ihrem Regenten erreicht hat, verleiht kein Dienst größere Ehre, Autorität und Macht als der fürstliche, weil ihm die höchste und größte Gewalt im Staate zum Grunde liegt, und weil er in engen Bezug gesezt zum staatlichen Mittelpunct, den Canal bildet, durch welchen der Einzelne in sei-

nen mannigfachen Berührungen mit dem öffentlichen Wesen das Centrum sucht und von ihm empfängt. Doch abgesehen von dieser mißlichen Stellung der Magisträte, waren sie in jener Zeit durch das System der Ergänzung aus sich selbst und durch die daraus gekommene Sicherheit ihrer Stellung, in solche Mißbräuche und in so großen Schlendrian versunken, daß in der That das Maß ihrer innern Befähigung und Stärke zu den Aufgaben der neuen Zeit in keinem Verhältniß stand. Die innere Geschichte Deutschlands hat kein Lobgedicht für die damalige Verwaltung der Magisträte in den Städten.

Aehnlich war das Verhältniß der Patrimonialherren. Selbst als fürstliche Behörde wurde allmählig ihre Zweckmäßigkeit zu glücklicher Handhabung der neuen Sorge für polizeiliche Thätigkeit zweifelhaft. Ihre Kraft gegen ihre Sprengel sank da immer tiefer, wo sich ihre Untergebenen aus den Verhältnissen der Abhängigkeit lösten, auf denen die patrimoniale Macht beruhte. Nehmen wir noch hinzu, daß viele Grundherren die polizeiliche Pflicht so wenig wie möglich übten, weil ihre Erfüllung und die polizeilichen Anstalten keine Fructus einbrachten wie die Civilgerichtsbarkeit, sondern noch obendrein kosteten; und sehen wir, welchen Personen sie die Verwaltung der Polizei bisweilen anvertrauten: so können wir daraus entnehmen, wie sich an vielen Orten die Sorge für öffentliche Ordnung im neuern Styl kein Gedeihen von ihnen versprechen durfte.

Indessen der größte Theil von polizeilicher Sorge lag damals in den Händen gerichtlicher Behörden. So lange das Meiste der öffentlichen Ordnungsthätigkeit in Untersuchung und Strafe wider Uebertreter der Polizeigesetze bestand, mochte das Ding allenfalls gehen. Allein seitdem sich die einseitige Richtung verändert hatte, sprachen gewichtige Umstände wider die Pflege der Polizei durch die Gerichte.

Sie behandelten die Polizei größtentheils in judicieller Form. War aber das Gerichtsverfahren jener Zeit etwas anders als Unform, im bürgerlichen und peinlichen Proceß? Schlimm ist es, aber wahr, die deutsche Justiz trieb sich Jahrhunderte lang in so unsinnigen und zweckwidrigen Wegen

und Gleisen herum, selbst da noch, als geistige Bildung und gesellschaftliche Cultur längst aus der mittelalterigen Unvollkommenheit geschritten, daß Klage und Hülferuf wider sie bis vor wenigen Menschenaltern nie verstummend erscholl, und Schlendrian, Langsamkeit und leeres Formenwesen bei ihr fast wie unverbesserliches, nothwendiges Uebel betrachtet wurde. Wer kennt nicht den schleppenden Gang des schriftlichen Verfahrens seit dem sechzehnten Jahrhundert? Wer hörte nicht von der unerträglichen Weitschweifigkeit der Formularjurisprudenz, und von den zahllosen Rechtsmitteln im Proceß? Die Actenversendung an Schöffenstühle und Juristenfacultäten seit Anfang des 17. Jahrhunderts war eine neue Zugabe für mißbräuchliche Verschleppung und Weitschweifigkeit der Justizsachen. Und was soll ich vom Criminalverfahren sagen? Hier währte allerdings der Proceß nicht so lang als in Civilsachen — die Tortur kürzte das Beweisverfahren etwas ab, aber alle Welt schrie und spottete über die Barbarei und Unzuverlässigkeit der Criminaljustiz; über ihr heimliches, schriftliches Treiben, das weder Kenntniß noch Geschicklichkeit der Richter zur Gewähr hatte und doch für den Zweck der Strafe und für den Grundsatz der Menschlichkeit zu langsam war, weil zu viel schriftlich und mit Förmlichkeiten versehen, die den Gang des Processes verzögerten, troz des radikalen Beschleunigungsmittels der Tortur. Erst seit der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann die Justiz sich aus dem Netz von Unvernunft zu wickeln, in welchem sie lange, lange Zeit verstrickt saß, obschon sie mannigfache, aber vergebliche Versuche gemacht hatte, es zu durchbrechen. Wir sehen sie in unseren Tagen würdig der gegenwärtigen Bildung des Volks und angemessen den staatlichen Zuständen unter uns walten, und nicht blos die Ueberbleibsel des frühern schlechten Hauses der Göttin Gerechtigkeit vollends abtragen, sondern auch den begonnenen schönen Neubau klug und sinnig fortführen.

Ich frage, war es möglich, den damaligen Gerichten mit solcher Beschaffenheit die Leitung und Behandlung der neuen Volkszustände und regiminellen Zwecke anzuvertrauen? Die

Bedürfnisse der bürgerlichen Welt wurden sein: — die Justiz erschien plump und in der peinlichen Function hauptsächlich zu Stahl und Eisen aufgelegt. Die größere, schnellere Bewegung des Volks, der raschere Gang seines Denkens und Thuns; die Mannigfaltigkeit der sich kreuzenden und in einander schlingenden Wege des Verkehrs unter den Bürgern, und der Zuwachs ihrer gegenseitigen Beziehungen heischte aufmerksame, schnelle Beobachtung der Begebnisse, und Einwirkung auf die Dinge ehe sie durch die Finger schlüpften: — die Justiz schritt einher mit allen erdenklichen Insignien von Laßheit, Steifheit und Weitschweifigkeit. Wahrhaftig, schon der Gedanke erregt Lachen, zum Hüter und Lenker eines bewegten, verschlungenen, bunten Lebens den Sclaven unsinniger Förmlichkeit zu bestellen.

Gesezt aber die gerichtliche Einrichtung und die justitiellen Formen wären viel edler und weiser gewesen, als wir sie in jenen Tagen finden, auch so würden die Gerichte nicht länger allein zum Betrieb der neuen Ordnungssorge gepaßt haben. Die innere Bewegtheit des Trachtens und Handelns im Volke begann bereits; die Unzahl neuer feiner Bedürfnisse der Gesammtheit und des Einzelnen und deren wechselseitige Verschlingung forderten unendliche Thätigkeit und große Biegsamkeit der Behörden, um die tieferen Gebrechen und feinen Bedürfnisse aus der Masse der bürgerlichen Gesellschaft heraus zu finden und sie in allen mannigfachen Wegen, Canälen und Bewegungen zu verfolgen. Kann solcher Zweck und dieses Streben für eine Behörde zur Aufgabe gemacht werden, die in Folge ihrer Bestimmung und auf Forderung der ihr übertragenen Gegenstände *immer* in Förmlichkeiten leben und wirken wird, mögen sie nun für den Justizzweck vernünftig oder unsinnig sein? Durfte man voraussetzen, daß die Gerichte, durch tägliche Beschäftigung an das Formenwesen gewöhnt, und durch die gepriesene Verhandlungsmaxime mit dem Grundsatz vertraut, sich in ihren meisten Handlungen erst auf äußern Anstoß und derbes Anpochen in Bewegung zu setzen, plötzlich ihre Formen vergessen und sich den Zuständen im Großen und Kleinen mit der Gestalt, Raschheit und

Gewandtheit anschmiegen würden, welche gerade der vorkommende Gegenstand heischte? Eben so gut und klug könnte man von dem, welcher stets in Fesseln ging, den leichten freien Gang Dessen verlangen, der immer freie Bewegung seiner Gliedmaßen besaß. Kurz, die Behandlung der neuen Welt, auch in Bezug auf Ordnung, forderte neue Kräfte, andere Weise und Wege, als sie die Justiz und ihre Beamte hatten — deshalb war polizeiliche Thätigkeit und die Gerichte nicht mehr für einander geschaffen. Ich komme unten ausführlich auf dieses Thema zurück. Es wird sich zeigen aus noch verschiedenen anderen Gründen, daß Scheidung beider recht und nothwendig ist, und nicht blos von Tisch und Bett.

Wir sehen hieraus, die landesherrliche Polizeisorge wurde von den vorhandenen Organen für Ordnung gerade in einer Zeit verlassen, als sie unterstützende Kraft am meisten bedurften. Wie halfen die Fürsten dem fühlbaren Mangel ab? —

12.

In wie weit hat Deutschland die Einrichtungen der französischen Polizei nachgeahmt? — Einige Notizen über Errichtung der modernen Polizei in Frankreich. —

Gern möchte ich von der deutschen Polizei sagen, daß sie sich ganz als einheimisches Erzeugniß fortgebildet hat; gestattet aber die Wahrheit, den Einfluß der französischen Polizei auf ihre Entwickelung abzuleugnen?

Es ist bekannt, daß die Könige Frankreichs viel früher als unsere deutschen Fürsten jene hohe Stellung eroberten, welche die Mittelherrschaften unter dem Scepter hielt und die gesammten Bewohner zu unmittelbaren Unterthanen machte. Während in Deutschland alle Gewalten noch im bittern Kampf begriffen waren, entwickelten sich schon in Frankreich die Folgen der Centralisation öffentlicher Macht im Herrscher. Frankreichs äußere Begebenheiten und Verwickelungen, und Charakter und Sein des französischen Volkes hatten ferner schon um die Zeit der Reformation solche Beweglichkeit, Flüssigkeit

und Verbindung in des Volkes Leben und Treiben gebracht, daß namentlich für die großen Städte durchaus Ordnungspflege von einheitlichem Standpuncte aus und mit durchgreifender Gleichmäßigkeit Noth that. So schritt Frankreich in Entwickelung seiner inneren Zustände voraus wenigstens um ein Jahrhundert vor Deutschland, weil es den Weg früher angetreten hatte; und so erzeugten die Bedürfnisse, welche dort aus den neuen Verhältnissen entsprangen, frühere Bemühung, sie durch angepaßte Veränderung im Ordnungswesen zu befriedigen.

Nachdem in einigen deutschen Ländern gleiche staatliche Entwickelung eintrat wie in Frankreich, in anderen wenigstens die Fürsten mehr Mittelpunct aller öffentlichen Angelegenheiten des Landes wurden, und anderseits der innere Verkehr des Volkslebens in Wechselbeziehung und Durcheinander zunahm, auch überall verfeinerte Begriffe und Wünsche entstanden: so zeigten sich auch in Deutschland in Bezug auf Ordnungspflege gleiche oder ähnliche Erscheinungen und Bedürfnisse wie in Frankreich.

Man hat oft über unsre Nachahmung französischer Dinge gespottet; hier aber fielen wir naturgemäß durch gleiche Verhältnisse in ähnliche Einrichtungen und öffentliche Mittel. Daß wir nebenbei französische Erfahrung benuzten und manche Theile ihrer polizeilichen Anstalten geradezu übertrugen, wo sie unserm Bedürfniß entsprachen und in Frankreich die Probe gut im Großen bestanden hatten, ist wahr, aber kein Stoff zu gerechtem Vorwurf wider uns und keine blinde Nachäfferei.

In Frankreich wurde vor Ludwig XIV. die Ordnungssorge in den französischen Städten, namentlich in Paris, von angesehenen Bürgern (notables) geübt, die allwöchentlich unter dem Prevot von Paris und dem Prevot der Kaufleute Generalversammlung hielten, worin die polizeilichen Appellationen entschieden und berathen und beschlossen wurde, was das öffentliche Wohl forderte. Außerhalb der Städte handhabten die königlichen Justizbeamten und Lehnsherrschaften die Polizei.

Als aber die Bevölkerung von Paris wuchs und sich die Zahl der Fremden täglich mehrte, wurde Aufsicht und Ver-

waltung immer schwieriger, und das Bedürfniß nach einheitlichen, kräftigen, raschen Mitteln zur Erhaltung von Sicherheit und Regel stündlich dringender. Ludwig XIV. änderte in Gemäßheit der fordernden Verhältnisse die ganze Einrichtung der Pariser Polizei durch Edict von 1667.

Es kömmt hier nicht darauf an, jene neue Organisation in ihren Einzelheiten und Verzweigungen zu schildern. Für meinen Zweck genügt, die wesentlichen Abänderungen anzudeuten, wodurch sich die Neuerung characterisirte und Epoche macht in der polizeilichen Geschichte. Zweierlei ist besonders bemerkenswerth an der Einrichtung von 1667. Erstens, es wurde ein Mann, der Polizeilieutenant, an die Spitze der gesammten polizeilichen Gewalt und Thätigkeit in der Hauptstadt gestellt, um alle Functionen der Polizei und ihrer verschiedenen Fäden in seiner Person zu einem Ganzen zu vereinigen, und sie vom Standpunct eines Kopfes und Willens zu lenken und zu bewegen. Wie alle polizeilichen Machtmittel bis zur Schaarwache und Stadtwache herab, unter seine Botmäßigkeit gesezt; wie die gesammten polizeilichen Behörden und Beamten in Paris so organisirt und gestellt wurden, daß sie nichts weiter waren als seine Commis, sämmtlich seinem Befehl und seiner Aufsicht im Ganzen und Einzelnen unmittelbar unterworfen und alle mit ihm in directem Rapport: ich sagte schon, die Schilderung jener Maßregel wäre hier schwerlich am passenden Orte. Zweitens jener oberste Chef der Polizei war kein Diener der städtischen Commune, sondern königlicher Beamter und Commissair, so daß die Polizei jezt aus den Händen der Municipalität in die Macht der Regierung überhing und hiermit den besondern Standpunct der Commune verlor und den allgemeinen der Regierung erhielt.

Seit 1699 wurde diese Organisation der Polizei in gleichen oder ähnlichen Schöpfungen nach den Provinzen Frankreichs gebracht. Sie blieb Grundlage für die Einrichtung der ganzen französischen Localpolizei bis auf diesen Tag. Später wechselten wohl die Namen der Behörden und ihrer Theile; es kamen andere Vertheilungen in Bezug auf Oertlichkeit und polizeiliche Gegenstände; namentlich erlitt die po-

lizeiliche Gerichtsbarkeit eine Reform — aber durch alle Veränderungen sieht deutlich das alte Gesicht der Polizei von 1667.

Beachteten Deutschlands Fürsten die französische Neuerung? Ich glaube nicht, daß sie schon am Anfang dieser Periode Frankreich zum polizeilichen Muster hatten. War doch bis dahin blos in der großen Hauptstadt des französischen Reichs, kaum in seinen Provinzen das neue Institut in Wirksamkeit, und das damalige Deutschland schritt langsam und bedächtig vorwärts. Wäre das Nachahmung der französischen Polizei gewesen, was am Anfang des 18. Jahrhunderts an der deutschen Ordnungssorge geändert wurde, wahrhaftig, so hätten wir auch hier eins von den vielen Beispielen deutscher Achtelwendungen, die leider häufig in der Geschichte unsers Vaterlandes vorkommen und ihr Studium in einzelnen Partien demjenigen verbittern, welcher es liebt, daß sich aus dem unendlichen Knäuel von Streben und Leiden eines Volks feste, reine, schöne Formen entfalten. Erst die jüngste Zeit brachte uns einigermaßen zurück vom System öffentlicher Halbheiten.

War auch Deutschland beim Beginn dieses Zeitraums in Verfeinerung und Beweglichkeit seines innern Volkslebens noch nicht auf gleicher Linie mit Frankreich, so sprach doch schon damals aus den theils bereits entstandenen, theils noch in der Entwickelung begriffenen Verhältnissen, das Bedürfniß anderer Behandlung der Zustände; und anderseits wurden die Fürsten zu Neuerungen getrieben durch die Unbeholfenheit, welche die vorhandenen Behörden und Organe für neue Zwecke und Erfordernisse bewiesen. So möchte ich die Aenderungen in der deutschen Polizei seit dem vorigen Jahrhundert eher dem Nachdenken unserer Regierungen und ihren eigenen Begriffen von Einklang zwischen Bedürfniß und existirendem Zustande zuschreiben, als auf Rechnung von Nachahmung des Ausländischen bringen. Dafür scheint mir auch die Art und Weise zu sprechen, wie das Neue auf das vorhandene Alte gepfropft und allmählig in die Höhe getrieben wurde, obschon im Hintergrunde das Bild der französischen Polizei stand und entfernt leitete. Mein Gott, lag es denn so fern

für die neuen Aufgaben der Ordnungssorge, die judicielle Form zu verlassen, da diese augenscheinlich nicht mehr für polizeiliche Pflege geeignet war? Vermochte kein deutscher Kopf ohne französische Hülfe die Entdeckung zu machen, daß Einheit und kräftige, rasche Bewegung der polizeilichen Verwaltung entstünde, wenn man aufhörte, sie durch Collegien oder Glieder solcher Versammlungen zu betreiben, und sie in den Geist und Willen und Arm eines Mannes mit abhängigen Gehülfen verlegte? Freilich kann es auch bei dieser Entdeckung gegangen seyn, wie mit dem Ei des Columbus. Indessen ich zweifle für jene frühere Zeit an solchem Gang, meine dagegen, daß am Anfang dieses Jahrhunderts, da Deutschland größere Bekanntschaft mit den Franzosen machte als gut und nöthig, die französische Einrichtung der Polizei stark und theilweise wohlthätig auf die Ausbildung unsers Polizeiinstituts gewirkt hat.

13.

Umbildung der polizeilichen Unterbehörden in Deutschland im vorigen Jahrhundert. — Büreaukratisches System vielfach eingeführt und gerichtliche Formen verlassen. Auch besondere, von den Gerichten getrennte Ordnungsbehörden aufgestellt. —

Genug, seit Anfang dieser Periode begann die polizeiliche Thätigkeit der Unterbehörden in Deutschland, wie schon etwas früher in Frankreich, eine Umwandlung ihrer äußern Form vorzunehmen. Sie zeigte sich hauptsächlich in zwei Erscheinungen: erstens die Polizei trennte sich allmählig von den gerichtlichen Formen und großen Theils von den richterlichen Behörden; zweitens streifte die Localpolizei nach und nach jede Spur collegialischer Geschäftsführung ab und trat mit einem einzigen Mann an der Spitze handelnd auf.

Ich sagte schon oben, daß die Formen, in denen damals die Gerichte ihre Geschäfte behandelten, durchaus nicht zu den Forderungen paßten, welche fürstliche Zwecke und Beschaffenheiten des Volkslebens an die Ordnungssorge stellten. Allerdings liegt die Verschiedenheit zwischen Justiz und Polizei noch anderweitig, wie wir unten sehen werden; indessen fiel

die Nothwendigkeit der Trennung von jenen Formen um so greller in die Augen, als die Art und Wege des damaligen Geschäftsbetriebes in den Gerichten ein wahres Muster von Zwecklosigkeit waren. Die Polizei fing demnach an, in dem Maße freie Bewegung in Anspruch zu nehmen und zu üben, wie die Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit des Lebens Zwanglosigkeit in Mitteln und Gestalten heischte. Sie hörte auf, polizeiliche Dinge und Erörterungen im förmlichen Klagwege zu tractiren; sie griff auf, was sie zu beachten und zu behandeln hatte, ohne sich an einen judiciellen Weg zu binden; sie untersuchte und strafte anders als mit den schleppenden Förmlichkeiten des Criminalprocesses. Selbst die gerichtlichen Behörden, insofern die Polizeipflege ihnen blieb, begannen, theils von oben herab gezwungen, theils durch den Drang der neuen Zustände im Volksleben genöthigt, in polizeilichen Dingen weniger gerichtlich-förmlich zu sein, obschon ihre große Mehrzahl es bis auf den heutigen Tag zu keiner besondern Vollkommenheit in freier, ungezwungener Bewegung, Raschheit und Umsicht für polizeiliche Sachen gebracht hat, aus Gründen, an denen der Richterstand, oder der in einer gerichtlichen Behörde mit Pflege der Polizei Beauftragte, keine unmittelbare Schuld trägt, wie ich unten zeigen will.

Daß man auch schon damals die Ehe strenger Formenthätigkeit, wie die Justiz sie übt und immer haben wird, mit der öffentlichen Ordnungssorge, welche nach Maßgabe der existirenden und auftauchenden Bedürfnisse ungefesselten Gang verlangt, für unebenbürtig und mißlich hielt, scheint gewiß. Doch diese Rücksicht war wohl nicht die einzige, welche hier und da zur Trennung der Ordnungssorge von der Justiz leitete. Die Reichsgesetze hatten schon früher anerkannt, daß die landesherrliche Gewalt in Polizeisachen zum Kaiser und den Reichsgerichten anders stehe, als in Rechtssachen; der Begriff einer landesherrlichen Polizeihoheit war jezt vorhanden; es gab bereits hie und da polizeiliche Oberbehörden: ist undenkbar, daß jene Zeit auch ihre Anflüge von durchgreifender Consequenz besaß, in denen sie geneigt sein mochte, die polizeilichen Anstalten der niederen

Grade in Einklang zu bringen mit dem selbstständigen Dasein des Polizeibegriffs in der obern Region? Auch ist vermuthlich die neue Ansicht von Zusammenlegung der Polizei in die Hand eines Beamten mit abhängigen Gehülfen, nicht ganz unwirksam gewesen zur Trennung von den Gerichten, wo der Wille und die Kraft des Chefs seiner ganzen Stellung nach nicht lediglich der Polizei zu Gute kam, sondern mehr oder weniger durch die daneben getriebenen Justizgeschäfte Abzug litt, und wo die Abhängigkeit und Unterordnung des übrigen Personals nie so streng durchgeführt werden kann, als das büreaukratische Polizeisystem heischt. Eine der wichtigsten Ursachen zur Ausscheidung der polizeilichen Sorge aus den gerichtlichen Behörden war aber jedenfalls die jetzige große Ausdehnung des polizeilichen Kreises, welche es räthlich machte, die Ordnungspflege als einen selbstständigen Verwaltungszweig aufzustellen, weil er vermöge Umfang und Wichtigkeit gerechten Anspruch auf eignen Heerd machen durfte; und anderseits um zu verhüten, daß der junge Kukuk nicht die arme Mutter verzehre, Zweck, Zeit und Raum der Justizbehörden nicht von den stark wachsenden Polizeigeschäften verschlungen werde. An die neuerlich in Deutschland gängige Idee, daß die Justizbeamten anders zum Regenten und Staat ständen, als die anderen regiminellen Diener, und Unabhängigkeit von der Staatsgewalt haben müßten, um gerecht richten zu können, dachte man damals noch nicht; sie war in jener Zeit kein Grund zur Abtrennung von der Verwaltung. Man hatte mehr den Vortheil der Polizei im Auge als den justitiellen, da man schied.

Es kömmt nicht darauf an, die mancherlei Namen aufzuführen, unter denen das vorige Jahrhundert selbstständige Unterbehörden der Polizei in Deutschland gründete. Auf dem Lande bekamen sie freilich meistens noch andere Thätigkeiten zugetheilt, als die, welche wir heut zu Tage unter Polizei begreifen; doch traten sie wenigstens wie reine Verwaltungsstellen auf. Dagegen ging das in Uebung kommende System, die Localpolizei keinem Collegium, sondern einem Manne zu übergeben, der sie mit eigner Verantwortlichkeit

pflegte, hauptsächlich wider die Magistrāte in den Städten, bei denen collegialische Verwaltung herkömmlich war. Wenn ihnen die Polizeiverwaltung überhaupt blieb, wurden sie meistens verpflichtet, aus ihrer Mitte einen Mann damit speciell zu beauftragen, der sie büreaukratisch pflege; und neben jenen städtischen Verwalter, vielfach Inspector genannt, trat oft noch ein fürstlicher Polizeicommissarius, der die städtische Verwaltung beaufsichtigte und in bestimmten Fällen eine Art höhere Instanz bildete, auch häufig die Fremdenpolizei an sich nahm. Oder die Sache wurde auch so gemacht, daß der Landesherr dem Magistrat einen fürstlichen Commissair beigesellte, welcher die Polizei gewissermaßen als Magistratsglied, doch stark in Rapport mit den fürstlichen Oberbehörden verwaltete. Bisweilen gingen aber die Landesherren noch weiter, namentlich bei größeren Städten: sie entzogen die eigentliche Polizei dem Magistrate ganz und stellten sie wie fürstliche Behörde auf, wobei häufig den städtischen Behörden einzelne Zweige der Ordnungswaltung blieben, z. B. Zunftwesen, Gewerbsbetrieb, Armenpflege, die nicht unmittelbar das waren, was man schon damals bei den Unterbehörden unter Polizei verstand. Da jene Zeit die Gewohnheit hatte, Befugnisse der Städte und einzelner Landestheile zu selbstständiger Verwaltung öffentlicher Bedürfnisse, durch Aufstellen landesherrlicher Deputationen oder Commissionen zu umsegeln, die als Ausfluß des oberherrlichen Rechtes scheinbar neben das Eigenrecht des kleinern Kreises traten, doch meistens, vermöge der fürstlichen Macht im Hintergrunde, bald genug über jene zu stehen kamen, oder sie ganz verdrängten: so finden wir im vorigen Jahrhundert die Namen Polizeicommissaire und Deputationen sehr häufig, obwohl freilich überhaupt die Sucht bestand, für jedes neu auftauchende Bedürfniß der Staatsverwaltung eine neue Behörde aufzustellen, der man gern den Namen Commission verlieh.

14.

Nochmalige Veränderung der polizeilichen Unterbehörden in diesem Jahrhundert. — Erweiterung ihrer Thätigkeit und veränderte äußere Form. —

Indessen wurde die Gestalt, in welcher wir gegenwärtig die polizeilichen Localbehörden sehen, doch erst seit Anfang dieses Jahrhunderts in Form und Inhalt vollständig ausgeprägt. Man kann nicht leugnen, die Herrschaft der Franzosen in Deutschland hatte an ihrer Fortbildung großen Theil. Die Niederlegung der ganzen executiven Polizeigewalt, ungetheilt und mit großer Machtfülle, in eines Mannes Hand, und die strenge, unbedingte Unterordnung der Gehülfen in den polizeilichen Büreaux und der Unterbedienten unter den Chef: — ihre scharfe und consequente Durchführung in Grundsatz und Praxis erfuhren sie in Deutschland erst, als man Modelle vom französischen Polizeiwesen auf deutschem Boden erblickte. Auch faßte seitdem der Grundsatz ziemlich allgemein Fuß, welcher bis dahin wenigstens nicht in der Schroffheit und Ausschließlichkeit aufgestellt und anerkannt war, daß die Polizei alleiniges Recht des Landesherrn sei, selbst in den Städten. Das französische Beispiel lehrte, wie die Polizeibeamten nichts anders wären als fürstliche Diener; und das jenseitige Polizeiwesen zeigte die practische Anwendbarkeit des Axioms. Außerdem war die erobernde Bewegung, welche die Fürsten gegen die selbstständige Polizei der Corporationen und Grundherren vornahmen, durch die Folgerungen begünstigt, die seit Auflösung des deutschen Reichs von vielen Landesherren und Hofpublicisten aus der neu erworbenen „Souverainität" geltend gemacht wurden, für die man unabhängige, unbedingte Verfügung über alle die Thätigkeiten in Anspruch nahm, welche überhaupt moderne Doctrin zum Erforderniß der Staatsgewalt zählte. Die gesammte polizeiliche Thätigkeit im Staate war eins von den ersten Stücken, worauf die fürstliche Macht Beschlag legte, und man darf wohl jezt das Princip für bestehend annehmen, daß die Polizei dem Fürsten gehört.

So erschien nunmehr die polizeiliche Verwaltung in den deutschen Städten fast rein von landesherrlichen Behörden geübt; meistens ganz getrennt von den Magisträten; die größeren Städte unter Polizeidirectionen, die kleineren mit fürstlichen Polizeicommissairen oder Inspectionen, obwohl selbst den Städten vielfach wenigstens Etwas von der ehemaligen localen Ordnungsverwaltung blieb, — freilich einzelne Thätigkeiten, welche der neueste Begriff von Polizei nicht unmittelbar den polizeilichen Functionen zuweist. Wo dagegen die Magisträte Besitzer der städtischen Polizei blieben, mußten sie meistens eine eigne polizeiliche Behörde gründen, um die collegialische Behandlung des magistratlichen Collegs von der Polizeiverwaltung zu entfernen; das städtische Polizeiamt wurde ferner so unter die höhere Regiminalbehörde gestellt und mit ihr verknüpft, daß sie, trotz ihrer städtischen Eigenschaft, mehr mit dem landesherrlichen Gebot zusammenhängt als mit dem Magistrat; und außerdem steht größtentheils neben dem städtischen Amte jener schon früher aufgekommene landesherrliche Commissair oder Obercommissair, der die städtische Polizeiverwaltung beaufsichtigt, über sie bei der landesherrlichen Oberbehörde ständig berichtet, auch wohl gewisse Stücke der Polizei (gewöhnlich Fremdenpolizei, Paßwesen, Communication mit ausländischen Behörden ꝛc.) getrennt von ihr und selbstständig inne hält, und vielfach bei ihren Handlungen als berechtigter Zuschauer concurrirt. Außerhalb der Städte wurde die Trennung der polizeilichen Unterbehörden von den Gerichten allgemeiner in diesem Jahrhundert, die Beziehung der aufgestellten Polizeistellen enger zu den Centralbehörden, und auch die Form der Verwaltung mehr modernen Styls und den städtischen Polizeibehörden ähnlicher.

Doch darf man nimmer behaupten, nur in äußerer Erscheinung wären in lezter Zeit die polizeilichen Localbehörden gewachsen, und durch willkürliche Beilegung der Regenten in der Hierarchie der fürstlichen Behörden das geworden, was sie gegenwärtig sind: — wahrlich, den ungleich größern Theil ihres jetzigen so hoch gestiegenen Ansehens verdanken sie weit mehr der Entfaltung von bewundernswerther Thätigkeit und

Brauchbarkeit für das neuere bürgerliche Leben und staatliche Richtungen, als fürstlicher Begünstigung. Soll ich beschreiben, wie sich die polizeilichen Unterbehörden aus geringfügigem Geschäftskreis zu einer Thätigkeit in die Höhe arbeiteten, welche sie gleich unentbehrlich machte dem örtlichen Zusammenleben der Bewohner und für regiminelle Zwecke und Aufgaben? Einige Andeutungen über das fruchtreiche Wachsthum des polizeilichen Umfanges erlaube ich mir.

In welchen Lumpereien trieben sich die polizeilichen Unterstellen noch am Anfange dieses Jahrhunderts herum! Wenn die Polizei nothdürftig dem Bettelwesen durch ihre göttlichen Bettelvögte steuerte, Huren und Vagabonden auspeitschte, den lärmenden Gassenbuben nachrannte, Straßen und Wirthshäuser von Betrunkenen säuberte, dann und wann schlechtes Bier ausgoß und zu leichtes Brod vom Laden nahm und nöthigenfalls an ihre Unterdiener zum Weiterverkauf schenkte, und bei öffentlichen Festlichkeiten oder Unglücksfällen das Volk mit Stock und Grobheit im Zaume hielt: — so that sie viel und erfüllte vollkommen das magere Register ihrer vorgeschriebenen Lebensweise. Ihr Zweck war nur für den Ort gemessen, wo sie ihr Handwerk trieb; und wahrlich Standpunct und Sinn ihrer Handlungen überschritt noch weniger die Gräben, welche um den Platz liefen. Bezeichnend für ihren Gesichtskreis war die spaßhafte Sitte: fremdes Gesindel und andres strafbares oder verdächtiges Zeug wird aus dem Thore gewiesen und bis dahin geleitet; für das, was außerhalb des Weichbildes liegt, hat die Ortspolizei keine Sorge.

Welch glänzende Veränderung der polizeilichen Wirksamkeit im Verlauf der neuesten Zeit! Freilich kann sie jene örtliche Ordnungswaltung nicht aufgeben; aber sie betreibt jezt das Geschäft mit besseren, anständigern Mitteln und in mehr würdiger Manier, und weit mehr die Quellen der Unregelmäßigkeiten aufsuchend und verstopfend, als die Peitsche schwingend. Indessen darin hauptsächlich brachte unser Jahrhundert eine völlige Revolution im Polizeiwesen hervor, daß die waltenden Behörden nicht blos desselben Landes in übereinstimmendes und gegenseitiges Zusammenwirken kamen

und den beschränkten Raum des Orts verließen, sondern die gesammten Polizeistellen aller deutschen Staaten unter sich in enge Wechselseitigkeit und Hülfsleistung geriethen. Standpunct und Richtung der einzelnen Behörde wurde durch diese neue Stellung weit über die Höhe eines bloßen Localamts gehoben. Die polizeiliche Praxis, herbeigeführt von der unendlichen Schwierigkeit, innerhalb des außerordentlich belebten Verkehrs und der mannigfachen Verbindungsmittel, auch nur für den einzelnen Ort Zucht und Regel zu erhalten, that für jene Zusammenstimmung der polizeilichen Behörden am Ende noch mehr, als die Verträge, welche zwischen deutschen Staaten über polizeiliche Gegenseitigkeit abgeschlossen wurden. Außerdem aber wurden wegen neu entstandener Bedürfnisse eigene Anstalten zur Beaufsichtigung von Einheimischen und Fremden bei der Polizei eingebracht, von denen die Vorzeit keine Ahnung besaß; außerdem den Polizeibehörden das Geschäft anheimgegeben, die Bewegungen zu bewachen und so es erforderlich, zu verhindern, welche durch den Umlauf der politischen Ideen, die unsre Zeit characterisiren, zu Tage kommen und deren Behandlung mehr als gewöhnliche Geschicklichkeit heischt; außerdem die polizeilichen Unterstellen das Organ geworden, durch welches überhaupt die Regierung sieht und hört und einzelne Zwecke und Befehle erfüllen läßt, für deren Ausführung sie keine besondre Behörde besitzt. So gelangte die örtliche Polizeistelle zu einer staatlichen Stellung und in ein Verhältniß zur Regierung, das ihr Stücke der feinsten und höchsten Staatstendenzen zur Behandlung zuwies; so empfingen die polizeilichen Unterbehörden eine Wichtigkeit, deren sich nur wenige Staatsbehörden rühmen dürfen.

15.

Umänderung der oberen Polizeibehörden in dieser Periode. Polizeiliche Hierarchie. — Gensdarmerie. —

Sonderbar, zuerst ward das polizeiliche Institut von oben herunter gebaut, vom Begriff landesherrlichen Ordnungsrechtes herab in die mittelalterigen Waltungsbehörden hinein, die in Bezug auf Ordnungspflege theils eine völlige Um-

wandlung ihres innern Wesens und Treibens erfuhren, theils ganz von neu entstehenden Aemtern verdrängt wurden. Nachdem aber die polizeilichen Unterbehörden ihre ehemaligen juristischen Formfesseln abgestreift und einheitliche Bewegung durch Zusammenlegung der polizeilichen Geschäfte und Verantwortlichkeit eines Bezirks in die Hand *einer* Person bekommen hatten, ward die Grundgestalt der *Localpolizei* Muster, Vorbild und Bildungsmittel für das *gesammte Polizeiinstitut*, von größtem Einfluß auf die Grundsätze über Begriff und Umfang der Polizei, und auf Gestaltung der oberen Polizeibehörden: jezt baute man von unten zur Höhe.

Schon früher hatten sich *verwaltende* Mittelbehörden in vielen Ländern gebildet, meistens unter dem Namen *Regierungen* oder Kammern, die über den Localbehörden einer Provinz, oder eines Kreises standen. Auf die *herrschaftlichen* Unterstellen besaßen sie natürlich freien Einfluß, während ihre Verfügung gegen Magistrate und grundherrliche Behörden durch das Maß von Gewalt bedingt wurde, welches dem Landesherrn überhaupt zustand über jene Corporationen und patrimoniale Herrschaften. Im Ganzen übten sie weit mehr über die Unterbehörden eine *Oberaufsicht* gegen Mißbrauch, als daß sie deren Verwaltung *geleitet* hätten; höchstens dienten sie als Recursinstanz gegen Strafentscheidungen der Unterstellen und wenn diese bestehende Zustände abzuändern unternahmen, obwohl für leztere Verfügungen noch häufiger die Justiz als Recurshülfe bereit stand. Die Behandlung der Geschäfte geschah collegialisch, und meistens waren diese Mittelinstanzen zugleich Justizcollegien. Sie standen abermals noch höheren Behörden untergeordnet, welche die lezte Instanz bildeten, oder wohl noch einer vierten Centralstelle unterlagen. Auch jene höchsten Stellen verwalteten häufig im collegialischen Styl.

Daß Form und Geist juristischer Behörden nicht ferner für *Verwaltungs*gegenstände, am wenigsten aber zu dem passe, was die neuere Zeit unter Polizei begreift: darüber täuschten sich wohl schwerlich Sachkundige. Auch heischte der

Umfang von administrativen Geschäften, der in Folge von Bedürfnissen und Bestrebungen der jüngern Zeit unendlich anschwoll, Trennung beider öffentlichen Zweige in der untern und mittlern Instanz. So wurden denn unter verschiedenen Namen (Regierung, Kreisdirection, Gubernium) reine Administrationsbehörden errichtet, die freilich meistens noch andere Gegenstände als nur polizeiliche verwalten.

In der höchsten Stelle verlor sich das collegialische Walten bald genug, als man die Vortheile einheitlicher Leitung durch eine Hand erkannte. Ein Minister erfaßte das gesammte Polizeiwesen des Landes, gerade so wie der Localbeamte die Polizei des Orts.

Indessen noch mehr erlaube ich mir auf ein andres Bedürfniß und Streben aufmerksam zu machen, was sich inmitten der Stockwerke des polizeilichen Gebäudes in diesem Jahrhundert kund that, obwohl es hie und da mehr gefühlt, als klar erkannt, und mehr darin herumgetappt, als mit fester und sicherer Hand gesucht wurde. Das in einander verschlungene Leben und der sich tausendfältig kreuzende Verkehr der Bewohner des Landes unter sich und mit Fremden und die entstandene Raffinerie der Verbrecher forderten unerläßlich in Bezug auf polizeiliche Thätigkeit — ich stelle das centralisirende Erforderniß keineswegs für alle staatlichen Geschäfte —, sie heischten Ausgang und Leitung des gesammten Polizeiwesens von einheitlicher Stelle und Idee, und enges Zusammenwirken der einzelnen Localstellen; ferner steht das Bedürfniß der Regierung unabweislich fest, durch die polizeilichen Behörden die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und das Treiben und Streben des Volkslebens noch in Bezug auf andere Zwecke, als die localer Zucht und Regel beobachten und Befehle vollziehen zu lassen, die mit der höchsten Staatspolitik in Verbindung stehen, wenigstens nicht im Standpuncte des einzelnen Ortes ihre Erklärung und Modalität finden. Für beide Bedürfnisse war unmittelbarer und engster Bezug der Polizeistellen zum Centrum erforderlich, damit dieses im Ganzen und Einzelnen auf sie einwirken und ohne Verzug und Umschweife sie gebrauchen kann. Die

oberste Behörde war einheitlich gestaltet; eben so stehen die Unterstellen für diese Zwecke passend eingerichtet; aber die Mittelstellen mit ihrem collegialischen Geschäftsbetrieb störten den polizeilichen Zug nach oben, und rasches, geläufiges Herabsteigen nach unten. Wenn sich die Sache machen ließ, wäre es freilich das Kürzeste gewesen, büreaukratische Mittelbehörde in einer Person für die Polizei hinzustellen, da man doch einmal den Collegien keinen polizeilichen Geschäftsbetrieb nach neuerem Bedürfniß zutraut, auch wie ich unten erörtern werde, großes Recht zu dem Mißtrauen hat, und schon die auffallende Erscheinung wider die collegialische Behandlungsweise der Polizei spricht, daß die oberste und unterste Stelle büreaukratisch gestaltet ist; was soll die collegialische Mitte? Indessen in Deutschland fährt man selten gerade durch, und weiß auch immer tausend Gründe für den Umweg: theils stellte man neben jene collegialische Mittelbehörden welche die Polizei behielten, noch einzelne Personen als unmittelbare Organe der obersten Stelle auf, um jenen Zwecken vollkommener zu genügen (z. B. in Preußen die Oberpräsidenten und gewissermaßen die Landräthe), theils bekleidete man die Präsidenten der Mittelbehörden in Bezug auf polizeiliche Gegenstände mit einer größern Machtvollkommenheit und Erlaubniß büreaukratischen Betriebs polizeilicher Dinge. Ich werde unten erörtern, in wie fern diese Einrichtungen ihrem Zwecke entsprechen; sie bestehen aber noch in unseren Tagen fort, meinem Glauben nach als politische Halbheiten im centralisirten System.

Daß sich in unserm Jahrhundert manchen Orts die Gensdarmerie als eine andre Ordnungslinie ausbildete, welche neben der eigentlichen Polizei zum Centrum in die Höhe läuft, obwohl sie anderwärts wiederum fast rein executivische Hülfe der Sicherheitsbehörden blieb, will ich hier nur erwähnen; ich komme unten auf diesen Gegenstand zurück.

16.

Polizeigesetzgebung in der zweiten Periode. — Die beobachtende Thätigkeit wird ein Hauptstück des polizeilichen Characters. —

Man kann dem zweiten Zeitraum der polizeilichen Geschichte nicht gerade nachsagen, daß er am Ganzen der Polizeigesetzgebung eifrig und systematisch gearbeitet hätte. An eine Polizeiordnung, die alle gängigen Theile der Polizei erfaßte und normirte, vergriff sich die neuere Zeit nicht mehr. Das Reich erließ noch einzelne Satzungen wider einzelne Quellen von Unordnung und Excessen; die Bundesgesetzgebung, welche als allgemeindeutsche der Legislation des Reichs nachfolgte, gab gleichfalls nur bei besonderen Gelegenheiten polizeiliche Normen gegen Regelwidrigkeiten. In den einzelnen Territorien schuf man im vorigen Jahrhundert s. g. Ordnungen, das heißt in dieser Zeit: polizeiliche Gesetze über einzelne Gegenstände, wie z. B. Feuerordnung, Brunnenordnung, Gassenordnung u. s. w.; und in unserm Jahrhundert wurden in mehreren Ländern nur die polizeilichen Strafgerechtsame zu einem förmlichen Polizeicoder bearbeitet, während die eigentliche Verwaltung der Polizei und ihre Grundsätze, Regeln, Grenzen und Befugnisse theils wie früher der Praxis und dem Begriffe und Zwecke von Ordnung überlassen blieben, theils in einer Fluth von Einzelgesetzen rhapsodische Bestimmungen fanden. Allenfalls mag man hieher auch noch die Conventionen zählen, die neuerlich zwischen den deutschen Staaten geschlossen wurden, um die Verschiedenheiten der Polizeipflege in den Ländern auszugleichen, Zusammenwirkung der beiderseitigen Behörden zu bewirken, und überhaupt die Verwirrung zu entfernen, welche eine Zeitlang in der deutschen Polizei bestand, weil das deutsche Vaterland durch so vieler Länder Grenzen durchschnitten wird. Im Allgemeinen darf man aber wohl behaupten, an der Gesetzgebung ist die Polizei nicht groß geworden. Die Thätigkeit der Polizei geht der Mannigfaltigkeit des bürgerlichen Lebens bis in die innersten Gemächer nach; das Sein im Staate ist äußerst künstlich geworden, und die Beziehung der Bürger zum

Staate und unter einander eine verschlungene Kette: — vermag das Gesetz die Mannigfaltigkeit und Verbindung des Lebens und das verfeinerte Treiben zu umfassen und ihnen gemäß die polizeilichen Bewegungen erschöpfend und systematisch festzustellen?

Um so mehr breitete dagegen in der neuern Zeit die Polizei ihre aufsehende Thätigkeit aus. Die Richtung des Beobachtens liegt genau genommen schon im System von Prävention, was von Anfang an Eigenschaft der Sicherheitspolizei gewesen ist. Man muß auch der deutschen Polizei zugestehen, daß ihre beobachtende Sorgfalt und Fertigkeit in Bezug auf öffentliche Sicherheit Riesenschritte in diesem Jahrhunderte machte und die concurrirende Criminaljustiz darin weit hinter sich ließ. Doch ging die Polizei in Beobachtung der bürgerlichen Zustände viel weiter, als der Sicherheitszweck an und für sich heischt, der es doch meistentheils mit Verbrechen zu thun hat. Feinere Ordnungstendenzen forderten nämlich, daß die Polizei überhaupt Verhältnisse zu controliren anfing, die Zucht und Regel zu stören vermögen. Und als nun die Staatsgewalt in die Lage kam, das polizeiliche Institut als Fernrohr zu brauchen, durch welches sie auf das Treiben und Drängen in den örtlichen Kreisen schaute, wurde es Function und Eigenschaft der Polizei, Alles zu wissen und Alles zu kennen. Die Thätigkeit der Beobachtung ist theils durch das Erforderniß der Sicherheit und Ordnung, theils durch das Bedürfniß der Regierung, ein Theil des polizeilichen Leibes geworden, so daß man sich heut zu Tage die Polizei kaum ohne aufsehende Wirksamkeit denken kann und Mangel an Beobachtung mit Recht für Zeichen einer schlechten Polizeibehörde hält.

17.

Einige Ergebnisse aus der polizeilichen Geschichte. —

1. Die Polizei ist ein Institut der modernen Welt; weder Alterthum, noch Mittelalter besaß die Ordnungspflege, welche eben heut zu Tage den Namen Polizei führt.

2. Sie ist entsprungen und hat sich entwickelt theils aus den neuen Bedürfnissen, welche in den lezten Jahrhunderten in der bürgerlichen Gesellschaft und in der Region des Gouvernements erwachten, theils durch die Mangelhaftigkeit und den Verfall der Ordnungsbehörden, welche das Mittelalter der neuen Zeit überlieferte.

3. Man sagt häufig: Bild und Bau der Polizei stamme aus der mittelalterigen Gemeindepolizei in den Städten. Ich unterschreibe die Behauptung keineswegs. Die Städte hatten ja collegialische Verwaltung. Wir haben gesehen, wie die Landesherren in Frankreich und Deutschland ihre auf allgemeinen Standpunct gegründete Ordnungssorge erst in die Städte trugen, allmählig die städtische Pflege durch eignes Walten verdrängten und ihre Polizei nach monarchischem Muster, nicht aber nach dem republicanischen System der Städte dort ausbauten. Dagegen ward allerdings die moderne landesherrliche Polizei der Städte, nachdem sie in neuer Form dort bestand, Vorbild für die Organisation der gesammten Landespolizei, auch für die höheren Behörden.

4. Sogenannte organische Entwickelung hat die Polizei auf ihrem Ausbildungswege nicht erfahren, so wenig als die meisten anderen öffentlichen Institute. Aeußere Veranlassung, Zufall, gemischt hier und da mit einer guten Portion menschlicher Willkür, leiteten die Veränderungen in der Ordnungspflege wohl noch stärker, als Plan und naturgemäße Weiterentwickelung der Zustände aus sich heraus. Man hat überhaupt von der organischen Entwickelung öffentlicher Verhältnisse neuerlich weit mehr geredet, als die Geschichte und der Gang menschlicher Dinge zu verantworten vermag, und sonderbar in manchen Ländern am meisten, wo Willkür am stärksten auf Gang und Ausbildung der Zustände drückte. Ich lege keinen übermäßigen Werth darauf, wie das öffentliche Institut entstand. Wir haben es jezt vor uns; es kömmt darauf an, ob es gut für die Gegenwart ist oder nicht, einerlei ob es an menschlicher Willkür in die Höhe rankte, oder s. g. naturgemäß aufwuchs.

5. Das deutsche Polizeiinstitut hat von vorne herein die



Richtung genommen, daß es als Sache und Recht des Landesherrn sich entwickelte; in den unteren Instanzen allerdings zuerst neben den mittelalterigen Ordnungsbehörden, später aber sie ganz aus dem Fache verdrängend, oder auf einzelne Stücke beschränkend, oder ihnen die Verwaltung nur so lassend, daß sie die Polizei in fürstlichen Namen und wie landesherrliche Gerechtsame, nicht als Eigenrecht üben. Doch hat die fürstliche Polizei in der untersten Region, patrimonialen und corporativen Behörden gegenüber, fast nirgends alle die Gegenstände an sich gerissen, welche die ältere Praxis namentlich für die höheren Instanzen zum Begriff der Polizei rechnete. Erstlich blieb meistens den Behörden der Corporationen und den Patrimonialherren gewisse Aufsicht und Disciplinargewalt über ihre Zugehörigen, selbst wenn die Polizei ganz an den Landesherrn überging. Sodann erhielten sich namentlich die Städte vielfach einzelne Verwaltungszweige, welche nur mittelbar mit Begriff und Zweck der Ordnung zusammenhängen. Neuere Doctrin zählt diese Gegenstände meistens zur staatswirthschaftlichen Sorge, wie z. B. Gewerbswesen, Armenpflege, Markt- und Bauaufsicht u. d. gl., so daß der Kreis der unteren Polizeistellen allerdings einigermaßen mit der Beschränkung harmonirt, welche die gegenwärtige Theorie überhaupt der Polizei stellt. Insofern darf man auch behaupten: weder corporative, noch grundherrliche Polizei ist ganz in Deutschland verschwunden, wenn man nämlich Polizei noch in der ältern, weitern Bedeutung braucht.

Dritte Abhandlung.

Grundlage und allgemeine Characteristik des polizeilichen Institutes.

I. Ableitung der Polizei aus dem Bedürfniß des heutigen Staates.

II. Name und Begriff der Polizei.

III. Allgemeine Characteristik der Polizei.

I.

Ableitung der Polizei aus dem Bedürfniß des heutigen Staates.

1.

— Uebergangsworte. —

In der vorausgegangenen Abhandlung habe ich gezeigt, wie äußere Veranlassungen die im Laufe der Zeit nach einander eintraten, allmählig und stückweise in Deutschland das Gebäude aufrichteten, was heut zu Tage Polizei genannt wird. Indem ich so den Weg nachwies, auf welchem die polizeiliche Anstalt in die neue Zeit hineinwuchs, wäre die geschichtliche Begründung des Instituts hergestellt. Sollen wir uns mit dieser Grundlage begnügen? Die jüngere Schule der Staatswissenschaft stellt philosophische Darstellung vorhandener Einrichtungen höher als die Erzählung darüber, wie sie Dasein und Wirksamkeit bekamen. Wer wirft darum einen Stein auf sie? Nothwendigkeit und Gestalt öffentlicher Einrichtungen und Maßregeln kann eben so gut aus den Umgebungen der Gegenwart erklärt und beurtheilt werden, denn aus dem Archive der Vorzeit. Auch kennt die deutsche Literatur berühmte Schriften, welche die vorhandenen Staatsinstitute von ihrem kleinen Ursprunge an durch alle Zeiten und Veränderungen historisch verfolgen, mit solch ausdauernder Sorgfalt und Vollständigkeit, daß wahrlich selbst Hercules vor der Mühe zurückgeschreckt wäre, — und doch schenken sie uns kein klares Bild der Stellung und Thätigkeit, welche jene Einrichtungen für die Gegenwart und innerhalb der jetzigen staatlichen Verhältnisse einnehmen. Sie vergaßen, daß Gestalt und Kraft eines Organismus oft wenig durch Aufweisen der einzelnen Theile erhellt, aus denen er zusammengefügt ist, und daß die Zustände der neuen

Welt aus den Stücken, welche die Vergangenheit überlieferte, bisweilen ein neues Product schufen, was genau genommen als Ganzes wenig Bezug hat zur Vorzeit. Genug, ich halte die allgemeine Darstellungsweise, welche von der Geschichte absieht, in gewissem Betracht für zulässig und will sie versuchen, wäre sie auch nichts mehr, als eine Probe zur geschichtlichen Begründung.

2.

Die Staaten können nicht ohne innere Ordnung des menschlichen Zusammenlebens sein, und nicht ohne öffentliche Anstalten, die jene Ordnung wahren. — Gesichtspuncte, nach denen sich Ordnung und Anstalten bilden.

Der Staat enthält Zusammenleben einer Menschenmenge, die gruppenweise über die Bodenfläche des Landes hin zerstreut, in kleineren Volkseinigungen Ortschaften bildet. Wir sehen nun gesellschaftliches Wohnen der Menschenzahl, welche in den einzelnen Orten an einander gedrängt ist; und bemerken ferner, wie die Insassen verschiedener Ortschaften gegenseitig verkehren; und daß ausländische Unterthanen sich zeitweilig der diesseitigen Bewohnermasse beifügen, während anderseits hiesige Staatsbürger das Ausland besuchen und Verbindung mit ihm pflegen. Außer den Menschen enthält jedoch der Staat Sachen, wozu die Bodenfläche und was sie mit sich führt und bringt, vor allen Dingen gehört, und wozu alle Erzeugnisse zu zählen sind, die menschlicher Fleiß gestaltet oder neu erschafft, und alle Erwerbnisse, die menschliche Hand gewinnt.

Soll ich nun ausführen, wodurch ebenmäßige Bewegung der Ortsglieder neben einander möglich wird, und worauf die Thunlichkeit des Personenverkehrs zwischen den Gemeinden und mit fremden Ländern beruht? Oder muß ich weitläuftig zeigen, wie sich Principien über Besitz und Gebrauch der Sachen entwickeln und Ausführung bekommen im Staate? Ich glaube, wenige Andeutungen genügen bei einer Betrachtung, die so einfach und klar ist, daß sie durch Umschweife nur verdunkelt werden kann.

Selbst unter den Thieren die in Gesellschaft leben, im Bienenstock, Ameisenhaufen und Biberhaus, herrscht eine Art Verständigung über ihr Verhalten zu einander, und über Theilnahme an Arbeit und Futter: der Instinct treibt die unvernünftigen Geschöpfe zu gegenseitigem Raumgeben, Weichen und gewisser wechselseitiger Berücksichtigung, damit sie bei einander wohnen und ihre Bedürfnisse befriedigen können. Mein Gott, wie ungleich vielfacher sind aber die Berührungen zusammenwohnender *Menschen*; welcher Knäuel von gegenseitiger Schonung und Leistung geht aus der Beschaffenheit des menschlichen Wesens hervor, das Hülfe und Vertheidigung bedarf vom Mutterleibe an, bis liebevolle Hand die gebrochenen Augen zudrückt; wie tausendfältige Beziehungen fließen aus jenem angebornen Trieb des menschlichen Geschlechts, Bedürfniß und Genuß zu mehren und zu verfeinern im Zustand des Zusammenlebens: — mag Jemand leugnen, daß die Gesellschaft zusammenwohnender Menschen ein unendlich dichteres, feineres, ausgedehnteres Gewebe von wechselseitiger Rücksicht, Achtung und Hülfsleistung heischt, als eine Gesammtheit von geselligen Thieren? Nimmer könnte das verschlungene und in einander greifende Treiben der Menschenkinder bestehen, wenn keine Wege durch ihren Wirrwarr von Willen, Thun, Begegnen und Zusammenstoß liefen, die Maß setzen und Richtung und Ausweg gewähren.

Doch offenbart sich die edele Natur der Menschen gerade darin, daß ihr Zusammenleben *feste Ordnung* bedarf und erzeugt, während im thierischen Kreise Zufall, Laune, Thatumstand über der Einzelnen Bewegung und Sitz, und über Theilnahme an Leistung und Genuß waltet, und herrschen *kann*, da diese Gemeinschaft kein strengeres Gesetz fordert: — aus dem Zusammenwohnen *vernünftiger* Wesen entspringen feste Grundsätze, in welchen die Bedingungen des ebenmäßigen Nebeneinanderlebens Anerkenntniß und Sicherstellung finden. Mit Hülfe von Unterordnung eines Theiles der Bewohner unter Häupter, welche kleineren Kreisen vorstehen (z. B. Hausvater, Dienstherr ꝛc.), und bei den selbstständigen Gleichen durch den Grundsatz von Gegenseitigkeit, bildet sich

gewisse Regel über die persönliche Bewegung der Zusammenwohnenden und über gegenseitige Berücksichtigung, Beschränkung, Achtung und Hülfsleistung. Eben so entstehen in jedem Verein zusammenlebender Menschen bestimmte Begriffe und Normen über die Sachen, welche nöthig sind zum Lebensbedarf, oder sonstigen Werth in der Menschen Augen haben. Die Idee des Eigenthums und andern Rechtes an den Dingen; Grundsätze über Erwerb, Genuß, Tausch und Verlust der Gegenstände, welche außerhalb des Menschen sich befinden; sichere Regeln über die Form, in welcher Verkehr mit Sachen vor sich geht: sind sie nicht sämmtlich natürliche und nothwendige Wirkungen des menschlichen Zusammenlebens? Indessen verwandeln sich Begriffe und Regeln über das Verhalten zu Personen, Sachen und Gesellschaft erst dann in öffentliche Ordnung, sobald eine obrigkeitliche Gewalt die Gewährschaft für sie übernimmt und jene Principien welche dem Zusammenleben nothwendig, als Gesetze für ihre untergebenen Schützlinge anerkennt, und äußere Anstalten errichtet, die Innehalten der nöthig befundenen Regel bewachen und deren Uebertretung ahnden.

Lenken wir nun unsre Aufmerksamkeit auf jene Einrichtungen, welche hergestellt werden, Regel und Satz aufrecht zu erhalten: wie sollen sie zugeschnitten sein, um ihre Bestimmung zu erfüllen? Ich denke, man geht nicht irre, wenn man behauptet: sie sind zu gestalten theils nach Maßgabe der Ordnungsidee, wie sie sich inmitten einer bestimmten menschlichen Gesellschaft gebildet hat, theils nach Beschaffenheit der äußeren Verhältnisse, in welchen der Kreis von Menschen lebt, für den die Anstalten walten sollen. Die Geschichte lehrt, wie die Begriffe von Ordnung in den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern ungleich aufwuchsen, und mannigfaltigen Bau und Gang nahmen, je nach Anlage, Character, äußeren Umständen, Schicksalen, Umgebungen der zusammenwohnenden Menschen, für die sie sich erzeugen. Sparta mit seinem verschnittenen Begriff vom Eigenthum, bedurfte keiner verfeinerten Einrichtung zu dessen Schutz, so wenig wie ein Land mit allgemeiner Gütergemeinschaft sie

braucht: — Der radikale Saint Simon spart in seinem Staate die Behörden zur Sicherheit des Eigenthums, wenn er gleich die zweideutige Wohlfeilheit tausendfältig mit dem verdirbt, was am Vermögen seines Volks verloren geht wegen mangelnden Erwerb-Interesses der Einzelnen. Ferner wenn eine Völkerschaft Formen besizt, wornach Beleidigungen und Zwiste der Personen durch leztere selbst gerächt und erledigt werden, oder zur Entscheidung an Häupter von privatlichen Kreisen gelangen: werden dort öffentliche Behörden Glück machen, die Injurien hemmen und bestrafen? In einem Staate, welcher Sclaverei kennt, oder Helotenthum, herrscht gegen die unterworfene Menschenclasse andere Ansicht von Verhalten der Personen, als wo Freie anderen Freien gegenüberstehen. Wo Unterricht und Wohlthätigkeit für willkürliche Sache der Privaten gilt, ist öffentliche Anstalt für Lehre und staatliche Armenpflege wenig am Platze. Und welche Verschiedenheit im Begriff von Ordnung entspringt aus der Verschiedenheit der völkerlichen Cultur! Während das rohe Volk kaum die öffentliche Reinlichkeit für nöthig hält, im persönlichen Zusammenleben an Puff und Stoß kein Aergerniß nimmt, und vielfach selbst Handlungen mit gleichgültigen Augen betrachtet, die wir grobe Verbrechen nennen: steigert sich dagegen im gebildeten Lande die Ordnungsidee bis zu den Gefühlen des Anstandes und der Schönheit hinauf, und ergänzt aus ihnen den Kreis der Forderungen an das öffentliche Wesen. Anderseits heischen die Umstände, in denen menschliche Vereine leben, die auffallendste Verschiedenheit in den öffentlichen Ordnungsanstalten, selbst wenn bei jenen Kreisen völlige Gleichheit in den Begriffen von Zucht und Regel herrscht. Gesezt zweien Nationen ist das Eigenthum dem Begriffe und Werthe nach gleich heilig und unverletzbar; aber bei der einen zeigt sich Betrug, Diebstahl und Raub häufig, weil sie eine große Zahl armer, leichtsinniger und pfiffiger Menschen enthält, während bei der andern ziemlich gleiche Vertheilung des Nationalvermögens, Unbekanntschaft mit dem Luxus, und stiller, zufriedener Volkscharacter die Triebfedern der Entwendungen und zu Anschlägen auf fremde Sachen stumpf halten: trotzdem

beide Staaten das Eigenthum auf gleiche Weise für nothwendige Grundlage des glücklichen Beisammenlebens erklären, fordert doch das Wesen der Sache, daß bei ihnen die Anstalten verschieden sind, welche jenes werthe Gut sichern, weil sie unter abweichenden Verhältnissen wirken sollen. Welche tiefgreifende Unterschiede erzeugt es ferner, ob die Bevölkerung des Landes in kleine Kreise abgetheilt lebt, die weder in ihrem Innern große Bewegung besitzen, noch unter einander und mit dem Auslande in lebhaftem Verkehre stehen; oder ob dagegen die Einwohnermasse in große Städte zusammengedrängt ist, die vermöge des Handels und sonstiger materiellen Interessen, oder durch gesellige und politische Beziehungen in solcher Wechselseitigkeit unter einander und zu ausländischen Orten stehen, daß auch die Landstraßen gewissermaßen als Fortsetzung der Städte erscheinen. Und wirkt nicht selbst die Verschiedenheit der Climaten und der Naturerscheinungen, die das gute Leben der Menschen stören, auf abweichende Gestalt der Einrichtungen, welche gegen jene Uebel wachen sollen, und ihre Schäden hemmen oder wegräumen?

3.

Der moderne Staat ist so beschaffen, daß er öffentliche Anstalten bedarf, die dem Institute gleichen, was heut zu Tage Polizei heißt. — Hauptsächliche Grundlagen der Ordnung, welche Schutz bedürfen. — Angriffe auf sie. — Mangelhafter Schirm durch die Gerichte. —

Ich bitte, nun einen Blick zu werfen in die gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustände der cultivirten europäischen Staaten unsers Jahrhunderts, um abzuleiten, welche öffentliche Anstalten unsere Tage bedürfen für Ordnung und für geregeltes, ungestörtes Zusammenleben der Einwohner, und für die bestehende Weise und Regel ihres innern Seins.

Die einzelnen Länder besitzen ihren bestimmten Bau der Völkerverhältnisse, der alle einzelnen Glieder zu einem Staat mit eigenthümlichen Character zusammenwebt; die Länder haben bestimmte Form der Regierungsweise, durch welche die gesammte Einwohnerschaft zu einem Landesganzen mit be-

sonderer Verfassung gestaltet wird: es ist heiligste Pflicht des Staates, die Zustände zu schirmen, welche ihn zu einem Ganzen, Einheitlichen machen.

In den Ländern bestehen ferner ganze Reihen von inneren Einrichtungen und Zubereitungen, in denen das Leben des Volkes läuft und seine Verbindung mit dem Auslande findet, Wege und Canäle, auf denen die Bevölkerung sich bewegt, gegenseitig ausweicht, erwirbt, und Nahrung, Luft oder Hülfe sucht. Ich erwähne nur die Gassen und Straßen der Städte und Orte, öffentliche Landstraßen und Flüsse; die öffentlichen Communications- und Transport-Werkzeuge; die Herbergen für Fremde und Häuser zu Kost und Belustigung; die Mittel zu Erhaltung und Herbeischaffung der Nahrung und der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für die Einwohner, und zu Instandsetzung guter Qualität und eines geregelten, billigen Maßes für Waare und Preis; Anstalt gegen bösartige Krankheiten: — auch diese Dinge hat der Staat offen, gesichert, und in brauchbarem Zustande zu erhalten, damit das Sein, Treiben, und Bedürfniß der Bewohner auf den gewohnten Bahnen weder stockt, noch Schaden nimmt.

Unsere Staaten besitzen drittens als Grundsäulen des innern menschlichen Wohnens und Lebens: persönliche Sicherheit und ungefährdete Bewegung der Bewohner im staatlichen Raume; das Recht des Eigenthums an Sachen und zu Genuß der Früchte aus Besitz und Erwerb; freien und gesicherten Verkehr mit den Gütern des Glückes oder Fleißes innerhalb der gestatteten Formen: besitze ich Ursache, noch besonders auf die Nothwendigkeit ihrer Aufrechthaltung hinzuweisen?

Endlich haben sich die Staaten, in Folge der feinern Cultur, eine ziemliche Zahl von Grundsätzen angeeignet, deren Verletzung zwar weder der öffentlichen Ordnung reellen Schaden zufügt, noch unmittelbar Personen und Eigenthum bedroht, die aber doch hohe Achtung genießen und für den modernen Staat ohngefähr eben so Nothwendigkeit geworden sind, wie Colonialwaaren Bedürfniß für die große Menge. Ich rechne dahin die Begriffe, welche sich über öffentliche Reinlichkeit,

äußern Anstand, Sittlichkeit, Ebenmaß und Schönheit festgestellt haben und vermöge Gesetz oder Gewohnheit unter öffentlichen Schutz gerathen sind. Aus ihrer relativen Nothwendigkeit, in der sie zum Staat stehen, folgt, daß lezterer gegen ihre Verletzung wacht, und die daran freveln bestraft, so weit er sie wirklich zu seiner positiven Ordnungsidee zählt, und nicht blos für willkürliche Luxusstücke hält.

Doch sei es uns vergönnt, auch den Hintergrund dieses Gemäldes zu beschauen. Dort steht eine große Schaar dunkler Gestalten, lauernd, höhnend und drohend gegen die im Vordergrund befindlichen staatlichen Ordnungsideen.

Lieber Himmel, mit welcher Strömung hat das neunzehnte Jahrhundert die politischen Zustände ergriffen, und mit welcher gährenden, tumultuarischen Bewegung die Stimmung der Gemüther in Rücksicht auf Staatsverfassung gefaßt, so daß kein Gouvernement, weder monarchisches noch republicanisches, und weder gute Regierung, noch verhaßtes Regiment, in jener unruhigen Fluth steuern kann, ohne fortdauernd und mit guter Gewißheit Kenntniß zu haben von der Tiefe des Wassers und von dem Zuge des Windes. Die Spannung der Geister, die enge Verbindung der Länder, und jene unendlich vollkommene Raschheit gegenseitiger Mittheilung, gestatten der Begebenheit des einen Staates und dessen angelegten Plänen so mächtigen Grad von Einwirkung in das andere Land, daß damit der Lehre von der Nichtintervention thatsächlich ins Gesicht Hohn gesprochen wird; im Innern der Staaten selbst vielfach Unzufriedene und Neuerungsüchtige, und überhaupt die Köpfe nicht frei von Zunder, der wenigstens Aufmerksamkeit heischt, damit er nicht übermäßig wächst, gesetzt auch er drohte keine unmittelbare Gefahr.

Und was soll ich von den Gefahren sagen, die jene staatlichen Zustände bedrohen, in denen das innere Treiben der Bevölkerung Art und Weg findet? was von den Befürchtungen für Person, Eigenthum und Verkehr? und von den Gefährdungen der übrigen Ordnungstheile, welche der Staat als öffentliche Nothwendigkeiten anerkennt? Guter Gott, wie schön und herrlich wäre es, ständen sie ohne

Weiteres völlig gesichert im Staate, weil öffentlicher Grundsatz ihre Sicherheit *befiehlt*! Doch in diesem irdischen Jammerthale sind sie von unendlichen Anfechtungen umgarnt, die große Abwehrsanstalten heischen. Von Seite des menschlichen Wesens werden sie gefährdet durch Leidenschaften, Schwächen und Begierden, die in unserer Brust wohnen, und bisweilen den Einzelnen über die Schranken reißen, welche das Bedürfniß des öffentlichen Zusammenlebens für Wille und Thun der Bewohner sezt. Und welche ausschweifende Lehren sind über Begriff und Werth des Eigenthums und ehelichen Familienlebens im Gange, die nach Praxis ringen! Außerdem weit und tief gehender Luxus selbst in den unteren Kreisen der Bevölkerung; Neigung zur Verschwendung und Lust an Spielwagnissen bei der höhern Region der Gesellschaft; vielfach Mangel an Solidität und an treuer, sorgfältiger Vorausrechnung in der industriellen und commerziellen Welt. Außerdem Anstoß zu Angriff auf persönliche Sicherheit und fremdes Eigenthum aus der ungleichen Vertheilung des Eigenthums und aus der wachsenden Zahl armer Bewohner ohne genügenden Nahrungszweig, während anderseits ein neues Ungeheuer die junge Welt durchtobt und zahllose Opfer im mäßig besitzenden Mittelstand schlachtet, und die Bemühungen der Menschen, etwas zu erwerben, in die verwickeltsten Collisionen und Reibungen treibt — ich meine die freie, unbedingte *Concurrenz* in der Erwerbssphäre. Außerdem eine Flüssigkeit des unbeweglichen und beweglichen Gutes vermöge des Papiergeldes und was diesem gleicht, welche Angriffe auf das Eigenthum unendlich erleichtert und vervielfacht; und zulezt noch die Befürchtungen und Uebel, welche die Natur und Erde für die Bewohner und deren Güter bereitet: wahrlich ein langes, drohendes Verzeichniß respectabler Gefahren.

Nehmen wir noch hinzu den Zustand, in welchem die Bevölkerungen hinsichtlich ihrer gegenseitigen Bewegung stehen. Die Volksmenge in den Ländern, ja fast darf man sagen, die Menschheit sämmtlicher cultivirten Staaten der heutigen Welt, in ein verflochtenes Ganzes verwandelt, wenigstens in Bezug auf Ordnung des menschlichen Nebeneinanderlebens; Treiben und Sein

der Einwohner gerieth durch Wechselseitigkeit der materiellen Interessen, durch unendliche Vermehrung der Verbindungsmittel und durch ausgebildeten Hang zum Umherziehen, Umschauen und Wechseln, in eine wahre Völkerwanderung, oder gleicht, wenn man mir den Ausdruck erlaubt, dem Gewühle eines Ameisenhaufens; Schrecken erregende Volksmassen haben sich zu ungeheuern Städten versammelt, die in kleinem Raume Bevölkerungen zusammenfassen, welche bedeutende Länder auszufüllen vermöchten; und dabei in der großen Menge Religion und Sitte nicht mehr die heilsamkräftigen Mittel, von frevelnder oder leichtsinniger That zurückzuhalten, wie vordem; und die Ueberwachung der Einzelnen im kleinen Kreise des Hauses, der Familie, der Patrimonialherrschaft theils geschwunden, theils matt und locker: — ich frage, wie kann der Staat Herr werden über die zahllosen Veranlassungen, Neigungen und Absichten zu Störung der gesellschaftlichen Ordnung und zu Verletzung der Grundsätze und Zustände, welche das menschliche Zusammenleben als Säulen seines guten Bestandes besitzt? wie kann er die drohenden Gefahren bezwingen inmitten jenes bunten Durcheinandertreibens der Menschen aller Länder und in dem Gedrängniß der großen Städte, wo auch die Laster und Begierden in zu reicher Fülle dicht versammelt sind und durch Reibung und Concurrenz und mögliche Schlupfwinkel eine vervollkommnete Höhe und Behendigkeit erlangten, die Schrecken erregt; wer schirmt im heutigen Staate gegen Bosheit, Leichtsinn und Unfälle?

Freilich haben wir die Gerichte, peinliche und bürgerliche, welche die Menschen zur Gerechtigkeit gegen einander anhalten, und Eingriffe in die Ordnung theils durch Restitutionsspruch verbessern, theils mit Strafen abzuwenden trachten, wenigstens rächen. Verhütet Untersuchung und Strafe die Störungen des bürgerlichen Zusammenlebens? Zu einem guten Theile ja, wenn sie so zweckmäßig eingerichtet sind, daß sie Eindruck machen, obwohl im unruhigen, unsteten Leben und Treiben der neuen Zeit auch starke Eindrücke sich leicht verwischen und untergehen im Strudel der Vorfälle und Interessen, die jagend und eilend hinter einander herrennen.

Doch meine ich, daß Gewißheit und Sicherheit der Entdeckung und Ueberführung noch größere Zahl strafwürdiger Thaten und Absichten zurückhält, als die Strafe selbst, so wie auch anderseits die strafende Function der Gerichte wenig Bedeutsamkeit behält, wenn sie entblößt steht von der Fähigkeit, den Thäter in ihre Hand zu bekommen und ihn des Verbrechens zu überführen. Sind aber unsere Gerichte so beschaffen, um mit Raschheit und Sicherheit Vergehen und Urheber zu entdecken und schnell die Beweismittel herbei zu schaffen? Mit dem Wesen aller judiciellen Untersuchung ist gewisse Förmlichkeit und Steifheit nothwendig und heilsam verbunden; schwer, ja unmöglich möchte es scheinen, daß die Gerichte, neben der förmlichen Sachuntersuchung und feierlichen Urtheilsfindung, zugleich den beweglichen, alle Verhältnisse durchforschenden Character besitzen, durch welchen die begangenen Uebelthaten rasch und sicher bemerkt, deren Urheber ergriffen und die erforderlichen Beweise zusammengetragen werden. So lange die Justiz jene angeerbten Grundzüge festhält, die ihrem Zwecke angemessen und nothwendig, kann Entdecken und Verfolgen der Verbrecher nicht ihre stärkste Seite sein. Jenes bewegte Treiben der heutigen Welt, die Flüssigkeit der Verhältnisse und Unstetheit der Menschen und deren große Zusammenhäufungen im kleinen Raume hat ein Labyrinth von Verwickelungen und Kreuz- und Quergänge der verbrecherischen Mittel und Schlupfwinkel erzeugt, und die Schlauheit, Beweglichkeit und Gewandtheit der Frevler stieg durch die feinere Verstandesbildung und glatten Sitten der modernen Zeit zu einer nie gesehenen Höhe. Da Untersuchung und Urtheilfällen auf anderen Bedingungen und Thätigkeiten beruht, als den Verbrechen und deren Thätern nachspüren, und da leztere Thätigkeit in unsrer Zeit ein eigenes, weites Feld für Studium und Arbeit enthält, was die Justiz nicht zugleich mit zu tragen vermag: so muß der Staat auf andere Mittel denken, um jene weite und fühlbare Lücke zu ergänzen, die auch in Bezug auf Beischaffung der Beweise klafterweit gähnt, seitdem den Gerichten das blutige Beweisorgan der Tortur entfiel.

Außerdem steht die Erfahrung felsenfest, daß jene Thätigkeit welche hinter geschehene Frevel hergeht, bei weitem nicht ausreicht, um Beeinträchtigungen von Zucht und Regel zu verhüten. Klugheit räth im Allgemeinen, die Ursachen der Ordnungsstörungen aufzusuchen und zu tilgen, oder wenigstens durch fortdauernden Widerstand zu schwächen, damit die kleine Quelle des Uebels nicht im ungehinderten Laufe zum Strome anwächst, welcher jedes Widerhaltes spottet; Menschlichkeit gebietet, die Anfänge von widerrechtlichen Thaten zu hemmen, zu durchkreuzen, zu besiegen und die Gelegenheiten zu übeler Handlung zu stören und abzuschneiden, um die Arbeit des Nachrichters zu ersparen; Berechnung zeigt, daß es vielfache Verletzungen von Rechten und Gütern gibt, die keinen Ersatz zulassen, da sie irreparable Güter treffen: hier kann nur vorbeugende Wirksamkeit helfen und schützen. Das heutige Verhältniß der menschlichen Gesellschaft heischt unerläßlich raschen Angriff des Uebels an der Wurzel und sofort beim kleinen Stämmchen, da unser junges, tumultuarisches Leben und Treiben mit seinen heftigen Begierden und halbwahnsinnigen Speculationen die zarte Pflanze des Frevels zu rasch zum großen Baume der Unordnung hinantreibt, welcher dann reife Früchte der verschiedensten Arten nach allen Seiten hin ausstreut; aus einer ungehemmten Ordnungsstörung wuchern zehn neue; selbst kleiner Durchbruch des Ordnungsdamms an einer Stelle bereitet tausenderlei Verlegenheiten und Mühen, da sich die nachfolgende bunte, wirre Fluth des modernen Seins sogleich der Oeffnung bemächtigt. Was folgt hieraus? Die neuere Zeit kann unmöglich eine Thätigkeit des Staates entbehren, welche Uebelthaten und Freveln vorbeugt. Sind die Gerichte fähig, Anfänge und Ursachen von Ordnungsstörungen wirksam zu behandeln? Bei Leibe nicht; Grundlage, Zweck und Gestalt ihrer Function steht in offenbarem Mißklang mit vorsehender und vorgängiger Thätigkeit. Der Staat muß auf anderes Organ denken, welches die vorbeugende Sorge übernimmt.

Die menschliche Ordnung des Zusammenlebens, und Sicherheit, Gut und Verkehr der Bewohner wird indessen

noch von Handlungen und Begebnissen bedroht, die außerhalb des menschlichen Willens liegen, aber wenigstens eben so stark gefährden, als Bosheit und grobe Fahrlässigkeit. Können die Gerichte die Wache gegen diese Uebel übernehmen? vermögen sie eine geregelte Sorge wider die Störungen herzustellen, welche durch Naturkräfte, Witterung, Wasser, Feuer erzeugt werden? oder die durch ansteckende Krankheiten, schlechte Arzeneien, schlechte Eßmittel und Waaren, oder aus Mangel an den erforderlichen Bedürfnissen des Lebens kommen? Auch diese Thätigkeit paßte wenig zur Form, in welcher die Hauptthätigkeit der Gerichte sich bewegt.

Ich will nun sagen, was der moderne Staat gethan hat um jenes Problem zu lösen, welches auf Verhütung der Verbrechen und sonstiger Störungen des Zusammenlebens geht, wie die lebendigen Ordnungsideen und anerkannte Bedürfnisse es heischen. Er hat neben die Gerichte öffentliche Organe in das Land gestellt, deren besondere, specielle Pflicht und Beschäftigung es ist: alle Zustände und Vorfälle menschlichen Handelns und der Natur, welche Eingriffe in die bürgerliche Ordnung machen oder machen können, in eine systematische, ununterbrochene, zusammenwirkende Beobachtung zu nehmen; ferner sofort und unausgesezt alle bemerkten Ursachen, Quellen und Anfänge von Uebeln oder Freveln rasch zu hemmen, zu durchkreuzen, zu besiegen, und wo die Kräfte dieses Organs zum Kampf nicht auslangen, Hülfe zu requiriren oder wenigstens die Vorfälle zu markiren und weiter zu melden; endlich geschehene Frevel rasch zu entdecken und deren Urheber zu verfolgen und zur Strafe zu bringen. Wie rechnet der Staat bei dieser neuen Bestallung? Daß nur zur Kunst erhobene Wachsamkeit im Stande sei, kommende und geschehene Uebel im bunten Gewirre des heutigen Volkstreibens zeitig, rasch und sicher herauszufinden; daß nur jene vervollkommnete Wachsamkeit den Ordnungsstörungen wirksam vorbeugen und die Uebelthäter in einer Weise ver-

folgen könne, die ihnen keine Hoffnung zur Verborgniß oder Straflosigkeit übrig läßt; daß in unser staatliches und bürgerliches Leben eine Thätigkeit gehöre, welche auf der Stelle und ohne Umschweife wieder zurecht legt, was in Unordnung gerieth, damit sich die rastlose, unruhige, treibende Masse nicht am gesperrten Orte stopft; daß ein wohlgeordnetes, feststehendes, überall und stets thätiges Organ Noth thue,, was immer auf Wache liegt, alle Störungen beobachtet und sofort zur Hand ist, um dem Bürger und der Gesellschaft das Bewußtsein der Sicherheit zu gewähren, und dagegen bösen Willen, Fahrlässigkeit und Uebelthat auf dem Wege zubekämpfen, daß über sie das Schwert des Damokles gehängt wird, nämlich ein wachende Thätigkeit, der nicht leicht etwas entgeht.

Selbst die höchste Staatsgewalt bedarf diese Ausschau gegen Störungen der politischen Ordnung der Dinge. Freilich streben Staat und Regierung mit ihrer gesammten Macht und mit dem Zusammenfluß aller möglichen Mittel, die ihr zu Gebote stehen, die Construction des Staatsganzen aufrecht zu erhalten, da die politische Ordnung und Verfassung des Landesganzen zu vertheidigen wo sie angegriffen wird, häufig so weit außer den Kraftgrenzen einer Behörde liegt, daß es wahre Hundstagstollheit wäre, jene Vertheidigung im Großen außerhalb der Centralmacht des Staates zu verlegen und an eine untergeordnete Behörde ausschließlich zu übergeben. Doch hindert diese Lage der Dinge nicht, die Einzelnen, welche auf Frevel oder Verbrechen wider die Staatsordnung ergriffen sind, strafenden Organen zu überliefern. Und anderseits vermag die höchste Staatsgewalt nicht selbst, alle Theile des Reichs zu durchdringen, und ausländischen Bewegungen nachzugehen, um zu beobachten, woher Angriff auf das öffentliche Wesen kommen kann. Der Staat bedarf also Organe, die dauernd den Einwirkungen folgen, welche wider seine Ordnung und Regierung von der Bosheit oder von feindseliger Gesinnung versucht werden; er bedarf vollständigen Unterricht über Sitz und Zusammenhang übler Bestrebungen; und selbst daran liegt ihm zu wissen, wenn keine Anzeigen von gegnerischer Wirksamkeit vorhanden sind, da in

der neuern Zeit die Präsumtion wider deren Abwesenheit spricht.

4.

In diesem Bedürfniß des modernen Staats liegt der lezte Grund für das Dasein der Polizei. — Sie ist weder aus dem Staatszweck abzuleiten, noch stammt sie aus sonstiger metaphysischer Speculation. Auch als Erfindung des Despotismus kann sie nicht passiren. —

Muß ich erst noch besonders erklären, daß ich das polizeiliche Institut meine, was ich als zweites, neues Organ zum Schuz der bürgerlichen Ordnung im modernen Staate aufgestellt bezeichnete? Ich glaube die Thätigkeit so gemalt zu haben, daß sie Niemand zu verkennen vermag, welcher jemals Polizei in ihrer lebendigen Thätigkeit sah. Vergessen wir aber nicht, nochmals scharf heraus zu heben, daß sie ein Product der modernen Lage und des heutigen Seins der Völker ist. Die neue Welt besizt ungleich zahlreichere, feinere Ideen und Interessen der Ordnung, und es ist unmöglich, sie unbefriedigt liegen zu lassen; die modernen Staaten sind von ungleich größeren, verwickelteren Gefahren erfüllt, welche Zucht und Regel des Zusammenlebens mit Störung umlagern, und es ist unmöglich, gegen jene Feinde die Augen zu schließen und sie gewähren zu lassen; die Gerichte vermögen mit ihren Mitteln nicht allein den Kampf wirksam auszufechten, sie sind zum Besiegen vieler jener Gefährdungen unfähig, für andere mangelhaft; es ist unmöglich, jene drohenden Erscheinungen zu vernichten, unmöglich die Gerichte gegen die Natur ihrer Bestimmung umzuwandeln: — auf diese vielfachen Unmöglichkeiten gründet sich die Errichtung der polizeilichen Thätigkeit, welche sich mit den Zuständen der heutigen Zeit in Rapport gesezt hat, und sich den Verhältnissen anschließt, — ein ächtes Kind der neuen Welt und dieser ähnlich wie ein Ei dem andern.

So findet die Polizei ihre Begründung im heutigen Staatsleben selbst, und es zeigt sich, daß der oberste Grund auf welchen sie sich zurückführen läßt, die Bedürfnisse sind, die aus den geselligen Verhältnissen der modernen Welt

um Hülfe rufen. Aus jenen staatlichen Nothwendigkeiten erklärt sich ihre Entstehung und ihr Begriff und Bild einfach und deutlich.

Warum wurde aber dennoch die naheliegende Ableitung des polizeilichen Instituts aus dem Bedürfniß des heutigen Staates so oft verlassen von denen, welche über die Polizei schrieben? Vielleicht war der Gedanke zu einfach, und die Wahrnehmung zu sehr vor die Augen gerückt: man sah darüber hin, und suchte lieber in der Ferne. Die große Zahl schreibender Polizisten leitet die Polizei aus dem Staatszwecke ab. Hat der Staat einen Zweck? Nun, nun, die Vorsehung wird ihn ja wissen und einig darüber sein, wie er beschaffen ist, während unsere politischen Philosophen in lebhaftem Kampf begriffen sind über die Bestimmung der menschlichen Association. Und wenn zufällig eine Zahl endlich einig ward über den Zweck, so spalten sich die Zugehörigen dann wieder in viele Meinungen, weil sie nicht darüber harmoniren, was unter dem gefundenen Stichworte zu verstehen sei. Gut und wohl, jeder nach seinem Geschmacke! Es gibt nun einmal Leute, die ihre Systeme nicht anders bauen können, als von oben herab, wobei freilich bisweilen vorkömmt, daß ihr Theorem keinen Boden findet, wenn es endlich von der metaphysischen Höhe zur lieben Erde gelangt und dort auf die Gegenstände angewandt werden soll, die der Herr beschreiben und behandeln will. Dennoch bricht die Lehre regelmäßig nicht den Hals — der Kluge weiß sich zu helfen! Er macht unter den Eingangssermon vom Staatszwecke einen Strich, nennt ihn „allgemeinen Theil“ oder so etwas, und fängt dann sein eigentliches Thema an, als ob jene staatszweckliche Rede nie gesprochen wäre und ohne sie weiter im Verlaufe seiner Ausführungen zu gebrauchen.

Genug, ich sehe daß es unnöthig ist, in tiefsinnige Erörterungen über den Staatszweck hinaufzusteigen, die so weit außer den Grenzen der Polizei liegen; und ich habe das unleugbare Ergebniß vor mir, daß in jenen hohen Regionen das Princip für Bestand und Betrieb der Polizei nicht wohnt, denn die es dort suchten, haben es nicht gefunden. Was ist der

Zweck des Menschen? Die Antwort wird weder genügend noch übereinstimmend ausfallen. Was bedarf er zu guter Existenz? Die Frage gibt practische Resultate. Nicht anders mit dem Staate. Was ihm und seinen Bewohnern nothwendig sei zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des geregelten ebenmäßigen Zusammenlebens: folgt es nicht klar aus Anblick seiner vor Augen liegenden Verhältnisse? Auch leitet die Betrachtung der staatlichen Bedürfnisse nicht blos nur Auffindung der Wege und Stege, die eingeschlagen werden müssen im Allgemeinen, sondern es folgt zugleich aus ihr der nähere, specielle, detaillirte Nachweis und Fingerzeig, in welcher Form und mit welchen Mitteln zur Befriedigung jenes Bedarfs gewirkt werden soll. Wie wenig kann sich dagegen die Construction der Polizei aus dem Staatszweck einer solchen Ausführlichkeit und detaillirten Bestimmtheit über das Wesen des polizeilichen Instituts rühmen. Mit einigen Umwegen mag man aus einem der projectirten Staatszwecke die allgemeine Wahrheit herausbringen, daß der Staat Ordnungsbehörden braucht. Wer aber behauptet, aus jenem Staatszweck als Vordersatz folge wirklich und in der That: der Staat müsse Behörden haben, welche mit den Mitteln der Polizei und in der Form wirken wie das heutige polizeiliche Institut, der sagt mehr als er verantworten kann. Folgte die Polizei aus dem Staatszweck, so müßte sie stets und überall bestanden haben, da ja der Staatszweck nicht erst seit 1800 existirt.

Lassen wir uns nicht irre machen; die Thatsachen sind stärker als Theoreme! Die Polizei fließt nicht aus dem Staatszweck, noch stammt sie aus reinen Vernunftbegriffen. Die Bedürfnisse der heutigen bürgerlichen Welt, die nicht einmal vom Willen der Menschen abhängen, treiben zu neuen und solchen Mitteln öffentlicher Ordnung. Sie ist daher weder in Anfang noch Dauer willkürlich, und der gegenwärtigen Welt geradezu unentbehrlich. Keinen Tag kann leztere die Polizei missen. In dieser Nothwendigkeit wurzelt das Geheimniß ihrer Stärke, nicht in Usurpation!

II.

Name und Begriff der Polizei.

1.

Woher das Wort „Polizei“ stammt. — Ob der Begriff des Dinges was Polizei heißt, aus der Benennung folgt? —

„Der Ursprung des Wortes Polizei ist bei denen Griechen zu suchen“, sagt der alte **Justi** in der Einleitung seiner Polizeiwissenschaft; und es muß wahr sein, denn Viele haben es seitdem nachgesagt. „πολις“ (wer kein griechisch versteht, lese: „polis“) heißt im Griechischen die Stadt; davon kömmt das Wort „πολιτεια“ (politeia), was den Staat selbst, oder dessen Verfassung, oder auch die Grundsätze der Regierungskunst (Politik) bedeutet; und daraus hätte die spätere Zeit das Wort „Polizei“ gemacht. Gut, die Schriftgelehrten behaupten solche Abstammung; wir glauben ihnen aufs Wort, ohne weiter zu grübeln. Xenophon und Aristoteles werden zu Zeugen von ihnen angerufen: — ich muß zu meiner Schande gestehen, als ich sie in meiner Jugend las, habe ich den Zusammenhang der Wörter πολιτεια und Polizei nicht geachtet, und gegenwärtig kann ich mich nicht überwinden, sie noch einmal zu lesen, um jene merkwürdige, absonderliche und merveilleuse Thatsache nachträglich zu entdecken oder zu bestätigen. Indessen gelehrt nachbeten kann ich so gut wie jeder Andere, wenn es darauf ankömmt; und so rathe ich dringend, Aristot. Polit. l. III. cap. 4. und den Titel und Eingang der Schrift von Xenophon: Αθηναιων πολιτεια zu lesen, wo jenes Wort πολιτεια und dessen verschiedene Bedeutungen vorkommen. Daß aber das Ordnungs**institut** Polizei weder bei „denen Griechen, noch bei denen Römern zu suchen“, sondern ein

Product der heutigen Zeit ist, darauf kann ich meinen Lesern Brief und Siegel geben. Wer jedoch meiner Versicherung nicht traut, mag immerhin die sämmtlichen Schriftsteller des Alterthums lesen, und außerdem „Böckh's Staatshaushaltung der Athener, Berlin 1817“, und „Manso's Sparta, 3 Theile in 5 Bänden, Leipzig 1800“ studiren, um zu entdecken, daß die Alten nicht das besaßen, was die moderne Welt Polizei nennt. Auch halte ich es für meine Pflicht, jenen eifrigen Fleißigen, welche vielleicht unwiderstehlicher innerer Trieb dahin brächte, sich in einen Strudel gelehrter Forschungen über das Wort Polizei zu stürzen, ehrlich und mit mathematischer Sicherheit vorauszusagen: Begriff und Wesen des Dinges Polizei läßt sich nicht aus der Etymologie des Ausdruckes finden und erklären. Göthe sagte: »Ich höre wohl das Wort, allein mir fehlt der Glaube.“ Ich wünschte zu verhüten, daß sie nach mühseligen Suchen riefen: „wir haben nun das Wort, allein wo liegt die Sache?“ Uebrigens geht doch nichts in der Welt über gründliche Gelehrsamkeit!

2.

Abschreckende Verwirrung im Begriff von Polizei. — Unzählige Definitionen. — Woher die Verwirrung kömmt? —

Was ist die Polizei? wie sollen wir sie bezeichnen, wenn uns aufgegeben wird, einen treffenden Begriff von ihr zu machen? Die Antwort fällt hoffentlich nicht schwer. Schlagen wir nur in den deutschen, gründlichen Lehrbüchern nach, die über die Polizei erschienen; sie geben gewiß gute, sichere Auskunft, mit welcher wir selbst die schelmischen Frager befriedigen. Die Polizei liegt ja in der wirklichen Welt vor unseren Augen; sie wühlt nicht unter der Erde, wie Vehmgericht oder Inquisition; man sieht und fühlt sie, oft mehr als dem armen Zuschauer lieb und dem polizeilichen Wesen zuträglich ist; es wäre doch mehr als Wunder, wenn ein Gelehrter, der mit gutem Compaß extra zu dem Zweck aussegelt, die Polizei zu treffen und durch sein scharfes Glas zu beobachten, wieder in den Hafen heimkehrte, ohne unter-

wegs auf sie gestoßen zu sein, und ohne so viel von ihr bemerkt zu haben, daß er sie uns faßlich und wahrheitsgetreu schildern kann.

„Was ist die Polizei?“ — mit dieser Frage trat mein Freund zu mir in das Zimmer. Durch dienstliche Arbeit war er in den Fall gerathen, auf eine ungefähre Antwort zu denken, und ich wußte, daß ihm der polizeiliche Stoff noch nie Kopfweh verursacht hatte. Nun ist es aber unter allen Umständen ein mißliches Ding, rasch und ohne lange, weitläuftige Ausholungen eine genügende, präcise Erklärung über einen complicirten Gegenstand an Jemand zu geben, der noch gar keinen Begriff von der Sache hat. Um mir die Einleitung und den Kettenschluß aus der polizeilichen Materie zu ersparen, mit denen ich ihn hätte zu meinem Begriff von Polizei führen müssen, bot ich ihm vom Tische mehrere polizeiliche Hand- und Lehrbücher und tröstete, daß er darin am besten eine Antwort auf seine Frage finden würde.

Am folgenden Tage kam er zu mir — aber trostlos. „Was“, rief er, „eine Antwort sollte ich finden? zehn wenigstens habe ich gelesen, und jede anders als die vorige. Welch elende Lehre ist die Polizeiwissenschaft! nicht einmal eine sichere, unangefochtene Definition von der Polizei in ihr; wie mag sie erst in ihren anderen Theilen beschaffen sein. Solcher Meinungswirrwarr ist mir in keiner andern Doctrin vorgekommen! Da sieht man, daß an der ganzen Polizei kein gutes Haar ist; Blendwerk und principlose, rohe Usurpation von vorne herein!“ Nur gemach, gemach, Freundchen, wandte ich besänftigend ein, Sie haben nur theilweise recht. Vor allen Dingen danken Sie mir, daß ich Sie mit dem vollen Register der vorhandenen Definitionen der Polizei verschont habe. Sie klagen wegen der zehn verschiedenen Definitionen? Freundchen, wir Polizisten rechnen nicht nach Zehnern, sondern nach Schocken. Sehen Sie, hier liegt das Handbuch des deutschen Polizeirechtes von Berg; zählen Sie gefälligst! der ehrwürdige Herr führt schon 1802 nicht weniger als 24 verschiedene Definitionen an. Hier ist Harl's Handbuch der Polizeiwissenschaft: gegen 40 Erklärungen; hier Henrici

mit einigen 50 Characteristiken der Polizei; und seitdem sind wenigstens noch 30 neue hinzugekommen. Was sagen Sie zu der langen Rolle? Einen Vorzug müssen Sie uns doch zugestehen: wir haben gute Auswahl, in allen Mustern und Sorten, das liebt die neue mercantilische Welt. Uebrigens gebe ich Ihnen vollkommen recht, für die Polizeiwissenschaft ist die lange Reihe widersprechender Definitionen eine Schmach, ein langes Verzeichniß wissenschaftlicher Sünden und Böcke. Aber glauben Sie einem Manne, der die Sache ein wenig kennt: die Polizei selbst, das lebendige, wirkende Institut im Staate, hat nichts gemein mit jenem literarischen Babel. Die Polizei weiß, was sie ist und was sie soll, klar und fertig; und selbst ihre Wissenschaft von jenem Wirrwarr zu purificiren, scheint mir keine unmögliche Aufgabe, eben weil er nicht im Wesen der Sache, nicht in der polizeilichen Materie liegt, sondern meistens in Ursachen, die den schreibenden Herren ankleben. Ich wette übrigens, vorgestern wußten Sie besser, was die Polizei ist, als heute, wo Sie den Knäuel von polizeilichen Beschreibungen gelesen haben. Es ist und bleibt ein Wunder, der schlichte natürliche Verstand kömmt wenigstens auf erträgliche Erklärung der Polizei, wenn er leztere etwas genau betrachtet; aber viele Gelehrte sind auf so abgeschmackte und dem Sein und Wesen der Polizei widersprechende Beschreibungen gerathen, daß ich bisweilen glaubte annehmen zu dürfen, sie wollen keine ordentliche Definition geben, welche die Polizei characterisirt, sondern sich in zufälligen Gedanken ergehen, wie Laune und Gähnen sie erzeugt.

Gegen die lezten Worte opponirte mein Freund. „O nein, am Willen der Herren wird es schwerlich liegen; die Erscheinung muß irgend einen andern Grund haben. Sie würden mich verbinden, wenn Sie mir darüber einige Aufschlüsse lieferten. Da jedes Ding sein warum? und weshalb? hat,“ sezte er lachend hinzu, „wird hoffentlich auch jene gelehrte Verwirrung eine vernünftige Basis besitzen.“

Vernünftige Basis für Verwirrung? Wirklich, ein starkes Paradoxon! Und dennoch haben Sie wahrer gesprochen, als Sie selbst meinen. Ein guter Theil der offenbar

falschen Definitionen kömmt daher, daß viele Herren die Polizei aus Vernunftbegriffen entwickeln wollen; sie kamen dann mit dem sächlichen Polizeistoffe zu kurz, der nicht aus abstracten Sätzen, sondern aus ziemlich handfester Materie gewirkt ist. Doch hören Sie einen Augenblick. Sie kennen die Manie unserer deutschen Gelehrten, Alles was einen halbweg öffentlichen Character trägt, mit dem Staatszweck in Verbindung zu bringen und es als ein Mittel zur Erreichung des Staatszweckes abzuleiten und zu erörtern. Das nennen sie „staatswissenschaftliche“ Betrachtung und „wissenschaftlichen“ Character der Sache. Die Polizei durfte nicht hoffen, diesem Prokrustesbette zu entfliehen. Die Herren fanden den einfachen Schluß: „der Staat bedarf zu seiner Existenz und für das Zusammenleben seiner Bewohner Ordnung, Zucht und Regel, so gut wie der Mensch Speise und Trank zur Erhaltung seines Daseins“, nicht hochgeschoren genug; sie gingen weiter und frugen: „was ist der Zweck des Staates?“ Nun folgte eine von den unzähligen Antworten, womit, wie Sie wissen, die Frage des Staatszweckes bedacht ist. Hierauf wurde die Polizei so von ihnen definirt, daß sie eine staatliche Thätigkeit sei zur Erfüllung der Dinge, welche der einzelne Herr für Bestandtheile jenes Staatszweckes hält und erklärt. Da aber die Herren eben über den Inhalt des Staatszweckes durchaus uneinig sind und die verschiedensten und widersprechendsten Ansichten darüber aufstellen, so folgt daraus die bunte Mannigfaltigkeit ihrer polizeilichen Definitionen von selbst. Sie werden mir recht geben, von den unzähligen Begriffsbestimmungen der Polizei, die auf den Staatszweck gegründet sind, kann nur die eine richtig sein, welche wirklich den wahren Staatszweck getroffen hat; alle übrigen sind fehlsam. Ein vortrefflicher Grund, um die große Zahl polizeilicher Definitionen zu streichen — bis auf eine! Wollte der Himmel, ich würde wohlbestallter Purificator; ich ließe sie loosen, um die einzig Eine zu finden, obwohl ich noch lieber mit ihnen thäte, was man mit Ratten thut, alle in einen Topf verschließend, um den Vortheil zu haben, daß die eine übrig bleibende alle künftigen anfiel und verzehrte.

Gegen solche Verwirrung vermag nur radikales Mittel zu helfen! Doch müßte ich selbst bei der glücklichen Einen untersuchen, ob sie den Umweg vom Begriff des Staatszweckes zur Beschreibung der Polizei regelrecht zurückgelegt hat. Denn sprang sie von der Straße ab, die zur Bestimmung des polizeilichen Institutes führt, oder stolperte sie unterwegs, den Faden zur Polizei verlierend, was leider häufig vorgekommen ist — so rettet kein Gott den letzten der Myrmidonen, und sollte er auch die wunderbarste Consequenz im Irrthum entwickelt haben.

Außerdem halfen noch andere Umstände zum unglücklichen Kauderwelsch jener Definitionen. In Frankreich hat man zwar schon immer mit dem Namen Polizei nichts weiter bezeichnet, als das staatliche Institut, was wir heut zu Tage sämmtlich unter jener Bezeichnung begreifen, und welches wir alle recht wohl kennen. In Deutschland dagegen hieß lange Zeit auch die *gesammte* innere Regiminalverwaltung Polizei, im Gegensatze zur Rechtspflege, Finanz- und Militairverwaltung; erst seit Anfang dieses Jahrhunderts wurde, nach französischem Muster, jener Name mehr und gewöhnlicher auf die *specielle* Ordnungsthätigkeit beschränkt. Sie können sich leicht denken, wie möglich verschiedene Erklärungen der Polizei waren, je nachdem man die ältere, weitere Sache darunter meinte, oder die moderne Bedeutung im Sinne hatte, oder beide in Unklarheit mit einander mischte, was in Deutschland um so leichter geschehen mochte, als unser polizeiliches Institut im Verlaufe von 50 Jahren wesentliche Umwandlungen mit sich vornahm und die Grundlage seiner äußern Form geradezu umkehrte. Die älteren Lehrer der Polizei hatten natürlich regelmäßig den alten, weiten deutschen Polizeibegriff bei ihrer Definition im Auge, da sie die Polizei modernen Styls nicht kannten für Deutschland.

Ferner wirkte zur Verwirrung mit, daß es aufkam, *uneigentlich* fast alle Aufsicht Polizei zu nennen. Jedes öffentliche Organ *überwacht* regelmäßig die Aufrechthaltung der Grundsätze und Vorschriften, die zur Ausführung seines Zweckes dienen; will man seine Anstalten und Maßregeln zu jener

Ueberwachung „Polizei“ taufen, so darf man von Forst-, Berg-, Grenz-, Steuer-, Cameral-, Wege-, Cultur-, Handels-, Militair-Polizei reden. Es kann Niemand wider den Sprachgebrauch protestiren, um so weniger, als er bei manchen öffentlichen Branchen das historische Recht für sich hat, nämlich Abstammung aus jener frühern Zeit Deutschlands, wo so ziemlich alle Theile der jetzigen Verwaltung des Innern im Namen der Polizei verschmolzen waren. Indessen wenn wir die Polizei, das heutige selbstständige Behördeninstitut, definiren wollen, müssen wir doch lieber absehen von der allgemeinen Bedeutung des Wortes Polizei, wie sie hier und da in Deutschland gebraucht ist.

Bei noch anderen Definitionen sieht man, daß unter dem Worte Polizei mehr die Grundsätze und Normen verstanden wurden, welche die Polizei handhabt und ausführt, und die für sie bestehen, als jenes thätige und handelnde Staatsorgan selbst. Auch wurde wohl gelegentlich das was die Polizei thut, statt der handelnden Thätigkeit selbst gebraucht. Dies sind wenigstens schielende Seitenblicke, uneigentliche Benennungen, die nicht zu klarer Definition führen, wenn man sie in den Begriff mischt. Bei der Justiz möchte es schwerlich Jemand einfallen, den Codex, welchen sie handhabt, und ihre geschriebene Ordnung, in welcher sie verfahren muß, Justiz oder gar Gericht zu nennen.

Wollten wir die vorhandenen Definitionen der Polizei durchgehen, würden wir leicht noch mehr Ursachen auffinden, welche die fruchtbare Fülle von abweichenden Erklärungen erzeugten. Aber, lieber Freund, es ist ziemlich unerquicklich, offenbar falschen Fährten nachzugehen. Ich verspreche dagegen, Ihnen in den nächsten Tagen ein kleines Exposé vorzulegen, worin ich meine Definition der Polizei, und was die Hauptsache sein wird, eine begründete Methode versuche, wie die Definition richtig zu finden und zu prüfen sei. Bis dahin bitte ich um Geduld!

3.

Was muß in einer Definition der Polizei enthalten sein? Meine Begriffe davon. — Versuch einer Definition. — Rechtfertigende Zusätze zur Definition. —

Wir wollen die Polizei definiren? Schön, dann müssen wir vor allen Dingen einig sein, welches der *Gegenstand* ist, den wir zu erklären gedenken. Wenn ich den Begriff der Justiz klar machen soll, kann ich unmöglich eine richtige, übereinstimmende Erklärung erwarten, so ich z. B. statt der Gerichte das Justizministerium, oder die Advocatur, oder die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Object der Definition mache. Die polizeiliche Definition wird verschieden ausfallen, wenn ich z. B. die ehemalige deutsche Landespolizeihoheit statt der modernen Polizei bei der Erklärung vor Augen habe, oder an die Rechte und Stellung der heutigen *Staatsgewalt* in Bezug auf polizeiliche Zwecke oder Ordnungssorge denke, oder vielleicht gar die allgemeine Bedeutung von Polizei im Sinne trage, wo sie für *Aufsicht* überhaupt genommen ist. Ich muß daher deutlich sagen: bei meiner Definition meine ich *die* Polizei, wie sie heut zu Tage als *Behördeninstitut* nach dem Muster der französischen in Deutschland besteht; ich meine das staatliche handelnde Organ, was alle Welt *die* Polizei nennt. Nur jener Behördenorganismus, welcher sich von den polizeilichen Unterbehörden bis zum Polizeiminister in die Höhe baut, ist gegenwärtig auch in Deutschland die Polizei. Man muß also von unten die Linie in die Höhe ziehen, wenn man sehen will, was Polizei im eigentlichen Sinne heißt, da in den höheren Regionen der Staatsstellen vielfach *allerlei* Thätigkeiten und regiminelle Principien zusammenlaufen, die unten gut geschieden sind.

Also ist die Polizei keine bloße *Idee* des Kopfes, kein wissenschaftlicher *Gedanke*, kein reiner Vernunftbegriff, sondern eine handfeste *Sache*, eine Realität in dieser Welt, die wir sehen, hören, fühlen? Gewiß, staatliche Organe und Institute sind nicht aus Ideenstoff gewebt, sondern aus Menschen, Behörden, Formen, die sich als äußere Erscheinung in

der Sinnenwelt geltend machen. „Wozu aber die überflüssige Frage? Niemand leugnet geradezu, daß die Polizei ein Gegenstand ist, der durch sinnliche Wahrnehmung bemerkt werden kann.“ Nun, so ganz müssig ist das Zugeständniß doch nicht; es knüpfen sich daran einige Folgerungen, die in der That über das Wesen der polizeilichen Definition entscheiden.

Wenn ich nämlich ein durch Erfahrung (a posteriori) Gegebenes, eine in der körperlichen Welt vorhandene Erscheinung, eine lebendige Materie erklären soll, wie fange ich das an? Die Gelahrtheit weiß ohne collegium logicum, solches geschieht, indem man so viele Merkmale vom Gegenstand angibt, als hinreichen, ihn zu einer gewissen Absicht von andern zu unterscheiden, d. h. indem man ihn beschreibt. Die Logik, ach, die alte aber ewige Logik lehrt: Definitionen von Dingen der sinnlichen Außenwelt vermag man nie anders zu erbringen, als durch Beschreibuug der wesentlichen Merkmale jener Sachen; durch deutliche, ausführliche, präcise Darstellung der Eigenschaften, mittelst deren sich der Gegenstand characterisirt und von anderen Dingen seiner Gattung bemerkbar macht; Mensch, Thier, Dampfmaschine, Justiz können nicht anders definirt werden. Auch die Definition von Polizei ist auf dieser Straße zu suchen; es gibt kein anderes Mittel, sie zu finden, obwohl der Ausdruck „Erörterung“ (Exposition) bei Begriffen, die durch Erfahrung gegeben sind, angemessener wäre als Definition. Doch hat anerkannter Sprachgebrauch auch für sie die höhere Bezeichnung „Definition“ zugelassen.

Das nenne ich einmal geschulmeistert! ruft mein Kritikus. Leider hat der Mann recht; ich aber gleichfalls, daß ich an logische Sätze erinnere, die einfach, plan und trivial sind, aber dennoch von Vielen schmählig vergessen wurden unsere Gelegenheit der polizeilichen Definition. Wahrlich, hätten die gelehrten Herren die naheliegende, unschwere, logische Methode verfolgt, das Polizeiinstitut nach seinen characteristischen Kennzeichen zu malen, wie es in der Wirklichkeit lebt und unter das beobachtende Auge tritt, nur zeichnend, um Bild und

Sein jenes staatlichen Organs faßlich, leicht und anschaulich darzustellen: nie wäre der Meinungszwiespalt zu jener Verwirrung gediehen, welche jezt die polizeiliche Wissenschaft in den Augen der practischen Polizeimänner ächtet und bei dem übrigen denkenden Publicum lächerlich macht. Denn beobachtender Blick auf die Polizei als äußere Erscheinung, konnte selbst bei mittelmäßiger Gesichtsschärfe solch große und zahllose Unterschiede am polizeilichen Wesen, wie sie jezt in den Definitionen stehen, nimmer bemerken und behaupten, weil sie in der That weder existiren noch an der Polizei zu sehen sind. Aber Nebenzwecke, Finesse, vorgefaßte Meinung und Künsteleien der Gelehrten, welche sie statt beobachteter Merkmale in die Definition trugen, verdarben ihre Begriffsbestimmung und erzeugten Erklärungen, in welchen die wirkliche Polizei so wenig abkonterfeit steht, daß es unmöglich ist, sie zu erkennen. Lesen wir z. B. Mohl's (Polizeiwissenschaft Bd. I. S. 10) Definition: „der Inbegriff aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche dahin abzwecken, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitigen erlaubten Entwickelung der Menschenkräfte zu beseitigen, welche der Einzelne gar nicht, oder wenigstens nicht so vollständig und zweckmäßig wegräumen könnte.“ Sein Lehrbuch ist eins der neuern und bessern; wer aber aus dieser Begriffsbestimmung erkennen will, daß er auf die Polizei zielt, muß erst eine Brille aufsetzen. Die Definition enthält auch nicht ein einziges von den hervorstechenden Merkmalen, woran die Polizei kenntlich wird. Mohl findet eine „Description“ verächtlich (S. 11 Note), er verlangt eine „Definition“ wie von einem willkürlich Gedachten; wußte er nicht, daß leztere eine logische Unmöglichkeit ist für Gegenstände der materiellen Außenwelt? Wie ich schon sagte, ich halte keinen andern Weg zur polizeilichen Definition für wahr, richtig und sicher, als den, welcher mit Auffassen der wesentlichen Merkmale beginnt und mit deren Beschreibung schließt.

Die wesentlichen Eigenschaften der Polizei? Gut, so wollen wir das Ding etwas genau betrachten, was

Polizei heißt. Ein Complexus öffentlicher Behörden ist sie, das gibt wohl Jedermann zu. Doch nein, ich irre; Viele behaupten, das Wesen der Polizei sei etwas anders als die Ordnungsbehörden; beide dürfe man nicht verwechseln. Jenes ruhe auf wissenschaftlichen Grundsätzen, diese auf der zufälligen factischen Abtheilung und Bestimmung, welche durch unsystematische Entstehung der Behörden im Staate, und durch unphilosophische Vertheilung der öffentlichen Geschäfte im Laufe der Zeit gekommen sei. Wahrlich, ein artiges Compliment für Staat und Behörden! Wo liegt aber der Beweis für die Annahme? Darin, daß die wirkliche Polizei dem Begriff und der Darstellung nicht correspondirt, welche bei den Gelehrten (alias Wissenschaft) von der Polizei vorhanden sind. Geehrte Herren, das ist ein Zirkelschluß und falsches Maß obendrein; das polizeiliche Institut kann den Einwand mit gleicher Münze bezahlen. Ich bin aber gewillt, Gerechtigkeit zu üben. In der einen Wagschale liegt eure Idee von Polizei; in der andern das Behördeinstitut, was der Staat und die ganze Welt Polizei nennt; stimmen beide nicht mit einander in den hauptsächlichen Bestandtheilen, so haben wir größeres Recht zu fordern, daß eure disharmonirende Ansicht den Namen Polizei aufgibt, denn daß die wirkliche Polizei zurücktritt und beschämt gesteht, sie sei eigentlich gar nicht die Polizei. Euren Begriff von Polizei nennt ihr wissenschaftlich? Eingebildet, willkürlich, überspannt heißt ihn die practische Seite, und auch ich gedenke zu beweisen, daß die wirkliche Polizei auf gutem, sichern, wissenschaftlichen Fundament ruht, d. h. auf vernünftigen, zusammenhängenden Gründen, mehr könnt ihr nicht verlangen von einem Institute der Außenwelt. Ich bleibe demnach dabei, die Polizei ist ein Institut von Behörden, da ich gesonnen bin, einmal die wirkliche Polizei zu characterisiren, nachdem unzählige Gelehrte, mit tyrannischer Selbsthülfe, stets und wiederholt ihre ideale, „wissenschaftliche“ Polizei definirt haben. Uebrigens bitte ich auch hier zu erkennen, wie in der obigen Gegenüberstellung von „Wesen der Polizei“ und „Polizeibehörden,“ die Principien und Regeln, welche der lebendigen,

handelnden Polizei und deren Thätigkeit zu Grunde liegen, abermals undeutlich und verwirrend für die Polizei selbst, genommen sind, was mindestens gesagt, eine uneigentliche Bedeutung von Polizei ist und ohne Zweifel nicht zur Unterlage einer Definition von der Polizei paßt, so wenig als wenn man bei Bestimmung des Begriffs der Staatsgewalt behaupten wollte: nicht die handelnde Thätigkeit, sondern die Grundsätze der Verfassung wären die Staatsgewalt, und leztere allein müßten bei der Definition bedacht werden.

Ferner darf wohl Angabe des allgemeinen Zweckes der Polizei in unserer Definition nicht fehlen. Die Bestimmung der Behörden, oder wenn man lieber will, der Gegenstand ihres Trachtens und Mühens, ihr Ziel ist allerdings eins von den Merkmalen, wodurch sie sich characterisiren; jene Angabe zeigt die Gattung von staatlicher Thätigkeit, zu welcher sie gezählt werden sollen. Die Gelehrten sagen, sie soll am Staatszweck mitarbeiten; ich sage, es ist unnöthiger Umweg, erst einen Staatszweck auszudenken, aus diesem dann einzelne Staatssorgen abzuleiten und leztere zur Handhabung unter die Behörden zu vertheilen. Zu seiner Existenz bedarf der Staat Ordnung in seinem Innern geradezu und ohne Umschweif, er mag einen Zweck haben, welchen er will, so wie der Mensch Speise und Trank nöthig hat, um sein Leben zu fristen, einerlei welches seine Bestimmung ist. Die Polizei wurde mit dazu bestellt, die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens im Staate aufrecht zu erhalten. Solches wird bewiesen durch die positiven Anweisungen, welche die Polizei nach Organisationsgesetzen und Instructionen vom Staate empfängt; und es wird klar aus Beobachtung der Gegenstände und Mittel, welche sie in den Kreis ihrer Thätigkeit zieht. Selbst wenn ihr irgendwo ausdrücklich aufgetragen wäre, „den Staatszweck realisiren zu helfen," so ist doch gewiß dabei auch das nähere eigentliche Object ihrer Thätigkeit: „Ordnung" angegeben, und der vorangestellte Staatszweck behält deshalb für die polizeiliche Bestimmung nur den zweifelhaften Werth einer theoretischen Redefigur, eben weil die

Polizei doch wiederum durch die nähere, specielle Aufgabe: „Ordnung,“ vom Staatszwecke entfernt wird. Da sie übrigens nicht allein bestellt ist zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung, sondern außer ihr noch andere Thätigkeiten dahin wirken, namentlich die Justiz, so muß ihre nur mitwirkende Stellung im Reiche der Ordnungsbehörden wenigstens angedeutet werden in der Definition.

Wir hätten nun den Körper des Dinges, was wir beschreiben sollen: Behörden; wir haben ferner den aufgeprägten Geist jenes Wesens: Miterhaltung der öffentlichen Ordnung. Entweder gleicht nun beides, oder das Wesen was aus beider Verschmelzung entsteht, ganz den Instituten, welche noch außerdem im Staate für die bürgerliche Ordnung thätig und bekannt sind, wie z. B. die Justiz: dann würde unsere Definition, glaube ich, genügend erscheinen, wenn wir erklärten: „gleicht übrigens, den Namen abgerechnet, in Form ihrer Construction und in Gestalt ihrer Wirksamkeit und Mittel ganz der Justiz.“ Wollte man freilich die Justiz nicht als einen bekannten Begriff passiren lassen, müßten wir ihre Eigenschaften angeben, und diese, statt obigen Vergleichs mit ihr, der polizeilichen Definition anschieben. Eine nur etwas sorgsame Beobachtung zeigt indessen, daß die Polizei den Zweck der Ordnungsaufrechthaltung mit anderen Mitteln erstrebt, als die übrigen Ordnungsbehörden, und folglich eine besondere Unterart der Gattung jener Institute bildet. Wie machen wir dieß in der Definition bemerkbar? Wir verleiben ihr die auffallenden, characteristischen Eigenthümlichkeiten der Methode ein, mit welcher sie dem gesteckten Ziele nachgeht; dann haben wir die Polizei geschildert. Das Hauptmittel und entscheidende Merkmal aller polizeilichen Thätigkeit ist: das Officium der Wachsamkeit. Indessen da die Polizei nicht blos wacht, sondern auch zugreift, können wir nicht umhin, wenigstens einige Seiten von ihrer übrigen Beschäftigung anzuführen, die sie mit bezeichnen. Daß die vorbeugende Wirksamkeit hier vor allen Dingen genannt werden muß, weil sie der Polizei eigenthümlich ist, darüber wird man schwerlich mit mir rechten. Zweifelhafter

bleibt, ob auch *die* Thätigkeit angeführt werden darf, welche den geschehenen Verbrechen entdeckend nachgeht. Indessen hängt sie, wie ich im folgenden Abschnitt zeigen werde, eben so stark mit dem Hauptcharacter der Wachsamkeit zusammen, als die vorbeugende Beschäftigung; und es läßt sich nicht wegläugnen, daß die Polizei jene entdeckende Wirksamkeit zu ihrer fleißigen Beschäftigung vom Staate mitbekommen hat und übt. Das schien mir für die gegründete Nothwendigkeit zu sprechen, auch sie in die Definition aufzunehmen.

Mit gütiger Erlaubniß meiner Leser gebe ich folgende Definition von der Polizei der gelehrten Erwägung anheim:

„Oeffentliches Behördeninstitut im Innern des Staats, das neben der Justiz auf *die* Weise für Erhaltung der bürgerlichen Ordnung thätig ist, daß es alle Verhältnisse und Vorfälle, welche sich auf den Ordnungszustand beziehen, dauernd und systematisch *beobachtet*; ferner den Ordnungsstörungen, die drohen oder beginnen, mögen sie aus dem Bereiche der Naturkräfte oder des menschlichen Thuns kommen, *vorbeugt*; endlich im Gebiete der Ordnung *vorhandene* Unregelmäßigkeiten bekämpft, *geschehene* Frevel aber entdeckt und deren Urheber zur Strafe bringt.“

Ich weiß im Voraus, die staatszwecklichen Herren schreien Zeter über die „unwissenschaftliche Description,“ welche einzelne Thätigkeiten der Polizei aufzählt — so wie ich anderseits über *ihre* „Definition“ die Achsel zucke; das ist Gegenseitigkeit. Warum ist meine Definition im Grunde nichts weiter als eine Beschreibung? Das liegt nicht an mir, sondern im Stoffe, den ich definiren soll. Ach, die Herren wissen das Alles weit besser als ich. Aber der böse Stoff der Polizei, welcher ihnen wenig gängig, drohte sie zu überwältigen; da hieben sie den Knoten rasch mit dem Schwerte durch: — sie schufen eine unlogische Definition, und behaupten nun, *diese* müsse die polizeiliche Materie regieren, nicht umgekehrt die Definition abhängig sein vom polizeilichen Stoffe. So wurden sie durch Kunst wiederum Herr des ungeberdigen,

wilden, ungelenken Gegenstandes, — und wahrlich die Polizeilehre hat empfunden, daß gereizte Reiter Sporen und Peitsche nicht sparen; sie ritten das Thier zur Schindmähre. Am meisten werden sie wider meine Definition eifern, daß aus ihr so wenig folgt, keine scharfe Bestimmung von Grenzen und Umfang der Polizei in ihr, und eben so wenig daraus zu folgern, was Alles die Polizei leisten darf und kann; kein oberster Grundsatz, um ihn an die Spitze der polizeilichen Lehre zu stellen und alle Bestandtheile und Regeln der polizeilichen Thätigkeit logisch daraus abzuleiten und zu entwickeln. Doch muß ich gestehen, ich fühle weder Reue noch Angst wegen der Unfruchtbarkeit meiner Definition; ich versuchte nicht einmal, sie für das Ableitungsgeschäft tauglich zu bilden.

Viele Schriftsteller haben der Definition einen Werth beigelegt, der ihr gar nicht gebührt. Sie kömmt zu Stande, indem man die Polizei betrachtet und die wesentlichen Eigenschaften aufzählt, die man an ihr bemerkt hat und für ihre characteristischen Kennzeichen hält. Die Definition ist also entstanden durch Einsammeln von Merkmalen des beschauten Stoffes. Ich bitte inständig, zu bedenken, wie es möglich und denkbar, daß nun wiederum das Gesammelte den Stoff regiere, bestimme, und als oberster leitender Grundsatz für den beschriebenen Gegenstand diene. Das hieße ja den Weg erst vorwärts und wieder rückwärts machen, und im Rückgang behaupten, aus lezterm wäre der frühere Vorwärtsgang gekommen. Lieber Gott, ich bin wirklich unschuldig, keinen allgemeinen gültigen Obersatz in die polizeiliche Definition gebracht zu haben. Was soll ich Armer thun, wenn der beschriebene Gegenstand kein Merkmal an sich trägt, was zu so unüberschwenglicher Function taugt? Freilich blieb mir der Ausweg, welchen die Andern nahmen: einen obersten Satz eingeschoben, ohne daß er an der Polizei sichtbar ist. Indessen hielt ich es doch für Sünde, Treue und Wahrheit der polizeilichen Beschreibung mit offenen Augen zu verderben.

Eben so kann mein schwacher Verstand durchaus nicht fassen, warum in der polizeilichen Definition zugleich Umfang,

Grenzen und was sonst noch Alles, scharf und klar liegen müsse. Wenn ich den Menschen definire, soll da zugleich in der Definition stehen, wie viel er wiegt und leistet? oder in der Beschreibung einer Dampfmaschine, wie viel Pferdekräfte sie hat und wie rasch sie läuft? Man definirt Gegenstände, um sie begreiflich und kenntlich zu machen, nicht um aus der Definition zu folgern. Der gegnerische Ausruf: „wie kann man über Kraft und Wirkung des Dinges einig werden, so man nicht einig ist über die Definition?" — macht mir kein Herzklopfen. Gesezt ich beschriebe die Dampfmaschine oder den Menschen nicht ganz getreu, folgt daraus, daß wir nicht übereinstimmend werden könnten über Gebrauch und Thätigkeit der Maschine? und über Farbe, Gewicht, Stärke des Menschen? Leztere beruhen ja auf anderen Berechnungen, als auf Distinctionen und Angaben einer Definition! Bei zusammengesezten, künstlichen Organismen, wo so unendlich viel gesagt werden mußte, um alle Bestandtheile und deren innere Zusammensetzung zu schildern, die Wirksamkeit des Ganzen darzustellen, und zu zeigen auf welchen Grundsätzen sie beruht und auf welche Gegenstände sie angewandt werden kann, und wie sich ihr Verhältniß nach den verschiedenen Dingen modificirt: bei solchen complicirten Sachen muß man einige Geduld haben. Das Wesen lebendiger Institute läßt sich nicht mit wenigen Worten erschöpfen, am allerwenigsten mit einer Definition; leztere kann und soll nicht mehr sein als ein ohngefährer Umriß von der Sache. Erst nachdem die ganze Erörterung über den Gegenstand vollendet wurde, ist genau genommen der Begriff erschöpfend dargestellt. Bedenkt man übrigens nebenbei, daß in Definitionen, die Erfahrungsbegriffe betreffen, nichts liegt, was man nicht erst hineinthut; und daß nichts daraus gefolgert werden kann, was nicht hineingelegt ist: so wird man das Versteckspiel schwerlich übermäßig hochschätzen, was mit so großer Wichtigthuerei auf die Folgerungen der Definition Jagd macht. Bei reinen Begriffen verhält sich natürlich die Sache anders.

Von meiner Definition verlange ich nichts weiter, als daß man aus ihr das polizeiliche Institut leicht und anschau-

lich erkenne, gesezt auch ein vollkommenes Verständniß der Polizei folgte noch nicht aus ihr. Glücklich schäzte ich mich, wenn ich sie als bescheidenes Rosenblättchen auf dem definitionenvollen Kelch zum Schwimmen bringen könnte. Aber um alles in der Welt keinen Ueberlauf des bis zum Uebermaß gefüllten Gefäßes durch Hinzukommen meiner Definition! Deutlich scheint sie mir, da jene Merkmale, die sie angibt, meinem Dafürhalten nach, klare Vorstellungen sind. Ob sie auch den Vorzug besizt, alle wesentlichen Merkmale der Polizei zusammengefaßt zu haben, möchte ich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Ich bin z. B. zweifelhaft gewesen, ob ich die Form, in welcher sich die Polizei bewegt, namentlich ihr büreaucratisches Wesen und die Zusammenwirkung der polizeilichen Behörden, zu den entscheidenden Merkmalen rechnen und der Definition einverleiben sollte. Doch entschied ich mich für Weglassen jener Eigenschaften, weil sie mir bei nähern Betracht mehr als abhängige Folgen aus dem Zwecke und aus den Wirkungsseiten der Polizei vorkamen, denn als selbstständige Stücke. Daß ich mehrere andere Functionen, welche die Polizei übt, nicht in die Definition aufnahm, weil ich sie weder zu ihren hauptsächlichen, noch wesentlichen Kennzeichen zählte, wird mir hoffentlich nicht zum Vorwurf gereichen. Wenn z. B. die Polizei kleinere Strafsachen untersuchend und strafend behandelt, oder eine Reihe von bürgerlichen Streitigkeiten entscheidet, glaubte ich dieß eben so wenig in die Definition bringen zu müssen, als die freiwillige Gerichtsbarkeit in die Begriffsbestimmung von Justiz gehört, obwohl sie regelmäßig mit ihr verbunden ist. Es läßt sich nachweisen — und ich werde es unten zeigen — daß jene gerichtlichen Thätigkeiten in keinem nothwendigen Zusammenhang mit der Polizei stehen, sondern mehr zufällige Anhängsel sind.

Uebrigens lege ich gar kein so fürchterliches Gewicht auf die polizeiliche Definition, als daß mich der Vorwurf kränken sollte: „sie ist zu weit, oder zu eng, oder die characteristischen Merkmale sind nicht vollkommen richtig aufgefaßt.“ Verbessert die Fehler in Gottes Namen, hört aber auf, die polizei-

liche Definition für den Stein der Weisen zu halten: dann habe ich vollständige Genugthuung. Doch bin ich in Hinsicht der Methode, die Definition zu finden, gewiß und offenbar im Vortheil, und lasse mir das nicht ausreden. Vielmehr wünsche ich sehnlich, man kehrte allgemein zu dem natürlichen Wege zurück, welchen die Logik lehrt, und den die substantielle Natur der Polizei fordert. Es scheint mir billiger, daß die Gelehrten ihre polizeiliche Erklärung umzeichnen, denn daß sich die Polizei nach der gelehrten Zeichnung umbaut.

Neugierig bin ich, ob polizeiliche Schriftsteller den offenbaren Fehler verlassen. Von einigen Männern möchte ich es mit Gewißheit vorhersagen. Es sind solche, welche tiefen innern Gehalt haben und dessen Bewußtsein in sich tragen; sie glauben sich nicht ärmer an Werth gemacht, wenn sie einen Irrthum eingestehen. Wahrhaft vollgewichtige Männer fand ich in meiner Praxis stets am leichtesten geneigt, fremder Wahrheit Einfluß zu gestatten; die Ursache der Erscheinung liegt nahe.

Schließlich will ich noch gestehen, diese logische Wortklauberei hat mich fürchterlich ennuirt, um so mehr, als ich keinen Werth auf die Definition lege. Da aber Andere das thun, mehr als ihnen und der Polizei zuträglich ist, mußte ich in das philosophische Babel eintreten und mich ausführlich durchkämpfen, weil mir sonst Alles nachgeschrieen hätte: „das Schwerste überspringt er!“ Aber langweilig, unausstehlich langweilig ist der Kram — deshalb bitte ich alle einfachen, schlichten Leser, diesen Abschnitt zu überschlagen. Er ist nur für die Gelehrten, die mich mit ihrer breiten und unendlichen Definitionssalbaderei fast mürbe distinguirt haben.

4.

Begriff von Polizeirecht. —

Da ich einmal bei Namen und Begriffen bin, will ich hier die Erklärung eines Ausdruckes anfügen, den ich nicht anderswo gut ins Schlepptau zu bringen weiß.

Die älteren Lehrer der Polizei sprachen oft von Polizeirecht und v. Berger hat selbst sein großes Handbuch „das teutsche Polizeirecht" genannt. Sie meinten damit die Verhältnisse und Grundsätze, welche sich in Bezug auf Erwerb, Bestand und Ausdehnung der verschiedenen Polizeigewalten (Reichspolizeigewalt, Kreispolizei, Landes-Polizeihoheit) gebildet hatten, und welche allerdings zum guten Theil rechtlicher Natur waren, auch theilweise zur Competenz der Reichs- und sonstigen Gerichte gehörten, obwohl man freilich auch die Grundsätze in jenen Ausdruck mit einschob, nach welchen die Polizei als Verwaltungsbehörde in den Ländern und unter der Polizeihoheit d. h. unterm Regenten thätig war. Im Worte „Polizeirecht" soll demnach „Recht" einen vollständigen Complex von rechtlichen Grundsätzen bedeuten, etwa nach Analogie von Staatsrecht, Criminalrecht.

Man wird leicht erkennen, jenes Polizeirecht befaßte sich hauptsächlich mit Dingen, die über dem Institute lagen, was heute Polizei heißt und eine Thätigkeit ist, die von jenen hohen, im Polizeirecht behandelten Gewalten erst eingerichtet ist als verwaltendes, abhängiges Unterinstitut. Auf die eigentliche Polizei, die etwas anders ist, als die Polizeihoheit, hat also jener Ausdruck schon früher kaum gepaßt, und kann jezt noch weniger passen, da jene weder aus eigenen erworbenen Rechten heraus agirt, noch Rechte der Unterthanen zum Gegenstand hat. Indessen selbst für die höhere Region haben jene Grundsätze, welche das Polizeirecht ausmachten, seit Erlöschen des Reichs fast alle Gültigkeit verloren. Denn was die heutige Stellung der Staatsgewalt zu Gesetzgebung, Organisation und Leitung der Polizei betrifft, so wird sie jezt im Staatsrecht abgehandelt, wohin sie auch gegenwärtig richtig gehört, da sie nicht mehr ein besonderes Stück Hoheit bildet, wie ehemals. Vielleicht dürfte man, nach jener ehemaligen Bedeutung von Recht, jezt noch etwa den Inbegriff von polizeilichen Gesetzen, die in einem Staate positiv geworden sind, Polizeirecht nennen. Doch hat die neuere Zeit den Ausdruck nicht für neu hinzukommende gesetzliche Branchen recipirt, und anderseits wäre es undienliche

Trennung, in der Polizei zu scheiden zwischen positiven und sonstigen Grundsätzen, da ihre Wirksamkeit nur zum Theil durch ausdrückliche Gesetze regiert wird. Man darf also das Wort „Polizeirecht" *jezt* als zweckwidrig und unnütz für die Polizei halten, obwohl es ehedem seine gute Bedeutung hatte, und zweckmäßig Erörterung und Entwickelung fand.

III.

Allgemeine Characteristik der Polizei.

1.

Kleines Vorwort. —

Meine vorausgegangenen Erörterungen haben mir noch nicht gestattet, ein zusammenhängendes, übersichtliches Bild von der Polizei zu liefern, weil ihnen allerlei Seitengänge und Nebenkämpfe eingeflochten werden mußten, die schnurgeraden Weg und Ueberblick störten, obgleich ich mir schmeichle, daß jene zerstückelten Anschauungen wenigstens so im Ganzen und umrißweise deutlich machen, was ich unter Polizei begreife und wo ich mit ihr hinaus will. Da ich mir aber vorgesezt habe, abzuweichen vom gegebenen Beispiele meiner schreibenden Vorgänger, wenn Viele unter ihnen Wesen und Character der Polizei aufzuhellen trachten lediglich durch muthigen Kreuzzug gegen die vorhandenen falschen Ansichten und Meinungen, ohne jedoch ihre kritische Katzbalgerei mit einer etwas genauen und klaren Darstellung Dessen zu endigen, was sie über Natur, Stellung und Eigenschaft der polizeilichen Sache als Resultate ihrer gelehrten Forschungen ausbeuteten: so lasse ich die Gelegenheit nicht vorübergehen, meinen geehrten Lesern eine Schilderung des Dinges vorzulegen, was unser Jahrhundert Polizei nennt, und welches die Theoretiker so unverantwortlich plagt und eben so viel Verketzerung erfährt, als es Wirksamkeit zeigt in der practischen Welt. Mögen die Leser daraus entscheiden, ob die barbarische Verwirrung der polizeilichen Theorie in den Köpfen der lehrenden Polizisten, oder im polizeilichen Gegenstand ihren Grund hat; und mögen sie zugleich daraus entnehmen, wie

jene Declamationen gegen das polizeiliche Wesen, die wir bei vielen Schriftstellern finden, welche sich Liberale schreiben, mehr aus Unkenntniß der Polizei fließen, denn auf gute und wahre Gründe gestützt sind, die beweisen, daß die Polizei der öffentlichen Freiheit Gefahr drohe.

2.

Ein allgemeiner Sermon über deutsche Kraft in Schilderungen. Der Kritiker wird ersucht, ihn zu überschlagen. —

Können die Deutschen schildern? Die Engländer sagen nein! und in gewissen Betracht haben sie recht. Jene feine Seelenmalerei, wie Shakspeare sie uns vor die Augen legt, welcher das Getriebe des menschlichen Geistes bis in die kleinsten Räderwerke verfolgt und zu zeigen versteht; oder jene Beschreibungen von Walter Scott, mögen sie Scenen der Natur, oder Personen, oder Gemüthszustände betreffen, welche uns die Dinge so klar und anschaulich an die Vorstellung rücken, daß wir sie lebend und greifbar zu sehen glauben: in Deutschland ist diese Stufe vollkommener Schilderung noch nicht getroffen. Worin liegt der Mangel? vermag der Deutsche keine Worte zu finden für diese Dinge, welche der Engländer scharf und faßlich zeichnet? Irre ich nicht, so entspringt die Vollendung der englischen Malereien aus jener Kunst, an den Gegenständen die Merkmale und Lagen zu entdecken, in welchen sich die Eigenthümlichkeit und Besonderheit der beschriebenen Sache am leichtesten und schärfsten zeigt, sowie der Arzt die Krankheit aus Symptomen liest, und an den feineren Zeichen die Uebel scheidet. Wenn Shakspeare uns den hohen Grad von Zorn so weist, daß er die sprechende Person den Fluch oder das Schimpfwort, was sie gerade ausstößt, wiederholen läßt, weil dem aufgeregten Zustand Wort und Gedankenfindung versagen, wie uns Beobachtung jener Seelenverhältnisse im Leben zeigt: — wir erkennen darin den Meister im Beobachten und Treffen der geistigen Bewegungen, der an den feinsten aber bezeichnendsten Aeußerungen menschlichen

Thuns dem Kenner den Stand des geistigen Uhrwerkes aufdeckt, obwohl solche Feinheit Caviar für die große Menge ist. Die Scottschen Schilderungen leben und stellen uns die Gegenstände in klaren Figuren und erkennbaren Zeichen vor die Augen, weil sie solche Aeußerlichkeiten malen, aus welchen selbst der gewöhnlichen Kenntniß die Dinge auf der Stelle erinnerlich werden, oder die wenigstens nahen Schluß auf die Beschaffenheit der Sache gewähren. Aus derselben scharfen Auffassung und Darstellung der eigenthümlichen, markirenden Zeichen von Personen und Sachen, kömmt die Treue und Sicherheit der Hogarthschen Charactermalereien; aus ihr kömmt zum Theil jener scharfe englische Witz, der bis auf die Nerven greift, weil die Gegensätze der Sachen gerade in ihren feineren Verschiedenheiten, Beziehungen und Eigenthümlichkeiten liegen.

Kann der Deutsche nicht eben so scharf beobachten und darstellen? Er hat einen Fehler, welcher ihn an guter Beobachtung der Gegenstände stört: — während er sieht und beachtet, denkt und fühlt er zugleich sehr lebhaft, so daß seine Gefühlsanschauungen die Beobachtung durchkreuzen und in die Schilderungen einfließen. Die deutschen Beschreibungen haben etwas zu wenig an Schärfe und Feinheit der Beobachtung, und dafür etwas überflüssige Speculation und Gefühlserklärungen, wo wirkliche sichtbare Eigenschaften der Dinge stehen sollten. Daher sind die Schilderungen auch unserer besten Köpfe, vielleicht die klaren, tiefen, feinen Beobachter Lessing und Wieland ausgenommen, mehr allgemeine Umrisse, als vollgezeichnete Bilder, mehr Andeutungen — aber leider häufig nicht aus den feinsten, schärfsten Symptomen der Sachen geschöpft, und regelmäßig vermischt mit Ideen, Grillen und Glasfärbungen des beobachtenden Mannes, die er uns als Merkmale der Objecte selbst vorsezt.

Wie kömmt aber dieses Raisonnement in die Polizei? Man verzeihe mir den kleinen Seitensprung. Ich bemerkte, daß die meisten lehrenden Polizisten bei ihrer Schilderung von der Polizei in jenen deutschen Erbfehler gefallen waren, weniger scharf den Gegenstand zu beschauen und seine characteristischen Kennzeichen zu finden, weil Beigedanken, vorgefaßter

Plan, dunkele oder helle Gefühle durch die Beobachtung fuhren, nicht wie ein Blitz in dunkler Nacht die polizeiliche Landschaft erleuchtend, sondern gleich einfallendem Donner, das Hören unterbrechend, wo scharf gehört werden sollte. Ich weiß nicht, ob ich mir die Erlaubniß nehmen durfte, diesen unleugbaren Hergang auf die allgemeine Wahrnehmung zurückzuführen, welche ich in dieser Hinsicht bei der deutschen Literatur gemacht habe. Strenge Kritiker sagen mir vielleicht: solcher allgemeiner Kram gehört nicht in die specielle Lehre der Polizei. Gut, ich danke für den gnädigen Verweis, bitte aber zugleich, andere polizeiliche Schriftsteller zu ermahnen, daß sie nicht in ihren polizeilichen Schilderungen dichten. Denn wahrlich, Viele haben ihre Phantasie in die Polizei getragen, während ich meine Einfälle wenigstens hier voran gehen lasse. Da ich den Makel deutscher Beschreibung kenne, bin ich im Stande, mir Mühe zu geben, daß ich ihn meide — so weit ich zu meiden vermag; denn über sich selbst hinaus kann der Vogel nicht fliegen.

3.

Die Bestandtheile des polizeilichen Wesens. — a. Zweck der Polizei. Letzterer kömmt nicht aus dem Staatszweck. Er geht auf Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. —

Die Polizei ist eine öffentliche Thätigkeit, welche vor unseren Augen im Staate handelt, und deren Construction eine Reihe von Gesetzen, Verfügungen und Anstalten offenbart, die Jedermann zugänglich sind. Wohl; der aufmerksame Beobachter entdeckt ohne Vergrößerungsglas, wenn er den polizeilichen Körper ins Auge faßt, daß er aus mehreren Bestandtheilen zusammengesezt ist, die zwar kunstvoll zu einer Einheit gefugt wurden, aber doch nicht völlig in einander verschmolzen und aufgegangen sind, sondern einzeln betrachtet werden können. Wir sehen, wie die Polizei, gleich anderen staatlichen Organen, aus einem erkennbaren Zweck besteht; ferner bemerken wir besondere, ihr eigenthümliche Mittel, mit

denen sie dem Zwecke nachgeht; und endlich fallen uns gewisse Formen auf, in welchen sie mit jenen Mitteln arbeitet. Zeigen wir, daß sich das polizeiliche Wesen vollständig in jenen drei Theilen: Zweck, Mittel und Form, characterisirt.

Was ist der Zweck, die Bestimmung der Polizei? Ich bitte abermals bei dieser Frage erst darüber einig zu werden, was von den vielerlei staatlichen Organen und Thätigkeiten unter dem Namen Polizei gemeint sein soll. Wer den ältern Begriff von Polizeihoheit im Sinn hat, welche sämmtliche öffentliche Sorgen in sich faßte, die jezt bei den Ministerien des Innern, des Handels und der Polizei zusammenlaufen; oder wer vielleicht gar jede öffentliche Aufsichtsthätigkeit, selbst wenn sie zum kirchlichen Cultus, oder zu finanziellen Dingen des Staates gehört, für Polizei nimmt: der muß himmelweit abweichen über Zweck und innere Beschaffenheit seiner Polizei von einem Andern, welcher den Polizeibegriff enger faßt. Um Verwechselungen zu vermeiden, sage ich bestimmt: ich will jene moderne Polizei schildern, die auf Localbehörden gegründet ist und sodann mit diesem getrennten Dienstzweig durch Oberbehörden bis zur Spitze der staatlichen Gewalt läuft. Ich habe ein Recht dazu, nur diese begrenzte Schicht öffentlicher Wirksamkeit, welche die Breite der untern polizeilichen Thätigkeit auch im Steigen zur Höhe behält, Polizei zu nennen: denn die polizeiliche Geschichte zeigt, das Institut der modernen Polizei begann bei den Unterbehörden; leztere wurden und blieben Grundlage des gesammten polizeilichen Organismus in Form und Wesen, so daß die Oberinstanzen sich nach ihnen bestimmten. Dieses besondere, begrenzte Feld ist nunmehr die eigentliche Polizei, weil die neuere Welt nur sie so nennt, und weil sie einen selbstständigen Wirkungskreis im Staate errungen hat, der sich von anderen öffentlichen Thätigkeiten wesentlich unterscheidet.

Was ist die Bestimmung der Polizei? Als die Klammern wichen und zerfielen, die das menschliche Zusammenleben des Mittelalters in Schranken und Regel gehalten hatten und die vorhandenen staatlichen Thätigkeiten unzureichend

befunden wurden, um die neuen Bedürfnisse und Sorgen guter Ordnung zu befriedigen, welche aus der Umwandlung des gesellschaftlichen Zustandes in den Ländern auftauchten: so erhob sich neben den öffentlichen Organen, die zur Erhaltung von Zucht und Regel bereits bestanden, noch ein anderes Institut, das zur Erfüllung des Ordnungszweckes in neuer Weise mitwirken sollte. Nach einigen Verpuppungen und Häutungen, die es im Laufe der Zeit in Deutschland erfuhr, trat es endlich in der Praxis mit jener Gestalt heraus, wie wir es heute sehen: begründet und fundirt in lebendigen Behörden, die unmittelbar mit den Verhältnissen der Ortschaft verkehren wo sie aufgestellt sind, und von da ab als ein besonderes Stück innerer Staatsverwaltung in die höhere Region der Regierung hineinragend. Ich behaupte aber, jene Behördenstellen, welche in directen Bezug mit den Localitäten und Zuständen stehen und Polizei heißen, haben einzeln und zusammen genommen keinen andern Zweck als: Erhaltung der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, und ich sage deshalb: dem ganzen polizeilichen Institut, auch seinen Stockwerken im obern Theile der Verwaltung ist dieselbe Bestimmung aufgeprägt.

Es fällt nicht schwer den Beweis zu führen, daß wirklich die Polizei jenen Zweck verfolgt. Man schlage nur die Gesetze nach, welche das polizeiliche Institut organisiren oder schildern: der langen Rede kurzer Sinn führt stets zur Ordnungsbestimmung. Außerdem sprechen die Normen welche für die polizeiliche Thätigkeit erlassen wurden, die Gegenstände welche der Polizei übergeben sind, und ihre sichtbare Handlungsweise und Wirksamkeit laut für die Richtigkeit meiner Annahme. Ordnung des menschlichen Zusammenlebens? — ich denke mit Wahrheit behaupten zu dürfen, daß in diesem Begriffe Alles liegt und aufgeht, was man gewöhnlich einzeln als Berufe der Polizei aufzählt, wie öffentliche Ruhe und Sicherheit, Abwendung der Gefahren von Eigenthum, Leben, Gesundheit, und andere Bedürfnisse solcher Art, welche das gemeine Wesen hat. Zum Ueberfluß berufe ich mich auf meine Darstellung sub 2. und 3. dieser Abhandlung, wo

Begriff und Bedürfniß geregelter Ordnung im Staate erläutert wurde. Auch meine ich nicht erst ausführen zu müssen, daß jene feineren Nothwendigkeiten des heutigen Lebens, insoweit sie der Staat als positive Bedürfnisse anerkennt, unter den Begriff von Ordnung passen, da ja die ganze Ordnungsidee nicht allein auf Erfordernisse geht, die absolut und unerläßlich zum Bestand des geselligen Zusammenwohnens gehören, sondern zugleich auf Vorstellungen ruht, welche die Menschen einer gewissen Zeit von „nothwendig“ und „willkürlich“ hegen.

Noch zwei Bemerkungen knüpfe ich hier an; sie betreffen Verständniß und Quelle des Zweckes, welcher dem polizeilichen Institut von Staats- und Rechtswegen inoculirt wurde:

1. Ich habe gesagt: die Polizei sei bestimmt, die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens zu erhalten. Andere wenden die Sache so: die Polizei soll die Abweichungen vom geordneten Zustand bekämpfen, Unordnungen hindern, und sie habe folglich eine rein negative Thätigkeit. Ich muß gestehen, ich gebe überhaupt nicht viel auf Schlagwörter und Formeln, die als verabredete Zeichen für Begriffe eingeschoben werden, wo ausführende Begreiflichkeit stehen sollte, und wo unsere Sprache reich genug ist, ohne jene Buchstabenrechnungen auszukommen. „Directe und indirecte“ Realisirung des Staatszweckes, „nähere und entferntere, positive und negative“ Thätigkeit der Polizei: es wird Einem übel und wehe, wenn man sich durch Redefiguren arbeiten muß, mit denen Jeder noch überdieß andern Sinn verbindet, und die meistens wahre Handschuhe sind — ein Griff und das Gegentheil von dem was sie bedeuten sollen, ist herausgekehrt. Ich denke dabei immer an eine erbauliche Erörterung, die ich einmal in meiner Jugend lesen mußte, worin so characterisirt wurde: Göthe repräsentire die „obere“ Richtung, Schiller die „untere“ oder umgekehrt, ich weiß es nicht mehr — der Schweiß lief mir an der Stirne herunter ob des tollen dunklen Schwulstes. Billigerweise sollten alle wissenschaftlichen Disciplinen unseren neuen germanischen Philosophen jene Zeichensprache allein überlassen; sie haben diese seit Kant so fleißig cultivirt, daß jeder Philosoph seinen Lehren ein Lexikon bei-

geben muß, und daß die ganze philosophische Kunst neuerdings zu einem Würfeln mit willkürlich gesezten Zeichen und Formeln herabgesunken ist. Und nun gar Erfahrungswissenschaften? Nein, um Gotteswillen, redet wenigstens in diesen menschlich, da ihr sächlicher Stoff ohnedieß seine vielen und besonderen Schwierigkeiten hat. Gern würde ich erklären: es sei mir gleich, ob statt: „Ordnung erhalten," gesezt würde: „Unordnungen hemmen," oder so etwas Aehnliches, wenn ich mir nicht vorgenommen hätte, das Kind durchaus beim rechten Namen zu nennen, um aus jenem Netz des Halb- und Viertelswesens zu gelangen, welches die Theorie über die polizeiliche Materie warf. Wer „Unregelmäßigkeiten" bekämpft, „Unordnungen" hindert, sezt anerkannten und bestehenden Begriff einer Regel oder Ordnung voraus; und wenn er ein klein wenig nachdenkt, warum er sich bestrebt, die aus Reihe und Glied weichenden vorlauten Wichte wieder in die Linie zurückzuwerfen, so entdeckt er vielleicht zu seiner großen Freude, daß er „positiv" wirkt, während er früher meinte, nur „negativ" thätig zu sein: er streitet für Innehalten der angewiesenen Bahn, für guten Fortbestand der gegebenen Ordnung. Denn er wird doch hoffentlich die Unordnungen nicht bekämpfen, blos um gegen sie zu streiten; der Widerstand muß einen Zweck haben. Das ist nun zwar reine Wortklauberei, mit welcher man heut zu Tage weder einen Hund vom Ofen, noch die handfeste Polizei von ihrer „positiven" Bestimmung weglockt; indessen das „Unregelmäßigkeiten bekämpfen", als Zweck der Polizei aufgestellt, führt wiederum einige neue schiefe, schielende Folgerungen in die Lehre, woran man ersehen mag, wie gut es ist, die Worte etwas scharf zu nehmen.

Beginnt man nämlich sofort beim Aufpflanzen des Zieles dem die Polizei nachstrebt, die „hemmende" Bestimmung als ihr Panier auszuhängen, so erschwert man durch die Fahne mit abweichenden Farben gleich von vorne herein den Vergleich mit der Justiz, die, wie wir später sehen werden, in ihrer Endbestimmung mit der Polizei zusammenläuft. Sodann kommt aus dem lediglichen „Hindern" falsche Stellung gegen

einzelne Thätigkeiten der Polizei, welche ihr unbestreitbar eigenthümlich sind, aber sich doch nicht vollkommen unter den Begriff des „Hemmens“ schieben lassen, weil sie mehr ein „Fördern“ guter Ordnung als „Bekämpfen von Unordnung“ enthalten. Ich komme unten auf diese Seite der Sache zurück. Endlich möchte ich nicht gern, daß man gleich von Anfang an auf die Weise Wechselei treibe, indem man den allgemeinen Zweck, zu welchem der Staat die Polizei in die Welt gesezt hat, theils als ihre Bestimmung, theils als Mittel darstellt mit welchen sie den Zweck erstrebt. Ich habe Gründe, beide streng zu scheiden; in dem „Hemmen“ und „Bekämpfen“ sind sie jedoch keineswegs klar getrennt.

2. Die Bestimmung der Polizei folgt nicht aus dem Staatszweck. Was würden wir lachen, wenn irgend ein verwirrter Philosoph so schließen wollte: „der Mensch muß Brod und Wein haben und genießen, weil er von der Vorsehung zur unendlichen Vervollkommnerung bestimmt ist und folglich seinen Leib zu erhalten hat.“ Unsere politischen Philosophen verfertigen ganz ähnlichen Schluß: „der Staat braucht eine Thätigkeit mit den speciellen Mitteln und Gängen, wie sie die Polizei führt, weil er die allseitige Vervollkommnung aller Menschenkräfte zum Zweck hat, und also Regel und Ordnung bedarf.“ Lieber Himmel, der menschliche Körper fordert ungestüm Nahrung, ohne nach seinem Zweck zu fragen; und Hunger und Durst wird nicht befriedigt durch Vorhalten der menschlichen Bestimmung, gesezt auch, daß sie himmlisch ist. Eben so geht es mit dem Staate. Hat er wirklich einen Zweck, den wir Menschenkinder begreifen und richtig bezeichnen können, so läuft doch unabhängig von ihm das Bedürfniß geregelter Ordnung voraus, ohne welche kein Staat zu existiren vermag und durch deren Aufrechthaltung es allein möglich, irgend einem von den etwaigen staatlichen Zwecken nachzugehen. Wenn aber Ordnung die Vorbedingung und Grundlage für alles weitere Bestreben des Staates nach Wohlsein ist, wie kann man zugleich behaupten, jene Basis, worauf der Zweck errichtet wird, folge wiederum aus dem Zwecke selbst? Ich glaube, wer redlich und einfach ist,

gibt mir zu, das Einmischen des staatlichen Zweckes lehrt zwar nichts Wahres in dieser Sache, schafft aber desto mehr Gelegenheit zu Streit und abweichender Meinung.

Der Staat bedarf Ordnung für das Zusammenleben seiner Bewohner: das ergibt ein vernünftiger Blick auf die menschliche Gesellschaft; die Uebel, welche die geregelten Verhältnisse bedrohen, liegen klar am Tage, und die Regierung ist verpflichtet, durch Anstalten dafür zu sorgen, daß unser gemeines Wesen den Befürchtungen nicht unterliegt; neben mehreren anderen Instituten hat sie auch die Polizei zur Erhaltung jener nothwendigen Ordnung errichtet: da haben wir die polizeiliche Bestimmung unmittelbar und einfach. Wozu erst die zerbrechliche Leiter des Staatszweckes, um zu einem Bedürfniß herabzusteigen, was so nahe liegt, daß man es mit Händen greifen kann? Genug, der Staat hat nicht an seinen Zweck gedacht, als er die Polizei schuf; aber es rumorte so in seinem Innern, wie etwa im menschlichen Leibe, wenn Hunger darin sitzt. Die Denker leiten den Ton aus der Bestimmung des Menschen ab und speculiren; wir materiellen Erdenklöße essen sans phrase, dann gibt sich der Lärm.

4.

b. Mittel, mit denen die Polizei ihrem Zwecke nachgeht. — Wichtigkeit der Trennung von Zweck und Mitteln. — 1. Wachsamkeit der Polizei. 2. Vorbeugende Thätigkeit. 3. Behandlung gegenwärtiger Unfälle und Uebel. 4. Gang hinter geschehene Vergehen. — Innerer Zusammenhang und Verhältniß dieser Mittel. —

Ach, die bösen Gelehrten, wie unbarmherzig verfahren sie mit den staatlichen Instituten! Haben sie nicht von der polizeilichen Anstalt den Körper rein weggeschält? und zwingen sie nicht die Seele der Polizei, splitternackt in Wind und Wetter umherzuspringen? Wie oft that mir das Herz weh, wenn ich dem gespenstigen Wesen in Lehr- und Handbüchern begegnete, zitternd vor Frost und keuchend in der Zwangsjacke des Staatszweckes, jammernd und rufend nach dem geraubten Körper. Arme, arme Seele! Wenn es aber Trost verleiht, Mitleidende zu sehen, so wisse, jene Herren sind wenigstens

gerecht: sie scheeren alle öffentlichen Einrichtungen, ja den Großmeister Staat selbst über denselben Kamm.

Weshalb die meisten Theoretiker bei Beschreibung und Erörterung der staatlichen Anstalten vergessen, daß Institute dieser Welt nicht blos aus einem Zweck und Grundgedanken bestehen, sondern außerdem eine äußere Form besitzen, vermöge deren sie sinnliche, wahrnehmbare, wirksame Erscheinung werden: — ich weiß kaum, wie ich den Defect erklären soll, sehe aber, daß er in Erkenntniß und Darstellung der öffentlichen Einrichtungen weite Löcher gerissen hat, die weder mit abstracten Folgerungen, noch durch phantastische Einfälle ausgefüllt werden konnten. In der polizeilichen Lehre finde ich bei der ungleich größern Zahl von Büchern keine Spur der Erwägung, daß jener allgemeine Endzweck der Polizei: Ordnungserhaltung, nur die eine Hälfte des polizeilichen Wesens ist, und zu ihr nun noch ein Leib gehört, welcher bei staatlichen Organen in den besonderen Mitteln und Formen besteht, mit welchen sie beschäftigt sind, ihrer Bestimmung nachzugehen. Erst leztere verleihen dem polizeilichen Organe äußeres Sein und individuelle Persönlichkeit, so wie der menschliche Geist erst durch Anzug eines menschlich gestalteten Körpers Existenz und Wirksamkeit in der Sinnenwelt erhält.

Freilich behaupten die Gelehrten, das gemeine Wesen sei bei Vertheilung der öffentlichen Geschäfte so „unphilosophisch“ verfahren, wie nur ein Laie in der Weltweisheit immerhin handeln könne. Sie meinen aber die neuere Weltweisheit; dem alten Staat steckt noch die ehemalige Philosophie im Kopfe, wo vernünftiger, berechneter Grund für die Sache ziemlich gleichbedeutend war mit philosophisch. Wenigstens wird man zugeben, daß er in seiner Ordnungsthätigkeit recht klug und umsichtig zu Werke ging. Er gab nämlich den Ordnungszweck nicht in der Gestalt an seine Organe ab, daß er sagte: „hier trete ich euch die Sorge der Ordnung ab; nehmt sie und wirthschaftet für sie, so gut und so weit ihr könnt; ich überlasse euch die Art und Weise der Ausführung.“ Seine Gedanken nahmen andern Weg. Er rechnete so: „Ordnung muß ich haben. Ich bewerkstellige sie dadurch, daß ich

für ihre Aufrechthaltung alle die Mittel in Bewegung setze, die mir zu Gebote stehen, nach physischen Kräften und nach gesellschaftlichen und rechtlichen Begriffen. Da aber meine Erhaltungsmittel höchst verschiedenartig sind und schwerlich von demselben Organ vortheilhaft neben einander tractirt werden können, so suche ich aus ihnen die gleichartigen, zusammenhängenden aus, und bestelle für jede besondere Schicht des Gleichartigen ein besonderes Organ, was nur mit dieser Partie von Mitteln arbeitet.“ So vertheilte er das Feld seiner Mittel unter mehrere Werkzeuge, die gleichzeitig neben einander agiren, demselben Zwecke nachgehend; und ihm blieb hierauf nur noch übrig, die verschiedenen Thätigkeiten in einander zu fugen, daß sie sich zwar ergänzen, aber nicht wechselseitig stören, hemmen, durchkreuzen. Was sagen die philosophirenden Baukünstler zu der staatlichen Operation? ist sie unvernünftig?

Den Ordnungszweck besaßen die deutschen Länder, so wie ihn von jeher alle Staaten in sich getragen hatten. Aus ihm folgte, ohne daß man erst lange zu klügeln braucht, daß gegen die Unregelmäßigkeiten und Uebel, welche gute Ordnung des menschlichen Zusammenlebens stören, abwehrende Anstalten errichtet wurden, die mit bestimmten Mitteln und Wegen wider jene Störungen kämpften. Die Justiz, die städtischen Magistrate und die Patrimonialherrschaften verwalteten den Ordnungszweck, wenn man so sagen will und von den anderen Gewalten absieht die noch neben ihnen im Ordnungsbereiche theils pfuschten, theils in oberer Region heilsam einwirkten. Als nun veränderte Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens die Wirksamkeit der alten Ordnungsmittel etwas lähmten, und in den auftauchenden Bedürfnissen der jungen Welt die alten Wege zu kurz wurden, kam Klugheit und Erfahrung auf neue Mittel, um die Kluft auszufüllen, welche in der Ausführbarkeit der Ordnungstendenz entstanden war. Wie würden unsere politischen Tagesfliegen dem Mangel abhelfen? „Das ganze alte Gebäude was zum Schutz guter Ordnung errichtet war, niedergerissen, und ein junges darauf errichtet:“ das nennen sie philosophisch bauen.

Der alte, bedächtige „unphilosophische" Staat ließ die früheren Ordnungswege stehen, fügte aber neue Mittel hinzu, den ewigen Zweck der Ordnung noch in anderer Weise zu verfolgen, und schuf zu ihnen ein neues Organ: — die Polizei.

Ich werde unten zeigen, wie allerdings in Deutschland beim Arrangement zwischen neuen und alten Ordnungsbehörden Mancherlei unterblieb, was hätte geschehen sollen. Doch bitte ich hier, einstweilen recht scharf ins Auge zu fassen, wie die neuen Mittel, Ordnung zu bewahren, so sehr Hauptsache im polizeilichen Wesen sind, daß sie gewissermaßen die Polizei machten, nicht aber jene neuen Wege aus der polizeilichen Behörde entsprangen. Wenigstens steht klar und unleugbar fest: nur jene neuen Mittel gestalten die Polizei zu dem was sie ist, d. h. zu einer Thätigkeit, die mit anderen, eigenthümlichen Wegen den Ordnungszweck verfolgt, als Justiz und Gemeindebehörden. Soll ich nun noch besonders beweisen, wie Erkenntniß und Darstellung der Mittel, womit die Polizei der Ordnungsabsicht nachgeht, das erste Erforderniß jeder Charakteristik der Polizei ist? und daß nie eine Beschreibung des polizeilichen Wesens treu, lebhaft, folgenreich ausfallen kann, welche jene Forderung verabsäumt? Wer die Formen der staatlichen Dinge für gleichgültig erachtet, mag ein für allemal das politische Handwerk aufgeben. Er ist unheilbar krank, durchaus auf falscher Spur, während pedantische Ueberschätzung der Aeußerlichkeiten wenigstens im Ganzen den richtigen Weg erfaßt hat, aber ihn nicht anders zu laufen vermag als in Schnörkellinien.

Die Mittel, mit denen die Polizei ausgerüstet wurde, um ihre Mitwirkung am Ordnungszwecke zu bethätigen, sind folgende:

I. Wachsamkeit. Freilich beachtet in der Regel jede Behörde die Ausführung des Zweckes, welcher ihr als Geschäft übergeben ist, und nimmt die Verhältnisse wahr, welche auf die Gegenstände ihres Thätigkeitskreises einwirken und neuen Beschluß nöthig machen. Aber diese auffsehende, wahrnehmende Wirksamkeit bleibt allgemein, zufällig, ungeregelt, und höchstens Magd der eigentlichen Geschäfte jener Behörden,

ihre unwesentliche Begleiterin. Ganz anders dagegen bei der Polizei. Ihr ist zum besondern, ausdrücklichen, namentlichen *Beruf* zugetheilt, alle Zustände und Vorfälle, welche störenden Einfluß auf die herrschenden Bedürfnisse und Vorstellungen von Ordnung üben oder drohen, ihrer Beobachtung zu unterwerfen; fortdauernd und ohne Unterbrechung und gleichviel, ob *augenblickliche* Besorgniß oder Störung vorliegt, inmitten der bürgerlichen Gesellschaft eine bleibende Wache zu sein, welche Gang und Ausdehnung ihrer Beobachtung in *förmliches System* bringt und ihre Wachsamkeit zur *Kunst* ausbildet.

Daß die heutigen Verhältnisse des menschlichen Treibens in der cultivirten Welt jene systematische Beobachtung heischen, darüber sprach ich bereits oben. Hier will ich nur die Aufmerksamkeit meiner Leser auf einen Umstand lenken, welcher regelmäßig in Deutschland von den Theoretikern vergessen wurde: die Function der geregelten, immerwährenden Wachsamkeit bildet den eigentlich characteristischen Zug der Polizei. Wo dieses wesentliche Merkmal aller polizeilichen Thätigkeit nicht vorherrschend vorhanden ist, darf man getrost leugnen, daß Polizei modernen Styles existire. Und die Polizei besitzt die Pflicht zur wahrnehmenden Thätigkeit als ein *selbstständiges* Officium, was zwar bei ihren übrigen Geschäften ihr nützt, aber keine begleitende Zugabe der anderen Functionen abgibt, sondern eher deren Grundlage, Quelle und das Band bildet, welches die übrigen Geschäfte an die Polizei knüpft.

II. *Vorbeugende Thätigkeit.* Selbst die vormalige Polizei zur Zeit des Reichs besaß den Character der vorbeugenden Sorge, denn sie verfuhr wider die Ursachen von Verbrechen. Doch bethätigte sie ihr Dasein fast nur durch Strafgebote und mittelst Untersuchung und Bestrafen der Gesetz-Uebertretungen. Das neuere polizeiliche Institut geht feiner und unmittelbarer zu Werke. Das Princip der Bestrafung genügt ihr nicht, und sie nimmt es ungern für gleichbedeutend mit *vorbeugen*: sie schreitet selbstthätig hemmend gegen die Anfänge von Unregelmäßigkeiten und wider deren Quellen ein, und schiebt eine Reihe von Maßregeln in das bürgerliche

Leben, durch welche Bosheit und Leichtsinn geradezu und ohne den Umweg der Strafe aufgehalten und gestört wird, so wie die heutige Polizei auch anderseits ihre hütende Beschäftigung gegen die Naturkräfte und Zufälle richtet, nicht blos wider menschliche That. Von diesem Standpuncte aus ergreift sie Bettler und Vaganten, obwohl diese schönen Handthierungen nicht blos als Gelegenheiten und Quellen von künftigen Vergehen, sondern eben so gut als gegenwärtige Belästigungen und Störungen betrachtet werden können; unterhält ferner eine große Zahl stehender, regelmäßig wiederkehrender Visitationen der verdächtigen Schlupfwinkel und Niederlagen für verbrecherische Zwecke und sonstiger gefährlichen Möglichkeiten z. B. durch Feuer und Nahrungsmittel; stört und hemmt Hehler und Verführer, und schreitet wider Handlungen, Vorfälle und Gegenstände ein, die Leben und Gesundheit der Bürger verletzen und die freie, sichere Bewegung der Bewohner gefährden können, z. B. schnelles Fahren oder Reiten, Nachlässigkeit mit Feuer und Licht oder stark wirkenden Kräften (Schießgewehr, Pulvermassen), freies Umhergehen von Wahnsinnigen oder gefährlichen Thieren, ansteckende Krankheiten, Tragen von Waffen, Versammlungen und Zusammenhäufungen zu Vergnügen oder anderen Absichten, wenn sie Gelegenheiten zur Unordnung geben.

Hier wo ich nur im Allgemeinen die Thätigkeit der Polizei beschreiben will, halte ich größere Aufzählung von einzelnen Operationen, die ihr vorbeugend eigenthümlich sind, für überflüssig. Genug, es steht unleugbar fest, eine ihrer hauptsächlichsten Beschäftigungen ist, wie der Anblick es lehrt: künftige Vergehen und Unfälle an der Wurzel zu hindern, oder wenigstens vom Fortschritt zurückzuhalten durch unmittelbaren Zugriff und durch Erfassen und Festhalten des drohenden Uebels. Daß sie dabei oft größere Kräfte z. B. Militair oder Bürgerleistung in Anspruch nimmt, wenn ihre physische Kraft nicht zum Hemmen ausreicht, und in diesem Fall das Uebel bisweilen mehr signalisirt, als mit eigner Gewalt hindert: thut dem Begriff des Vorbeugens keinen Eintrag.

III. Man hat bisweilen behauptet, die Polizei sei nur wider künftige Uebel gesteuert, und wenn sie *gegenwärtige* Mißstände bearbeite, „sorge sie eben dadurch nur für die Zukunft.“ Das ist aber leere Wortdreherei. Sie wirkt ersichtlich eben so gut auf Unregelmäßigkeiten welche die *Gegenwart* stören und belästigen, als sie *vorbeugend* sorgt. Wo sich eine Störung jener Ordnungs-Begriffe zeigt, welche unser staatliches Leben erfaßt und anerkannt hat, schreitet die Polizei ein, freilich abermals wiederum größere Kräfte zur Hülfe anrufend, wo sie nicht selbst auszuführen vermag, oder wo Andere zur Arbeit am Gegenstand verpflichtet sind.

Sie hemmt demnach ohne Weiteres und auf der Stelle menschliche Handlungen, die öffentliches Aergerniß oder Anstoß geben, oder die gute Ordnung des Zusammenlebens und den ruhigen Fortgang der bürgerlichen Bewegung verletzen, gesezt jenes Thun wäre auch nicht speciell durch Strafgesetz verpönt. Häßliche, unsittliche Handlungen werden von ihr deshalb unterbrochen; Trunkenbolde, Schreier und Lärmer, wenn sie Andere unmäßig stören oder öffentlichen Scandal erregen, aus dem Wege geschoben; Hemmungen der Verkehrswege (z. B. durch Ineinanderfahren von Wagen, oder durch Sperrung von einem Einzelnen, der ein Recht dazu behauptet, oder durch Schadhaftwerden der Straße) vorerst beseitigt und die Wege wieder gangbar gemacht, ohne weitere Untersuchung, wer die Störung verschuldete und ob Recht dazu vorhanden war. Eben so entfernt sie leblose Gegenstände, welche die Sinne in einer Weise beleidigen, wie sie unsere feineren Ordnungsideen nicht dulden mögen; und arbeitet wider die Naturkräfte, indem sie die vorhandene Wirkung von Wasser, Feuer oder Witterung bekämpft oder deren Folgen wegräumt.

Jene *fortdauernde* Jagd der Polizei auf die *gegenwärtigen* Störungen des menschlichen Zusammenlebens, und ihr *augenblickliches*, auf der Stelle und ohne die mindesten Umschweife vor sich gehendes *Zugreifen* und *Wegräumen vorhandener Regelwidrigkeiten*, ihr *Zurechtlegen* von Verhältnissen, die sich Ordnung störend entwickelten: sie gehören zu den wesentlichen Attributen der

Polizei, wodurch sie sich von anderen öffentlichen Functionen mit unterscheidet. Diese Eigenschaft darf also in ihrer Beschreibung nicht vergessen werden.

IV. Gang der Polizei hinter geschehene Frevel mit Entdeckung und Ergreifen des Thäters, und durch Sammeln der Beweise, die zur Ueberführung gehören. Kein Schuldiger soll der Entdeckung und Strafe entgehen. Da aber die Justiz nicht dazu fähig ist, im Leben der neuern Welt den Frevlern nachzuspüren und sie zu greifen, hat die Polizei als Geschäft bekommen, die geschehenen Uebelthaten zu verfolgen und sie den Gerichten zum Beweise klar zu machen. Im Laufe der Zeit wurde die entdeckende Thätigkeit eine ihrer vorzüglichen und heilsamen Functionen, und gehört jezt zu jenen Eigenschaften, welche den Character der deutschen Polizei bilden, obwohl anderwärts, namentlich in Frankreich, die Sorge, welche den Gesetzübertretungen nachgeht, als besonderer polizeilicher Zweig ausgerüstet und in unmittelbaren Bezug zu den Gerichten gesezt ist, aus Gründen, die ich unten berühren werde.

Dieß sind, nach meiner Wahrnehmung, die vorzüglichsten Mittel, mit denen die Polizei dem Zwecke nachgeht, Ordnung zu erhalten, und durch welche sie ihren Theil von öffentlicher Sorge gegen Unregelmäßigkeiten erfüllt. Daß sie wirksam sind, wenn sie gut gelenkt und gehandhabt werden, lehrt die Erfahrung, welche laut für Erfolg der polizeilichen Thätigkeit spricht. Auch zeigt ein wenig Ueberlegung, daß sie zum Ordnungszweck in nahes Verhältniß gesezt sind. Jenes System von Beobachtung und Entdeckung der Frevel ist wesentlich geeignet, einen tief wirkenden Beweggrund zum Ablassen von Uebelthaten inmitten der menschlichen Leidenschaften zu stellen. Wen der Gedanke an Strafe nicht schreckt, wird durch das Bewußtsein zurückgehalten, daß er beobachtet ist und schwerlich ohne Entdeckung bleibt. Doch wirkt die Polizei auch noch anders als mit psychologischem Zwang: wo ihr Uebelstand begegnet oder wo sie Unordnung heranziehen sieht, greift sie unmittelbar zu und hemmt und stört, die drohende oder gegenwärtige Regelwidrigkeit weghebend. Dort drückt sie auf den Willen

der auf Uebelthat geht, hier wirkt sie gegnerisch auf das Können und Vermögen.

Ich schließe diesen Abschnitt mit einigen unschuldigen Bemerkungen, für die ich um einige Aufmerksamkeit bitte.

1. Die Thätigkeit der Wachsamkeit ist die Grundlage alles polizeilichen Wirkens; alle übrigen Eigenschaften stehen in Relation und Abhängigkeit zu ihr; man darf daher jene in Wahrheit den Stamm der anderen Thätigkeiten nennen. Vorbeugen, rasch und schleunig zurecht legen was in Unordnung gerieth, entdecken: sie sämmtlich sind so verschlungen mit jenem System der Beobachtung, daß die Intensivität ihrer Kraft steht und fällt mit jener wachenden Eigenschaft, und daß sie nichts sind, wo die Wachsamkeit fehlt. Aus dieser Abhängigkeit und Unterordnung der anderen Attribute unter die wachende Sorge folgt zugleich ein Zusammenhang aller der polizeilichen Thätigkeiten, die ich oben nannte. Allerdings ist ihre Verbindung keine so innerlich nothwendige, daß die eine aus der andern käme, wie Folgerungen aus einem gemeinschaftlichen logischen Obersatz: wir sind hier nicht im Bereiche der Abstraction, sondern stehen vor wirkenden Kräften der Außenwelt. Auch kann man ohne Uebertreibung nicht behaupten, daß die eine sich genau und rein zur andern verhielt, wie Ursache und Wirkung: jede dieser Thätigkeiten fordert noch ihre besondere Arbeit und bildet also gewissermaßen wieder ein neues Feld. Dennoch stehen diese äußerlich an einander geschobenen wirkenden Mittel der Polizei gerade dadurch in Verbindung, daß sie alle die wachende Thätigkeit voraussetzen und alle an sie geknüpft sind. Wo daher die entdeckende Polizei-Sorge (s. g. gerichtliche Polizei) von der vorbeugenden und zurechtlegenden (administrative Polizei) getrennt ist, wurden doch beide wiederum auf die Wachsamkeit gepfropft.

2. Die Berechnung bei der Polizei, wie bei anderen öffentlichen Verwaltungszweigen, ist so: sie soll die ihr angewiesenen Mittel zum System und zur Kunst ausbilden, vermöge der Fertigkeit, welche aus langer Uebung derselben Geschäfte kömmt, und vermöge der Erfahrungen, die sich um den Ge-

brauch von *bestimmten* Mitteln sammeln. Das riecht nun zwar etwas nach Mechanik, und ich weiß, unsere hochtrabenden Philosophen halten den Gesichtspunct für zu tief, und haben ihn daher weder gesucht, noch gefunden; ich muß aber bitten, volles Gewicht darauf zu legen, da solche Aeußerlichkeiten größern Einfluß auf Gestalt und Wesen der öffentlichen Institute üben, als sich Weltweisheit träumen läßt. Es folgt nämlich aus jener Absicht, die im Staate jeder öffentlichen Dienstbranche mit zu Grunde liegt, daß die Thätigkeiten, welche einem staatlichen Institute als wirkende Mittel zur Verwaltung des Zweckes anvertraut sind, nicht nach Laune und Lust zusammengewürfelt werden können. Wenn Ausbildung des Arbeiters zu einem hohen Grad von Sicherheit und Fertigkeit bezweckt wird, legt schon das gewöhnlichste Maß von Erfahrung in den alltäglichen Lebensgeschäften keine Beschäftigungen und Mittel in dieselbe Hand, die ganz *verschiedenartigen* Character haben und deren Betrieb ganz abweichende oder gar entgegengesezte Bewegungen und Manipulationen heischte. Darf der Staat anders und weniger umsichtig verfahren als die Klugheit, wie sie auf Gassen und Straßen getroffen wird? Auch er sucht solche Geschäfte aus, und legt sie in einer Behörde zusammen, welche mit ihrer *äußern* Bewegung zu einander passen und insofern zusammenhängen, daß sie sich wechselseitig unterstützen, und von denen die eine gewißermaßen Fortsetzung der andern ist. Wie gesagt, das sind *äußere* Gründe, verachtet bei der Philosophie, aber dennoch entscheidend für die Frage über Vertheilung der öffentlichen Geschäfte, und eben so guter Prüfstein für das Ermessen: ob die Gegenstände zum einen oder andern Verwaltungszweig gehören, als die Betrachtung des Zweckes, welchem die Behörden nachgehen. Für die Polizei dürfen wir behaupten: jene Beschäftigungen, welche ich oben aufzählte, besitzen so viel Gemeinschaftliches und gegenseitig Bedingendes, daß sie als zusammengehörige Schicht von Thätigkeiten genannt und eben wegen ihrer Gleichartigkeit zur Kunst gebracht werden können von denen, die sie betreiben.

5.

c. Form, in welcher die Polizei mit ihren Mitteln geht. —

Das Geleise, in welchem der Wagen rollt, — freilich ist es nicht der Bau und die Kraft des Fahrzeuges selbst. Darf man aber leugnen, daß die Beschaffenheit der Bahn in welcher das Fahrzeug läuft, so mächtig auf Gang und Macht des Fuhrwerkes wirkt, daß sie Raschheit und guten Fortgang eben so wohl fördern als hemmen kann? O die Formen, die bösen Formen, daß sie in dieser Erdenwelt so unaussprechlichen Einfluß üben! Sie bilden einen wesentlichen Bestandtheil nicht blos an der äußern Erscheinung der Dinge, sondern auch an ihrer Wirkung und Kraft.

Es ist hier nicht der Ort zu prüfen, welche Formen die Polizei für Zweck und Mittel die ihr eigenthümlich sind, haben müsse, um beide möglichst wirksam zu machen. Ich beschreibe jezt die Polizei, wie sie sich dem beobachtenden Auge äußerlich gibt; und da genügt allgemeine Aufzählung der hauptsächlichsten Puncte, welche zur Gestalt der Polizei gehören. Die Kritik dieser formellen Merkmale an einer spätern Stelle.

1. Sowohl das gesammte Institut der Polizei, als ihre einzelnen Local-Abtheilungen erscheinen in Behördenform. Wenn also die Maßregeln, welche von der Polizei ausgehen, oder jener Zweck den die Polizei verfolgt, wiederum Polizei genannt wird, so geschieht das sehr uneigentlich; nur der Complex von Polizeibehörden, oder die einzelne als Polizei vom Staate aufgestellte Behörde, bildet das Ding was Polizei heißt, im wahren Sinne. Ich erwähne dies nochmals, um darauf hinzuweisen, daß keine Thätigkeit, selbst wenn sie öffentlichen Character besizt und Aufsicht führt, im eigentlichen Begriff zur Polizei gehört und so genannt werden kann, insofern sie nicht eine eigene Behörde bildet, oder mit einer anerkannten Polizeibehörde in Verbindung gesezt ist. Was man unter einer öffentlichen Behörde versteht, darüber hat sich in unserm Staate formeller Begriff festgestellt. Es gehört dazu, daß der Staat, oder wer sonst noch Recht dazu

hat, die amtliche Stelle zu den selbstständigen Bedienungen zählt, welche er Behörden nennt und für solche anerkennt, sie in Reih und Glied mit seinen übrigen Behörden stellend. Daher gehören z. B. Feldschützen, Forstaufseher, selbst Nachtwächter nur dann zur Polizei, so sie einer polizeilichen Behörde einverleibt sind, wie dies z. B. nach der französischen Gesetzgebung geschieht, während sie in Deutschland vielfach unter Gemeindeobrigkeiten und anderen als polizeilichen Behörden stehen. Das ist abermals nur ein äußerlicher Unterscheidungsgrund; aber er steht in anerkannter Wirksamkeit, und verdient sorgsame Beachtung, da es zu vollständiger Verwirrung führt in der polizeilichen Materie, wenn öffentliche Diener mit eingezählt werden in die polizeiliche Verwaltung, welche ihrer äußern Stellung nach nichts mit dem Polizeiinstitut zu schaffen haben, und folglich regelmäßig auch mit ganz anderen Mitteln und Formen thätig sind, als die Polizei sie führt.

2. Im polizeilichen Institute herrscht das Princip der Centralisation. Ueber die Fläche des Staates sind Local-Polizeistellen vertheilt, welche in einer höhern Instanz (Polizeiminister) sämmtlich gemeinsamen Mittelpunct finden und von dort einheitliches Princip und Leitung empfangen. Auch dieses strenge, hierarchische Zusammenlaufen der einzelnen Behörden in einen allgemeinen Centralort ist ein formelles Kennzeichen der Polizei, anderen staatlichen Behörden gegenüber. Wie aus der Unterordnung aller polizeilichen Stellen unter ein dirigirendes Oberhaupt, verbundenes, zusammenwirkendes System von Beobachtung und polizeilicher Ausführung im ganzen Land entsteht und gleichförmiger, methodischer Betrieb in das Polizeiwesen kömmt, welcher die Wirksamkeit des Instituts unendlich vermehrt; wie ferner die polizeiliche Allgegenwart von dieser Vereinigtheit und Zusammenwirkung hauptsächlich abhängt: davon werde ich unten ausführlich reden.

3. Die localen Polizei-Behörden, das eigentliche Fundament des ganzen Institutes, haben in ihrem Innern streng monarchisches System, d. h. ein dirigirender Chef mit

der Gesammtleitung des Geschäfts allein versehen, und abhängige Gehülfen. Diese einheitliche Form gehört so sehr zum Character der modernen Polizei, daß sich ein guter Theil des polizeilichen Wesens daran entwickelt hat, und daß in der polizeilichen Geschichte ein Wendepunct der ganzen staatlichen Ordnungsaufsicht eintrat, als leztere in ihrer Verwaltung das collegialische System abthat. Wie diese innere Construction den Polizeibehörden nothwendig ist, da sie allein zu den Mitteln paßt, mit welchen die Polizei arbeitet, und wie heilsam sie für den Ordnungszweck wirkt: auch darüber unten.

4. Die Polizei tractirt ihre Thätigkeiten und Geschäfte *mit dem geringsten Maße von Förmlichkeiten.* Man kann nicht sagen, die Polizei handle *formlos*; aber die Mittel, welche ihr zur Verwaltung übertragen sind, verbieten, sie mit strengen und verwickelten Formen zu umschließen. Die Polizei soll gewissermaßen als fliegende Cohorte den Wirrwarr des neuen Lebens durchdringen; überall gegenwärtig und thätig sein; und beachten, hemmen, zurechtlegen, entdecken, was ihr als regelwidrig aufstößt, auf der Stelle und rasch, weil die Zustände der modernen Welt das Warten nicht vertragen, sondern gleich dem Chamäleon unter den Händen sich verwandeln oder entschlüpfen. Wie wäre bei dieser Bestimmung nur denkbar, daß die Polizei wie die Justiz, stets ihr Thun in bestimmte, schwierige Formen einkleiden müßte, die wiederum eigenes Studium verlangten, und deren Finden und Innehalten vielleicht größere Schwierigkeit bereitete, als die Beseitigung der getroffenen Regelwidrigkeit selbst? Raschheit, Sicherheit uud Durchdringen des bürgerlichen Lebens wäre mit Anweisung vieler Förmlichkeiten geradezu gehindert. Da man das fast überall erkannt hat, ist auch die Polizei nicht mit vorgeschriebenem Formenwesen überladen worden; und anderseits folgt daraus, daß lange, förmliche Untersuchungen und alle feierlichen Acte so wenig zu ihr passen, als *sie* zu Dingen, bei denen strenge Formen nothwendig. Diese Erscheinung gewährt zugleich einen Maßstab für die Frage, ob eine Sache zur Polizei gehöre oder nicht.

Fordert nämlich der Gegenstand Förmlichkeiten, so spricht wenigstens die Zweckmäßigkeit dafür, ihn nicht mit der Polizei zu verbinden.

6.

Zufällige Thätigkeiten der Polizei. — Strafgerichtsbarkeit. — Entscheidung von Civilstreitigkeiten. — Die Polizei führt bisweilen Gesetze von staatlichen Behörden aus, die streng genommen nicht zu dem Ordnungsressort gehören. —

Mit Aufzählung jener Eigenschaften in 3. 4. und 5. dieser Abhandlung glaube ich den Kreis der wesentlichen Merkmale des polizeilichen Instituts erfüllt zu haben, wobei ich wohl kaum hinzufügen muß, daß Zweck, Mittel und Formen der Polizei nicht so vereinzelt und geschieden neben einander stehen, wie beschreibende Zergliederung sie darzustellen genöthigt ist; sie durchdringen und bestimmen sich vielmehr gegenseitig und bestimmen und bilden ein Ganzes, so wie sich im Menschen Leib und Seele zu einer Einheit gestalten, und durch jene Verbindung eben das menschliche Wesen ausmachen. Hat aber die deutsche Polizei wirklich keine anderen Thätigkeiten, als die ich oben anführte? ist in der That das Register ihrer Functionen mit meiner Beschreibung vollkommen geschlossen? Ich wünschte dem wäre so; indessen ein beobachtender Blick auf die Polizei ergibt, daß sie noch andere Beschäftigungen treibt. Ich darf sie nicht unerwähnt lassen, weil die Vollständigkeit es so fordert, und weil mir gelehrte Gründlichkeit auf den Fersen folgt, die wohl Verkennen der Sache verzeiht, sich und Andern, aber unbarmherzig richtet, wenn sie eine Lücke gewahrt.

Es ist bekannt genug, und der tägliche Augenschein lehrt es, daß die Polizei zugleich in gewissen Umfange richterliche Thätigkeit übt, theils als Strafgewalt, theils in civilen Streitigkeiten. Wie kömmt die Polizei zu diesen Functionen, da wir ja die Gerichte besitzen, welche dem Ordnungszweck mit Untersuchen und Urtheilen nachgehen? Was zunächst die strafende Eigenschaft der Polizei betrifft, (s. g. Polizeigerichtsbarkeit), die ich indeß nicht zu verwechseln bitte mit den

gewöhnlichen Ahndungen und Auflagen, welche von jeder Behörde gegen Widerspenstige zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Befehle angewandt werden: so war ursprünglich den Obrigkeiten (Gerichten, Magistraten und Patrimonialherrschaften) durch die Reichsgerichte zur Pflicht gemacht, die Uebertretung der polizeilichen Gesetze zu bestrafen. Nach der bereits bestehenden Theilung der Straffunction überhaupt kamen hiermit die peinlichen Polizeistrafen an die Criminalgerichte, die leichteren dagegen an die waltenden Obrigkeiten, welche schon vordem als locale Ordnungsbehörden Entscheidung kleinerer Straffälle besessen hatten; doch betrieben auch leztere das Geschäft in gerichtlichen Formen. Als sich nun später, theils neben den vorhandenen Obrigkeiten, theils in den Magisträten selbstständige Polizeibehörden entwickelten, gingen die kleineren Straffälle auf sie über, weil die neue Polizei bereits Aufsicht und Entdeckung der Frevel hatte und da die bestehenden gerichtlichen Formen wegen Weitschweifigkeit und Unform kaum überhaupt noch für Untersuchung und Strafe zu taugen schienen. Mehr wundern darf man sich, daß auch größere Strafen, wenn auch nicht an die unteren Polizeistellen, doch an die höheren polizeilichen Behörden von den Criminalbehörden übergingen. Hier scheint hauptsächlich der Grundsatz eingewirkt zu haben, daß die Polizei auch das Recht haben müsse, die Gesetze auszuführen, welche die Polizeihoheit gebe — ein Princip, was weit abwich vom historischen Gange und von der bisherigen Politik der Geschäftsvertheilung an die Behörden, obwohl es damals, wo die Polizeihoheit als besonderes Stück der Staatsgewalt bestand, mehr Schein für sich gehabt hätte, als in der heutigen Zeit.

Die Entscheidung bürgerlicher Streitigkeiten anlangend, so sind nur einzelne Gegenstände an die Competenz der Polizei gerathen, wo es auf Verhältnisse ankömmt, die eine Art öffentlichen Ordnungscharacter tragen und rasche Entscheidung und Zurechtlegung fordern. Dahin gehören Streitigkeiten zwischen Fremden, die am Platze gegenwärtig sind, oder mit ihnen, wenn die Differenzen aus Dingen des öffentlichen Verkehrs kommen, der von der Polizei beaufsichtigt

wird, z. B. zwischen Wirth und Fremden, oder mit fremden Miethskutschern und Schiffern. Ferner pflegen regelmäßig die Sachen bei der Polizei civil entschieden zu werden, bei denen Aufrechthaltung eines gewissen disciplinarischen Verhältnisses im öffentlichen Interesse liegt, z. B. das Verhältniß zwischen Herrschaften und Dienstboten, zwischen Lehrherrn und seinen Gehülfen und Lehrjungen.

Ich glaube man darf behaupten, hauptsächlich Gründe der Zweckmäßigkeit, die meistens auf die Unfähigkeit der deutschen Gerichte zur guten raschen Behandlung solcher Dinge gestützt sind, brachten Straffälle und Civilsachen an die Polizei. Ob sie da am rechten Platze stehen, und ob nicht noch stärkere Gründe der Zweckmäßigkeit wider ihre dortige Belassung sprechen, will ich hier nicht untersuchen, sondern nur andeuten, daß diese Frage darnach entschieden werden muß, ob der Gegenstand zu den *wesentlichen* Geschäften der Polizei paßt, und ob er nicht *Formen* zu seiner Behandlung verlangt, die eben so sehr im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft liegen, als sie dem einzelnen Menschen Gerechtigkeit und Sicherheit gewähren, welcher vom Fall betheiligt ist. Daß der Staat die Polizei mit jenen Gegenständen beauftragen *kann*, möchte in den wenigsten Fällen einem Zweifel unterliegen; ob er ihr aber die Sachen übergeben *soll*, nachdem er schon zwischen Justiz und Polizei die Mittel zur Verfolgung des Ordnungszweckes vertheilt und Untersuchen und Entscheiden der Justiz gegeben hat: ist eine eigene, besondere Frage, über die ich unten sprechen werde. Doch glaube ich recht zu haben, wenn ich die *richterliche* Thätigkeit als eine *zufällige* Eigenschaft der Polizei bezeichne, da formelle Untersuchung und Entscheidung *geschehener* Dinge weder mit ihren übrigen Merkmalen genau zusammenhängt, noch zu dem polizeilichen Requisit paßt, sich so wenig als möglich der Förmlichkeit zu ergeben, während doch sowohl strafende als civile Gerichtsbarkeit stets ein gutes Maß von Förmlichkeiten, namentlich zur Herstellung des Beweises haben muß und haben wird, wenn sie nicht in türkische Justiz ausarten soll, die nach Gutdünken entscheidet. Belegt wird die *Zufälligkeit*

jener Geschäfte bei der Polizei dadurch, daß leztere für die richterliche Function regelmäßig eine andere Gestalt annehmen muß, als sie sonst führt. Sie legt gewöhnlich das Kleid einer gerichtlichen Behörde an, verwandelt sich für die justitiellen Fälle in eine Art Gerichtshof bei den höheren Instanzen, und nimmt auch unten bei den Localbehörden straffere Form an, indem sie meistens sogar das büreaucratische Princip für die richterliche Function verläßt. Auch spricht für meine Behauptung, daß man die richterlichen Geschäfte von der eigentlichen Polizei getrennt hat, wo man scharf in der Scheidung verfuhr, z. B. in Frankreich.

Außerdem dient die Polizei, hauptsächlich bei den Unterbehörden, bisweilen staatlichen Thätigkeiten zur Ausführung der Gesetze, welche unter andern Gesichtspunct fallen, als zum eigentlichen Ordnungszweck. So dient sie häufig, um die Befehle staatswirthschaftlicher Sorge zu vollziehen, oder Gesetze des Unterrichts- und Kirchenwesens auszuführen, nicht als ob diese Zweige öffentlicher Thätigkeit zum Polizeibegriff gehörten, sondern meistens, weil jene Verwaltungstheile keine besonderen, ihnen eigenthümlichen Unterbehörden besitzen, die mit vollziehenden Kraftmitteln versehen sind. Die localen Polizeibehörden theilen hier dasselbe Schicksal, was vielfach die Unterbehörden trifft, daß sie von allen möglichen Oberinstanzen gebraucht werden und oft contra naturam generis agiren müssen, zum großen Schaden des ohnedieß schwierigen Ordnungsdienstes.

Dagegen kömmt die polizeiliche Hülfe richtig da in Betracht und Anwendung, wo zugleich, neben jener ihr fremden Rücksicht des andern Ressort, eine Ordnungsfrage liegt, die sie berührt. Daher schreitet sie ein, wenn z. B. Douaniers oder Forstbediente verhaften wollen und der Aufgegriffene sich widersezt, obgleich weder Forsten noch Steuern zu ihrem Ressort gehören. Diese helfende Concurrenz der Polizei zähle ich nicht zu ihren zufälligen Beschäftigungen; sie befindet sich dabei in ihrer regelmäßigen Sphäre.

Vierte Abhandlung.

Die verrufene Lehre von Umfang und Grenzen der Polizei.

I. Wesen und Stellung der staatlichen Verwaltungsorgane.

II. Wie unterscheidet sich die Polizei von den übrigen Thätigkeiten des Staates, namentlich von der Justiz?

III. Umfang und Grenzen der polizeilichen Thätigkeit.

IV. Competenzconflicte zwischen der Polizei und anderen Behörden.

Eingang.

Als Cäsar an den Rubikon kam, legte er den Kopf in die Hand und sah bald über den Fluß, bald rückwärts, woher er gekommen mit seinem Heere: die Geschichtschreiber erzählen, er habe noch einmal an der Marke seines Militairdistrictes besonnen, ob er den Krieg wagen solle oder nicht, und erst sodann gerufen: vorwärts! Ein niedliches Mährchen, was für Deutschland berechnet ist, wo man es liebt, die Pläne halbfertig zu machen und immitten der Ausführung Bedenken nachzubringen und sich immer von neuem zu bedenken — Cäsar blieb auch am Rubikon Cäsar. Gedacht hat er dort gewiß, aber nicht an Rückgang, nachdem er den Befehl sein Commando niederzulegen nicht befolgend, zur Grenze seines Gebietes vorgerückt, und in Rom der Würfel dergestalt gefallen war, daß Pompejus nach Gallien kam, so Cäsar nicht nach Italien vorschritt. Und wenn Cäsar selbst erschien, und mir auf Cavaliereehre versicherte, er habe am Rubikon über das ob? gesonnen, würde ich mit schuldiger Devotion erwidern: „wäre ich Cäsar und sagte dieß, glaubte ich es nicht; da du es aber behauptest, glaube ich es in Betracht deiner Großherrlichkeit — so lange ich unterthänig vor dir stehe, keinen Augenblick weiter.“

Ach, die armen deutschen Schriftsteller, wir sind keine Cäsaren. Uns überkommt nicht nur Bedenken am Anfang des Werkes, sondern auch Bangigkeit und Zagen immitten des Vortrags, selbst wenn wir einen tüchtigen Ansatz nahmen und schon weit im Plane vorrückten. Scharfe, zerfleischende, neidische Kritik droht uns: und Gott weiß es, daß sie fürchterlicher ist, als der Held Pompejus für den großen Cäsar,

da sie auch mit vergifteten Lanzen ficht; die öffentliche Meinung hezt uns: sie hat unendlich viel Launen und ist äußerst wetterwendisch; die Materie, welche wir behandeln, kneipt und stößt: ach, Niemand kennt die Leiden und Gefahren des Schriftstellers, als wer selbst schrieb und litt! Darf man sich wundern, daß ich jezt sorgende Gedanken bekomme, wo ich am Rubikon der polizeilichen Materie stehe? In die Lehre über Grenze und Umfang der Polizei eintreten, heißt ein Wagniß beginnen, aus dem viel irrende Ritter mit zerbrochener Lanze und mit trauriger, beschmuzter Gestalt zogen — Zeichen der schmähligen Niederlage in sandigem Boden durch den handfesten polizeilichen Stoff! Werde ich glücklicher sein? soll ich troz der abschreckenden Beispiele den Rubikon überschreiten? Besiegt, bin ich elender, beklagenswerther als die Andern. Denn mir wird der Trost des Herzens fehlen, welchen viele der niedergeworfenen Vorgänger aus dem unrühmlichen Kampfe nahmen: sie vermögen sich einzubilden, daß sie Sieger blieben, und die Beweise der Niederlage für Zeichen des Kampfes zu halten. So weit trägt mich meine Imaginationskraft nicht; ich werde merken und fühlen, daß ich unterlag; zum Don Quixote scheint mich die weise Natur nicht bestimmt zu haben, und ich danke ihr dafür, da die Concurrenz in diesem Genus zu groß ist, als daß ich armer Schelm mein Fortkommen darin fände.

Ohne Gleichniß und Schnörkel gesprochen, die Frage über Umfang und Grenzen der Polizei ist die kitzlichste Stelle in der ganzen polizeilichen Theorie; hier häuft und drängt sich Alles zusammen, um den Darsteller mürbe zu machen. Da der polizeiliche Umkreis zum guten Theil so gebildet wird, daß andere staatliche Thätigkeiten und Verhältnisse die Polizei umgeben und einschließen, so kommen wir bei der Grenzbestimmung nicht damit aus, wenn wir die Polizei kennen: wir müssen zugleich Wesen und Wirkung der anstoßenden fremden Dinge genau und scharf wissen, um treu zu beschreiben, wo das Polizeigebiet anhebt dem andern Gegenstande gegenüber. Ist es aber etwa einfache Sache, alle öffentlichen Verhältnisse, einzeln und in ihrer Verbindung, richtig zu würdigen, welche

auf die Polizei begrenzend und bedingend einwirken? Wie leicht kömmt hier Irrthum zwischen die Erkenntniß der vielerlei Sachen. Und welche Schwierigkeit, die Stellung der Polizei immitten jener Zustände wahrheitsgemäß zu zeichnen! Sie laufen in bunten Zickzack um die Polizei herum, oft tief in das polizeiliche Gebiet einschneidend und bisweilen sogar Enclaven darin formirend, — wer die Markenzeichnung versuchte, sagt gewiß mit mir: das ist eine Arbeit, die man selbst dem Feinde nicht wünscht. Doch sind wir noch nicht frei, wenn wir diese Zeichnung vollendeten; es folgt nun die Vermessung und Taxation des Flächenraums selbst, welcher zwischen den gefundenen Grenzen liegt — abermals ein Stück Handthierung, an welcher sich schon Mancher die Finger verbrannte. Indessen, wer den Umfang der Polizei nicht beschrieb, hat nichts gethan in der polizeilichen Lehre; das ist nun einmal stehendes Axiom geworden. Ich füge mich unter die doctrinaire Nothwendigkeit, weil ich nicht anders kann; doch weiß ich, die böse Frage ist wenigstens ein guter, scharfer Prüfstein für die Idee, welche Jemand überhaupt von der Polizei hat.

I.

Wesen und Stellung der staatlichen Verwaltungs-organe.

1.

Die Staatsgewalt befriedigt die Bedürfnisse des öffentlichen Wesens. — Begriff von Staatsverwaltung. —

Das Wesen, was man Staat nennt, baut sich so zu einem Ganzen zusammen, daß eine Reihe öffentlicher Zustände in bestimmte Gliederung und Ordnung zu einander tritt und für die gemeinsamen Angelegenheiten einen bestimmenden Mittelpunct findet. Warum man jene Bildung der staatlichen Theile zu einem Staatskörper, und deren Verbindung und Verhältniß zu einander und zum Ganzen, nicht Staatsverfassung nennt: ich weiß es nicht, sehe aber, daß der Sprachsinn das Wort gestattete, und daß in den meisten politischen und staatsrechtlichen Lehrbüchern die Gemeinden und sonstige Corporationen und Stände, die in der Kette der staatlichen Zusammenfügung werthvolle und gewichtige Glieder ausmachen, auf verlorene Schildwache gestellt wurden. Gut, um Worte wollen wir uns nicht zanken; der Gebrauch begreift unter dem Ausdruck Verfassung: „die Lehre darüber, wer die Staatsgewalt besitzt und wie sie erworben und verloren wird, und in welchem Verhältniß sie bei der Ausübung zum Volke steht," — ich füge mich, obwohl die Staatsgewalt und ihr Verhältniß zwar der hauptsächlichste, aber keineswegs einzige Theil ist, aus dem der staatliche Bau besteht.

Doch betheiligt uns in der polizeilichen Lehre eine andere Betrachtung mehr als der Verfassungsbegriff. Der Staatskörper hat nämlich das Unglück, so wie der menschliche Leib

von einer großen Zahl Bedürfnissen geplagt zu sein, theils um überhaupt zu leben, theils für gutes, freundliches Befinden, da die Tonne des Diogenes und das Wasserschlürfen mit hohler Hand aus guten Gründen eben so wenig bei den einzelnen Menschen, als beim verständigen Urgroßpapa Staat sonderliches Glück gemacht hat. Wer befriedigt jene Bedürfnisse? Die Staatsgewalt thut es, wenigstens so weit sie Bedürfnisse des Ganzen sind, und ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daß jene dazu auch Thätigkeit und Mittel in Anwendung bringen muß, weil sich die staatlichen Erfordernisse nicht von selbst und ohne Hinzuthun befriedigender Kräfte erfüllen. Diese Thätigkeit der höchsten Gewalt wird Staatsverwaltung genannt und gleichbedeutend mit Regierung gebraucht, obgleich freilich mit beiden Namen auch wiederum die Person (Staatsgewalt) belegt wird, welche die Thätigkeit übt, und obwohl das Wort Staatsverwaltung gewissermaßen mit jener schiefen Theorie der Volkssouverainität kokettirt, welche die Staatsgewalt als bloße Verwalterin fremder Rechte darstellt.

Außerdem fand philosophische Zergliederung, daß die oberste Macht des Staates ihre Wirksamkeit hauptsächlich in zwei Richtungen entfalte: gesetzgebend und ausführend. Da nach theoretischen Begriffen die vollziehende Gewalt nur ausführen sollte, was die gesetzgebende als Princip und Weg und Steg für staatliches Handeln beschlossen und festgestellt hat, so bekam die vollziehende Thätigkeit vielfach den Namen Staatsverwaltung (Staats-Administration), weil sie die Befehle und Grundsätze der Gesetzgebung bekomme und „verwalte,“ unter lezterer als abhängige Macht dienend. Dieser Sprachgebrauch ist sehr gewöhnlich geworden, weil es Staaten gibt, wo die Trennung beider Theile der öffentlichen Gewalt nicht blos in der Theorie besteht, sondern der staatlichen Einrichtung selbst eingebaut wurde. Wollten wir haarscharf urtheilen, würde jener Ausdruck für die executive Gewalt in den deutschen Ländern nur beziehungsweise gelten können. In England, Frankreich und mehreren andern Ländern ruht der ungleich größere Theil der gesetzgebenden Kraft

im Corpus der Ständeversammlung, und der König wirkt nur dazu mit. Wenn dort die Vollziehung als besonderer und untergeordneter Theil der staatlichen Function dargestellt wird, so hat dieser Begriff guten Anhalt im öffentlichen Leben selbst, nicht blos in philosophischer Scheidungslust. In Deutschland dagegen bildet der Regent auch die gesetzgebende Gewalt, und die Landstände stehen nur in mitwirkenden Verhältniß. Bei Ausführung der Gesetze dient demnach hier die executive Gewalt keiner andern Person, sondern sie führt nur die Grundsätze ins Leben, welche sie selbst schuf. Da sie aber an ihre eigenen Principien gebunden ist, die sie gesetzlich aufstellte, so kann man insofern von „Verwaltung“ reden, als sie innerhalb solcher Schranken und abhängig von ihnen ausführt. Doch wird man erkennen, wie der Ausdruck nur uneigentlich paßt, und daß jene Nebenbedeutung von untergeordneter, abgeleitteter Gewalt, wie sie in England ziemlich richtig ist, für Deutschland schlecht angebracht sein dürfte, da die Thatsache und die vorhandenen Rechtsverhältnisse nicht mit ihr correspondiren. Indessen die Benennung „Staats-Administration“ existirt nun einmal für die vollziehende Thätigkeit im Gegensatz der gesetzgebenden; ich habe nichts gegen Namen, wenn man aus ihnen keine falschen Folgerungen zieht.

2.

In den öffentlichen Geschäften zuerst persönliches Walten der Machthaber. Durch welche Ursachen dieses verschwindet! — Wichtigkeit der Formen in den staatlichen Thätigkeiten. Daß unsre Zeit Stetigkeit und Regelmäßigkeit in Gang und Verfahren der öffentlichen Functionen fordert. — Entstehen von Behördeninstituten für den technischen Betrieb der Geschäfte. —

Die höchste Gewalt soll den Zweck des Staats erfüllen — sagen die Theoretiker. Da ich aber mit Bestimmtheit weiß, daß keine Regierung bei Ausübung ihrer Waltungspflicht auf den Staatszweck speculirt, eben so wenig als die Mutter auf den Zweck des Menschen, wenn sie das Kind säugt und nährt; und da auch die Unterthanen nicht wün-

schen, daß ihre sämmtlichen Interessen und Angelegenheiten in den einheitlichen Schnürleib eines erdachten Staatszweckes eingespannt werden, welcher Tyrann ist und bleibt, er mag lauten wie er will, und einerlei, ob ihn Hobbes oder Rousseau ausspricht: so überlasse ich die staatszwecklichen Ausgänge dem Katheder und der beschaulichen Philosophie, die genugsame Muse hat, um Anmessen eines Rockes und Essen und Trinken mit der Bestimmung des menschlichen Geschlechts in gelahrte Verbindung zu setzen, und sich über den Zweck des Staates ewig zu streiten — ich sage, die Regierung ist jene berechtigte Persönlichkeit, welche existirt, die Bedürfnisse des lebendigen Wesens zu befriedigen, was Staat heißt. Wahrlich, sie bekömmt mit dieser Pflicht so viel Sorge und Mühe, daß nur maßlose Grausamkeit ihr noch außerdem die Pflicht aufzulasten vermag, jeden Schritt und jede Bewegung welche sie macht, richtig, scharf und weitläuftig auf die unerschöpfliche und weitsichtige Frage zurück zu berechnen: warum der Staat besteht! Die unleugbare, vor Augen liegende Thatsache, daß er vorhanden ist und leben will, gibt den Gouvernements unserer Tage alle Hände voll zu thun, weil zugleich aus dieser Wahrnehmung folgt, daß sie den Staat nehmen müssen, wie er eben ist, und also die zahllosen und großen Ansprüche zu befriedigen haben, welche der heutige Staat an das Leben macht.

Wo die Cultur des Volkes auf niedriger Stufe steht und seine inneren und äußeren Interessen nicht von solchem Umfang und Werth sind, daß sie ausgebreitete Aufmerksamkeit und großartige Pflege durch ein Centrum bedürfen, da stellt das staatliche Sein nur geringe Forderungen an die öffentliche Gewalt. Eben so wird die Regierung wenig belastet, wo der staatliche Bau so beschaffen ist, daß jeder kleinere Kreis des Landes seine öffentlichen Angelegenheiten fast allein in sich centralisirt und wenig davon an das Staatscentrum abgibt. In beiden Arten von Staat kann die Person, welche die öffentliche Gewalt besitzt, mag sie Monarch oder Versammlung sein, einen großen Theil der Geschäfte höchsteigenhändig versehen, wenn namentlich noch außerdem

das Maß des staatlichen Raums persönliches Vollziehen erlaubt. Daher sehen wir, wie unter den wilden Völkern der König alle möglichen Functionen unmittelbar bekleidet: er ist Richter, Anführer im Kriege, Straf- und Ordnungsgewalt, alles in einer Person und vielleicht selbst ohne Gehülfen; daraus erklärt sich, wie die Regenten des Mittelalters als Richter im Lande umherzogen, und andere öffentliche Thätigkeiten persönlich übten.

Doch blieb wohl in keinem Lande das persönliche Walten der Machthaber ungeschmälert bestehen, wenn dessen innere Verhältnisse sich zu einem Zustande entwickelten, welchen alle Welt unter dem Namen „cultivirten“ kennt. Wo die Ausdehnung des Landes Allgegenwart der Herrscher unmöglich oder wenigstens unbequem machte; oder sobald die öffentlichen Geschäfte eine Ausdehnung bekamen, die fremde Hülfe heischte: sezten sie Verwalter nieder, welche ihre Person vorstellten und die öffentlichen Functionen gerade so eigenhändig und persönlich handhabten, wie die Machtgeber selbst. Die Form des Viceherrschens bildete meistens die nächste Abstufung vom rein persönlichen Walten der Gewalthaber: Stellvertretung durch eine Person, welche Bild, Glanz, Heiligkeit und Recht des Königs darstellt vermöge zeitweiliger Uebertragung. Indessen bitte ich, noch mehr eine andere Entwickelungsstufe zu beachten, da sie den tiefsten Einfluß auf Handhabung der öffentlichen Geschäfte geübt hat, und weil sie von unseren guten Tagesfliegen, welche „nur die Sache im Auge haben und die Formen geringschäzen“, regelmäßig übersehen wurde.

Die Ausübung der öffentlichen Geschäfte hatte in den Händen der Machthaber und ihrer Stellvertreter, die zugleich militairische Gewalt führten, freien, ungebundenen, so eine Art soldatischen Character: die Herren tractirten die Sachen nach Maßgabe des gesunden Urtheiles und ihres Gefühles, ohne bestimmte Formen zu besitzen und zu beobachten für Untersuchung der Angelegenheit, und für Finden und Einkleidung des Beschlusses; nur factische entgegenstehende Gewalt der gesammten Volksgemeinde oder der Mächtigen im Lande bildete Schranke für den Umkreis der herrschenden

Machtvollkommenheit; und wiederum factische, zufällige, augenblickliche Einflüsse bestimmten Gang und Verfahren bei der öffentlichen Angelegenheit. Nun bleibt es aber für den politischen Beobachter eine merkwürdige, historische Erscheinung, die noch lange nicht genug hervorgehoben und gewürdigt ist, wie überall das Vorrücken der Völker zu einheitlichem Staatsleben und zu Cultur und innerer Regsamkeit begleitet wurde von Entstehen und Ausbilden eines geordneten Systemes von Formen für die staatlichen Geschäfte. Dieselben Ursachen, welche der höchsten Gewalt ein größeres Feld öffentlicher Thätigkeit zuweisen und sie theils nöthigen, theils berechtigen, tiefer in die Zustände des Volkslebens einzugreifen und zu Staatsangelegenheit zu machen, was früher außerhalb der Centralgewalt lief: — dieselben Gründe heischen gleichzeitig nicht nur Festigkeit und Uebereinstimmung der Principien und Regeln, nach denen die öffentlichen Verhältnisse beurtheilt und behandelt werden sollen, sondern auch gewisse Gleichförmigkeit und Ordnung des Ganges und Verfahrens, in denen jene Beurtheilung und Behandlung der staatlichen Dinge läuft. Außerdem dringt in den freien Staaten die Bemühung, Willkür und eigenmächtigen Eingriff der staatlichen Gewalten auszuschließen, auf feste, unverbrüchliche Form der Weise, in welcher die öffentlichen Geschäfte vorgenommen werden; außerdem fordert auch in der unfreien Verfassung das Interesse des Herrschers, gleichmäßigen Lauf und einheitliche Ordnung in den Betrieb der öffentlichen Geschäfte zu setzen, sobald er durch Ausdehnung der königlichen Thätigkeit oder durch die Größe des Reichs genöthigt ist, Gehülfen zu nehmen für Ausübung seiner Macht, da er im Centrum des Reichs die Aufsicht über den Gang der Dinge und über die Handlungen seiner Diener nur vermöge jener Gleichförmigkeit und Systematik führen, und nur mittelst fester, vorausbestimmter Ordnung seine Einwirkungen auf die Geschäfte berechnen kann.

Es liegt außerhalb meines gegenwärtigen Zweckes, tief in die pikante Erörterung einzugehen: an welchen äußeren Veranlassungen sich hauptsächlich die Formen erzeugten, mit

denen die staatlichen Thätigkeiten im Laufe der Zeit umkleidet wurden. Irre ich nicht, so erscheint ihre Entwickelung am frühsten und am meisten ausgeprägt in dem Verfahren wie die Gesetze zu Stande kommen, und an der Gerechtigkeitspflege. Für leztere ist bekannt genug, daß alle cultivirten Völker feststehende Einkleidungen und Wege besitzen, in denen die bürgerlichen Streitigkeiten vor sich gehen, und welche der criminellen Untersuchung gemessene Bahn verleihen. Der Kläger bringt seinen Anspruch in vorgeschriebener Weise vor den Richter; der Beklagte antwortet und vertheidigt sich in gesezter Manier; die Mittel, mit denen der Beweis geführt wird, und die Art, in welcher die Mittel beigebracht werden müssen, die Methode der richterlichen Leitung des Streites und des Urtelspruches: sie sind genau festgestellt und für jeden einzelnen Zweig und Act der justitiellen Thätigkeit eingerichtet. Wie nun nicht blos für die gerichtlichen Verhandlungen, sondern eben so für andere öffentliche Geschäfte bestimmte Mittel, Gebräuche und Gänge entstanden; wie ferner zum Ursprung der leztern wohl stark der Umstand mitwirkte, daß bereits für einzelne Zweige staatlicher Thätigkeit namentlich für die Justiz gemessene Formen erzeugt waren, welche sodann die nachbarlichen Thätigkeiten begrenzten und sie schon dadurch in Bedingung und Regel zwangen: ich übergehe die Betrachtung, bitte aber, die Aufmerksamkeit einer neuen Erscheinung in dieser Sache zuzuwenden, die äußerst wichtig ist.

Es blieb nämlich nicht bei dem Entstehen von Formen, in denen die staatlichen Thätigkeiten Weg und Art finden, sondern jene Aeußerlichkeiten wurden vielfältig sogar wesentliche Stücke des Geschäftes selbst, für welches sie geschaffen waren. Soll ich an die Masse von Regeln erinnern, welche für die rechtlichen Geschäfte ausgebaut wurden, und allmählig zu Theilen des justitiellen Wesens selbst aufwuchsen? Es ist bekannt genug, wie die alten Römer und unter den neueren Nationen die Engländer umfassende Sorgfalt auf Ausbildung von eigenthümlichen Formeln für alle Acte des richterlichen Verfahrens verwandten, und daß Richter und Parteien streng daran gebunden wurden. Bleibt doch der Richter taub und

stumm, so lange der Anspruch nicht mit der positiven Einkleidung oder von den bestellten Einführern vor ihn gebracht ist; er verurtheilt als sachfällig, wo der Vortragende die richtige Formel verfehlt, oder Fristen versäumt; und welche Fülle von Rechtsfictionen und angenommenen Richtigkeiten im Reiche der Gerechtigkeit, die nichts mit dem Wesen der verhandelten Sache und mit Wahrheit oder Unwahrheit der vorgebrachten Behauptungen zu thun haben! Genug, sowohl das richterliche Thun, als die anderen staatlichen Thätigkeiten umwebten ihren Zweck nach und nach mit einer Zahl von Aeußerlichkeiten, die ihrem Handeln das Gepräge eines geregelten, feststehenden Verfahrens verliehen, und ihrem Wesen sodann eben so eigenthümlich und nothwendig galten, als die Bestimmung ihrer Thätigkeit selbst, ob sich gleich freilich nicht sämmtliche öffentlichen Geschäfte in so scharfes System von Formen wickelten wie die Justiz, die ja bekanntlich bei manchen Völkern mit solch strenger Formelmauer umzäunt wurde, daß die größere Zahl rechtlicher Fälle ausgeschlossen und unerledigt am Thore der Gerechtigkeit lagern müßte, wenn nicht irgend eine staatliche Gewalt dazu berechtigt würde, neue Formeln für neue Fälle zu ertheilen, wie der Prätor und Judex es bei den Römern that, und wie die englische Justizpflege mit neuen Writs die neuen Fälle und deren Analogien dem Richterstuhle zugänglich macht.

Sobald aber jene Periode im Leben der Staaten eintritt, wo die öffentliche Gewalt vermöge der Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes verpflichtet wird, umfangreiche Thätigkeit zu entwickeln, und anderseits Formen für die staatlichen Geschäfte heranwachsen und sich mit dem Wesen der staatlichen Handlungen verkitten: so beginnt die persönliche Waltung und Pflege der Herrscher und ihrer Viceregenten aus den stehenden und regelmäßigen Regierungsgeschäften immer mehr zu schwinden. Soll man sich etwa darüber wundern? Wenn im Staate verschiedene Zweige öffentlicher Sorge bestehen, von denen jeder bedeutenden Umfang besonderer Kenntnisse und Handlungsweisen heischt; wenn ferner die öffentlichen Thätigkeiten mit einer großen Zahl Gebräuchen und Aeußerlichkeiten

verwebt und umgeben sind, die beobachtet werden sollen, und sogar vielfach ängstliche Genauigkeit fordern: dann wird die staatliche Waltungspflicht zur Kunst, die Studium voraussezt für Erlernung der Gegenstände und Pflichten, welche in dem speciellen Zweige vorkommen, und die große Fertigkeit bei der Ausübung verlangt. War nicht Kenntniß der Rechtspflege bei den Römern eine Zeitlang sogar Geheimniß der Priester, weil nur sie die Formeln und die dies fasti et nefasti wußten? und blieb nicht dennoch die Ausübung der Justiz in den Händen juristischer Fachmänner, als die Formeln verrathen und in geschriebener Sammlung dem Volke zugänglich gemacht wurden? Nachdem sich einmal die feinsten Unterscheidungen und Subtilitäten für die rechtlichen Begriffe ausgebildet hatten, und das Anrufen richterlicher Hülfe mit Kenntniß und richtigem Gebrauch unverbrüchlicher Formalitäten verknüpft war, so stand das Führen von Rechtssachen vor Gericht als wissenschaftliche Kunst da, die nur Rechtskundige mit Geschick und Verfolg zu üben vermochten; die geschriebene Rechtssammlung blieb Caviar für die große Menge nach wie vor. Noch heute zeugt das Institut der Anwalte davon, wie der Betrieb rechtlicher Geschäfte keine Sache für Jedermann ist, sondern als besonderer, systematisch ausgebildeter Zweig einer kunstvollen Wissenschaft existirt. Ich werde einmal an einem andern Orte zu beweisen suchen, wie unrichtig diejenigen urtheilen, welche meinen: die Function der Anwalte sei genau genommen unnöthig, und führe nur zu Spitzfindigkeiten und Weitläuftigkeiten; oder die behaupten: im cultivirten Zustande der Staaten und trotz des complicirtesten Lebens der modernen Welt, könnten und müßten doch Recht und Proceß so einfach eingerichtet sein, daß auch der gewöhnliche Mann seine Sache vor Gericht zu führen vermöchte, obwohl ich anderseits natürlich zugebe, daß die Aeußerlichkeiten der gerichtlichen Verhandlungen bei einem Volke möglicher Weise das richtige Verhältniß zu Wesen und Zweck der Justiz überschreiten können, und bisweilen nicht blos zu leeren, sondern sogar zu albernen Formalitäten herabgesunken sind, was namentlich da vielfach geschah, wo ausländisches Recht das einheimische

verdrängte und mit der Rechtsmaterie zugleich die fremde Einkleidungsweise einwanderte; leztere hatte blos bei dem Ursprungsvolk Sinn und Werth, weil sie dort mit der Geschichte und mit dem Character der Nation zusammenhing.

Genug, es gehört zu den folgenreichsten Thatsachen der Staatsgeschichte, obwohl sie meistens in den Handbüchern über öffentliche Zustände kaum beachtet ist: die Gewalthaber zogen sich theils selbst zurück aus dem technischen Betrieb der staatlichen Thätigkeiten die zur Kunst herangewachsen waren, wenn sie fühlten, daß ungelehrte Waltung weder dem Interesse der obersten Macht entsprach, noch mit dem Bedürfniß der Volkszustände harmonirte, theils wurden sie aus der unmittelbaren Ausübung solcher öffentlichen Geschäftszweige verdrängt, als fortgeschrittene Cultur und das Bedürfniß der Gleichförmigkeit und Stetigkeit für die staatlichen Geschäfte festen Gang und geregeltes Verfahren herstellte und das Princip der Unverbrüchlichkeit und Heiligkeit jener gewordenen Formen erkämpfte, so daß leztere vielfach sogar ein Stück der staatlichen Verfassung wurden und mit allerlei Garantien umzäunt sind.

Zuerst wich die fürstliche Thätigkeit aus der Justizpflege, weil diese am frühesten ein kunstvolles System von Formen entwickelte, und da sie wegen der Strenge, mit welcher sie an bestimmten Gang des Verfahrens hält, am wenigsten Einmischung von Seiten verträgt, bei denen kein Kunstverständniß vorausgesezt wird, ganz davon abgesehen, daß noch außerdem die Aufnahme fremder Rechte und Formen in manchen Ländern das Leiten der gerichtlichen Verhandlungen zu einer geheimnißvollen Wissenschaft stempelte. Doch blieb die Ausscheidung der persönlichen Waltung des Machthabers nicht blos bei der Justiz stehen, obwohl sie da am schärfsten und strengsten geschah. Blicken wir nur einmal auf die öffentlichen Thätigkeiten der gegenwärtigen Staaten! In welchem Zweige ausführender Gewalt handelt der Regent noch gegenwärtig unmittelbar? wohin sind jene Vicewalter des Mittelalters gekommen? In die Justiz darf sich der Herrscher persönlich nicht mehr mischen; selbst der Einfluß auf die richterlichen Persönlichkeiten ist ziemlich abgeschnitten. Für die übrigen Theile

der öffentlichen Thätigkeit vindicirt man häufig in der Theorie ungemessene Macht und Befugniß zu freien und selbst zu persönlichen Eingriff der Fürsten: — die lebenden Thatsachen zeigen auch hier eine Beschränkung der fürstlichen Gewalt, die sehr tief geht. Uebt etwa der Herrscher die Polizei wie oberster Polizeidirector des Landes? Wir wissen ja alle, für die Pflege der polizeilichen Ordnung bestehen locale Obrigkeiten, und die Unterthanen nehmen ein Recht darauf in Anspruch, im regelmäßigen Lauf der Dinge nur von ihren gesezten ordentlichen Polizeibehörden in Ordnung erhalten zu werden. Daher ist weder oberste unmittelbare Einmischung, etwa mit Hülfe von militairischen Personen, in der polizeilichen Ausführung gebräuchlich, noch geht es im geordneten Leben an, die Unterthanen heute von diesem, morgen von einem andern fürstlichen Abgeordneten polizeilich behandeln zu lassen: die polizeiliche Uebung ist an feststehende Civilobrigkeiten übergegangen; in bestimmter Reihe läuft eine Stufenfolge von den localen Aemtern durch höhere Polizeibehörden zur obersten; in gemessenen Formen und Wegen sollen die polizeilichen Dinge durch diese Hierarchie wandern, bis sie an den Thron gelangen. Mit anderen Stücken öffentlicher Thätigkeit geht es kaum anders: überall Vorbereitungen und Formen, ehe sie an die oberste Gewalt gelangen, und wiederum keine unmittelbare Ausführung durch leztere selbst z. B. in der Behandlung der Gemeinden oder in finanziellen Dingen; nur persönliches und unmittelbares Commando der militairischen Macht den Gewalthabern meistens noch verblieben.

Welche Stellung nahm aber die oberste Gewalt ein, als sie aus dem technischen Betriebe der staatlichen Thätigkeiten schied? Zunächst blieb ganz richtig der alte Grundsaz bestehen: das Eigenthum jener öffentlichen Geschäfte gebührt der höchsten Macht, wenngleich die practische Uebung entweder gar nicht, oder nur beschränkt von ihr geschieht. Sie concentrirte jedoch ihre rechtmäßige Einwirkung theils zu einer obersten Leitung und Aufsicht des Betriebes jener staatlichen Functionen, theils in jene wichtige Befugniß, die Principien selbstthätig zu schaffen und die Formen zu bestimmen,

nach welchen jene Geschäfte gehandhabt werden sollen. Wahrlich, es ist eine interessante Wahrnehmung, daß die Staatsgewalt von practischer Ausführung der öffentlichen Zwecke und Pflichten gerade in dem Maße zurückwich, als sie auf der andern Seite alle gesetzgeberische Thätigkeit an sich nahm und alle Volksinteressen zwang, bei ihr ein bestimmendes und helfendes Centrum zu suchen.

In den cultivirten Ländern entstanden für die regelmäßigen Staatsgeschäfte Behördeninstitute, die so angelegt sind, daß sie die staatlichen Functionen technisch betreiben können; selbst in absoluten Staaten wurde es Theil der Landesverfassung und gewissermaßen Recht der Unterthanen, daß die öffentlichen Angelegenheiten nur von den bestellten Instituten geübt und in den feststehenden Formen gepflegt werden. Damit ist selbst in der unbeschränkten Monarchie eine Umzäunung des Herrschers gebaut, die man noch viel zu wenig in Anschlag gebracht hat, obgleich sie der höchsten Gewalt mittelbar und factisch ein großes Stück der Vollziehung nimmt und als sehr bezeichnendes Merkmal des modernen bürgerlichen Lebens steht, welches geordnete und regelmäßige Formen unerläßlich heischt. Hieraus entsprang auch hie und da jene übergroße Gewalt der staatlichen Behörden, theils dem Regenten gegenüber, theils in Verhältniß zu den Regierten. Es wurde versucht, sie auf der einen Seite zum Theil durch das Institut des Staatsrathes, auf der andern aber durch Mitwirkung des Volks bei der Gesetzgebung, und durch Verantwortlichkeit der Minister in mäßige und richtige Bahn zu zwingen.

3.

Begriff von Verwaltung im engern und eigentlichen Sinn. — Ihr Verhältniß zur Staatsgewalt. — Ob „walten" verschieden von „verwalten?" —

So treffen wir denn in den cultivirten Ländern der neuen Zeit zwei Schichten öffentlicher Thätigkeit. Im Centrum thront als erste und oberste die Staatsgewalt. Sie

besitzt und übt das Recht, die Grundsätze, Regeln und Anstalten zu schaffen, welche das staatliche Wesen und die Interessen der Unterthanen bedürfen; sie ordnet ferner die Ausführung jener Beschlüsse und Maßregeln an; sie beaufsichtigt deren regelrechte Handhabung und erhält leztere in gemessener Bahn; sie entscheidet endlich in lezter Instanz über richtige Anwendung der ertheilten Vorschriften. Unter ihr dienen die Behördeninstitute als zweite öffentliche Linie. Mit stetigen Organismus und geregelten, festen Verfahren führen sie im weiten Gebiete des Staats und in der breiten Basis des Volkslebens jene Zwecke und Normen aus, welche die oberste Gewalt theils punctweise und im Einzelnen, theils allgemein aufstellte.

Ich wundere mich sehr, daß die deutschen Gelehrten die Verschiedenheit jener beiden Linien öffentlicher Thätigkeit meistens ohne Berücksichtigung gelassen haben. Verschwenden sie nicht seit langer Zeit den größten Tiefsinn daran, die theoretischen Begriffe von Justiz und Verwaltung gehörig zu bestimmen, oder wie Scheideluft es nennt: „zu trennen?" Gut und schön; wir sind dankbar für das heiße Bemühen! Doch würden wir armen Ungelehrten uns besser stehen und jene berüchtigte Trennungslehre ein geordnetes Ansehen erlangen, wenn die scheidenden Herren uns stets die Sache deutlich zeichneten, welche sie unter Administration begreifen und von der Justiz trennen wollen. Justiz ist ein Wort, bei dem sich die Mehrzahl so ohngefähr das Richtige und Wesentliche des Gegenstandes denkt, wenn man es ausspricht. Aber „Administration?" — welche vage, weitsichtige Bezeichnung, so keine genaue Feststellung gesezt wird! Soll die Justiz allen übrigen öffentlichen Gewalten entgegengestellt werden? und im Begriff der Administration nicht allein die sämmtlichen vollziehenden Thätigkeiten, mögen sie von der Staatsgewalt, oder von ihren Behörden ausgehen, sondern auch die gesetzgebende Function eingefaßt sein? Mehrere Schriftsteller haben in der berüchtigten Materie von Trennung der Justiz und Verwaltung diesen Standpunct für die Scheidung genommen. Wahrlich eine zu sonderbare Gegenüberstellung, gerade so weise, als

wenn Jemand Adler und Thier für Gegensätze ausgeben und behandeln wollte! Ist denn die Justiz etwas anders, als eine besondere Species jener öffentlichen Thätigkeit, die im Inhaber der Staatsgewalt ihre Quelle findet, und dort wiederum mit andern staatlichen Functionen zusammenfließt? Wir können unwiderlegbar für Deutschland beweisen, daß sie kein dritter selbstständiger Theil öffentlicher Gewalt, neben der gesetzgebenden und ausführenden geworden ist, sondern unter der höchsten Macht dient, wenngleich hauptsächlich von der gesetzgebenden abhängig und geleitet. Wer mag aber die Species als „Negation" der Gattung, die Justiz als getrennt von der obersten Gewalt denken und darstellen? Diese Willkür in Scheidung der Dinge war doch zu willkürlich, obwohl sie häufig in der famosen Trennungsdoctrin vorkömmt. Außerdem spricht wider solche Gegenüberstellung, daß man darin zugleich jene Thätigkeit, welche von der Staatsgewalt selbst geübt wird, schlechthin „Verwaltung" tauft. Die höchste Macht ist Eigenthümerin der Geschäfte, welche sie treibt; wer nennt aber Handhabung des eigenen Rechtes „verwalten?" Der eigentliche und neuere Sprachgebrauch versteht unter „Verwaltung": Vollführen aufgetragener Geschäfte. Wie wohl thäte man, von der Staatsgewalt stets den Ausdruck „regieren" zu behalten. Denn selbst dasjenige Thun des Herrschers, welches ganz den Geschäften der Behörden gleicht, und wohl manchen Orts auch factisch an leztere überging, verdient dennoch im strengen Sinne nicht den Namen „Administration," weil es keine Uebung fremden Rechtes enthält, insofern der Fürst es selbst vornimmt. Will man das Wort „Staatsverwaltung" von diesem leztern Handeln der Staatsgewalt brauchen — wohlan, ich habe nichts dagegen. Indessen ist ersichtlich, in diesem Ausdruck wird „verwalten" in anderer Beziehung angewandt, als in dem schlichten „Administration" der Justiz gegenübergestellt, von der Vorstellung ausgehend, daß die höchste Gewalt mit ihrem Thun ein Object „Staat" behandelt wie außer ihr liegende und nicht eigenthümlich von ihr besessene Sache; und ferner faßt das Wort „Staatsverwaltung" die regiminelle Thätigkeit als

Ganzes auf, während das bloße „Verwaltung“ als Nebenstück der Justiz, die einzelnen Zweige und Acte öffentlichen Thuns vor Augen hat.

Andere Theoretiker indessen nehmen den Begriff von „Verwaltung“ enger. Sie verstehen darunter alle executive Gewalt die nicht richterlich ist. Doch möchte auch diese Bedeutung des Ausdruckes weder richtig und präcis, noch für die Frage von Trennung zwischen Justiz und Administration sehr fruchtreich sein. Wir werden sogleich sehen weshalb.

Irre ich wohl, wenn ich die Anhaltspuncte für Bestimmung des Begriffes von „Verwaltung“ in dem Unterschiede jener zwei Linien öffentlicher Thätigkeit suche, welche einerseits von der Staatsgewalt und anderseits durch die Behörden gebildet werden? Freilich ruht die Schichtung hauptsächlich auf thatsächlichem Boden. Wann hören aber unsere Theoretiker auf, in Untersuchung von Gegenständen der materiellen Außenwelt nach philosophischen Begriffen und Stoffen zu jagen? Mir dünkt es nicht zu niedrig, vor allen Dingen die bestehenden Thatsachen angestrengt zu beschauen und zu analysiren, wo es auf Urtheil über Dinge des staatlichen Lebens ankömmt. Da der Ausdruck „Verwaltung“ Handhaben eines fremden Geschäftes voraussezt das mit einer gewissen Gewalt verbunden ist, so halte ich den Begriff von Administration im eigentlichen Sinne nur anwendbar auf die Behördeninstitute, welche in zweiter Linie und unter der Staatsgewalt einzelne Zweige der ausführenden Gewalt technisch betreiben. Sowohl nach geschichtlicher Entstehung ihrer Functionen als nach vorhandenen und anerkannten staatlichen Begriffen, stehen die Thätigkeiten, welche die Behörden üben, der Staatsgewalt eigenthümlich zu; jene bekommen Recht und Umfang von oben, und handeln in fremden Auftrag und Namen, „administriren“ also in der wahren Bedeutung des Wortes, und sind abgeleitete Gewalten, obwohl keineswegs hieraus folgt, daß der höchsten Macht freie Einmischung in ihre Geschäfte zustände, so wenig als dem Gewaltgeber überall willkürliche Leitung des Bevollmächtigten zukömmt. Will man indessen durchaus und wider

Natur und Recht auch das vollziehende Thun der Staatsgewalt „Verwaltung" nennen, so scheint es doch nothwendig, in der Lehre von der Administration jene obere Thätigkeit auszuscheiden und nur die Functionen und Stellungen der Behördeninstitute zu behandeln, weil man wohl die einzelnen Species der abgeleiteten Gewalten vergleichen und neben einander betrachten kann, aber das Thema geradezu in Verwirrung führt, so man zugleich die Thätigkeit der höchsten Gewalt gewissermaßen als coordinirt einmischt, die auf ganz anderer Grundlage ruht und mit ganz andern Rechtsumfang und Formen verfährt.

Fällt aber unter meinen Begriff von „Verwaltung" nicht die Justiz selbst? Ich bekenne den unglücklichen Fall, betheure jedoch meine völlige Unschuld in dieser Sache. Guter Himmel, vermag ich es zu ändern, daß die Justiz zu den staatlichen Thätigkeiten gehört, die als abgeleitete Gewalten ihren Dienstzweig technisch betreiben? soll ich verantworten, daß es schon längst eine Justizverwaltung gab? Die Thatsache besteht nun einmal; Berge kann ich nicht versetzen; man ziehe für die unbequeme Consequenz jene Herren zur Rechenschaft, welche den Satz aufgestellt haben: Justiz ist keine Verwaltung und darf nicht so heißen. Dennoch weiß ich einen Ausweg, welcher vielleicht den nun einmal gängig gewordenen Sprachgebrauch erklärt, mindestens entschuldigt, wenn Justiz und Verwaltung, wider den regelmäßigen Sinn des Wortes „Verwaltung," einander gegenübergestellt werden.

Meine Leser kennen sicherlich das Wort „walten," obgleich es ziemlich außer Cours gekommen ist; es bedeutet: wirksam sein mit einer Art Botmäßigkeit über die Sache, und zwar in der Gestalt, daß der Handelnde mit gewisser Freiheit und nach eigenem Gutdünken über das Veränderliche an dem Gegenstande bestimmt. Wäre es nun Unsinn, die staatlichen Verwaltungsorgane in Justiz und waltende Zweige abzutheilen? Ich muß ausdrücklich bemerken, daß ehedem wirklich „walten" von den Obrigkeiten, insofern sie außergerichtlich verfuhren und handelten, gesagt wurde, vielleicht gerade deshalb, weil solches Thun überall im Einzelfall mit einem Maß von freier

Bestimmung verknüpft, wenigstens an keine streng vorgeschriebenen Formen gebunden ist. Von der gerichtlichen Pflege war der Ausdruck meines Wissens nicht üblich, da der Richter nicht blos an feststehenden Obersatz gefesselt ist, sondern auch von genau gesezten Formen eingeengt wird, also wenig oder nichts nach Gutdünken bestimmt. Und sonderbar, „Verwalten“ hat in alter, jezt ungebräuchlich gewordener Bedeutung, neben Handhaben eines *aufgetragenen* Geschäfts, zugleich den obigen Sinn von „walten.“ Daraus ließ sich allenfalls erklären, wie die Ausdrücke Verwaltung und Justiz zu Gegensätzen wurden, nämlich durch die *ehemalige* Bedeutung von „verwalten.“

Ich bin aber kein Schriftgelehrter; vor etymologischen Spitzfindigkeiten hege ich alle mögliche Scheu und keine besondere Achtung, zumal ich die Sitte der heutigen Welt kenne, welche die Dinge willkürlich oder mit bedeutungslosen Namen tauft und dann laufen läßt. Meinen Unterschied von „walten“ und „verwalten“ stelle ich daher nur als Hypothese auf, um meiner Haut ein sicherndes Hinterpförtchen für witzige Kritik zu öffnen, obgleich ich meine Behauptung für richtig halte.

4.

Andeutungen über die Weise, in der sich die einzelnen Behördeninstitute *neben* einander gestellt haben. — Die *Zweckmäßigkeit* hat haupsächlich über Zutheilung der Ressorts entschieden. —

Die Zweige der öffentlichen Verwaltung *sind* schon getheilt und organisirt in den Staaten: wir danken dem Himmel dafür, daß die Sache ziemlich vollendet steht! Käme unser philosophisches Zeitalter zum Neubau der verwaltenden Thätigkeiten — wahrlich, das gemeine Wesen würde in Stücken gerissen. Ein allgemeiner Begriff, am liebsten „Staatszweck“ voran, und in ihm allerlei sehr absonderliche Beigedanken der speculirenden Herren; hierauf den Oberbegriff in *logische* Theile zerspalten, je nach Absicht und logischer Fähigkeit des Mannes, und die gefundenen Stücke als noth-

wendige und alleinseligmachende Zweige der staatlichen Thätigkeit aufgepflanzt: — sehet, das sind eure Götter! Ihr jammert, daß der Staat seine Behörden „unphilosophisch“ geordnet habe? Wohl, an vielen Stellen wäre klügeres Verfahren rathsam gewesen, zumal in Deutschland, wo man niemals verstand, eingebaute Mißbräuche und Fehler der Vorzeit, die aber später kaum wegnehmbar, mit den gesunden und richtigen Theilen des Hauses so zu verweben und zu verklammern, daß jene unschädlich blieben und dennoch ein harmonisches Ganzes gebildet wurde, wie England die Unvollkommenheiten seiner öffentlichen Einrichtungen neutralisirte. Aber was dann, wenn eure Ideen von Vertheilung der öffentlichen Geschäfte und über Organisation der Behörden regiert hätten in der staatlichen Schöpfung? So besäßen wir kein Verwaltungsgebäude mit einzelnen Mängeln und Schwächen im Innern seines Raumes, sondern ein Haus, welches in Plan, Grundlage und gesammter Einrichtung einen großen Fehler bildete; das Ganze schief und unhaltbar!

Gebt zu, gebt zu, der alte Staat hat euch doch ausgewittert mit eurer Philosophie! Ob durch Erfahrung erworben, oder aus angebornem Instinct erlangt, genug er besitzt eine merkwürdige Abneigung wider die Neuerer, welche öffentliche Zustände, Bedürfnisse und Pflichten wie abstracte Ideen behandeln und mit der metaphysischen Scheere ihr Fundamentalprincip so leichtblütig in Folgerungen zerspalten, als ob sie ein Stück Papier zerschnitten; er verschmäht hartnäckig eure philosophischen Schnitzeln für richtige und brauchbare Zweige seiner Thätigkeit anzunehmen.

1. Wie traten die einzelnen Zweige öffentlicher Thätigkeit im Laufe der Zeit neben einander? — Der germanische Staat des Mittelalters war freilich in eine Unzahl von Gliedern zertheilt, die ihre Angelegenheiten ziemlich unabhängig vom Oberhaupte des Reiches lenkten. Doch leuchtet ein, daß auch in der kleinen Gemeinde die Bedürfnisse lebten und Befriedigung forderten, welche überhaupt mit dem Zusammenwohnen der Menschen verknüpft sind, und daß außerdem die Verbindung aller einzelnen Landestheile zu einem Staatskörper

mit kaiserlicher Oberleitung öffentliche Leistungen heischte, sowohl vom Reichshaupte als bei den unterworfenen Gliedern. Aus dieser staatlichen Nothwendigkeit entsprang öffentliche Thätigkeit für größern Kreis. Daß sie anfänglich sehr einfach und eingeschränkt war, weil Leben und Cultur jener Zeit weniger staatliche Bedürfnisse besaß, und da sich deren Erfüllung unter die ungeheure Zahl privatlicher Mittelgewalten der kleineren Volkskreise vertheilte, mithin für das gemeine Wesen wenig übrig blieb: — davon habe ich schon an verschiedenen Stellen dieses Buchs geredet. Daraus folgte denn auch, daß die Verwaltung der vorhandenen öffentlichen Geschäfte weder Theilung der verschiedenartigen Functionen in getrennte Geschäftszweige verlangte, noch viele ausübende Personen in Bewegung sezte. Der patrimoniale Herr versah sämmtliche vorkommende Functionen seines Bezirkes, und höchstens waltete neben ihm als zweite Thätigkeitslinie sein Oberherr (oder dessen Stellvertreter, oder wer von ersterem das Recht dazu erwarb) mit einzelnen, der höchsten Gewalt vorbehaltenen Gerechtsamen, namentlich peinlicher Gerichtsbarkeit, Heerbann und allgemeiner Oberaufsicht. Als aber die Landesherren das Meiste der kaiserlichen Rechte erwarben, und anderseits vom Regiment der kleineren Privatherrschaften immer mehr abzogen; als ferner die Bedürfnisse des Landes und der Fürsten rasch wuchsen: da wurde nicht blos der innere Raum der vorhandenen Thätigkeitszweige bis an den Rand gefüllt, sondern es tauchten auch neue Functionen auf, hervorgerufen durch neue Bedürfnisse der jungen Welt.

Es ist bekannt genug, die verschiedenen Stücke fürstlicher Gewalt, welche nach und nach von den deutschen Territorialherren erworben wurden, traten in Gestalt der Hoheitsrechte in das staatliche Leben. Das Verhältniß der Landesherren zu Kaiser und Reich erzeugte diese Form einzelner Rechte, die wohlerworben und beweisbar sein mußten. Doch enthielten sie in der That zusammenaddirt die öffentliche Thätigkeit, welche die Zustände jener Zeit bedurften.

Da der Inhalt jedes Hoheitsrechtes zugleich das Maß seines Umfanges und die Art seiner Uebung bestimmte, so

war es sehr natürlich, daß jeder Hoheitszweig zugleich die Wurzel eines besondern Dienstzweiges wurde. Konnten die Geschäfte etwas Besseres thun, als sich um jene Gerechtsame reihen, welche sichere Basis und geregelten Anhalt für die öffentlichen Functionen boten? Die allmählig entstehenden Behördeninstitute ordneten sich daher wenigstens im Allgemeinen unter jenen Gesichtspunct der verschiedenen Hoheitsrechte; selbst die patrimonialen Behörden des Landesherrn, die sein sächliches Eigenthum verwalteten, wurden allmählig dieser Abtheilung eingeschoben.

So waren die einzeln entstehenden Bedürfnisse der Länder und Regenten von vorne herein Grundlage und Maßstab für die Scheidung, oder um richtiger zu reden, für das Nebeneinandertreten der verschiedenen Zweige öffentlicher Thätigkeit, als das gemeine Wesen geringe Sorgen besaß, auch nur wenige Theile von regimineller Function vorhanden, doch leztere sich mehrend, so wie neue Anforderungen durch das staatliche Leben gemacht wurden. Eben so entschied innerhalb jedes einzelnen Zweiges öffentlicher Gewalt das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit über Anordnung der Behörden und Vertheilung der Geschäfte.

2. Sehen wir aber einmal ab vom historischen Wege, auf welchem die Zweige öffentlicher Verwaltung entstanden. Die regierende Macht ist kein bloßes Conglomerat von einzelnen abgesonderten Rechten mehr, seitdem die Reichsverfassung schwand; jene Stücke erworbener Gerechtsame sind in den einheitlichen Begriff von Souverainität, oder wenn man lieber will, von „Staatsgewalt“ zu einem Ganzen zusammengeschmolzen: — wäre nicht wenigstens jezt zuläßig, die Branchen des öffentlichen Dienstes von jenem obern Begriffe aus abzutheilen? und würde nicht die Anordnung der Behörden vom neuen einheitlichen Standpunct anders ausfallen, als sie unter der Herrschaft der Hoheitsrechte ausfiel?

Ach, ich kann mich nicht überzeugen, daß unsere Voreltern so „widersinnig“ im Bau der öffentlichen Geschäfte verfuhren, als manche modernen Lehrer behaupten. Im Einzelnen haben sie vielfach gesündigt, häufig durch Unterlassen, wo die

heutige Welt oft mit Thun stolpert. Aber das Princip war wenigstens richtig, nach welchem sie bauten, und nie gebe ich zu, daß unsere gegenwärtigen Zustände eine andere Grundlage für Einrichtung der staatlichen Geschäfte bedürften oder vertrügen.

Unsere Vorfahren bauten die Zweige öffentlicher Sorge allmählig neben einander, wie das Bedürfniß die Herstellung eines neuen Zweiges forderte. Dürfen wir jezt anders verfahren? Ich sehe keinen Weg, welcher mehr dem practischen Sinn entspräche, als Erweiterung des Gebäudes und Vermehrung seiner Pieçen in demselben Verhältniß, wie der Bedarf größere Wohnung und vermehrte Fächer fordert. Ist das aber eine philosophische Methode abzutheilen und zu organisiren? Nein; doch empfiehlt sie sich als sehr vernünftig aus dem Gesichtspunct der Zweckmäßigkeit, die in weltlichen Dingen viel mehr wiegt, als philosophische Seelen sich träumen lassen.

Und wie verfahren mit Vertheilung der einzelnen Geschäfte, nachdem die Hauptzweige hergestellt sind? wie soll die Staatsgewalt, welche mannigfache Sorgen und Pflichten zu befriedigen hat und verschiedene Organe bedarf um sie zu erfüllen, wie soll sie ihre Werkzeuge schichten und deren Obliegenheiten vertheilen? Die Doctrinairs sehen blos auf die Gegenstände, welche von der staatlichen Thätigkeit behandelt werden, und machen nach ihnen Zuschnitt und Abtheilung der öffentlichen Verwaltungszweige. Nie verfuhr aber der Staat in so einfacher Manier. Da kein öffentliches stehendes Organ im civilisirten Staate ohne Mittel und Formen bleibt, die ihm eigenthümlich und mit denen es die Sachen behandelt, so entscheidet noch ein Zweites über Zutheilung der Geschäfte, nämlich die besondere Beschaffenheit der Behörde, welche den Gegenstand bekommen soll. Von jeher übte die leztere Rücksicht tiefen Einfluß auf Trennung der Ressorts; man möge daraus erkennen, wie thöricht Neuere verfahren, wenn sie verschmähen, die factische Beschaffenheit der Behörden in der Scheidungsdoctrin mit in Erwägung zu bringen: — sie verachten den Grundsatz der Zweckmäßigkeit. Als wenn es

gleichgültig wäre für die Gegenstände, ob sie in diese oder jene Combination von Mitteln und Verfahren gerathen! als ob dieselben Dinge nicht ungleich hervorgehen an Gestalt und Kraft, wenn sie in ganz verschiedenartige Formen gegossen und mit ungleichen Substanzen in chemische Verbindung gesezt werden! Was sagt ihr von jenem guten Bibliothekar? Seine Bibliothek sollte aphabetisch aufgestellt werden. Er theilte nun den Raum des Saales so ab, daß auf jeden Buchstaben des Alphabetes, auch auf X und Y ein gleich großer Platz kam, nicht die Erfahrung zu Rathe ziehend, die da lehrt, in welchem Verhältniß die Buchstaben verschiedene Räume heischen. Das war ein systematischer, consequenter Mann!

Wollte der Himmel, unsere Staatsmänner und Theoretiker begriffen immer mehr, welch fruchtbares Princip an der Spitze der Staatsverwaltung steht, wenn statt generellen Staats*zweckes* das öffentliche *Bedürfniß* in Praxis und Lehre waltet. Ich kann nicht umhin, stets von neuem den Grundsatz des *Bedürfnisses* in den staatlichen Betrachtungen zu empfehlen, da er leider viel zu wenig gebraucht wurde, während er doch den besten Schlüssel gewährt, sowohl für theoretische Erkenntniß öffentlicher Einrichtungen, als für Anwendung staatlicher Kräfte und Mittel. Freilich sieht er etwas materiell aus! Sollte er aber wohl *deshalb* Anstoß erregen in unserer Zeit, die durch und durch materiellen Character zur Schau trägt? Dafür kann ich wenigstens volle Bürgschaft leisten: die Lehre von den öffentlichen Geschäften und deren lezte Gründe bleiben demjenigen ein Buch mit sieben Siegeln, welcher von anderem Standpunct ausgeht als vom Princip des staatlichen Bedürfnisses; nur in diesem finden Aeußerlichkeit und Formen der Verwaltungszweige auslangende Erklärung und angemessene Stellung; und nur von diesem Gesichtspuncte aus erfährt jener wichtige Geheimerath verdiente Würdigung, dessen Stimme in allen öffentlichen Dingen bis zum verborgensten Winkel schallen sollte — ich meine die goldene „*Zweckmäßigkeit*!“

II.

Wodurch unterscheidet sich die Polizei von den übrigen Thätigkeiten des Staates, namentlich von der Justiz?

1.

Einige entschuldigende Worte.

Meine Leser bitte ich tausendmal um Verzeihung, daß ich sie abermals durch Erörterungen zog, die nicht unmittelbar von der Polizei reden; ich bin unschuldig am Umwege! Wer die polizeiliche Lehre vorträgt, ist sehr übel daran. Die Theorie hat zwischen Lehre und lebenden Polizeiinstitut einen dicken, wirren Wald angepflanzt, ohne Sonnenlicht und ohne Weg und Durchblick. Ach, welche Mühseligkeit, sich Gänge durch das Holz zu schlagen, die Aussicht gewähren auf die dahinter liegenden polizeilichen Partien. Jede neue Seite des Polizeigebäudes fordert neuen Arbeitskampf! Und müssen wir nicht außerdem in voller Waffenrüstung stehen, während wir lichten? Der Arbeitende wird von Halbtollen angegriffen, die sein Fällen der Bäume aufhalten und drohend zurufen: „Freund, willst du die Polizei schildern und lehren, darfst du nicht nach dem l e b e n d e n Polizeiinstitute sehen, sondern mußt an den Himmel blicken! dort steht geschrieben, was die Polizei ist und wie sie wirkt. Um den Himmel zu sehen, brauchst du aber nicht den Wald zu verwüsten; folglich kehrst du sogleich um, oder“ — — Was bleibt übrig, als den Menschen schlagend zurückzudrängen? Doch kömmt er häufig wieder in Gestalt eines Staatszweckjägers, und fordert statt zum blauen Himmel, wenigstens zum S t a a t s z w e c k in die Höhe zu blicken; „dieser spiegele in prächtiger Fata Mor-

gana das polizeiliche Gebiet treulich ab, welches jenseits des weiten Holzes liegt, folglich brauche man sich nicht erst zur wirklichen Polizei selbst zu bemühen!“ Wer glaubt dem sonderbaren Gesellen und traut seinem schönen Spiegelbild?

Die Noth hat mich dahin gebracht, jene allgemeinen Betrachtungen anzustellen, wie sie in dem ersten Abschnitt dieser Abhandlung zu lesen sind. Es ist kaum glaublich, wie wenig in unseren staatlichen Theorien die öffentlichen Thätigkeiten sondirt, zergliedert und auf ihre lezten Gründe zurückgeführt wurden, obgleich sie täglich vor unseren Augen arbeiten und den tiefsten Einfluß auf die gesellschaftlichen Zustände üben. Das Meiste davon trifft man noch in den Disputationen über Justiz und Verwaltung — aber verwebt mit willkürlichen Namen und Begriffen, zu brüderlich umschlungen von der Staatszwecksdoctrin, und baar aller Rücksicht auf äußere Gestalt und Formen der Geschäfte, so daß man meistens erst eine Entwirrung des Knäuels vornehmen muß, ehe man Gebrauch machen kann von den dortigen Ergebnissen. Ich glaube also wohl gethan zu haben, wenn ich auch in dieser Partie der Polizei vorher eine Grundlage zu bauen strebte, ohne die Vieles unverständlich bleibt, und welche ich doch kaum mit Anstand in die folgende Betrachtung einzufügen vermochte.

2.

Wie unterscheidet sich die Polizei von der Staatsgewalt selbst? —

Ich beginne nunmehr, die Polizei mit den übrigen Theilen öffentlicher Thätigkeit zusammen zu halten, hoffend, daß ihre Eigenthümlichkeit durch den Vergleich recht anschaulich und klar wird, obgleich man freilich meinen sollte, daß ihre Verschiedenheit von anderen staatlichen Geschäften auch schon dann festgestellt wäre, wenn man sie allein scharf und umfassend characterisirt.

Wie verhält sich die Polizei zur Staatsgewalt? Vielleicht wendet man mir ein: „eine sonderbare Frage, da ja die Polizei enthalten ist in der Staatsgewalt, welche alle

Zweige öffentlicher Thätigkeit umfaßt. Sind überhaupt beide vergleichbar als neben einander wirkende Gewalten?" Nun, nun, ich bitte die Sache nicht zu scharf zu nehmen. Freilich steht die Polizei was ihr Recht betrifft, innerhalb des Kreises jener obersten Staatsmacht, sowie der Verwalter die Gerechtsame seines Principals übt; auch kömmt natürlich der Staatsgewalt das gehörige Maß von Einwirkung auf die polizeilichen Geschäfte zu: — aber doch ist die Staatsgewalt nicht das polizeiliche Institut selbst, so wenig als Principal und Verwalter eine Person sind, und so wenig als Justizbehörden und höchste Macht Eins bilden. Seitdem die Polizei ihren gegenwärtigen Umfang erreichte und einen kunstvollen Geschäftsbetrieb angenommen hat, wurde sie ein getrenntes Behördenganzes, das allerdings als unterthäniges Organ unter der höchsten Gewalt dient, aber doch in körperlicher Persönlichkeit außerhalb jener existirt. Man kann also beide vergleichen, ohne eine Unschicklichkeit zu begehen, da beide verschiedene Personen sind.

Wenn ich nun sage, die Staatsgewalt unterscheidet sich in der Weise von der Polizei, daß jene Eigenthümerin des Rechtes ist was diese handhabt, und daß jene die Principien vorschreibt, nach welchen die Polizei verfahren soll: so habe ich damit nichts weiter erklärt, als die Polizei ist ein Organ der obersten Staatsmacht, das seine Gewalt von der leztern ableitet. Dadurch ist freilich die Stellung beider zu einander hinreichend klar gemacht; aber der gängige Begriff und Name von „Polizeihoheit" und „Landespolizei" oder wie Neuere das Ding modernisirend nennen „Staatspolizeigewalt," bringt von der andern Seite wiederum schielende Folgerungen in das beiderseitige Verhältniß, die abermals die Sache verwirren.

Man denkt sich nämlich oft genug die Sache so, als ob auch ein Stück der Staatsgewalt, was man eben Polizeihoheit nennt, zur Polizei selbst gehöre und gewissermaßen die Spitze des polizeilichen Institutes bilde. Zur Zeit des Reiches paßte diese Anschauung wenigstens insofern, als der Fürst die oberste Gewalt in einzelnen erworbenen Theilen besaß,

sowohl dem Kaiser gegenüber, als im Verhältniß zu berechtigten Landsassen, obschon die mehreren Machtstücke bereits in der lezten Zeit des Reichs eine Art Einheit im Begriff von „Landeshoheit“ gefunden hatten. Die Polizeihoheit war einer von den Theilen fürstlicher Gerechtsame, und außerdem stand die Polizei noch nicht als organisirtes Institut da, sondern existirte in der That mehr in der obern Region.

Indessen für jezt darf man getrost diese Ansicht als veraltet und irrig bezeichnen. Durch Wegfallen der kaiserlichen Autorität ist die Territorialherrschaft zu einer völlig einheitlichen Gewalt geworden, die keine Theilung in Stücke duldet, weder dem Begriffe noch der Thatsache nach. Eine polizeiliche Hoheit im ehemaligen Sinne wird seitdem nicht mehr gefunden; die einheitliche Gewalt besizt gegenwärtig das allgemeine Recht, Alles das anzuordnen und zu leiten, was das gemeine Wesen bedarf; und sie übt jene Befugniß keineswegs in der Manier, daß sie sich in so viel Interessen und Standpuncte theilt, als es Verwaltungsdepartements gibt, und wenn sie z. B. ein Finanzgesez schafft, nur den finanziellen Sinn heraussteckt, und bei Justizangelegenheiten nur den Rechtssinn: — nein, bei Leibe nicht, die höchste Region der regierenden Thätigkeit steht gleichmäßig als Einheit über allen Departements; vor ihr liegen die sämmtlichen Interessen des Landes und Gouvernements als ein Ganzes, sie hat also nie einseitig blos den einen Geschäftszweig im Auge, sondern schließt alle anderen öffentlichen Rücksichten zugleich in die Berechnung ein, wenn sie für diesen besondern Kreis anordnet, freilich schon bei Fassung der Befehle weise in Erwägung bringend, daß sie einem bestimmten Departement zur Ausführung überliefert werden, folglich dessen Kräften, Mitteln und Formen angepaßt sein müssen. So verhält sich die Sache wenigstens in thesi; die Praxis bringt freilich auch hier bisweilen Menschlichkeiten wie in allen irdischen Dingen! Genug, die Polizei ist eben so wenig Eins mit der obersten Gewalt als die Justiz: beide stehen als besondere Institute in der staatlichen Welt, der Staatsgewalt dienend, welche aus ihrem allgemeinen Regierungsrechte auch die Befugniß ableitet, die Ordnung des Zusammenlebens

der Landesbewohner durch geeignete Mittel aufrecht zu erhalten. Was sie in Bezug auf Polizeiverwaltung, oder in Hinsicht der Gerichte oder eines andern Geschäftszweiges thut, etwa mit Ausnahme der Kriegsabtheilung, vollbringt sie als einheitliche Staatsgewalt, nicht als Spitze dieses Departements; die Departementsminister bilden regelmäßig die Spitze der Behördeninstitute, welchen sie vorstehen, obwohl sich die Sache bei der Justiz in Betreff des Rechtsmaterials etwas anders macht.

Daraus mag man auch entnehmen, wie wenig genau die Behauptung ist, welche man bisweilen hört: die Polizei sei ein Theil der vollziehenden, oder der aufsehenden Staatsgewalt. Wie ich schon sagte, sie kann überhaupt nicht als ein Stück der höchsten Macht betrachtet werden, sondern dient unter ihr in geregelter Behördenform als Verwalterin fremden Rechts, als abhängiges Organ, gerade so wie die Justiz außerhalb der höchsten Macht in eigener Persönlichkeit steht. Daß sich die Polizei weniger mit der gesetzgebenden Thätigkeit des Staates in Rapport befindet, als die Justiz, wissen wir Alle. Die Erscheinung hat ihren natürlichen Grund im Wesen der polizeilichen Bestimmung. Der Gebrauch jener Mittel mit denen die Polizei wirkt, läßt sich nicht eben so gut und umfassend wie die gerichtlichen Sachen in einzelnen feststehenden Sätzen vorschreiben und im Voraus durch detaillirte Befehle fixiren, da der vorkommende Einzelfall bei einem Organ was zugreifen und handeln soll, viel weitere Biegsamkeit der Mittel und Formen nach Localität und Umständen heischt, als bei der schließenden und urtheilenden Justiz. Daraus folgt zugleich, daß die Einwirkung der höchsten Macht auf den Betrieb der Polizei weiter gehen darf, als bei der Justiz, weil jene keine solche stereotype Festigkeit ihrer Wege und Formen besitzt als diese.

Doch steht die gesetzgebende Staatskraft keineswegs ganz unthätig und unbetheiligt vor der Polizei; ein ziemlicher Theil der polizeilichen Thätigkeit läßt sich durch Gesetze regeln. Die äußere Organisation des Institutes, allgemeine Bestimmung darüber, welche Mittel die Polizei führen und in welche Formen sie diese

kleiden soll, Grenzen für den Gebrauch der Mittel, Anwendung der polizeilichen Mittel und Formen auf bestimmte Classen von Gegenständen: — solche polizeiliche Dinge können gesetzgeberisch festgestellt werden und sind vielfach in den Landesgesetzgebungen normirt worden. Eben so unrichtig ist es, die polizeiliche Thätigkeit nur als aufsehend, oder blos als ausführend zu bezeichnen. Sie beobachtet nicht allein, sondern handelt eben so oft vollziehend: das ergibt ein einziger Blick auf ihre Wirksamkeit. Wäre also auch die Eintheilung der Staatsgewalt in aufsehende, gesetzgebende und vollziehende richtig und annehmbar, und wollte man einmal zugeben, die Polizei sei ein Stück der obersten Gewalt, so dürfte man sie doch nicht blos einem jener drei Theile zuschreiben, da alle drei Thätigkeiten auf sie anwendbar sind.

3.

Verschiedenheit zwischen Polizei und Staatswirthschaft, Finanz- und Militairverwaltung und anderen s.g. Regiminalgeschäften; ferner mit Gemeindepflege, kirchlichen und Unterrichtszwecken.

1. Alle Regierungen der cultivirten Welt führen über die Güter aus denen das Volksvermögen besteht, und über die Mittel und Wege mit denen es bewirthschaftet wird, eine Art Vormundschaft, die sie berechtigt, Beschlüsse und Maßregeln in Bezug auf die volkswirthschaftlichen Zweige zu erlassen, um schädliche Einflüsse vom Volksvermögen abzuwenden, oder Kanäle für dessen Vermehrung zu öffnen, oder den Betrieb in richtiger Bahn zu erhalten. Unter dem Namen „Staatswirthschaft“ ist diese gouvernementale Sorge der gegenwärtigen Zeit hinreichend bekannt geworden.

In Deutschland wurde sie früher theils unter der Finanzpartie nebenbei mit betrieben, theils in das Bereich der Polizeihoheit eingefaßt. Damals war die Verknüpfung beider Zweige öffentlicher Thätigkeit kein Monstrum, weil weder die Polizei großen Umfang und ausgebildete Form eines selbstständigen Instituts besaß, noch die staatswirthschaftliche Pflege viel Arbeit und Kopfbrechen verursachte, indem man die volks-

wirthschaftlichen Dinge mehr gehen ließ wie sie wollten, als daß man sie führte. Die materiellen Interessen der deutschen Länder wurden aber seit Ende des vorigen Jahrhunderts, oder wohl noch mehr nach Beendigung der Kriege mit Frankreich dieses Jahrhunderts, in dieselbe Bewegung gestoßen, welche gegenwärtig Ackerbau, Industrie, Handel und Geldcirculationsmittel der halben Welt schaukelt. Eifer und Fortschritt der Production und Speculation einerseits, zu rasch wachsende Bevölkerung, das Staatsschuldenwesen und sonstige Verlegenheiten und Bedürfnisse im Innern der deutschen Staaten anderseits, so wie die concurrirende Reibung zwischen den verschiedenen Bundesländern, und noch mehr mit den großen Handelsstaaten Europas in den Erwerbsquellen: — sie erzeugten eine wahre Umwälzung der volkswirthschaftlichen Zustände und Bestrebungen in Deutschland und zwangen die Regierungen, den Erwerbsinteressen die angestrengteste Aufmerksamkeit zu widmen. Da nunmehr die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse ein besonderes Feld gouvernementaler Thätigkeit füllten und Betrieb von ihrem eigenthümlichen Standpuncte aus heischten, Polizei und Finanzen aber gleichfalls ihre Pflichten ausdehnten und namentlich die erstere zu derselben Zeit Wesen und Gestalt ausbildete: so war es recht und billig, daß die staatswirthschaftliche Sorge eben so zu einem selbstständigen Zweig öffentlicher Thätigkeit erhoben wurde, wie Polizei und Finanzen besondere Dienstpartien geworden waren. Doch ist die äußere Absonderung der neuen Pflege nirgends im Verwaltungsorganismus so scharf, einheitlich und umfassend ausgeprägt worden, als es bei Polizei und Finanzen geschah. Ein staatswirthschaftliches Behördeninstitut existirt genau genommen nicht, häufig nicht einmal eine Vereinigung aller volkswirthschaftlichen Theile in einem waltenden Centrum, sondern oft Ackerbau und Industrie beim Ministerium des Innern, das Geldwesen bei der finanziellen Verwaltung, dagegen für Handel ein besonderes Ministerium, obwohl lezteres vielfach nur wie ein Anhängsel des Finanzministeriums erscheint.

Wie scheidet sich die staatswirthschaftliche

Pflege von der Polizei? Ich glaube, die Verschiedenheit zwischen beiden kann ziemlich klar gemacht werden. Zunächst gehen beide von verschiedenen Standpuncten aus, die Polizei von der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, die Staatswirthschaft von Anblick und Berechnung des nationalen Vermögens. Dadurch ist ihr Auseinandergang von Haus aus gegeben, selbst da, wo sie in denselben Gegenständen zusammentreffen. Sie bestehen mit selbstständigem Zweck neben einander, etwa wie Aufrechthaltung von Zucht und Regel unter den Gliedern eines Familienkreises und über deren Mein und Dein, verschieden ist von Verwaltung des Vermögens dieser Familie; jene faßt die Dinge als Gegenstände und Inbegriff eines Vermögenscomplexes auf und behandelt sie im technischen Betrieb, während die andere dieselben Sachen, wenn sie ihr ja als einzelne Objecte local vorkommen, nicht als Güterganzes und in Wirthschaftsabsicht ansieht, sondern wie Ordnungsdinge beschaut, und versucht, ihnen von dieser Seite beizukommen.

Aus der Verschiedenheit ihres Endzweckes folgt zugleich, daß sie mit abweichenden Mitteln und Formen ihren verschiedenartigen Absichten nachgehen, oder wo beide mit gleichen Mitteln agiren, doch deren innere Beschaffenheit ungleich ist. In der That sehen wir, wie beide im staatlichen Leben mit ganz verschiedenen Gestalten und Bewegungen arbeiten. Systematische, organisirte Wachsamkeit und Befähigung zum Entdecken und Präveniren ist Grundlage und entscheidendes Merkmal aller Polizei: die staatswirthschaftliche Thätigkeit bedarf freilich gleichfalls, wie jede öffentliche Sorge, Beobachtung der Zustände und der Veränderungen, die auf das Volksvermögen Einfluß üben, doch hat sie weder jenes raffinirte Wachsystem, noch die zur Kunst ausgebildete, umfangreiche Forschung nöthig, sondern sie hält sich in der Bahn gewöhnlicher Aufsicht. Ferner gestattet die Bewirthschaftung des Volksvermögens bei weitem nicht jene stetige, unausgesezte, locale Thätigkeit im Einzelnen, wie die Polizei sie zeigt. Durchführung allgemeiner Maßregeln, die meistens das ganze Land oder wenigstens größere Districte

betreffen, aber keine durch Tag und Nacht laufende Arbeit fordern, sondern Pausen und Zwischenräume gestatten, unterscheiden auch das äußere Thun beider Zweige öffentlicher Kräfte. Daher kömmt es, daß die staatswirthschaftliche Pflege trotz ihrer großen Wichtigkeit, doch keine stehenden und über das Land hin vertheilten eigenen Unterbehörden besitzt. Ihre hauptsächlichste Thätigkeit liegt in der obern Region der Verwaltung; den Localbehörden bleibt fast nichts weiter für sie zu thun übrig, als die Ausführung der Vorschriften zu bewachen, welche die Staatsgewalt in Bezug auf volkswirthschaftliche Gegenstände erläßt, und berichtlich die Fragen und Tabellen auszufüllen, welche von Zeit zu Zeit aus den oberen Stockwerken des Staats zur Beantwortung ausgesandt werden; Handeln und Thun im Einzelnen der Localbehörden im Reiche des Volksvermögens ist schon deshalb auf sehr kleinen Kreis beschränkt, weil die Güter, welche der Staat mit seiner Leitung bevormundet, zum großen Theil im Eigenthum der Bewohner liegen, so daß nur allgemeine, von der Gesetzgebung ausgehende wirthschaftliche Einwirkung auf sie möglich und erlaubt ist. Man wird hieraus den formellen Gegensatz zur Polizei, welche ihr breites Netz über alle Localitäten des Landes spannt und gerade im Jagen auf alle vorkommenden Einzelheiten ihren Beruf sucht, ohne weitere Erörterung erkennen.

Nur bitte ich auch hier nie zu vergessen, beide Branchen öffentlicher Waltung sind nicht in solchem Sinne Gegensätze, daß sie als feindselige, hadernde Widersacher gegenüber ständen. Beide sind Ausflüsse von Behördethätigkeiten aus derselben Quelle: sie leiten ihr waltendes Recht aus der Staatsgewalt ab und dienen ihr. Auch wirken sie ohne Zweifel wohlthätig auf einander, so wie gute Disciplin unter den Personen eines Kreises und deren geschütztes, sicheres Wohnen die Bewirthschaftung ihres Vermögens und ihrer Interessen wesentlich erleichtert und fördert, während umgekehrt vortheilhafter Vermögenszustand für die gute Ordnung mannigfachen Vorschub leistet. Wir werden unten sehen, daß Fälle denkbar sind, wo Zwecke und Mittel beider Dienstzweige

zugleich Anwendung finden können. Doch stimme dem ich ganz nicht bei, was der treffliche Bülau über beider Verhältniß zu einander sagt in seinem Handbuche der Staatswirthschaftslehre (Seite 2): „Die Staatswirthschaft ist ferner nahe verwandt mit vielen Theilen der Polizeipflege, welche die Abweichungen von dem geordneten Zustande bekämpft, dessen Bildung und Fortentwickelung Aufgabe der Staatswirthschaft ist.“ Die Staatswirthschaft hat es ja nur mit Leitung des Volksvermögens zu thun, nicht mit der Bildung und Entwickelung des gesellschaftlichen Zustandes überhaupt. Und die Polizei scheint mir keineswegs dazu berufen, die Abweichungen vom geordneten Vermögensstand der Nation zu bekämpfen; der Standpunct einer Bewirthschaftung materieller Güter liegt weit außer ihrer Sphäre; sie arbeitet im Kreise der Ordnung menschlichen Zusammenlebens, und nur insofern diese Vorbedingung guter Volkswirthschaft ist, unterstüzt sie entfernt das staatswirthschaftliche Streben.

2. Noch leichter unterscheidet sich finanzielle Verwaltung und Polizei. Herbeischaffung und Verwendung der Geldmittel, welche der Staat bedarf, und Erhaltung der bürgerlichen Ordnung sind so weit auseinander liegende Dinge, daß man nur beide zu nennen braucht, um ihre Verschiedenheit in Zweck und Form zu begreifen. Wie die Finanzwirthschaft den hauptsächlichsten Sitz ihrer Wirksamkeit in den höheren Stockwerken ihres Gebäudes hat, während bei der Polizei die Localbehörden das eigentliche Fundament des Institutes sind: dieß nebenbei. Einige äußere Aehnlichkeit mit dem polizeilichen Getriebe zeigt der Dienst für indirecte Steuern, namentlich für die Grenzzölle. Hier erscheint gleichfalls ein organisirtes Ueberwachungspersonal mit localer Thätigkeit. Doch abgesehen davon, daß seinem Handeln ein Zweck unterliegt, der gänzlich abweicht von der polizeilichen Bestimmung, und daß ihm das Gepräge der civilen Obrigkeit mangelt, was die Polizei führt, ist auch die Form der steuerlichen Controle und Bewachung sowohl in Berechnung, als in äußerem Betrieb durchaus verschieden von der polizei-

lichen Thätigkeit. Die Beschreibung kann ich mir wohl ersparen.

3. Kirchliche Angelegenheiten und Unterrichtszwecke haben wenig gemein mit der Polizei. Sie beruhen auf geistiger Grundlage und dienen anderen Absichten, als der ordnungsmäßigen Zusammenhaltung der weltlichen Zustände. Daher bedürfen sie weder der polizeilichen Mittel und Formen, noch besitzen sie solche seitdem die Inquisition schlafen ging, noch erlaubt Wahrheit und religiöser Sinn, sie selbst für polizeiliche Einrichtungen zu erklären, obgleich zu materielle Anschauung und Eigennutz bisweilen geneigt waren, sie für polizeiliche Zwecke zu mißbrauchen. Selbst jenes Schulwesen, was sich rein mit Erlernung von gewerblichen und technischen Gegenständen beschäftigt, dient nicht der Polizei, sondern staatswirthschaftlichen Absichten.

Wenn bisweilen von Kirchenpolizei geredet wird, so versteht man darunter die Aufsicht und Disciplin, welche die Kirchengewalt in kirchlichen Angelegenheiten über ihre Zugehörigen führt. Wir haben es also hier nicht mit dem allgemeinen Ordnungszweck der menschlichen Gesellschaft zu thun, welchen die Polizei verfolgt, und kein abgesondertes Stück Thätigkeit des polizeilichen Institutes liegt vor uns: Polizei ist bei jenem Ausdruck im allgemeinsten Sinne genommen, wo es Aufsicht bedeutet, gleichviel mit welchen Formen und von welcher Person sie geübt wird. Daß auch die wirkliche Polizei unter Umständen bei kirchlichen und Unterrichtsvorgängen thätig sein kann, davon unten.

4. Mit der Militairverwaltung und militairischen Behörden und Functionen kann die Polizei nur da verglichen werden, wo jene solche Thätigkeiten üben, die auf den Ordnungszweck Bezug haben. Das geschieht nun auf doppelte Weise; einmal wenn für das Militair selbst besondere Einrichtungen getroffen sind, um namentlich bei zusammengezogenen Heeren oder zwischen großen Garnisonen die Ordnung und Zucht des Zusammenlebens und Treibens der Soldaten für die Zeit aufrecht zu erhalten, wo sie nicht vor Officieren unter den Waffen stehen. Die s. g. Armeepolizei oder auch

Armeegensdarmerie pflegt, die Heere begleitend, diese Aufsicht zu führen. In Hinsicht des Zweckes hat solche Ordnungspflege Vieles mit der bürgerlichen Polizei gemein. Doch scheidet sie sich in der Gestalt schon dadurch von ihr, daß sie nur für die Soldatenzustände existirt, und meistens ambulant und temporair lebt, während die bürgerliche Polizei alle Verhältnisse unter ihre Behandlung nimmt die in ihrem Bezirke die gute Ordnung stören, und eine regelmäßige, stehende Obrigkeit bildet. Noch mehr aber trennen sich beide in der Beschaffenheit ihrer Mittel und Wege. Die Einfachheit und beschränkte Bewegung des soldatischen Lebens auf dem Marsche, oder in Lager und Garnison, heischt bei weitem nicht das umfangreiche, kunstfertige System jener Mittel, welche die bürgerliche Polizei für das verschlungene, raffinirte Sein der modernen Welt in Bewegung sezt. Ganz gewöhnliche Aufsicht und wachendes Personal mit Kräften, um nöthigenfalls zuzugreifen, genügt zur soldatischen Disciplin; eines feinen und tiefgehenden Systems von Beobachtung, Prävention und Entdeckung bedarf es hier nicht. Genug, es fehlt der soldatischen Polizei gerade die systematische Organisation und die zur Kunst erhobene Fertigkeit jener verschiedenen polizeilichen Wege, welche das bürgerliche Polizeiinstitut characterisiren.

Sodann werden Militair und einzelne militairische Behörden und Personen wohl auf die Weise beim bürgerlichen Ordnungszweck betheiligt, daß sie hie und da helfen, gegen die Bürger die Ordnung aufrecht zu erhalten. Abgesehen davon, daß Militair auftritt, wenn solche Hülfe von der Polizei requirirt ist, üben militairische Personen und Abtheilungen auch ohne Aufforderung Dienste im Sinne der Ordnung, welche nach ihrer äußern Erscheinung von der Polizei versehen werden könnten, aber vermöge gesetzlicher Vorschrift oder Herkommen durch das Militair schon immer besorgt sind. Die Runden des Militairs in der Nacht; Bewachung der Gefängnisse; Wachabtheilungen und einzelne ausgestellte Posten, zum Schutz staatlichen Eigenthums oder von Privatgut, was an öffentlichen Orten liegt, z. B. bei der Post, am Packhofe, in öffentlichen Cassen und Depositen;

regelmäßige Dienste des Militairs bei Feuer und sonstiger Gefahr oder bei Festivitäten: sie sind Beispiele von militairischer Thätigkeit im öffentlichen Sicherheitsbereiche. Und es ist bekannt genug, wie die *Commandanten* der Plätze und Gouverneure der Provinzen im Allgemeinen zur Ueberwachung von Ruhe und Ordnung neben der Polizei verpflichtet sind und die militairischen Sicherheitsdienste am Orte leiten und controliren. Aufmerksame Betrachtung zeigt indessen, daß die Thätigkeit erkennbar abweicht vom polizeilichen Thun. Es fehlt ihr das Gepräge einer obrigkeitlichen Gewalt über die Bürger, was in den civilisirten Ländern sehr viel sagen will und mit mannigfachen Folgen begleitet ist. Ferner wirkt der militairische Ordnungsdienst fast lediglich vermöge physischer Kraft, gemischt mit einem Maß *gewöhnlicher* Aufsicht; kein System von Beobachtung, welches die sämmtlichen bürgerlichen Ordnungsverhältnisse durchdringt, und eben so wenig jene tiefgehende Prävention und organisirte Entdeckungskunst im militairischen Ordnungsverfahren zu treffen. So trennt sich der militairische Ordnungsdienst vom polizeilichen ziemlich scharf durch Verschiedenheit in Form und Mitteln.

5. *Gensdarmerie und Polizei.* Die Gensdarmerie ist Militair, für den civilen Ordnungsdienst bestimmt und eingeübt. Deshalb zeigt ihre äußere *Einrichtung* rein militairische Gestalt; sie steht unter einem Militairchef, wird von Officieren in Disciplin und Exercitium gehalten, fällt wohl selbst in Betreff ihrer Organisation und Erhaltung unter das Kriegsministerium und hat militairischen Gerichtsstand. Dagegen sind ihre *Dienste* den *civilen* Ordnungsbehörden gewidmet und *untergeordnet.* Von lezteren bekömmt sie theils ausdrückliche Anweisungen und *Aufträge,* theils ist sie vermöge allgemeiner Instruction beordert, jene in Handhabung der bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen, um als bewaffnete Macht den Vollzug der getroffenen Maßregeln zu sichern, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist oder wirklich Statt findet.

Eine *neue* Ordnungslinie, die *neben* und außerhalb der Polizei waltete, bildet demnach die Gensdarmerie nicht.

Leztere liefert nur ein militairisches Hülfspersonal für die civilen Ordnungsbehörden; insoweit die Gensdarmen polizeiliche Pflichten erfüllen, darf man sie also getrost für Agenten der Polizei erklären, da sie unter Befehl der polizeilichen Behörden handeln und mit ihnen in unmittelbaren Rapport gesezt sind. Doch fällt die Wirksamkeit der Gensdarmerie nicht lediglich der Polizei anheim: sie dient zugleich der Justiz, namentlich der criminellen, auch wohl noch sonstigen vollziehenden Geschäften. Darin unterscheidet sich diese Mannschaft von dem unmittelbaren Polizeipersonal, abgesehen davon, daß ihre sonstigen Verhältnisse militairischen Vorständen untergeben sind und daraus auch in Bezug auf die Dienstleistungen eine geringere Abhängigkeit von den Polizeibehörden hervorgeht.

Uebrigens gehören genau genommen die Gensdarmen-Officiere nicht zu jenem Ordnungspersonal, sondern nur die Wachtmeister und Gemeinen. Die Officiere haben das Militairische der Mannschaft zu leiten, und zu controliren, daß ihre Leute die civilen Geschäfte regelrecht thun, üben aber leztere nicht selbst. Mit polizeilichen Behörden sind sie also keinenfalls zu vergleichen und keine coordinirte Ordnungslinie. Selbst wenn sie ihre zusammengezogene Mannschaft für den Ordnungsdienst commandiren, gleichen sie mehr requirirter Militairhülfe, als polizeilichen Behörden. Freilich kann aus ihnen und ihren Leuten eine neue, selbstständige, abgesonderte Linie entstehen und ist wohl zur Zeit der napoleonischen Herrschaft in Deutschland geschaffen worden, theils zur Controle der anderen Ordnungsbehörden, theils um mit ihnen politische Zwecke zu verfolgen: — man gebe den Officieren obrigkeitliche Gewalt und setze die Dienste der Gensdarmen nur zu ihnen und nicht zu den civilen Behörden in Unterordnung, so ist die Sache gemacht. Doch heischt auch die moderne civilisirte Welt civile Behörden, keine militairische Behandlung, wenngleich die bürgerlichen Ordnungsbehörden in soldatisch organisirten Unterpersonal eine vorzügliche Hülfsleistung finden. Ich komme unten auf diesen Gegenstand zurück.

6. Gemeindeverwaltung und Polizei. Ich habe in der Geschichte der Polizei dargethan, wie in Deutschland Aufsicht

und Behandlung der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens allmählig aufhörten, Geschäft und Recht des einzelnen kleineren Kreises und der Localitäten zu sein: sie wurden Befugniß des Fürsten und Thätigkeiten, deren Betrieb als Sache des Landes ganzen vom Centrum aus in einheitlicher Form geschah. Während daher die Polizeibehörde des Ortes aus dem Rechte des Fürsten und dem einheitlichen Standpunct des Centrums die Ordnung der Localität verwaltet, pflegt die Gemeindebehörde die öffentlichen Interessen der Commune, mit Ausnahme der localen Ordnung, vom besondern und individuellen Standpunct der Gemeinde, entweder kraft eigenen Rechts einer selbstständigen Corporation, oder wo keine freien Communen bestehen, als staatliches Organ das für die Gemeinde bestellt ist. Was unter den Begriff der „Ordnungsverwaltung" fällt und folglich der Polizei zukömmt den Gemeindebehörden gegenüber, davon unten. Doch bemerke ich hier noch, daß selbst da, wo die Befugniß zur Polizeiverwaltung den Magistraten geblieben ist, doch die besondere Abtheilung der städtischen Behörde, welche für die Ordnungsverwaltung bestellt werden muß, keine Communalverwaltung bildet; sie verwaltet staatliches Recht und vom staatlichen Standpuncte aus, nicht vom individuellen der Gemeinde. Auch davon unten.

7. Außerdem sind eine Reihe von Rechten der Staatsgewalt vorhanden, z. B. Aufnahme neuer Unterthanen und deren Auswanderung, die Regulirung der Heimatsverhältnisse, Concessionen zur Anlage und Betrieb von Geschäftszweigen, zu Wochen- und Jahrmärkten und andere dergleichen Befugnisse, die von den Regiminalbehörden verwaltet werden und ehemals dem Namen von Landespolizei eingereiht wurden. Es hält nicht schwer zu beweisen, daß sie der heutigen Polizeiverwaltung entfremdet sind, seitdem Aufrechthaltung der gewordenen Ordnungsverhältnisse sich in ihr zur allgemeinen Function ausgebildet hat und Schöpfung von gesellschaftlichen Zuständen außerhalb ihres Wirkungskreises liegt. Bei Bestimmung des polizeilichen Umfanges werde ich hierauf zurückkommen.

Justiz und Polizei mit einander verglichen.

4.

Der Staat geht mit verschiedenen Werkzeugen dem Zwecke der Ordnung nach. Justiz und Polizei sind die hauptsächlichen und regelmäßigen. —

Justiz und Polizei? Wohlan, wir stehen vor der verhängnißvollen Stelle; Sein oder Nichtsein, ist hier die Frage. Wiederum bitte ich jedoch meine Leser, den Zustand des Staates recht nüchtern zu beschauen, und keinen Gebrauch zu machen von Brillen und Fernröhren, die eine gewisse Schule dem Beobachter darreicht mit auffallender Zudringlichkeit. Ich verspreche, bloße Augen tragen weiter und schaffen treueres Bild von den staatlichen Thätigkeiten, als jene zweideutigen, verdächtigen Hülfsmittel.

Das menschliche Wesen hat mannigfaltige Bedürfnisse; es braucht Speise und Trank, Wohnung, Kleidung, und es gehören verschiedenartige Mittel und Einrichtungen dazu, um jene zu befriedigen. Gerade so geht es dem staatlichen Körper. Eine Reihe verschiedener Bedürfnisse bedingen sein Dasein und Wohlbefinden, als da sind: Besitz von Geldmitteln, Heeresmacht, Existenz eines guten Volksvermögens, geistige Cultur, geregeltes Verhältniß zum Ausland, und wie sie sonst heißen mögen jene drängenden Nothwendigkeiten — er hat vielfache Thätigkeiten aufgebaut, um die Bedürfnisse zu erfüllen, oft mußte er selbst zwei oder noch mehr Anstalten errichten zu Befriedigung eines Bedürfnisses, wenn dessen Werth und Ausdehnung größere Einrichtungen heischte, so wie er freilich bisweilen auch zweierlei öffentliche Sorgen in eine Hand erfüllender Thätigkeit vereinigen konnte. Zwischen diesen öffentlichen Nothwendigkeiten steht das Bedürfniß der Ordnung des Zusammenlebens im Lande als ein Bruderzweig der anderen Bedürfnisse — aber wahrlich er

nimmt hohe Stufe des Ranges unter ihnen ein, weiten Raum füllend und zu den schreienden, unabweisbaren Erfordernissen gehörend, so daß Manche seine Erfüllung, eben wegen seiner großen Wichtigkeit, für den Zweck des Staates selbst erklärt haben.

Ich habe in der vorausgegangenen Abhandlung gezeigt, mit welchen mannigfaltigen Bedrohungen die bürgerliche Ordnung umlagert ist im heutigen Staate, und wie die Veranlassungen zu Unregelmäßigkeiten auf unzähligen Wegen wider das gemeine Wesen andrängen. Dürfen wir uns wundern, wenn der Staat gegen die große Schaar von Möglichkeiten der Ordnungsstörung alle seine Organe und Kräfte ins Feld rücken läßt, die zur Bekämpfung jener Uebel tauglich? In der That arbeitet eine ganze Zahl von Werkzeugen gemeinschaftlich an der Erhaltung öffentlicher Ordnung im Staate, jedes thätig auf die Weise, welche seinem Wesen und seinen Mitteln eigenthümlich, aber sämmtlich den Zweck der Ordnung verfolgend, einige zwar nur neben ihren anderen Functionen, oder mehr mittelbar als geradezu der Ordnung dienend, andere dagegen die Aufrechthaltung von Zucht, Regel und Frieden wie ihr eigentliches Geschäft betreibend. Die kirchlichen Behörden tragen dazu bei, theils durch Lehre und geistige Einwirkung, theils insoweit sie disciplinarisch gegen ihre Kirchenglieder verfahren; Gemeinden und Patrimonialherrschaften wirken selbst wo die Polizei ganz von ihnen getrennt ist, doch in vielseitiger Beziehung auf die Disciplin ihrer Zugehörigen ein; das Militair wirkt hülfreich zur Bewahrung der Ordnung mit; eine Reihe von Organen beaufsichtigt einzelne öffentliche Ordnungsinteressen, z. B. Sicherheit der Forsten, Wege und Flüsse gegen Frevel; die Justiz steht als stets bereiter Rächer des gebrochenen Friedens in der bürgerlichen Gesellschaft, und die Polizei überwacht mit hellem Auge die Ordnungszustände. So laufen verschiedene Linien öffentlicher Ordnungsthätigkeit aus der breiten Ebene des bürgerlichen Lebens in die Höhe, alle in das Centrum der Staatsgewalt einmündend, wo ihre mannigfache Wirksamkeit harmonische Einheit findet im Zweck der staatlichen Ordnung.

Doch lehrt ein einziger Blick, daß in den Ländern mit moderner Cultur Polizei und Justiz bei weitem die Hauptrolle spielen unter den übrigen Zweigen öffentlicher Ordnungsthätigkeit.

5.

Eigenschaften, welche der Justiz und Polizei *gemeinsam* sind. — Vor allem zu beachten: beide haben *gleiche Bestimmung* im Staate, nämlich Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung. —

Wir sollen klar machen, worin Justiz und Polizei sich von einander unterscheiden? Gut, vergleichen wir beide! Ich schmeichle mir, daß meine geehrten Leser aus meinen vorausgegangenen Schilderungen das polizeiliche Wesen hinreichend kennen, wenn es ihnen nicht schon früher bekannt war; und was die Justiz betrifft, so gehört sie zu den öffentlichen Thätigkeiten, deren characteristische Merkmale das Publicum ziemlich deutlich weiß, weil sie täglich vor unsern Augen arbeitet und durch ihre vielfältigen Berührungen mit dem bürgerlichen Verkehr selbst dem Laien im Rechtsfache eine belebte Vorstellung von sich aufdringt, obschon er die Lehre bisweilen theurer bezahlt, als ihm lieb ist. Da ich Jurist bin, kann ich auch nöthigenfalls nachhelfen, wo des Laien Wissenschaft von der gerichtlichen Function anfängt defect zu werden; und so hoffe ich denn mit Gottes Beistand, aus der Anschauung beider staatlichen Institute ihren Unterschied zu erklären. Doch bitte ich, mir nicht übel zu deuten, wenn ich mit Aufzählung ihrer *Gleichheiten* und Aehnlichkeiten beginne, statt sofort auf ihre *Verschiedenheiten* loszusagen; nur ein klein wenig Geduld, und wir werden sehen, daß die *gemeinsamen* Eigenschaften in der Wagschale ihrer gegenseitigen Stellung und für ihr scharfes, treues Erkennen vom besten Werthe sind.

1. *Justiz und Polizei haben gleichen Zweck*, nämlich Erhaltung der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Soll ich nochmals beweisen, daß der *Polizei* jene Bestimmung aufgeprägt wurde? Ich darf mich wohl auf meine vorige Abhandlung berufen, wo diese Frage erörtert ist.

Wird man indessen von der Justiz einräumen, daß sie der Befriedigung desselben Bedürfnisses nachgeht? Wollten wir Umfrage bei den Juristen halten, bekämen wir gewiß sehr merkwürdige Urtheile über die Bestimmung der Gerichte zu hören, da sich viele der Herren im horizontalen Standpuncte äußerst bequem und comfortable fühlen. Mögen sie in Gottes Namen abentheuerliche, überspannte, oder einseitige Begriffe über den Zweck ihres Berufs führen; wenn sie nur thun, was sie sollen nach Gesetz und Recht, so frägt der Staat nicht streng darnach, ob sie auch das Warum? und Weshalb? ihrer öffentlichen Wirksamkeit richtig erfassen, obschon die Kenntniß ihres Zweckes schön an und für sich und mittelbar auch hülfreich für gute Dienste ist. Wer aber den Zusammenhang zeigen soll zwischen gerichtlicher Function und anderen staatlichen Thätigkeiten, wie gegenwärtig der unglückliche Schreiber dieser Abhandlung es versucht; oder wenn der Staatsmann und der Staat selbst in seiner Weisheit die Stellung und Wirksamkeit der öffentlichen Institute, ihre Bestimmung und ihre Wege bedenkt und sinnend beschaut: wahrlich sie sind gezwungen, sich aus der juristischen Ebene zu erheben und die Gegenstände aus der Vogelperspective zu belugen, wo die Gesammtheit der staatlichen Thätigkeiten die neben einander arbeiten, vor ihren Augen ausgebreitet liegt. Vom hohen Standpuncte kann Plan, Zusammenhang und Verschiedenheit der öffentlichen Waltungstheile erkannt werden — so der Beobachtende gutes Gesicht genießt und kein Sand in seine Augen flog, philosophischer oder staatszwecklicher, oder aus der Geschäftsbüchse der gepriesenen Routine, gegen welchen leztern Unfall wir ihm als bewährtes Reinigungsmittel empfehlen: das obere Augenlied mit dem untern auszuwischen, da Reiben, Blinzeln und selbst Rießen dem Patienten selten hilft.

In Hinsicht der criminellen Gerichte sind die meisten denkenden Köpfe schon immer darüber einig gewesen, daß solche Thätigkeit in die Mitte der bürgerlichen Gesellschaft gesezt wurde, um einen Damm zu bilden gegen menschliche Handlungen, welche das geregelte Zusammenleben gefährden

oder grob stören — das heißt zu deutsch um bürgerliche Zucht, Regel und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Hellsehende wissen, sowohl die Strafgesetze, als die Thätigkeit der peinlichen Gerichte und Zufügung der Strafe sind in ihrem lezten Grunde nur einzelne zusammengehörige Stücke jenes Endzweckes der Ordnungsaufrechthaltung; und man kann darauf schwören ohne meineidig zu werden, daß kein Staat jemals eine andere Absicht mit peinlicher Bedrohung, Untersuchung und Strafe verband, als eben Zurückdrängen und Verhüten der Uebelthaten, so verschiedene Begriffe über Ordnung auch vorkamen in den Ländern zu verschiedenen Zeiten, und wenngleich Gerichte und Strafe wohl hie und da zu selbstsüchtigen Zwecken von den Machthabern mißbraucht wurden. Was manche philosophirende Juristen gefabelt haben über Zweck und Bedeutung der Strafe und strafenden Gewalt, wurde von Staatsmännern und Leuten ohne juristische Vorurtheile nie anders aufgenommen als mit Achselzucken und Lächeln.

Dagegen schwimmt bei der Civiljustiz jener Zweck der Ordnungserhaltung nicht ganz so auf der Oberfläche des Gefäßes, daß man nur hinzublicken brauchte, um ihn zu erkennen, wie bei der strafenden Thätigkeit. Jene hat so viel mit den Verhältnissen der einzelnen Bürger zu schaffen, daß kurzsichtigen Beschauern ihr Bezug zur gesellschaftlichen Ordnung nur zu leicht aus den Augen geräth. Lassen wir uns aber nicht abführen von richtiger Bahn durch leichtfüßige Irrlichter! Die Normen und Grundsätze, welche von der bürgerlichen Rechtspflege geschirmt werden, bilden einen Theil jener Ordnungsbegriffe, wie sie in einem bestimmten Lande über das Verhältniß der einzelnen Bürger zu einander entstanden sind und staatliche Sanction bekommen haben. Was thut also die Civiljustiz, indem sie über Bedrohungen und Angriffe und Verwirrungen jener gegenseitigen Zustände der Bürger entscheidet und das richtige Verhältniß feststellt? Sie wirkt auf ihre Weise im Dienste der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens; Ordnungserhaltung ist der lezte Endzweck ihrer Thätigkeit. Staatsmänner fassen schwerlich ihre Stellung anders auf, gesezt auch, manche

Juristen hätten Einbildungen über ihren Beruf, welcher weit abwiche von wahrer Bestimmung der Rechtspflege.

2. Justiz und Polizei empfangen Recht und Weise ihrer Thätigkeit von der Staatsgewalt. Sie gehören demnach beide zu der Classe abgeleiteter Gewalten, welche fremdes Recht üben? So ist es. Die oberste Gewalt besitzt die Befugniß für Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung Sorge zu tragen innerhalb der Grenzen, welche Verfassung und Gesetz dieser Waltung gesezt hat; sie stellt Werkzeuge auf, die mit geeigneten Mitteln jenes Recht ausführen in ihrem Namen und vermöge ihrer Gewalt; die Organe verwalten folglich die Befugniß der Staatsgewalt, sie handhaben in Auftrag. In diesem Sinne thut man der Justiz kein schreiendes Unrecht an, wenn man sie zur „Verwaltung“ zählt: sie übt in untergeordneter Linie dienend, gerade sowie die Polizei, das Recht der höchsten Macht, da Wahrung jener Grundsätze und Normen, welche sich für bürgerliche Verkehrsverhältnisse und über Bestrafung gebildet haben, zu den Attributen der obersten Gewalt gehört, sowohl nach altem Staatsrechte, als nach modernen Begriffen, obschon freilich anderseits daraus keineswegs unbeschränkte und willkürliche Einwirkung auf die bürgerlichen Zustände und deren Regeln folgt, und obschon recht wohl neben jenem Rechte der Staatsgewalt eine Befugniß bestehen kann, in ihrem Namen justitiell oder polizeilich zu walten, d. h. eine abgeleitete Gewalt zu führen, wie Städte und Patrimonialherren noch häufig ein Recht zur Verwaltung oder bisweilen zur Mitverwaltung von Justiz oder Polizei besitzen.

3. Beide sind civile Behördeninstitute, und mit obrigkeitlicher Gewalt versehen. Im heutigen Staate bilden Polizei und Justiz die hauptsächlichen regelmäßigen Ordnungsorgane für das bürgerliche Leben; und sie erscheinen dem Bedürfniß unserer Zeit angemessen in civilem Gewande: — ich denke, dieser Satz bedarf keiner weitern Ausführung. Doch muß ich noch ausdrücklich bitten, nicht ihre obrigkeitliche Gewalt zu übersehen, da man meistens über den Umstand hinweggesprungen ist, obgleich er ziemliche

Wichtigkeit besitzt. Das obrigkeitliche Ansehen äußert sich in der Befugniß, mit Gebot und That einzugreifen in dem Kreise für den die Behörde bestellt ist. Bei der polizeilichen Thätigkeit kömmt jene thätliche Einwirkung zu häufig vor, als daß man sie ableugnen könnte; die meisten polizeilichen Localstellen besitzen jene Gewalt in dem Sprengel wo sie wohnen; nur bisweilen erscheinen in Städten, wo Magistrate die Verwaltung der localen Polizei noch üben, neben ihnen landesherrliche Polizeiämter ohne obrigkeitliche Gewalt im Orte, wenigstens keine über die einheimischen Bürger, sondern meistens blos gegen die „Fremden"; wo landesherrliche Polizei-Commissariate neben der städtischen Ortspolizei bestehen, hat vielfach die fürstliche Stelle keine Gewalt über die Bürger. Dagegen wurde die obrigkeitliche Kraft der Rechtspflege oft vergessen von denen, welche lediglich die urtheilende Thätigkeit der Gerichte im Auge behielten. Der Richter ist seiner Gewalt nach mehr als bloßer „Urtheiler". Zu seinen Attributen gehört im Civilproceß gewisse Botmäßigkeit über die strittige Sache; Zwang zur Vorladung der Parteien und Zeugen; Vollstreckung des Spruches; im criminellen Verfahren: Verhaftung des Beschuldigten, Zeugenzwang und Zufügung der erkannten Strafe. Im alten germanischen Proceß waren Schöffen die Urtheiler, und in den Geschwornengerichten urtheilen die Geschwornen, also in beiden Männer aus dem Volke; aber die Gewalt gegen die Beschuldigten, die Befugniß, das Urtel auszusprechen und zu vollziehen, liegt nicht bei jenen Urtheilern, sondern beim Gerichte; nur lezteres besitzt Imperium und handhabt das Recht.

4. Justiz und Polizei besitzen öffentlichen Character. Daß die Polizei ihre Thätigkeit aus dem Gesichtspuncte des gemeinen Wesens übt, davon sprachen wir bereits vielfach: sie hat von Anfang diese öffentliche Richtung genommen und bildete sich darin aus. Doch wird man eben so gut der gerichtlichen Pflege öffentlichen Standpunct einräumen müssen. Die Strafgerichtsbarkeit verwaltet die Criminalordnung, deren Hauptgegenstand Erhaltung der öffentlichen Ruhe und

Sicherheit ausmacht: ihrem Gesicht kann man die öffentlichen Züge unmöglich abstreiten. Etwas weniger scharf treten sie an der Civiljustiz hervor. Indessen darf man schwerlich behaupten, daß sie zum Besten der Einzelnen thätig sei, welche vor sie treten und Anwendung der Gesetze auf ihre Fälle begehren: — wir haben bereits erörtert, daß ihr Endzweck gleichfalls Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung ist; auch zeigt ihre äußere Stellung, daß sie im heutigen Staate nicht weniger als die Strafgewalt, im staatlichen Mittelpuncte Quelle, Richtung und Zusammenhang findet mit anderen öffentlichen Functionen; daraus mag man denn mit gutem Grund ihren öffentlichen Character behaupten.

5. Beide wirken blos die gegebene Ordnung erhaltend, nicht sie schaffend oder deren Grundsätze und die Weise wie sie geschüzt werden soll, aufstellend. Justiz und Polizei dienen in zweiter Linie unter der Staatsgewalt; ich habe schon gezeigt, daß der leztern zukömmt, die Principien und Regeln zu schaffen und aufzustellen, nach welchen Ordnung entstehen und geschüzt werden soll im Staate, und wo sich Normen durch das Volksleben selbst bilden, wenigstens diese anzuerkennen; sowohl die Justiz als Polizei hat keine weitere Befugniß, als die gefundenen und von der höchsten Macht für richtig anerkannten Grundsätze zu schützen. Bülau sagt sehr wahr von der Polizei: „sie findet den Grundsatz nicht, aber sie hält ihn aufrecht", obwohl sich diese Behauptung gleichmäßig auf die Justiz anwenden läßt, welche eben so wenig jene Gesetze und Regeln schafft, die sie verwaltet, und nicht die Formen aufstellt, mit welchen sie thätig ist.

6. Beide beginnen den hauptsächlichen Bestandtheil ihres ganzen Gebäudes in der untern Region des staatlichen Lebens. Das Institut der Polizei und Justiz ist von den Unterbehörden in die Höhe gebaut, und die unteren Stockwerke bilden die Grundlage des gesammten Hauses. Die Erscheinung ist merkwürdig genug im Vergleich mit anderen öffentlichen Behördeninstituten, und sie zeugt von der Verwandtschaft jener beiden civilen Ordnungsthätigkeiten. Ihre Erklärung ist leicht gefunden. Es liegt im Wesen der bürgerlichen Ordnungs-

erhaltung, daß Behörden sie handhaben, die in der breiten Basis des Volkslebens selbst stehen, weil sie von Ort zu Ort, so wie die Menschen selbst wohnen und sich bewegen, geübt werden muß. Daraus kömmt, daß die hauptsächlichsten Theile der bürgerlichen Ordnung Localbehörden zufallen, und daß deren Wirksamkeit, Einrichtung und Gang zur größten Wichtigkeit anwächst. Dürfen wir uns nun wundern, wenn die oberen Instanzen der Ordnungsverwaltung gewissermaßen nur für die unteren geschaffen scheinen? und sollen wir staunen, daß Mittel, Einrichtung, Kraftkreis der unteren Stellen bedingend auf die oberen Behörden einwirken? Bei Justiz und Polizei kann man nachweisen, beide Institute haben sich von unten auf so gebildet, daß die Beschaffenheit der unteren Instanzen tiefsten Einfluß übte auf Bild und Machtkreis der oberen, und auf die Trennung der Ressorts. Will man Justiz und Polizei erkennen, muß man daher die localen Stellen zunächst anblicken; die oberen haben nicht viel mehr als Aufsicht, Leitung und die Berufungen. In anderen staatlichen Thätigkeiten, z. B. in der finanziellen und staatswirthschaftlichen Sorge steht das Verhältniß gerade umgekehrt; bei ihnen wird der Betrieb ihres ganzen Geschäftes von oben herab in Bewegung gesezt; der hauptsächliche Siz ihrer ganzen Function liegt in der verwaltenden Centralstelle, im dirigirenden Ministerium.

6.

Merkmale, in denen sich Polizei und Justiz unterscheiden. — Die Mittel und Formen, mit welchen beide ihren Zweck verfolgen, bilden ihre hauptsächlichste Scheidungslinie. —

Wohlan, Aehnlichkeiten beider Institute haben wir gefunden, und die Entdeckungsreise forderte nicht einmal großen Aufwand an Scharfsinn und Mühe, da die gemeinsamen Eigenschaften ziemlich auf der Oberfläche jener Gegenstände lagern. Doch sieht das beobachtende Auge, wenn es beide Partieen öffentlicher Wirksamkeit vergleicht, neben den Gemeinsamkeiten eine Zahl characteristischer Ungleichheiten

hervorragen; auch sie muß ich zeichnen, wenn das Gemälde Anspruch machen soll auf Treue und Fruchtbarkeit.

1. Wenngleich der Zweck von Polizei und Justiz gemeinsam gerichtet ist auf Wahrung der öffentlichen Ordnung, hat doch die Polizei innerhalb dieser Bestimmung einen weitern Wirkungskreis bekommen als die richterliche Gewalt. Leztere beschäftigt sich lediglich mit menschlichen Handlungen und deren Folgen, während die Polizei ihre Thätigkeit nicht blos wider menschliches Thun lenkt, sondern zugleich die Störungen bekämpft, welche durch thierische Kräfte oder aus physischen Erscheinungen kommen. Vielleicht könnte man hier noch hinzufügen, daß die Polizei auch insofern weitern Zweck besitze, als sie nicht blos wider gegenwärtige und vergangene Verletzungen streitet, sondern eben so sehr die künftigen Uebel im Auge hat. Indessen paßt diese Behauptung nicht völlig. Freilich gehört vorbeugendes Handeln zu den Ausnahmen bei der Justiz; was aber ihre Bestimmung betrifft, mit der sie unter die wirkenden Kräfte des staatlichen Organismus gestellt wurde, so rechnet der Staat allerdings darauf, daß ihre Thätigkeit auch künftigen Störungen der öffentlichen Zucht und Regel steure, in der strafenden Function durch Warnung und erregte Furcht, in der bürgerlichen Rechtspflege indem sie durch Entscheidungen die Sätze der bestehenden Ordnung zum Bewußtsein der Bürger bringt, und diesen zeigt, daß sie kein Abweichen von den geregelten Bahnen des bürgerlichen Verkehrs duldet.

2. Auffallende Verschiedenheit zwischen Polizei und richterlicher Function herrscht in den Mitteln und Formen, mit denen beide dem Ordnungszwecke nachgehen; hier stoßen wir auf den Punct, welcher aufmerksame Beachtung verdient. Während die Polizei ihr Netz systematischer Wachsamkeit über die bürgerlichen Zustände ausspannt und theils auf bösen, leichtfertigen Willen drückt, indem sie ihm die Thatsache scharfer Beobachtung und die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Ergreifung entgegenhält, theils anderseits jene aufsehende Thätigkeit zur nöthigen Grundlage ihrer

übrigen Functionen aufbaut; während sie ferner mit ihren Kräften die Ursachen, Anfänge und Gelegenheiten zu Störungen des bürgerlichen Beisammenlebens bekämpft und gegenwärtige Mißstände ohne förmliche Untersuchung wegnimmt, weil sie hemmend in den Verkehr greifen; während sie endlich die geschehenen Frevel mit Entdeckung und Ergreifung des Thäters verfolgt — während die Polizei mit solchen Mitteln für den Zweck der Ordnung arbeitet: bethätigt die Justiz ihre hülfreiche Mitwirkung auf dem Wege, daß sie vor ihren Stuhl kommende Verletzungen der bestehenden Ordnungsverhältnisse durch Strafe rächt und bei Streitigkeiten darüber, was dem Einzelnen gebührt, Jedem das Seine zuweist, nachdem sie den einzelnen Fall in jenem fest vorgeschriebenen, förmlichen Verfahren untersucht und entschieden hat, das alle Welt unter dem Namen Prozeß kennt.

Dringend ersuche ich meine geehrten Leser, der Zergliederung jener Eigenschaften, in welchen die Justiz sich characterisirt anderen öffentlichen Thätigkeiten gegenüber, volle Beachtung zu schenken: sie liefert den Schlüssel zur scheidenden Kenntniß im Reiche der staatlichen Organe.

Die Gerichte sind zur Mitarbeit bei Erhaltung von öffentlicher Zucht und Regel erkoren: das steht unleugbar fest. Wie verfolgen sie ihren Beruf? welche Wege gehen sie, um jenen Endzweck zu erreichen? Sie wurden angewiesen, theils strafend einzugreifen, wo der gemeine Friede gebrochen und bestehende Ordnungsnormen frevelhaft verlezt sind, theils jene Einzelnen durch entscheidenden Spruch in die gesezte Linie zurückzuweisen, welche den rechtmäßigen Kreis stören oder bestreiten, worin sich andere Bürger mit Person oder Gütern bewegen. Soll ich nochmals beweisen, daß Strafe und regulirende Thätigkeit wirksame Mittel sind, um Regel und Frieden unter den zusammenlebenden Menschen zu bewahren? Mögen sich die Juristen immerhin darüber zanken, ob die Züchtigung mehr auf gegenwärtiges Unvermögen und künftigen Willen des Bestraften zu ferneren Freveln wirke, oder ob sie auch die übrigen

Bürger durch das ertheilte Beispiel von Unthaten zurückschrecke: genug, jeder Vater und Schulmeister weiß, gut angepaßte Strafe ist ein vortreffliches Werkzeug, um Zucht in eine Zahl Menschen zu bringen und zu erhalten; auch lassen wir uns nicht abstreiten, Bewußtsein und Gewißheit unter den Bürgern, daß eine Gewalt im Staate lebt, welche die Uebelthat rächt, verstärkt sehr heilsam die Beweggründe zur Unterlassung von Freveln. Und was die Civiljustiz betrifft, zwingt sie nicht die neben einander lebenden Menschen zu gegenseitiger Gerechtigkeit und Anerkenntniß der Freiheitssphäre des Einzelnen den anderen Einzelnen gegenüber? schützt sie nicht Gut und persönliche Handlung vor habsüchtigen Eingriff? und sichert sie nicht Erwerb und Verkehr? Ich sage mit Wahrheit: indem die Justiz das Strafen und anderseits das Entscheiden bürgerlicher Streitigkeiten als Werkzeuge zugetheilt erhielt, um mit ihnen die allgemeine Ordnung zu schirmen, bekam sie taugliche Mittel: sie gehören zu den eigenthümlichen Merkmalen, durch welche sich die Justiz characterisirt.

Kann ich aber hierbei ruhig stehen bleiben? habe ich das besondere Wesen der richterlichen Thätigkeit auslangend bezeichnet, wenn ich von ihr erkläre: sie wirkt zur Ordnung, indem sie straft und über bürgerliche Ansprüche und Streitigkeiten entscheidet? Ich freue mich, daß ich gezwungen bin, weiter zu schreiten, so ich die Justiz wahr und gerecht schildern will. Welche mangelhafte Person wäre sie, wenn zu ihr nichts weiter gehörte, als eben Strafen und Entscheiden! Die türkische Justiz straft und entscheidet auch; der Herrscher von Wilden züchtigt und urtheilt: nennen wir ihre Wirksamkeit Rechtspflege? Noch ganz andere Persönlichkeiten auch in cultivirten Ländern entscheiden Streitigkeiten und dictiren Strafe: heißt ihre Thätigkeit „Justiz“ im Lexicon unserer staatlichen Begriffe? Wir fühlen alle, unsere Justiz betreibt die Geschäfte des Strafens und Entscheidens mit einer eigenthümlichen Zuthat, mit so einer Art salzigen Beigeschmack, welcher ihrem Thun jenen besondern Character verleiht, durch den sie sich von anderen strafenden und entscheidenden Personalitäten unterscheidet. Worin aber besteht das pikante Etwas;

was so grell vorschmeckt? vermag die staatswissenschaftliche Chemie den Stoff zu erklären? O ich kenne das Ding, wage es jedoch kaum zu nennen — die Nervenschwachen möchten erschrecken, daß ich abermals mit Formen anrücke. Doch ist es nicht anders: die bestimmte Form, in welcher jene Bestrafungen und Entscheidungen vor sich gehen, bilden den Schlußstein des justitiellen Wesens.

Ich bitte nie zu vergessen, wir sprechen von der Rechtspflege unserer heutigen Staaten. Die richtende Function wurde nicht zu allen Zeiten und unter jedem Volke mit der Gestalt geübt, wie sie jezt unter uns thätig ist. Noch gegenwärtig betreiben uncultivirte Länder sie ziemlich baar von strengem und festen Verfahren, gesezt auch, daß sie Gesetze besitzen, welche die strafbaren Handlungen bedrohen und den civilen Verkehr normiren; und die Geschichte früherer Völker mit hoher Cultur zeigt uns, wie ihre Gerichte die Geschäfte in ganz anderen Formen handhabten, als unsere Justiz. Durch Zusammenwirken einer Zahl Veranlassungen und Gründe bildete sich indessen in den europäischen Ländern sowohl für civiles Richten, als für strafende Thätigkeit ein Verfahren aus, das festen Gang und Regel für jeden Schritt des Richters stellte, von Aufnahme der Sache an bis zu ihrer Entscheidung und Execution; und überall bekam der Satz anerkannte Wirksamkeit, daß die gesetzlichen Formen unverbrüchlich und streng zu beobachten wären. Soll ich nun zeigen, wie der Grundtypus jenes Verfahrens in allen gebildeten Ländern ziemliche Aehnlichkeit erhalten hat? Ich glaube, zu dieser Untersuchung ist hier nicht der Ort; sie würde uns zu weit abführen vom gegenwärtigen Thema. Oder muß ich ausführlich die Gänge und Formen beschreiben, in welchen das richterliche Handeln läuft in Deutschland? Wohl darf ich mir die Erörterung ersparen; Juristen und Laien verstehen mich vollkommen, wenn ich ihnen sage: für criminelle Thätigkeit und civile Streitigkeiten bestehen fest normirte Wege, welche der Richter gehen muß in Untersuchung und Entscheidung der Sachen — ich meine jene verschiedene Gattungen von s. g. Verfahren oder Proceß. Genug, diese Formen-

gewänder, welche die richterlichen Schritte umkleiden, sie sind das characteristische Kennzeichen aller justitiellen Thätigkeit der modernen Staaten geworden.

Freilich entstanden für verschiedene Gattungen von Fällen auch verschiedene Proceßarten, nach Gestalt und Beschaffenheit der Dinge bald Verfahrungsweise mit vielen Feierlichkeiten und strengen Formalitäten, bald weniger Formelles, wenn Eile Noth thut oder Dinge geringen Werthes in Frage stehen. Aber in beiden Fällen keine willkürliche Wahl, sondern Einlenken in eines der bestehenden Verfahren nach strenger Vorschrift; und im summarischen Proceß und selbst im Summariissimum stets jene Grundzüge zu finden, welche aus dem feierlichen Thun des Richters hervorblicken. Die civilisirte Welt hat feierliche, streng formelle Untersuchung der Fälle und würdigen Spruch für nöthig befunden, weil Thun und Sprache, welche von höherm Willen auszugehen scheinen, die Leidenschaften schrecken, und da strenge Beobachtung der gesetzlichen Formen unentbehrlich ist, um die Bürger vor willkürlichen Urtheilen zu schützen.

So schlägt die Bemühung des Richters, öffentliche Ordnung zu schirmen, andere Wege ein, als sie der Polizei offen stehen. Strafen und Entscheiden sind der Justiz als Mittel zu ihrer Wirksamkeit am Ordnungszweck zugetheilt, während die Polizei andere Werkzeuge besizt; und jene bekannte, wohlausgebildete Verfahrungsweise, welche die juristische Welt Proceß nennt, wurde den Gerichten als die Form angewiesen, in welche sie die Anwendung ihrer Mittel kleiden sollen. Also verleihen eigenthümliche Mittel und Formen der Justiz das in unseren Staaten, wodurch sie sich von der Polizei hauptsächlich unterscheidet? Ja, so ist es in unserer heutigen Welt.

3. Die Justiz wurde streng an ertheilte Gesetze gebunden, die ihr vorschreiben, welche Fälle sie annehmen soll, in welchem Verfahren sie jene zu verhandeln und nach welchem Maße sie zu entscheiden hat, während die Polizei nur allgemeine Richtung und Grenzen durch die Gesetzgebung empfängt, und im Einzelnen ihrer eigenen Einsicht nachgehen darf,

was Form und Betrieb der Sache betrifft. Man behauptet oft: die Polizei sei *abhängiger* in ihren Geschäften von höherm Willen, als die Justiz; ich glaube dagegen, die Gerichte stehen zum mindesten gesagt, in eben so großer Abhängigkeit, nur daß diese sich in anderer Weise wirksam zeigt, als die polizeiliche Abhängigkeit. Wenn die Justiz alle jene Normen befolgt, die ihr für den Betrieb der Geschäfte vorgesezt sind, so genießt sie *innerhalb* dieses streng umzäunten Kreises allerdings insofern Selbstständigkeit, als ihr keine andere Gewalt zumuthen darf, ihren Gang und Beschluß nach fremder Ansicht umzuwandeln, oder Handlungen vorzunehmen, welche nicht das Gesetz auferlegt oder gestattet. Nur die *gesetzgebende* Kraft besizt die Befugniß, bisheriges Verfahren und die bestehenden Entscheidungsnormen der Gerichte im Ganzen und Einzelnen zu ändern, und selbst dieses Recht kömmt ihr häufig nicht zu für bereits anhängige Sachen; und außerdem sind die *höheren* Justizhöfe zu einer guten Zahl Einwirkungen auf die unteren Gerichtsstellen befugt. An die gesetzgebende Gewalt ist die Polizei dagegen nicht mit vielen Fäden geknüpft, da die Ausübung der polizeilichen Mittel keine detaillirten Vorschriften über deren jeweiligen Gebrauch im einzelnen Fall erlaubt, und eben so wenig die polizeilichen Handlungen von Normen umschlossen werden können, die besondere Formalitäten für jede einzelne Gattung von Fällen gebieten. Da demnach sehr Vieles im polizeilichen Bereiche auf Ansicht der handelnden Behörden und auf Berechnungen der Zweckmäßigkeit ruht, anderseits aber eine Hierarchie der polizeilichen Behörden besteht, und das gesammte Polizeiinstitut der Staatsgewalt untergeordnet dient: so folgt daraus, daß die höhere Behörde der niedern Stelle Anweisung zukommen lassen darf, zu handeln, oder Angefangenes zu unterlassen oder zu ändern; und selbst die Staatsgewalt kann, natürlich innerhalb ihres Rechtskreises, verordnend verfügen und Befehle für Einzelfälle erlassen an die polizeilichen Behörden, wenn die Sachen an den höchsten Ort gelangen. Durch solche freie Einwirkung der oberen Instanzen und der Staatsgewalt in das Thun der localen Polizeistellen

ist den lezteren freilich ein gewisser Grad von Abhängigkeit aufgeprägt, die sich aber in der Thatsache weit geringer und leichter zeigt als im rechtlichen Begriffe, und weit seltener in Anwendung kömmt, als Laien im Polizeifache meinen. Ich komme unten auf diesen Punct zurück.

Ich darf also sagen: die Justiz ist eine äußerst abhängige Dienerin der gesetzgebenden Gewalt, und steht im vertrauten Rapport zu ihr; dagegen bekömmt die Polizei zwar keine strengen Schranken und Vorschriften durch die Gesetzgebung, sie unterliegt aber den Einwirkungen der ausführenden Macht.

7.

Resultate aus dem Vergleich zwischen Polizei und Justiz. — Leitender Grundsatz für beider Unterscheidung bleibt die Differenz ihrer Aeußerlichkeiten. — Administrativjustiz, Polizeigerichtsbarkeit, Ordnungsstrafgerechtsame.

Leicht würde es sein, noch mehr Eigenschaften aufzuzählen, in denen Polizei und Justiz übereinstimmen und abweichen. Wozu aber ein längeres Register? Ihr beiderseitiges Verhältniß wird durch die angegebenen Merkmale hinreichend anschaulich; ich bin nicht gesonnen, die Beweise für meine Behauptung so anzuhäufen, daß man nur mühselig durch das Gewühl dringt; Spötter möchten seufzen: „wollte der Himmel, der Beweise wären weniger, dann stände die Sache besser bewiesen!“

Was sagen aber meine geschäzten Leser zu dem Ergebniß unserer vergleichenden Beobachtung? Wir haben so viel gehört von „Trennung“ der Justiz und Polizei, und die Lehre von beider Scheidung wird in so feierlich=geheimnißvollem Tone vorgetragen und verbreitet, als ob Heil und Segen in diesem Stoff läge. Dürfen wir uns wundern, wenn Laien im Fache der öffentlichen Geschäfte durch jenes Trennungsgemurmel die Vorstellung bekamen: Justiz und Polizei ständen im staatlichen Leben wie zwei gegenüberliegende Felsen, zwischen denen das Meer strömt — scharf von einander gerissene Stücke, vielleicht noch außerdem mit schwerem Geschütz

bewaffnet und gegenseitig in donnerndem Hader lebend? Nun, ich wünsche, daß recht Viele jene schroffe Scheidungsidee besitzen. So wie im Himmel größere Freude ist über eine verlorene und wiedergefundene Seele, als über die stets treu gebliebene, bringt die unerwartete Entdeckung, daß Polizei und Justiz bei Lichte betrachtet Geschwister sind, zwei Blätter desselben Astes, vielleicht Manchem eine vergnügte Stunde.

Indessen wir Sachkenner haben Ursache zu schelten, daß man so lange die Blutsverwandtschaft beider Zweige staatlicher Thätigkeit verheimlichte und sogar in der Theorie sie an einander hezte. Liegen etwa ihre Vereinigungspuncte klaftertief in der Erde, daß man sie nicht zu Tage fördern konnte? Sonderbar, gerade beider Zusammenlauf in gleichen Merkmalen, ihre Aehnlichkeiten haben wie es scheint zum Verkenntniß ihrer Beschaffenheit beigetragen. Wäre der Gattungsbegriff verschieden, unter welchen beide gehören, hätten sie entgegengesezten Zweck: gewiß, solcher Gegensatz schlägt so derb zu, daß er mit Gewalt klares Bewußtsein über gegenseitiges Verhältniß der Dinge an das Licht jagt. Indessen beide öffentlichen Functionen dienen unter der Staatsgewalt wie abgeleitete Thätigkeiten; beide sind zur Befriedigung desselben öffentlichen Bedürfnisses aufgestellt und zeigen ein Interesse; aber einzelne Merkmale, die jeder von ihnen besonders zukommen, hindern ihre Identität. Da leztere Kennzeichen nicht mit allzu dicken Farben auf die beiden Gegenstände getragen wurden, hat man sie vielfach übersehen oder wenigstens für keine scheidenden Eigenschaften gehalten und nach anderen characterisirenden Merkmalen Jagd gemacht.

Nochmals wiederhole ich, die Verschiedenheit der Polizei und Gerichte besteht nicht in Ungleichheit ihrer Bestimmung: beide dienen dem Ordnungszwecke und stimmen harmonisch zusammen; beide sind nichts anders als coordinirte Ordnungsbehörden, die zum äußerlichen Wahrzeichen ihrer Verknüpfung gemeinschaftlich die Gensdarmerie als Hülfsmannschaft besitzen. Aber auf verschiedenen Wegen suchen sie dasselbe Ziel, sie wirken mit verschiedenen Mitteln und Formen: die Justiz mit Strafe und Entscheidung in prozes-

sualischen Verfahren, die Polizei mit den Mitteln, welche ich oben nannte — hierin ruht das entscheidende Kennzeichen für beide, was nicht irre gehen läßt. Meine Leser werden übrigens erkennen, in der Lehre von der wirthschaftlichen Gesammtverwaltung jener Kräfte, welche die Staatsgewalt als dienstbare Geister aussendet, bildet diese Beobachtung einen äußerst wichtigen Satz.

Und wie sind wir zu dem Befund gelangt? O, die gelehrte Welt wird schwer mit uns zürnen, daß wir den Weg des Fleisches gingen bei unserer Excursion, während das Gebot an allen Straßenecken angeschlagen steht: „nur philosophische Wissenschaft führt zur Erkenntniß der Justiz und Polizei.“ Wir haben ihre Aeußerlichkeiten genau betrachtet und geschildert, und hauptsächlich aus ihnen die Verschiedenheit abgeleitet — ist das nicht ein verpönter Pfad? Doch wollen wir uns trösten, sintemal wir auf dem materiellen Wege etwas weiter gekommen sind. Es ist und bleibt wahr, Polizei und Justiz können nicht anders richtig begriffen und geschildert werden, als durch Zeichnung ihrer äußeren Merkmale, da in lezteren ihr Character ruht; auch liegt es nahe, die Verschiedenheit auf dieser Straße zu suchen, so nahe — daß Viele nunmehr mir erwidern werden: „ja wenn wir nach den Aeußerlichkeiten beider Dienstzweige ihre Unterscheidung darstellen wollten, so hätten wir das längst thun können; du sagst uns eigentlich nichts Neues!“ Lieben Freunde, warum wolltet ihr aber bislang nicht so darstellen? was hinderte euch?

Anhangsweise will ich hier noch einige Puncte erörtern, die zugleich als Probe dienen können, wie unsere Characteristik der Justiz wirkt:

1. Man spricht viel von Administrativjustiz, und versteht unter ihr Untersuchungen und Entscheidungen über Rechte, die von anderen Behörden als Gerichten vorgenommen werden. Sie kömmt hauptsächlich in Fällen vor, wo politische Gesichtspuncte beim Urtheil in Betracht gezogen werden müssen, deren Berücksichtigung dem Richter durch das Gesetz weder vorgeschrieben ist, noch ihm paßlich anbefohlen werden

kann, da sie auf anderen Berechnungen ruht, als das Gericht sie anzustellen pflegt. Darf jene Thätigkeit der Administrativbehörden mit Recht „Justiz“ genannt werden?

Man sieht auf den ersten Blick, gemein hat sie mit dem gerichtlichen Thun das Untersuchen und Entscheiden in Ordnungsfällen. Doch verleihen diese Thätigkeiten allein noch nicht den judiciellen Character: es gehört noch ein fest vorgeschriebenes Verfahren dazu, was dem gleicht, wie unsere Gerichte es besitzen. Bei der Frage, ob jenes Handeln der Administrationsbehörden wirklich Justiz oder etwas anders ist, wird es also darauf ankommen, ob sie ihre Thätigkeit in die judicielle Form zu kleiden genöthigt sind, oder ob sie anders, frei verhandeln, ohne feste Formalitäten und angewiesenen unverbrüchlichen Gang, welcher gerichtliches Gepräge besizt. Im leztern Fall kann Name und Begriff von Justiz keine Anwendung finden, selbst dann nicht, wenn ein Gericht jene Fälle betriebe; dagegen im erstern bleibt die Thätigkeit gerichtliche Function, gesezt auch eine Administrativbehörde übte sie.

Daß der Staat unter Umständen gewisse Sachen anderen Behörden zur Entscheidung gibt als den Gerichten, und andere Form für deren Behandlung fordert als judicielle: dazu lassen sich sehr vernünftige Gründe denken. Was aber den Namen für diese Sache betrifft, wenn man einmal genöthigt ist nach gehöriger Legitimation zu fragen, so kann man ihn nicht anders stellen, als ich es that, insofern man die Justiz als einen bestimmten Typus öffentlicher Geschäfte anerkennt und ihren Namen nicht für willkürliches Zeichen allerlei Handthierungen erklärt.

2. Ueber die Polizeigerichtsbarkeit habe ich schon einmal gesprochen und auch gesagt, daß sie kein Attribut der polizeilichen Function ist, sondern ihr nur als zufällige Thätigkeit beigegeben ward, namentlich vielfach in Deutschland. Wie verhält sie sich aber zur Justiz?

Meistens nimmt sie auch bei den Polizeibehörden, wenn sie dort betrieben wird, justitielle Form an: die polizeiliche Behörde verwandelt sich in ein Gericht und untersucht und entscheidet in einem festen Verfahren, das ganz den gericht-

lichen Stempel an sich trägt. Wo dieses geschieht, muß man sie für reine Justiz erklären. Kleinere Fälle werden freilich meistens so stante pede und ohne alle Formalität tractirt, nach Gelegenheit und Gestalt der Sache: hier kann man nicht von Gerichtsbarkeit reden, denn es fehlt das gerichtliche Kennzeichen. Daraus folgt freilich noch nicht, daß es polizeiliches Thun sei, wenn es nicht judicielles genannt werden kann; Untersuchung und Erkennen gehört nicht zu den unumgänglichen Hülfsmitteln der Polizei, tertium datur: meistens hängt diese Entscheidungsbefugniß mit dem waltenden Disciplinarrecht zusammen, was Localbehörden als Obrigkeiten über ihre Zugehörigen besaßen, und das vielfach von den Mittelherrschaften auch auf die landesherrlichen Polizeibehörden übergegangen ist.

3. Nicht mit in Ansatz darf man bringen bei dem Scheiden von Justiz und Polizei jene Ordnungsstrafen, welche Beide als Obrigkeiten gegen solche verhängen, die sich ungehorsam zeigen, oder sie in ihrer Thätigkeit beleidigen. Solche Strafgerechtsame ist nothwendiges Hülfsmittel aller Obrigkeiten, um die Ausführung ihrer Functionen zu sichern: sie gehört auf anderes Blatt, als auf das, wo der Character von Justiz und Polizei gemalt steht.

8.

Falsche Characteristiken der Justiz und Polizei. — Woher jene Fehler meistens kamen. —

Ich denke, wir sind den rechten Weg gegangen in Schilderung der Merkmale, welche Justiz und Polizei scheiden; soll ich nun noch die irrigen Characteristiken widerlegen, die von Anderen in diesem Thema aufgestellt wurden?

Ich könnte wohl behaupten, meine ganze vorausgegangene Abhandlung sei als Widerlegung falscher Ansichten anzusehen, da ich ihnen eine neue Zeichnung entgegen gestellt habe. Doch will ich es so haarscharf nicht nehmen. Ohnedieß befinden sich unter jenen falschen Characteristiken verschiedene, die mit halben und Viertelsirrthümern einher-

gehen; ich müßte nichts von polizeilicher Natur in mir tragen, wenn ich die gefährlichsten Schmuggler frei an der Grenze umherstreichen ließ, ohne sie zu signalisiren. Die ganzen, vollen Irrthümer kann ich schon eher laufen lassen: Sünder, die derbes Mahl auf der Stirne tragen, bedürfen keines zweiten Zeichens. Uebrigens wissen auch die schlauen Kinder dieser Welt recht gut, wie das Wahre vortheilhaft gehoben wird und in helleres Licht tritt, wenn die abstechenden Irrthümer daneben gepflastert sind; die Klugheit räth mir, von jener wohlberechneten Einfassung Gebrauch zu machen für meine aufgestellten Sätze. Derselbe Freund, mit dem ich ehedem über den Begriff der Polizei sprach, wie ich in der dritten Abhandlung erzählte (Seite 121), sezte hier hinzu: „das audiatur et altera pars scheint mir am meisten für Anführen der gegentheiligen Meinungen zu sprechen.“ Gut, erwiderte ich, Sie sind ein Jurist mit Leib und Seele, Ihr Wille geschehe. Nur fordern Sie nicht von mir, daß ich in voller Glorie der Objectivität über den Ansichten stehen soll. Der Präsident eines Tribunals kann freilich marmorkalt auf Sachen und Parteien blicken: er gewinnt und verliert nichts dabei, mag der Würfel auf diese oder jene Seite fallen. Ich dagegen bin in der Vertheidigung meiner Sache begriffen und folglich keine dritte unbetheiligte Person.

Seit jener Zeit, wo wir zum ersten Male über den polizeilichen Stoff geredet hatten, fand er viel Geschmack an diesem Gegenstand; ich theilte ihm mein Manuscript nach und nach mit, und er verglich die bereits vorhandenen Bücher mit meinen Ansichten. In Bezug auf meine Characteristik der Justiz und Polizei erklärte er: „ich begreife Ihre Meinung vollkommen und theile sie in allen Puncten. Nur vermag ich mir kaum zu sagen, woher es gekommen, daß andere Schriftsteller so weit abirrten vom natürlichen Pfad. Wie sie jezt lehren, gleichen sie in der That mehr Irrlichtern, welche abführen von der rechten Straße, als leuchtenden Fackeln, die des Wanderers Gang sichern und leiten.“

Mein Bester, ist das ein Wunder? Kann Weizen ernten, wer Disteln säete? Blicken Sie nur hin auf die Weisen,

in denen die Scheidungsmaterie behandelt wurde! wenn nicht die große Zahl der Schriftsteller jene Sache am Schwanze faßte statt am Kopfe, gibt es keine Einsicht mehr auf Erden.

Wie viele lehrenden Herren wollen mit Gewalt Justiz und Polizei in Gegensätze verwandeln, und stellen beide als im Zwecke getrennt dar. Kann solche Voraussetzung richtige Scheidung erzeugen? Sie geben mir gewiß zu, an dieser Ansicht ist Hopfen und Malz verloren; und wenn die Leute noch so vortrefflich laufen auf falscher Spur, unmöglich erreichen sie das wahre Ziel. Und was sagen Sie zu der tiefen Verachtung der Aeußerlichkeiten von Justiz und Polizei, die viele Theoretiker zur Schau tragen? In gehöriger Erkenntniß und Würdigung der Formen und Mittel beider Dienstzweige liegt die Quelle ihrer richtigen Scheidung. Wahrlich, es ist zum Lachen, wie manche Herren am wahren Trennungsprincipe hin und her tappten, und doch nicht den Muth besaßen, gerade hinein zu greifen und äußere Merkmale für maßgebend zu erklären. Practischer Instinkt murmelte ihnen zu: hier ist die Pforte zum Verständniß! Aber Satanas in Gestalt philosophischer Wissenschaft trat daneben und rief pathetisch: „pfui, welcher denkende Mann gründet seine Begriffe auf äußere Gestalt und Formen der Dinge. Darf eines Weisen Sohn andere als wissenschaftliche Grundlage im Bereich solcher Untersuchungen brauchen? Zurück von Beschauung des Materiellen der Sachen, die wohl den Pöbel erfreut, aber keinen Gelehrten ziert!“ Wahrhaftig, Manche wurden stutzig, kehrten plötzlich am Thore um, und erklärten ausdrücklich, daß sie nichts mit den Aeußerlichkeiten zu schaffen haben wollten. Satanas aber schlug hinter ihren Rücken ein Schnippchen und grinsete: gut, ihr dient mir nicht schlechter als manche Andere; Verwirrung der Begriffe ist vortreffliches Wasser um im Trüben zu fischen, und ich denke, ihr werdet euer Scherflein zur unauflösbaren Verwirrung redlich beitragen.

Ich muß Ihnen aber noch eine andere Seite jener Erscheinung zeigen, die Sie so merkwürdig finden. Von der deutschen Gründlichkeit haben Sie gewiß eben so viel gehört als ich selbst: die Lehre wird ja alljährlich einige Mal gratis

bei Gelegenheit eines dicken, dicken Buchs zum Nutzen und Frommen der Kinder und Enkel wiederholt, bleibt also in frischem Gedächtniß. Im Allgemeinen wider die Thatsache der Gründlichkeit streiten? — still, bester Freund, Wespennester muß man in Ruhe lassen; Zweifler werden freilich nicht mehr auf den Scheiterhaufen gebracht; man versteht aber die Kunst, sie mit Nadelstichen zu hetzen. Indessen, wer will uns wehren, in specie jene Gründlichkeit für die meisten polizeilichen Bücher zu leugnen? Ich könnte sie bestreiten — ziehe aber vor, nichts weiter zu behaupten, als daß Viele die polizeiliche Erkennungs- und Scheidungslehre mit einer grata negligentia behandelt haben, welche deutschen Gelehrten ausgezeichnet sonderbar steht. Sehen Sie nur einmal hin, die Herren scheiden Justiz und Polizei — und wahrlich die meisten haben vergessen, regelrechte Characteristiken von beiden zu liefern, ehe sie den Vergleich anstellten. Dennoch soll ihre Trennung richtig und gründlich sein! wie ist das nur möglich?

Die polizeiliche Lehre steckt bis an den Hals in gräulicher Verwirrung — das sahen die Herren und schrieben gerade, um das Knäuel zu entwirren. Wie lösten sie aber die dankenswerthe Aufgabe? Freilich ist es schwer und mühsam, ein solches Durcheinander zurecht zu legen, Unwahres auszumerzen, das Wahre dahin zu stellen, wohin es gehört, und es in seiner naturgemäßen Wirksamkeit zu zeigen. Doch kenne ich keinen andern Weg, wenn es sich um Erkenntniß und Darstellung staatlicher Einrichtungen handelt, als zunächst das lebende Institut mit der größten Aufmerksamkeit zu beschauen und seine Gestalt und Merkmale aufzufassen, wie sich diese in der Wirklichkeit zeigen, unbekümmert darum, welche Folgen und Nebenbeziehungen aus dem kommen, was wir sehen; hierauf die einzelnen gefundenen Bestandtheile des Werkes an einander halten und ihre Zusammenhänge und gegenseitiges Verhältniß suchen; endlich den Gründen des ganzen Institutes und seiner Stücke nachgehen und vergleichen, in welches Ebenmaß die Bestimmung und Einrichtung des Dinges gesezt wurden in der wirklichen Welt. Ich stehe Ihnen dafür, die Analyse des Gegenstandes voranschicken bei Untersuchung

solcher Stoffe, und Glied vor Glied besehen als wenn man kaufen wollte, hat so wesentliche Vortheile, daß ich nie eine andere Methode brauchen werde. Jedenfalls schüzt sie vor jenem leichtfertigen Aburtheilen über die öffentlichen Institute, und vor windigen Voraussezungen, die dann den Stoff willkürlich zurechtschneiden nach eingebildetem Modell. Wie lauter und rein kann Vernunftmäßigkeit des Institutes in seinen lezten Gründen und die Zweckmäßigkeit seiner bestehenden Einrichtung erforscht werden, wenn vorher die Bestandtheile des Werkes gefunden waren, ohne Nebenzwecke in die Zerlegung zu mischen; auch hier gilt die Regel: divide et impera! Daß der Schriftsteller in seiner Schilderung den obengezeichneten Weg nicht zu gehen genöthigt ist, sondern mit den lezten Gründen des Dinges beginnen darf, wenn er es so will, brauche ich wohl kaum zu sagen; nur seine Untersuchung der Sache mußte jene Straße gewandelt sein: — und ich getraue mir, mit ziemlicher Gewißheit aus Darstellungen die ich vor mir habe, zu entziffern, ob dieser Weg eingeschlagen war oder nicht.

Und bleibt etwa kein Raum für wissenschaftliche Thätigkeit bei meinem Verfahren? Aufsuchen des innern Zusammenhangs äußerer Erscheinungen, und Finden der Grundsäze auf denen sie ruhen; zu zeigen, wie sich die einzelnen Stücke des beschauten Dinges in ein staatliches Organ zusammenfügen, und des leztern Grundlage, Stellung und Wirkung darzustellen die es auf die gesellschaftlichen Zustände macht: will ein denkender Mensch jenem Bemühen den wissenschaftlichen Namen verweigern?

Mein Freund bemerkte hier: „nach meiner Ansicht beruht der Character des Wissenschaftlichen auf Zurückführen der Erscheinungen eines gewissen Kreises zu allgemeinen Principien, welche die Mannigfaltigkeit verknüpfen und gemeinschaftliche Grundlage und Erklärung bieten. Diesen Weg sind Sie in Behandlung der Polizei gegangen; das sieht man deutlich, obschon Sie in Ihrer Darstellung mit der allgemeinen Begründung beginnen. Viele der schreibenden Herren haben aber gemeint, der Ausgang vom polizeilichen Wesen

und das Suchen seiner allgemeinen Grundlage aus der polizeilichen Erscheinung selbst heraus, wäre nicht wissenschaftlich genug; sie wollten ein Grundprincip, was außerhalb der polizeilichen Sphäre, am dritten Orte unabhängig erzeugt ist, z. B. aus dem Begriff des Staates überhaupt. Dieses stellen sie der ganzen Untersuchung voran als maßgebendes Axiom, und ihre Arbeit besteht hierauf darin, Polizei oder Justiz in den vorausgesetzten Principienkreis einzufassen und deren Beschaffenheit darnach einzurichten und zu erklären. Ich wundere mich nicht, daß bei dieser Methode, die Sache zu erörtern, sonderbare Dinge zur Welt kommen."

Ja, mein Lieber, ausgezeichnet sonderbare Dinge! Die Herren wollen den Unterschied zwischen Justiz und Polizei malen; wie fangen sie die Sache an? Sehen Sie nur einmal auf die besseren Schriften, welche dieses Verhältniß behandeln; was finden Sie? Etwa Beschreibungen beider Institute in ihren characteristischen Eigenschaften und dann Vergleich der Merkmale? O nein, wenn die Herren von Begriff der Polizei reden, mischen sie auch zugleich den Umfang der polizeilichen Wirksamkeit ein; und wo sie Polizei und Justiz characterisiren wollen: eins, zwei, drei, galoppiren sie abermals zum Umfang und stecken in der nächsten Minute bis über die Ohren in Taxation der polizeilichen Kraft. Was ist die Sache? wie erscheint Polizei und Justiz im staatlichen Leben? Eine wohl zu fragende Frage! Wie beantworten sie viele Herren? Sie zeigen, welche einzelne Gegenstände beide an sich nehmen, und vielleicht auch noch, wie die Fälle an beide gelangen? Also das Wesen und die Erscheinung durch die Kraft der Dinge demonstrirt? Das ist ja gerade, als ob wir die Erde durch Aufzählen der Meilenzahl beschreiben und klar machen wollten, die sie in einer Minute zurücklegt auf ihrem Weg um die Sonne, während doch andere hinreichende Merkmale vorhanden sind, um ihre Beschaffenheit deutlich zu machen.

Nein, mein Bester, wir Theoretiker von etwas practischem Kaliber sind doch härter gewöhnt. Wir scheiden Dinge, welche nicht zu einander gehören, als da ist: Umfang der Polizei und Characteristik der Polizei und Justiz, und handeln beide

Fragen hübsch getrennt von einander ab. Ausdauer, um jedes einzelne polizeiliche Stück besonders zu schildern; und Geduld, die Consequenzen nicht zu anticipiren, sondern sie ruhig und sicher aus Vorausgegangenem folgen zu lassen: viele polizeiliche Schriftsteller haben diese Eigenschaften nicht bewiesen, obwohl sie zur Gründlichkeit gehören. Was war die Folge der tumultuarischen Mischung? Die meisten bekamen falschen, unbrauchbaren Schlüssel für polizeiliches und justitielles Gebäude. Da nun keine weite Pforte sich öffnete, und freie, helle Aussicht in das Haus gestattete, lugten sie durchs Schlüsselloch — und wir erhielten allerliebste Schilderungen. Denken Sie sich, eine große Zahl gelangte zu dem trostlosen Resultat: „die Criminaljustiz ist gar keine Justiz, sondern Administration.“ Welch merkwürdige Behauptung: die Strafrechtspflege, jener alte, wichtigste Theil der Justiz, wäre keine Justiz! Dieses Ergebniß brüllt mit Donnerstimme in die Ohren: „das System ist widersinnig, aus dem solcher Satz folgt; ändert eure Begriffe!“ Aber die Herren replicirten: „unsere Ideen ablegen und passende suchen für gegebene Sache? Nein, diesmal soll sich der Stoff nach uns richten; die Criminaljustiz sei förder keine Justiz, weil sie in ihrem Eigensinn mehre Merkmale nicht zeigt, die wir an der Justiz suchen, dagegen wieder andere zur Schau trägt, welche wir dort nicht sehen wollen.“ So wurde die Strafgerichtsbarkeit aus dem justitiellen Bereiche geworfen, wie ein schlechter Pfennig aus dem Fenster — ecce signum, ein vorzüglicher Probirstein für absurde Theorie! Mit leichter Mühe habe ich Merkmale gefunden, die eben so gut auf die Civiljustiz passen, als für die Criminalpflege.

Wenn es Ihnen genehm ist, besehen wir in der Nähe einige von den aufgestellten Scheidungsansichten. Doch scheint es mir genügend, nur die Meinungen aufzuführen, welche Anklang und gewisse Bedeutung gefunden haben. Wollten wir alle Schattirungen jener Lehren prüfen, welche die falsche Seite der Sache herauskehren, so würde Ihnen die Geduld und mir der Athem ausgehen.

1. „Die Justiz hält das Ansehen der Gesetze

aufrecht, die Polizei schafft mit den anderen Administrationszweigen die Mittel herbei, welche das Gesetz zur Erreichung des Staatszweckes vorschreibt."

Sie sehen, der verschiedene Zweck soll beide unterscheiden: "aufrecht erhalten" und "herbeischaffen." Wir schlichten Männer wollen den Satz für schlichte Sprache nehmen; sonst würfen wir auf der Stelle ein: was, die Justiz hielte alle Gesetze aufrecht? Nehmen wir also an, der Zeichner jener Demarkationslinie habe unter "Gesetze" solche verstanden, welche die bürgerliche Ordnung betreffen, keine die finanzielle, staatswirthschaftliche oder gar militairische Angelegenheiten normiren: ist es denn wahr, daß nur die Justiz jene Ordnungsgesetze aufrecht erhält, nicht auch die Polizei? Unleugbar steht fest, indem die Polizei die Gelegenheiten und Anfänge zu gesetzlichen Uebertretungen bekämpft, welche von der Justiz bestraft werden; indem sie hinter Thaten jagt mit Entdeckung und Beweissammeln, die vor die Strafgewalt der Gerichte kommen: hilft sie jene Gesetze eben so gut aufrecht erhalten, wie die Gerichte es mit der Bestrafung thun. Und könnte man nicht von der Justiz gleichfalls behaupten: sie schaffe Mittel zur Verwirklichung des Staatszweckes herbei? Will man einmal einen Staatszweck in die Materie mischen, wohlan, ich sehe nicht ein, warum Strafe und richterliche Entscheidung nicht eben so wohl ein Mittel sei, ihn zu realisiren, als die Thätigkeiten, welche die Polizei übt. Was schafft denn die Polizei zum Staatszweck herbei, das wesentlich abwiche von dem Herbeigeschafften der Justiz? Sie räumen mir gewiß ein, jenes Merkmal was Justiz und Polizei scheiden soll, scheidet in der That nicht, da "aufrechthalten" und "herbeischaffen" auf beide paßt, und wahrhaftig fast auf alle staatlichen Organe.

"Fügen wir hinzu," sagte mein Freund, "um die Sache noch deutlicher zu machen: die Justiz hält jene Gesetze, welche sie verwaltet, aufrecht, um durch sie die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens zu bewahren. Denn ihre Thätigkeit und die Gesetze selbst sind nicht Selbstzweck, sondern dienen dahinter stehendem Grund. Die Polizei geht gleichfalls mit ihren Mitteln auf Erhaltung der Gesetze aus, welche die

Justiz behandelt, wenigstens hat sie die Criminalgesetze scharf im Auge. Doch beschränkt sie ihre Wirksamkeit nicht auf jene Gesetze allein, sondern erstreckt ihre erhaltende Thätigkeit tiefer in das Bereich der Ordnung, aus dem ja die Normen stammen, indem sie dort Gegenstände und Fälle erfaßt, welche vom Gesetz kaum erreicht und vorgesehen werden können. Erhaltend sind also beide, nur mit verschiedenen Mitteln und nicht in gleich großer Ausdehnung." Gut, mein Freund, ich danke für die resumirende Bemerkung.

2. "Die Justiz stellt erfolgte Rechtsverletzungen und Rechtsstörungen wieder her, die Polizei beugt künftigen Rechtsverletzungen vor und beseitigt sonstige Uebelstände."

Rechtsverletzungen und Rechtsstörungen wiederherstellen? Ein etwas dunkeler Ausdruck, wo es darauf ankömmt, eine verwickelte Sache klar zu machen. Nun gut, wir wollen die Wendung sinngetreu übersetzen: "Rechtsverletzungen" soll Vergehen bedeuten, "Rechtsstörungen" die Störungen und Bestreitungen civiler Rechte, und "wiederherstellen" theils strafen, theils entscheiden und feststellen. So hätten wir denn das Geschäft der Justiz: sie bestraft Vergehen und entscheidet ("gleicht aus") Streitigkeiten über gestörte Rechte. Daß ich an die Stelle von "Rechtsverletzungen" Verbrechen setze, wird man mir hoffentlich nicht übel nehmen; ich bin der Ansicht, der Staat verbietet und bestraft Handlungen, weil sie seine Ordnung stören, nicht aber weil er Rechte des Einzelnen durch die Thaten verlezt glaubt; ich komme unten nochmals auf diesen Punct zurück.

So wäre denn jede öffentliche Thätigkeit, welche über Vergehen und Streitigkeiten richtet, Justiz? Ich stimme dem Begriffe keineswegs bei. Dürfte ich mir eine Trennung erlauben, so würde ich scheiden, zwischen "wilder" und "civilisirter" Justiz. Die wilde wäre so zu schildern, wie obiger Satz sie beschreibt: frischweg gerichtet über Unthaten und Streit, gleichviel in welcher Manier und Form, ob das Kind am Beine fassend um es zu zerspalten, wie weiland König Salomo, oder mit den pfiffigen Schwänken der arabischen Kadis. Türkisches Richten ist dann auch Justiz, und es

kömmt nicht darauf an, ob ein militairischer Gouverneur auf seine Weise die Gerechtigkeit pflegt, wenn er nur überhaupt straft und entscheidet. Solche Justiz kann auch „gerecht, gewandt, und natürlich“ sein, „vernunftmäßig,“ da sich alle diese Eigenschaften denken lassen ohne daß zugleich bestimmte Formen vorhanden sein müßten für die Waltung. Die „civilisirte“ Justiz dagegen hat zu jener allgemeinen Function des Richtens und Strafens eine Kleinigkeit hinzugethan: stetigen, fest vorausbestimmten Gang, in dem sie ihre Geschäfte betreiben muß — dasselbe Kennzeichen, wodurch sich civilisirte Staatsverfassungen scheiden von willkürlichen, gesezt auch in lezteren herrschte viel Verstand. Darf aber das feinste, bezeichnendste Merkmal fehlen, wenn man die Dinge characterisirt? Darf mangeln in Beschreibung der Gegenstände, was ihr eigentliches Wesen ausmacht?

Mit Schilderung der Polizei wie sie im obigen Satz enthalten ist, bin ich eben so wenig befriedigt. Der polizeiliche Character bestände im „Vorbeugen künftiger Rechtsverletzungen und Beseitigen sonstiger Uebelstände?“ Gewiß, die vorbeugende Sorge gehört zu den hauptsächlichen Mitteln, womit die Polizei für öffentliche Ordnung wirkt. Doch wurde sie damit keineswegs im Kreis der „Rechtsverletzungen,“ zu deutsch: der verbotenen Handlungen eingepfercht; sie wendet jene fürsorgende Thätigkeit auch gegen physische Ereignisse. Und geht sie etwa blos den Vergehen und Freveln hemmend voran? wo bleibt denn jener wichtige Zweig polizeilichen Handelns, der geschehene Verbrechen entdeckend und zum Beweis bringend begleitet? Sie ist in obiger Characteristik der Polizei vergessen. Das „Beseitigen sonstiger Uebelstände“ anlangend, so verstehe ich wohl, was unter „Uebelständen“ gemeint ist, nämlich andere Ordnungswidrigkeiten als gerade Rechtsverletzungen; aber das „Beseitigen“ bleibt eine dunkele, weitumfassende Partie. Wie soll beseitigt werden? mit welchen Mitteln und Wegen? etwa mit Strafe und obrigkeitlichen Spruch? oder womit sonst? ob vorbeugend, oder neben und hinter den entstandenen Uebelständen gehend? Uebrigens lag es sehr nahe die getrennten Dinge: „Rechtsverhält-

nisse« und »sonstige Uebelstände« in gemeinschaftlichen Oberbegriff zu vereinigen, da in beiden Störung der bürgerlichen Ordnungsgrundsätze enthalten ist.

Wo die Characteristik der Polizei und Justiz ungenügend und schielend ausgefallen ist, kann weder scharfe und wahre Vergleichung zwischen ihnen geschehen noch fruchtbares Ergebniß kommen. Es gibt keinen andern Weg, beider Verschiedenheit klar zu machen, als auf ihre Mittel und Formen zurückzugehen, da sie im Zwecke keine Abweichung von einander zeigen. Die obige Schilderung streift zwar an diese Methode beider Verhältniß zu finden, blieb aber am Eingange stehen, und begnügte sich mit Angaben, welche nicht die entscheidenden Merkmale treffen, außerdem sie in etwas dunkele Sprache wickelnd.

3. »Die Justiz vertrete die Interessen der Einzelnen, die Polizei handele vom Standpunct des Gemeinwohls,« oder wie es auch wohl ausgedrückt wird: »die Justiz hat es nur mit Einzelnen zu thun, die Polizei mit dem öffentlichen Wesen.«

»Das soll doch nicht etwa heißen: die Gerichte wären bestimmt, die Einzelnen wider die Angriffe von Staat und Staatsgewalt in Schutz zu nehmen?« frug mein Freund. »Ich wüßte kaum, was ich solch unsinniger Vorstellung gegenüber stellen sollte; vielleicht ein helles Lachen, und selbst das ist diese Verkehrtheit nicht werth.«

Freund, Sie sind jung, und haben noch nicht die Erfahrung gemacht, daß »Gründlichkeit« vermöge ihrer Natur alle Phasen durchläuft des Guten und Thörichten. Zweifeln Sie nicht daran, Einige haben gemeint, die Freiheitssphäre des Einzelnen werde vom gemeinen Wesen förmlich blockirt, und der belagernde Feind lauere an allen Seiten, wo er in die eingeschlossene Festung einfallen und Stücke abbrechen und plündern könne. Die Polizei vertrete dabei das öffentliche Wesen mit der Raubabsicht; die Justiz dagegen habe die Rolle, den Habsüchtigen auf die Nase zu klopfen, wenn er sie in den Kreis des Einzelnen steckt, um dort zu marodiren. Ja, lachen Sie nur über die wunderliche Idee. Selbst Ur-

grosspapa Staat mußte lachen, als er hörte, in Deutschland sei ein toller Widerspruch weise gelöst. Auf der einen Seite enthält der Staat, nach Meinung kluger Herren, vermöge seiner Natur Schutz der Ordnung im Ganzen und Einzelnen, ordnet mit Sorgfalt und Umsicht das Verhältniß der Einzelnen, stellt schirmend ihre Sphäre durch ausdrückliche Gesetze fest, und sezte eine Gewalt in das bürgerliche Leben mit dem speciellen Berufe, jenen Grundsätzen thatsächlichen Schutz zu gewähren; und auf der andern Seite soll das öffentliche Wesen wider sein eigenes Machwerk im Hinterhalt liegen und für den schleichenden Zweck eine Maschine mit langem Arm erfunden haben, „Polizei" genannt, welche die Kastanien aus dem Feuer holt, damit der ehrwürdige Alte bösen Schein und Verbrennen der Finger meide. Gewiß, merkwürdige Begriffe von Staat und öffentlicher Thätigkeit! Was soll aber Widersinn und läppische Vorstellung in der Welt, wenn sie nicht gebraucht werden?

Doch dürfen Sie versichert sein, nur eine kleine Zahl schmiedete in der Scheidungswerkstätte so grob; die meisten von den Männern, welche an die Justiz die Interessen der Einzelnen verweisen, dagegen den administrativen Zweigen das allgemeine Wohl zutheilen, verbanden feinern Sinn mit ihrem Satze — nur irrten sie darin, daß sie einer richtigen Wahrnehmung falschen Werth beilegten.

Beschäftigt sich wirklich die Justiz nur mit den Interessen der einzelnen Bürger? hängt sie bei ihrem Thun nicht zusammen mit Bedürfniß und Wohlfahrt des öffentlichen Wesens? Sie werden mir Recht geben, wenn sich zeigen läßt daß die gerichtliche Function gleichfalls ihren Standpunct in Bedürfnissen des gemeinen Wesens hat, und daß anderseits die Polizei eben so gut für die Interessen der Einzelnen sorgt und in vielen Fällen dafür zu sorgen beabsichtigt, so ist die obige Scheidung falsch; denn sie gibt für den Unterschied Merkmale an, welche beiden Gegenständen die unterschieden werden sollen, gemeinsam sind, was bekanntlich für sicheres Kennzeichen einer irrigen Trennung der Begriffe gilt nach den Regeln alter und neuer Logik.

Die criminelle Gerichtsbarkeit — verfolgt sie lediglich die Interessen der Einzelnen? Nun, an sie wurde meistens nicht gedacht, wenn man jenes Merkmal als characteristisches Zeichen der Justiz aufstellte. Wessen Einzelnen Interesse sollte sie auch im Auge haben? etwa das des Angeschuldigten? Wahrhaftig, es ist noch Raum für Lehre neuer Propheten! morgen kann Jemand auftreten und weiche Seelen mit der Erfindung trösten: wenn die Justiz Todesurtheile vollstreckt, will sie nur des Bestraften Wohl, indem sie den armen Sünder aus diesem irdischen Jammerthale in das Jenseits versezt; und wenn sie körperlich züchtigt und des Uebelthäters freie Bewegung auf Kerker und gezwungene Arbeit beschränkt, bezweckt sie sein Interesse durch die Besserungsabsicht. Sie und ich werden freilich dem Marktschreier ins Gesicht lachen; doch wissen wir beide nicht, ob seine Charlatanerie andere gläubige Gemüther findet. Oder speculirt die peinliche Pflege vielleicht auf Vortheil des Einzelnen, welcher durch den Missethäter verlezt wurde? will sie die „Verletzung wieder ausgleichen?“ Ach, die Strafe vermag keine Ermordeten zu wecken, noch Häuser zu bauen die von Bösewichtshand niedergebrannt wurden, noch gibt sie geraubtes Eigenthum an den rechtmäßigen Besitzer zurück. Also besizt sie keine Geschicklichkeit in der Chirurgie? heilt nicht zerschlagene Beine und ausgeleerte Beutel? Nein; doch gewährt sie allenfalls dem verlezten Einzelnen oder dessen Erben das Bewußtsein der Genugthuung.

Wir wollen uns aber nicht länger bei Widerlegung einer Ansicht aufhalten, die zu offenbar als falsch auftritt. Genug die Strafpflege ist in die Mitte der bürgerlichen Gesellschaft gestellt, um gegen Handlungen, welche die öffentliche Ordnung nicht dulden kann, als rächende Gewalt zu verfahren; insofern sie auch Thaten bestraft, welche des einzelnen Bürgers Körperwohlsein, freie Bewegung und Eigenthum verletzen, sorgt sie für Sicherheit des Einzelnen, obwohl sie eben so gut Frevel im Auge hat, die andere Dinge gefährden als einzelne Bürger, z. B. den ganzen Staat, kirchliche und religiöse Gegenstände. Wem dient sie aber, wenn ihre Bestim-

mung ist, Handlungen durch Bestrafen zu verhüten, die das bürgerliche Zusammenleben verletzen und stören? Gewiß, dem öffentlichen Wesen, dem Gemeinwohl, und auf diesem Wege auch den einzelnen Bewohnern. So stimmt die eine Hälfte der Justiz, die Criminalpflege, vollkommen überein mit der Polizei in diesem Betracht: beide haben zum Zweck und Standpunct die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, d. h. das gemeine Wohl, da Ordnung vor allen Dingen zur öffentlichen Wohlfahrt gehört, obschon leztere noch mehr heischt als Regel und Zucht. Und schirmt vielleicht die Polizei den einzelnen Bürger weniger als die Criminaljustiz, wenn sie die Gefährdungen bewacht, die des Einzelnen Leben, Gesundheit und Eigenthum bedrohen; den anziehenden Uebeln mit eingreifender Hand vorbaut, dem Bürger kräftige Hülfe gewährt, wo er bereits von drohender Hand angetastet ist, und entdeckend und ergreifend den geschehenen Verletzungen des Einzelnen an Gut oder Leib nachzieht? Und gleicht die Polizei nicht auch darin der Justiz, daß sie wider jeden Einzelnen sich in Bewegung sezt, der Andere in verbotener Weise verlezt und stört, so wie die Justiz jeden Einzelnen in Untersuchung und Strafe nimmt, welcher die drohenden Bedingungen des Gesetzes erfüllt hat? Beide beschäftigen sich mit Schutz der Einzelnen und verfahren wider Einzelne, nur daß die Justiz es mit Untersuchung und Strafen thut, die Polizei dagegen mit anderen Mitteln.

In Hinsicht der Civiljustiz scheint es allerdings, als ob hier die Annahme ganz richtig wäre, daß sie es nicht mit dem Gemeinwohl zu thun habe, sondern rein mit den Verhältnissen der Einzelnen: einzelne Bürger treten vor sie als Kläger und Beklagte, und sie handeln vor ihr über Verhältnisse des Einzelnen zum Einzelnen. Dennoch lehrt ein klein wenig Aufmerksamkeit, daß sie weder den Standpunct des einzelnen Bürgers vertritt, noch in jenem Verkehr mit Individuen und Zuständen der Einzelnen ihr characteristisches Abzeichen findet der Polizei gegenüber. Was thun die bürgerlichen Gerichte? Sie entscheiden im Auftrage der Staatsgewalt über gegenseitige Ansprüche und Streitigkeiten der Bürger unter einander.

Weshalb errichtete der Staat öffentliche Anstalten, welche die Zwiste der Bürger reguliren und jedem das Seine zuerkennen? Ausgleichung der Reibungen über gegenseitiges Recht, und Wahrung der Sachen für jeden Bürger die er erwarb und besitzt, nach festen Grundsätzen und geregeltem Verfahren, liegt tief im Interesse des Staates, da er Ordnung im Ganzen und Einzelnen bedarf. So bestehen also die Gerichte nicht lediglich zum Besten des Einzelnen, sondern im Sinne und Zwecke der Ordnung, oder wenn man will des Gemeinwohls? Gewiß, das öffentliche Wesen ist bei Dasein und Einrichtung der Gerichte am meisten betheiligt; und wahrlich, die Civiljustiz besteht nicht als eine Unternehmung der Einzelnen, die allenfalls auch auf Actien gegründet werden könnte, und welche der Staat nur aus Centralisationssucht an sich genommen hätte. Der privatliche Schiedsrichter, welcher von streitenden Individuen zur Schlichtung der Differenz erkoren wird, ist eine Person himmelweit verschieden von der Justiz, wenn man beider Verhältniß zum öffentlichen Wesen in Betracht zieht.

„Ich gebe Ihnen recht," erinnerte mein geduldiger Zuhörer, „ganz recht darin, daß die Justiz zum gemeinen Besten in ziemlich innigem Verhältniß steht; doch gehört dieser Zusammenhang zu ihrer äußern Seite. Kann man aber nicht behaupten, im Innern ihres Hauses hat sie als Richtung und Standpunct bekommen, sich nur mit den Interessen des Einzelnen zu beschäftigen? darf man nicht sagen, was ihr Handeln betrifft, so verfolgt sie dabei lediglich den Standpunct der einzelnen Bürger, weil ihr dieser unabweichbar zugewiesen ist, während die Polizei ihr Thun vom Gesichtspunct des öffentlichen Interesse aus berechnet."

Ihr Einwand ist gut; er enthält jene Beobachtung, durch welche die Annahme eines Einzelstandpunctes der Civiljustiz Nahrung und Schein bekömmt. Indessen kann ich nicht ihn für vollkommen richtig erklären. Ist denn wirklich gegründet, daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit ihr Thun den Interessen der Einzelnen anschmiegt? ihre Thätigkeit vom Standpunct der Einzelnen berechnet? Analysiren wir doch einmal das

gerichtliche Handeln ein wenig, ob wir solche Berechnung darin finden.

So viel ist wahr, die Gesetzgebung hält die Sachen und Fälle welche sie den Gerichten überweist, für solche Ordnungsangelegenheiten, deren Betrieb am besten den einzelnen Bürgern überlassen bleibt. Daher zieht der Richter die Streitigkeiten nicht ex officio vor seinen Stuhl, sondern er wartet, bis der Einzelne sie anbringt; und es stehen den Parteien im Laufe des Processes mancherlei Dispositionen über die Streitsache zu, sowohl was Aufgeben der Streitigkeit betrifft, als in Hinsicht der Weise, in welcher sie betrachtet und behandelt werden soll. Auch hat das gerichtliche Verfahren im Ganzen die Form eines Streites zwischen zwei betheiligten Parteien. Wer also behauptet: civile Sachen und civiles Verfahren tragen in sich den individuellen Gesichtspunct, nicht den des Staatesganzen, urtheilt ganz recht; ich komme unten nochmals auf diese wichtige Wahrnehmung zurück. Folgt aber aus dieser Eigenschaft der Fälle und des gerichtlichen Ganges, daß auch im Richter und seinem Thun des Einzelnen Standpunct lebt und sich bewegt? kann man sagen, er berechnet den Lauf und Behandlung von diesem Standorte aus, wie die Gesetzgebung es gethan?

Ich muß gestehen, am Gerichte selbst finde ich diese Eigenschaft keineswegs rein und ausschließlich; und doch haben wir es hier mit seinen bezeichnenden Merkmalen zu thun, zu denen man die Eigenschaften der Sachen welche er behandelt, und des Verfahrens in welchem er untersucht und entscheidet, schwerlich unmittelbar zählen kann. Der Standpunct des Einzelnen? Der Richter hat ja aber mehrere Einzelne vor sich, wenigstens zwei; wessen Interesse soll er vertreten? Das des Klägers? oder Beklagten? oder beider zugleich? Was meinen sie wohl!

Mein Freund: „er vertritt die Seite, welche recht hat.“ Ja, mein Lieber, das thut er zulezt in der Entscheidung. Aber vorher geht ja die Untersuchung der Sache, der eigentliche Prozeß, welcher den ungleich größern Theil der richterlichen Thätigkeit umfaßt; wessen Einzelnen Standpunct soll

er nehmen, so lange er nicht weiß, wer von beiden recht hat und recht behält? Nein, mein Bester, die Lage des Richters ist allgemeiner, als man denkt; alle Einzelnen, die vor ihn treten mit solchen Klagen, welche er anzunehmen berechtigt ist, sind seine Leute. Und wie viel darf er wohl im Prozeß berechnen von irgend einem Standpuncte aus? Sein Gang und der Weg seiner Betrachtung ist streng und in das Einzelne gehend vorgeschrieben; wo bleibt da noch überhaupt Raum für seine Berechnung der Dinge?

Doch schließen wir die Betrachtung eines Punctes, bei der wir uns ohnedieß schon zu lange aufgehalten haben. Ich erkläre die oben aufgestellte Scheidung der Justiz und Polizei für irrig, weil sie nicht auf die Criminalpflege anwendbar ist, die doch auch zur Justiz gehört, und weil sie in Hinsicht der Civiljustiz Merkmale aufstellt, die nur halb zutreffen. Uebrigens beschäftigt sich die Polizei eben so gut mit Einzelnen und erscheint auch zum Schutz, wenn Einzelne um Hülfe rufen.

4. „Die Justiz schütze und handhabe die Rechte, die Polizei dagegen Güter und Interessen oder das Wohl des Ganzen und Einzelnen.“

Schirmt die Justiz alle Rechte? Bei Leibe nicht; wir wissen ja sämmtlich, sie hat mit dem größten Theil der politischen und gesetzlichen Befugnisse nichts zu schaffen. Wahrt sie nur Rechte, oder hat sie noch andere Beschäftigung? Die Criminaljustiz geht von ganz anderm Zwecke aus, als lediglich von Schutz der Rechte: sie bestraft Handlungen, die Zustände verletzen, welche nicht unter „Rechte“ gezählt werden können, obwohl gelehrte Verwirrung auch auf Leben, Gesundheit, Ehre, Bestand der Staatsverfassung ein Recht annimmt. Also ist Schutz des Rechts kein entscheidendes Merkmal für die Justiz? Nein, noch andere Thätigkeiten schirmen und handhaben Rechte, und die Justiz beschäftigt sich noch mit Wahrung anderer als rechtlichen Verhältnisse, z. B. selbst mit Schutz des Staatsganzen, indem sie Empörung und Hochverrath straft. Eben so falsch ist, daß anderseits die Polizei nichts mit Rechten zu thun habe. Was macht sie denn, indem sie

das Eigenthum der Bürger schüzt? Ihre Thätigkeit bezieht sich ja nicht lediglich darauf, daß die Sachen Existenz und Unversehrtheit behalten; sie sorgt auch dafür, daß sie in der Hand des Berechtigten bleiben. Sie sehen diese Characteristik von Justiz und Polizei paßt an keiner Stelle.

5. „Die Justiz vertrete die Idee der Gerechtigkeit, die Polizei das Princip der Nützlichkeit.“

Nicht wahr, so eine Art Götzendienst! auf der einen Seite das dunkele Bild der Gerechtigkeit und die Richter feierlich räuchernd und opfernd; auf der andern Seite das güldene Kalb und die Police um den Mammon tanzend! Wären wir Heiden, ließ sich der Fastnachtsspaß vielleicht noch hören; was soll er aber im christlichen Staat? Als ob im Dasein und Treiben der Justiz keine Nützlichkeit läge; und als wenn die Polizei dem Grundsatz der Ungerechtigkeit gewidmet wäre! So die Gerichte durch Strafe Verbrechen verhüten, und durch Entscheidung von Streitigkeiten Frieden erzwingen: nützen sie etwa nicht durch ihr Thun dem gemeinen Wesen? Und wenn die Polizei die Frevler an der menschlichen Ordnung verfolgt, ergreift und zur Strafe bringt: darf sie etwa ungerecht, willkürlich, eigenmächtig und parteiisch verfahren? oder soll sie dem einen Bürger Schutz gewähren und den andern ausstellen und preisgeben für Angriffe?

„Ich glaube,“ wandte mein Freund ein, „die Sache ist nicht von jener Bestimmung der Polizei und Justiz gemeint, welche ihnen der Staat gegeben hat, sondern sie bezieht sich auf beider Verfahren. Die Justiz verfährt streng nach dem Gesetz ohne Ansehen der Person; die Polizei dagegen läßt sich bei ihrem Thun von Gründen der Zweckmäßigkeit leiten.“

Nein, mein Lieber, auch so passirt die aufgestellte Verschiedenheit zwischen Polizei und Justiz nicht. Gerechtigkeit besteht im strengen Festhalten des gegebenen Grundsatzes, das sich nicht durch Beweggründe abbeugen läßt, die außerhalb des gestellten Principes liegen. Die Polizei hat den Zweck der Ordnungserhaltung bekommen. Sie erfüllt ihn theils nach ausdrücklich ertheilten Gesetzen, theils nach eigenem Er-

messen in Fällen wo sie handeln muß und gesetzliche Normen ihr fehlen. Daß sie innerhalb des Kreises welchen ausdrückliche Vorschriften ihr zogen, nicht willkürlich von den aufgestellten Normen abspringen und irrlichteliren darf, versteht sich von selbst. In diesem Bezirke muß sie demnach gerecht sein, weil ihr darin so wenig Willkür und Berechnung nach Nützlichkeit zusteht, als der Justiz. Es bliebe also nur noch der Raum offen, wo Gesetze fehlen. Meinen Sie nun, in dieser Bahn sei ihr erlaubt zu thun, was sie mag? Freund, wenn auch ausdrückliches Gebot mangelt, gebietet doch der Grundsatz der Ordnung über sie. Ob die Wege von der legislativen Gewalt für sie im Sinne des Ordnungsprincipes gefunden werden, oder ob der Polizei selbst gestattet ist, jene zu suchen: beide sind gehalten, Maßregeln und Bewegungen streng nach jenem Grundsatz zu berechnen. Und da frage ich Sie nun, wie es nur möglich, daß in jener Berechnung die Gerechtigkeit fehlen darf, wenn die Sache mit rechten Dingen zugeht? Daß die Justiz strenger an das Gesetz gebunden ist, und weniger freies Ermessen besitzt, wissen wir recht wohl; aber an die Gerechtigkeit sind beide auf gleiche Weise geknüpft. Ueber das Unlogische des Gegensatzes: Gerechtigkeit und Nützlichkeit, will ich nicht einmal reden.

Eine andere Wendung derselben Annahme ist: „die Justiz handhabe das Recht, die Polizei den Grundsatz der Nützlichkeit.“ Nutzen und Recht widersprechen aber einander nicht; ferner verwaltet die Justiz im criminellen Fache noch andere Dinge als gerade Rechte; endlich hat die Polizei mit Schutz der Rechte gerade so viel zu thun als die Justiz selbst, nur gebraucht sie andere schützende Mittel.

6. „Die Polizei realisire die *sittliche Idee* des Staates, die Justiz dagegen die *Rechtsidee*. Jene enthalte das Streben, dem Menschen die größte Vollkommenheit und Wohlfahrt zu geben, diese mache die friedliche Existenz der Menschen möglich.“

Verschiedenheit beider im *Zweck*? Eine unglückliche Wahl! Und ein Blick auf die Wirksamkeit der Polizei zeigt, daß sie gerade in dem Felde arbeitet, was diese Annahme

„Rechtsidee“ nennt, nämlich im Bereiche der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, da sie ja um menschliche Vollkommnerung unmittelbar keine Sorge trägt. Ich glaube kein Wort weiter über diese falsche Auffassung der Stellung zwischen Justiz und Polizei verlieren zu müssen: meine ganze vorausgegangene Schilderung der Polizei spricht laut wider sie.

7. Das hauptsächliche Merkmal der Justiz wäre „streitige Rechte,“ oder „wohlerworbene Rechte“ oder „Klagerechte,“ „Privatrechte.“

Da man fand, daß die Justiz nicht alle Rechte handhabe, ließ man sich zu engerer Sphäre herab. Was Wahres an der Behauptung ist, verspare ich auf den nächsten Abschnitt. Daß jenes Kennzeichen nicht zur scheidenden Linie zwischen Polizei und Justiz dienen kann, erhellt daraus: einmal paßt es nicht auf die Criminaljustiz, die sich ihr Recht auf justiziellen Namen und Stand nicht nehmen läßt; zweitens macht sich die Polizei gleichfalls allerlei mit Rechten zu schaffen, z. B. mit dem Eigenthumsrechte, wenn auch nicht durch Untersuchung und Entscheidung wie die Civiljustiz, doch mit ihren schützenden Mitteln.

8. „Die Justiz verfüge nur vom Standpunct der Gesetzmäßigkeit, die Polizei aus dem Gesichtspunct der Zweckmäßigkeit. Der Justiz, sagt man, ist das Gesetz die höchste Norm, wornach sie entscheidet, während im Felde der Polizei Rücksicht auf Gemeinwohl und Ermessen nach freier Ansicht herrscht.“

Auch dieses angegebene Merkmal characterisirt weder die Justiz noch die Polizei in ihren wesentlichen Theilen. Wahr ist, die Justiz wurde an allen Seiten wo es nur anging, an bestimmte Vorschriften gefesselt, und das Gesetz begleitet sie auf Tritt und Schritt. Demnach kennt auch sie arbitrium judicis in manchen Stellen ihrer Thätigkeit, wo theils Normen ganz fehlen, oder durch bestimmtes Gesetz dem Richter eine Scala mit Maximum und Minimum überliefert ist zur sachgemäßen Auswahl. Auf der andern Seite sind Polizei und andere Verwaltungsorgane gleichfalls von Gesetzen umgeben, und wie sich von selbst versteht, gezwungen, aus dem Standpunct der Gesetzmäßigkeit zu entscheiden oder zu handeln, wo ausdrück-

liche Normen über ihnen schweben. Oder meint man, ihnen stände zu, leichtfertig mit gesetzlichen Bestimmungen umzuspringen, und Aenderungen aufgestellter Grundsätze bei ihrer Handthierung beliebig vorzunehmen ohne Zuthun der gesetzgebenden Gewalt? Daß dagegen der Polizei größerer Raum blieb der Gesetzgebung gegenüber als der Justiz, davon sprach ich schon. Man kann also nichts weiter behaupten, als die Justiz handelt mehr nach Maßgabe ausdrücklicher Gesetze, die Polizei weniger.

9. „Die Justiz handelt nur auf Antrag, die Polizei ex officio." — Diese Characteristik paßt nicht auf die deutsche Criminaljustiz, die auch ex officio verfährt; sie trifft nicht ganz die Polizei, die häufig auf Anruf hilft; und enthält überhaupt keine Eigenschaft, welche man an Justiz und Polizei bemerkt, sondern eine Schilderung, wie die Fälle zu beiden gelangen.

10. „Die Justiz untersucht und entscheidet (erkennt), spricht Recht," das ist ihr entscheidendes Merkmal.

Rotteck und Mittermaier markiren sie auf diese Weise. Warum traten sie nicht einen Schritt weiter vor, und legten ihrer Zeichnung die Form hinzu, das bekannte gerichtliche Verfahren, in welchem die Justiz untersucht und entscheidet? Erst lezteres verleiht der Beschreibung den entscheidenden Zug, durch welchen das Wesen der Justiz klar wird. Denn es ist offenbar, das bloße „untersuchen" und „entscheiden" besitzen fast alle übrigen Organe des Staates; und selbst über Rechte entscheiden sie nicht selten.

11. Soll ich Ihnen nun noch etwas von der Scheidung sagen, die Mohl aufgestellt hat in seinen Schriften über Polizeiwissenschaft und Präventivjustiz? Ich weiß nicht, ob Ihnen seine Ansicht über Justiz und Polizei besonders aufgefallen ist, als sie jene Bücher vor sich hatten.

„Ich bemerkte wohl," entgegnete mein Freund, „während ich in Mohls Schriften las, daß er bedeutende Abweichungen lehrte in Verhältniß zu anderen Polizisten; doch ging mir sein specieller Weg nicht sonderlich zu Herzen, da ich aus den übrigen polizeilichen Büchern schon gewohnt war, wenig Werth auf der Herren Grundbegriffe zu legen. Ich bitte, thun

Sie, als ob ich Mohls Schriften gar nicht kennte; ich werde für den Vortrag darüber dankbar sein.“

Mohl meint: je nach der herrschenden Volksansicht habe der Staat einen verschiedenen Zweck; unsere heutigen Staaten wären Rechtsstaaten, und hätten zur Bestimmung, die Hindernisse zu beseitigen, welche der allseitigen Entwickelung der sinnlichen Kräfte der Bürger im Wege stehen.

„Wahrhaftig,“ redete mein Zuhörer ein, „bis zu diesem Tage dachte ich nicht an die Möglichkeit, eine Geschichte der verschiedenen Staatszwecke zu schreiben. Nach Mohl geht das vortrefflich; was sagen Sie zu folgendem Buchproject: „„Historie des theokratischen, despotischen, patriarchalischen Staatszweckes, so wie Schicksale und Irrfahrten des europäischen Rechtszweckes geboren am 1. Januar 1780. Gründlich beschrieben und erzählet von einem jungalten Deutschen.““ Lebt der Rechtszweck heute noch? Der Beweis müßte geführt werden, wenn die Staatszwecke so wetterwendisch sind.“

Ich bitte, lassen Sie unsern Mohl auf dem Felde der Zwecke das Urrecht der vollen Freiheit; Sie wissen die Zweckmaterie ist herrenlos und macht den wirklichen Staaten keinen Kummer mehr. Sie sollen gleich etwas hören, was unser Thema näher angeht.

Mohl fährt nun so fort zu schließen: die Hindernisse, welche dem Staatszwecke entgegenstehen, kommen entweder von Menschen, oder von einer Uebermacht „äußerer Umstände“. Dem feindseligen Einwirken der Menschen setzt der Staat die Justiz entgegen, wider die äußeren übermächtigen Umstände ist die Polizei gestellt. So schieden sich also beide darin, daß die eine mit Störungen aus unrechtlichen Willen, die andere mit übermächtigen Naturereignissen, mit Unglück beschäftigt ist.

Hören Sie aber noch einen Augenblick weiter. Die Störungen durch Menschen sind entweder „offenbare, thatsächliche Verletzungen (Verbrechen), oder ungehörige, übrigens nicht gewaltsame Ansprüche an den Besitzer eines Rechtes.“ Sie verstehen; damit soll auf die Geschäfte der Criminal- und Civiljustiz gedeutet werden. Was nun die Vergehen betrifft,

so müsse der Staat theils geschehene Verletzungen wiederherstellend behandeln, theils kommenden vorbeugen. So bekämen wir also folgende Zweige: Polizei für das Unglück; wiederherstellende Justiz für geschehene Verbrechen und bürgerliche Streitigkeiten; vorbeugende Justiz für künftige Vergehen. Die leztere nennt Mohl Präventivjustiz — eine Bereicherung des historischen Rechtsstaates.

Wie finden Sie das organische Gebäude der staatlichen Functionen von Mohl? Sieht es nicht sehr verständig und logisch aus? Und doch kann ich Ihnen versichern, geschweige daß er vorhandene Irrthümer berichtigt, hat er deren Zahl troß alles logischen Scheines vergrößert und überall zwei Fehler hingestellt, wo früher nur einer stand. So geht es beim Flötenspiel: blasen thuts nicht allein, man muß auch die Finger bewegen.

Mohl schneidet das Reich der Ordnungsstörungen ohne Gewissensbiß in zwei gleiche Hälften: böser Wille und Naturereigniß. Warum trennt er so? ist keine Möglichkeit und Denkbarkeit zu finden, die Störungen zusammen zu lassen und sie als Ganzes zu bekämpfen, aber mit verschiedenen Werkzeugen und Mitteln? Klugen Leuten sollten derartige Bedenken stets einfallen, namentlich wenn sie sehen, daß draußen in der Welt das Ding anders besteht, als sie es nach ihren Ideen construiren.

Und in der That, der wirkliche Staat hat nun einmal den Einfall gehabt, einen andern Weg zu gehen als Mohl vorschlägt, um Herr zu werden über die feindseligen Kräfte. Beging das Leben ein Unrecht, da es die Mittel, welche zur Bekämpfung der Störung dienen, nach Gleichartigkeit und innern Zusammenhang in zwei Theile schichtete und für jede Partie ein besonderes Organ schuf, welches mit zugetheilter Schicht operirt? Was namentlich Mohls Präventivjustiz betrifft, so ist sie ein wahres Monstrum im staatlichen Organismus. Die einfache Frage: wie soll sie handeln und agiren, ob mit den Mitteln der Justiz oder mit jenen der Polizei? schlägt den ganzen projectirten Neubau aus dem Felde. Da man nicht mit Entscheiden und Urtheil vorbeugen kann

in dem Sinne, wie die Präventivjustiz Mohls es soll, so muß sie ihre Zuflucht zu denselben Mitteln nehmen, welche beim Vorbeugen, sei es auch nur gegen Unglück, von der Polizei gebraucht werden. Ich frage nun haushälterische Klugheit: wenn in der *vorbeugenden* Sorge der menschliche Wille mit *denselben* Mitteln behandelt werden muß, mit denen auch gegen kommende Naturereignisse gekämpft wird; wenn ferner ein Organ besteht, was jene Mittel gebraucht, kennt und darin Uebung und Fertigkeit besitzt: warum noch ein zweites *Organ* gegen den Willen unter dem Namen Justiz aufstellen? Die Sache ist aber klar, an die tauglichen Mittel zum Kampf wider drohende Uebel hat Mohl nicht gedacht. Er behauptet: zwischen Polizei und vorbeugender Thätigkeit wider Vergehen finde keine weitere Verbindung Statt, als daß beide *Störungen* wegschaffen; wir und die Welt sind unschuldig daran, daß er keine andere Verbindung sah.

Wollen Sie einen recht scharfen Beweis von Mohls unzulässiger Trennung haben, so blicken sie nur in seine Bücher: er selbst vermochte sich nicht in seine Lehre zu finden, muthet aber uns armen Leuten zu, daraus klug zu werden. Einige Beispiele: *Bettelei*, fällt sie unter Polizei oder Präventivjustiz? Ein Naturereigniß ist sie nicht, bösen Willen sezt sie auch nicht voraus, obschon sie aus dem Willen entspringt: Mohl handelt von ihr in der Polizei *und* Präventivjustiz. *Waffentragen*: sezt es unbedingt verbrecherischen Willen voraus? gehört nach Mohl in die Präventivjustiz, obschon es dort am zweideutigen Orte steht — *weil* er es in der Polizei nicht brauchen kann, da es kein Naturereigniß ist. *Paßaufsicht* behandelt Mohl in der Präventivjustiz, wahrscheinlich weil Jeder der reist, unrechtlichen Willen besizt. *Dienstbotendisciplin*: wohin gehörig? *Müssiggang*: warum in die Polizei gestellt? warum *Trunksucht* und Geschlechtsunsittlichkeit in der Polizei? sind sie Naturereignisse? Und anderseits *öffentliche Beleuchtung* in der Präventivjustiz; als ob sie nur zur Verhütung verbrecherischer Absichten sei und die Bewohner kein Licht zum sichern, reinlichen

Gang und zum Treffen ihrer Hausthüre bedürften! Und wie kommen die Zünfte in die Polizei? sind sie Naturereignisse? freilich konnte er sie nicht unter verbrecherischen Willen abhandeln. *Vergiftung*: warum in der Präventivjustiz? es gibt ja überdieß allerlei zufällige Vergiftungen z. B. durch Tollkirschen, wohin sollen diese kommen? Aufsicht *über Maß und Gewicht* in der Polizei: warum hier? ist das Gewicht ein Naturereigniß? Freilich nuzt es sich im Gebrauche ab und diese Seite der Sache gehörte als natürliches Begebniß zur Polizei, dagegen Führen falschen Maßes aus unredlichen Willen zur Präventivjustiz.

Doch genug von einer Ansicht, welche vollständige Verwirrung unter die Thätigkeiten der Behörden brächte, wenn das Schicksal in seinem Zorne beschlösse, die Theilung Mohls irgendwo einzuführen. Zum Glück hat sie selbst bei den meisten Gelehrten unbedingten Widerspruch gefunden, freilich oft aus Gründen, die den Mohlschen Baumotiven ähnlich sehen wie ein Ei dem andern. Und nun, lieber Freund, beschließe ich damit den Schluß meiner Schilderung der Eigenschaften von Justiz und Polizei.

„Habe ich die Sache richtig aufgefaßt," sezte der aufmerksame Mann noch hinzu; „so fehlen die meisten Characteristiken darin, daß sie entweder Justiz und Polizei *im Zwecke* trennen, oder Verschiedenheit der *Gegenstände*, welche beide behandeln, für bezeichnendes Merkmal halten. Der Zweck kann nicht für Scheidungslinie passiren, weil man nachweist, daß beide *gleiche* Bestimmung besitzen; und die *Gegenstände* zum characteristischen Merkmal wählen, wenn man characterisiren will, geht deshalb nicht, weil man Eigenschaften angeben muß, die an den Dingen selbst befindlich sind, nicht aber Beschaffenheiten von Sachen zu Merkmalen brauchen darf, die außerhalb des characterisirten Objectes liegen. Kann ich Justiz oder Polizei so beschreiben, daß ich erzähle, *welche* Gegenstände an beide gelangen, und *wie* sie dahin kommen? Als ob es nicht ganz verschiedene Fragen wären: was jene beiden staatlichen Organe sind, und was für Fälle in ihren Wirkungskreis gerathen."

III.

Umfang und Grenzen der Polizei.

1.

Bedeutung der vorliegenden Frage. —

Steh Leser! Hier liegt der Stein des Anstoßes, vom Bösen in den Weg gewälzt, den polizeilichen Schriftsteller-Pilgern weitern Fortgang zu sperren. Ach, mancher irrende Ritter, der schön ausgeputztes System der Polizei mit sich trug, stieß in Unbedacht an das Felsenstück — und siehe, sein polizeiliches Gebäude fiel zusammen wie des Kindes Kartenhaus, obwohl er es mit feiner Vorsicht in den Staatszweck gewickelt; Baumwolle wäre bessere Hülle gewesen. Andere Wanderer trachteten dem verhängnißvollen Block in weiten Bogen auszubeugen; aber Satanas blendete und foppte die Armen. Während sie meinten, große Schritte zu thun und glücklich an der Seite des Steins vorbeizusegeln, hielt neckender Zauber sie trippelnd an derselben Stelle fest. Was aber thun mit dem unglücklichen Hemmniß? Freunde, für den polizeilichen Wanderer gibt es keine andere Straße zum Ziel als die gesperrte; da der Teufelstein nicht gutwillig von selbst aus dem Pfade tritt, so muß ihn aus dem Wege heben, wer weiter ziehen will; eifriges Wachen und Vorbereiten, wenn auch nicht in Sack und Asche, doch mit scharfem Beschauen des polizeilichen Wesens und mit Abthun aller staatszwecklichen Irdischkeiten, hilft die Zauberlast aus der Straße wälzen. Wohlan, wir gehen mit gutem Muth an das Werk, obwohl geleitet von vorsichtigen Bedacht: — ich denke, meine vorausgegangenen Betrachtungen haben uns vollständig für das Unternehmen vorbereitet.

Umfang der Polizei und ihre Grenzen — was bedeutet die Frage? Bisher zeichnete ich jene Merkmale, die an dem Wesen was Polizei heißt, sichtbar sind und sie als vorhandenes staatliches Organ characterisiren. Nunmehr will ich schildern, welche Zustände und Vorfälle ihr als Feld der Wirksamkeit unterbreitet wurden, und wie weit sie ihre Kräfte und Mittel im angewiesenen Kreis ausdehnen kann. Ich bitte meine geehrten Leser, die Scheidung der Fragen: was ist die Polizei? und anderseits: in welchem Maße wirkt sie mit Persönlichkeit und Eigenschaften auf die Dinge der Außenwelt? nicht gering zu achten. Die Maschine steht gebaut vor uns; wir sehen ihre Gestalt, die Zusammenfügung der Theile, und wissen im Allgemeinen ihre Bestimmung und Kräfte. Erkennen wir aber aus Anblick und Beschreibung des Dinges zugleich alle Gegenstände, auf welche ihre Wirksamkeit möglicher Weise getrieben werden mag? folgt aus Bau und Beschaffenheit des Instrumentes, nach welchen Seiten hin der Lenker jener Maschine ihre Kräfte führen wird und in welchem Maße er sie anwenden will? ergibt sich aus Schilderung des Werkes unmittelbar, welche andere existirenden Dinge hemmend und bedingend auf seine Macht einwirken können? Die Nutzanwendung des Gleichnisses ist: bei der Untersuchung darüber, wo die Polizei handeln kann und wie weit sie ihre Thätigkeit erstrecken darf, tritt eine zweite Zahl in die Berechnung, nämlich Beschaffenheit und Eigenschaften der Verhältnisse und Gegenstände, innerhalb deren die Polizei arbeitet und auf die ihre Kraft gerichtet wird. Deshalb steht diese Frage zwar in Wechselwirkung mit den Eigenschaften der Polizei, ruht aber noch auf andern Vordersatz als auf den polizeilichen Merkmalen.

2.

Im Allgemeinen die Gesichtspuncte, aus denen der polizeiliche Umkreis festgestellt werden muß. — Es kömmt viel Positives bei Beantwortung der Umfangsfrage in Betracht. — Irrige Wege das Problem zu lösen. —

Der Staat hat im Innern seines Hauses ein organisches Wesen errichtet und sorgsam ausgebildet, was jene Eigenschaften in Zweck und Mitteln an sich trägt, die ich als polizeiliche Merkmale hervorhob. Gesezt nun, Jemand würde gefragt: „wo soll die Polizei thätig sein?“ und er antwortete: „in den Verhältnissen und Fällen, zu denen ihre Eigenschaften passen!“ — hätte wohl der Mann ganz unrecht? Vag und weit ist freilich seine Erwiderung; doch halte ich sie für den richtigen Standort, von dem die Bestimmung des polizeilichen Umfanges auslaufen muß.

1. Vom Staate wurde dem polizeilichen Wesen als Zweck aufgeprägt, für Erhaltung der bürgerlichen Ordnung zu wirken. Was folgt hieraus für den Wirkungskreis der Polizei? Die Zustände und Vorfälle, bei denen die polizeiliche Thätigkeit betheiligt werden soll, müssen unter den Begriff der Ordnung des bürgerlichen Zusammenlebens fallen, und ferner muß erhaltende Sorge anwendbar sein von polizeilicher Seite. Aus dem polizeilichen Gebiete werden damit die Verhältnisse und vorkommenden Fälle gewiesen, auf welche der Ordnungszweck nicht paßt, und anderseits ist jene Thätigkeit des Staates, welche Ordnungszustände des bürgerlichen Seins construirt und schafft, vom Polizeiterrain ausgeschlossen, oder vielmehr umgekehrt die Polizei von der schaffenden Befugniß.

Was den Begriff der Ordnung selbst betrifft, so dürfen wir, die unter dem Gestirn der Praxis wandeln, nicht so ungebunden und eigenwillig damit umspringen, wie ein freier Doctor der Weltweisheit. Ich habe schon oben ausgeführt, daß zu verschiedenen Zeiten und unter den vielerlei Völkern abweichende Vorstellungen darüber vorkommen, was zur Ordnung des menschlichen Beisammenlebens zu zählen sei. Ich bitte nun, nie zu vergessen, daß wir von der polizeilichen

Thätigkeit gegebener Staaten handeln, von der Polizei des deutschen Vaterlandes. Was bleibt uns also übrig, als Richtung, Maß und Sinn scharf ins Auge zu fassen, in welchen unser heutiges Leben die bürgerliche Ordnung nimmt und sie mit öffentlichen Kräften ausgeführt wissen will? Sie sehen, meine geschätzten Leser, durch Anknüpfen an bestimmten Staat bekömmt der Ordnungsbegriff gleich von vorne herein gemessene Bahn, so eine Art positiven Anstrich, welcher kein willkürliches Springen nach allen vier Winden hin gestattet.

2. Die Polizei arbeitet im Ordnungsreiche mit jenen Mitteln und Formen, die ich oben beschrieben habe; folglich ist keine Voraussetzung in der Welt natürlicher als die: es können nur Dinge von ihr behandelt werden, welche Bearbeiten und Einwirkung jener Thätigkeiten vertragen. Wollte der Staat Verhältnisse und Sachen, zu denen die polizeiliche Wirksamkeit nicht paßt, dennoch mit ihr tractiren, handelte er eben so klug, als jener gute Mann, der mit der Holzsäge in Eisen fährt, oder Brot mit der Axt zerspaltet. Wir dürfen also schließen: „Ordnungsgegenstände, auf welche eine von den Eigenschaften der Polizei paßt, gehören zum Kreis der polizeilichen Wirksamkeit?“ Wenn wir den Satz in seine gebührenden Clauseln und Umzäunungen einfassen, enthält er allerdings Wahrheit.

Zunächst bitte ich nämlich, das „Passen zur polizeilichen Thätigkeit“ etwas streng und vorsichtig zu nehmen. Freilich kann der philosophische Forscher dem lieben Urgroßpapa Staat die verfängliche Frage ins Gewissen schieben: „wo sollten im Allgemeinen die polizeilichen Eigenschaften für anwendbar gefunden werden, und bei welchen Gegenständen nicht?“ Ist der Alte gerade bei Laune, gibt er uns vielleicht eine gelehrte Antwort über das „Soll,“ die wir mit Vergnügen hören, weil sie zum Denken über die bestehenden Verhältnisse reizt und guten Fortbau vorbereitet. Doch müssen wir uns eben so ruhig bescheiden, wenn er etwas ungnädig auf das „Haben“ verweist. „Freund, laß deine philosophischen Nebensprünge! Willst du aber durchaus darüber sprechen,

was zur Polizei paßt und worauf die polizeiliche Thätigkeit Anwendung findet, so spüre den Ideen nach, die ich bei Vertheilung der öffentlichen Arbeit nach Maßgabe der Mittel meiner Organe verfolgte. Denn dabei bleibt es, meine Begriffe von Passen oder Nichtpassen bilden den rothen Faden, der durch alle staatlichen Thätigkeiten läuft. Ihn verfolge, wenn deine Absicht auf Reelles geht. Gedenkst du aber zu schwindeln, so jage meinetwegen in Gesellschaft der philosophischen Nimrode! sie knüpfen Gegenstände und öffentliche Organe an einander, wie weiland mein Freund Münchhausen seine Enten.« Vater Staat hätte recht, wenn er dergestalt redete; so wir nicht leeres Stroh dreschen wollen, sind wir genöthigt nachzusehen, von welchen Grundsätzen, Begriffen und meinetwegen auch Grillen der specielle Staat ausging bei seiner Berechnung über Passen oder Nichtpassen zur Polizei. Kaum brauche ich beizufügen, daß durch dieses Einlenken in bestimmtes Fahrwasser der allgemeine Begriff des Passens eine handgreifliche Beschränkung erfährt.

Sodann gibt es eine ziemliche Reihe von Verhältnissen und Fällen, die möglicher Weise auch von den Mitteln anderer Organe behandelt werden können, welche neben der Polizei im Kreise der Ordnung thätig sind. Welchem Organ gab der Staat den Vorzug? bestellte er dafür die Polizei oder einen ihrer Mitarbeiter? oder gestattete er vielleicht, daß beide im vorkommenden Fall zugreifen dürfen? Ich bitte zu bemerken, hier liegt die Sache so, daß zwar die Eigenschaften der Polizei im Allgemeinen anwendbar sind, aber dennoch der Forschende das große Buch der staatlichen Entscheidungen nachschlagen muß, um zu sehen, wie die Gegenstände vertheilt wurden. Der Herr der Arbeit hat zu entscheiden, ob er zum Werk die Kraft des Dampfes oder Wassers oder beide zugleich brauchen will.

Endlich wurde der Polizei keineswegs freie Macht verliehen, so weit in Bearbeitung der Ordnungsverhältnisse fortzugehen, als ihre Thätigkeiten mögliche Anwendung und Terrain finden. Sezt man die Locomotive auf die Eisenbahn und läßt sie laufen, so weit sie kann und so schnell sie mag?

Bei Leibe nicht. Eben so wenig sendet die Staatsgewalt ihr polizeiliches Organ in die Ordnungszustände mit der Erlaubniß: nun dringe so weit und so lange vor, als deine Kräfte reichen. Gott sei gelobt, selbst wo die polizeilichen Eigenschaften an und für sich passen, wird doch tausendfältig der starke polizeiliche Arm durch hemmende Gebote in seinem Eingriff aufgehalten, und der rasche gerade Lauf jener behenden Maschine zu Stillstand und Umkehr gezwungen, bald durch erworbene oder gesetzliche Rechte der Einzelnen, bald von verfassungsmäßigen Bestimmungen, welche Schranken gegen ungemessene Ausübung der executiven Macht setzen, bald durch specielle Vorschriften über den Gebrauch der polizeilichen Mittel und Wege, theils im Verhältniß zu angrenzenden anderen Organen, theils der Staatsgewalt gegenüber, oder zum Besten der Polizei selbst berechnet. So bauen sich Grenzen und Hemmschuhe im Innern des polizeilichen Bezirkes und da wo Herrschaft und Wirksamkeit der Polizei unbestritten besteht; jede einzelne Thätigkeit, welche die Polizei als ihre Mittel führt, ist von einer Zahl Schranken eingefaßt, die jene im Ganzen beengen, und fast allen einzelnen Wirksamkeitspuncten bestimmte Marke entgegenstellen. Da diese Einschränkungen nicht aus dem Wesen der Polizei folgen, sondern mit speciellen Absichten und Rücksichten der Staatsverfassung oder Regierungsgewalt zusammenhängen, so daß sie auch nach den verschiedenen Einrichtungen der Länder ungleich gestaltet sind in Ausdehnung und Form: so bleibt für den, welcher sie kennen will, nichts anders übrig, als sie aus den Gesetzen des Landes zu studiren.

3. Außerdem ist denkbar, daß die Polizei noch mit Functionen beauftragt wurde, die entweder nicht einmal den Zweck der Ordnung enthalten, oder wenigstens mit andern Mitteln ausgeführt werden, als der Polizei eigenthümlich sind. Hier handelt das polizeiliche Organ nicht als Polizei, sondern entweder wie ausführende Obrigkeit ohne die eigenthümlichen Mittel irgend eines staatlichen Organs zu gebrauchen, oder sie wirkt mit Thätigkeiten und Formen, die nicht ihr, sondern dem andern staatlichen Organ gehören, z. B. mit gerichtlichen

Verfahren in der Polizeistrafgerichtsbarkeit. Da diese Fälle, wo die Polizei nicht innerhalb ihres Wesens handelt, wahre Ausnahmen sind in Verhältniß zu ihrer regelmäßigen und natürlichen Beschäftigung, so folgt daraus, daß über Ausdehnung und Grenze ihrer Thätigkeit und Berechtigung in diesem Ausnahmsbezirke nur ausdrücklicher positiver Auftrag entscheidet. Geschriebene Gesetze und regelrechte Instructionen werden für dieses Wirkungsfeld nachzusuchen sein zu Erklärung und Aufschluß, obwohl sich übrigens von selbst versteht, daß die Polizei in Ausübung der fremden Thätigkeit zugleich die Handhabungsregeln beachten muß, welche überhaupt im Staate jener Function gesetzt sind. Sie ist also z. B. verpflichtet, in der Polizeigerichtsbarkeit die Grundnormen inne zu halten, welche im Ganzen für die Wirksamkeit aller Justiz bestehen.

Soll ich nun als Resumé unserer allgemeinen Betrachtung die Momente zusammenfassend wiederholen, um welche sich die Bestimmung des polizeilichen Umfanges dreht? Ich halte die Recapitulation angemessen für die bitterböse Materie. Nach meiner Ansicht sind folgende Wahrzeichen zu fordern, wo die Polizei zum Handeln befugt sein soll: 1. es müssen Ordnungsverhältnisse vorliegen, die mit erhaltender Sorge bearbeitet werden können. Der Ordnungsbegriff ist aus den bestehenden Bedürfnissen, Einrichtungen und Bestimmungen des speciellen Staates zu entziffern; 2. Mittel und Form der Polizei müssen auf die fraglichen Ordnungsfälle anwendbar sein nach den Grundsätzen, mit welchen der specielle Staat bei Aufstellen und Betrieb seiner Werkzeuge rechnet, und mit der Begrenzung, die er dem Lauf jeder einzelnen polizeilichen Thätigkeit im Allgemeinen und für ausdrücklich genannte Fälle gesezt hat; 3. die zufälligen Geschäfte der Polizei können nur aus speciellen Bestimmungen und nach der Natur jener fremden Thätigkeit bemessen werden, die ihr aufgetragen ist.

„Welch zusammengesezter Weg für Auffinden der polizeilichen Objecte!“ ruft naive Einfachheit; „erst soll ich sehen, was in einem bestimmten Staate zur Ordnung gerechnet wird;

hierauf wiederum, ob der Staat die polizeilichen Mittel und Formen für entdeckte Ordnungsfälle brauchbar findet; und zulezt: wie weit er sie für gehörig und zulässig hält? Nein, diese Methode, die Competenzen zu suchen, ist eben so weitläuftig als unbequem. Sie müßte mehr Allgemeines und weniger Positives haben, mit einem Worte »philosophischer« sein, wenn ich sie schmackhaft finden soll!“ Mein Gott, nur Geduld und Erbarmen mit Personen und Sachen! Was ist dagegen zu thun, wenn der widerhaarige Stoff keine philosophisch=einfache Behandlung vertragen will? Wir armen Schriftsteller sind unschuldig, daß der Staat seine Ansicht über Ordnung so dictatorisch geltend macht und selbst die Principien schafft, welche über Anwendbarkeit und Gebrauch seiner thätigen Organe bestehen sollen, auch gelegentlich in das Einzelne der Dinge geht und dort speciell vertheilt oder Grenzen stellt. Vielleicht handelte er weiser, wenn er die Arbeit einer philosophischen Facultät übergab; item aber, er hat seine Sachen selbst besorgt — und nunmehr bleibt uns nichts übrig, als in Ehrfurcht und Gehorsam zu beschauen, wie er die Einrichtung traf, welche Ideen ihn dabei leiteten, und welche Beschränkungen er den einzelnen Stücken beifügte. Höchstens steht uns zu, so ganz inwendig zu knurren, wo der allgewaltige Dictator das Verhältniß wider unsern Sinn einrichtet.

Ich weiß recht gut, es hat Lehrer gegeben, die meinten, eine philosophische Formel gefunden zu haben, aus der man jede Frage über den polizeilichen Umkreis mit leichter Mühe und ohne großes Suchen und Forschen beantworten könnte — so eine Art Springfeder: ein kleiner Handdruck, und siehe, das passende Männlein tritt hervor. Freilich wäre es vortrefflich, wenn die philosophische Mechanik bereite Schlüssel z. B. aus dem Staatszwecke fertigte, mit denen Jedermann der sie in die Hand bekömmt, das Innerste des schwierigsten Wissens und der feinsten Künste aufzuschließen vermöchte, ohne daß der Inhaber die Sache studirte und erlernte: heute sollst du die Polizei lenken, morgen ein anderer Laie in Wissen und Können; ihr seid alle gleich, wenn ich euch

den Schlüssel reiche. Ach, die Herren täuschten sich und Andere; es giebt kein Zaubersprüchlein, welches uns so glücklich Mühe und Studium spart. Einfach und leicht? Nein, wahrlich, so dürfen wir die Umfangsquerel jezt nicht nennen; und ich stehe dafür, daß sie nie auf einen einzigen Saz zurückgebracht wird. Die positiven Bestimmungen und die bestehenden Grundsäze und Einrichtungen des Staates spielen eine zu große Rolle in der Materie, als daß sie mit einem allgemeinen Princip oder mit sogenannten „wissenschaftlichen“ Grund zu erledigen ist. Zugleich erinnere ich bei dieser Gelegenheit wieder, wie weit jene guten Herren beim Ziele vorbeischießen, welche die Beschaffenheit der polizeilichen Behörden, ihren äußern Bau, in der Umfangsfrage für nichtsbedeutend erklären. Wie soll man mit solchen Leuten fertig werden? Nun gebe ihnen der Himmel eine andere Polizei, auf die ihre Grillen passen, oder der bestehenden Polizei andere Beschreiber, die mehr irdischen Verstand besitzen.

Dennoch billige ich eben so wenig für die Wissenschaft der Polizei einen entgegengesezten Weg, den polizeilichen Umkreis zu finden: Manche bemühen sich, alle einzelnen Gegenstände und Fälle herzunennen, wo die Polizei competent oder anderseits unzulässig ist. Die Männer fürchten sich, die Finger an Aufsuchen von Grundsäzen zu verbrennen, stürzen aber getrost in das Meer der einzelnen Fälle — und ertrinken. Die Theilung nach Gegenständen hat schon insofern ihr Mißliches, als sie nicht zeigt, wo nun wiederum in Bearbeitung der zugewiesenen Sache richtige und bestehende Grenze für das polizeiliche Mittel ist, welches den Gegenstand gerade behandelt; die Eigenschaften der Polizei müßten jedenfalls auch bei der Einzelaufzählung mit zum Ansaz kommen. Warum aber überhaupt in der polizeilichen Wissenschaft eine Nomenklatur aller Fälle? Gesezt die Gegenstände und polizeilichen Schritte ließen sich wirklich vollständig und erschöpfend herzählen, so scheint mir doch für die wissenschaftliche Untersuchung besser, die leitenden Ideen und Gründe zu finden, auf die der Staat das Verhältniß

der polizeilichen Wirksamkeit zu den Ordnungsgegenständen gesezt hat. Da sich regelmäßig eine Mehrzahl polizeilicher Handlungen und Objecte auf ein allgemeineres Princip zurückbringen läßt, und da für die Ausdehnung der polizeilichen Kraft auf gewisse Gegenstände vernünftige Gründe existiren, die den Staat zur Abgabe an die Polizei bestimmten, und anderseits wiederum in den Gegenständen Kennzeichen liegen, die darauf hinweisen, wo die Sache behandelt werden soll: so brauchen wir nicht die einzelnen Fälle herzunennen, sondern nur die Obersätze, denen sich Classen von Gegenständen unterreihten. Wir bekommen damit eine Charte, auf der freilich nicht alle einzelnen Fußpfade verzeichnet stehen, aber doch die Hauptstraßen und die Richtungen zu finden sind, so daß wir nicht in der Polizei suchen, was im Monde liegt. Die Kleingläubigen aber, welche überhaupt an der Möglichkeit verzweifeln, den polizeilichen Kreis mit sichern Marken zu bezeichnen, ersuche ich, abzusehen von den deutschen polizeilichen Lehrbüchern und das Gebäude des Staates anzublicken. Dort finden sie das Problem gelöst, wenngleich in Deutschland noch mit einem kleinen Beigeschmack von Confusion, aus welcher dennoch die leitenden Principien ziemlich kenntlich hervorlugen. Uebrigens rufe ich nochmals: schlagt nach, meine Herren, schlagt fleißig nach in den Gesetzen des Landes! Die Doctrin kann euch die Umfangsfrage für den einzelnen Fall nicht lehren, sondern nur die Methode des Suchens und Findens weisen, und Erklärung der Gründe geben, welche das öffentliche Wesen bestimmt haben, den Fall zu dieser oder jener Schicht der waltenden Organe zu stellen!

3.

Specielles über die Frage, auf welche Dinge die polizeiliche Beschaffenheit paßt, und was für Gegenstände ihr angemessen. — a. Begriff der Ordnungserhaltung. Was gehört nicht dazu? —

Einen Generalcompaß habe ich mitgetheilt, um Richtung und Steg zu finden im weiten Gebiete der Polizei; genügt er zum Verständniß des polizeilichen Umfanges? Kaum

glaube ich, daß meine Leser zufrieden sind mit allgemeinen Fingerzeigen über die Grenzen der polizeilichen Herrschaft; wohl können sie von mir Eingang in die einzelnen Puncte fordern, welche den polizeilichen Umfang bestimmen. Da ich eifrig bereit bin, dieser Pflicht nachzukommen, hoffe ich dagegen geneigtes Gehör zu erlangen für meine Deductionen.

„Zur Ordnung!“ Gut ich begreife den Ruf: auch von „Ordnung“ will ich reden. Was verstehen wir unter Ordnungssachen des Staates? Jene Zustände und Interessen, auf denen ebenmäßiges Nebeneinanderwohnen und friedliches geregeltes Zusammenleben der Bürger ruht. Welche Gegenstände gehören zu den Säulen und Bedingungen des geregelten Beieinanderseins der Einwohner? Wahrlich, eine weite Frage! Ich versuche nicht, die einzelnen Stücke herzuzählen welche in ihr enthalten sind; schichtenweise habe ich sie bereits aufgeführt in der dritten Abhandlung (Seite 104—110); darf ich kurz wiederholen? Zunächst rechne ich dahin jene Verhältnisse und Einrichtungen, welche die Einwohnermasse zu einer einheitlichen Gesellschaft mit bestimmter Verfassung ihres Seins und Lebens gestalten: sie bilden die Ordnung des Ganzen, ohne welche kein ebenmäßiges Nebeneinandersein angeht im menschengefüllten Europa. Hierauf hinzuzuzählen: alle jene Anstalten und Dinge, welche Existenz und Wohnen der Bürger möglich machen und ihre Bewegung erlauben, sowohl im kleinern Kreise des Ortes als im weitern Raume des Staates und nach dem Auslande hin. Sodann: die Sicherheit der Person und der Familienverhältnisse des einzelnen Bewohners, und Gewähr seines Besitzthums und des Verkehrs mit seiner Habe. Endlich: Befriedigung jener feinern Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, welche von der gestiegenen Cultur unseres Zeitalters in Bezug auf Anstand, Sittlichkeit und menschliches Gefühl erzeugt sind.

Und was für Thätigkeiten und Bewegungen darf ich zur erhaltenden Sorge rechnen, die auf jene Ordnungssachen verwandt werden soll? Wenn ich antworte: alle Gebote, Maßregeln und Anstalten, welche dazu dienen, Zustände und Interessen der Ordnung zu schützen — so habe ich die Wahr-

heit gesagt: in diesem Satze steckt die Summe der erhaltenden Arbeit. Wird man von mir fordern, daß ich sämmtliche Handlungen einzeln herzähle, die im Reiche der Ordnung wahrend und schützend vorkommen? Geehrter Leser, ich kann kein vollständiges Register aller einzelnen Bemühungen geben, die der Staat im weiten Kreise seines Ordnungszweckes vornimmt, wenn ich nicht die Hälfte der Organisationsgesetze und einen großen Theil der Gebote hier einschieben soll, um welche sich die vorhandenen Ordnungserhaltenden Behörden drehen: Polizei, Justiz, Municipalitäten und sonstige öffentliche Thätigkeiten. Wozu aber das trockene, ermüdende Aufzählen? Der Begriff des „Erhaltens" ist ja keine Hieroglyphe; auch bedürfen wir für unser polizeiliches Thema kein vollständiges Verzeichniß aller Ordnungsacte, die von andern öffentlichen Thätigkeiten ausgehen; einige Beispiele genügen nach meiner Ansicht, um deutlich zu machen, was zur erhaltenden Pflicht des Staates gehört.

Wenn das öffentliche Wesen in Gesetzen und Vorschriften Handlungen verbietet, welche die Verfassung des Staates gefährden, oder wider Regenten und öffentliche Gewalten feindselig ankämpfen, oder öffentliche Einrichtungen und Interessen der guten Ordnung verletzen: so findet erhaltende Pflege der Ordnung Statt. Wenn Gefährdung und Belästigung der persönlichen Freiheit und Sicherheit der einzelnen Bewohner mit Strafe bedroht, und Verletzung des Eigenthums, Besitzes und Erwerbes verpönt wird: auch diese Gebote gehören zur erhaltenden Thätigkeit. Auflagen, daß öffentliche Kräfte oder Bürgerhülfe die Wirkungen von Naturereignissen aus dem Wege räumen sollen, weil diese die Ordnung des Zusammenlebens stören; Gebote der Reinlichkeit, und Verbieten von unanständigen, das menschliche Gefühl verletzenden Handlungen: sie sind der erhaltenden Sorge beizuzählen. Ferner gehören dahin: Anstalten, welche das Innehalten jener Gebote überwachen, die Uebertreter entdecken und ergreifen, und ihr Vergehen untersuchen und bestrafen; Maßregeln, die künftigen Vergehen und Freveln vorbeugen durch Bewachung und Abschneiden der Gelegenheiten, und welche vorhandene Uebel

hemmen und stören, oder Streitigkeiten der Bürger über gegenseitiges Ordnungsverhältniß untersuchen und entscheiden: — doch genug einzelner Fälle der erhaltenden Thätigkeit, die man ins Unendliche vermehren kann, wenn man beginnt, jede einzelne Schicht von dergleichen öffentlicher Pflege in ihre denkbaren Unterfälle zu specialisiren. Aber einige Folgerungen aus dem Begriff der Ordnungserhaltung erlaube ich mir noch anzufügen.

1. Ist öffentliche „Wohlfahrt“ oder „gemeines Beste“ gleichbedeutend mit dem Begriff der „Ordnung?“ So viel scheint gewiß, Dasein und Erhaltung von Regel und Ebenmaß im menschlichen Zusammenleben sind zu jenen Bedingungen zu zählen, auf welchen öffentliche Wohlfahrt ruht. Doch gehört zur Wohlfahrt weit mehr, unendlich mehr, als zum Begriff der Ordnung, da jene Bezeichnung *alle* öffentliche Sorgen in sich begreift, die Segen und Vortheil über das Land und seine Bewohner ergießen. Gut, dann können wir also die „Wohlfahrt“ nicht zu Abstecken und Begrenzung des polizeilichen Umfanges gebrauchen? Ach nein, da jener Begriff so ziemlich auf Alles geht, was die öffentliche Gewalt thut und verrichten soll, und also einem großen Sacke gleicht, in den man die *gesammte* öffentliche Sorge schieben kann, so paßt sie schlecht, um wie Zweck eines *besondern* Pflichtzweiges zu fungiren. Warum anderseits die schlauen Kinder dieser Welt lieber in den Grundsatz der allgemeinen „Wohlfahrt“ einstimmen, als in einen speciellern Zweck, überlasse ich meinen Lesern als Nuß zum Knacken: — je weiter der Begriff, desto mehr spielt er in die Hände. Falstaff oder ein sonstiger große Geist sagte: „Sie beten beständig zu ihrem Heiligen, dem Gemeinwohl, oder vielmehr sie beten nicht zu ihm, sondern sie zerstehlen ihn; denn sie reiten auf ihm herum und machen sich Stiefeln daraus.“

2. Faßt die Ordnungs*erhaltung* zugleich „Fördern“ der Ordnung in sich? Kaum glaube ich, daß man beide haarscharf trennen und mit völliger Genauigkeit angeben kann, wo das Eine aufhört und das Andere beginnt. Was kömmt auch darauf an? Mit dem Rasirmesser lassen sich die zusam-

mengekitteten Verhältnisse der Erde nicht zerschneiden. Wenn also die öffentliche Gewalt Maßregeln in das bürgerliche Leben sezt und Schritte vornimmt, die nicht lediglich zur Conservation des Bestehenden dienen, sondern zugleich dem Wachsthum guter Ordnung Hülfe bieten; wenn jene die große Heerstraße der Ordnung durch Anlage eines Abzugskanals reinlicher, sauberer macht, als sie zuvor war: ich bitte solche Förderungsarbeit nicht ohne Weiteres aus der erhaltenden Sphäre zu werfen.

3. Dagegen schließt das „Erhalten“ den Bau neuer Ordnungsverhältnisse aus. Ich sprach schon zu verschiedenen Malen davon, wie die schaffende, organisirende und construirende Function nicht zu dem Bereiche gehört, mit dem wir es hier zu thun haben.

4. Gehört Erhaltung der Sittlichkeit und Kirchlichkeit in den Begriff der bürgerlichen Ordnung? Im Allgemeinen gewiß nicht. Die Sittlichkeit wurzelt in tiefen Seelengrund, sie fällt nicht zusammen mit den Gesetzen des äußern Lebens der Menschen; und Religion und Kirche besteht wahrlich nicht deshalb, damit weniger gestohlen und gefrevelt wird, obwohl beide geistigen Güter die äußere Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse mit großer Kraft unterstützen. Wo aber der Staat durch ausdrückliche Verbote ihre Verletzung mit Strafe bedroht hat, fällt die Wahrung jenes verpönten Kreises dennoch in den Begriff der Ordnungserhaltung. Und außerdem finden wir in allen gebildeten Ländern, daß auch ohne ausdrückliches Gesetz solche Thaten von den Ordnungsbehörden gehemmt und bestraft werden, die sittliches, menschliches Gefühl auf grobe Weise stören und verletzen. Unzüchtigkeiten, rohes Lärmen, Trunkenheit, scheußliche Thierquälerei: sie gehören mit Recht in die Kathegorie der Fälle, wo die Obrigkeit eingreifen darf. Doch hat sich auch in diesem Feld der turpis causa ein Maß gebildet, was freies Zugreifen nach Willkür verbietet. Ich meine die Ordnungsbehörde kann nur solche Fälle unter diese Befugniß reihen, wo es offenbar ist, daß die Ordnungsidee des bürgerlichen Lebens sie nicht dulden will. Besser scheint es indessen, wenn die gesetzgebende

Gewalt hier Grenzen zieht, damit nicht Willkür oder zu feines Gefühl weiter geht, als dem öffentlichen Wesen zuträglich ist.

5. Gewerbe-, Fabrik-, Handels-Angelegenheiten und Ackerbauwesen: dürfen wir sie zu den Ordnungssachen zählen, und ihre staatliche Pflege zur Ordnungserhaltung? Sie gehören zu den Beschäftigungen des Volkes, mit denen Nahrung und Reichthum erworben wird. So weit aber Volksreichthum und Ordnung unter einander verschieden sind, eben so entfernt stehen auch die Gegenstände des nationalen Vermögens vom Kreise der erhaltenden Ordnungspflege. Daß sie außerdem nicht zum polizeilichen Beruf passen, weil sie einen wirthschaftlichen Betrieb heischen, der keineswegs mit den Eigenschaften der Polizei harmonirt, erwähne ich nebenbei.

6. Ist „Verschönerung, Annehmlichkeit des Lebens, Vergnügung" mit in der Ordnungserhaltung begriffen? Ich zähle sie nicht dazu, da sie weiter gehen, als die erhaltende Sorge trägt. Sie streifen an das „schaffen," was der Ordnungsthätigkeit im Ganzen fremd ist und von ihr getrennt bleiben mag, damit sie in keine Bahn geräth, die weder ihrem Zwecke entspricht, noch überhaupt geregelte Grenzen in sich erlaubt.

Doch darf ich mich wohl auf Hernennung dieser Gegenstände beschränken, die nicht dem Begriff der Ordnung zugehören; ich trachte nicht darnach, ein ausführliches Register aller möglichen Fälle zu liefern, sondern lege nur Beispiele vor, an denen das Wesen der Ordnung klar wird. So viel steht indessen unleugbar fest: wo der Begriff von Ordnung nicht paßt und andere als erhaltende Thätigkeit sichtbar ist, auf solche erstreckt sich die polizeiliche Competenz nicht. Uebrigens zeigt sich, daß die erhaltende Ordnungspflege wohl auf das Verhalten der Personen zu einander und auf Schutz der menschlichen Güter und Interessen geht, aber keinen technischen Betrieb der leztern zu Vermehrung und Erwerb enthält.

4.

Die Ordnungserhaltung ist nicht alleiniger Maßstab für den polizeilichen Wirkungskreis. — b. Die polizeilichen Mittel als einwirkend auf die Umfangsbestimmung. — Gegenstände, welche durch sie ausgeschlossen werden vom polizeilichen Thätigkeitskreise. —

Wahrlich, es gibt wunderliche Menschen auf dieser runden Erde. Sie glühen für Freiheit und opfern der Vernunft auf dampfenden Altären; sie eifern für ihren Götzen und bluten gelegentlich für ihn, wäre es auch nur durch gewissenhaften Beitrag in Collecten, zum Besten der Märtyrer veranstaltet — und doch stehen sie anderseits nicht an, die öffentlichen Gewalten mit freiem Caperbrief auf das offene Meer der staatlichen Zustände zu setzen, dem Fahrzeug keine andere Bedingung stellend, als Aushängen einer Flagge mit dem Zeichen der allgemeinen Wohlfahrt oder eines der beliebten Staatszwecke. So werfen sie mit der einen Hand weg, für das sie mit der andern ringen. Wer löst uns das Räthsel der widersprechenden Bewegungen? Ach, die Zweckjäger, die Zweckjäger, sie sind vortreffliche Leute, und nebenbei Handlanger der Willkür ohne es zu wissen, oder pfiffige Gesellen, welche den fieberhaften Freiheitsschwindel homöopathisch behandeln, nämlich mit neuen Faseleien. Wenn das allgemeine Beste, oder einer der Staatszwecke, oder die Vernunft den Umfang der polizeilichen Gewalt, oder irgend einer andern staatlichen Macht bestimmen soll — auf Ehre und Gewissen, dann sind wir armen Bürger verrathen und verkauft. Das allgemeine Ding ist dehnbarer als Gummi, und wiederum eben so löcherig als ein Netz mit großen Maschen, wenn die Hand in der es liegt, beabsichtigt durchfallen zu lassen.

Nein, nein, wir ruhigen Leute mit sehendem Mißtrauen, die zwar keine Oden auf die Freiheit dichten, auch keine Profession machen vom liberalen Handwerksgruß, aber fest gewillt sind, zu nehmen und zu behalten was uns gebührt, und das Unsrige in Ruhe und Frieden zu genießen: wir lassen die Polizei nicht wie eine wilde Ente auf dem weiten See eines Zweckes schwimmen und dort nach Laune oder „Vernunft“ ihr freies Wesen treiben. Wir zäunen ein, und knüpfen das

unruhige, quecksilberne Ding an Ort und Zeit innerhalb des gestatteten Ringes. Gut, so hört denn einen Artikel aus unserm polizeilichen Katechismus: „jener Zweck der Ordnungserhaltung allein bestimmt bei Leibe nicht den Umfang der polizeilichen Machtfülle, noch die Gegenstände, auf welche die polizeiliche Thätigkeit angewandt werden darf.“ Läßt sich das Axiom beweisen? Sehr leicht schon daraus, daß noch andere staatliche Organe den Ordnungszweck haben, namentlich die Justiz; bestimmte der Zweck ihren Wirkungskreis, so müßten ja Polizei und Justiz denselben Umfang besitzen und ganz dieselben Fälle behandeln. Recht hat also, wer die Möglichkeit von Ordnungserhaltung als conditio sine qua non des polizeilichen Wirkungskreises voraussendet; jedoch nur Thorheit kehrt den Satz um und schließt: „folglich gehört Alles zum polizeilichen Bereich, worauf jener Ordnungszweck paßt.“ Nochmals sage ich: der Zweck der Polizei bestimmt nicht ihr Recht.

Wie drängen wir aber die polizeiliche Ordnungssorge in engern Raum? wie weisen wir sie zu gemessener Thätigkeit? Doch ich thue unrecht, zu sagen „wir;“ der Staat, das Leben hat innerhalb des Ordnungskreises den kleinern Kreis abgesteckt, worin die Polizei befugt sein soll zu arbeiten: — es wurde ihr nur gestattet, mit bestimmten Mitteln im Reiche der Ordnungszustände zu walten. Ich bitte dringend, volles Gewicht in der Competenzfrage auf den Umstand zu legen, daß der Polizei nicht erlaubt ist, sich so zu fragen: „welche Thätigkeiten und Wege heischt der Ordnungszweck oder ein vorliegender Ordnungsfall?“ und sodann, nach Verhältniß jenes Zweckes, frei die Mittel zu wählen und zu üben, die zum Ziele führen; ach nein, blos die festgesetzten Mittel, welche ich oben in der polizeilichen Characteristik aufzählte, sind der Polizei als Werkzeuge und Wege zugetheilt, mit denen sie den Ordnungszweck zu verfolgen hat. Wohlan, dadurch bekömmt ihre Wirksamkeit im Bezirk der Ordnung eine Grenze: sie ist an vorausbestimmte Bahn gefesselt und die Fälle von ihr ausgeschlossen, auf die ihre Mittel nicht angewandt werden sollen.

Indessen davon sprach ich schon, und eben so darüber, daß wir nachsehen müssen, ob der Staat für gewisse Gegenstände und Fälle die polizeilichen Mittel gebrauchen will, oder ob er befahl, daß andere Ordnungsorgane mit ihren Mitteln jene Sachen zu erfassen haben. Hier will ich noch einige Schichten von Dingen nennen, die zwar in die Sphäre erhaltender Ordnungssorge fallen, aber dennoch nicht in das Gebiet der polizeilichen Competenz gehören, eben weil sie nach Verfassung oder Anordnung des Staates mit andern denn polizeilichen Mitteln behandelt werden sollen.

1. Sind die Gesetze Polizeisache, welche zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung erlassen werden? Ich ersuche, mich recht zu verstehen; meine Frage ist: ob die erhaltende Gesetzgebung im Bezirk der polizeilichen Competenz liegt! Daß jene zu den Mitteln gehört, welche für Wahrung guter Ordnung wirken, darüber besteht wohl kein Zweifel. Die Characteristik der Polizei zeigt aber, daß die gesetzgebende Thätigkeit ihrer Wirksamkeit nicht zugefügt wurde; folglich liegt die erhaltende Gesetzgebung außerhalb ihrer Machtfülle.

2. Fremd sind der polizeilichen Competenz alle Gegenstände, die einen andern technischen Betrieb heischen, als ihn die polizeilichen Mittel in sich enthalten. Dahin gehört Erhaltung der Straßen im Staate und in Gemeinden; Erhaltung von Kanälen und Flußbauten, Wasserleitungen und Abzugskanälen; der Anbau und die Vergrößerung von Städten und Dörfern; das System der Erleuchtung und Reinigung in den Ortschaften. Alle diese Dinge fordern Pflege von kunstverständiger Hand und andere Hülfen, als sie die Polizei gewähren kann: wo diese Anstalten dem Staate gehören, fallen sie meistens besonders aufgestellten technischen Behörden zu, und in Gemeinden der Communalbehörde. Dagegen concurrirt die Polizei auf die Weise, daß sie bei Anlage jener Verhältnisse die Rücksichten vorstellen und geltend machen darf, welche aus dem Grundsatze der Sicherheit des bürgerlichen Zusammenlebens fließen; sie kann darauf dringen, daß Wege und Bauten in einer Beschaffenheit angelegt werden, wo sie weder bestehende Ordnungsverhältnisse bedrohen, noch

von Gefahren umgeben sind, welche deren Gebrauch für menschliches Leben und Gesundheit bedenklich machen. Ferner gehört es zum polizeilichen Bereiche zu überwachen, daß die hergestellten öffentlichen Bauwerke und deren Betrieb keine Lücken und Unterbrechungen bekommen, welche die öffentliche Sicherheit verletzen, oder den regelmäßigen Fortgang des menschlichen Verkehrs stopfen und hemmen. Endlich gebührt der Polizei die Handhabung der Gesetze, welche bestimmt sind, gefahrdrohenden Zuständen innerhalb jener Werke vorzubeugen, oder welche verbieten, anstößige Dinge den Gebäuden anzufügen. Daher ist zwar das Anordnen der Bauweise neuer Häuser und deren Veränderung, und ihr Schmuck und Styl keineswegs Polizeisache; dagegen aber der feuerpolizeiliche Theil des Baubetriebs in Bestimmung und Ueberwachung rechtmäßiger Antheil der polizeilichen Behörde. Daher versorgt sie zwar nicht das Gebiet des Landes und Städte und Dörfer mit Straßen, und leitet weder deren Bau, noch die Wirthschaft der Unterhaltung; sie monirt jedoch, wo die vorhandenen Wege in widernatürliche Beschaffenheit gerathen, und hält die Bürger, welche zu regelrechter Herstellung verpflichtet sind, zu gehöriger Verbesserung an, obwohl dieser Zwang nur von polizeilichen Behörden geübt werden kann, die obrigkeitliche Gewalt besitzen.

3. Die Heimatsverhältnisse — gehören sie zum polizeilichen Kreis oder zur Competenz der Gemeindeverwaltung? Zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens sind sie jedenfalls zu zählen; mit den Communalzuständen hängen sie eng zusammen durch die Rechte, die aus der Heimatsbefugniß fließen, und durch die Pflichten, welche der Ort gegen die Heimatsberechtigten z. B. in Hinsicht der Versorgung trägt; mit der polizeilichen Behörde gerathen sie in Berührung, da jene allein vermöge ihrer Mittel und Function im Stande ist, ankommende Fremde zu bemerken, und Dauer ihres Aufenthalts und ihre Abreise zu controliren. Daraus folgt, Aufnahme und Entlassung neuer Gemeindeglieder ist zweckmäßig Sache der Communalbehörde, und ferner wird deren Miteinwilligung bei Aufenthalt von Fremden nothwendig, der so

lange dauert, daß nach Maßgabe der bestehenden Domicilordnungen daraus Heimatsrecht entstehen kann. Dagegen kömmt der Polizei im Allgemeinen die Controle über Abgang und Wegreise von Fremden und die Erlaubniß zum Aufenthalt zu, da die Fremdenzustände den tiefsten Einfluß auf öffentliche Sicherheit und Ordnung üben, und weil der Fürst fast überall gegen die Municipalitäten die Befugniß erwarb, über nicht zur Gemeinde gehörige Personen Schutz und Aufsicht zu handhaben.

4. Die Armenversorgung — ist sie polizeiliches Geschäft? An und für sich ganz gewiß nicht. Ihrem Entstehen nach hängt sie mehr mit dem Sinn christlicher Mildthätigkeit zusammen als mit dem Ordnungsbedürfniß; und selbst heut zu Tage, wo die Gemeinden mit der Pflicht belastet sind, ihre Armen zu bedenken, blieb das Armenwesen ein Gemisch von gemeindlicher und christlicher Beschäftigung. Da außerdem jenes Geschäft Herbeiziehen, Verwalten und Vertheilen von Geldmitteln und von sonstigen Lebensbedürfnissen enthält, und Betrieb einer wirthschaftlichen Verwaltung keineswegs zu den polizeilichen Thätigkeiten gehört, so scheint es richtig, die Armenversorgung, uneigentlich auch Armenpolizei genannt, einer besondern regiminellen Commission, oder den Municipalitäten zu überweisen. Freilich wird anderseits die Polizei vielfach für Ausmittelung der Verhältnisse der armen Personen und zu Einhändigung der Gaben gebraucht, da sie am besten im Stande ist, die persönlichen Zustände der Bewohner zu kennen, und weil sie hinreichendes Personal besitzt, die Vertheilung vorzunehmen.

5. Die Aufsicht über Gewerbe und Handel und damit zusammenhängende Dinge, wie z. B. Märkte, Maß und Gewicht, Zunftversammlungen, ferner Concession zu unzünftigen Geschäften — dürfen wir diese Gegenstände zu den Polizeisachen rechnen? Zur Leitung und Pflege volkswirthschaftlicher Beschäftigungen der Bürger wurde die Polizei nicht geschaffen: davon sprachen wir bereits. Sie hat also weder in Staat noch Gemeinde die Förderung der staatswirthschaftlichen Zweige, und nicht einmal die Steine soll sie jenen Ge-

schäften aus dem Wege wälzen, da auch die leztere Function Berechnungen und Mittel heischt, welche weder mit dem Begriff der Ordnung zusammenhängen, noch sonst zu den Thätigkeiten der Polizei passen. Daraus folgt zugleich, daß alle Aufsicht und Anordnung über die bürgerlichen Nahrungs- und Verkehrszustände, insofern sie vom staatswirthschaftlichen Standpunct ausgehen und staatswirthschaftlichen Betrieb verlangen, nicht der Polizei gehören, sondern anderen Behörden zufallen, in den Ortschaften der Municipalität. Die Polizei besizt keine Befugniß, Märkte anzuordnen oder zu versagen, Maß und Gewicht zu reguliren, Taxen für Waaren zu machen oder aufzuheben, unzünftige Geschäfte dem einzelnen Bewohner zu erlauben oder zu verweigern, die Zusammenkünfte der Gewerke zu bestimmen: alle diese Dinge stehen in höherer Instanz den staatswirthschaftlichen Regiminalbehörden zu, und am einzelnen Orte der Gemeindeobrigkeit, natürlich in Dörfern den vorstehenden Aemtern, da die Dorfbehörden regelmäßig keine obrigkeitliche Gewalt besitzen. Dagegen concurrirt die Polizei bei jenen staatswirthschaftlichen Zweigen so, daß sie innerhalb jener Zustände dennoch die Uebertretungen überwacht, welche im Allgemeinen zum Begriff der Ordnung gehören und mit Strafe verpönt sind. Sie überwacht und hemmt Frevel und Unordnung auf den Märkten; beaufsichtigt richtigen Gebrauch von gesetzlich festgestellten Maß, Gewicht und Taxen; bringt unerlaubt betriebene Geschäfte zur Anzeige und Strafe; wacht darüber, daß die Versammlungen der Zünfte oder Gesellen nicht Gelegenheiten zu solchen Mißbräuchen und Unordnungen werden, die schon vom Standpunct allgemeiner Zucht und Regel zu verhindern sind. Eben so liegt es zwar in ihrem Bereiche, den Verkauf schädlicher und verbotener Stoffe aus den Apotheken zu hindern, aber es paßt nicht zu ihrer Thätigkeit zu revidiren, ob die Apotheke die gehörigen Vorräthe von Medicamenten führt, und ob sie in guter Qualität vorhanden sind.

6. Die Disciplin und Aufsicht, welche jeder Zweig staatlicher Sorge in seinem Innern führt, gehört gleichfalls nicht zu den Polizeisachen, sondern ist Anhängsel der ausführen-

den Gewalt jener Branchen; ich habe schon über diesen Gegenstand gesprochen.

7. Die Justizsachen sind ausgenommen von der polizeilichen Behandlung, weil sie andere Mittel heischen, als die Polizei sie führt. Doch muß ich diesem Theil von Dingen besondere Beschauung und besondern Abschnitt widmen.

Was ist Justizsache der Polizeisache gegenüber?

5.

Im Allgemeinen über den Begriff von Justiz- und Polizeisache. — Woraus soll ermittelt werden, was Sache der Justiz oder Polizei ist? — Die Frage fällt zusammen mit der andern: wo die Justiz oder Polizei Competenz besizt! — Falsche Ansichten. —

Ich frug meinen Freund, der schon mehrmals in diesem Buche erwähnt ist, was er unter Justiz- oder Polizeisachen verstehe? Seine Antwort war sehr naiv: „Justizsachen sind solche Fälle, die der Justiz gebühren nach der im Staate bestehenden Anordnung, und Polizeisachen sind die Gegenstände, welche von der Polizei behandelt werden nach Maßgabe der bestehenden Anordnung.“ Ich konnte das Lachen nicht halten bei der einfachen Erwiderung, da ich mir in dem Augenblicke vorstellte, welchen furchtbaren Lärm seine Definition auf einem Congreß von Gelehrten verursachen würde. Etwas schmollend über meine unzeitige Freude sezte er hinzu: „Sie finden meine Erklärung komisch? wahrscheinlich deshalb, weil sie keine Beantwortung der Frage enthält, welche Gegenstände beiden öffentlichen Staatsorganen zukommen. Sie werden mir aber einräumen, es sind ganz verschiedene Fragen: 1. was versteht man unter Polizei- oder Justizsache; 2. welche Fälle sind in einem bestimmten Staate der Justiz oder Polizei zugewiesen; 3. welche Gründe haben den Staat in der Vertheilung geleitet; 4. wie sollte er argumentiren und die Sachen vertheilen? Sie fragen mich nur

das Erste, und ich antwortete Ihnen sachgemäß, wenn ich nicht irre. Was haben Sie wider meine Erklärung?“

Freundchen, beruhigen Sie sich; ich bin mit Ihnen zufrieden! Sie haben ganz recht, Ordnung in jene Fragen und Antworten zu bringen, da manche Theoretiker die richtige Folge der Dinge in dieser Materie noch schlimmer verwirren, denn jener harthörige Rekrute, der die auswendig gelernten Antworten schief anbrachte, als sein Monarch einmal die gewöhnliche Reihe seiner Fragen verließ. Uebrigens können Sie alle Tage hören, daß auf die einzelnen Fragen des polizeilichen Themas quer geantwortet wird. Glauben Sie aber, daß die gelehrte Welt eben so zufrieden ist mit Ihrer Definition von Polizeisache als ich es bin? meinen Sie, daß überall das Einfache und Nächste Anerkenntniß findet und Beifall?

„Jeder nach seinem Geschmacke!“ erwiderte er; „mir jedoch scheint es weder spitzfindig noch klein, den Weg des Natürlichen zu gehen: Unklarheit und Confusion sind häufig Töchter von springendem Gang der Untersuchungen. Ich bleibe dabei, das nächste Merkmal einer Polizei- oder Justizsache ist eben, daß der Gegenstand zur Polizei oder Justiz gehört. Schon die Zusammensetzung des Wortes zeigt: eine Sache soll in Verbindung gedacht werden mit den staatlichen Organen, die Justiz und Polizei heißen. Justizsache und eine Sache der Justiz unterscheidet sich eben so wenig, als Sonnenlicht von Licht der Sonne.“

Man wird Ihnen einwenden, mein Lieber: Sie hätten eine Worterklärung geliefert, statt einer Sachdefinition. Aber ich gebe zu, Sie thun recht daran, auf die Frage: was versteht oder begreift man unter Justizsache? so zu antworten, wie Sie es gethan. Wer andere Antwort will, muß anders fragen. Bei solchen zusammengeschobenen Wörtern wie Polizeisache, setzt man die beiden Glieder, aus denen das Wort gebildet wird, als bekannt voraus; man braucht also keine Erklärung von ihnen in die Definition des Compositi zu bringen. Ich will sie aber besser in die Enge treiben mit meinen Fragen, da ich sehe, wie Sie die Leute beim Worte

fassen. *Welche* Sachen *gehören* der Justiz und welche der Polizei in Deutschland? Nun antworten Sie einmal, mein Bester, wenn Sie den Muth haben, jenes bitterböse Räthsel zu lösen, das in den Gewissen deutscher Polizisten und Juristen seit ewiger Zeit grübelt, während im Auslande die Materie ziemlich erledigt steht. Aber hauen Sie den Knoten nicht durch, sondern binden Sie hübsch auf, wie es sich gebührt.

„Ich soll *aufbinden*? Sie geben mir schlechten Rath! Nein, ich will ehrlich sein und nichts aufbinden, weder Ihnen noch sonst Jemand. Was wünschen Sie aber eigentlich von mir? Täusche ich mich nicht, so fällt ihre jetzige Frage ganz zusammen mit der andern: wo die Justiz oder Polizei competent ist! Soll ich Ihnen eine kurze und bündige Antwort hierauf geben, so sage ich: Justiz und Polizei sind abgeleitete Gewalten, die in Auftrag handeln. Kömmt es darauf an, die Weite ihres Gewaltkreises und die Zahl ihrer Fälle zu berechnen, so muß man nachsehen, was ihnen der Gewaltgeber auftrug und zuwies. Nach der Ordnung unserer heutigen Staatsregierung haben wir Aufträge an solche öffentliche Gewalten, die mit den Verhältnissen der Unterthanen verkehren, in erlassenen Gesetzen und was ihnen an Kraft und Wirkung gleicht zu suchen. Folglich ist die Gesetzgebung des Landes aufzuschlagen, wenn man den Gewaltkreis der Justiz oder Polizei wissen will; nur aus ihr kann man ermitteln, was Justiz- und Polizeisache ist, oder wo die Justiz oder Polizei Competenz besizt.“

Bester Mann, nimmermehr hätte ich mir träumen lassen, daß Sie so gewaltig positiv sind. Sie meinen also, die ganze Erkenntniß und Scheidung der polizeilichen und justitiellen Sachen ruhe auf den *positiven* Satzungen jedes Staates? Gut; Sie haben aber meine Frage noch nicht beantwortet; ich wünschte zu wissen, *welche* Fälle der Justiz oder Polizei gehören; Sie nannten mir bis jezt keine Gegenstände.

„Mein guter Z., führen Sie mich nicht in Versuchung! ich weiß doch, daß Sie keine Aufzählung aller einzelnen Fälle von mir erwarten, die in Deutschland von der Justiz oder

Polizei behandelt werden; die Kasuistik ist wahrhaftig nicht Ihr Lieblingsfach. Und forderten Sie im Ernst das Register, so diene ich mit gleicher Münze: — ich verweise Sie an die civilen und criminellen Gesetzbücher, und an die Erlasse, welche über polizeiliche Wirksamkeit erschienen. Freund, schlagen Sie hübsch nach; die Legislation enthält, was Sie mich fragen; soll ich die Bücher herholen und Ihnen daraus vorlesen? Ich kann Sie versichern, gerade dazu sind sie geschaffen, damit darin ersehen werde, was Sie von mir wissen wollen; und zum Nachschlagen wurden sie sehr zweckmäßig eingerichtet; sogar ein bequemer Index ist beigefügt."

Docterchen, Sie haben heute Ihren beau jour; Ihre Laune ist rosenfarben, obwohl Sie mich ärgern, indem Sie recht behalten. Nun aber im Ernste gesprochen: Ihr Satz ist wahr; die Entscheidung darüber, was Justizsache oder Polizeigegenstand in Deutschland sei, muß aus den deutschen Gesetzgebungen entnommen werden; die Frage über Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Organe der Staatsgewalt gehört zu den positiven, die nur aus vorhandenen Willenserklärungen der höchsten Staatsmacht beantwortet werden kann, und aus sonstigen historischen Begebnissen, welche vertheilende Kraft besaßen. Wie sollte das Verhältniß auch anders sein? Im Staate dienen verschiedene Thätigkeiten unter der Staatsgewalt, welche deren erworbene Gerechtsame verwalten. Vertheilen sich die öffentlichen Geschäfte von selbst und durch eigene innere Kraft unter die mehreren staatlichen Organe? Ach nein, die Zustände, Sachen und Fälle sind keine Automaten, welche vermöge eigenen Triebes zum richtigen Werkzeuge laufen, um sich dort behandeln zu lassen; das Organ muß vielmehr den Gegenstand herbeiholen. Oder darf den Thätigkeiten überlassen bleiben, die Vertheilung unter sich vorzunehmen nach Gelegenheit und Gestalt der Sache? Guter Gott, dann erleben wir ewigen Behördenkrieg; Herrschsucht zerfleischt die Dinge, und Trägheit schiebt sie hin und her; und welche Sonderbarkeit, der Herr jener Geschäfte und Werkzeuge wollte die Vertheilung an die Willkür und Laune seiner Diener überantworten! Nein, und dreimal nein, unser civi-

lisirtes Zusammenleben heischt Ordnung im Betriebe der öffentlichen Geschäfte; die Landesbewohner dürfen fordern, daß die Verwaltung ihrer Angelegenheiten fest und streng regulirt sei, und daß auch sie wissen und genau erfahren, wohin sie sich wenden sollen mit ihren Anträgen, und woher sie Einwirkung auf ihre Verhältnisse zu erwarten haben; die Stellung der höchsten Gewalt im heutigen Staate erlaubt nicht, daß ein Anderer denn sie die Anordnung vornehme: — diese Gründe führen unwiderstehlich dahin, die öffentliche Gesetzgebung muß klaren Aufschluß geben, was die verschiedenen staatlichen Organe vornehmen dürfen und wie weit ihr Kraftkreis geht. Wo die bestehende Legislation das nicht thut, hat der staatliche Ordnungszustand eine böse Lücke, und die Organisation der öffentlichen Arbeit ist in keinem wohl geordneten Verhältniß.

Mein lieber Freund, ich vermag nicht zu behaupten, daß die Gesetzgebung der größern Zahl deutscher Länder volle Ordnung besäße in Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte zwischen Justiz und Polizei; und aus diesem Mangel sind die meisten Versuche entsprungen, die Frage der Theilung auf anderm Wege zu lösen, denn aus dem positiven Gesetze. Wohl weiß man in Deutschland eben so gut als anderwärts, was Justiz und Polizei ist und was sie sollen: aber eine sorgfältige, genaue Sichtung der Gegenstände, welche beiden zufallen, wurde nicht vorgenommen. Hören Sie noch einen Augenblick! Sie wissen, das polizeiliche Institut besizt seine gegenwärtige Ausbildung erst seit Anfang dieses Jahrhunderts; vordem kam den Gerichten und Communalbehörden das Meiste von dem zu, was jezt die Polizei thut. Denken Sie sich nun einmal recht lebhaft den Zustand unserer Gesetze. Als die Polizei noch nicht bestand, oder wenigstens noch nicht als completes Institut vorhanden war mit ausgebildeten Thätigkeiten, wiesen die Gesetze den Gerichten die Fälle zu, und verleibten die Behandlung der Ordnungsgegenstände jenen Codices ein, welche für die Gerichte bestimmt und ihnen angepaßt waren. Auch das römische Recht war diesem Zustande angemessen, weil die Römer gleichfalls keine Polizei

besaßen. Jezt wuchs nun allmählig neben den Gerichten ein neues Institut in das staatliche Leben hinein, was gebaut und bestimmt war, mit vollkommnern Mitteln einen guten Theil der Geschäfte zu betreiben, welche früher von Justiz und Gemeindeobrigkeiten besorgt wurden. Ich bitte Sie um Himmels willen, ging wohl der ehemalige Zustand der Gesetze noch an, welcher auf ganz andere Mittel berechnet war, als die Polizei sie führt? Mußte nicht eine allgemeine Revision der vorhandenen Bestimmungen erfolgen, um zu sondiren, was für das neue Werkzeug taugte, und was den alten Organen verbleiben sollte? War Verwirrung wohl Wunder, wenn Gesetze bestanden, die der Justiz die Fälle zuwiesen, und daneben die neue Polizei im Allgemeinen die staatliche Anweisung erhielt, gleichfalls in demselben Felde zu manövriren?

Sie staunen, mein Bester; ja der Zustand glich ganz dem biblischen Bilde vom neuen Lappen auf dem alten Kleide. Wohl fühlten einzelne tüchtige Köpfe das Mißliche des Verhältnisses und drangen auf neue Gesetzgebung, obgleich sie dabei mehr die Justiz als die Polizei im Auge hatten; dagegen sprachen andere Herren unserer Zeit die gesetzgebende Fähigkeit geradezu ab. Ach, sie haben unser liebes Vaterland um ein halbes Jahrhundert betrogen jene stolzen engherzigen Romanisten, die nicht begriffen, daß es sich keinesweges blos um das Material des Rechts handelte, sondern um Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und jenen staatlichen Organen, welche die öffentlichen Geschäfte handhaben. Die historische Schule? Gott weiß es, manche Herren aus ihr vergaßen noch schlimmer als jene brausenden Ideologen das Gewordene: sie dachten nie daran, daß immittelst die Polizei in die Höhe gewachsen war und positive Theilung mit der Justiz nothwendig machte. Zum mindesten forderten die neuen Zustände eine durchgreifende Revision der Gesetze. Oder besitzt vielleicht unser Jahrhundert auch nicht einmal den Beruf des Revidirens?

Genug, ich wundere mich keinen Augenblick, daß allerlei

seltsame Grundsätze entstanden, als man die Theilung der Geschäfte nicht fand wo man sie suchte und zu suchen verpflichtet war — in der positiven Anordnung des Staates. Statt nun zu erklären: „die Gesetzgebung ist nicht in gehöriger Ordnung; sie muß die Sichtung besser und klarer feststellen", statt den Schaden an der Wurzel anzugreifen, tappte gutmüthige Verlegenheit in allen Weltgegenden umher und forschte nach Quelle und Heilung des Uebels. Viele schoben die Verwirrung auf mangelhaften Begriff von Justiz und Polizei: — aber der Staat weiß recht wohl, was beide sind; und hier handelt es sich um Erkenntniß der Fälle, die ihnen zugewiesen wurden. Andere kamen zu dem verzweifelten Beschluß, nur die Wissenschaft vermöge über beider Competenz zu entscheiden, nicht aber die positive Gesetzgebung: — ich beklage die Leute, welche sich in die Arme der Wissenschaft warfen und ihr ordnende Macht im Staate beilegten, da ihnen die Gesetzgebung keine volle Befriedigung gewährte; sie gleichen jenen guten Menschen, welche die Erde verschwören und an den Himmel sich wenden, weil jene ihnen nichts mehr bietet. Noch Andere legten den Finger an die Nase und sagten mit tiefsinniger Miene: „hört, nur der Begriff der Justizsache und Polizeisache entscheidet über den Wirkungskreis der Justiz und Polizei." Schön, das wissen wir allenfalls auch, daß die Summe der Polizei- und Justizsachen den Competenzkreis beider staatlichen Organe ausmacht. Wer entscheidet aber nun, was zum Begriff der justitiellen und polizeilichen Sachen gehört? Die Wissenschaft? oder eine selbstfabricirte Formel der Herren, die eine Definition von Polizei- und Justizsache enthält? Sie sehen, daß ist ein niedlicher Zirkelschluß, in dem erst dargethan wird, was zur Polizei oder Justiz gehört, d. h. wo sie competent sind, um sodann mit wichtigem Tone hinzuzufügen: aus diesen gefundenen Justiz- und Polizeisachen folgt der Wirkungskreis beider Institute.

„Sie pflichten mir also vollkommen bei", redete hier mein Zuhörer ein, „daß der Begriff von Polizei- oder Justizsache aus positiven Momenten zu ermitteln ist. Damit

geben Sie natürlich auch zu, daß alle die Thatumstände, welche Normen erzeugen, als z. B. die Praxis, Analogie und alle Künste der Gesetzauslegung, bei Aufklärung jener Frage zu Hülfe gerufen werden können. Es folgt zugleich daraus, daß nur positive Arbeit die bestehende Verwirrung der beiderseitigen Competenzverhältnisse zu entwirren vermag, und daß nur die gesetzgebende Gewalt berufen ist, die Lücken zu füllen, wo über specielle Fälle noch keine Bestimmung getroffen ward. So weit wären wir demnach vollkommen einig."

Ja mein Lieber wir sind einig — bis auf einige Modalitäten, die ich noch beifügen will. Was meinen Sie, widersprechen wir wohl unserer Ansicht, der Sache folgende Wendung gebend: gut, die positiven Bestimmungen entscheiden über die Natur der Polizei- und Justizsachen; doch kann uns Niemand verwehren, zu untersuchen, nach welchen Gründen die Sachen von der Gesetzgebung geschichtet sind, und welche Merkmale den Gegenständen inwohnen, die der Justiz oder Polizei zugetheilt wurden. Wenn wir nun in dieser Forschung Eigenschaften ermitteln, an welchen sich die justiziellen und polizeilichen Dinge erkennen lassen, ohne daß man beim einzelnen Fall den Recurs auf die gesetzlichen Bestimmungen zu nehmen braucht: sollen wir die allgemeinen Kennzeichen der Dinge verwerfen? wäre uns verboten, die gefundenen Merkmale als Compaß zu gebrauchen auf unserer Pilgerschaft im Gebiete der bürgerlichen Ordnungszustände?

"Wirklich, das nenne ich auf den Mann losgehen! Ich begreife Ihre Einbiegung vollkommen; Sie fragen, ob Abstraction aus den positiven Anordnungen zulässig und brauchbar ist für die Erkenntniß der gerichtlichen und polizeilichen Sachen. Es sei ferne von mir, die positive Natur der Umfangsfrage weiter zu treiben, als Wahrheit und Ueberlegung es gestattet. Warum sollte es nicht angehen, die staatlichen Bestimmungen unter das Glas der Reflexion zu bringen und mit Fleiß und Genauigkeit zu erforschen, von welchen Principien jene Anordnungen getroffen wurden, und auf welche allgemeineren Begriffe und Kennzeichen die Fälle zurück-

geführt werden können? Mag nun die Beobachtung innere oder äußere Merkmale liefern, genug, ist einmal ein sorgsamer und gediegener Befund hergestellt, so gewährt er einen zweiten Weg, die Natur der Fälle zu erkennen, ohne daß man nöthig hat, für jeden einzelnen Fall den gesetzlichen Nachweis ausdrücklicher Zutheilung zu suchen. Steht einmal fest, daß Klagen vor die Gerichte gehören, so darf man von den Fällen, wofür die Gesetze Klagen gestatten, getrost urtheilen, daß sie dem justitiellen Kreise beizuzählen sind. Ist es ausgemachte Sache, daß die Justiz begangene Verbrechen untersucht und bestraft, so schießt man schwerlich am richtigen Ziel vorbei, wenn man Ahndung eines einzelnen vorkommenden Verbrechens dem gerichtlichen Ressort zuschreibt. Wir können auch gewiß tiefer in den innern Bau der Sachen eingehen und zeigen, wie die gesetzgebende Gewalt gewisse Gegenstände aus bestimmten Gründen der Justiz oder Polizei zugewiesen hat, und daß folglich die Dinge, welche mit jenen zugetheilten Fällen auf gleicher Linie stehen, ebenfalls demselben Organ zufallen müssen; wir dürfen ohne Zweifel unsere Reflexionen nach allen Seiten hin ausdehnen und nach Gründen suchen, welche die Masse der Fälle in Abtheilungen zerlegen mit darüber herrschendem Obersatz; ja Sie müssen sogar Ihre Zuflucht zu jenem Beschauen der innern Verfassung der Dinge nehmen, wo die Gesetze Dunkelheiten und Zweifel bereiten und Interpretation fordern: — dennoch mein Werthester, macht jener reflectirende Weg nie die positive Vorschrift ganz überflüssig, sondern er begleitet die Gesetzgebung nur als erklärender Cicerone. Wer bürgt dafür, daß Sie überall in jedem einzelnen Fall richtig aus jenen inneren Gründen schlossen? und ist unmöglich, daß der positive Wille Ausnahmen machte von Ihrer gefundenen Regel? Ferner scheint mir klar, auch jener Reflexionsbefund und die darauf gebauten Schlüsse haben positive Natur, weil sie aus positivem Material gesogen wurden. Damit will ich wider jene vage, willkürliche Abstraction protestiren, die nicht Gesetzgebung und Anordnung des Staates zur Unterlage nimmt für ihre Betrachtungen, sondern allgemeine Ideen, den Staatszweck,

Strahlen höherer Sphären, Mondschein, oder Confusionsbrei aus einer bekannten Garküche.“

Schön, sehr schön, mein conservativer positiver Freund! Sie sind ein wahrer Daniel, und Ihr künftiges Söhnlein kann Lord Oberrichter werden, wann es will! Werden Sie mir nun noch einige Zusätze erlauben, die unsere beiderseitigen Meinungen theils zusammenziehend wiederholen, theils Folgerungen unserer Prämissen enthalten?

1. Justizsachen sind Ordnungsfälle, die mit den justitiellen Mitteln behandelt werden sollen, Polizeisachen dagegen Fälle, welche den polizeilichen Mitteln zugewiesen wurden. Das ist die richtige Erklärung, so nüchtern und unphilosophisch sie auch aussieht. Beide Begriffe setzen das Dasein von den staatlichen Organen voraus, die Justiz und Polizei heißen, und es wird keinem Menschen gelingen, jene Sachen zu bestimmen, ohne Dasein und Beschaffenheit der beiden Behördeninstitute einzumischen.

2. Zur Ermittelung der Frage, *welche* Fälle vor Justiz und Polizei gehören, gibt es zwei richtige Wege: Nachschlagen in den positiven Gesetzen, und Abstraction aus den positiven Bestimmungen. Die leztere Beschäftigung mag immerhin „wissenschaftlich“ genannt werden, wenn man gelehrten Anstrich liebt. Die Verbindung beider Straßen ist wohl die richtige Entdeckungsmethode.

3. Gehen wir reflectirend in die positiven Anordnungen ein, so finden wir, als lezter Grund herrscht in der Vertheilung der justitiellen und polizeilichen Fälle: *der Staat weist der Justiz solche Fälle zu, welche Untersuchung und Entscheidung in förmlichem Verfahren heischen nach dem Wesen unserer staatlichen Ordnung, während anderseits die Polizei zugetheilt erhält, was zu den bekannten polizeilichen Mitteln paßt.* So ist wenigstens der Verlauf der Sache, wenn es mit rechten Dingen zugeht. Sie werden dabei die Bemerkung nicht übersehen, daß der Staat bei solcher Vertheilung stets die Beschaffenheit der Fälle zurückberechnet auf die ihm *bekannte* Natur von Justiz und Polizei. Zwei Rücksichten spielen also in

der Theilungsmaterie die maßgebenden Factoren: 1. die bekannten, feststehenden Eigenschaften von Polizei und Justiz, 2. die Qualität der Fälle. Ich weiß wohl, meistentheils steuerten unsere Theoretiker darauf los, lediglich aus der Beschaffenheit der Sachen die Competenz von Justiz oder Polizei zu bestimmen; sie sagen: man müsse den Begriff von Justiz- und Polizeisachen objectiv feststellen. Ich warne vor dieser Klippe — manches ehrliche Fahrzeug, das nicht blos mit Ballast geladen war, scheiterte daran und versank sammt seiner Umfangsdecision im Wasser. Wer Justizsache ohne den Begriff der Justiz, und Polizeisache abgesehen von Existenz und Beschaffenheit der Polizei definiren und erklären will, ist entweder ein Wagehals für eigene Rechnung, oder bricht Worten den Hals. Ja, ich gehe noch weiter, und behaupte, die Eigenschaften von Justiz und Polizei dienen weit besser, um daran den Umkreis der beiden Organe zu knüpfen und klar zu machen, als die Beschaffenheit der Sachen; bei jenen bekömmt man ein festes Wo? und Wie? als Anhaltspunct. Deshalb gab ich diesem Factor überall den ersten Platz in der Umfangsfrage, gesezt auch, manche der lehrenden Herren sagten mir nach: er hat unwesentliche subjective Beziehungen in die Erklärung aufgenommen. Freunde, unser Begriff über wesentlich und unwesentlich in dieser Angelegenheit ist völlig verschieden. Wer von uns hat recht?

4. Der Staat stellt die Berechnung darüber an, welche Fälle justitielle oder polizeiliche Behandlung fordern. Seine Ideen und Entschlüsse in der Zutheilung müssen harmonisch, klar und deutlich vor uns liegen, wenn wir armen Dolmetscher richtig finden sollen, was jenen beiden Organen zugewiesen wurde. Daß er seine Begriffe und Bestimmungen über das „Passen" zum einen oder andern Organ im Laufe der Jahrhunderte unverrückt stehen lassen müßte, können und wollen wir nicht von ihm fordern: — die Verhältnisse ändern sich, und selbst der alte, ehrwürdige Staat ist genöthigt, den jungen tollköpfigen Sprößlingen Concessionen zu machen. Aber er soll Ordnung in seine Ansichten und Bestimmungen bringen, und nicht alte Beschlüsse stehen lassen, während er

doch seine Begriffe änderte und neue Dinge ins Leben sezte, auf welche die ehemaligen Befehle nicht mehr passen. In einem guten Theile Deutschlands vermag selbst die schärfste, klarste Abstraction keine schnurgerade, sichere, ganz vollständige Auskunft über die Vertheilung der Geschäfte zwischen Justiz und Polizei zu geben, nicht weil sich diese Frage überhaupt nicht lösen ließ, sondern da die Saiten der Riesenharfe verstimmt sind und folglich selbst der Meister dem Instrument kein harmonisches Spiel zu entlocken vermag. Der Staat hat ein neues Organ in die Ordnungszustände gestellt, aber seine Theilung nicht überall neu und scharf auf den geschaffenen Factor zurückgemessen; am Staate liegt die Schuld, daß die Begriffe von Polizei- und Justizsachen verwirrt bleiben in Theorie und Praxis; die Doctrin, welche aus dem Positiven berichtet, kann keine klaren Säze melden, wenn die Unterlage in keiner guten Ordnung ist: — wir kommen eben zu dem Resultat und sprechen es unverholen aus, die Theilung zwischen Justiz und Polizei ist im positiven Zustande nicht ohne Verwirrung, daher Thränen und Qualen der geplagten Theoretiker, und Schwadronenhiebe und Brennusdegen in der Praxis, obwohl Viele den Grund des Uebels eher in der Offenbarung Johannis suchen, denn in deutlichen Thatsachen, welche uns vor der Nase liegen und alle Tage an uns rennen.

5. Gesezt aber auch, die positive Bestimmung wäre in bester Beschaffenheit, so bleibt doch gewißlich wahr, es kann nimmer ein einfaches Säzlein, eine allgemeine Formel oder Definition gefunden werden, aus denen sich genau und bestimmt alle einzelnen Fälle des justitiellen oder polizeilichen Bereiches ableiten oder erkennen lassen. Die Mannigfaltigkeit der vorkommenden Dinge ist zu groß, als daß ihre Beschreibung und Characteristik auf ein einziges Kennzeichen zurückgeführt werden könnte. Die ordnende und schlichtende Reflexion muß also mit Aufsuchen und Finden von gemeinsamen Kennzeichen für kleinere oder größere Partien der justitiellen und polizeilichen Fälle zufrieden sein. Ich gebe zu, es wäre köstlich, wenn wir ein solches Sprüchlein besäßen, das man nur in die philosophische Münze zu senden brauchte, um die

einzelnen Fälle daraus zu prägen, wie Louisd'ore aus einer Goldstange. Was aber nicht ist, das ist nicht: weder frommer Wunsch, noch Protestation hilft viel gegen dieses Axiom.

6. Justiz und Polizei sind zusammengehörig wie Pflanzen, die aus derselben Erde entsprossen und mit dem Boden wunderbar verwebt sind. Welche enge, das ganze Feld der Ordnung durchlaufende Verschlingung; welches Ineinanderragen jener zwei staatlichen Thätigkeiten! Eine Folge der gegenseitigen Verkettung ist: wer nach Gegenständen schichten will, die beiden zukommen, muß äußerst subtil und zart auftreten, da häufig beide dieselben Dinge behandeln, und die Verschiedenheit nur darin besteht, daß jede dasselbe Object mit den Thätigkeiten erfaßt, welche ihr eigenthümlich sind; auch übt oft das Stadium und die Lage, in denen sich die Sache befindet, tiefen Einfluß. Kann man z. B. sagen: Verbrechen gehören der Justiz? Nein, sie fallen sowohl in das polizeiliche, als in das justitielle Competenzbereich. Die Polizei behandelt sie vorbeugend, so lange die Frevel im ankommenden Zustande leben; die Polizei ergreift geschehene Verbrechen mit ihrer entdeckenden Eigenschaft, während die Justiz untersuchend und strafend zufaßt. Privatrechte — sind sie Justizsachen? Entscheidung von Streitigkeiten über Privatrechte im Wege des Processes gebührt allerdings regelmäßig der Justiz; dagegen wacht die Polizei über strafbare Verletzung der Privatrechte und wirkt verhütend und entdeckend ein. So muß die Sache in eine gewisse Constellation, in gewisses Verhältniß rücken, damit sie die staatlichen Organe ergreifen können.

7. Wie finden Sie die oft gebrauchte Behauptung: Justizsache sei jeder Gegenstand, welcher durch rechtliche Entscheidung erledigt werden kann und muß, und Polizeisachen wären Dinge, bei denen es sich über die Frage um Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit handle? Mir scheint das Axiom mehr gut gemeint, als scharf und wahr. Diese Erklärung von Justizsachen enthält nicht mehr und führt nicht weiter, als die Behauptung: Justizsache ist, was der Justiz gebührt. Wir schlichten Leute sagen nackt und geradezu: „die Bestimmung

darüber, was Justizsache sei, muß in den positiven Normen gesucht werden; seht in die Gesetze!" Die Bekenner jenes Axioms sprechen dasselbe, umhängen aber den Kern der Sache mit etwas Flitterstaat und Trottelzeug, in usum Delphini, oder gegen laienmäßige Schmeißfliegen. "Rechtliche" Entscheidung? Besehen Sie gefällig den Ausdruck; er steht für "richterliches" Urtheil, und wir bekommen also den Satz: Justizsache ist, was der Richter entscheiden muß. Und welche Dinge sollen durch "rechtliche Entscheidung" erledigt werden? Bemerken Sie gütig, wir bedürfen zur Beantwortung dieser Frage ein neues Criterium, was uns Justizsachen erkennen lehrt. Damit gerathen wir eben zum Rückgang auf die positiven Normen.

Eben so wenig vermag ich viel Gutes zu berichten über jenes aufgestellte Merkmal der Polizeisachen, daß es sich bei ihnen um Ausübung des Principes der Nothwendigkeit und des Nutzens handle, oder daß sie aus politischen Gründen beurtheilt werden müßten, während die Justizsachen aus Rechtsgrundsätzen. Die Fälle, welche die Polizei behandelt, enthalten Störungen des bürgerlichen Zusammenlebens. Freilich heischt das öffentliche Bedürfniß, wider die störenden Uebel solches Werkzeug in das Feld zu senden; freilich erwog der Staat den öffentlichen Nutzen, als er gewisse Hemmnisse und Mißstände unter polizeiliche Behandlung wies. Nahmen aber vielleicht die störenden Fälle jene politische Beschaffenheit an? oder wurde etwa die Polizei ermächtigt, die politische Berechnung des Staates fortzusetzen und ihre Gegenstände frei aus dem Principe des Nutzens zu bearbeiten? Auch die Justizfälle wurden einer untersuchenden und entscheidenden Behörde überwiesen, weil das gemeine Wesen für nothwendig und zweckmäßig fand, solches Organ zu besitzen, und solche Zuweisung vorzunehmen, so daß auch hier das Princip des öffentlichen Nutzens in der Anordnung waltete. Nur das ist wahr, die Justizfälle werden nach Grundsätzen behandelt, welche den Gerichten zur Verwaltung überwiesen sind. Ich habe nichts dawider, sie Rechtsgrundsätze nennen zu lassen, insofern man darunter Regeln versteht, die in den Codices für

die Gerichte vorkommen. Auch die Polizei hat vielfältig mit diesen Grundsätzen zu schaffen, z. B. bei ihrer Behandlung der verbrecherischen Fälle, welche im Criminalcoder stehen. In anderen Fällen besieht sie wohl die Dinge aus anderm denn juristischen Standpunct, obwohl gesetzliche Vorschrift und ausdrücklich zugewiesene Mittel ihr nur an einzelnen Stellen das „Politisiren“ gestatten. Sie kann überhaupt wenig in den Fall kommen, ihr urtheilendes Talent nach Rechtssätzen zu beweisen, da Untersuchen und Entscheiden gar nicht ihre Function ist, so daß sie eigentlich weder mit politischen, noch nach rechtlichen Principien entscheidet. Was dagegen ihr Handeln betrifft, so geht es theils nach gesetzlichen Vorschriften vor sich: schwerlich darf man diese Schicht polizeilichen Thuns Verfahren nach „politischen“ Gründen nennen oder den behandelten Objecten „politische“ Qualität aufbürden; theils ist ihr Raum zum Handeln gelassen, wo die Gesetze nicht im Einzelnen bestimmen: hier verfährt sie ähnlich, wie die Gerichte bei gesetzlichen Lücken und Luftlöchern, erkennbare Grundzüge der vorhandenen Normen innehaltend, entgegenstehende Gerechtsame beachtend, und zweckmäßig zu Werke gehend, so wie der Criminalrichter der Klugheit nachgeht, wenn es darauf ankömmt, eines Verbrechens habhaft zu werden, oder sicher und gewandt die Captur vorzunehmen. Sie sehen, diese aufgestellten Criterien für Justiz und Polizei werfen wenig Frucht ab!

8. Ist Rechtssache gleichbedeutend mit Justizsache? — Das Streben vieler Theoretiker, den Begriff der Justizsache objectiv zu bestimmen, d. h. lediglich aus Merkmalen der Sache ohne Beihülfe der gerichtlichen Eigenschaften, hat dahin getrieben, ein inneres, allgemein gültiges Criterium zu finden, das die Natur der justitiellen Gegenstände an und für sich genau bestimme. Im Begriffe des Rechts glaubten Manche das Merkmal entdeckt zu haben, was den justitiellen Dingen inwohne und sie unabhängig von allen „subjectiven“ Beziehungen characterisire; sie halten Rechtssache und Justizsache für einerlei. Im Worte „Rechtssache“ möchte man schwerlich die Gleichheit mit „Justizsache“ suchen. Unter jener dürf-

ten wir wohl einen Fall verstehen, der sich um ein Recht dreht; unter dieser *den* Gegenstand, welcher mit dem gerichtlichen Institut Zusammenhang hat. „Doch welcher Mann von Philosophie sieht mehr auf den äußern Ausdruck, als auf das innere Wesen der Dinge?“ Gut, halten wir uns an die Sache! Gebühren der Justiz alle Rechte und alle Fälle, wo es sich um Rechte handelt (Rechtssachen)? Wenn Rechtssache gleichbedeutend wäre mit Justizsache, müßten wir die Frage bejahen. Doch wissen wir genau und nur Wenige möchten die Behauptung leugnen, daß ein großer Theil der im Staate existirenden Rechte weder der Justiz zugewiesen ist, noch füglich zugewiesen werden kann, da das Verfahren der Gerichte nicht auf jene Befugnisse und daraus entspringende Fälle paßt. Behandelt die Justiz *nur* Rechtssachen? Auch das nicht; die Criminaljustiz, welche doch auch Justiz ist und deren Fälle unbedingt den Namen Justizsachen verdienen, hat es regelmäßig nicht mit Rechten und deren Verletzung zu thun, sondern mit Uebertretung verpönter Handlungen, die der Staat nicht aus Rücksicht auf einzelne Rechte verbot, sondern als gemeingefährliche Handlungen: Criminalsachen sind wohl *richterliche* Gegenstände, aber zum großen Theil keine *Rechts*sachen. Beschäftigt sich nur die *Justiz* mit Rechtssachen? Nein, auch die Polizei behandelt Fälle, die mit rechtlichen Befugnissen zusammenhängen, z. B. Sicherheit und Verletzung des Eigenthumsrechtes. Wenn aber die Justiz weder alle Rechtssachen besitzt, noch allein sie behandelt, und außer den Rechtssachen andere Gegenstände zu ihrem wesentlichen Bereiche zählt: wie kann man Justiz- und Rechtssache für eins nehmen? Daraus folgt: bei Bestimmung des Begriffes der Justizsachen ist der Ausgang vom Begriff des Rechtes ein unzulänglicher Weg.

6.

Civiljustizsachen gegenüber den polizeilichen Gegenständen. — Begriff von Civiljustizsache und ihre Criterien. — Welche Fälle gehören vor die Civiljustiz? — Der individuelle und öffentliche Standpunct bei Streitigkeiten über Befugnisse. — Kampf beider im heutigen Zeitalter. Verwirrung der Gesetzgebung in Deutschland. — Concurrenz der Polizei bei Civiljustizsachen. — Vollstreckung der civilrichterlichen Entscheidungen. —

Wer da behauptet, daß die Eigenthümlichkeit der staatlichen Organe keinen wesentlichen Einfluß übt auf den Begriff von Justiz und Polizeisachen, darf nicht zwischen Civiljustiz- und Criminalsachen scheiden: denn die Trennung stammt aus der Beschaffenheit der Gerichte, aus jenen verpönten subjectiven Beziehungen. Lieber Leser, wir lassen uns aber schwerlich irre machen durch Meinungen, die nichts für sich haben, als die Idee ihrer Erfinder; folgerecht sondern wir das Bereich der justitiellen Dinge in Sachen der Civiljustiz und Strafgerichtsbarkeit, um beide einzeln an die polizeilichen Gegenstände zu halten.

Was ist unter Civiljustizsachen zu verstehen? Die Fälle, welche jenen staatlichen Organen zur Untersuchung und Entscheidung gebühren, die unter dem Namen Civilgerichte hinreichend bekannt sind. Woran erkennen wir, was ihnen zusteht? Die Gesetze nennen die Gegenstände und Fälle, wo sie zu handeln befugt sind, und in den Ländern wo die Gesetzgebung geordnet wurde nach Maßgabe des Bedürfnisses unserer heutigen Zeit, finden sich jene Fälle im Civilcodex zusammengestellt, so daß die Stellung eines Gegenstandes im civilen Gesetzbuch für jene Staaten ein äußeres Kennzeichen von Civiljustizsache gewährt. Gibt es noch sonstige Merkmale der Civiljustizsachen? Ich will versuchen, ein Criterium zu zeichnen, das den Gründen entnommen ist, aus denen früher und jezt die gesetzgebende Gewalt in den Ländern die Zutheilung von Fällen an die Civiljustiz vornahm.

Die Civiljustiz wurde bestellt, Differenzen zu untersuchen, die zwischen Personalitäten im Staate über gegenseitiges Verhältniß entstehen. Doch bildeten sich bestimmte *Verfahren* aus, in welchen jene Streitigkeiten untersucht und beurtheilt.

Blicken wir nun einen Augenblick auf die Eigenthümlichkeiten des Processes, in welchem die civilrichterliche Thätigkeit die streitigen Fälle annimmt, ermittelt und zum Urtheil bringt: was finden wir darin? Das civilrechtliche Verfahren ist in die Gestalt eines Streites zwischen zwei Parteien gekleidet, und verläuft von Anfang bis zu Ende in dieser streitenden Bahn; wir sehen ferner, daß der Richter den Streit wie eine Angelegenheit ansieht und behandelt, welche Sache der Parteien ist und im Ganzen zu ihrer Disposition steht. Der Beginn des Streites wurde in die Hand der streitenden Theile gelegt, und wiederum beruht der ganze Betrieb der Sache während der richterlichen Untersuchung so sehr auf freier Thätigkeit und Verfügung der Parteien, und sogar vielfach das Recht in ihrer Hand die Differenz auf eigene Faust zu endigen, daß man fast geneigt werden könnte, z. B. beim deutschen Prozeß mit der Antragsmaxime, jene falsche Behauptung zu wiederholen: nicht der Richter führe die Untersuchung, sondern die Parteien, und jener nehme blos an.

Lieber Leser, denken wir uns den Staat als ein überlegendes sorgsames Wesen, das unter hundert Fällen neunzigmal besser wählt und trifft, selbst instinctmäßig, denn jene aufgeblasenen Quasiphilosophen der neuen Zeit, welche über unphilosophisches Treiben des Staates jammern. Welche Dinge kann wohl das vernünftige öffentliche Wesen in jenes processualische Verfahren verweisen, das wir eben schilderten? welche Sachen passen für das so eingerichtete Civilverfahren? Wahrlich, man braucht kein Solon zu sein, um zu entdecken: in den Weg des Civilprocesses sind solche Gegenstände gewiesen, die der Staat als Sachen der Individuen im Lande betrachtet, worüber sie disponiren und folglich auch streiten können. Gewiß, die freie personenmäßige Form des civilrichterlichen Processes wurde von dem freien individuellen Wesen erzeugt, was jene Dinge in einem bestimmten Lande besitzen unter Zustimmung der Landesverfassung, so daß hier allerdings die Beschaffenheit der Sache tiefen Einfluß auf Ausbildung des behandelnden Organes übte. Aber anderseits bleibt doch

der Schluß fest und wahr: gesunde Ueberlegung sendet in das civilrichterliche Verfahren wie es jezt besteht, keine Fälle, welche Rücksichten in sich enthalten, die der Staat beim Urtheil über die Angelegenheiten für nothwendig und unerläßlich hält, so daß ihr Anbringen und ihr Betrieb nicht in die Willkür der Parteien gesezt werden darf; und berechnende Klugheit kleidet Gegenstände nicht in Form eines Streites, worüber entweder gar kein wechselseitiger Streit bestehen soll, oder in deren Anschauung und Beurtheilung das Streitgewand wenigstens schiefe Richtung und unnatürliche Leitung trägt.

Soll ich nun zeigen, wie die verschiedenen Staaten in den verschiedenen Jahrhunderten abweichende Ansichten darüber hatten, je nach Character, Bildung und Bedürfniß ihres Verfassungsorganismus, was als Interesse und Angelegenheit der einzelnen Individuen aufgefaßt und behandelt werden sollte, und was dagegen für solche Sache des Staates gelten müßte, bei der kein willkürlicher Angriff und Betrieb durch die einzelnen Staatsbewohner zulässig wäre? Wollte ich diese Materie gehörig ausführen, hätte ich eine lange Abhandlung einzuschalten. Genug, es ist klar, der Staat kann die Dinge von verschiedenen Standpunct betrachten, entweder vom staatlichen, oder vom individuellen; und es ist nichts natürlicher in der Welt, als daß im Umfang des civilrichterlichen Bereiches die größte Verschiedenheit entsteht, je nachdem der eine oder der andere Standpunct in einem gegebenen Staate vorwaltet: — die Geschichte beweist, der Kreis der civiljustitiellen Gegenstände ging Hand in Hand mit Steigen oder Fallen jener staatlichen Anschauungsweise, die freilich durch allerlei Rücksichten, oft auch durch formelle (z. B. Mangel an öffentlichen Organen, welche selbstthätig die Sachen erfassen) bedingt wurde. So herrschte im alten Rom der Gesichtspunct der Einzelnen; das Bedürfniß der bürgerlichen Ordnungserhaltung wurde dort zum großen Theil auf dem Wege befriedigt, daß der betheiligte Einzelne die Sache erfaßte und betrieb, welche jezt nicht mehr auf einen Kläger wartet, und keinem freien Betrieb der Betheiligten überlassen steht. Diebstahl, Raub, Betrug, Injurie, und die Unzahl Bestimmungen

über gebäuliche und nachbarliche Verhältnisse behandeln wir jezt von Amtswegen als öffentliche Dinge: bei den Römern lag ihr Betrieb bei den Einzelnen. So überließ das alte germanische Recht den Betheiligten Mord, Diebstahl, kurz die Vergehen wider Sicherheit und Person, durch Klage auf Buße zu verfolgen, und nur bei Hochverrath sprang das öffentliche Interesse so deutlich hervor, daß öffentliche Strafe gesezt war. Und was soll ich zu der Weise sagen, wie das Mittelalter und selbst die neue Zeit bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts jene Verhältnisse ansah, die gegenwärtig von Jedermann für öffentliche Dinge erklärt werden und nunmehr allgemein für Sachen gelten, die unabhängig von der Willkür der Einzelnen stehen sollen, und weder Kauf, Tausch und Vererbung, noch schützenden und regulirenden Betrieb durch den freien Willen der einzelnen Individuen dulden? Erwerb und Ausübung der Hoheitsrechte gewährt hier ein auffallendes Beispiel.

Je mehr die Interessen und Verhältnisse der Einzelnen in Betheilung gerathen mit den Interessen des Staatsganzen, desto mehr Raum und Herrschaft gewinnt der öffentliche Standpunct; das gemeine Wesen vermag dann nicht förder den Individuen freien Betrieb ihrer ursprünglich eigenen Angelegenheiten zu überlassen, da die Art und Weise, in welcher die leztern jene Sachen führen und behandeln, auf sein Wohlsein einwirkt. Wir dürfen uns also kaum wundern, daß in der neuern Zeit die Behandlung der Dinge vom öffentlichen Gesichtspuncte aus, auch im Ordnungsbereiche die größten Fortschritte machte und fortdauernd nach Vermehrung der Bodenfläche ringt; die Erscheinung steht in vollem Einklange mit dem centralisirenden Gange unserer Staaten überhaupt, wenngleich Viele die Universalharmonie der rechtlichen und materiellen Interessen nicht begreifen und bei den einen Vorschritt des individuellen Principes, bei den andern dagegen Fortgang des öffentlichen Standpunctes für möglich halten. Ach, der justitielle Zustand zeigt in Deutschland noch breite Spuren des Kampfes zwischen den beiden Principen; auch hier hat die Gesetzgebung noch nicht fest und klar gesichtet,

was sie als öffentliche und was sie als individuelle Angelegenheit betrachtet und behandelt wissen will — abermals ein dickes Fragzeichen zur Weisheit jener Herren, die wohl unserer Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprachen, aber das laut schreiende Bedürfniß der vollständigsten Revision nicht zugleich wegradirten.

Die Form nämlich, in welcher der individuelle Standpunct seine Zwecke zu erreichen strebt, ist der Weg des Streites, oder wenn man lieber will, der Klagweg. Jener Standpunct ertheilt den Einzelnen Schutz ihrer Verhältnisse, und stellt Ordnung und Sicherheit durch dieses Medium her — doch nur auf Anrufen des Betheiligten und nur so weit, als es der Beeinträchtigte verlangt. Welches Kennzeichen existirt für den Willen des Staates, daß die Sache unter den individuellen Gesichtspunct fallen soll? Die gestattete Klage bildet das äußere Merkmal. Ich kenne kein anderes Criterium, was sichere Bürgschaft leistet, da die meisten Gegenstände möglicher Weise vom doppelten Standpunct betrachtet werden können, und selbst Ehe, väterliche Gewalt, Vormundschaft, Servituten, Pfandrecht, ja sogar Eigenthum und Besitz so viele öffentliche Beziehungen enthalten, daß allgemeine Reflexion unmöglich über ihre wahre Natur genau zu beurtheilen vermag, wenn einmal verschiedene Bahnen im Staate bestehen. Der Staat muß ausdrücklich erklären, wohin er die Sache gewandt haben will, und wie ich schon sagte, die ertheilte Klage und das Aufführen des speciellen Gegenstandes unter den Klagsachen bildet anerkanntermaßen das entscheidende staatliche Zeichen. Daraus folgt zugleich, die Zahl der Klagen wird sehr groß sein, wo der Staat die Dinge mehr aus dem Interesse der Einzelnen behandelt; daher im römischen Rechte Legion der gestatteten Klagen und anderseits fingirte Personificirung von Corporationen und Sachen, um das Princip des Einzelnen durchführen zu können.

Wie liegt die Sache in Deutschland? Wir haben das römische Recht recipirt und folglich auch seine Klagen; es steht in einem ziemlichen Theil Deutschlands noch in Wirksamkeit, theils besitzen wir darauf gepfropfte deutsche Civil-

gesetzbücher, aber nur wenige selbstständige Civilcodices, die aus der jüngern Zeit stammen, wo der öffentliche Standpunct seine Riesenschritte machte. Was sagen nun jene exaltirten Romanisten zu folgendem Verhältniß: auf der einen Seite eine Civilgesetzgebung mit Ausführung des römischen Individualismus in voller Breite und mit einer Unzahl Klagen für alle Verhältnisse; und auf der andern unleugbare Prävalenz des öffentlichen Standpunctes in den Ansichten unserer Regierungen und im Bedürfnisse des Jahrhunderts! Sehet, darin liegt ein Widerspruch, der zur Verwirrung jener im Staate waltenden Organe führt, und zu allerlei Manipulationen leitet um dem öffentlichen Verhältniß sein gebührendes Recht wenigstens auf Umwegen zu verschaffen, da der gerade, rechtliche Weg der Gesetzgebung und Entscheidung durch positives Wort nicht fahrbar ist. Kein Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung? Ehrlicher, braver *Thibaut*, die Nachwelt ehrt den Schrei deines Herzens: es war der Schrei des bedürftigen Deutschlands, wenngleich Viele im Wege irrten, der zur Lösung führte. Revision der vorhandenen Civilgesetze nach Maßgabe der beiden Principien: Manche träumen von Erweiterung des individuellen Standpunctes — guter Himmel, wir wollen dir danken, wenn wir behalten, was wir jezt den drängenden Gewalten gegenüber besitzen. Aber zu *wissen*, was auf die eine oder andere Seite gehört, thut vor allen Dingen Noth, da der Zustand zulezt factisch wird statt rechtlich, wenn öffentliches Bedürfniß und staatliche Organe mit öffentlichem Standpunct fortdauernd am individuellen Reiche zwacken und nagen, und dennoch daneben der *gesetzliche* individuelle Bezirk weit und voll dasteht.

Ich erlaube mir den weitern Fortgang dieses Themas über die Civiljustizsachen unter einzelne Puncte zu bringen.

1. Wo im gültigen Rechte dem Einzelnen eine Klage über ein bestimmtes Verhältniß gestattet wird, da ist Justizsache und richterliche Competenz vorhanden. Ich glaube nicht, daß im heutigen Zustand des staatlichen Lebens die Vermuthung für die Behandlung der Dinge im individuellen Wege herrscht; die Justiz muß also den Beweis ihrer Zuständigkeit

beim einzelnen Fall durch Vorzeigen der gestatteten Klage oder was dem gleicht, führen. Ist aber ausgemacht, daß die Klage des Einzelnen gesetzlich besteht, dann fällt dem Gerichte die Beurtheilung des ganzen Verhältnisses zu, worauf sich die Klage bezieht, insoweit es der Justiz im Prozeß begegnet und zu Entscheidung über die Streitigkeit gehört, einerlei, ob die Sache Elemente enthält, welche nach allgemeinen Betrachtungen öffentlicher Natur sind. Dem Staate steht frei, zu entscheiden, was er wie öffentliche Angelegenheit und was als individuelle behandelt wissen will; durch Gestattung der Klage wählt er den leztern Weg — damit muß sich die Polizei und andere Administration bescheiden, oder nachweisen, daß der Justiz dennoch die öffentlichen Theile ausdrücklich entzogen wurden. Ich bezweifele, ob mit allgemeinen Ressortsbestimmungen und Ordren, die das specielle ertheilte Klagrecht des Einzelnen nicht ausdrücklich aufheben, die Competenz über den Fall von der Justiz weggeht; und ich behaupte ferner, daß für Verhältnisse, wo das Gesetz den Klagweg gestattet, präsumirt werden muß, der Justiz solle der Gegenstand gehören, weil sie die regelmäßige Behörde für Klagen ist. Die Polizei müßte im leztern Fall den Beweis der Competenz führen, wenn sie behauptet, daß die Sache zu denen gehört, die man ihr als zufällige Geschäfte, oder wenn man will, als Administrativjustizsache zuzuweisen pflegt.

2. Ist Civil-Justizsache gleichbedeutend mit Privatrechtssache, oder mit wohlerworbenem Rechte? Man verrückt den Standpunct der Frage gänzlich, wenn man vom Begriffe des Rechtes allein ausgeht, und sich mit Abtheilungen der Rechte schlägt. Zunächst ist es niemals wahr gewesen, daß die Justiz nur die Rechte behandelt hätte, welche lediglich das Verhältniß der Privaten unter sich betreffen, und keine öffentlichen Beziehungen enthalten. Sowohl das römische Recht, als die deutschen Gesetzgebungen bis zur jüngsten Zeit herab, brachten eine Reihe von Zuständen und Fällen in den Klagweg, die theils staatsrechtlicher Natur sind, theils sonstige unbenannte rechtliche Elemente enthalten, welche die Doctrin nicht zum Privatrecht rechnet. Es kömmt aber auch gar nicht darauf

an, aus welchem Felde der Rechte die Sache stammt bei dem Urtheil darüber, ob sie der Justiz gehören soll. Die Frage ist vielmehr: verträgt der Gegenstand die individuelle Behandlung des richterlichen Prozesses, und will der Staat, daß sie diesen Weg laufen soll. Sie sehen, meine geehrten Leser, die Ansicht des Staates weist die Sache in bestimmte Behandlungsbahn, und wir können nicht das Wesen des Rechtes zur entscheidenden Basis der Zutheilung wählen. Daher geht es wohl an, daß noch in neuerer Zeit Verhältnisse in civilrechtliche Behandlung gewiesen wurden, die nach Begriffen heutiger Theorie und vielleicht auch nach dem öffentlichen Bedürfniß nicht dazu gehören, z. B. die Ansprüche der Staatsdiener bei Entlassung: — der Staat kann wählen zwischen den beiden Standpuncten, und wenn auch bisweilen Raisonnement entgegensetzen kann: „die Wahl war unpassend", so gehört dennoch der Gegenstand dahin, wo ihn der Staat aufgestellt hat. Deshalb vermag ich auch in der justitiellen Umfangsfrage keinen großen Werth auf den berühmten Begriff des „wohlerworbenen Rechtes" zu legen, insofern man darunter etwas anders begreifen will, als gesetzliches **Klagrecht**, was zu der Zeit bestand, wo Jemand in das Verhältniß trat, worauf sich die gestattete Klage bezieht. Der Erwerb des Rechtes durch einen sogenannten titulus specialis wiegt zwar im **Beweise** verschiedener Rechtsgattungen sehr viel, in der Zutheilung der Sache an die Gerichte bietet er aber kein Criterium, so wie anderseits das justitielle Bereich auch Fälle enthält, bei denen jener Titel nicht existirt, z. B. bei Injurien und den Personenrechten. Sobann ist auch nicht wahr, daß überall ein **Recht** zu Grunde läge, **aus** dem geklagt würde. Bei den Injurien z. B. hat nur juristische Spitzfindigkeit ein Urrecht auf Ehre untergelegt, während die Gesetzgebung das **Unrecht** des Beleidigers d. h. seine verpönte Handlung (quod non jure fit) als Klaggrund aufstellt. Das Recht des Klägers ist demnach hier nichts weiter als die verliehene Klagbefugniß.

3. Wer soll aber die Streitigkeiten entscheiden, die zwischen den Gliedern des Staates über gegenseitiges Verhältniß

entstehen und Untersuchung und Entscheidung heischen; jedoch vom Staate **nicht** zu den Sachen individueller Behandlung gezählt sind? Die neuere Zeit hat für solche Fälle das Institut der **Administrativjustiz** aufgestellt. Ich weiß wohl, die meisten deutschen Juristen und viele Gelehrte sind der Neuerung abhold; doch scheinen mir ihre tadelnden Gründe nicht vollwichtig. Ob jenes Institut in Frankreich auf revolutionairer Basis entstand, oder in Deutschland schmackhaft gefunden wurde aus centralisirenden Regierungsansichten — ich übergehe die Seitenbewegung und frage einfach: war ein neues Verfahren nothwendig, das abweicht von den bestehenden Proceßarten? Wenn es Verhältnisse gibt, die Erwägung und Beibringen gewisser Grundsätze und Rücksichten verlangen, leztere jedoch entweder gar nicht in den Proceß eingeschoben werden können wegen dessen Streitgewand, oder wenigstens nicht so zur Disposition der Parteien gestellt sein dürfen, daß es in deren Willkür ruht, ob sie jene anbringen wollen oder nicht: so muß auch für Behandlung solcher Fälle ein eigenthümliches Verfahren bestehen, da eben Gang und Weise des judiciellen Prozesses nicht zu ihnen paßt. Soll ich nun beweisen, daß die neue Zeit viele Dinge kennt, die mit überwiegenden politischen, staatswirthschaftlichen oder disciplinarischen Rücksichten angefüllt sind? Ein Blick auf die neue Gestaltung der öffentlichen Zustände in den Ländern beweist die Wahrheit der Beobachtung. Die Berührung des öffentlichen Interesse mit den Verhältnissen der Bewohner hat einen großen Vorrath öffentlichen Elementes in die Angelegenheiten der Privaten gebracht; es entstanden ferner viele neue Zustände, die zusammenhängen mit modernen Sorgen und Thätigkeiten der Regierung (z. B. mit volkswirthschaftlichen Dingen), oder welche sich auf Personalitäten beziehen, die ehemals isolirten, privatlichen Stand inmitten der gesellschaftlichen Ordnung besaßen, jezt aber streng mit dem Staatsganzen verbunden sind: genug, das Bedürfniß einer Autorität im Staate, Differenzen entscheidend **ohne** das bekannte richterliche Verfahren, leugnet kein Mann ab, der die heutigen Staaten kennt.

Wohlan, wodurch unterscheidet sich die Thätigkeit der Administrativjustiz von der richterlichen Behandlung der Dinge? Jene untersucht und entscheidet die Sachen, welche vor sie gehören, in anderm Weg als der Richter — sonst weiß ich keine Verschiedenheit. Daß sie bisweilen autorisirt ist, ex officio die Untersuchung der Sache zu beginnen, mag immerhin sein; in ihrer Sachuntersuchung selbst muß sie die Betheiligten hören, und nach Rechtsgrundsätzen urtheilen, wenn sie Rechtssachen vor sich hat, oder wenn rechtliche Puncte in der Sache vorkommen. Man hat gesagt: es gehe eben nicht an, daß eine Verwaltungsbehörde rechtliche Grundsätze handhabe und anwende. Warum nicht? Wenn die Herren Jus verstehen und verpflichtet werden, die rechtlichen Gesichtspuncte zu erwägen, sehe ich kein Hinderniß; wenigstens meine ich, daß die Form des Civilprocesses nicht unumgänglich nothwendig sei, um rechtlich über eine Sache urtheilen zu können. Sie „verwalten" dann allerdings nach Rechtsgrundsätzen, d. h. sie verfahren ohne das processualische Verfahren der Gerichte, und machen insofern auf den Namen Justiz keinen Anspruch, da deren wesentliches Merkmal eben das Proceßverfahren ist. Uebrigens stammt die meiste Opposition wider die s. g. Administrativjustiz aus dem Axiome her, daß der Justiz „die Rechte" zu behandeln gebührten, ein Satz der falsch ist, so wie freilich anderseits jenes neue Institut oft mit Gründen vertheidigt wurde, die eben so wenig stichhaltig sind und viel dazu beigetragen haben, Angriffe auf die nothwendige Anstalt zu erneuern. Gewiß gehören aber zur Handhabung der administrativen Cognitionen feste im Voraus bestimmte Behörden, mit sachgemäßer Einrichtung für den richtenden Beruf und versehen mit Vorschrift eines geregelten Verfahrens. Ordnung und Ausschluß der Willkür soll in diesem Zweige öffentlicher Thätigkeit nicht weniger bestehen als bei der Justiz. Doch ist die justitielle Untersuchung und Entscheidung Regel und wird es auch bleiben, so lange die einzelnen Bürger noch Verhältnisse zu ihrer freien Verfügung behalten und so lange strenge Form für Zeichen gerechter Handhabung gilt. Daraus folgt, von der Administrativbe-

hörde muß der Nachweis ihrer Competenz in solchen Entscheidungsfällen geliefert werden, weil diese administrative Function *Ausnahme* bildet der Justiz gegenüber.

Daß auch der Polizei mehrere Stücke von jenen außergerichtlichen Entscheidungen zugefallen sind, meistentheils weil sie mit der Disciplin zusammenhängen welche die Polizei über mancherlei Verhältnisse übt: davon sprach ich schon oben.

4. *Concurrenz* der Polizei bei Civil-Justizsachen. Sehr wohl ist möglich, daß der Justiz die *Entscheidung* der Streitigkeit über eine Sache zukömmt, und doch zugleich die Polizei thätig wird, wenn jener Gegenstand in gewisse Lage geräth, wo er andere Behandlung bedarf oder erlaubt als untersuchende und rechtsprechende. Daß es Fälle gibt, wo polizeiliche und richterliche Thätigkeit zugleich neben einander handeln, unterliegt kaum dem Zweifel. So sind Injurien, auch wenn sie auf offener Straße geschehen, anerkannte Justizsachen; doch steht nichts der Polizei entgegen, schreiende Personen, Scandal- und Händelmacher aus dem Wege zu heben, freilich genau genommen nicht wegen der Injurien, sondern wegen des Lärms, dem Richter die Entscheidung über die Injurie überlassend. Eben so läßt sich kein Polizist von Prügelnden mit der Einrede abweisen: „Realinjurien wären Justizsachen.“ Nein Freund, Inhibition deines Gebalges ist Polizeisach; der Richter kömmt dann noch hinterdrein. Auch kann die Polizei mit vollem Grund Beschwerde annehmen und schützende Vorkehrung treffen, wenn ein Bürger auf öffentlichen Wegen in seinem Gange und erlaubten Treiben geneckt oder turbirt wird. Ferner ist es zwar Befugniß der Eltern und Lehrherrn ihre Kinder und Lehrjungen zu strafen: aber doch wird die Polizei ohne Weiteres zugreifen, wenn sie unmenschlich züchtigen sieht. Auch räumt sie Gegenstände, die den freien Verkehr gefährden oder stopfen, vorläufig weg, gesezt auch, der Thäter behauptete ein Recht dazu. In solchen Fällen kann sie sagen: „du *behauptest* ein Recht? Behaupten ist noch nicht *haben*. Ich besitze dagegen unbestritten die Befugniß, störende Neuerung zu inhibiren. Weis dein Recht nach, meinetwegen vor dem Richter.“

5. Kann aus einer Polizeisache eine Justizsache werden? Ueber diesen Punct hat man weit mehr gesprochen, als wahr und angemessen ist. Allerdings verleihen die Gesetze bei einzelnen Gelegenheiten die Befugniß, daß der Betheiligte von der Polizei ab auf richterliches Erkenntniß provociren darf. Das kann aber doch nur in Entscheidungsfällen geschehen, wo ohnedies von wahrer Polizeisache nicht die Rede ist, und also gewissermaßen dem Betroffenen nur die Freiheit bleibt, der Administrativjustiz die *wirkliche* Justiz vorzuziehen. Jene anderen Fälle, wo man Umwandlung der Polizeisachen in Justizdinge gewöhnlich annimmt, enthalten meistens keinen sonderlich klaren Begriff von Polizeisachen. Sie betreffen Recht und Folgen aus s. g. Polizeigesetzen und aus Handlungen der polizeilichen Behörden. Sind denn aber die polizeilichen Gesetze *Sachen* der Polizei? Wir wissen, die gesetzgebende Region liegt *über* dem polizeilichen Institut, und die legislative Staatsgewalt ist kein Theil des abgeleiteten polizeilichen Organs. Wenn also in Gesetzen oder sonstigen Erlassen der Staatsgewalt, die ihrem Hauptinhalte nach zur Verwaltung an das polizeiliche Institut kommen, zugleich Verhältnisse liegen, die mit Klagrechten bedacht sind, so nimmt die Justiz aus diesen Vorschriften oder Einrichtungen rein das Ihrige hin, ohne daß eine Umwandlung der Dinge vor sich geht. Daher ist z. B. jenes gebrauchte Beispiel falsch, daß *Bestimmung* der gegenseitigen Rechte und Grenzen zwischen den Handwerken eine Polizeisache wäre, dagegen Streit darüber, was vermöge jener Bestimmung Recht sei, Justizsache. Gesetzliche Organisation solcher Dinge ist Sache der Staatsgewalt. Davon will ich nicht einmal reden, daß in jenem Beispiele die innere Wirthschaft der Zünfte für polizeiliche Thätigkeit genommen ist, während sie staatswirthschaftliche oder regiminelle Natur an sich trägt; und ferner daß angenommen wird, Streit über Rechte der Zünfte sei Justizsache, weil er eine *Rechtsfrage* enthalte, während nur solche Rechte zur Justiz gehören, die mit Klagen versehen sind. Eben so wenig sehe ich in dem Falle eine Umwandlung von Polizeisache in Justizgegenstand, wo Klage erhoben wird wegen polizeilicher

Handlungen. Der polizeiliche Act, dessen halber die Klage beim Richter erhoben ist, bleibt ja Handlung der Polizei; er gibt hier nur die Veranlassung zum Anrufe des Richters, weil die Gesetze dem Bürger ein Klagrecht auf Entschädigung oder andere Genugthuung gewähren, wenn er widerrechtlich verlezt ist. Was aber die polizeilichen Handlungen betrifft, so finde ich auch dort die Conversion von Polizei- in Justizsache nicht. Ist Jemand durch einen Andern auf widerrechtliche Weise verlezt, so hat er Klagrecht nach den positiven Gesetzen theils auf Entschädigung, theils auf andere Genugthuung. Insofern nun die Polizei nicht ausdrücklich ausgenommen ist gegen das Klagrecht des Einzelnen, entweder ganz oder theilweise, geht wider sie die Sache ihren natürlichen Gang; der Fall widerrechtlicher Verletzung war also von Haus aus Justizgegenstand.

6. Hat die Polizei auch die Function, Civilstreitigkeiten zu verhüten? Einige Lehrer der Polizei sagen das, aber mit unrecht. Processe zu vermindern und auszugleichen, ist nie ihre Sache gewesen.

7.

Criminaljustizsachen gegenüber den Polizeisachen. — Strafen gehört regelmäßig nicht zur Competenz der Polizei. — Was steht aber lezterer dennoch in Bezug auf Straffälle zu? Collisionen in Deutschland zwischen Justiz und Polizei.

Das wesentliche und entscheidende Merkmal aller Justiz ist: Untersuchung und Entscheidung von Ordnungsfällen im förmlichen Proceß. Wie verhält sich die Justiz zu solchen Gesetzen, die wegen Bruch des Friedens und wegen Verletzung öffentlicher Zucht und Regel mit Strafen bedrohen? Insofern jene Uebertretungen processualische Untersuchung und förmliches Urtheil heischen nach staatlichen und anerkannten Begriffen, fallen sie den Gerichten zu. Da nun aber die Idee gewissermaßen an den cultivirten Zustand der Völker gekettet ist und fast überall Sanction bekommen hat durch Staatsverfassung und ausdrückliche Normen, daß regelmäßig keine Strafe wider

den Bürger verhängt werden soll, als nach processualischer Untersuchung und Entscheidung, so folgt daraus: den Gerichten gebühren die Straffälle, weil nur sie im Staate mit jenen förmlichen Verfahren bekleidet sind.

So war der Zustand früher in Deutschland, und zu diesem Verhältniß haben sich die Völker gewandt, welche am höchsten stehen in Cultur und ausgebildeter freien Verfassung. Als in Deutschland die Polizeihoheit begann, Gesetze zu erlassen und deren Uebertretung mit Strafe zu bedrohen, wurde die Ausführung des Strafgebotes ausdrücklich an die richterlichen Obrigkeiten gewiesen, und sie verblieb dort bis zu der Zeit, wo polizeiliche Unterbehörden aufkamen; in England und Frankreich werden sämmtliche gesetzwidrigen Handlungen bei den Gerichten untersucht und bestraft: Beweis genug, daß die Sache geht, und nicht an und für sich wider Vernunft und historischen Zustand streitet. Woher kömmt gegenwärtig in Deutschland der theoretische Zweifel wider die umfassende gerichtliche Competenz in Straffällen? und woher selbst in der staatlichen Einrichtung vielfache Wegnahme von Strafsachen aus dem justitiellen Bereich und Verlegen zu nichtgerichtlichen Behörden?

Unsere deutsche Doctrin hat sich in ein Labyrinth von weitläuftigen spitzfindigen Untersuchungen und Scheidungen über die Natur der Handlungen verwickelt, die mit Strafe verpönt werden — und keine Ariadne reicht ihr den rettenden Faden. Wer kennt nicht die „gründlichen" Forschungen über innere Merkmale von Verbrechen und Vergehen? wer wußte so fein und überfein den Begriff von Recht und dessen Verletzung in die Strafmaterie zu schieben, als deutsche Rechtsgelahrtheit? Nachdem man entdeckt hatte, daß die Justiz nur mit Rechten verkehrt, und daß es eine Gattung von Uebertretungen gäbe, die Rechtsverletzungen enthielten, während eine andere Schicht der Frevel nur das öffentliche Interesse gefährde: so war nichts natürlicher in der Welt, als daß viele Theoretiker für die leztere Partie von Sachen keine Untersuchung mit richterlichen Standpunct und processualischen Formen nöthig fanden. Und doch lag die Wahrnehmung sehr

nahe, daß viele der s. g. Verbrechen keine Verletzung eines Rechtes enthalten, da z. B. weder in der positiven Gesetzgebung, noch im philosophischen Rechte Befugniß auf Leben und Gesundheit existirt; und doch führte ein mäßiger Rückgang auf die Gründe des Strafgebotes zu dem Ergebniß: der Staat findet angemessen, Störungen und Verletzungen solcher Zustände die zur Ordnung des Zusammenlebens gehören, zu verbieten und den Uebertreter zu strafen; von diesem Standpuncte aus konnte der Staat an keine Gegenüberstellung zwischen Verletzung von Rechten und anderseits Beschädigung sonstiger Grundsätze und Verhältnisse denken, die ihm gleich werth sind als die Rechte.

Sodann hat böses Schicksal unsere neuere Lehre zu dem Satze gebracht: „jede öffentliche Thätigkeit verwaltet ihre Gesetze, folglich kann nur die Polizei über die Vergehen richten, welche in Polizeigesetzen mit Strafe bedroht sind!“ Das sieht gewaltig scharf und consequent aus — ist aber die seichteste, willkürlichste Behauptung, die je auf die Beine kam. Finanzgesetze handeln über Zoll- und Steuerdefraudationen: folglich erkennt die Finanzbehörde auf Zuchthausstrafe oder Tod, wenn z. B. Schmuggel mit solchen Strafen bedroht wäre. Polizeigesetze haben bisweilen zur Zeit contagiöser Krankheiten bei Todesstrafe den Gang über eine bestimmte Linie verboten: folglich besizt die Polizei das Recht, auf ihre Weise den hart bedrohten Straffall zu untersuchen und das Todesurtheil zu fällen. Doch genug des Unsinns; die Widerlegung ist zu leicht. Die ganze Ansicht geht von der falschen Voraussetzung aus: Polizei, Justiz, Finanzverwaltung und sonstige staatlichen Institute besäßen gesetzgeberische Kraft und folglich stände es ihnen am besten an, „ihre“ Grundsätze auch auszuführen. Als noch die Hoheitsrechte dem Kaiser gegenüber wie einzelne Stücke landesherrlicher Gewalt standen, konnte freilich von Erlaß der polizeilichen oder justitiellen Gesetze durch Polizei oder Justiz die Rede sein, insofern man darunter Normen begriff, die vom Fürsten vermöge seiner Hoheitsrechte ergingen. Indessen die Polizeibehörden besaßen damals so wenig legislative Gewalt als

jezt, und wir haben gesehen, gerade in jener Zeit gingen die von der Polizeihoheit erlassenen Strafgesetze an die Justiz über zur Ausübung. Können wir demnach in unserer Zeit unter Polizeigesetzen solche verstehen, welche von der Polizei ergangen sind? Wir wissen ja, nur die Staatsgewalt ist legislative Macht, und sie steht jezt nicht mehr in Hoheitsstücke getrennt; wir wissen ferner, Justiz, Polizei, Finanzverwaltung sind Behördeninstitute, welche unter der Staatsgewalt als abgeleitete Organe dienen. Gesetze werden jezt nicht von diesen Untergewalten gegeben, sondern höchstens für sie von der Staatsgewalt.

Das Verhältniß ist einfach. Wenn ein Gesetz erscheint, dessen Ausführung einem der staatlichen Institute hauptsächlich zugewiesen ist, so pflegt man es wohl nach diesem Behördenzweig zu benennen, oder was neuerlich noch häufiger vorkömmt, das Gesetz geht in die Welt, getauft mit dem Rubrum seines Inhalts, nicht aber nach dem staatlichen Organe, das besonders bei seiner Verwaltung betheiligt wird. Nehmen wir nun an, ein Finanz- oder Polizeigesetz enthält Strafgebote, und diese sind in der Verordnung nicht ganz ausdrücklich dem polizeilichen oder finanziellen Organ zur Handhabung überwiesen — ich bitte um Alles in der Welt, wer kann auf die unglückliche Idee gerathen: obwohl der Staat die öffentliche Arbeit getheilt und der Justiz Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen zugewiesen hat, solle doch wiederum diese besondere Function an die Polizei oder Finanzbehörde fallen, weil der Straffall im Polizei- oder Finanzgesetz steht. Welche Confusion in den öffentlichen Geschäften! Nach demselben Verfahren könnte möglicher Weise Steuerverwaltung an die Justiz gerathen, wenn ein verworrenes Justizgesetz zufällig steuerliche Dinge aufgenommen hätte. Trösten wir uns aber! In der wirklichen Welt wird die Sache mit vernünftiger Manier tractirt; jede staatliche Thätigkeit liest aus dem Gesetze, mag es getauft sein, wie es will, die Theile heraus, welche zu ihrer Natur gehören; daher die Justiz aus einem s. g. Polizeigesetz und Finanzgesetz ihre Straffälle, und anderseits die Polizei regelmäßig aus einem

s. g. Justizgesetz die Prävention und Entdeckung der verpönten Handlungen selbst dann, wenn sie nicht einmal darin erwähnt wird, da alle Strafgesetze zugleich mittelbare Aufforderungen an die polizeilichen Thätigkeiten sind zu Prävention und Entdeckung.

So beruht die Schwierigkeit in der Theorie hauptsächlich auf unklarer Einbildung. In der staatlichen Praxis dagegen traten reelle Verlegenheiten ein, die nachtheilig wirkten für die justitielle Strafcompetenz. Zunächst die etwas mißliche Beschaffenheit der Criminalgerichte. Das criminelle Untersuchungsverfahren war in Verruf wegen Verschleppung und Unsicherheit; doch konnte dieser Uebelstand guten Theils durch Gesetze gehoben werden, und er ist in der neuern Zeit an vielen Stellen gebessert worden. Ein Hauptfehler der deutschen Criminaljustiz blieb aber; und man fand in Deutschland kein durchgreifendes Heilmittel für ihn bis auf unsere Tage. Die Justiz besaß nämlich keine auslangenden äußern Hülfsmittel zur Entdeckung und Verfolgung der That und für raschen genügenden Beizug der Beweismittel — ich werde in der sechsten Abhandlung auf diesen wichtigen Punct zurückkommen — die Polizei dagegen hatte ersichtlich die Kräfte dazu in den Händen. Statt nun Justiz und Polizei so in einander zu fügen, daß der leztern Kräfte den justitiellen Mangel ergänzten, wählte man den nähern, wenngleich schlechtern Weg: man legte der Polizei einen guten Theil der justitiellen Sachen selbst zu und machte sie neben ihrer eigentlichen Function zum Richter.

Außerdem wirkte ein anderer Grund zur Absonderung eines Theiles der Straffälle aus dem justitiellen Bereich. Die Stufenleiter der Strafen, mit denen die gesetzlichen Uebertretungen verpönt werden, ist lang und das Maß der Strafen äußerst verschieden. Welche Ungleichheit zwischen schwerer Todesstrafe und wenigen Tagen Gefängniß oder kleiner Geldbuße! Es gehört wenig Weisheit dazu, um zu erwägen, daß in der Behandlung der Straffälle ein Unterschied sein muß, wie in dem Maß der Strafe Verschiedenheit besteht. Soll der Straffall, von kleiner Buße bedroht, mit denselben

wichtigen und sorgsamen Formalitäten untersucht werden, wie das Verbrechen mit schwerer Strafe? soll das Gericht, was in ausgedehnten, feierlichen Formen arbeitet und die wichtigen Straffälle bestraft, zugleich die kleinern Fälle untersuchen und darüber erkennen? Kluge Oeconomie in den Formen und berechnender Anblick der Verschiedenheit jener richterlichen Personalitäten fand stets angemessen, die Schwere des Strafmaßes in richtiges Verhältniß zu setzen mit Verfahren und Qualität des Richters: für die höhern Strafen höhere angesehenere Richter und vermehrte Formalitäten; Politik und Gerechtigkeit sprechen für den Grundsatz.

Freilich weiß ich, unsere guten Heutigen finden die äußere Rücksicht des Strafmaßes linkisch und plump, weil unphilosophisch nach ihrer Betrachtungsweise; sie erkennen wohl Unterschiede an, diese sollen aber im Wesen der verbotenen Handlungen liegen, nicht im angedrohten Grade der Strafe. Wollte der Himmel, sie gingen nach Jericho und ließen sich den Bart wachsen, oder studirten deutsche Geschichte und die ausländischen Gerichtseinrichtungen, dann fänden sie vielleicht jenes Princip, was die Praxis längst weiß: will man einmal Gradation im Verfahren und im Gericht, so gibt es keine einfachere, natürlichere, wirklich scheidende Unterlage für die Abstufung als eben Höhe der Strafe. Darin ist die französische Gerichtsverfassung unübertrefflich und ein Zeugniß des feinsten practischen Tactes; sie hat den Grundsatz des Strafmaßes so scharf und meisterhaft durchgeführt, frei von allem ideologen Senf, in ihrer Gradation von crimes, délits und contraventions und der dazu gehörigen dreifachen Stufenfolge von Gerichten und gerichtlichem Verfahren, daß nur gänzliche Unkenntniß oder stockblinder Franzosenhaß das würdigende Anerkenntniß versagen mag. Doch bestand auch von jeher in Deutschland eine Verschiedenheit des Richters je nach der Schwere der Strafen; die peinlichen Strafen (an Hals und Hand, Leib und Leben) gehörten vor andern Richter, als die bürgerlichen Strafen, und jene Fälle wurden anders behandelt, als diese.

Ich muß nun wiederum daran erinnern, wie die deutschen Fürsten seit dem 16ten Jahrhunderte die öffentliche Gewalt

der Magisträte und Feudalherrschaften an sich nahmen. Die Strafgerichtsbarkeit gehörte vor allen Dingen zu jenem Erwerb; sie erhielten dort hauptsächlich die kleinern Straffälle, da die peinlichen Gerichte ihnen bereits meistens zugehörten. Außerdem vermehrte die neue Polizeihoheit und andere Sorgen der Landesherren die Strafgebote unendlich und brachte Mittelsorten der Strafen zu Tage. Was sollten sie nun mit dem Zuwachs an Straffällen beginnen? besaßen sie Behörden, welche statt der Magisträte und Patrimonialherrschaften eintraten? wem war die mittlere Strafstufe zu verleihen? Da kam die Verlegenheit! Den peinlichen Gerichten zugleich die kleinern und mittlern Strafen zuweisen, allenfalls mit besondern Prozessen für beide Strafgattungen? Das ging wohl; Noth bricht Eisen, und manche deutsche Criminalgerichte haben doppelschürig in verschiedenen Strafprocessen arbeiten müssen. Aber kleine Ueberlegung findet, es bleibt immer eine mißliche Sache, demselben Richter zwei- oder dreierlei Proceßverfahren zu überliefern und von ihm fordern, jede Bahn lauter und rein zu erhalten; und es ist ein politischer Mißgriff, Klein und Groß von demselben Gericht strafend aburtheilen zu lassen, einerlei ob des Richters Rang und Stellung hoch oder gering. Was sollten die Regierungen thun? neue Gerichte mit neuen Strafverfahren für die Straffälle schaffen, die ihnen hinzuwuchsen? Das wäre die richtige, naturgemäße Abhülfe gewesen. Statt dessen verlegte man erst die kleinern Straffälle, die früher den Civilobrigkeiten gehört hatten, in die Polizei, als die leztere selbstständige Unterbehörde wurde; und hierauf ging man wohl noch weiter und verwies an die Polizei alle Straffälle, die tiefer stehen als peinlich, schuf auch für diese Mittelstufe einen besondern Strafproceß, in welchem die Polizei verhandelt. So wurde die Polizei, weil man sie gerade vorfand und für tauglich hielt, Surrogat für neue Gerichte; oder vielmehr wirkliches Gericht, da sie in der strafenden Function sämmtliche Attribute besizt, welche zum richterlichen Charakter gehören.

Wie unter dieser Zutheilung das nothwendige Princip der Arbeitstheilung in den öffentlichen Geschäften leidet, davon

in der sechsten Abhandlung. Hier muß ich die einzelnen Puncte hervorheben, welche sich auf den gegenseitigen Umfang der polizeilichen und strafgerichtlichen Organe beziehen.

1. Weder die Justiz noch die Polizei hat im Allgemeinen das Recht, Strafen anzudrohen; der gesetzgebenden Gewalt gebührt jene Befugniß, und diese ist eine andere Person, denn Justiz oder Polizei. Natürlich verbleibt lezteren die Auflage kleinerer Strafen, welche den Behörden zur Erfüllung ihrer Befehle gestattet sind, und der Polizei wohl auch jene Androhung geringerer Strafen, wie sie Ordnungsbehörden erworben haben theils durch ausdrückliche Gestattung, theils vermöge des Ueberganges dieser Befugniß von den civilgerichtlichen Obrigkeiten auf sie.

2. Straffälle gehören regelmäßig vor die Gerichte in Deutschland, gleichviel ob sie aus s. g. Polizeigesetzen oder finanziellen Normen oder Justizstrafgesetzen kommen. Denn das Princip der Gerechtigkeit und Civilisation hat processualische Untersuchung und Entscheidung der Straffälle zur allgemeinen Regel erhoben, und die Gerichte sind jene Behörden, welche die Behandlung der Dinge in processualischem Verfahren als ihr hauptsächliches Geschäft betreiben. Oder rechnete wohl der Staat vernünftig in seiner Oeconomie der Kräfteanwendung, wenn er die förmliche Behandlung der Straffälle bei allen Staatsorganen umherschleppen ließ, auch bei denen, welche nicht viel von der richtenden Kunst verstehen oder wenigstens ihrem Zwecke nach mit andern Dingen beschäftigt sein sollen? Wie ich schon sagte, es läßt sich nachweisen, daß der Staat gemeint hat, das förmliche richtende Urtheilen müsse man in dem öffentlichen Institut versammeln, welches überhaupt Profeß macht von der förmlichen Behandlung. Wo also ein Straffall vorliegt und dennoch die Justiz nicht competent sein soll, muß ihr die Sache ausdrücklich entzogen werden durch Gesetz.

3. Wo der deutsche Criminalproceß gilt, und kein anderes Gericht existirt als das gewöhnliche Criminalgericht, würden alle Straffälle, kleine und große, etwa mit Ausnahme der kleinen Ordnungsstrafen danebenstehender Obrigkeiten, vor

jenes peinliche Gericht gehören, auch ganz einerlei, ob lezteres passende Proceßarten für geringere und mittlere Straffälle besizt oder nicht. Freilich wäre der Uebelstand fürchterlich, wenn die verschiedenartigsten Fälle über denselben Kamm geschoren würden; doch ist dies eine Betrachtung, die nur den Staat angeht und ihn bestimmen kann, das Prokrustesbett abzuschaffen. Uebrigens sind wohl in ganz Deutschland entweder verschiedene Proceßweisen nach Verhältniß der verschiedenen Fälle bei den Criminalgerichten selbst vorhanden, oder noch mehr die Polizei als neues Gericht mit neuem Verfahren aufgestellt.

4. Ich wiederhole, wo die Polizei in regelmäßigem processualischen Verfahren Straffälle untersucht und entscheidet, handelt sie nicht in ihrer polizeilichen Qualität, sondern als Strafgericht; eben so gut, oder wenigstens mit gleichem Rechte könnte diese Function vom Staate in eine Finanzbehörde verlegt werden, wenn der Staat dies wollte. Daraus folgt, daß jene richterliche Beschäftigung der Polizei allen Grundsätzen und Bedingungen unterliegt, welche nach Gesetz und Praxis für die Justiz bestehen. Da indessen die Polizei, auch wenn sie richtet, immer wenigstens äußerlich eine andere Person ist als die Justiz, so muß ihr strafrichterlicher Auftrag, der wirklichen Strafjustiz gegenüber, stricte erklärt werden; leztere ist Regel und die Polizei als Gericht Ausnahme.

5. Nehmen die Geseze einzelne Straffälle von der justitiellen Behandlung aus und geben sie an andere Behörden ab, wo sie in anderer Form behandelt werden, als in förmlichem Prozeß, so haben wir s. g. Administrativjustiz im Strafsache. Verständigen Grund für solche Wegnahme kann man recht wohl finden bei besondern Fällen, wo eigenthümliche Rücksichten nach Geltung ringen, z. B. in Contraventionen wider Finanzgeseze, in Handlungen der Staatsdiener, die Strafe nach sich ziehen. Das Verfahren wird dann gewöhnlich eine Mischung von justitiellem Gang und andern Einschiebseln und Betrachtungen. Wie jeder Administrativbehörde können solche Fälle auch der Polizei zur Behandlung zuge-

theilt werden; sie sind aber dann weder wahre Justizsachen, noch Polizeigegenstände, sondern justitielle Bastarde bei der Polizei.

6. Ist der Versuch von Verbrechen polizeilicher oder strafrichterlicher Natur? Manche haben gezweifelt, ob er Justizsache sein könne, vom abstracten Begriff des Verbrechens ausgehend. Es kömmt aber alles darauf an, ob er mit einer Strafe gesetzlich bedroht ist, deren Zuerkennung dem justitiellen Bereiche gehört. Ist lezteres der Fall, so bleibt sie wahre ächte und unleugbare Justizsache, gesezt auch, die moderne Rechtsphilosophie beschwöre feierlich das Gegentheil.

7. Es versteht sich von selbst, daß dem Richter auch die Vollstreckung seiner Straffsentenzen zukommt; sie ist in Deutschland immer als eine Zugabe der obrigkeitlichen Gewalt des Gerichts betrachtet worden. Daraus folgt zugleich, es ist Justizsache, über Strafanstalten und über die Strafgefängnisse insoweit zu wachen, daß der Verurtheilte sein zuerkanntes Strafmaß im gesetzmäßigen Modus abbüßt. Die Verwaltung hat freilich das Technische der Anstalten und deren innere Deconomie zu besorgen, auch über innere Ruhe und gute Disciplin zu wachen, aber keine Maßregeln vorzunehmen, welche die Strafe mildern oder erschweren, direct oder mittelbar.

8. Indessen jezt kommen wir an die Kehrseite der Strafjustiz. Wem gebührt, gesetzlichen Uebertretungen vorzubeugen? ist Verhüten von Vergehen justitielle Sache? Obgleich sich die Gerichte mit strafbaren Handlungen beschäftigen, so zweifelt doch kein Mensch daran, wenigstens kein überlegender Mann, daß die Prävention zu den polizeilichen Functionen gehört, und daß folglich auch die vorkehrenden Sicherheitsmaßregeln von der Polizei ausgehen. Zu entfernt liegt diese Sorge den richterlichen Mitteln und urtheilenden Geschäften, und zu eng verknüpft ist sie dagegen mit dem polizeilichen Charakter. Doch das sind allgemeine Betrachtungen. Was können sie helfen, lieber Leser? Wenn es nun morgen der deutschen Criminaljustiz einfällt, zu präveniren und Vorkehrung wider drohendes Vergehen zu treffen, wer will es wehren? was sollen wir ihr entgegensetzen?

Früher, als noch keine polizeiliche Unterbehörden bestanden, hat die Justiz wohl vermöge der Praxis das Recht besessen, vorbeugende Maßnahmen zu treffen; wo ist ihr jezt die Befugniß ausdrücklich genommen? Freilich wurde der Polizei das präventive Recht beigelegt, und es steht ihr ganz gewiß zu; ob aber allein, oder kann die Justiz concurriren? Gewiß wird leztere nicht leicht solche Thätigkeit in Anspruch nehmen, aus handgreiflichen Gründen. Indessen hier handelt es sich um ihr Recht, und da kann ich in Deutschland nicht finden, daß ihr die prävenirende Befugniß genommen wäre. Abermals ein kleiner Anstoß, wenn auch nur ein formeller, daß nämlich zwei Organe zu demselben Geschäft befugt sind, obgleich nur eins von ihnen die Sache mit den gehörigen Mitteln und Talenten betreiben kann und das andere besser auf seine eigentliche Function angewiesen bliebe. Oder hat die Justiz jene Befugniß durch Nichtgebrauch verloren?

9. Die Entdeckung der Verbrecher und ihre Verfolgung, gehören sie zu den Justizsachen? Daß die Polizei Befugniß zu diesen Verrichtungen besizt, darüber herrscht kaum Zweifel. Auch ist die ganze polizeiliche Construction so beschaffen und ihre gesammten Mittel so gestimmt, daß sie entdecken und verfolgen kann. Besizt aber zugleich die Justiz Recht oder Pflicht zum Entdecken?

Charakter der Justiz ist: Untersuchen und Entscheiden in prozessualischen Verfahren. Man sollte nun denken, was außerhalb dieses Verfahrens liegt und zu dessen Verrichtung die Justiz keine äußern Mittel besizt, dagegen ein anderes Organ bereits besteht, welches alle möglichen Eigenschaften zu dem Geschäfte hat: man müßte glauben, der Polizei gehöre die Entdeckung ausschließlich, und die Justiz bleibe in ihrem eigentlichen Elemente, da sie bei Bestand der Polizei nicht herauszugehen brauchte. Lieber Leser, das ist ein Urtheil hausbackener Vernunft; bei uns in Deutschland ist es anders in der Wirklichkeit. Beide Behörden theilen sich in die nachspürende Function, und die zur Entdeckungsreise fast unfähige Justiz nimmt sogar den Vorrang in Anspruch. Können wir nicht behaupten: die Justiz übt polizeiliche Sorge, indem

sie entdeckt und prävenirt? Mit gleichem Rechte, als wir von der Polizei erklären: sie verrichtet justitielle Function, wenn sie Straffälle untersucht und bestraft, beide Organe nach ihrer charakteristischen Beschaffenheit scheidend. Seitdem die Polizei in ihrer heutigen Gestalt und mit solchen Kraftmitteln ausgerüstet steht, gehört auch in der That die Nachspürbefugniß zu den Ruinen des ehemaligen justitiellen Wesens, die zum Bedarf jetziger verbrecherischer Verfolgung etwa passen, wie ein altes Panzerhemd zur neuen Kriegsführung.

Welchen tiefen Schaden das öffentliche Wesen erleidet, so beide Organe zugleich solche Thätigkeiten üben und kein öconomisches Ineinanderpassen und Ergänzen der beiderseitigen Kräfte Statt findet, davon in der sechsten Abhandlung.

8.

Kann die Justiz über die Polizei richten?

1. Die Justiz ist competent, wo die Gesetze Klagen gewähren und wo strafbare Handlung vorliegt; darf sie die Polizei wegen Amtshandlung vor ihren Stuhl fordern in Folge von Klage oder Straffall? Schwerlich geräth das ganze polizeiliche Institut in diese Lage; wohl aber können einzelne Behörden, Beamten und Diener der Polizei zu der unangenehmen Rolle des Beklagten gelangen.

Wo der Bürger ein Klagrecht besitzt, muß die Justizbehörde auch seine Klage annehmen, sobald sie auf zulässigem Klaggrund beruht und der Beklagte keine Person ist, die vom Gesetze eximirt steht wider die Klage. Sind die Klagen wider die Polizeibehörden gemeinrechtlich verboten? Das läßt sich von der Polizei eben so wenig behaupten, als im Allgemeinen von Behörden und Beamten. So dürften denn alle Klagen wider sie gerichtet werden, die der Civilcodex dem Bürger verleiht, gerade so gut, wie gegen andere Individuen im Staate? So ist es in der That; Injurienklagen, ob damnum injuria datum, Spolienklage und dann noch die wider Magistratus besonders verliehenen: ich sehe nicht ein, wie die

Polizei sich ihnen entziehen will, oder wie der Richter die Klagannahme verweigern mag, wenn der Bürger die Klage erhebt und diese keine Fehler enthält, wegen deren das Gericht überhaupt Klagen sofort abweist. Eben so entdecke ich keinen guten Ausweg, wie die polizeilichen Beamten strafrichterlichen Untersuchungen ausbeugen können, wenn sie entweder von Betheiligten angeklagt oder von der Justiz ex officio angegangen werden wegen solcher Handlungen, über die der Criminalcoder dem Richter im Allgemeinen zu untersuchen gestattet, z. B. Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, körperliche Beschädigung, widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Daß nicht der Justiz im einzelnen Fall und wider bestehendes Gesetz vom Dienstherrn verboten werden kann, die Klage anzunehmen, oder dem polizeilichen Beklagten, vor dem Richter zu erscheinen, versteht sich von selbst. Das würde Justizverweigerung sein und dem betroffenen Bürger stünde Recurs an die Bundesversammlung zu; da die Wiener Schlußacte Art. 29 die gerichtliche Hülfe zusagt für Fälle, welche nach jedes Landes Verfassung vor den Richter gehören. Eben so wenig würde allgemeines Raisonnement, ausgehend von Schädlichkeit und Unzweckmäßigkeit solcher richterlichen Gewalt über eine daneben stehende Behörde, viel wirken. Die Polizei ist nicht die Staatsgewalt, die eo ipso gegen Klagen eximirt steht; hat der Staat einmal den Bürgern Klagen verliehen und der Justiz Untersuchung strafbarer Handlungen zur Pflicht gemacht, so trägt die Justiz keine Schuld, indem sie verfährt; sie muß es thun. Wider die Klage schützt auch den Vorgeladenen kein höherer Befehl, in Folge dessen er die Handlung vorgenommen habe; denn die Klage lautet: du Beklagter hast das gethan, weshalb ich ein Klagrecht besitze und behaupte; wenn ich dein Thun beweise, was kömmt darauf an, ob ein Dritter dir Rath oder Befehl dazu gab? Die Rücksicht auf dahinter Stehende findet im Gange des Civilprocesses keine Stelle.

Man wird erkennen, diese gemeinrechtlichen Grundsätze führen sehr weit und erzeugen dem polizeilichen Geschäfte viele Inconvenienzen. Zunächst kann Jeder, dem es einfällt,

wegen Injurien und Gewalt klagen, wenn die Polizei nur den Finger rührt, z. B. der Lump, wenn er wegen Bettel oder Soff aus dem Wege gehoben wird; und welche Entschädigungsansprüche und Anzeigen wegen Freiheitsberaubung! Freilich erledigte sich ein guter Theil von Klagen und Denunciationen sofort, weil die Polizei ihr Recht zu jenem Thun (z. B. zur Verhaftung) entgegenhält, und den Gerichten der polizeiliche Umkreis ziemlich aus Gesetz und Praxis bekannt sein wird. Indessen bleibt doch noch hinreichender Raum, um der polizeilichen Thätigkeit nach allen Seiten hin Chicane und ungebührliche Hindernisse zu bereiten. Sodann führt das Bringen der polizeilichen Handlungen an die Gerichte zu einer fortlaufenden Kritik über die polizeilichen Maßregeln und mittelbar zur Verantwortlichkeit der Polizei gegen die gleichstehende Justiz, während jene doch nur dem Höheren verantwortlich sein sollte. In der Form nimmt freilich die Sache eine ganz andere Wendung; sie zeigt jenes Unterordnen polizeilicher Wirksamkeit keineswegs unmittelbar. Die Justiz kann getrost sagen: „es fällt mir nicht einmal im Traume ein, Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des polizeilichen Thuns zu überwachen und die Entscheidung darüber in Anspruch zu nehmen; ich halte mich an die Sachen, die mir gebühren, und dazu gehört Annahme von erlaubten Klagen der Bürger und Straffälle. Ist freilich die Klage gestützt auf Illegalität deiner Handlung oder auf Exceß deiner gesetzlichen Dienstkraft, so muß ich das Maß deiner Machtfülle untersuchen, als Thatsache des Klaggrundes, nicht aber als dein Oberwächter oder Regulator“. So gelangt die Justiz auf dem Umwege der Klage des Einzelnen doch in der Wirklichkeit zu Stand über der Polizei.

Ich kann die Versuche nur loben, welche vielfach gemacht sind, um die Mißlichkeit einer solchen Lage für die Polizei particularrechtlich zu verbessern. Wohl ist man im Stande, einen Mittelweg zu finden, der die einzelnen Bürger mit ausreichender Hülfe gegen Mißbrauch der polizeilichen Macht versieht, und doch anderseits die Polizei weder lähmt, noch sie der Justiz unterwirft. Zu weit geht jener Ausweg, welcher

geradezu alle Klagen wider die polizeilichen Behörden verbietet und nur *Beschwerde* bei der obern Polizei-Behörde gestattet: er ist dem bürgerlichen Bedürfniß sehr ungünstig. Beschwerden bei Oberinstanzen müssen schriftlich eingereicht werden; da bei Untersuchung solcher Beschwerden kein wechselseitiger Schriftwechsel des Angeschuldigten und Klägers üblich ist, so spricht der angeklagte Beamte berichtlich oder in Promemorien viel und geschickt, während der Kläger kaum erfährt, womit sich jener verantwortet, und meistens nur durch kommende Resolution erste Nachricht vom Schicksal seiner Klage bekömmt. Und wie will er zu seinem Rechte gelangen, wenn die polizeiliche Oberinstanz jenen Act selbst befohlen hat, wegen dessen er klagt, was der Kläger vielfach nicht einmal wissen kann? Eben so wenig genügt, daß die Justiz nicht eher einen Beamten vor ihr Forum ziehen soll, als bis die Verwaltungsbehörde dazu Autorisation ertheilt. Dagegen scheint mir *die* Aushülfe angemessen, daß die Gerichte Klagen der Bürger annehmen dürfen, die auf Schadenersatz wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch amtlicher Gewalt gehen, während Beschwerden mit anderm Grund und Petitum bei der Administration selbst angebracht würden. Denn jene Klagen sind genau genommen nicht wider die polizeiliche *Function* gerichtet, sondern behaupten eben, daß der Beamte *außerhalb* und über seinen Dienst hinaus gehandelt habe; es ist aber kein Grund vorhanden, den polizeilichen Diener auch außerhalb der polizeilichen Sphäre zu begünstigen: genug, daß er innerhalb dieser gesichert steht. Strafuntersuchungen über gemeine Vergehen die im Dienste vorgefallen sind, können indessen schwerlich aus der gerichtlichen Competenz genommen werden. Uebrigens würde ich noch außerdem für zweckmäßig halten, für die *Beschwerden*, die nicht an den Richter gelangen sollen, feste Commissionen niederzusetzen, bestehend aus richterlichen und administrativen Beamten. Sie hätten die Beschwerde des Bürgers in einem Verfahren zu untersuchen, welches auch den Kläger zu Worte kommen läßt und verhütet, daß die Oberbehörde, bei der jezt die Be-

schwerden angebracht zu werden pflegen, nicht in eigener Sache richtet, wie es doch bisweilen vorkömmt.

2. Wenn die Polizei eine bürgerliche Handlung inhibirt, der Bürger jedoch behauptet, dazu berechtigt zu sein, so bleibt dem leztern nach den neuesten Gesetzgebungen der Rechtsweg offen, d. h. er muß die inhibirende Polizei verklagen, und das Gericht entscheidet dann zwischen beiden.

3. Da die Polizei theils in mancherlei civilen Sachen, theils in Straffällen, wie wir bereits gesehen haben, richterliche Functionen übt, so ist es gar keine Abnormität, wenn von ihren justitiellen Entscheidungen an den Ausspruch höherer Gerichte provocirt oder appellirt werden darf, wie es hier und dort in Deutschland gesetzlich ist. Dieser Weg scheint mir sogar besser, als Recurs an höhere Verwaltungsbehörden, wenn leztere nicht zugleich Einrichtung der Gerichtshöfe und ausgebildete Juristen besitzen. Unpassend bleibt jedoch für die neuere Zeit, wo die criminelle oder civile Unterinstanz der Gerichte nicht höher steht, als die polizeiliche Unterbehörde, wenn von dieser an eine justitielle Unterbehörde provocirt werden kann.

9.

c. Grenze und Umfang der Polizei innerhalb ihres zuständigen Kreises von Thätigkeiten und Gegenständen. — Falsche Ansicht von dem freien Ermessen der Polizei. — Die Grenze der Staatsgewalt zum mindesten ihre Grenze, aber die Rechte der Staatsgewalt nicht überall auch ihr Recht. — Verhältniß zur Thätigkeit des einzelnen Bürgers. —

Ich habe geschildert, welche Beschäftigungen und Sachen der Polizei zufallen; doch sind wir damit noch nicht am Ziele, wenn wir den polizeilichen Umkreis zeichnen sollen. Jede einzelne Eigenschaft des polizeilichen Organes, jedes ihrer Mittel ist wiederum mit besondern Hemmschuhen belastet, die an nöthigen Stellen Halt gebieten: Formen, welche der Polizei vorgeschrieben wurden bei zugestandenen Handlungen, und Verbote, die ihr bei gewissen Dingen zurufen: noli me tangere, zur Sicherheit der Bürger und zu regelrechter Amtsführung. Da ich in der folgenden Abhandlung die Handhabung der polizeilichen Mittel speciell tractire, will ich dort die

Schranken dieser Thätigkeitstheile mit beibringen, um die Materie nicht zu zerreißen. Hier nur wenige allgemeine Betrachtungen über diesen innern Raum des polizeilichen Hauses.

1. In dieser Partie des Polizeikreises herrscht allerdings die meiste Freiheit; sie liegt im Wesen der Sache, weil sich die gesetzgebende Weisheit nicht tief in das Innere dieses Feldes hineinwagen kann. Fassen wir nur das Verhältniß so auf wie es ist, man wundert sich dann gewiß nicht über ungebundenes Ermessen der Polizei in dieser Region. Die Polizei wurde mit Mitteln ausgerüstet: sie sind ihr ausdrücklich beigelegt; Gegenstände kamen in den Kreis ihrer Wirksamkeit: sie können zum guten Theil durch die Gesetze bestimmt werden. Nun kömmt aber die Anwendung dieser Thätigkeiten auf die Außenwelt, das Wie, die Gegenstände mit ihren einzelnen Mitteln anzugreifen und zweckmäßig zu behandeln; kann man hier auch speciell vorschreiben, mit welchen Wegen und Hülfen die Polizei zu Werke gehen soll? wird ein kluger Gesetzgeber so bestimmen: „den Dieb sollst du fangen, und zwar mit Schlingen oder mit Hülfruf; ich gebiete dir, jedes Ding nach seiner Art zu behandeln, Fische zu angeln, den Mäusen Fallen zu stellen, den Füchsen Eisen zu legen, Wölfen und Elephanten Gruben zu graben" — kann das Gesetz so im Einzelnen dictiren? Ach, es würde herzzerreißende Legislation zu Tage kommen, wenn die höchste Gewalt hier detaillirend voraus befehlen wollte. So wenig dem Criminalgericht vorgeschrieben ist, wie es den Angeklagten zur Captur bringen will, oder welche Mittel der Klugheit es anwenden soll, um angemessen auf Eingeständniß des Verbrechers zu wirken; eben so wenig kann das Gesetz die Polizei speciell anweisen: so und nicht anders sollst du beaufsichtigen, in der Manier und Methode präveniren, und nur mit Steckbriefen oder auf sonst ausdrücklich benannte Weise nachspüren.

Man hat das ganze Gebiet der Polizei auf die Grundlage des freien Ermessens nach Zweckmäßigkeit und Nutzen bringen wollen: meine geehrten Leser sehen, die Ungebundenheit besteht nur in beschränktem Kreis, sie gilt blos für den

Beschluß der Polizei, welchen besondern Griff und Hebel sie anwenden will, um ihre vorgeschriebene und feststehende Thätigkeit auf bestimmt untergelegte Sache in zweckerreichende Bewegung zu bringen, oder wenn ich ein neues Gleichniß brauchen darf: ob sie gehen, reiten oder fahren mag, um auf einem bestimmten Wege nach einem bestimmten Ort zu gelangen. Und selbst in diesem Vorsatz ist sie genöthigt, noch allerlei besondere Bedingungen mit auf den Weg zu nehmen, die ihr gebieten, an einzelnen Puncten unterwegs gewisse Gebräuche vorzunehmen, z. B. Zuziehung einer gerichtlichen Person, Schonung des Hausfriedens und sonstige Anhängsel. Am allerwenigsten kann man sagen, sie bestimme Maß und Art ihrer Mittel frei nach Proportion ihres Zweckes. Wer das behauptet, hat nie lange und sorgsam über das polizeiliche Gebäude nachgedacht.

2. Das polizeiliche Institut leitet sein Recht, thätig zu sein, von der Staatsgewalt ab und dient unter ihr; was folgt hieraus? Die Polizei kann in keinem Falle weitere Machtbefugniß zur Einwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse besitzen, als die Staatsgewalt selbst. Das ist ein schlichter unscheinbarer Satz, aber von großem Gewicht für den polizeilichen Umkreis.

Durch geschriebene oder gewordene Verfassungen der Länder, oder mittelst sonstiger Landesgesetze und herkömmlicher Normen sind der Staatsgewalt gar mancherlei Einschränkungen gestellt, die ihren schnurgeraden Lauf im Ordnungserhalten zum Nutzen und Frommen der Unterthanen an vielen Stellen theils heilsam aufhalten, theils den Fortgang an bestimmte einengende oder sichernde Formen knüpfen, sich aber ohne ausdrückliche Aufstellung schwerlich von selbst verstehen würden. Ich erinnere an die verschiedenen Rechte, die den Unterthanen in neuern Constitutionen gegen die Ausübung der Ordnungsgewalt garantirt wurden; und an die mancherlei gesetzlichen Bestimmungen, worin in Ordnungsfällen ausdrücklich „gerichtliches Verfahren" oder sonstiger förmlicher Modus zugesagt ist, die außerdem auch in anderer Form behandelt werden könnten. Was dort der Staatsgewalt entzogen, oder anderseits von ihr ausdrücklich zugesagt wurde, kann die

Polizei nicht ignoriren und etwa umsegeln unter dem Prätext des Staatszweckes oder Gemeinwohls oder öffentlicher Nothwendigkeit. Die Versprechen welche die Staatsgewalt im Ordnungsbezirke gegeben hat, binden auch ihre Verwalterin: die Polizei soll garantirte Unterthanenrechte sehr schonen und versprochene Einschränkungen und Formen dadurch achten, daß sie ihre Hand nicht weiter ausdehnt als bis zur zugesicherten Grenze, und ganz ihr Zugreifen unterläßt, vielleicht mit Ausnahme des Beobachtens, wo andere Behandlung der Sachen zugesagt ist, als polizeiliche. Ob am verpönten Platze polizeiliches Handeln nach allgemeinen Begriffen und Analogien passen würde, darauf kömmt bei diesen Fällen gar nichts an; genug, die Staatsgewalt kann der Polizei nicht übertragen, was sie nicht besitzt, und die Polizei soll nicht üben, was ihr jene nicht verliehen hat oder nicht verleihen darf.

Die Pflichten der Staatsgewalt lasten also zugleich auf der Polizei; besitzt leztere auch die Rechte der Staatsgewalt in Bezug auf Anwendung und Ausdehnung ihrer Mittel? Ich glaube, wir finden ohne große Mühe, daß die höchste Macht im Staate ausgedehntern Befugnißkreis im Reiche der Ordnung hat, als die Polizei.

Jene schafft Ordnungszustände, baut sie auf: die Polizei wirkt blos erhaltend; jene ist mit gesetzgebender Kraft ausgerüstet und hat das Recht, Behörden aufzustellen, welche Zucht und Frieden wahren; sie weist ihnen die Mittel und Formen an, mit denen sie für Ordnung arbeiten sollen, und bestimmt, wie weit sie in ihrer Thätigkeit gehen dürfen; sie kann in der That sagen zur Polizei: meine Wege sind nicht deine Wege, und meine Gedanken nicht die deinigen. Der geschäzte Leser wird erkennen, daß die zwei Fragen scharf zu scheiden sind: wie weit kann die Staatsgewalt gehen im Felde der Ordnung? und welchen Abschnitt ihrer Befugniß übertrug sie der Polizei? Da der alte Begriff von „Polizeihoheit" noch in manchen Köpfen spukt und auch auf der polizeilichen Umfangsseite Verwirrung erzeugt, haben manche Schriftsteller die ganze Ordnungsgewalt des Staates

in die Polizei verschleppt, ja einzelne fast die gesammte politische Macht, obgleich das Behördeninstitut Polizei nie jene Regentenrechte besaß, welche die alte Polizeihoheit in sich faßte.

Doch muß ich das Verhältniß der Polizei und Staatsgewalt noch mehr zusammenrücken, um eine specielle Umfangsseite zu gewinnen. Reden wir einmal lediglich von der nichtjustitiellen Ordnungserhaltung; hat die Polizei wenigstens in dieser das g a n z e Feld in Auftrag erhalten? Auch das nicht einmal. Es kommen außerordentliche Fälle vor, bei denen die oberste Gewalt vorschreibt, daß alle executiven Staatsmittel zusammenwirken sollen, um das Unheil zu dämpfen, z. B. Rebellion und Aufläufe, wo Militair, Gensdarmerie und Polizei zusammengezogen werden. Man kann nicht sagen, daß solche Fälle allein zur polizeilichen Competenz gehören und daß die Polizei sie behandle, wenn dieser Zusammenfluß von Mitteln dasteht und wirkt, meistens noch dazu unter speciellen Commandeur, der kein Polizeibeamter ist. Sodann besitzt die Staatsgewalt das anerkannte Recht in Fällen, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch außerordentliche Umstände in Gefahr schwebt, hinauszugehen über das gesetzmäßige und regelmäßige Maß ihrer Einwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse, und Maßregeln in Anwendung zu bringen, die nicht mit dem gewöhnlichen Gange der Dinge harmoniren, theils durch Verlassen gesetzmäßiger Formen, theils durch Gebrauch außerordentlicher Mittel. Hat die Polizei dieselbe Befugniß? Bei Leibe nicht. Sie ist an das regelmäßige, gewöhnliche Maß von Mitteln gebunden und besitzt keine Befugniß, außerordentliche Maßregeln wider Person oder Eigenthum zu ergreifen; sie hat überhaupt keine Entscheidung über Anwendung jenes jus eminens, was der Staatsgewalt allein zusteht. Da aber häufig Militair oder die Polizei zur Ausführung der beschlossenen nothrechtlichen Maßregeln von der Staatsgewalt verwandt worden ist, so gerieth leztere zum großen Schaden ihrer sonstigen Thätigkeit in den Ruf, Urheber und Träger jener Staatsacte zu sein.

3. Daß die Polizei nicht weiter gehen kann innerhalb ihres Kreises, als ihre Kräfte reichen, brauche ich wohl kaum zu erwähnen; der Vogel kann nicht über sich selbst hinausfliegen. Eben so wird es genügen daran zu erinnern, daß die Rechte der Einzelnen eine Grenze des polizeilichen Reiches mit bilden, die unsere liebe Polizei beachten muß, weil sie auf keinem schlechtern Grunde ruhen, denn die polizeilichen Gerechtsame selbst. Dagegen füge ich einige Worte bei über ihr Verhältniß zur Thätigkeit der einzelnen Bürger.

Man hat über dieses Thema viel Lärm geschlagen. Die staatswirthschaftliche Lehre stellte den Grundsatz auf: es sei am besten, wenn die volkswirthschaftlichen Unternehmungen den Kräften der einzelnen Bürger überlassen blieben. In der Staatswirthschaft ist der Satz gewissermaßen richtig; manche Polizisten verpflanzten ihn auch in das Polizeigebiet, und so kam z. B. in Mohls Lehrbuch (S. 14.) das sonderbare Axiom: „die Polizei hat da nicht einzuschreiten, wo ein äußeres Hinderniß durch die Anwendung der eignen Kraft der betheiligten Bürger vollständig und zweckmäßig entfernt werden kann.“ Also, ein schwacher Mann stellt sich einem starken in den Weg, um ihn mit ehrlicher Offenheit todt zu schlagen — dann muß die anwesende Polizei ruhig zuschauen und die beiden Helden gewähren lassen, da der betheiligte Angegriffene ersichtlich ohne große Mühe den Kleinen aus dem Wege werfen kann. Oder ein Kerl schreit Zeter auf der Straße — das ist ein Uebelstand, und die Polizei pflegt solchen Leuten den Mund zu stopfen: nach Mohl würde sie höchstens ihm Schweigen anrathen können, da Schweigen in der Gewalt des Mannes liegt und sie nichts thun darf, wo der Bürger selbst das Hinderniß wegräumen kann. Kurz, jener Satz des Mohlschen Buches ist eine Uebersetzung aus der Nationalöconomie, sehr übel auf die Polizei angewandt; sie sezt Selbsthülfe geradezu in das bürgerliche Leben.

Ordnung im Staate und in den Orten kann nur durch öffentliche Autoritäten erhalten werden; denn sie sezt gemeinsame, gleichförmige Regel für das Zusammenleben eines Kreises von Menschen voraus, und eine zwingende Gewalt

welche den Grundsatz aufrecht erhält. Und dennoch soll die Ordnungserhaltung in eine Einzelwirthschaft der Bürger aufgelöst sein? Wenn nun Hindernisse und Störungen kommen, die dem Begriff und Grundsatz des Staates von guter Ordnung entgegentreten: wer soll sie aus dem Wege räumen? Mohl sagt: die einzelnen Bürger, so weit ihre Kräfte reichen. Nach welcher Methode? soll jeder Einzelne seinen Weg besonders gehen im Bekämpfen der Uebel? Schöne Wirthschaft und vortreffliche Eintracht und Einheit der Unternehmungen; heute der eine, morgen der andere Bürger, und jeder Ordnung nur vor seiner Thüre! Oder sollen sie sämmtlich unter polizeiliches Commando treten, und dort ihre Kräfte in zusammenwirkender Masse zum Zweck der Ordnung brauchen? Dann kann freilich die Polizei ihr Personal verkleinern, wenn sie in solcher Form gebieten darf über die bürgerlichen Hände; die alte Landfolge in moderner Gestalt. Doch sehen wir ab vom falschen Wege Mohls; wir wissen ja Alle, der heutige Staat hat die Ordnungssorge in eigene Bewirthschaftung genommen; er unterhält eigne Kräfte zum Aufräumen der Hindernisse, und nur wo seine unmittelbare Mannschaft nicht auslangt, greift er zu bürgerlicher Hülfe. Dagegen ist wahr: für das, was er nicht zur öffentlichen Ordnung rechnet, und was ohne sein Zuthun doch geschieht, das überläßt er willig den Einzelnen. Die Polizei scheuert und wäscht die Häuser nicht, lüftet keine Zimmer, puzt keine Fenster, bekümmert sich nicht darum, ob die Eltern ihre Kinder in Reinlichkeit und Zucht halten — aber Mohl hätte seinen Satz geradezu umkehren müssen, wenn er richtig sein sollte: die öffentliche Sorge ist Regel bei der Ordnungsthätigkeit, und die Thätigkeit der Privaten Ausnahme.

10.

Resumé des polizeilichen Umfangs. — Kleiner Anhang: von den zufälligen Geschäften, und über die ausführende Gewalt der Polizei.

Ist es möglich, der Polizei sichern Umfang zu verleihen und geregelte Grenzen zu ziehen? Ich glaube, die Gesetzge-

bung vermag die Aufgabe ziemlich zu lösen. Sollen wir wünschen, daß die polizeiliche Wirksamkeit in geordnete, erkennbare Marken gepfahlt wird? Ihre Macht ist groß und ihre Hülfsmittel sind ausgedehnt; die Furcht vor Mißbrauch ihrer Kraftfülle hat richtigen Grund, so lange ihre Rechte nicht klar und fest in den Gesetzen gezeichnet sind; und in die Einbildung der Volksmasse gräbt jene schwimmende Ungewißheit des polizeilichen Machtkreises ein Bild von schreckenerregender Gestalt der Polizei, was ihrer Wirkung an allen Ecken und Enden Hemmnisse bereitet und Abbruch thut.

Ich habe mich bemüht, die Puncte zu finden, an welche man die Beschreibung der polizeilichen Rechte und deren Beschaffenheit knüpfen kann, ihren äußern Thätigkeiten und Formen nachfolgend welche allein festen Anhalt geben für Zeichnung und Ausfüllung des Gemäldes. Zweck der Ordnungserhaltung ihr weitestes Merkmal und dadurch von ihrer Sphäre ausgeschlossen, solche Thätigkeit und solcher Gegenstand, die nicht zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens gehören und nicht in den Begriff der Erhaltung fallen; die polizeilichen Mittel sodann gezeichnet und gewürdigt, wodurch alle öffentliche Wirksamkeit als nichtpolizeiliche charakterisirt wurde, die mit andern Mitteln verfährt, als die Polizei sie besitzt, und wodurch alle Sachen aus dem Polizeiressort verdrängt sind, welche andere Behandlung heischen und bekommen, als die mit den polizeilichen Mitteln; endlich wieder Schranken und Grenzen für die Anwendung jener Mittel auf die zuständigen Sachen: — wir verfolgten das polizeiliche Wesen von seinem allgemeinsten Umkreise bis zu seinem häuslichen Zirkel, zogen den Kreis immer enger, so daß wir zuletzt den Inhalt des ganzen Polizeibaumes, vom Stamme bis zu den Ausläufen der einzelnen Zweige, vor uns hatten und Bekanntschaft mit ihm machten. Ich wünsche sehnlich, durch meine Schilderung erreicht zu haben, daß meine gütigen Leser die Polizei für eine bestimmte Größe mit sichtbaren Grenzen anerkennen, der in Deutschland nichts weiter fehlt, als einige Nachhülfe gesetzgebender Bestimmung.

Anhangsweise hier nun noch zwei Bemerkungen über die

zufälligen Geschäfte der Polizei und über ihre ausführende Gewalt.

1. Daß ich die zufälligen Geschäfte der Polizei nicht zum polizeilichen Umfange rechne und nicht von deren Größeverhältniß rede, brauche ich wohl kaum zu entschuldigen; ihre Betrachtung gehört zu dem öffentlichen Dienstzweige, dessen Geschäft hier die Polizeibehörde vermöge ausnahmsweiser Zuweisung versieht. Daher sind die Grundsätze und Regeln der Polizeistrafgerichtsbarkeit in den Normen und Betrachtungen über Justiz und deren Ausübung zu suchen; deshalb haben wir die Functionen, welche die Polizei von wildfremden Branchen als executive Behörde hie und da aufgelastet bekömmt, (z. B. statistische Immatriculation für Steuerzwecke, Theilnahme bei der Conscription, Führen der Kinder zur Schule) nicht mit den polizeilichen Grundsätzen zu messen, sondern das Wesen jenes Dienstzweiges zum Maßstab zu nehmen. Die Berechnung gehört folglich nicht in meine Behandlung der Polizei. Doch bemerke ich, daß manche Geschäfte, die dem Wesen der Polizei an und für sich fremd sind, als Anhängsel ihrer obrigkeitlichen Qualität bei ihr stehen.

2. Wie alle obrigkeitliche Gewalt besitzt die Polizei die Befugniß, ihre Gerechtsame durch Zwang gegen die Bewohner ihres Kreises geltend zu machen. Manche haben dieses natürliche Attribut für einen besondern Zweig polizeilicher Thätigkeit angesehen, die sie Zwangspolizei nannten: mit gleichem Rechte könnte man eine neue Species Justiz mit dem Namen Zwangsjustiz aufstellen, nämlich die, welche ihre Urtheile vollstreckt. Eine wichtige Frage dagegen ist, wie weit die Polizei in ihren zwingenden Maßregeln gehen darf! Doch läßt sie sich nicht im Allgemeinen beantworten, sondern jede besondere polizeiliche Thätigkeit heischt ihre eigenthümlichen Zwangsanwendungen. Ich verspare diese Erörterung zur folgenden Abhandlung, wo ich sie bei Würdigung der einzelnen polizeilichen Mittel anbringen werde.

IV.

Competenzconflicte zwischen der Polizei und andern Behörden.

1.

Möglichkeit des Conflictes der Polizei über Competenz mit andern Behörden. — Wer entscheidet über die Streitigkeit?

Wahrlich, man dürfte es ein wunderbares Wunder nennen, wenn bei unserm deutschen Umfangsverhältniß zwischen Polizei und andern staatlichen Dienstzweigen, namentlich aber der Justiz gegenüber, keine Streitigkeiten über die Frage vorkämen, wem von beiden ein vorliegender Fall zur Behandlung gebührt. Die Gesetzgebung über die polizeiliche Competenz lückenhaft und nicht überall gut in Ordnung; die Polizei zugleich richterliche Behörde neben ihrer natürlichen Function, und außerdem executive Hülfe für andere Verwaltungstheile; und umgekehrt, die Justiz mit polizeilicher Thätigkeit bekleidet, wenigstens dem Rechte nach in der entdeckenden Wirksamkeit: — wenn diese Vertheilung der öffentlichen Geschäfte, die sich kreuzt wie eine römische Zehn, und bei darüber stehenden mangelhaften Gesetz, glücklich segelt ohne Differenzen und Conflicte, so geht auch ein Kameel unversehrt durch das Nadelöhr.

Für das Dasein von Conflicten zwischen der Polizei und andern Behörden braucht man in Deutschland also nicht zu sorgen; sie kommen von selbst, und einzige Sorge bleibt, wie den Streit auf angemessene Weise erledigen. Der ein-

fachste Weg, die Zahl jener Differenzen um fünf Sechstheile zu verringern, wäre freilich: sichtet die Gesetze und nehmt richtige Geschäftsvertheilung vor, das heißt: greift das Uebel an der Wurzel an. Indessen, es gibt noch andere Straßen nach Rom; man kann nöthigenfalls im Einzelnen nachhelfen und bei jedem besondern Conflictsfall höhere Entscheidung ausgehen lassen.

Wer soll aber im Staate darüber richten, wenn Polizei und eine andere Dienstbranche zugleich einen gewissen Fall als ihre zuständige Sache in Anspruch nehmen?

Streitet sich die Polizei mit einer andern Verwaltungsbehörde über gegenseitige Competenz, so bezweifelt kein Mensch, daß der Regent natürlicher Richter ist, weil er Herr des Dienstes und Gewaltgeber, und da er organisirendes Recht besizt. Höchstens würde noch an ständische Mitwirkung bei der Entscheidung zu denken sein, wenn leztere vielleicht authentische Interpretation eines solchen Gesetzes enthielt, für das die Stände ein Recht zu Einwilligung und zu Theilnahme bei der Auslegung verfassungsmäßig innehaben. Geräth aber die Polizei in Conflict mit der Justiz über Competenz, so sagen verschiedene Rechtslehrer: hier wäre eigentlich in der Ordnung, daß die Justiz über ihre Competenz entschiede, d. h. sie spricht sich den selbst Fall zu, und die Polizei zieht mit langer Nase ab. Das nenne ich einen ungleichen Kampf! Warum nicht sofort die Regel: wenn Polizei und Justiz in Conflict gerathen, hat die Justiz ipso jure recht? wozu noch der Umweg, daß die leztere erst über ihre Competenz entscheiden soll? Natürlich könnte sie in Deutschland auch überall die Prävention und entdeckende Thätigkeit als ihr Eigenthum in Beschlag nehmen und die Polizei hinausstoßen, wo sie in diesen Functionen mit ihr zusammentrifft; die Polizei also der verlorne Sohn, welcher sich von Treber nährt, und die Justiz der reiche Mann im Evangelium! Und womit wird die ungeheure Bevorzugung der Justiz gerechtfertigt? „Der Unterthan besitze die verfassungsmäßige Befugniß, sein Recht bei dem competenten Richter zu verfolgen; der Rechtsweg werde ihm aber leicht zu Wasser gemacht, wenn eine andere Autorität

als das Gericht darüber entscheide, ob im einzelnen Falle jener Rechtsweg offen stehe oder nicht". Viel Fehler und Verdrehung in einem Athem! Erstens ist unwahr, daß alle Rechte bei der Justiz verfolgt werden sollen, sondern in der Regel nur Klagrechte; über Dinge, die mit keiner Klage versehen wurden, entscheidet andere Obrigkeit. Zweitens enthält die Rücksicht: „wenn die Justiz nicht über ihre Competenz entschiede, leide der Unterthan Schaden und die Gerichte verlören die Unabhängigkeit innerhalb ihres Kreises" — sie enthält keinen Rechtsgrund, sondern ein politisches Bedenken, was guten Denkern schief und fade vorkömmt, weil es seine beweisbare Kehrseite hat. Freilich soll der Unterthan behalten, was ihm gehört und garantirt ist, und allerdings darf der justitielle Kreis nicht widerrechtlich geschmälert werden. Hier handelt es sich aber eben um die Frage, ob ein Recht des Unterthans existirt, an das Gericht mit seiner Sache zu gehen; ob der Fall zu denen gehört, in welchen die Justiz unabhängig verfahren soll. Dabei bedarf es auch keiner Distinction in „ohnstreitige" und „streitige" Justizsachen, sondern man theilt hübsch in wirkliche Justizsachen und solche Fälle, die nicht zu ihr gehören, räumt aber der Justiz keine Befugniß ein, darüber zu erkennen, was innerhalb oder außer ihrer Sphäre liegt. Wäre es nicht der sonderbarste Zustand von der Welt: die öffentlichen Geschäfte sind unter mehrere Organe vertheilt, und unter diesen sollte die Justiz allein bestimmen dürfen, was ihr den andern gegenüber zukömmt? entsteht nicht die Gefahr, daß sie sich auch zuerkennt, was ihr weder gebührt, noch zu ihr paßt? und daß sie gegen ausdrückliche Gesetze entscheidet, oder anderseits, wo gar kein Gesetz existirt? und wiegt Unordnung in den öffentlichen Functionen, welche aus so einseitigem Betrieb der Vertheilung nothwendig kommen muß, wiegt sie nichts gegen die Gefahr der Versperrung des Rechtsweges? Man hat meistens bei Aufstellung jener Ansicht nur an die civilen Klagen gedacht; doch behandelt die Justiz außerdem Straffälle, und in Deutschland auch theilweise polizeiliche Functionen — die gräulichste Verwirrung käme in die

Behandlung der Ordnungssachen, wenn justitielle Entscheidung über Competenz-Mein und Dein regierte, namentlich wo vager Gesetzzustand existirt und bei den unklaren Begriffen über Justizsache und von Nothwendigkeit justitieller Machthülfe, wie sie vielfach in deutschen Juristen spuken.

Lassen wir aber die Todten ruhen! Jene unhaltbare Idee stammt aus der Zeit, wo in Deutschland das gesetzgebende Recht der Staatsgewalt noch in den Windeln lag und die Justiz mit der Gesetzgebung ziemlich kühn wirthschaftete, auch keine zweite Ordnungsbehörde neben der Justiz stand, die Ansprüche auf einen selbstständigen Kreis im Ordnungsgebiet erhob, wie es jezt die Polizei thut. Die Justiz hat die Competenzbestimmung nicht mehr in der bei weitem größern Zahl deutscher Länder: das ist uns practischen Leuten genug; wir dürfen die Nachzügler der justitiellen Competenzdivision ruhig reden lassen: sie bewegen keinen Stein von der Stelle mit der verrosteten Meinung.

Es ist ganz gewiß ein richtiges Princip, daß der Regent als oberste executive Gewalt die Befugniß besizt, die abgeleiteten Staatsorgane innerhalb der Bahn zu erhalten, welche gesetzgebende und organisirende Macht ihnen gestellt hat. Daraus folgt sein Recht, jedes Organ zur Annahme und Behandlung der zugewiesenen Gegenstände zu zwingen, wenn lezteres sich für incompetent hält oder erklärt; daraus kömmt sein Recht, die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Dienstzweigen über Zuständigkeit der Fälle zu untersuchen und zu entscheiden, eine Befugniß, die allerdings in soweit moderirt ist, daß die Landstände ihre Theilnahme geltend machen dürften, wenn das Urtheil eine wahre Auslegung von solchen Gesetzen enthielt, bei denen die ständische Mitwirkung verfassungsmäßig besteht. Da aber häufig im Untersuchen des Competenzverhältnisses zwischen Justiz und einem Verwaltungsorgane zugleich Erforschen der Frage liegt: ob hier ein wohlerworbenes Klagrecht des Bürgers existirt; da ferner in Straffällen die Erklärung: die Sache stehe der Justiz nicht zu, vielfach mit jenem bekannten Verfassungssatze in unangenehme Berührung kömmt, daß kein Bürger seinem ordentlichen

Richter entzogen werden solle; und da endlich überhaupt die neuere Welt streng geregelte Zuweisung der Unterthanen an bestimmte Behörde, die frei ist von Wechsel und Willkür, sehr hoch schätzt: so haben viele deutsche Regenten die Competenzconflicte an eine ständige Commission gewiesen, die unabhängig über solche Fragen erkennen soll; und auch die Landstände gaben ihren Antheil dahin ab: — die Staatsräthe wurden durch viele Verfassungen mit Einwilligung der Stände zum Competenzrichter bestellt. So wäre denn gegenwärtig der Zustand in Deutschland folgender Gestalt: in mehreren Ländern entscheidet der Regent oder in seinem Namen das Staatsministerium über die Conflicte, wobei ständische Concurrenz denkbar ist; in andern Staaten dagegen ist der Staatsrath zum Richter bestellt; in Kurhessen entscheiden abnormer Weise die Gerichte über das Reich, was ihnen zuständig sei.

2.

Grundsätze, nach denen die Conflicte zu entscheiden sind. — Zunächst aufzusuchen, ob Gesetze den Fall zutheilen an eine von beiden Behörden. — Kennzeichen der Zutheilung. — Verwirrte gesetzliche Zutheilung. — Concurrenz beider Behörden. — Dunkles Gesetz. — Wenn kein Gesetz vorhanden ist, was dann? —

Nach welchen Grundsätzen soll aber Untersuchung und Entscheidung der Frage über die Competenz vorgenommen werden? welchen Weg muß der Forschende einschlagen, um zu gerechten und richtigen Ziele zu gelangen? Ich erlaube mir, die Methode kurz anzugeben, die ich verfolgen würde, wenn ich die Untersuchung anstellen müßte.

1. Die Vertheilung öffentlicher Geschäfte ist kein Ding, was von selbst aus der Erde wächst wie Pilze, sondern sie gründet sich auf gewisse positive Momente, d. h. auf äußere Vorfälle und Thatsachen, die ein fragliches Geschäft in den Ressort einer Behörde brachten. Liegt also ein Fall und die Frage vor: welche Dienstbranche hat ihn in ihre Behandlung zu nehmen, so wird mein nächster Weg sein, zu untersuchen, ob solche historische Thatumstände für jenen vorhanden

sind, die in den öffentlichen Geschäften vertheilende und zuweisende Kraft besitzen. Welche Dinge gehören dazu? Gesetze und Gebrauch.

Gut, schlagen wir das große Buch der staatlichen Gesetzgebung auf. Dürfen wir aber darauf rechnen, hübsch zusammen zu finden, was für Objecte an Polizei oder Justiz gewiesen sind? liegen in Deutschland Civil-, Criminal- und Polizeicodex vor uns, der Kreis jedes Zweiges geordnet zusammengetragen? Ach nein, so bequem ist unsere Forschung nicht gemacht. Da vielfach in denselben Gesetzbüchern (z. B. im Corpus juris) Allerlei steht, und die Fälle der verschiedenen Zweige ohne Ordnung darin vorkommen und ohne den bestimmten Befehl: das soll der einen Behörde zufallen und das der andern, so müssen wir uns an äußere Kennzeichen halten, die lehren, welcher Fall dahin und welcher dorthin gehört. Für die Civiljustiz gab ich bereits an als Merkmal: „wo das Gesetz eine Klage verleiht und nicht ausdrücklich und speciell der Fall an eine administrativ-richterliche Behörde gewiesen ist, hat jene Competenz für Untersuchung und Entscheidung des Streitfalles.“ In Hinsicht der Strafjustiz behauptete ich: „wo eine Handlung mit Strafe bedroht ward, gebührt der Justiz Untersuchung und Erkenntniß, wenn der Fall nicht ausdrücklich ausgenommen und an andere Behörde gewiesen ist.“ Welche Straffälle an die Criminaljustiz und welche an die Polizeigerichte fallen sollen, ist kein eigentlicher Competenzconflict zwischen Justiz und Polizei, sondern eine Frage zwischen zwei justitiellen Behörden; da die Polizeijustiz Ausnahme von der Regel bildet, muß sie den Beweis der Zuweisung führen. Für die Polizei in ihrer eigentlichen Qualität nehme ich in Bezug auf Straffälle, Prävention und Entdecken in Anspruch; bei civilen Gegenständen: aus dem Wege Räumen von Uebelständen, auf deren Beibehalten der Betroffene kein Klagrecht besitzt. Alle Strafgesetze sind deshalb zugleich mittelbare Erlasse an die Polizei, zu präveniren und entdeckend nachzugehen. Wie sich hierbei die speciellen Gesetze, welche ausdrücklich Klage verleihen oder namhaftes Strafgebot setzen, zu allgemeinen Organisationsgesetzen

verhalten, welche andere Zutheilung vorschreiben; und in welchem Verhältniß wiederum geschriebene Gesetze zu entgegenstehender Praxis stehen, das wären hier neue und besondere Fragen, die wohl so zu entscheiden sind: das Gesetz geht der Praxis vor, und wiederum wird die allgemeine gesetzliche Vorschrift, insofern sie später entstand, vom speciellen Gesetz besiegt, selbst wenn lezteres nur durch doctrinäres Merkmal zuweist, nicht aber ausdrücklich sagt, der Fall solle der Justiz oder Polizei gehören.

2. Wird nun auf dem positiven Wege eine Norm gefunden, die unmittelbar oder mittelbar bestimmt, daß der Fall einer von den streitenden Dienstbranchen gebührt, so muß ihn die Conflictsinstanz an jene Behörde zur Behandlung weisen, und es versteht sich von selbst, daß der Competenzrichter nicht etwa selbst die Behandlung des streitigen Falls in die Hand nehmen darf.

Indessen bei dem Zustand der deutschen Gesetze kann es wohl kommen, daß gültige Bestimmungen beiden streitenden Behörden den Fall zuweisen; oder die Praxis spricht für beider Competenz. Wenn es nun statthaft ist, nach dem Wesen des Gegenstandes und nach berechnender Zweckmäßigkeit, daß beiden eine Concurrenz in dieser Sache verbleibt, so hat der Ausspruch nichts Unsinniges: „der Fall gehört euch beiden,“ obwohl doch meistens besser sein möchte, der guten Ordnung wegen, dem Theile die Sache zu verleihen, zu dessen Gunsten ihre Beschaffenheit prävalirt. Mißlich bleibt es aber, wenn solche Gemeinschaftlichkeit den Eigenschaften widerspricht, die unsere öffentlichen Organe besitzen, und wenn die Gütergemeinschaft zu Unordnung führt. Was soll dann die entscheidende Competenzbehörde thun? den Fall an das passende Organ weisen, auch wenn dadurch ein erworbenes Klagrecht aufgehoben wird? Die Lage ist kitzlich; doch glaube ich, der Competenzrichter kann einer von den beiden Behörden die Sache zutheilen. Die gesetzgebende Gewalt besitzt ohnedies das Recht dazu; und dem entscheidenden Staatsrathe ist für die Competenzconflicte verfassungsmäßige Botmäßigkeit über Vertheilung streitiger öffentlicher Geschäfte verliehen.

Eben so meine ich, daß diese Competenzbehörde Interpretation eines dunklen Gesetzes vornehmen darf, wenn es gilt, Competenzstreitigkeiten damit zu entscheiden. Obwohl jene Gesetzeserklärung vielfältig mit zum Kreis der ständischen Gerechtsame gehört, so haben doch die Stände das Competenzorgan als verfassungsmäßigen Richter mit aufgestellt und folglich insoweit ihrer Mitentscheidungsbefugniß entsagt.

3. Gesezt aber, das untersuchende Conflictstribunal entdeckt weder in ausdrücklichen Gesetzen, noch in der Praxis und mit keiner auslegenden Kunst eine Norm, welche eine zuweisende Bestimmung enthält: was dann? Jene Behörde könnte nun einfach erklären: die Sache gehört keinem der streitenden Theile. Was soll aber dann mit dem Fall werden? kann er unbehandelt liegen bleiben? Die geschäzten Leser werden ohne meine Erinnerung wissen, das Liegenlassen geht meistens nicht. Nun bliebe übrig, an die gesetzgebende Gewalt zurückgehen und von ihr eine Norm für diesen speciellen Fall zu erbitten. Doch dieser Weg ist weitläuftig und besondere Bestimmung für einen einzelnen Fall keine gesetzgeberische Sitte. Ich glaube, es ist Zweck und Sinn der Aufstellung jenes Competenzrichters, daß er auch in diesem Fall einen entscheidenden Beschluß fassen soll. Nach welchen Regeln hat er aber zu verfahren bei solcher Zutheilung, wo positive Norm gänzlich fehlt? Nun, hier steht er ganz auf dem Standpunct des Gesetzgebers und darf frei wie dieser nach Grundsätzen der öffentlichen Zweckmäßigkeit zutheilen. Paßt der Fall besser für die Behandlung der Polizei oder Justiz? — das wäre die einfache Frage, die er rathsam beantworten kann aus den bekannten Eigenschaften beider staatlichen Organe und aus der Qualität des Gegenstandes, um den der Fall sich dreht. Ich würde natürlich diese Frage aus den Begriffen entscheiden, die ich oben über die Thätigkeiten der Polizei und Justiz entwickelt habe, wenn mir die Entscheidung zufiel.

4. Da die Competenztribunale zutheilende Kraft in solchem ausgedehnten Maße besitzen, daß sie gewissermaßen einen

Theil gesetzgebender Gewalt bilden und die wichtigsten Entschlüsse für Behörden und Unterthanen von ihnen ausgehen, so wäre recht und zweckmäßig, ihre Entscheidungen stets zu veröffentlichen. Letztere enthalten jedenfalls höhern Werth unter den öffentlichen Normen, als die gerichtlichen Präjudicien.

Die
Deutsche Polizei
im
neunzehnten Jahrhundert.

Von

Gustav Zimmermann,
Königlichem Archivsecretair zu Hannover.

Ordnung soll sein im Lande, und
in ihr Gerechtigkeit!

Zweiter Band.

Hannover,
Verlag von P. L. Schlüter.
1845.

Fünfte Abhandlung.

Von den polizeilichen Gesetzen, und über Maß und Anwendung der characteristischen Thätigkeiten der Polizei im Einzelnen.

I. Die polizeilichen Gesetze.

II. Die characteristischen Thätigkeiten der Polizei einzeln betrachtet.

a. Allgemeines über die einzelnen Thätigkeiten der Polizei.

b. Beobachtende Thätigkeit.

c. Vorbeugende Sorge.

d. Formlose Behandlung gegenwärtiger Uebelstände.

e. Entdeckende Eigenschaft.

Inhalt

des zweiten Bandes.

Fünfte Abhandlung.

Von den polizeilichen Gesetzen, und über Maß und Anwendung der characteristischen Thätigkeiten der Polizei im Einzelnen.

d. Formlose Behandlung gegenwärtiger Uebelstände.

e. Entdeckende Eigenschaft der Polizei.

Kleines Schutzwort als Eingang.

Die Außenwerke der polizeilichen Lehre haben wir glücklich überstiegen und stehen nun im Innern der Beste. Kamen wir ohne Schwertstreich und Kampf über Bollwerk und Wall? Wäre mir doch vergönnt gewesen, vortragen zu können frei von Anfechtung und Widerspruch gegen andere Meinung! Durfte ich aber vorüberziehen an Irrthum und halber Wahrheit ohne Strauß? sollte ich feindliche Kräfte im Rücken stehen lassen unbesiegt? Freunde, ihr würdet mich übermüthig schelten, wenn ich fremde Ansicht gänzlich umging und meine Straße zog, ohne rechts und links zu sehen, oder vielleicht glaubtet ihr sogar, ich verschwieg Einwürfe wider mein System, da ich keine kräftige Antwort zu geben vermöchte; Freunde, in der geistigen Naturlehre herrscht noch Zwiespalt darüber, ob der rechte Weg mehr durch Erkenntniß der Irrthümer gefunden wird, oder ob Wissen des richtigen Pfades mehr das Falsche kennen lehrt: — deshalb einige Umschau nach dem Irrthum recht und nützlich, obwohl ich glaube, mäßig gewesen zu sein in Streit und Polemik, wenn ich erwäge, daß eigentlich die ganze polizeiliche Theorie bisher in einem Gewirr von feindlich gegenübergestellten Behauptungen bestand, und wenn ich mein eingeflochtenes Zankquantum mit der Polemiklast vergleiche, die andere Polizisten in ihre Lehre eingeschmuggelt haben.

Doch macht ein anderer Punct mir das Herz etwas schwer. Lieber Leser, habe ich die polizeiliche Materie länger ausge-

sponnen, als nothwendig und angenehm? hole ich zu weit aus und verfolge die Erscheinungen zu tief ins Einzelne? Es würde mich drücken, wenn dein Urtheil wider mich ausfiel. Willst du gütig einige Worte der Rechtfertigung von mir hinnehmen? Ich schmeichle mir wenigstens, es nicht so zu treiben, wie jener gute aber langweilige Führer, welcher den Reisenden die Lebensgeschichte jedes vorüberziehenden Spießbürgers aufdrang. Man betrachte nur einen Augenblick die polizeiliche Materie. Sie steht immitten der staatlichen Wissenschaft als höchst strittige Partie; die Theile des öffentlichen Wesens, welche die Polizei umgeben und auf sie einwirken oder von ihr betroffen werden, gleichfalls in der Lehre ziemlich verwirrt und verkannt; wie kann der polizeiliche Schriftsteller sein Thema klar durchführen, wenn er nicht ausholt und die Grundlage beischafft, die leider keineswegs ausgearbeitet und behauen vorliegt? wie mag er die Wechselwirkungen zwischen Polizei und andern staatlichen Organen darstellen, wenn er leztere nicht zugleich in das richtige Licht bringt? Allbekanntes habe ich nirgends noch einmal wiedergekäut. Und was die Ausdehnung des Stoffes im Vortrag betrifft, so habe ich darüber meine eignen Gedanken. Ich weiß wohl, Manche meinen, die größte Kunst bestehe in Skizzen und körnigen Aphorismen — „die Kürze des Tacitus!“ Wer einen Gegenstand im Vorbeigehen berührt oder als Eingang vor seinem eigentlichen Thema schildert, mag ihn skizzenweise malen: er thut wohl daran; ferner sei die Einkleidung der Gedanken körnig, der Ausdruck kurz und gewählt: wer auf zehn Seiten nichts sagt oder so viel wie ein Anderer auf zweien, gebe das Schriftstellern auf. Das lasse ich mir aber nie abstreiten: handelt es sich einmal um Bearbeitung eines bestimmten Themas, so erkenne ich den guten Kopf daran, daß er die wichtigsten und feinsten Beziehungen und Folgen der Sache auszufinden und darzustellen weiß. Was folgt hieraus? Je fruchtbarer er ist, desto mehr muß er sich ausbreiten; denn die einzelnen Wahrnehmungen vermag er nicht massenweise in eine runde Skizze zusammenzuschmelzen, wenn sie eben als besondere Eigenschaften des Gegenstandes

gezeigt werden sollen, weil sie wichtig und interessant sind. Auch Tacitus geht tief in das Einzelne, wo es sein eigentliches Thema betrifft; und anderseits kenne ich ein Lehrbuch der Politik, das fast nur aus Sentenzen und Aphorismen besteht und deshalb vielfältig im Geruche ungeheurer Tiefe ist, aber so wenig lehrt, daß man am Ende jedes Capitels fragen kann: was will der Mann? was ist nun eigentlich sein Rath und seine Meinung? — ohne jemals eine deutliche und auslangende Antwort aus dem Buche zu erhalten. Nur Eins soll nicht fehlen, wo Reichthum der Ideen zur Ausbreitung treibt: eine Form des Vortrags, welche Ermüdung und Einschlafen verhindert. Lieber Leser, ich wünsche, daß mein Polizeibuch nicht in jene Handbibliothek geräth, aus welcher man zu einschläfernden Zweck nach Tische oder vor Schlafgang greift.

I.

Die polizeilichen Gesetze.

1.

Begriff von Polizeigesetzen. — Was gehört in die Kathegorie? — Gegenstände der polizeilichen Gesetze. —

Ich bin jezt daran, die wichtigsten Stücke zu schildern, welche im Innern des polizeilichen Gebäudes den Blick des Beobachters auf sich ziehen. Darf ich die Anschläge und Schilde vergessen, die überall an Ecken, Thüren und in Auf- und Niedergängen des Hauses dem Vorübergehenden ermahnende, warnende, gebietende oder verbietende Worte zurufen, theils mit goldenen Unzialbuchstaben, theils in jener kleinen Schrift, Augenpulver genannt, oder auch in künstlichen Zeichen? Sie bilden einen bemerkenswerthen Theil der Ausfüllung des Gebäudes.

Was sollen wir unter Polizeigesetzen verstehen? Ich sprach bereits einige Male davon, das Wort hat im Lauf der Zeit seine Bedeutung umgewandelt. Ursprünglich begriff man darunter Gebote und Verbote, von der Polizeigewalt erlassen, und nahm keine Rücksicht dabei auf Beschaffenheit und Namen der öffentlichen Thätigkeit, welche jene Normen zur Verwaltung und Handhabung bekam. Die Reichsgewalt besaß Befugniß, Gesetze zu erlassen, welche den innern Frieden im Reiche aufrecht erhielten und förderten; von ihr kamen

Reichspolizeigesetze. Die Fürsten erwarben das Recht vom Reiche, für ihr Territorium Maßregeln und Satzungen zu schaffen, welche Ruhe und Ordnung sicherten: jene Gerechtsame bildete dem Reiche gegenüber ein besonderes Stück Fürstengewalt, „Polizeihoheit“ genannt, und kraft ihrer ließen sie Anordnungen ergehen, Landespolizeigesetze geheißen. Die Gesetze des Reichs wurden vom Reichskammergericht in höchster Instanz verwaltet und unter ihm führten theils die gerichtlichen und gemeindlichen Obrigkeiten aller Territorien sie aus, theils besaß das Reich in der Kreiseinrichtung und in seinen Fiskalen Vollstrecker; die Landespolizeigesetze dagegen waren an die Gerichte und Municipalitäten des Landes zur Handhabung verwiesen. Daß seit dem 18. Jahrhundert jenes Recht der polizeilichen Gesetzgebung fast rein in den Händen der einzelnen Territorialherren lag, habe ich oben erzählt; es war sehr natürlich, von da an dachte man beim Namen „Polizeigesetz“ hauptsächlich an Erlasse der Landespolizeihoheit.

So war es ehemals. Wie liegt jezt die Sache? kann man gegenwärtig sagen: „Polizeigesetze sind solche, welche von der Polizeigewalt ausgehen?“ fließt jene vormalige Quelle der polizeilichen Hoheit noch heut zu Tage? Gewiß das sonstige Verhältniß ist geradezu umgekehrt. Zur Zeit des Reiches liefen die Hoheitsrechte des Territorialherrn parallel neben einander, getrennte Flüsse, jeder in besonderm Bett gehalten durch kaiserliche Oberaufsicht und kaiserliches Richteramt und vermöge der Reservatrechte, sowie durch die bleibende, weitgreifende Idee, daß sie erworben sind vom Kaiser und des Beweises bedürfen bei Anfechtung. Ich erwähnte oben in der polizeilichen Geschichte ausdrücklich, daß die Polizeigewalt, sowohl des Reichs als der Territorialherren, neben das Recht der Gerichtspflege und localen Disciplinargewalt trat. Leztere Befugniß war schon erworben und besessen, gesetzgebend und ausführend, von den unzähligen Gerichtsherren. Was konnte demnach die Gesetzgebung des Reichs als ihr Recht zum Zweck des Landfriedens erfassen? Fälle und Gegenstände, die nicht bereits gesetzlich und herkömmlich von der

Gerichtsgewalt umschlungen waren. So ruhte die Unterscheidung beider Gewalten auf äußern Verhältnissen. Als sich nun das deutsche Reich auflöste und die kaiserlichen Rechtsüberbleibsel von selbst wegfielen, die bislang den Raum ausfüllten zwischen den einzelnen Strömen und ihrer Vereinigung hemmende Wand entgegensetzten: da flossen jene einzelnen Stücke erworbener Regierungsrechte in einen großen ungetheilten See zusammen; an die Stelle der Hoheitsrechte trat die Staatsgewalt als einheitliche, zu einem Ganzen verschmolzene Masse regierenden Rechtes, aus welcher der Zuschauer schwerlich die vormaligen Einzelströme herausfinden und ausrufen kann: „seht, hier fließt die Finanzhoheit und dort schwimmt das justitielle oder polizeiliche Hoheitsstück.“ Dürfen wir nunmehr sagen: ein Gesetz der Polizeihoheit? Nein, die polizeiliche Hoheit ist verschwunden. Wessen Gesetze sind die Polizeigesetze? Sie enthalten Acte der Staatsgewalt, so gut wie andere Gesetze auch, unterscheiden sich also nicht mehr in ihrer Quelle von andern Normen.

Immittelst war aber das polizeiliche Institut innerhalb des staatlichen Organismus aufgewachsen. Obwohl es nur ein Organ bildet, was unter der Staatsgewalt dient, und obgleich die Staatsgewalt weder ganz noch in ihrem executiven Theil zusammenfällt nach Persönlichkeit und Rechtssphäre mit den waltenden Behördeninstituten, vermischten doch viele Schriftsteller die Polizei mit jener höchsten Macht, welche Auftrag gebend darübersteht, sahen beide zusammen als ein Stück an, von dem die Staatsgewalt nur die höchste Spitze bildet, und nannten nun Polizeigesetze diejenigen Normen, welche von der Polizeigewalt ausgingen, d. h. vom polizeilichen Institut, so daß auf der einen Seite dieses Organ die Normen schafft und anderseits wieder die ertheilten Polizeigesetze zur Verwaltung und Ausführung übernimmt. Ich sprach schon bei verschiedenen Gelegenheiten von der gänzlichen Unhaltbarkeit dieser Ansicht.

Da die Staatsgewalt alle Gesetze gibt, kann der Name „Polizeigesetz“ nicht von der schaffenden Kraft abgeleitet werden. Doch ist jezt ein polizeiliches Institut thätig und über-

nimmt den größten Theil der Ordnungsgesetze zur Verwaltung, wo vordem Gerichte und Gemeindebehörden wirkten; auf dessen Dasein und Wirksamkeit ist die Benennung allerdings zurückzuführen, und folglich sollte man gegenwärtig blos solche Normen Polizeigesetz taufen, die mit dem Bewußtsein und der Berechnung gegeben sind, daß sie dem polizeilichen Institut zur Handhabung zufallen, wenigstens in ihrem bedeutendsten Theil. Also jezt der Name vom ausführenden Organ hergenommen, während ehemals von der schaffenden Gewalt. Ganz haarscharf dürfen wir aber die Sache dennoch nicht nehmen, da manche Gesetze den Namen der polizeilichen noch aus alter Zeit fortführen, während jezt an deren Handhabung namentlich die Justiz wenigstens zur Hälfte Theil nimmt; und können wir wohl mit gutem Gewissen die Strafgebote polizeiliche Gesetze nennen, welche gegenwärtig von der Polizei justitiell verwaltet werden? Ich zweifle daran, insoweit es sich um Untersuchung und Strafen handelt, die nicht zum Character des polizeilichen Instituts gehören.

„Halt, mein Freund!“ ruft mir Herr Kritikus zu, „tertium datur! Du hast nur äußere Umstände zur Erklärung des Worts herbeigerufen; ich sage dir, es gibt eine innere Eigenschaft der polizeilichen Gesetze, die dein Merkmal zehnmal überwiegt und den Begriff Allgemeinheit und stetige Unabhängigkeit verleiht. Hast du Zweck und Gegenstand des Polizeigesetzes vergessen? drücken sie dem Begriff nicht ein Zeichen auf, was frei ist von den Zufälligkeiten deines Merkmals?“

Ereifern Sie sich nicht, mein Theuerster; vielleicht treffen wir zusammen im Ziele; nur daß Sie einen Umweg wählen während ich auf gerader Straße ziehe. Meinen Sie, Polizeigesetze wären die, welche Sicherheit und Ordnung bezwecken oder über Polizeisachen normiren? Was den Ordnungszweck anbetrifft, so wissen Sie, er allein bestimmt nicht das Wesen der Polizei, da ihn andere öffentliche Thätigkeiten mit ihr theilen, namentlich die Justiz; folglich würden Justizgesetze gleichfalls in Ihre Erklärung passen. Den Gegenstand des Gesetzes aber anlangend, so stimme ich mit Ihnen

überein, er muß polizeilicher Natur sein, wenn das Gesetz ein polizeiliches sein soll. Indessen was rechnen Sie zu den polizeilichen Sachen? Ich habe oben weitläuftig darüber gesprochen, daß keine andere Antwort herauskömmt, man mag sich drehen und wenden wie man will, als die: „Dinge, welche zur Polizei passen und gehören.“ Sie haben dann für Polizeigesetz folgende Erklärung: „Normen über Sachen, welche der Polizei zugehören.“ Sehen Sie nun, da stecken wir in der zirkelförmigen Wickelei, gegen die ich oben so Mancherlei vorbrachte. Ich mache die Sache kürzer und sage: „Normen für die polizeiliche Thätigkeit bestimmt;“ habe auch noch den Vortheil, daß ich Gesetze unter meine Definition bringen kann, die an der Polizei selbst organisiren, während Sie solche Bestimmungen nur vermöge einiger Gewalt einzuschieben vermögen. Uebrigens räumen Sie gewiß ein, daß jezt nicht mehr Gesetze den polizeilichen Namen führen dürfen, welche über staatswirthschaftliche und andere regiminelle Gegenstände bestimmen; ehedem begriff man unter Polizei weit mehr als jezt, folglich war auch der Name „Polizeigesetz“ ein viel weiterer Ausdruck.

Wenn wir nun kurz die verschiedenen Bedeutungen von Polizeigesetz zusammenstellen, so bekommen wir Folgendes:

1. Die ältere Bedeutung von der schaffenden Quelle abgeleitet: „Gesetze aus der polizeilichen Hoheit geflossen.“ Sie war richtig, so lange die Polizeihoheit bestand.

2. „Gesetze vom polizeilichen Institut erlassen.“ Sie war zu jeder Zeit falsch, da das polizeiliche Behördenorgan nie gesetzgebende Macht besaß. Bisweilen werden in Definitionen, die auf das Verhältniß unserer Zeit berechnet sind, statt „polizeiliches Institut“ die Ausdrücke „Polizeigewalt“ oder „Polizei“ gebraucht; ich habe erklärt, warum diese Wendung nicht angeht.

3. „Gesetze, welche bestimmt sind, durch die Polizeibehörden verwaltet zu werden.“ Hier könnte man wieder scheiden zwischen Normen, die wirklich Wesen und Eigenschaften der Polizei angehen, und solchen, wo die Polizei andere

Functionen zugetheilt bekömmt, als ihrer Natur zugehören, z. B. gerichtliche Thätigkeiten.

4. Die weitere Bedeutung von Polizeigesetz aus der Zeit, wo man fast die gesammte innere Regierung unter Polizei brachte, entgegengesezt der neuern engern, die in polizeiliche Gesetze natürlich auch blos solche Dinge einfassen kann, welche man heut zu Tage zur Polizei rechnet.

Muß ich nun ausführen, daß der Ausdruck „Gesetz“ wiederum seine verschiedenen Unterarten besizt? Da die polizeilichen Gesetze in diesem Punct die Natur der staatlichen Gesetze im Allgemeinen theilen und ich die Lehre von Wesen und Eintheilung der Gesetze als bekannt voraussetzen darf, so will ich nur im Vorbeigehen erwähnen: auch für das polizeiliche Gebiet kommen 1) Gesetze im engern Sinne vor, d. h. Vorschriften von der Staatsgewalt erlassen, um im größern Kreis als Richtschnur zu dienen, neue Principien oder Satzungen enthaltend; 2) Verordnungen, d. h. allgemeine Befehle der Staatsgewalt, welche zur Ausführung und Handhabung bereits vorhandener Gesetze (engern Sinnes) oder anerkannter Grundsätze dienen; 3) Erlasse der polizeilichen Behörden für ihren Wirkungskreis mit gebietenden oder verbietenden Character; ich werde sogleich von diesen reden. Anderseits erlaube ich mir zu bemerken, daß man möglicher Weise auch so abtheilen könnte: für das polizeiliche Institut bestehen theils Normen, die unmittelbar seiner Wirksamkeit zugewiesen sind, die eigentlichen Polizeigesetze; theils werden ihm mittelbar, ohne daß der Gesetzgeber ihrer im Gesetz weiter gedenkt, Vorschriften zu Mithandhabung zugetheilt, die in ihrer äußern Fassung einem andern Organ zugehören. Ich meine vorzugsweise die Strafgesetze, bei denen die Polizei prävenirend und entdeckend concurrirt, obwohl sie ihrem Hauptinhalt nach Justizgesetze sind und heißen. Zulezt wiederhole ich noch aus der polizeilichen Geschichte: ehedem hieß eine publicirte Sammlung von einzelnen Polizeigesetzen „Polizeiordnung;“ sie enthielt aber bei Leibe nicht principiell gegliederte Fassung und Aufstellung der polizeilichen Normen, war also nicht das, was wir jezt einen Polizeicodex nennen.

2.

Wer hat das Recht der polizeilichen Gesetzgebung in Deutschland? — Die ständische Mitwirkung bei Polizeigesetzen. — Authentische Interpretation. — Das Recht der Behörden zu verordnenden Erlassen. Deren Rechtsgrenze. —

Als zuerst allgemeine Gesetze vom Standpunct des Landfriedens erlassen wurden, legte sich das Reich die Befugniß bei, sie zu schaffen und zu befehlen, daß sie überall in Deutschland zur unabänderlichen Norm dienten; jedoch war den Reichsständen überlassen, sie nach dem Bedürfniß ihres Landes im Einzelnen zu erweitern und zu verändern. Neben der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs blieb jedoch vorerst die alte Ordnungswaltung sämmtlicher Fürsten und Mittelherrschaften bestehen, die im zugehörigen Kreise Zucht und Regel aufrecht erhielt und mit dem Recht verbunden war, durch Vorschrift zu gebieten, sowie damals überhaupt die gesetzgebende Thätigkeit bei der vollziehenden Gewalt als Anhängsel im Schlepptau hing.

In der polizeilichen Geschichte habe ich nun erzählt, wie die Landesherren jene allgemeine Polizeigesetzgebung dem Reiche abrangen; ich zeigte dort ferner, daß sie den Mittelherrschaften die locale Ordnungswaltung allmählig entzogen: beide Partien zusammengefügt und das Waltungsrecht hinzugethan, was der Fürst als Patrimonialherr besaß, bildeten hierauf den gesetzgebenden Theil der Polizeihoheit. Die Begriffe von Souverainetät und noch mehr das Ableiten der höchsten Gerechtsame aus der Bedeutung von Staatsgewalt, eine Signification, die aller Protestation ungeachtet selbst da ihre Rolle spielte, wo man Theorem und Ideologie verwirft, haben den fürstlichen Sieg vollenden helfen und den Grundsatz fast unangreifbar gemacht: alle polizeiliche Gesetzgebung, locale und allgemeine, gebührt der Staatsgewalt, d. h. in Deutschland dem Regenten.

So wird denn gegenwärtig die Sache auch in der Wirklichkeit gehandhabt; die gesammte gesetzgeberische Thätigkeit liegt dem Rechte nach in den Händen der Regierung, dort

incorporirt der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen und von denselben Grundsätzen umgeben, welche überhaupt die Legislation des Staates leiten und beschränken. Nur die Ausübung jener Befugniß ist theils besondern Bedingungen unterworfen, theils äußert sie sich hier und da in einer Gestalt, nach welcher einzelne Erlasse von Normen scheinbar aus anderer Quelle fließen als aus der staatlichen Gesetzgebung; einige Worte über diesen Gegenstand.

1. Mitwirkung der Landstände bei den Polizeigesetzen. Ob die deutschen Landstände schon immer die Befugniß besaßen, an der Schöpfung von Polizeigesetzen einwilligend oder beirathend Theil zu nehmen, darüber sind die Ansichten unter den staatsrechtlichen Schriftstellern keineswegs ungetheilt. Klar scheint wohl, daß die Landstände zunächst an den polizeilichen Gesetzen allgemeiner Natur kein Recht in Anspruch nehmen konnten, da sie Sache des Reichs waren, zu dem die Stände in keinem erwerbenden Verhältniß standen; auch kam ihnen genau genommen an diesen Gesetzen keine Theilnahme, als die Fürsten die legislative Gewalt des Reichs für ihr Territorium erlangten, da im landesherrlichen Erwerbe des Rechts vom Reich nicht zugleich ein Erwerbsrecht für die Landstände lag. Doch mischten die Fürsten jene erworbene Befugniß allgemeiner Gesetzgebung mit Eroberungen im Innern des Landes, die sie den Mittelherrschaften gegenüber machten. Sie bildeten hieraus ein neues Ganzes, was sie nun ungeheuer nach allen Seiten hin ausdehnten; damit war das ständische Interesse bei der polizeilichen Gesetzgebung und ihr wohlbegründeter Anspruch auf Theilnahme von selbst gegeben. Ich bezweifle aber, daß ihnen überall das Gebührende wurde. Zur Zeit als die polizeiliche Gesetzgebung der Landesherrn in emsige Arbeit gerieth, stiegen bereits trübe Wölkchen am staatlichen Horizont auf gegen das landständische Institut. Wo äußere günstige Conjuncturen für die Stände kamen oder wo der eingemischte Theil von Ordnungsgewalt, den die Fürsten aus dem Innern des Landes nahmen, entschieden überwog und maßgebendes Motiv für die Vertheilung des gesetzgebenden Rechts wurde,

da haben wohl die Landstände das Einwilligungsrecht bekommen, wenigstens die Befugniß des Beirathes. Indessen schwerlich leuchtete überall so glücklicher Stern. Wo keine Noth die Fürsten zur Theilung zwang, gab die allgemeine Polizeigesetzgebung, vom Reich erworben, und das was dem Fürsten an Waltungsrecht auf seinem Patrimonialbesitz zustand, hinreichenden Vorwand, das Ganze der Polizeigesetzgebung in Beschlag zu nehmen. Selbst wenn die Landstände bereits bei Polizeiordnungen mitgewirkt hatten und der Grundsatz aufgestellt war: ohne sie sollte keine neue Ordnung geschaffen werden, umging man doch das Princip in der Weise, daß die Landesherren zwar keine neue Polizeiordnung erließen, aber Einzelgesetze, bei welchen dann in der staatlichen Praxis die Landstände nur zu oft nicht zugezogen sind mit ihrer Meinung. Und soll ich erzählen, wie seit Ende des 17ten Jahrhunderts selbst der schönste ständische Erwerb, trotz aller Briefe und Siegel, bisweilen wiederum factisch in Ruhestand versezt wurde, als unsere deutschen Fürsten an der Unbeschränktheit der französischen Könige ein Beispiel nahmen?

Lassen wir aber die Vergangenheit! Die neue Zeit hat andere Verhältnisse und andere Grundsätze. Als die Landstände wieder hergestellt wurden nach Erlösung Deutschlands von der französischen Herrschaft, war Mitwirkung der ständischen Corporation bei der Gesetzgebung eins der hauptsächlichsten Rechte, was garantirt ist. Befindet sich Theilnahme an den polizeilichen Gesetzen in der neuern Verleihung? Die meisten Landesverfassungen der jüngern Zeit räumen den Ständen ausdrücklich die Mitwirkung ein. Ist das Zugeständniß recht und billig? Ich finde keinen Grund, warum die Polizeigesetze in anderes Verhältniß zu den Ständen gebracht werden sollen, wenn leztern überhaupt Theilnahme bei Schöpfung der Gesetze zugestanden ist. Gesezt vormals hätten in einem Lande erweisbar die Stände keine Theilnahme bei der polizeilichen Legislation besessen, sie können jezt sagen: erstens ist eure Polizei etwas ganz anders geworden, als sie vormals war; sie greift jezt tief in Recht und Verhältniß der einzelnen Bürger, untersucht und straft sogar nach deutscher

Einrichtung, hat überhaupt Vieles an sich genommen, was ehemals den Gerichten und Corporationen gebührte und wobei unsere Concurrenz unzweifelhaft feststand: Land und Bürger sind bei Abfassung von Polizeigesetzen mindestens eben so sehr betheiligt, als bei justitiellen Normen, und wir dürfen den Theil für uns herausverlangen, welcher seit der Zeit, auf welche ihr euch bezieht, von der Justiz und andern öffentlichen Thätigkeiten an die Polizei überging — compensirt also hübsch; zweitens halten wir es für schädlichen Widerspruch, daß wir zwar bei den justitiellen Gesetzen mitwirken sollen, nicht aber bei den polizeilichen, während doch beide, vermöge der Natur von Justiz und Polizei, eng verknüpft sind und Harmonie heischen, und während möglicher Weise bei dem vagen Begriff von Polizei wie er jezt in Deutschland umgeht, der Fürst etwas in die polizeiliche Legislation tragen könnte, was wir nimmermehr in unserer Mitwirkung bei den justitiellen Gesetzen einräumen würden; drittens: die Corporationen des Landes und sämmtliche Mittelherrschaften haben im Laufe der Zeit die ihnen gebührende Ordnungswaltung, in Legislation und Vollziehung, an die Regierung abgeben müssen und der Staat stellte nun das polizeiliche Institut an den Platz der alten Ordnungspflege, wo bleibt die Entschädigung? gibt es keinen Weg zu entschädigen für Verlust politischer Rechte der Landestheile? Wir wissen ein Mittel, Genugthuung zu verschaffen: wo regiminelle Gerechtsame einzelnen Personen oder Corporationen genommen und in das staatliche Centrum verlegt werden, da besteht die mögliche und gerechte Entschädigung darin, daß jene Personen Mitwirkung beim Centrum bekommen; macht die Anwendung dieses Satzes auf die landtagenden Personalitäten! Viertens: ohnedies hat der Fürst die Polizei und alle daran geknüpften Rechte, folglich auch die polizeiliche Gesetzgebung nicht vom Reiche erworben, wie andere Hoheitsrechte. Sie war keine Gerechtsame, an der das Reich privatliches Eigenthum besaß und übertrug, sondern von vorne herein öffentliche Pflicht, so daß unsere Mitwirkung um so näher ihr steht und um so gerechtern Grund hat.

Was wollten wir antworten, wenn die Stände so sprechen? fordern sie Unbilliges oder Unvernünftiges? Freilich erwidert vielleicht ein Corporal aus dem philosophischen Zopfregiment: „ruhig, ihr Ungenügsamen! die Polizei gehört zur executiven Staatsgewalt, folglich auch ihre ganze Gesetzgebung; da nun die executive Macht dem Fürsten allein gebührt, so thut eure ständischen Finger von den Polizeigesetzen!" Das nenne ich tapfer und bündig demonstriren! Ach, es haben Manche so gesprochen, und jene philosophische Spaltung der öffentlichen Gewalt in gesetzgebende und ausführende hier zu Hülfe beigezogen, während sie anderwärts sich als erbitterte Feinde von Abstraction und philosophischen Kram bewiesen. Ihr Axiom ist aber federleicht. „Freunde, wer heißt euch, die Polizei zur vollziehenden Gewalt zählen? Die Verfassungen sind bis jezt zu keiner ausreichenden Scheidung zwischen gesetzgebender und ausführender Gewalt gekommen; und die staatliche Praxis zeigt, daß man in Deutschland unter executiver Thätigkeit kaum mehr begreift, als Vollzug der abgefaßten Normen und bestehenden Zwecke, während die eigentliche Hauptfrage: wer Norm und Zweck aufstellen soll, ganz bei Seite geschoben, oder wenigstens nur in der Gestalt entschieden ist, daß gewisse Gegenstände, die gewöhnlich in den Constitutionen namentlich aufgeführt sind, als solche betrachtet werden sollen, bei denen die Stände zu concurriren haben.

Gut, zeichnen wir rasch, wie die ständische Mitwirkung bei der polizeilichen Legislation in Deutschland beliebt wurde. Zunächst scheiden fast alle Verfassungen zwischen Gesetz und Verordnung. Einige Staaten haben ständische Einwilligung bei Aufstellen, Verändern oder Wegnahme von Polizeigesetzen allgemein verlangt; eine größere Zahl Länder fordert Zustimmung nur bei Gesetzen, welche das Eigenthum, persönliche Freiheit, oder neue Leistungen der Unterthanen betreffen, dagegen Beirath oder selbst gar keine ständische Concurrenz bei Gesetzen, die über andere Gegenstände bestimmen; authentische Interpretation des Gesetzes bedarf gleicher Mitwirkung der Stände als die Abfassung

selbst. Doch verliehen die Constitutionen dem Regenten das Recht, in außerordentlichen Fällen, wo das Staatswohl oder Sicherheit und Ordnung des Landes eilige Verfügungen verlangt, wirkliche Gesetze ohne Mitwirkung der Stände zu erlassen, wobei sich von selbst versteht, daß er dann auch über Eigenthum und Freiheit bestimmen darf. Was dagegen die s. g. Verordnungen betrifft (d. h. Verfügungen, die zum Vollziehen oder Handhaben bestehender Gesetze und zur Ausübung des fürstlichen Oberaufsichtsrechtes dienen), so sind sie in den Constitutionen meistens ausdrücklich der landesherrlichen Bestimmung anheimgegeben ohne ständische Mitwirkung, obwohl gerade im Reiche der Polizei oft äußerst schwer zu bestimmen sein möchte, bis zu welchem Grade von Allgemeinheit ein Satz in die Höhe steigen muß, um für ein Gesetz zu gelten, und wo Anwendung und Vollzug des staatlichen Principes beginnt z. B. dem bestehenden Grundsatz gegenüber, daß Ordnung, Sicherheit und Zucht sein soll im Staate, aus dem möglicher Weise fast die gesammte Polizeigesetzgebung als ausführende Arbeit demonstrirt werden könnte. Das Leben und die staatliche Praxis pflegt indessen solche kitzliche Kampfspuncte durch Vergleiche nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zwischen den betheiligten Parteien zurecht zu legen, wobei freilich die Streithähne um großen Spaß kommen, Staat und öffentliche Geschäfte aber Frieden gewinnen und viel Zeit und Aerger ersparen.

2. Seitdem der Grundsatz in anerkannter Wirksamkeit besteht, daß die polizeiliche Legislation, in soweit sie wirkliche Gesetze betrifft, den Fürsten und den Ständen zusammenwirkend gebührt, dagegen die Verordnungen alleinige Befugniß des Regenten sind, kann Niemand weiter im Staate auf eigenes Recht zu legislativer Thätigkeit Anspruch machen: Ausfluß und Eigenthum aller Gesetzgebung liegt jezt im staatlichen Centrum. Patrimonialherren und Corporationen, die ehemals eigenes Recht besaßen, polizeiliche Gebote zu erlassen, hierauf wenigstens die verordnende Gewalt gewissermaßen als landesherrliche Verleihung übten in gewissem Umfang; sie sind jezt ganz aus dem Bereiche der polizeilichen

Gesetzgebung verdrängt, insofern es sich um das *Recht* zu Geboten handelt. Doch nehmen sie an jener Befugniß der polizeilichen Behörden Theil, die ich eben beschreiben will.

Ueberall nämlich in Deutschland ist den *Polizeibehörden* eine Art beschränkter gesetzgebender Befugniß zugelegt, die sie in „Verordnungen, Bekanntmachungen, Ausschreiben, Erlassen, Rescripten“ bekunden. Daß die polizeilichen Behörden an Befolgung *vorhandener* Polizeigesetze mahnen und sie durch Wiederholung dem Gedächtniß des Publikums einschärfen, wo Hintansetzung verspürt wird; oder daß die Oberinstanz für ihre untergebenen Beamten, und die Behörden überhaupt für die Unterthanen den Sinn aufgestellter Gesetze erläutern: diese Thätigkeit gehört mehr in das ausführende Fach, als in das legislative, da in ihr eigentlich nichts weiter liegt, als Sorge für *Erfüllung* der Gesetze; sie enthält also etwas ganz Natürliches. Wie kommen aber die Behörden zu *wirklicher* verordnenden Thätigkeit? Die Zweckmäßigkeit sprach laut für die Hingabe, und so blieb ihnen wenigstens Etwas, während Eifersucht auf das gesetzgebende Recht nur zu gern Alles im Mittelpunct des Staats anhäufte.

Die *allgemeinen* Verordnungen des Landesherrn vermögen kaum überall so tief ins Einzelne zu gehen, daß sie die Anwendung der polizeilichen Grundsätze und Landesgesetze auf alle Localverhältnisse und auf die polizeilichen Anstalten der Bezirke genau berechneten, und aller gegenwärtigen und kommenden Bedürfnisse jedes kleinern Kreises speciell gedächten. Es liegt in ihrem Wesen und in der Beschaffenheit ihrer Quelle, daß sie mehr oder weniger Grundsätze enthalten, welche dem ganzen Polizeigebäude zum Fundamente dienen, und daß sie aus Beobachtungen und Interessen abgeleitet wurden, die das Ganze des Landes oder wenigstens größere Districte betreffen. Dadurch entsteht die Nothwendigkeit, daß *besondere* Thätigkeit nachgeht und ergänzend regelt, wo örtliches Bedürfniß und Interesse in der allgemeinen Anordnung keine Stelle fand. Wer soll die ausfüllende Arbeit übernehmen? Die Polizei*behörden* wurden befugt, für

ihren Bezirk die ergänzenden Verfügungen zu erlassen, und zwar in der Gestalt, daß die höhere Behörde nicht allein im größern Kreis anzuordnen berechtigt ist, sondern auch meistens weiter gehen darf im Verfügen als die untere, und daß jene oft die Erlasse der Untergebenen ihrer Genehmigung unterwirft, oder wenigstens die geringfügigen Bestimmungen der Unterobrigkeiten unter ihre allgemeine Controle sezt. Jene ehemals berechtigten Mittelherrschaften besitzen gleichfalls die verordnende Befugniß der landesherrlichen Behörden, wenn sie überhaupt Polizeistellen sind; und das Maß ihrer Befugniß ist davon abhängig, ob sie für Unterobrigkeiten oder für höhere Polizeibehörden gelten.

Meine geehrten Leser werden erkennen, die verordnende Kraft der Behörden fließt aus dem Rechte des Landesherrn zu polizeilichen Verordnungen; jene ist Afterlehn, um mich des Ausdrucks zu bedienen, ertheilt zur Anwendung für locale Fälle. Daraus folgt, die Behördenerlasse dürfen den bestehenden Polizeigesetzen und allgemeinen Verordnungen weder widersprechen, noch da bestimmen, wo jene zu verfügen haben. Die polizeilichen Behörden können also keine Gebote erlassen, welche neue Leistungen der Unterthanen in Anspruch nehmen oder über die persönliche Freiheit verfügen, da diese Befugniß nur den wirklichen Gesetzen zusteht. Eben so wenig sollten Bestimmungen von ihnen ausgehen, die keine locale Anwendung bestehender Gesetze oder Principien enthalten, sondern allgemeine Folgerungen und Maßregeln des Gesetzes sind und auch auf das ganze Land passen; leztere müßten vom Fürsten erlassen werden. Doch finden wir häufige Verstöße gegen diese nöthige Bedingung, welche das wichtige Recht der Gesetzgebung dahin verlegt, wohin es gehört nach modernen Begriffen, und welche Einheit und Gleichförmigkeit in die große Zahl der Anordnungen bringt, während gegenwärtig bisweilen ein und dieselbe Norm von allen Bezirksbehörden besonders geboten wird, und meistens mit Ungleichheiten, die nicht im Wesen der Sache liegen und nur das polizeiliche Verhältniß in den verschiedenen Landestheilen verwickeln. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Gebot und Verbot,

welches local darüber bestimmt, *wann* und *wie* die bereits durch die Landesgesetzgebung gesezte Norm ausgeführt werden soll, den Behörden zustehen muß. So z. B. ist staatlich anerkanntes Princip, Straßen und Wege sollen gereinigt werden. Der polizeilichen Behörde steht nun zu, die Reinigung und ihr Maß zu gebieten, wenn das Bedürfniß dazu eintritt. Diese Befehle sind fast nichts anderes, als Ausführung bestehender Geseze, oder Anwendung des allgemeinen Gebotes auf die besondern Fälle.

3. Der *deutsche Bund* besizt das Recht, polizeiliche Bestimmungen zu erlassen, welche auf Ruhe und Ordnung des gesammten deutschen Vaterlandes gehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die polizeiliche Thätigkeit des Bundes nur dann in Bewegung kömmt, wenn *außerordentliche* Verhältnisse im Gange sind, die Zusammenwirken der deutschen Länder nach gleichmäßigen Grundsäzen und mit gemeinsamen Maßregeln fordern.

Soll ich noch schließlich die verschiedenen Arten der polizeilichen Geseze kurz wiederholen, wie sie entstehen durch die mehreren Geber? 1. Polizei*geseze* im engern Sinn, Normen, die durch vereinigte Zusammenwirkung des Fürsten und der Stände entstehen. 2. *Nothrechtliche* Geseze, solche Gebote, die mit den Ständen vereinbart werden *sollten*, aber wegen Eile oder anderer Dringlichkeit vom Landesherrn allein erlassen werden. 3. *Verordnungen* des Landesherrn und 4. *Unter*-Anordnungen der Behörden. Jede Classe dieser Geseze hat ihren besondern Rechtskreis und ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit meiner Leser auf den wichtigen Umstand zu lenken, daß man wohl scheiden muß zwischen jenen Species, wenn man die Frage behandelt: wie weit kann die *polizeiliche Gesezgebung* in ihren Bestimmungen gehen. Es ist offenbar, nur die eigentlichen Geseze stehen auf der hohen Stufe von Rechtsumfang, wo man sagen darf, ihr Kreis fällt zusammen mit dem Rechte der gesezgebenden Gewalt überhaupt; weder Verordnungen, noch Subverordnungen haben Anspruch auf solches Maß von Macht.

3

Eigenschaften der polizeilichen Gesetze mit einigen Klugheitsregeln für die gesetzgebende Thätigkeit. — Strenge in den Gesetzen. — Widersprechende Gesetze. — Ob Gleichförmigkeit der Polizeigesetze im Lande? — Sprache und Form. — Nöthige Revision der polizeilichen Gebote. — Verjährung der polizeilichen Straffälle. — Ob Polizeicodex mit Vollständigkeit?

---

1. Muß ich die Wichtigkeit der Polizeigesetze besonders zeigen? Kühn weise ich auf den Zweck der Polizei und auf ihre ungeheure Macht und ihren tiefen Einfluß in der bürgerlichen Gesellschaft, und rufe: leugnet einmal, daß die Normen angestrengte Beachtung verdienen, welche in Bezug auf dieses mächtige Wesen erlassen werden! Soll ich den Werth guter Polizeigesetze schildern? Vergebliche Bemühung! das hieße Eulen nach Athen tragen. Wer rechts zu scheiden vermag von links, weiß ohne mein Zuthun, gute Gesetze sind brauchbar und nützlich, schlechte dagegen wirken schädlich auf das ausführende Organ und auf die Bewohner des Landes: „Bester, deine Antwort ist aber zu allgemein!" Freund, sie paßt zum Thema, das jenen Heerstraßen von Aufgaben gleicht, wie Schulmeister sie ihren Zöglingen vorlegen: „vom Nutzen des Salzes, vom Segen der Frömmigkeit;" Antwort: „sie sind zu allen Dingen nütze;" die Antwort liegt in der Frage.

2. Ich habe mich an verschiedenen Stellen dieses Buches bemüht, den innigen Zusammenhang zwischen Polizei und Justiz zu beweisen. Doch glaube ich, nie genug thun zu können in diesem Bemühen, da Heil und Segen beider Staatsorgane auf Erkenntniß ihrer Verknüpfung und auf dem Bewußtsein ruht, daß vollkommner Einklang zwischen ihnen bestehen muß. Auch hier flehe ich dringend zu euch ihr polizeilichen Gesetzgeber, nehmt nicht den polizeilichen Zweck allein in die Hand, wenn ihr Polizeinormen aussendet, sondern wägt zugleich in der andern Hand die justitiellen Sätze. Ach, trübe Erfahrung zeigt, daß einseitige Schöpfung häufiger gewesen ist, als recht und billig; manche polizeiliche Norm wandert in der Welt umher, ihre justitiellen Zwillingsschwestern hartnäckig verleugnend. Die justitiellen

Sätze sind Normen des Staates, uud die polizeilichen Gesetze stammen vom Staate ab; widersprechen sich beide, so hat die Staatsgewalt auf der einen Seite Principien aufgestellt, die mit ihren Schritten auf der andern Seite in Widerspruch stehen. Soll ich ausführen, wie diese Verwickelung zu schleppenden Gang der öffentlichen Geschäfte führt?

3. Drako schrieb seine Gesetze mit Blut: — unsere Zeit ist nahe daran zu fordern, daß Gebot und Verbot auf rosenfarbenen Papier mit sanftem Blau gezeichnet steht. Hat das neunzehnte Jahrhundert ganz unrecht mit dem sammtenen Grundsatze? Die innere Zucht einer Philantropine kann wohl durch Güte, Liebe und Vertrauen regiert werden: unsere bürgerliche Gesellschaft muß härtere Werkzeuge in Bewegung setzen, um rohen Leichtsinn, freche Begierde und hitzige Uebelthat im Zaume zu halten. Doch gibt es auch hier eine goldene Mitte. Versucht es nur, harte Gesetze in die Welt zu senden! kommen sie in Vollzug? Das Zeitalter behauptet sein Recht; je schärfer die Verordnungen sind in einer weichen Zeit, desto mehr Bemühung der Executoren, sie nicht anzuwenden und durch allerlei künstliche Drehungen tiefere Stufen zu erlangen. Strenge Gesetze bei entgegenstehender Denkweise der Menschheit stumpfen bald ab und werden lose; und nicht vollzogenen Normen folgt Geringschätzung der Gesetze auf dem Fuße nach. Glaubt mir ihr Herren vom Orden des heiligen Drako, große Härte erschöpft die Kraft der gesetzlichen Norm, und allzustraff erschlafft Gehorsam und Zucht leichter als man denkt, wenn man die hochfahrende Maxime nicht treu durchführen kann. Neuere Methode ist bei klugen Gouvernements: mäßige Gesetze, aber feste Handhabung, und noch mehr die prävenirenden Mittel zu vervollkommnern und das Entdecken der Frevel zur größten Geläufigkeit und Sicherheit zu steigern, als harte, wild abschreckende Strafen anzudrohen.

4. Das Gesetz muß genau und bestimmt gebieten und Schutzwehr wider das Unrecht sein, aber sich in keine Fangschlinge verwandeln. Ich weiß wohl, wenn Plackereien und kleinliche Tyrannei aus vorhandenen Gesetzen kommen, so

trägt der Wille unserer deutschen Gesetzgeber keine Schuld daran: sie fehlen nur bisweilen omissione; aber die gewandten Hände, in denen die Ausführung liegt, machen mitunter die Norm zur wächsernen Nase. Indessen da nichts mehr reizt, erbittert und an und für sich unrecht ist, als Chicane vermöge des Gesetzes, so rathe ich lebhaft bei Abfassung der polizeilichen Gesetze sorgsam zu sehen, daß Willkür der Executoren keinen zu freien Spielraum bekömmt durch zweideutige oder zu weite Befehle, und daß Last und Leistung der Unterthanen genau und fest bestimmt sei. In solchen Puncten ist selbst pedantische Sorgfältigkeit besser als gratissima negligentia; denn die polizeiliche Gewalt trifft so häufig mit Thun und Interessen der Unterthanen zusammen, daß man wohlthut, diesem Gegenstand verdiente Aufmerksamkeit zu schenken, hauptsächlich in unserer Zeit.

5. Habe ich Ursache, auch über Form und Sprache der Polizeigesetze und obrigkeitlichen Verordnungen zu reden? Ich wünschte, daß ich keinen Grund fände, zur Wiederholung von Dingen, die sich von selbst verstehen sollten. Die polizeiliche Legislation spricht zum Publicum; sie redet häufiger als die Gesetzgebungen anderer Staatsorgane: fordert man zu viel, so man würdige und verständliche Sprache von ihr erwartet?

Den ehemaligen weitschweifigen Styl mit „sintemal“ und „alldieweilen“ haben die meisten Obrigkeiten verlassen und ihre Rede ziemlich gesäubert von den französischen und lateinischen Brocken. Dagegen verfallen sie neuerdings vielfältig in einen andern Fehler, der ihre Sprache oft unerträglich schleppend macht, die Deutlichkeit erschwert oder bisweilen ganz aufhebt, und jedenfalls dem Satzbau widerspricht, wie ihn klare Vernunft anräth und wie ihn gute lebende Sprache und bessere Schriftsteller führen: — ich meine das beliebte Schachtelsystem der Behörden, d. h. jene Methode, welche die einzelnen Gedanken nicht nach einander vorträgt, wie richtiges Denken und allgemeiner Sprachgebrauch es verlangen, sondern neue Begriffe einschiebt, ehe der angefangene Gedanke völlig ausgesprochen ist, und dann dem Leser überläßt,

mühsam die Gedankenfolge herauszuconstruiren, als hätte er schwerfälligen lateinischen Satz vor sich. Börne erzählt in seinen Schriften ein Beispiel jener schlechten Schreibweise. Eine Oberbehörde rescribirte: „Da die den das sechzigste Lebensjahr erreicht habenden Rath N N. betroffen habende Augenkrankheit sich verschlimmert hat“ rc. Einem muthwilligen Auscultator gefiel der „gedrängte“ Styl und er berichtete jener höhern Instanz: „Die des dem Bärenwirth zugefügten Diebstahls verdächtigen Juden“ — bekam aber einen Verweis für die neue Sprachbildung. Ein bekanntes spaßhaftes Exempel solcher unsinnigen Schreibart ist: „Dem der, der den, die das ins Wasser werfen verbietende Anzeige enthaltenden Pfahl ins Wasser geworfen hat, zur gerichtlichen Anzeige bringt, wird eine Belohnung von 10 ₰ versprochen.“ So arg wie in diesen Beispielen wird freilich die Sache nur ausnahmsweise getrieben; doch trifft man alle Tage in öffentlichen Erlassen auf Sätze mit mehreren Präpositionen, die an einander geschoben sind, ohne das Wort beizufügen, worauf sie sich beziehen: „Von in N. N. wohnenden Personen ist das und das gethan“ rc.; „zu der von der Inspection N. N. durch Verordnung vom 1. März getrennten Kirchengemeinde gehört auch die Meierei“ rc.; und Einschieben einer Unzahl Zwischensätze zwischen Subject und Verbum des Satzes, und jenes widerwärtige Nachklappen des Zeitwortes ganz am Schlusse der Periode: sie sind so gebräuchlich, daß man den ungewaschenen Sprachgebäulichkeiten fast auf jedem Schritte begegnet.

Meine Leser bitte ich um Entschuldigung, daß ich sie mit dem Kamaschendienst beschwere; indessen ich lege großen Werth auf die Formen der Dinge. Wer die Welt kennt und die Menschen, weiß auch, daß Würde und eine gewisse Größe in der anordnenden Sprache dem Inhalte der Gesetze Verehrung und Bewunderung erwirbt; Zeus schleudert den Donnerkeil auf das bebende Erdreich: dennoch wird er tief verehrt, weil er mit Majestät blizt und donnert. Und die armen schlichten Unterthanen, wenn Gebot und Verbot in eine Sprache gekleidet ist, die selbst dem studirten Mann

Charaden und Räthsel aufgibt, was sollen sie mit der Chiffreschrift? Caligula ließ die Gesetze hoch aufhängen, damit sie die Bürger nicht lesen konnten und in Strafe verfielen. Börne meint, das hätte er in manchen Orten Deutschlands nicht nöthig gehabt, weil dort einzelne Beamte ihre Verordnungen in solchem Canzleistyl abfaßten, daß sie nicht allein unverständlich, sondern oft auch unleserlich würden: „auf dem langen holprigen Wege verlieren die Augen den Athem, ehe sie an ein Punctum kommen; und nachdem sie sich ausgeruhet, kehren sie seufzend wieder um.“

Der Styl in öffentlichen Erlassen und staatlichen Geschäften kann und darf nicht anders beschaffen sein, als die gute Schriftsprache der Nation überhaupt: England und Frankreich besitzen keine besondere Schriftsprache für die Behörden; der Styl ist Sache der Aufmerksamkeit und guter Gewöhnung; regelrechte Sprachweise in der Schrift kann sich Jeder erwerben, wenn er Fleiß auf die Anordnung der Gedanken und auf den Ausdruck wendet und namentlich beachtet, wie gute Schriftsteller schreiben: daraus schließe ich, die Beamten können verordnen lernen, wie es sich gebührt, und die Oberinstanzen sollten den öffentlichen Diener nicht öffentlich befehlen und gebieten lassen, welcher durch seine Stellung auf Verordnung gewiesen ist, aber eine Eigenschaft entbehrt, die seiner Function wesentlich — angemessene Amtssprache. Mehrere Länder und manche Orte Deutschlands zeichnen sich aus durch gewählte Einfachheit und Präcision der gesetzlichen Sprache; Impuls und Ordnung in diesem Puncte muß von oben ausgehen. Wer aber die Form der gesetzlichen Redeweise geringschätzt, dem rathe ich, in Montesquieu's Werk von den Gesetzen nachzulesen, das 16. Capitel des dritten Theils 29. Buch.

6. Polizeiliches Gesetzbuch und Vollständigkeit darin — was sagen meine geneigten Leser zu dem Artikel? halten sie die Dinge für wünschenswerthes Gut?

Ich bitte Sie aber dringend, meine Geehrtesten, verweisen Sie mich nicht in der Frage an jenen Richterstuhl, welcher unserer Zeit ein für allemal den gesetzgebenden Beruf

abſpricht. Im Voraus weiß ich, dort empfange ich harten Abſchlag: „das 19te Jahrhundert führt keine reifen Trauben, und am allerwenigſten iſt in dieſer jungen Welt Fähigkeit zur polizeilichen Geſetzgebung!“ Ich würde dann in die Schranken treten für mein Jahrhundert und für deſſen Reife ſtreiten; ich würde grollen ob des übermüthigen Ausſpruches und vielleicht ein bitteres Liedlein ſingen von der Ungeläufigkeit hinan zu reichen an die Geſetzgebung, geſezt auch, man nähme mir Text und Melodie zehnfach übel: — doch nein, Freunde, gegen ehrenwerthe Männer keine Leidenſchaft! Ich erſuche nochmals, appellirt an kein Gericht, das ich nicht für competent halte zu entſcheiden über Leben und Tod der deutſchen Geſetzgebung.

Polizeigeſetzgebung wünſchen? Deutſche Männer mit klarem Kopf und unverknöcherten Herzens, ich bürge dafür, unter euch iſt keiner, der nicht Ordnung erſehnte im Reiche der polizeilichen Geſetze, Anordnungen und Erlaſſe; und der nicht Sicherheit über Recht und Pflicht der Polizei, und Gewißheit über das Verhältniß des Bürgers zu ihr vorzöge zweifelhaftem und ſtrittigen Zuſtand. Polizeiliches Geſetzbuch bedürfen? Ich erſuche, einen Blick zu werfen auf die Maſſe der vorhandenen Polizeigeſetze. Seit einem Jahrhundert arbeitet die polizeiliche Geſetzgebung rhapſodiſch; einzelne Geſetze werden geſchaffen, je nachdem das augenblickliche Bedürfniß Abhülfe heiſcht; die höchſte Legislation erzeugt Geſetze und Verordnungen, und unter ihr ſchaffen die Behörden unzählige Verordnungen und Erlaſſe. Iſt es möglich geweſen, ohne revidirende Inſtanz Zuſammenhang und Eintracht zu bewahren zwiſchen alten und neuen Befehlen? dürfen wir nur denken, daß in jene obrigkeitlichen Anordnungen aller Art, die faſt in jedem deutſchen Staate mehrere Ballen füllen, keine Widerſprüche gegen ſtaatliche Geſetze undmit vorausgegangenen Erlaſſen eingeſiedelt wären? Im Staate kommen Uebel aus Nichtbefolgung der Geſetze; ſie entſtehen aber auch aus Mangel an klarer, geordneter Geſetzgebung, und ich behaupte, in einer ziemlichen Zahl deutſcher Länder wurde weder das Verhältniß der Ordnungsorgane

überhaupt bündig und rein gegen einander geregelt, noch die Polizeigesetze in völlig geordneten Zustand gebracht: ein polizeiliches Gesetzbuch würde Ordnung und Verhältniß schaffen im Bereiche der Polizeigesetze.

Doch liegt noch eine weite Kluft zwischen Wunsch und Ausführung der Dinge; ist die Herstellung eines polizeilichen Gesetzbuches auch möglich? Sie könnte scheitern an der Unfähigkeit unserer deutschen Köpfe zum gesetzgebenden Fach, und es wäre denkbar, daß zu spröde oder zu quecksilberne Beschaffenheit des polizeilichen Stoffes kein Einpferchen in einen schweinsledernen Band erlaubte.

Ein berühmter deutscher Jurist hat ehemals das Axiom aufgestellt: „ich leugne unsere Fähigkeit, ein löbliches Gesetzbuch hervorzubringen.“ Freilich sprach er zunächst nur von Schöpfung eines Civilcoder; doch sind seine Argumente so allgemein gehalten, daß sie ziemlich auf alle Arten neuer Gesetzbücher passen. Worin soll die Unfähigkeit liegen? „Die Arbeit darf nur in solchen Zeiten unternommen werden, die an Bildung und Sachkenntniß höher stehen, als die vorausgegangenen; so spricht der weise Baco.“ Wer soll die Frage des „höhern Stehens“ entscheiden? Wahrlich, es fehlte nun nichts, als daß sich die Deutschen einige Jahrhunderte unter einander darüber zankten, ob die Gegenwart klüger und gebildeter sei als die Vergangenheit; ohngefähr wie ehemals der Congreß zu Frankfurt den wichtigen Streit entschied, ob auch die Gesandten anderer Reichsstände außer den kurfürstlichen auf den Titel Excellenz Anspruch machen könnten — während Ludwig XIV. dem deutschen Reiche Straßburg raubte. Und steht unser Zeitalter nicht höher an Bildung und Sachkenntniß als die vorausgegangenen Jahrhunderte? Nie hätte ich geglaubt, daß man eine Thatsache leugnen könnte, die aus unzähligen Wahrzeichen hell und unverkennbar leuchtet. Baco fügt seinem Ausspruch hinzu: „denn es ist eine traurige Sache, wenn die Werke der ältern Zeit durch Urtheil und Geschmack eines weniger klugen und gebildeten Zeitalters verstümmelt und zerstört werden.“ Tröstet euch ihr Herren von der Antiquitätengarde! der Satz paßt

nicht auf uns. Die Menschheit ist nicht dümmer geworden seit 1800; und im gesetzlichen Fache fand das gegenwärtige Jahrhundert keine Musterwerke aus alter Zeit vor, die unsere Generation verschlechtern könnte mit ihrer Weisheit. Nennt sie, jene Meistergesetzbücher der Vorzeit; zeigt, daß sie für unser gegenwärtiges Bedürfniß am vorzüglichsten passen; könnt ihr den Beweis führen? Ihr habt ihn nicht geführt und werdet es nie vermögen. Jener große Gelehrte demonstrirte die Unfähigkeit unserer heutigen Männer zur Gesetzgebung auf dem Wege, daß er behauptet, die neue Zeit sei arm an großen Juristen. Gut, einmal angenommen, die lezten Jahrhunderte hätten keine großen Rechtsgelehrten erzeugt, obwohl auch dieser Spruch nicht ohne Anfechtung steht, da wenige Männer der jungen Welt im Maßstab übereinstimmen, welchen jener berühmte Jurist für „Größe“ aufstellt: — was ist denn bewiesen gegen den Beruf zur Gesetzgebung, wenn unser Mangel an großen Juristen gezeigt ward? Nichts, mein geehrter Leser, nicht einmal wider Herstellung eines Civilcodex das Mindeste; denn die Gesetzbücher sollen weder von juristischen Fachmännern geschaffen werden, noch pflegt man ihnen diese Schöpfung zu übertragen.

Ich weiß wohl, über diesen Punkt herrschen selbst in guten Köpfen bisweilen sehr triviale Ansichten. Man ist in Deutschland außerordentlich geneigt, der juristischen Bildung alle möglichen Wirkungen beizulegen, und man schreibt ihr die gesetzgebende Kraft fast ausschließlich zu. Dennoch lehrt ein Blick auf das juristische Geschäft, wie wenig dieses zusammenhängt mit dem gesetzgebenden Beruf. Anwendung der vorhandenen Norm auf bestimmte Fälle; Erklärung des gegebenen Gesetzes und Aufsuchen der möglichen Fälle, welche jenes umschließt: das ist die nächste und hauptsächlichste Beschäftigung des Juristen. Meine geschäzten Leser werden erkennen, der Rechtsmann ist von Haus aus ein Detailhändler: er hat es mit Einzelheiten zu thun. Die ungleich größere Zahl der Juristen bleibt auch richtig auf jener ersten Stufe der Bildung stehen; nur wenige schwingen sich höher und untersuchen die Principien, auf denen die vorhande-

nen Rechtsgesetze ruhen, und bemühen sich, die Zusammenhänge zu finden, welche die verschiedenen bestehenden Rechtsmaterien und processualischen Formen an einander knüpfen. Damit ist aber auch der juristische Luftkreis völlig zu Ende; was darüber hinaus liegt, fällt in das staatsmännische Gebiet. Die leitenden Grundsätze aus den vorhandenen Gesetzen anderer Geschäftszweige als des juristischen Reiches zu finden und zu erklären: wie käme solche Fähigkeit und Geschicklichkeit aus der juristischen Beschäftigung? Die Verknüpfung und Verschiedenheiten zwischen Grundlagen und Principien der einzelnen Theile der gesammten staatlichen Gesetze zu lehren: geht die Erkenntniß aus Studium des vorhandenen Rechts und aus Anwendung des Rechtsgesetzes auf einzelne Fälle hervor? Und nun gar neue Legislation schaffen: — Gesetze sind nichts anders als bleibende allgemeine Sanctionen gesellschaftlicher Bedürfnisse; Untersuchung, Studium und Erkenntniß der Bedürfnisse der Nation stehen mit dem juristischen Geschäft in keinem Zusammenhang; nicht einmal Würdigung des Bedarfs an Rechtsgesetzen folgt aus Wissen und Gebrauch dessen, was der Staat an solchen Normen hat.

Es ist gewiß, das fortdauernde Herabsteigen von einem gesetzlich gegebenen Obersatz zu dessen einzelnen Inhaltstheilen verleiht Gewandtheit im logischen Zerlegen gestellter Principe und Normen, und schafft jene Schärfe der Ableitung, welche genau die Fälle erkennt und die Verzweigungen übersieht, die im Obersatz liegen: — wir treffen bei den Juristen die Fähigkeit der Analyse am besten ausgebildet und am meisten die Kraft gestählt, den Geist vom allgemeinen Obersatz ab leicht, rasch und fest auf das Einzelne zusammenzuziehen. Indessen bei Schöpfung von Gesetzen wird gerade die umgekehrte Thätigkeit des Kopfes gefordert; der Geist beobachtet zerstreute Erscheinungen im Raume des Staates und soll jene Einzelheiten unter einem neuen allgemeinen Satz vereinigen: ausdehnende Bewegung der Denkkraft. Darf man erwarten, daß tägliche Uebung und langer Gebrauch der zusammenziehenden Fähigkeit des Geistes zugleich

die Fähigkeit wahrt und ernährt zur entgegengesezten Bewegung des Kopfes? Und ich bitte, einen gewichtigen Umstand nicht zu übersehen: der Gesetzgeber bedarf Kenntniß und Auffassung von Thatsachen der äußern Welt, aus denen er das Bedürfniß des Volks und die Weise seiner Befriedigung entnimmt; der Jurist ist gewohnt, sich das thatsächliche Material bringen zu lassen; die Natur des Processes gestattet, durch Andere die factischen Unterlagen beizuschaffen; aus jener Gewohnheit kömmt und muß entstehen ein gewisser Mangel in scharfer Beobachtung und Auffassung der weltlichen Zustände, die überdieß nicht als logische Folgerungen aus bekanntem Obersatz auf dem staatlichen Boden liegen; davon will ich nicht einmal reden, daß der größere Theil von den Verhältnissen des Lebens und der materiellen Volkszustände fast nie in den Kreis der juristischen Praxis geräth, so daß der Rechtsmann aus seiner Beschäftigung weder gediegene Kenntniß, noch Erfahrung in ihnen erlangt.

Es hat Männer gegeben, die ausgezeichneten Beruf zur Gesetzgebung zeigten, obgleich sie tüchtige Juristen waren: sie besaßen von Haus aus überwiegende und vorherrschende Anlage zur Synthesis; äußere Umstände erhielten sie mit den öffentlichen Verhältnissen in Zusammenhang, oder staatswissenschaftliche und philosophische Studien kräftigten ihren Geist, daß er den Flug zum Allgemeinen nicht verlor unter der Last juristischer Einzelheiten und in der Gewohnheit herabsteigender Thätigkeit. Regel bleibt aber: an und für sich befähigt die juristische Beschäftigung nicht zur gesetzgebenden Thätigkeit, und die Geschichte lehrt, selbst die Rechtsgesetze und die Entwickelung der rechtlichen Grundsätze gingen nicht von den Richtern und Rechtsgelehrten aus. Der Prätor und die Aedilen in Rom waren politische Gewalthaber, und Papinian, Ulpian und Paulus keine Professoren oder Judices, sondern Präfecten.

Wer über Unfähigkeit unserer Zeit zur Gesetzgebung klagt, weil wir keine große Juristen besäßen, thut dem Zeitalter von vorne herein unrecht: er suchte Beruf und Fähigkeit an einem Orte, wo sie nicht gefunden werden. Ich dagegen hege die

innige Ueberzeugung, jeder halbweg bedeutende Staat im deutschen Vaterlande besizt die Kräfte nicht bloß zum Schaffen einzelner Gesetze, sondern auch für Bildung von Gesetzbüchern. Staatsmänner welche vermöge Stellung und Bildung darauf gewiesen sind, die öffentlichen Bedürfnisse zu erkennen, vereinigt mit gediegenen Leuten aus allen Zweigen der Verwaltung, folglich auch unter Zuziehung ausgezeichneter Juristen, um durch die Fachmänner unterstüzt zu werden in Würdigung der Specialitäten und in Berechnung der Normen auf Gestalt und Kraft der ausführenden Organe und des Ganges der Vollziehung: ich glaube, solche Versammlungen, wie unsere Länder sie meistens im Institute des Staatsraths besitzen, sind recht wohl geeignet, die Principe festzustellen, welche durch äußeres Gesetz Sanction empfangen sollen; und in allen Ländern finden sich Männer, fähig zur Uebernahme der Redaction des Gesetzes nach Maßgabe jener übereingekommenen Principe und kundig, den beschlossenen Satz in allen seinen gesetzlichen Abzweigungen systematisch darzustellen und in klare, präcise, durchdachte Sprache einzukleiden, obwohl ich zum redigirenden Geschäft gebildete Juristen für besonders geeignet halte.

Genug, meine geehrten Leser stimmen mir gewiß darin bei, wer unserer Zeit und dem deutschen Vaterlande im Allgemeinen die Fähigkeit zum Bilden von Gesetzbüchern abspricht und den nöthigen Entwickelungssinn und erforderliche Sprache ableugnet, mißt Zeit und deutsche Kraft mit falschen Maß; ich sehe auch kein Hinderniß, für die polizeiliche Gesetzgebung den Beruf einzuräumen.

Eine ganz andere Frage ist freilich die: ob Wesen und Gegenstände der Polizei erlauben, ein polizeiliches Gesetzbuch mit den Erfordernissen zu schaffen, die unser Jahrhundert an einen Coder macht. Gedenken wir nun von vorne herein den Weg abzuschneiden zur Schöpfung eines polizeilichen Coder, so müssen wir die Forderungen an das beabsichtigte Gesetzbuch höher spannen, als menschliche Kraft befriedigen kann in solchem Stoffe. Glaube mir, guter Leser, auch dieser Fehlgriff wurde bisweilen gemacht, um die Unmöglichkeit neuer

Gesetzbücher zu beweisen. Wir wollen uns jedoch nicht irre führen lassen durch Vorurtheil und von Lehren, in denen wir gewisse Absichten wittern — wir vermögen ja die Sache mit eigenen Augen zu beschauen.

Schwerlich leugnet Jemand, es ließe sich auf dem Wege ein Polizei-Gesetzbuch zu Stande bringen, daß der einzelne deutsche Staat seine sämmtlichen polizeilichen Gesetze und Verordnungen sammelte, in gehörige Ordnung und Reihefolge stellte und als Ganzes promulgirte. Es entstünden dann Werke, die den ehemaligen Polizeiordnungen glichen, obwohl unser Jahrhundert fähig ist, bessere Anordnung und Verknüpfung der Materien in solche Sammlungen zu bringen, als die ehemalige Zeit. Von Geschäftsleuten oder Gelehrten sind mehrfach in deutschen Ländern geordnete Sammlungen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf das Polizeiwesen beziehen, angefertigt und als Privatschriften zum bessern und bequemern Gebrauch der Gesetze in das Publicum gebracht worden; aus ihnen kann man erkennen, daß solche Zusammenstellung eben so möglich als nützlich ist. Wenigstens führt doch das Unternehmen zur Revision der bestehenden Polizeigesetze, aus welcher dann von selbst die Nothwendigkeit hervorgeht, die neuern Gesetze mit den frühern in gehöriges Verhältniß zu bringen, Veraltetes ganz wegzunehmen und jene schlafenden Gesetze, welche breiten Thorweg bilden für Chicane und Laune, entweder aufzuheben, oder als gültige Normen von neuem einzuschärfen. In Hessen besteht noch das polizeiliche Verbot, rundgeschorenes Haar zu tragen ohne Zopf; und man braucht nur in die Gesetze anderer deutschen Länder zu blicken, um auf ähnliche alte Bestimmungen zu stoßen, die nie aufgehoben sind.

Doch bezweifle ich sehr, daß aus diesem Plane eine Arbeit entsteht, welche dem gegenwärtigen Zustand des polizeilichen Wesens entspricht und den Anforderungen des 19. Jahrhunderts genügt. Die vorhandene Gesetzgebung der meisten deutschen Länder stammt zum guten Theil aus früherer Zeit, wo der Begriff von Polizei noch jene weite Bedeutung hatte und wo das polizeiliche Institut seine gegenwärtige

Gestalt und Ausbildung nicht besaß; ja selbst die neuere Zeit tauft noch bisweilen ihre Gesetze aus alter Gewohnheit oder aus Unklarheit über das Wesen der jetzigen Polizei mit dem polizeilichen Namen, die entweder in keinem oder nur losem Zusammenhang stehen mit der polizeilichen Thätigkeit; ich sehe nicht ein, wie Einheit, Ordnung und Wahrheit in die Sammlung kommen kann, ohne neue Bearbeitung des Ganzen vom Standpunct und Begriff des gegenwärtigen Polizeiinstitutes, und zurückberechnet auf Kräfte und Eigenschaften des polizeilichen Organes. Gelänge indessen das Werk auch über Erwarten, so vermag doch die Zusammenstellung der vorhandenen Gesetze die Lücken nicht zu füllen, welche in unsern deutschen Gesetzgebungen sichtbar sind in Bezug auf Wesen, Stellung und Wirksamkeit der Polizei. Das polizeiliche Institut ist nicht an Gesetzen in die Höhe gewachsen; seine Ausbildung erfolgte hauptsächlich durch stückweise Zunahme und Umsichgreifen jener Thätigkeit und Geschicklichkeit, welche die neue Ordnungsmaschine entwickelte; in den meisten deutschen Ländern ging die Legislation nicht einmal fleißig und systematisch hinter Wachsthum und Vollendung des polizeilichen Organes her, die characteristischen Merkmale des Instituts zeichnend und sein wahres Verhältniß feststellend, obwohl solche Arbeit tief im Vortheil unserer öffentlichen Zustände liegt; die Sammlung des Vorhandenen kann nicht mehr liefern, als eben vorhanden ist. Will man nun diese bösen Leeren füllen und anderseits die Revision der bestehenden Polizeigesetze durchführen, so wird man von selbst in den Plan eines neuen Codex gestoßen, da Vollziehung jener beiden Zwecke gewiß eben so schwierig sein möchte, als neues polizeiliches Gesetzbuch schaffen; und weil die Vernunft gebietet, das Vorhandene der Gesetzgebung in Verbindung zu setzen mit der nothwendigen Ergänzung, und beide zu einem wohl geordneten Ganzen zu vereinigen, so gut es nur immerhin angeht.

Also besondern Codex für die Polizei? Ich halte das Unternehmen für nöthig und ausführbar. Irre ich nicht, so liegt die größte Schwierigkeit darin, Anhaltspuncte zu finden,

um welche man das Allgemeine der polizeilichen Wirksamkeit und deren Begrenzung gesetzgebend wickelt; ich möchte sogar behaupten, daß hauptsächlich deshalb in Deutschland nicht einmal Versuche gemacht wurden, für die Polizei eigenes Gesetzbuch zu bilden, weil jene Angeln fehlten, obgleich sich nur Wenige der eigentlichen Ursache des Hemnisses so recht bewußt geworden sind. Nach meinem Dafürhalten gewähren jene characteristischen Thätigkeiten, wie ich sie oben nannte, nämlich: Beobachtung, Vorbeugen, formloses Wegthun gegenwärtiger Uebelstände vermöge physischer Macht, und entdeckende Sorge — sie gewähren gute Pfeiler, um auf sie die allgemeinen Bestimmungen über Thun und Schranke der Polizei zu schichten. Gehören in einem Lande Strafgerichtsbarkeit oder andere Geschäfte noch zu den Eigenschaften der Polizei, so müßten sie natürlich jenen eigentlichen Thätigkeiten angefügt werden.

Oder sollen wir lieber die polizeilichen Normen lediglich und allein an die Gegenstände knüpfen, welche von der Polizei behandelt werden? Dieser Weg erzeugt weder geordnete Darstellung des Wesens der Polizei und ihrer Thätigkeit, noch bringt er Vollständigkeit des Gesetzbuches hervor, so weit jene überhaupt erreichbar ist. Meine geschätzten Leser werden das ohne breiten Commentar erkennen; die Objecte der polizeilichen Wirksamkeit sind fast zahllos, folglich können immer nur die hauptsächlichsten Gegenstände mit eigenen Gesetzen, Erlassen und Normen bedacht werden, während die große Zahl der unbenannten und wandelnden Fälle ohne Bestimmung bleibt; und ferner ist das ganze Gebiet der Strafgebote, criminale und sonstige, von der polizeilichen Wirksamkeit mit Beobachtung, Prävention und Entdeckung umgeben, während es doch nicht angeht, die Criminalgebote in das polizeiliche Gesetzbuch zu verpflanzen. Die vorhandenen Lehrbücher der Polizei, welche das polizeiliche Wesen nur an den Objecten der Polizei verfolgen und zu zeigen suchen, können belegen, wie wenig im Ganzen durch diese Methode der Anordnung und Darstellung gewonnen wird für klare und umfassende Bestimmung der polizeilichen Thätigkeit. Die Verfolgung der

polizeilichen Gegenstände würde bei mir gewissermaßen einen besondern Theil des Gesetzbuches für solche Dinge bilden, wo die Polizei einzelne Stücke ihrer Gegenstände ausgeschieden und wegen Wichtigkeit und Umfang der Sache ihre Wirksamkeit für dieses Object zu einem speciellen Zweig, ja oft zu einer neuen Species des polizeilichen Instituts selbst ausgebildet hat, z. B. politische und gerichtliche Polizei, obgleich auch hier wiederum die Thätigkeit der Polizei in diesem speciellen Felde von Sachen die Hauptrolle spielt, freilich mit einem Cyclus von besondern Bewegungen und Manipulationen versehen, welche durch die besondere Natur des Gegenstandes hervorgerufen sind.

Ich mag hier nicht weitläuftig über das Project sprechen; solche Möglichkeiten begreift man am besten, wenn man die Probe ihrer Ausführung vor sich sieht. Genug, ich getraue mir ein polizeiliches Gesetzbuch zu entwerfen, jene Thätigkeiten der Polizei zu Grunde legend und ihre hauptsächlichsten Gegenstände daran schließend. Gefällt dem Publicum mein Polizeibuch, werde ich den Entwurf eines polizeilichen Codex nachliefern, basirt auf die Verhältnisse des Königreichs Hannover, um lebende Unterlage zu gewinnen. Daß die Abfassung eines Polizei-Gesetzbuches verbunden sein muß mit Revision der civilrechtlichen Normen und mit genauer Prüfung und Sichtung der Bestimmungen über die strafrichterliche Gewalt, darüber sprach ich bereits in der vorigen Abhandlung.

Und die Vollständigkeit in der polizeilichen Gesetzgebung, ist sie erreichbar? Eine erschöpfende Aufführung aller einzelnen Fälle, die in das Bereich der Polizei möglicher Weise gerathen, kann einem polizeilichen Codex nur zumuthen, wer nichts von der Polizei versteht; und noch weniger geht es an, genau und speciell vorzuschreiben, wie die Polizei jede einzelne Sache anfassen und erledigen soll. Dürfen wir nun mit manchen „klugen“ Männern so schließen: da eine gewisse Einrichtung und Maßnahme nicht vollständig hilft, wollen wir sie gar nicht vornehmen? weil die polizeiliche Gesetzgebung nicht vollkommen alle Gegenstände vorausbestimmt und alle einzelnen Mittel und Wege angibt, welche

die Polizei in jedem speciellen Fall anzuwenden befugt ist, scheint es räthlicher überhaupt keinen Coder für sie herzustellen? Gott sei Dank, wir sind genügsamer, als jene weitfordernden Herrn! wir wissen, im Bereiche der politischen Handlungen ist es Regel, vollkommenen Erfolg nicht zu hoffen; wir normiren im polizeilichen Felde, so weit der Stoff gesetzliche Feststellung gestattet, und berechnen, daß dennoch großer Vortheil hervorgeht für das öffentliche Wesen, obgleich der Polizeicoder nicht in der größten Vollständigkeit glänzt. Es läßt sich feststellen legislativ: der polizeiliche Zweck, und ausführen die hauptsächlichsten Gegenstände, welche in ihm liegen; man kann angeben, mit welchen Thätigkeiten die Polizei überhaupt dem Ordnungszweck nachgehen, und welche Formen jene haben sollen; ferner Grenzen des Gebrauches der Mittel und deren Anwendung auf bestimmte Classe von Gegenständen: ist das nicht hinreichender Raum für wohlthätige Legislation?

Schwache Partie für die gesetzgeberische Thätigkeit bleibt Angabe der Mittel und Wege, wie die Polizei beobachtend, präventirend, hemmend und entdeckend zu Werke gehen soll. Hier hängt die Wahl der Hebel so sehr von Beschaffenheit des Falles, der Umstände und Localität ab, daß die Gesetze nur sagen können, was sie nicht als Mittel zum Zweck brauchen darf, und allenfalls, wo sie im Gebrauch Halt machen oder bestimmte Formen der Anwendung bewahren muß. Da diese Schicht der polizeilichen Wirksamkeit recht eigentlich zur vollziehenden Arbeit gehört, so ist es am Ende kein Unglück, daß sie außerhalb des legislativen Feldes wenigstens insoweit liegt, als die Gesetzgebung nur die Schranken jenes Betriebes feststellt. Instructionen und Einzelbefehle der höhern polizeilichen Instanzen ergänzen den legislativen Mangel, insofern das Wesen der Gegenstände Füllung der Lücke erlaubt.

7. Gleichförmigkeit der polizeilichen Gesetze und Verordnungen im Lande ist eine Forderung unserer Zeit. Mit der Beweglichkeit des menschlichen Geschlechts und mit dem ungeheuren und raschen Umlauf der Sachen im gegenwärtigen Jahrhundert steht im schärfsten Widerspruch, wenn Gebot und

Verbot in jedem andern Dorfe auch verschiedene Gestalt und Richtung an sich trägt. Tausend polizeiliche Bestimmungen könnten im Lande ganz gleich lauten und durch die einheitliche Form im Bewußtsein des Volkes deutlich und klar stehen, während man jezt an jeder Straßenbiegung neu studiren muß, um zu erfahren, wie diese oder jene Ortsobrigkeit die Sache hält; und während jezt die mannigfaltigsten Strafgebote für dieselbe Uebertretung von Dorf zu Dorf zu lesen sind, und den kleinen Behörden die sonderbarsten Willkürlichkeiten in der Bestrafung freistehen. Wenn das Gesetz sagt: „wer verbotenen Weg geht, entrichtet die Strafe von 8 gr; wer ihn reitet 16 gr; wer ihn fährt 1 ₰“ — was hindert wohl, das Gebot gleichlautend durch das ganze Land gehen zu lassen? und was steht entgegen, Summen und Bußen fest zu machen, statt gesetzlicher Normen wie die: „zahlt von 3 bis 10 ₰, oder wird mit Gefängnißstrafe von 1 bis zu 14 Tagen bestraft?“ Die Scala von Plus und Minus in der Strafandrohung liebe ich gar nicht, weil ich die Berechnungen kenne, nach welchen sie gebraucht werden. Ich bin durchaus der Meinung, Alles muß im polizeilichen Felde allgemein, gleichförmig und fixirt bestimmt werden, was sich nur so normiren läßt.

8. Abgeschlossene Gesetzgebung ist in keinem lebenden Zweige öffentlicher Geschäfte denkbar, am wenigsten aber für die Polizei bei dem bewegten Treiben unserer Tage, wo täglich neue Erscheinungen an das Licht treten und Behandlung fordern durch die Ordnungsorgane. Gesezt nun, wir besäßen einen polizeilichen Codex von vorzüglicher Beschaffenheit, so würde doch ergänzende und füllende Thätigkeit der Legislation immer den Verhältnissen des Lebens nachziehen müssen. Möchten aber doch nie neue Gesetze erlassen werden, ohne ihren Bezug auf vorausgegangene deutlich und in erkennbarer Aeußerlichkeit anzugeben, wenn Verbindung mit früheren Anordnungen Statt findet. Im neuen Erlasse muß ausdrücklich angeführt sein, in welchem Verhältniß er zum alten Gesetz stehen soll; und am besten ist, wenn geradezu die

Worte angegeben werden, welche in der frühern Anordnung wegfallen, und wenn ausdrücklich das Neue auch dem Wortlaute nach zur Einschaltung in das Vorausgegangene formulirt ist. Häufig überläßt man die Ausgleichung zwischen Altem und Neuem der doctrinairen Interpretation; doch sollte man nie präsumiren, daß die Executoren der polizeilichen Gesetze überall mit gehöriger Achtsamkeit auf das Alte zurückgehen, namentlich wenn es so weit in die vergangenen Jahrhunderte zurückragt, als viele Polizeigesetze Deutschlands. Auch kann man nie für ganz richtige und namentlich nicht für gleichartige Auslegung bei allen Vollziehern Bürgschaft leisten. Welche treffliche Dienste leistete auch in diesem Betracht ein Codex, wo man genau die Worte streichen oder einschalten lassen könnte, welche die Veränderung der alten Bestimmung enthalten. Und wäre die Bestimmung eine ganz neue, die in keinem Rapport steht zu einer vorausgegangenen, so böte wenigstens die Anordnung und Folge im Codex stets ein Mittel dar, um jener neuern Norm feste, findbare Stelle im gesetzlichen Felde anzuweisen, wo sie dann nicht aus den Augen verloren wird, wie viele ältere Polizeigesetze jezt unter der Unzahl neuer und bei völliger Unordnung ihrer Reihenfolge.

Was übrigens die obrigkeitlichen Erlasse mittlerer und niederer Polizeibehörden betrifft, so müßten sie nothwendig in der höchsten Instanz stets einzeln eingereicht und dort gesammelt werden in systematischer Ordnung, wozu abermals der Codex das Schema bilden könnte. Denn die obere Instanz soll controliren, daß die Obrigkeiten keine Normen erlassen, welche allgemeinen Gesetzen und Verordnungen widerstreiten oder sonst schädliche Wirkung erzeugen; und sie muß darnach trachten, allgemein zu normiren, wo das Bedürfniß zu allgemeiner Bestimmung sich zeigt in den verschiedenen Landestheilen, was recht wohl aus den localen Erlassen erkannt werden kann.

8. Zum Schluß dieses Themas noch Erzählung einer Sonderbarkeit. Als im Jahre 1813 Freiwillige gegen die Franzosen

ins Feld zogen, hatte sich der Bewohner eines Dorfes in einem namhaften deutschen Lande zum Dienst gemeldet, und zur Uebung im Gewehr zu verschiedenen Malen nach seiner Gartenthür geschossen, obwohl Schießen in den Ortschaften dort bei 10 ß Strafe verboten ist. 1832 denunciirt ihn sein Pastor nachträglich wegen verbotenen Schießens, und jener wurde richtig in die 10 ß verurtheilt, obgleich zwanzig Jahre zwischen Uebertretung und Anzeige lagen. Binnen welcher Zeit Polizeiübertretungen verjähren, ist auch ein Punct, den erst neuere Polizeistrafgesetze aus dem Argen holten, worin er lag und hier und dort noch liegt.

II.

Die characteristischen Thätigkeiten der Polizei einzeln betrachtet.

a. Allgemeines über jene Thätigkeiten.

1.

Die polizeilichen Gesetze thun es nicht allein; Hauptsache im Felde der Ordnung ist die äußere Thätigkeit, welche aufrecht erhält. — Werth guter Grundsätze für die polizeiliche Handhabung. —

„Vergebens bedeckt man die Wände der Säulenhalle mit Gesetzen; nicht durch Beschlüsse, sondern durch Grundsätze der Gerechtigkeit, stark in die Herzen eingeprägt, wird ein Staat gut beherrscht!“ — so ruft Isokrates in seiner Areopagrede. Wer stimmte nicht ein in den herrlichen Spruch? wer möchte nicht sehnlich wünschen, daß Menschenliebe und gerechter Sinn Aller Herzen füllte und in die kleinsten Adern dränge? Dennoch zwingt mich die Beschaffenheit der wirklichen Welt beizufügen: „ach, Gebote thun es nicht allein im menschlichen Gewirre widerstreitender Empfindungen und Vortheile; und dreimal ach! Weisheit, Tugend und jene Grundsätze der Gerechtigkeit bedürfen in diesem irdischen Jammerthale fremder Hülfe, um stehen und siegen zu können immitten der Unzahl von Menschen, die nicht von ihnen geleitet wird und welche niemals jene hehren Güter in wirksamem Grade erwirbt: — die menschliche Gesellschaft heischt eine äußere Gewalt, um die gemeinschädlichen Begierden zu beugen und die Aussprüche des Gesetzes geltend zu machen; nur Zusam-

menwirkung von moralischen Grundsätzen, staatlichen Geboten und erhaltender Macht kann die bürgerliche Ordnung sichern und gute Herrschaft verbürgen." Und dringend bitte ich meine Leser zu beherzigen, daß die größere Schwierigkeit bei Ausführung des bürgerlichen Ordnungszweckes darin lag, staatliche Thätigkeiten zu bekommen und auszubilden zur Erfüllung der geschaffenen Principien und Gebote; die polizeiliche Geschichte lehrt, Wachsthum und Vollendung des polizeilichen Institutes traf viel später ein, als Bedürfniß und Gebote neuer Ordnung, und die Invention eines Organismus und einer Thätigkeit, wie die heutige Polizei sie besizt, kam in Deutschland nur mit Hülfe von Nachahmung fremder Erfindung zu Stande.

Von den polizeilichen Gesetzen habe ich bereits gesprochen; hier rede ich von den Thätigkeiten, welche der Polizei als characteristische Mittel verliehen sind, um mit ihnen dem Ordnungszwecke nachzustreben. Soll ich wiederholen, wie leztere nur zum kleinen Theil von Gesetz und Norm gelenkt werden, dagegen die Erkenntniß ihrer Grundlage und ihres Inhaltes fast ausschließlich auf Resultaten umfassender Beobachtungen über die Zwecke und Folgen des polizeilichen Wesens ruht, und auf Erfahrungen über die Mittel und Wege, die zur Ausführung für tauglich befunden sind? Ich sagte schon oben, daß ihre Anwendung auf die Ordnungsfälle, mit einem Worte, daß die Hebel, welche zu ihrer Handhabung in Bewegung gesezt werden müssen, blos in sehr beschränkter Maße der gesetzgeberischen Botmäßigkeit unterliegen, obwohl sie den hauptsächlichsten Theil der polizeilichen Wirksamkeit bilden. Doch vermag die Lehre eine schöne Sammlung von Begriffen, Vorschriften und Regeln zu finden für die vollziehende Partie des polizeilichen Reiches, theils als Folgerungen aus vorhandenen gesetzlichen Normen, theils Ergebnisse von Beobachtungen, Nachdenken und Erfahrungen. Ich bemühe mich daher an diesem Orte, leitende Ideen und Grundsätze für die polizeiliche Praxis aufzustellen, innig bedauernd, daß meine lehrenden Vorgänger dieses Feld der polizeilichen Doctrin in uncultivirtem Zustand liegen ließen.

Freunde, erwartet aber keine Vollständigkeit aller vorhandenen und möglichen Regeln der polizeilichen Praxis. Mein Wunsch geht freilich nach hohem Ziel; ich möchte geschickten Plan entwerfen und das Gebäude nach allen Theilen hin vollkommen ausführen; ich möchte sämmtliche Thätigkeiten der Polizei und deren Hülfsmittel und Handhaben in Kreis und Aufsicht klarer einfacher Grundsätze bringen, welche ihre Erfüllung und Anwendung sicher machten und angenehm. Indessen das weitsichtige Werk geht über die Kräfte eines Menschen; nur eine Reihe von Männern, die einander folgen und von denen der eine die Sammlung des andern ergänzt, sichtet und verbessert, vermag ein vollständiges Ganzes zu liefern. Ich bitte, meine Zuthat für nichts anders zu nehmen, als für Grundstein und theilweisen Ausbau eines angefangenen Hauses, das auf anbauende und füllende Nachfolger harrt. Eben so wenig brauche ich meinen Lesern auszuführen, daß es an Unmöglichkeit grenzt, jene Regeln der polizeilichen Ausübung jemals zu einem dogmatischen System mit formeller Geschlossenheit zu verbinden. Die polizeilichen Beobachtungen und Erfahrungen — vermehrt sie, so weit ihr wollt, und schärft und reinigt sie ins Unendliche: ihr erlangt doch nimmer etwas mehr, als eine Sammlung von Grundsätzen und Maximen, die zwar herrlich und fein in einander verkettet sein können, aber dennoch in keinem philosophischen Obersatz zusammenlaufen und aufgehen. Und scheitert nicht die Geschlossenheit der polizeilichen Principien am großen Umfang und Reichthum der polizeilichen Gegenstände, sowie anderseits an der widerspenstigen Thatsache, daß die Polizei gefüllt ist mit Berechnungen, Anpassen und Ausnahmen nach Zeit, Ort und Umständen?

Wohlan, wir vermögen keine Wissenschaft unwandelbarer Vorschriften zu Tage zu fördern; indessen ersuche ich, erklärt das Aufstellen von Regeln deshalb nicht überhaupt für Pedanterie, und schätzt die Bemühung nicht gering, leitende Gesichtspuncte für das polizeiliche Handeln zu finden. Um nicht jede Erscheinung neu und fremd zu finden, und nicht bei jeder Bewegung über unbekannte Steine zu strau-

cheln, bedarf die polizeiliche Praxis eines Schwerpunctes in reichhaltiger Kenntniß der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen. Wenn wir nun Regeln aufzeichnen, die deutlich und mit Präcision vorschreiben, was in bestimmten Fällen zu thun sei und was unterlassen werden soll, verdienen wir etwa keinen Dank dafür? Je weniger die Gesetze von diesem Punct handeln, und je unzureichender die vorhandenen Bücher in diesem Stücke sind, um so werthvoller erscheint mir der Versuch, die Lücke zu füllen mit den Früchten ernsten Nachdenkens und gesammelter Beobachtungen. Da übrigens im speciellen Theile der polizeilichen Praxis, wo es sich um Anwendung der polizeilichen Thätigkeit auf einzelne bestimmte Classen von Gegenständen handelt, stets in jeder einzelnen Partie jene allgemeinen characteristischen Thätigkeiten (Beobachten, Präveniren rc.) wiederkehren, so taugen die hier angegebenen Regeln zugleich für das speciellere Reich der Polizei, ein Umstand, welcher gewiß ihrem Werthe Vorschub leistet.

2.

Einige allgemeine Bemerkungen und Regeln für sämmtliche Thätigkeiten der Polizei.

1. Die Polizei hat sich zu einem selbstständigen Zweig öffentlicher Arbeit emporgeschwungen aus einem Gemenge von allerlei Diensten, die sie früher theils der Justiz, theils den Bedürfnissen und Wünschen der Herrscher leistete; ich ersuche den geneigten Leser, nie zu vergessen, daß sie nun mit dem Character einer tiefen schweren Kunst in der bürgerlichen Gesellschaft steht, kunstmäßiges Erlernen und gründliche Uebung heischend. Doch erringt sie jene hohe Stellung ihres ganzen Getriebes nur auf dem Wege, daß sie jede ihrer einzelnen characteristischen Eigenschaften zur Kunst ausbildet und in möglichster Vollendung handhabt.

2. Die polizeiliche Wirksamkeit beruht auf weitsichtiger Berechnung. Sie soll nicht blos den Ort gegen Uebel schützen, wo sie aufgepflanzt ist, sondern die locale Behörde hat zugleich als Aufgabe, und neuerdings in allen nur etwas bedeutenden

Plätzen nicht wie Nebensache, das Ganze des Staates wider Ordnungsschäden zu schirmen, so weit dessen Sicherung vom speciellen Orte aus immerhin angeht. Und wahrlich, keine andere staatliche Thätigkeit führt so viel weltbürgerlichen Stoff in sich, als die polizeiliche. Strebt sie nicht, fremde Länder gegen die Uebel zu wahren, welche der Heimat schädlich sind? steht sie nicht willig bereit, Ersuchen und Wünschen jenseitiger Staaten zu entsprechen, gestützt auf völkerschaftliche Gegenseitigkeit, und noch mehr auf allgemeinen Haß gegen gesellschaftliche Beschädigung überhaupt? Außerdem ist sie angewiesen, alle verschiedenen Zeiten zu feiern, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, sie sämmtlich mit ihrer Sorge umklammernd, während z. B. die Justiz doch hauptsächlich blos Vergangenes ins Auge faßt und mit Schutz der Zukunft nur vermöge ihres Zweckes, weniger durch unmittelbare Thätigkeit in Berührung kömmt.

3. Muß ich nun erst zeigen, daß die Polizei angemessene äußere Macht und Kräfte bedarf, um ihren ausgebreiteten Zweck zu erfüllen und ihre einzelnen Mittel in Bewegung zu setzen und in voller Wirkung zu erhalten? Der geneigte Leser begreift ohne mein Zuthun, aus nichts wird nichts, und ohne physische Kräfte vermag die Polizei weder zu beobachten, noch zu verhüten, oder zu entdecken. Wenn ich daher behaupte, daß die Gewalt der Polizei einem scharfen Schwerte gleichen soll, das weit reicht: so nehme ich gewiß kein Unbilliges in Anspruch; wer den Zweck will, muß auch die nothwendigen Mittel einräumen. Doch erlaube ich mir eine Bemerkung der gütigen Aufmerksamkeit meiner Leser zu empfehlen: wollte die Polizei nur vermöge physischer Gewalt ihrem Zwecke nachgehen, so bedürfte sie ein Personal von der Größe einer halben Armee — und dennoch würde sie schwerlich wirken, was sie jezt erzielt. Indessen zum Glück verdankt sie ihr gegenwärtiges Gewicht und ihre weitgreifende Wirkung hauptsächlich jener berechneten tief angelegten Schnellkraft, mit der sie ihre physische Kraft auf die richtigen Puncte wirft und dort unwiderstehlich siegt. Es ist gewißlich wahr, wohl berechnete Anwendung und Vertheilung ihrer physischen Macht,

die klein im Verhältniß zum ungeheuern Zweck; ferner jener Ruf von Unfehlbarkeit, Allgegenwart und Allgewalt der Polizei, welcher daraus kömmt, daß sie mit unsäglicher Geschicklichkeit ihr Schwert dahin wirft, wohin es vermöge seiner Länge nicht reicht: verzehnfachen ihre physische Gewalt.

4. Ist es aber richtig, daß die polizeiliche Wirksamkeit zum guten Theil auf Kunst und Sicherheit ihrer Berechnungen ruht, so fehle ich auch schwerlich, wenn ich von der Polizei fordere, daß sie ihre innern Bewegungen mit Sorgsamkeit verdecke, um den Geruch der Unfehlbarkeit wider lüftende Winde zu schützen und um über ihre wirkliche Gewalt und Wirkungskraft keine berechenbare Gewißheit entstehen zu lassen. Ihr Zweck verlangt, daß sie selbst da stark scheine, wo sie vielleicht schwache Seite hat. Das Gelingen der Unternehmungen bilde das Zifferblatt, was ihre Zwecke verkündigt und ihre Bewegungen anzeigt; dem Zuschauer bleibe dagegen verborgen das innere Uhrwerk mit seinem Getriebe, und er ahne nie, welche Sorge und Verlegenheit bisweilen im Bauche der Maschinerie liegt. Die Miene bequemen leichten Thuns, frei von jener zappelnden Geschäftigkeit, die auffällt und Wachsamkeit des Publicums herbeiführt: so sehe ich die Polizei gern. Wo ich viel Geräusch bemerke und jene verkündenden Staubwolken, die den Bewegungen Meilen weit voranlaufen, und das Durcheinanderrennen des polizeilichen Personals bei jedem Act wie in einem gestörten Ameisenhaufen: da weiß ich auch, daß viel Zeit und Kraft unnütz in der Zappelei verschwendet wird, und daß die polizeilichen Acteurs von einem Parterre Zuschauer begleitet sind, die regelmäßig mehr Neigung besitzen zum Pfeifen und Zischen, denn zum Beifallklatschen. Die Sachkundigen verstehen mich hoffentlich in diesen Andeutungen vollkommen, weitere Ausführung halte ich nicht für räthlich.

5. Daß die polizeiliche Thätigkeit schmiegsam und dehnbar sein muß, wie keine andere öffentliche Wirksamkeit, liegt in ihren tausendfältigen Bestrebungen und im großen Umkreis ihrer mannichfachen Gegenstände. Reiche Erfindungsgabe in den Mitteln und die Fähigkeit, jeden Luftzug zum

Fortstoß des Schiffleins zu benutzen: der Kritikus wird sagen, das sind triviale Anforderungen. Er hat gewissermaßen recht; doch hängt von ihrem Vorhandensein ein großer Theil des polizeilichen Erfolges ab. Eben so kann man glauben, es sei überflüssig, zu rathen, daß die Polizei wichtige Dinge mit gehöriger Kraft von Mitteln, dagegen Kleinigkeiten nicht mit furchtbaren und großartigen Anstalten behandle; oder daß sie nur beginne was sie durchzuführen vermag, und bei ihrem Thun den Weg nicht übers Dach zur Thür nehme. Ich habe indessen gefunden, daß manche polizeilichen Behörden gegen diese Regeln um so ungescheuter sündigen, je natürlicher und naheliegender jene Sätze sind. Daraus schließe ich: die Vorschriften hatten hier und dort das Schicksal des Alltäglichen — ihr Bewußtsein ging verloren, und ich schreibe das Erinnern an sie getrost auf die Tafel meines Verdienstes.

6. Schonung des Uebels und Milde gegen Unordnung sind Dinge, welche die Polizei nicht einmal dem Namen nach kennen soll; nur die Unmöglichkeit, das Unkraut zu vertilgen oder mit Erfolg zu bekämpfen, kann zu Waffenstillstand mit der Polizei führen. Weiche Luft erzeugt Ungeziefer, und Milde macht die Uebertreter keck: auf der Seele des Nachsichtigen lastet die Strafe jener Frevler, welche fehlten, weil sie Gesetz, Bewachung und Strafe für eingeschlafen hielten in den Armen von Milde und Liebe. Da schonende Schwäche zu neuen Unthaten lockt und die Reputation der Polizei untergräbt, welche mit auf dem Bewußtsein der Bürger von unfehlbarem und unabwendbaren Herbeiziehen zur Strafe ruht, so sage ich: eiserne unerbittliche Strenge, selbst bis zur Härte, gehört zu den Erfordernissen guter Polizei und ist eine Bedingung ihres stetigen Erfolges. Aber um alles in der Welt, gerechte Strenge! Eine polizeiliche Gewalt, die züchtiget oder losläßt, je nachdem sie schlecht oder gut schlief, und je nachdem sie gerade bei Laune ist; heute sehen und ahnden, und morgen bei derselben Unordnung die Augen zudrücken; Anpacken des ärmern hülflosen Bürgers und Menschen, und dagegen den mächtigen Uebertreter des Gesetzes und

seine Schutzbefohlenen durchschlüpfen lassen: jene Unstetigkeit in der Pflicht und der Mangel an gleichmäßiger Beharrlichkeit thut dem moralischen Gewicht der Polizei gewaltigen Eintrag; und bei Gott, eine Polizei, welche die Person ansieht, und ihre Schritte nach der Macht des Betroffenen abmißt, verdient nicht blos die ausgezeichnetste Verachtung, sondern den Staubbesen. Pfui jener Feigheit und Seelengemeinheit, die sich nur an den Schwachen wagt, obwohl sie von der Pflicht gegen Jedermann aufgerufen wird!

7. Die Polizei ist im Ganzen nicht allzusehr an Beobachtung von vorausbestimmten Förmlichkeiten gebunden, und namentlich hängt sie in Deutschland wenig mit Kenntniß und Vollzug öffentlicher Formen zusammen, da wir nur in einzelnen Districten vermöge der gerichtlichen Polizei innige Verbindung zwischen der formreichen Justiz und der Polizei besitzen, wo dann die leztere durch ihr Verhältniß auf Studium und genaues Innehalten vorgeschriebener Aeußerlichkeiten gewiesen wird. Aus jener Lage entspringt wahrscheinlich die hier und dort bemerkte und oft gerügte Geringschätzung aller Formen bei der Polizei, und die Neigung, auch vorhandene und nothwendige Formschranken zu umgehen oder zu überspringen. Wie gesagt, ich finde diese Erscheinung zwar erklärbar, aber darum nicht weniger verderblich für das gemeine Wesen und für sehr gefährlich der Achtung und Wirksamkeit des polizeilichen Institutes.

Die neuen Staaten mit Cultur und gesetzmäßiger Ordnung bedürfen Formen an allen Ecken und Enden; diese Nothwendigkeit liegt tief im Wesen der Civilisation und im Drange nach Schranken gegen die Willkür: ich sprach schon oben davon. Wie geht es nun an ohne Störung und Zerrüttung des bestehenden Formprincipes, daß jene tiefwirkende polizeiliche Macht sich ausnimmt von Heilighaltung gesetzlicher Aeußerlichkeiten? kann sie immitten der übrigen Zustände und Gewalten, welche gebunden sind an Norm und Feierlichkeit, als Widerspruch stehen, frei wie der Vogel in der Luft? Das Ausnahmsverhältniß schnitte tiefe Wunden in das civilisirte Verfassungswesen des Staates. Doch leidet die Poli-

zei selbst eben so stark unter der Mißachtung vorgeschriebener Formen. Sie soll die gewordene bürgerliche Ordnung und deren Gebote schirmen und bewachen. Wie steht es aber mit ihrer moralischen Kraft, auf welcher zum guten Theil die Berechnung ihrer Wirksamkeit ruht, wie steht es mit ihr, wenn sie vom gegründeten Vorwurf getroffen wird, daß sie selbst die Gebote und gesetzlichen Normen nicht ehrt, welche der Staat für öffentliche Gewalten errichtete? Jene Scheu vor der Polizei, welche sich auf Achtung vor ihr als unverbrüchlichen Bewahrer und Vollstrecker der Gesetzlichkeit gründet, und die weit mehr wirkt, als pfiffige Weltkinder vermeinen: sie geht verloren, wenn die Polizei nicht durch Wort und That zeigt, daß sie selbst Enthaltsamkeit und Ehrfurcht genug besitzt, um die Vorschriften zu wahren, welche ihr eigenes Handeln betreffen. Darum rathe ich dringend, daß die Polizei tiefe Achtung vor Gesetz und geschriebener Schranke an den Tag lege, wo sie nur immer zu jenem Beweis gelangen kann. Ich weiß, mein Rath thut vielfältig Noth; und ich darf versichern, daß er nicht weniger in der Rechtlichkeit als in überlegender Klugheit begründet ist.

8. Im Leben kann man viel leisten, wenn man ein Geschäft nach dem andern vornimmt, und während man auf das Eine losgeht und es mit concentrirten Kräften zu Stande bringt, inzwischen Anderes ruhen und schweigen läßt. Eine Eigenheit des polizeilichen Handelns besteht indessen darin, daß man in ihm eine Masse Gegenstände und Sorgen zugleich neben einander handhaben muß, und über dem einen Ding das andere weder ruhen lassen, noch vergessen darf. Wie unruhig hierdurch das polizeiliche Leben wird, und wie schwierig es ist, Ordnung und gleichmäßige Beförderung der verschiedenen, neben einander laufenden Gegenstände zu bewirken, so daß doch auf jedes Geschäft das gehörige Maß von Kraft gelangt, wenn sie alle zugleich aus tiefer Noth um Hülfe schreien: die Practiker wissen, die richtige Vertheilung der Kräfte auf die mannigfaltigen Vorfälle gehört unter die schwierigsten Aufgaben, und heischt täglich neue Ueberlegung.

9. Kaum brauche ich noch hinzuzufügen, daß die polizeiliche Thätigkeit nicht von jener Antragsmaxime regiert wird, welche in der civilrichterlichen Praxis herrscht. Die Gegenstände und Fragen, welche an den Civilrichter gelangen, sieht der Staat für solche an, welche zu ihrem großen Theil in der Verfügung der Parteien stehen; der Richter handelt daher meistens nur auf Antrag in der Sache. Die Polizei dagegen bewacht die bürgerliche Ordnung, deren gute Beschaffenheit keineswegs auf freier Disposition dabei interessirter einzelner Bürger ruht. Sie hat sich daher ohne Weiteres in Bewegung zu setzen, und es ist nichts spaßhafter in der Welt, als sich die Polizei so zu denken, daß sie nur auf hartes Pochen und lautes Rufen wach und thätig würde, obwohl es freilich manchen Orts einzelne Behörden gibt, die schlecht sehen und zu wenig hören, um selbst zu finden und ohne fremde Anregung gehörig zu verfahren; ja es kömmt wohl bisweilen vor, daß sie noch obendrein derb und körnig werden, wenn sie Jemand mit Hülferuf anstößt zur Thätigkeit.

3

Wahl in den Mitteln und Wegen, die zum polizeilichen Zweck führen. — Heiligt der Zweck die Mittel? —

„Was?“ rief mein oft erwähnter Freund, „Sie wollen über das spitzige, gefährliche Thema reden? Lieber steckte ich meine Hand in einen Brennesselbusch, als daß ich jene Materie berührte, die niemals Heil brachte für die Sprecher. Entweder Sie sagen die Wahrheit in der Sache: dann verschreit man Sie als Jesuiten; oder sie blasen in das Horn heiliger Sentenzfabrikanten: so bringen Sie triviale Ungereimtheiten hervor, die Ihnen kein Mann von Weltkenntniß und practischem Sinn zu gute halten wird. Kurz, drehen und wenden Sie sich in der Frage wie Sie wollen: Sie stoßen an. Darum ist mein Rath: — Schweigen über den kitzlichen Punct nach dem Vorbild kluger lehrenden Vor-

gänger, die vermieden, Aergerniß zu geben und Zweifel und Scrupel in den Gemüthern zu erregen, wie es friedfertigen Bürgern und guten Christen geziemt.“

Nun seht einmal das schlaue Weltkind an! Ex tempore? oder haben Sie inmittelst den Macchiavelli studirt? Doch nein, der leztere predigt keine so vorsichtige Enthaltsamkeit. Nichtsthun in Dingen, welche entgegentreten und Behandlung fordern, blos um keinen Widerspruch und keine Verdächtigung zu erfahren: der Italiener war fein, aber eben so dreist und voller Zuversicht, gefährliche Stellen zu bezwingen durch die Schärfe seines Verstandes und mittelst der Allgewalt seines Geistes. Stilles Umschleichen von Steinen die sich in den Weg legen und die Passage stören, lieber Mann, das lernten Sie nicht von Macchiavel!

„Ist Ihnen nicht gefällig, meine Warnung für Mutterwitz zu nehmen“, erwiderte er etwas verstimmt, „so nehmen Sie jene meinetwegen, für was Sie wollen. Sie haben gut spotten mit Macchiavel; denn Sie wissen, daß ich ihn noch nicht las. Mag aber der Obermeister in Schlauheit, List und Intrigue über solche Dinge diese oder eine andere Meinung gehabt haben, genug mein Gefühl und das Interesse welches ich für Sie hege, sagt mir; Sie thun besser über jene Frage in aller Stille wegzugehen. Ich bitte, meiner Bemerkung keinen andern Grund unterzulegen, als Besorgniß um Sie und für die Wirkung ihres Buches.“

Ich danke Ihnen, liebster Freund, und ersuche Sie, meine Worte nicht übel zu deuten; sie sollten eigentlich der Sache gelten, nicht Ihnen, wenngleich ich zu persönliche Wendung nahm, wie ich jezt sehe. Indessen Ihren Vorschlag zum Stillschweigen gehe ich auf keinen Fall ein. Freilich leidet Welt und gesellschaftliches Leben an manchen Geschwüren, welche das Betasten nicht vertragen: an ihnen ziehe man schweigend vorüber oder leiste selbst die schuldige Reverenz, wenn Sitte und Weltlauf einen Landpflegerhut davor pflanzten. Die Frage über Zulässigkeit der Mittel zum Zweck zähle ich aber nicht zu jenem Noli me tangere; politisches und staatliches Handeln genießt weder vermöge Gebrauch

und Gebot Zollfreiheit an der kritischen Thorsperre, noch ist dem öffentlichen Thun hoher Schutzzoll oder gar völlige Prohibition gegen regelrechte Untersuchung und vernünftiges Urtheil zuträglich. Das Kindlein wird schwächlich und luftscheu, wenn ängstliche Affenliebe es stets in dicke Umhüllungen gewickelt hält. Geben Sie mir nun zu, daß die Sache recht wohl verträgt, wenn der Zugwind freier Kritik durch ihre Zimmer und Kammern streicht, und daß die Sache weder an Wahrheit stirbt noch erkrankt, so bleibt nur Ihre gütige Sorge für meine Person übrig. Leztere bitte ich aber ganz aus den Augen zu setzen. Mein lieber Freund, ich suche nie die delikaten, verwickelten, zweideutigen Durchgangspuncte; treten sie mir dagegen in den Weg, so scheue ich sie eben so wenig. Den Schriftsteller halte ich weder für redlich noch für talentvoll, welcher Theile und Sätze seines Themas schweigend übergeht, weil sie ihn möglicher Weise zu Erklärungen führen, die der Welt mißfallen, oder der Schmähsucht Haken bieten. Und sie wissen doch, wie man selbst in Brennnesseln greifen kann, ohne die Hand zu verletzen?

„Gut“, redete mein Opponent dazwischen, „ich merke wohl, gegen die Bekehrung sind Sie gerüstet. Ich gebe also das Apostelgeschäft auf, erwarte dagegen von Ihnen volle, nackte Wahrheit über den Gegenstand, wenn Sie doch einmal davon sprechen wollen. Nun Freundchen, rund heraus! schlagen Sie sich auf die schlüpfrige Seite der Jesuiten, oder zur ehr- und tugendfesten Partei der Moralisten? darf ihre Police schlechte Mittel gebrauchen, oder soll sie in der Welt auftreten wie in Shakespeare's Richard dem Dritten der lammfromme Herzog Gloster zwischen zwei heiligen Bischöfen?“

Bester Mann, Sie lassen mir schlechte Wahl! Buridans Esel, als er zwischen die beiden Heubündel gerieth, war für seine bestialische Natur in besserer Lage. Aber auf der einen Seite Jesuitismus in jenem bösen Sinne; auf der andern das syrupsüße Geschlecht der Moralisten, und solche ekelen Gerichte einem vernünftigen Menschen mit „entweder, oder“ geboten — Freundchen, ich schelte Sie mit Recht grausam, sehr grausam.

Meinen Sie, ich gehörte zu jenen Nervenschwachen, die beim bloßen Aussprechen des berüchtigten Satzes: „der Zweck heiligt das Mittel!“ Vapeurs bekommen und Frost und Zittern mit Gänsehaut? Ach nein, bester Freund, ich sah dem gefürchteten Princip fest ins Gesicht und fand es bei näherem Betracht mehr dumm als schreckhaft. Das Axiom sezt, „heiligen“ Zweck voraus: — unser öffentliches und bürgerliches Leben kennt zwar nothwendige und gute Zwecke, im Gegensatz zu willkürlichen und schlechten; aber „heilige“ Zwecke zählt es nicht zu seinem Ressort. Jener gottlose Spruch scheidet ferner die Mittel in „heilige“ und „unheilige“, und fordert mittelbar nur „heilige“ zur Erfüllung des Zweckes: — die bürgerliche Praxis weiß nur von nothwendigen und überflüssigen, brauchbaren und zweckmäßigen, guten, schlechten und gleichgültigen Mitteln; was sollen wir Laien mit Mitteln, die durch den Zweck kanonisirt sind? Es kann sein, daß jener Satz für fanatische Kirchensectirer Sinn und deshalb Gefahr hat; auf das laienhafte Leben und dessen Begriffe und Sprachweise paßt er dagegen schwerlich. Deshalb halte ich ihn keineswegs für so ungeheuer wichtig und grausenhaft, daß man lange Zeit mit seiner Widerlegung zubringen müßte.

Mein Gegenmann wandte ein: „Sie erklären den Teufelsspruch zu wörtlich; man versteht darunter: der gute Zweck rechtfertige die Mittel. So die Sache gewandt, werden Sie mir einräumen, enthält der Satz die größte Gefahr für das öffentliche Leben.“

Richtig, charmanter Herr, wenn er nicht vollgestopft wäre von Lächerlichkeiten selbst in dieser neuen Auflage. Soll alberne zweckwidrige Handlung ohne Verstand und Berechnung, brav und tauglich werden durch den guten Zweck? oder wenn der Kerl tolle Streiche macht und allerlei unnützes Zeug auftischt einem ordentlichen Zwecke zu Liebe, so wäre er umgewandelt in einen tapfern Helden? Freund, Sie sehen, die neue Wendung hält viel Stoff zu einem Carnevalstag, und wir wissen, wo Don Quixote Raum für Tummelei behält, ist die Gefahr nicht fürchterlich.

„Nein," bemerkte der ehrenwerthe Zuhörer, „wohl kein Mensch in der Welt hat mit jenem Satz gemeint, daß der Zweck thörichtem und unsinnigem Thun ein rühmendes Denkmal setze; so viel gebe ich Ihnen zu. Indessen wozu längere Umschweife und Versteckspiel? Nehmen Sie doch den Spruch in seiner Nacktheit, wo er bedeutet: heiliger Zweck macht moralisch schlechte Mittel zu heiligen. Halten Sie den Grundsatz nicht für äußerst gefährlich, wenn er in das practische Leben übergeht?"

Wenn er das thut, dann ist allerdings Feuerlärm nöthig. Indessen glaube ich nimmermehr, daß ein Spruch verführerischen Einfluß auf die Gemüther zu gewinnen vermag, dem mit brennenden Lettern an der Stirn geschrieben steht: „Unsinn." Niederträchtige Mittel würden in heilige verwandelt? Freund, Sie können das Axiom getrost dem Gefühl für Sittlichkeit und dem gesunden Menschenverstande zur Hinrichtung überlassen. Die gemeinste Logik wird erwidern: moralisch schlechtes Gespinnst in moralisch gutes verwandeln ohne weiteres Zuthun als durch den Zweck, das ist ein logischer Widerspruch, den selbst der beste Taschenspieler nicht auszugleichen versteht. Und moralisch schlechte Mittel in heilige kanonisiren — wer glaubt bei uns an heilig sprechende Gewalt? wer respectirt ihren Machtspruch? Haben die Jesuiten wirklich den verrufenen Satz gelehrt wie man ihnen Schuld gibt, so verdienen sie doppelte Streiche, die zweite Partie für die Albernheit, solch grobklötzige Vogelscheuche aufzupflanzen. In der Unglückszeit der Gesellschaft Jesu nahm Voltaire, der heftige Jesuitenfeind, einen Jesuiten Namens Adam in seine Wohnung und an seinen Tisch. Jedem Besuchenden stellte er seinen Tischgenossen mit den Worten vor: „le père Adam, mais il n'est pas le premier homme du monde." Voltaire hatte recht, und nicht blos in Betreff des ehrwürdigen Adam.

Doch lassen wir ab von dem Mittelheiligern: thöricht und schlecht zu gleicher Zeit, ist mehr als ein Mensch ertragen kann. Warum verweisen Sie mich aber von der Höllenpforte zur gebenedeiten Schule der Moralisten? soll ich mich

hier langweilen, während ich dort geärgert wurde? kennen Sie keine goldne Mittelstraße, die weder zu Teufeln noch zu Heiligen führt, sondern zu ächten Menschenkindern und zu irdischem Treiben und Thun, wie es von Adam an bestanden hat? Homo sum et nihil humani a me alienum puto!

Freilich könnte ich viel erzählen von einer schlauen Sorte Moralisten, die eifrig rathen, keine andern Mittel im öffentlichen Leben zu gebrauchen, als solche, welche von den strengsten Regeln der Tugend und Gerechtigkeit genehmigt werden — um zu verhüten, daß wirksame Mittel und solche, die am sichersten und frühesten zum Ziele führen, als Gemeingut in Aufnahme kommen. Was sagen Sie dazu, verräth es nicht tiefe Berechnung, beschauliche Tugend und heroische Enthaltsamkeit zu empfehlen, um die Auswahl zwischen allen Arten von Mitteln zu behalten, während der belehrte Schüler nur die absolut guten zu seiner Disposition haben soll? Gewiß, wer alle Mittel frei benutzen darf, kömmt regelmäßig weiter, als der Andere mit seinem beschränkten Kreis von Mitteln: das liegt im natürlichen Lauf der Dinge. Ich weiß nicht, ob Sie die Rede gelesen haben, welche Fürst Talleyrand vor einigen Jahren beim Tode des Grafen Reinhard hielt. Er sagte darin: „keine List! Treu und Glaube heißen List niemals gut!“ Ja, lachen Sie nur; ich habe auch gelacht, als ich den Vater der List wider sein Lieblingsgebäck predigen hörte — aber glauben Sie mir, das ist derselbe Kunstgriff, welchen kühne Schmeichler bisweilen gebrauchen, da sie eben im Begriff stehen zu schmeicheln: sie versichern vorher recht treuherzig, daß sie abgesagter Feind aller Schmeichelei wären. Wissen Sie, was Voltaire von seinem kronprinzlichen Freund sagte, als er den Antimachiavel schrieb? „Er spuckt in die Schüssel, um Andern die Eßlust zu verderben!“ Der Vergleich war bei Friedrich dem Großen mit Unrecht angebracht; aber bezeichnend bleibt er für jene schlauen Kinder der Welt.

„Daß die Verschmitztheit versucht, Schutzzölle zu erschleichen gegen die Einfuhr von hülfreichen Mitteln, darüber wundere ich mich wenig; doch kömmt es mir unwahrscheinlich

vor, daß ihre Anschläge Glauben finden bei der Welt. Läßt sich wohl die Menschheit so leicht täuschen?“

Ich mag Ihre guten Begriffe von Welt und Menschheit nicht stören, mein Lieber; Sie sind noch jung, und ich weiß, Vertrauen gehört zu den nothwendigen Tugenden junger Männer. So viel kann ich Ihnen aber sagen: das menschliche Geschlecht ist so vielmal mit Glück getäuscht worden, daß jene klugen Köpfe bei ihrem Versuche die Wahrscheinlichkeit für sich haben, keine Niete zu ziehen. Wie viel Narren kommen wohl auf einen klugen Mann in dieser gebrechlichen Welt? etwa hundert? Wenn es nun gelingt, drei Viertel der Schwachen, Verirrten und Nachtwandler zu blenden; und wenn der schlaue Versucher versteht, eine Melodie für seine gezeichneten Schafe zu finden und in klingenden Gang zu bringen: Freundchen, ich wette hundert gegen eins, das Tutti seiner Heerde schreit die hellste Vernunft seiner Gegner nieder, und die Stimme der Warnung und des Mißtrauens, welche von Patriotismus und Redlichkeit wider ihn erhoben wird, verschallt wie die Weissagungen der Kassandra, oder wie die Reden des Demosthenes gegen den Ränkeschmidt Philipp von Macedonien. Ich selbst könnte Ihnen einleuchtende Beispiele aus meiner Praxis vorlegen, die für mich als Belege jener alten Erfahrung dienen: Firlefanz berechnet auf die Gebrechen der Menschheit und auf hochfliegende unklare Gefühle, reicht weiter als Wahrheit, wenn diese nicht auf Schmeichelei der großen Zahl gebaut ist. Die Bilderfabrikanten siegen häufig in der Welt, gesezt auch sie täuschten jedes Jahr von neuem die leichtgläubige Menge mit neuen Bildchen, wo sie Realität liefern müßten. Doch genug von dieser Seite der Sache; die Betrachtung macht das Blut hitzig, und gehört kaum an diesen Ort.

Was soll ich aber mit Ihrer ächten Art von Moralisten beginnen, welche schwärmerisch die Tugend liebt, und lieber verdurstet, als daß sie schmutziges Wasser trinkt, und eher Mitmenschen und Staat in die Luft sprengen läßt durch feindliche Minen, als daß sie Gebrauch macht von unreinen Mitteln, die retten? Freund, wir wollen jene edlen Seelen

ehren, preisen, vergöttern, deren erhabene Gesinnung vollkommen übereinstimmt mit ihren Werken, und die mit felsenfester Strenge jeden Weg verwerfen, welcher nur um ein Haar breit abweicht von den Grundsätzen der reinsten Sittenlehre; im sündigen Thale der Menschheit wandeln sie wie himmlische Engel — aber im öffentlichen Dienst sie verwenden zum Handeln und Vollziehen, wo es gilt, Mittel zu finden und in Bewegung zu setzen wider Feinde des Staats und der öffentlichen Ordnung: mein geehrter Herr, ich protestire gegen Gebrauch der Feiertagsgewänder im Staub und Schmutz dieser Erdenwelt; dazu bedürfen und besitzen wir Werkeltagskleider.

„Wie," unterbrach mein Zuhörer, „aus Ehrfurcht wollen Sie die Engel verbannen vom Gewirr des menschlichen Elends? Seien Sie doch aufrichtig und sagen Sie mir wenigstens ohne Hehl, welcher Grund Sie zum Protest bewegt. Ich für meinen Theil glaube: jene starke Tugend auf fliegendem Roß im Amte, aber umgeben von Spitzbuben, die sie nur mit unverbrüchlicher Wahrheit und Redlichkeit behandeln will, richtet sich selbst zu Grunde oder beschädigt wenigstens die Angelegenheiten der Mitbürger, deren Schutz ihr anvertraut ist. Deshalb halte ich eine Dosis Erde für gute und nothwendige Zugabe solcher Männer, welche gesellschaftliche Verhältnisse wider schlaue und verwegene Gegner vertheidigen sollen."

Geradezu unrecht kann ich Ihren Satz nicht schelten; doch ist er zu allgemein und zu nackt ausgesprochen. Freundchen, er bedarf eines Feigenblattes, keines poetischen, sondern aus dem Garten scharfer Unterscheidung der Fälle. Ich sehe wohl, Sie beschränken Ihre Behauptung auf die Handhabung öffentlicher Interessen. Gut, zwischen den Geschäften und Pflichten des öffentlichen Lebens und dem Verkehr des einzelnen Bürgers zum Einzelnen liegt ein Unterschied, den tiefsten Einfluß übend auf Schätzung der Mittel, welche für beide in Anwendung gebracht werden dürfen.

Die moralischen Grundsätze für das Verhalten im Privat-

leben stehen fest, heilig und unwandelbar; weder Noth noch Gewinn rechtfertigen hier die kleinste Abweichung vom Gebot der Gerechtigkeit und Redlichkeit, obwohl Sitte und menschlich milde Gesinnung selbst in der persönlichen Moral eine ziemliche Reihe von zulässigen Entschuldigungen aufgestellt hat, welche im Gewühle des menschlichen Reibens ohne scharfe Untersuchung passiren, wie halbblinde Scheidemünze im Verkehr, um nur ohne Zänkerei uud wiederholten Aufenthalt aus einander zu kommen mit seinen Mitmenschen; selbst ausgezeichnet sauertöpfige Moralisten drücken an unzähligen Stellen ein Auge zu und ertheilen Concession und Ausnahme gegen das hehre Princip — gewissermaßen Ablaß für Fleisch und Blut.

Warum vermag die Moral des öffentlichen Treibens nicht in allen Stücken jene strengen Forderungen der persönlichen Sittlichkeit durchzuführen? sollten beide nicht völlig übereinstimmen in ihren Geboten und Werken? Ach, die gebrechliche mangelhafte Natur der menschlichen Welt! im öffentlichen Handwerk räumte sie den Umständen Herrschaft ein neben den Grundsätzen strenger Moral — und leider befiehlt nur zu oft die jüngere Bastardregentin mit eiserner Ruthe in der Hand Abweichungen von den Geboten der legitimen Herrscherin. Was sollen wir thun? wider die Usurpation eifern und kämpfen? Lieber Himmel, wie mancher junge fait accompli hat sich gegen offenbares und kräftig regierendes Princip mit Glück vertheidigt; können wir hoffen, jene älteste aller vollendeten Thatsachen hinaus zu peitschen aus dem menschlichen Reiche, nachdem sie ihre Wurzel über die ganze Welt breitete und drei Viertel der Menschheit unter ihre erklärten oder geheimen Anhänger reihte? Mein Herr, solche Versuche machen, nennen kluge Köpfe „leeres Stroh dreschen.“

„Nun,“ sagte lachend mein Zuhörer, „wenn es auf Namen ankömmt, so dürfen Sie darauf rechnen, daß hitzige Puritaner für die Unterwerfung unter die Gewalt der Umstände gleichfalls angenehme Ausdrücke finden. Feigling, Wetterfahne, Sclave der Verhältnisse! sind keine Ehrentitel.“

Mein Lieber, die Sprüche der Narren stehen bei Ihnen und mir wahrscheinlich in gleicher Geltung. Ob ein Mann von Weltkenntniß oder ein Narr die öffentlichen Zustände betrachtet und darüber urtheilt: wahrlich die Verschiedenheit ist eben so groß, als ob ein Mensch oder ein Affe in den Spiegel blickt. Mag sich der Affe drehen und wenden wie er will, der Spiegel wirft sein Affenbild — und wenn der Narr auslugt in die staatlichen Verhältnisse, verlassen Sie sich darauf, es kehren nur närrische Urtheile an den Ausluger zurück. Hat wohl jemals ein Mann von Einsicht und aufrichtiger Gesinnung geleugnet, daß der Handelnde im öffentlichen Verkehr auf unzählige Lagen stößt, wo er mancherlei Unreines berühren muß, um aufs Reine zu kommen? wo die Mittel genöthigt werden, sich durch dunkle schmutzige Straßen zu winden, um an lichtvolles Ziel zu gelangen?

Es ist unleugbar, jeder Staat geräth in *außerordentliche* Lagen, welche Durchführung eines bestimmten Zweckes unerläßlich fordern; und ferner wird das öffentliche Wohl von einer Reihe *regelmäßiger* Bedürfnisse begleitet. Nehmen Sie nun an, *kein* anderer Weg führte zur Befriedigung der dringenden Nothwendigkeit, als ein Schleichweg, und denken wir, daß *Sie* die öffentliche Pflicht hätten, drohende Gefahren abzuwenden: dürften Sie wohl zaudern, den verhängnißvollen Gang einzuschlagen, welcher allein Zuflucht gewährt? Lieber junger Freund, in starker Gefahr und bei unabweisbaren Bedürfnissen des Vaterlandes kenne *ich* nur *eine* Moral: Rettung und Befriedigung! Wer zu fein und höfisch ist, mit Mistgauche zu löschen, wenn der Blitz einschlug, den werfe man aus dem Amte des Löschmeisters; er taugt höchstens für festes Sitzamt, wo keine widerlichen Mittel zwischen den Wind und seine Tugend kommen.

„Sie haben recht,“ sprach der Angeredete dazwischen; „wo durchaus etwas geschehen muß vermöge Natur und Nothwendigkeit der menschlichen Gesellschaft, kann der öffentliche Diener weder still sitzen wie eine Statue, noch darf er sich hinter das Bollwerk seines Gewissens verschanzen, so wenig als der Staat dem schwärmerischen Conscribirten, welcher Blut-

vergießen für sündhaft erklärt, gestattet das Gewehr abzuwerfen und den friedlichen Ofen der mütterlichen Stube zu suchen.“

Nun hören Sie noch einen andern Fall, der sehr häufig vorkömmt. Aus der menschlichen Natur und aus den gesellschaftlichen Zuständen entspringen manche Uebel, die entweder überhaupt, oder unter den Umständen des Orts wo sie erscheinen, durch keine öffentliche Gewalt ausgerottet werden können. Was nun thun mit der unheilbaren Krankheit? sie müssig ihrem Schicksal preisgeben? geduldig erwarten, wohin sie von Wind und Flut gesteuert wird? Ach nein, die Klugheit der Erdenkinder hat den gesegneten Ausweg entdeckt: sie *nähert* sich dem Uebel um es zu bekämpfen, und pacisciert gewissermaßen mit dem Bösen. Glauben Sie mir, es gehört zu den weisesten Erfindungen der Menschheit, das Uebel durch eine beschränkte Anerkennung in weniger schädliche Bahn zu leiten, und einzelne Böse zu gebrauchen im Krieg wider Laster und Verbrechen.

„*Vertrag* mit dem Laster? Wahrscheinlich haben Sie nicht gehört, daß unsere fromme Zeit alle jene Pacta vernichtet, die von weltlich gesinnten Vorfahren in ihrer Weisheit geschlossen wurden. Soll die Erbsünde noch im neunzehnten Jahrhundert Concession genießen?“

Spotten Sie nur, mein Theurer! Meinen Sie, daß guter *Wille* die Gewalt der Umstände besiegt? Wo Zeit und Verhältnisse zu Uebereinkünften mit der Sünde *zwangen* und jene Nothwendigkeit durch keine spätere Umwandlung der Zustände weggenommen wurde: da erfolgt doch wieder Rückkehr zu neuem Concordat. Ich halte es weder für Schimpf noch für Unrecht, sich im öffentlichen Verkehr der eisernen Noth zu unterwerfen, und das kleinere Uebel zu dulden, um das große zu zähmen und unter Surveillance zu bekommen; wollen tugendhafte Zeloten durchaus die Geißel schwingen und Steine werfen, gut, so mögen sie ihre Anklagen wider die menschliche Gesellschaft und gegen den Lauf der Welt richten, welche die gebrechlichen Umstände erzeugen, nähren und deren Macht begründen.

Wollte ich Ihnen beweisen, aus der Geschichte und vermöge allgemeiner Ueberlegung, daß übertriebener moralischer Rigorismus kein Glück bringt für das öffentliche Sein, sobald der Staat äußere und innere Feinde hat, die nicht mehr im Stande der Unschuld leben; ferner daß kleinliche Bedächtigkeit bei großem Zweck, und jenes Mäkeln an den Mitteln die nothwendig zum Plan, dem Feinde welcher weniger scheu ist, ein Voraus an Mitteln reicht, das keine heroische Tugend wieder einholen kann: mein Bester, die Betrachtung würde uns zu weit abführen vom polizeilichen Thema. Genug, die Polizei ist von allen Thätigkeiten im Innern des Staats am meisten in der Lage, Mittel suchen und anwenden zu müssen; da sie im fortdauernden Kriege lebt mit den Feinden bürgerlicher Ordnung, müssen ihr auch verhältnißmäßig alle Mittel und Wege zu Gute kommen, die im Kriege wider den Feind des Vaterlandes für statthaft und sogar für lobenswerth gehalten werden. Wer ihr diese Erlaubniß entziehen will, gebe zugleich den Zweck guter Ordnung auf.

Der Freund fügte hier hinzu: „ich räume Ihnen ein, was Sie im Namen der Polizei fordern, schätze mich aber doch glücklich, daß ich von List, Verstellung und schlechten Werkzeugen keinen Gebrauch machen muß in meinem Justizcollegium.“

„Herr Murner nur nicht zu vermessen, denn ich kann keine Mäuse fressen!“ — kennen Sie die die Fabel? Ich halte Sie bei Ihrer moralischen Sauberkeit für kein Haar besser und glücklicher; die Wirksamkeit für das öffentliche Wohl steht im Verhältniß mit der Zahl von Mitteln, die ein staatliches Organ in die Hände bekömmt und lenken und brauchen muß; die Ausgleichung zwischen Ihnen und einem Polizisten liegt darin, daß der leztere größere Möglichkeit vor sich hat, zum Besten des gemeinen Wesens zu handeln. Werden Sie das leugnen?

Lenken wir aber unser Gespräch ab von einem Rangstreit, der weder Ende hat, noch fruchtreich ist. Wichtiger scheint mir, für den Gebrauch der Mittel leitende Grundsätze zu finden, die gehörig einengen und Mißbrauch hemmen.

Sehen Sie, auch das verschulden die Moralisten welche nicht auf diesen Punct eingehen und unbedingt den Gebrauch unreiner Mittel verwerfen: die Mittel werden doch zur Hand genommen, da Natur und Nothwendigkeit dazu treibt; man versäumt aber Grenzen für den Gebrauch zu ziehen, weil die schwärmerische Tugend über das Thema nicht anders sprechen will, als mit absoluter Verwerfung. Ich sage: „zugegeben, was keine Macht verhindern wird, dagegen aber den Gebrauch mit wahren und haltbaren Schranken umzäunt!“ Was halten Sie wohl von folgenden Regeln?

1. Kennen muß jedenfalls die Polizei alle schmutzigen unsaubern Gänge und Schleichwege, die von Laster und Vergehen betreten werden. Wer Krieg führt, darf er wohl die Minen übersehen und ohne genaue Erforschung lassen, welche der Feind gräbt? In soweit muß sich selbst Engelstugend mit dem Bösen vermischen, wenn sie sich herabläßt, auf dem polizeilichen Stuhle zu sitzen.

2. Was den Gebrauch zweideutiger Mittel betrifft, so fordere ich vor Allem einen nothwendigen öffentlichen Zweck. Das Ziel muß im innersten Wesen der bürgerlichen Gesellschaft liegen, und sein Erreichen unumgänglich erforderlich sein. Noth kennt kein Gebot, ist ein altes, wenngleich häufig mißbrauchtes Sprüchwort. Doch steht wohl so viel fest: was Staat, Vaterland, öffentliches Wohl durchaus bedürfen, und dessen Mangel Unglück und verderbliche Störung in das gesellschaftliche Leben brächte, das soll erstrebt werden um jeden Preis der geringer ist, als die befürchtete Calamität.

3. Aus der Anwendung jener Mittel muß gewiß ein großer und in die Augen fallender Vortheil für das gemeine Wesen entspringen, wozu Abbeugung des großen Uebels durch Zulassung des kleinern auf jeden Fall mit gehört. Wer zweideutige Wege benuzte, um vielleicht etwas Gutes zu bewirken; wer tadelnswerthe Maschinerie in Bewegung sezte, um den Vortheil eines Pfennigs Werth für das Vaterland zu erringen: ist ein Bösewicht, der Strafe verdient. Scharfe und gewissenhafte Berechnung soll vorausgehen, und Verrechnung findet keine Entschuldigung.

4. Nur bei gänzlichem *Mangel* vollkommen guter Mittel sei der Griff zu weniger lobenswerthen gestattet. Die unumgängliche Nothwendigkeit des Mittels muß klar vor Augen liegen, gerechtfertigt durch wohl erprobte Erfahrungen. Wer den Weg der List und Verstellung geht, wo er gerade und offen handeln kann; und wer fremde Treulosigkeit gegen Dritte benutzt, wo sie nicht zur Erfüllung des Zweckes nöthig ist: mit Recht verabscheut man ihn. Sie sehen übrigens, die zweideutigen Mittel werden durch diese Bedingung *Ausnahme* unter den zu brauchenden Mitteln, und die Polizei sinkt zu keinem System von Lug und Trug herab. Ferner bitte ich zu bemerken: bei *klugen* Köpfen läuft die Moral weniger Gefahr im Felde der Mittel, als bei schwachen Häuptern. Denn jene haben den Bestand der vorhandenen Wege klar inne und sind erfinderisch in Auffindung neuer Ausgänge, so daß sie nicht genöthigt werden, bei jeder kleinen Verlegenheit ihr Fahrzeug nach der entgegengesetzten Seite zu wenden. Dagegen denkt der Schwachkopf an keine andere Waffe als an die, welche ihm unmittelbar in die Hand gedrückt ist; versagt sie nun oder reicht sie nicht aus, so entsteht sofort Bankerott, und der Mann greift ohne weiteres Besinnen — in den Koth, um sich zu helfen.

5. Die Benutzung machiavellistischer Waffen verdient nur Entschuldigung, wenn sie wider die *Feinde* des gemeinen Wesens an den Puncten geschieht, wo Noth und Pflicht zu handeln gebieten und der Ausübende bestellt ist, zu schirmen. List, Verstellung, Legen von Fallen im *Privatverkehr*: wer solche Künste übt, mag geflohen werden wie die Pest. *Ehrliche* Gemüther berücken, *befreundete* Treuherzigkeit umgarnen und anführen, rechtschaffene Mitbürger zum Gegenstand der List machen, und überhaupt gegen das *Innere* des heimischen Landes jene Waffen im Allgemeinen kehren: für solche Handlungsweise existirt keine Entschuldigung. Doch hat Sitte und Noth eingeführt, im Kriegszustand wider *die Feinde* des Staats und seiner nothwendigen Ordnung Gegenminen zu graben, List mit größerer List zu vergelten, und überhaupt alle denkbaren Klugheitswindungen der Schlange

zu benutzen. Die Polizei steht in der Kathegorie der kriegführenden Mächte wider das Verbrechen; wahrlich, es gäbe keine tollere Politik in der Welt, als die polizeiliche Thätigkeit zu Offenheit und Edelmuth zu zwingen Feinden gegenüber, die mit allen Krümmungen von List, Verrath, Treubruch vertraut kämpfen; das hieße ihre Wirksamkeit zur Ohnmacht verurtheilen.

6. Doch kann nimmermehr gemeint sein, daß absolut schlechte Mittel Zulaß und Rechtfertigung bekommen sollen; namentlich darf das Mittel in keiner Handlung bestehen, die durch Gesetze des Staats untersagt ist. Dagegen gibt es ganze Schaaren von Wegen, die zwar nicht den Gesetzen des Staates zuwider laufen, aber vielleicht von der persönlichen Moral nicht gebilligt werden: der Weltlauf stellt sie im öffentlichen Verkehr zur Disposition für Dienst der Nothwendigkeit. So gehört jene Geschicklichkeit, jede Gestalt anzunehmen zur Einwirkung auf die Menschen und zur Erforschung ihrer Herzen, gewiß nicht zu den moralischen Mitteln; Schmeichelei und alle krummen Wege der List und Verstellung; Gebrauch schlechter Werkzeuge, und Ausbeuten fremden Verrathes und fremder Treulosigkeit: wahrlich, die individuelle Moral hat das vollste Recht, sie zu verwerfen. Aber ihre Anwendung wider die Feinde des gemeinen Wohls wo Gebrauch nothwendig, wird schwerlich selbst im redlichsten Mann Bedenken erregen; und einen Dieb durch den andern fangen gilt bei allen Völkern für gutes Werk und selbst der hitzigsten Tugend für unschuldige Regel, seitdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die raffinirten Diebsschliche ohne Hülfe von geübten Praktikanten des Faches nicht beaufsichtigt werden können.

Lächerlich wäre es freilich, wenn wir behaupten wollten, jene unreinen Mittel würden sittlich, da sie gegen den öffentlichen Feind gerichtet sind. Der Zweck heiligt nicht die Mittel; sie bleiben verpönt nach den Grundsätzen der individuellen Moral. Wenn wir aber zu dem Schlusse gelangen, daß sie nothwendig sind — mein lieber Freund, dann mag man ihre Anwendung als Concession passiren lassen oder sonst

einen Ausdruck für die Sache finden, der ein Auge zudrückt: genug aber, das Moralisiren steht dort an seiner Grenze, und es wird lächerlicher Aberwitz, wenn es darüber weg springt.

Was sagen Sie nun, findet mein Grundsatz über die Zulässigkeit der Mittel Gnade vor Ihren Augen unter den obigen fünf Bedingungen, die alle zugleich vorhanden sein müssen?

Der Gefragte erwiderte: »im Ganzen ja; doch werden Sie Mißbrauch selbst durch Ihre gesezten Beschränkungen niemals ganz beseitigen können.«

Darin haben Sie ganz recht; doch trifft der Vorwurf weder mich, noch mein Princip. Wenn der Mißbrauch nicht aus meinem Grundsatz selbst folgt und nicht dessen nothwendiger Begleiter ist, so bin ich gerechtfertigt. Mein Lieber, nennen Sie mir irgend ein Gesetz oder Princip, in dem nicht Unheil gestiftet werden könnte von Bösewichtern, wenn diese den Sinn über die richtige Linie hinaus verfolgen, oder die ursprüngliche Absicht verdrehen, oder ihr geradezu widerstreben. Was in Folge solcher Uebelthat Böses geschah, kömmt nicht weil das Princip bestand, sondern da die Anwender Schufte waren, die eben so gut jeden andern Grundsatz mißbraucht hätten. Uebrigens haben Sie Wahl: entweder einen Grundsatz aufzustellen und mit dessen Bedingungen jene zweideutigen Mittel einzuengen und auf rechts oder links zurückzuziehen, oder in frommen Hochmuth jede Concession und Erklärung zu verweigern — und den Gebrauch der Mittel gehen zu lassen, wie unbelehrte Lenker sie anwenden wollen. Daß aber krumme Wege gar nicht eingeschlagen würden, wenn kein Concordat mit ihnen existirt: nun, gewiß, auf die Behauptung kommen Sie weder heute, noch in nächster Zeit!

b. Beobachtende Thätigkeit der Polizei.

1.

Scene aus Shakspeare's „viel Lärm um nichts," worin exemplarische Instruction für polizeiliche Wachsamkeit ertheilt wird, ganz im Geschmack der unveräußerlichen Menschenrechte.

Eine Straße.

Hundbeer und Holzappelessig und Wachen treten auf.

Hundbeer. Seid ihr treue, zuverlässige Leute?

Holzappelessig. Ja, sonst wäre es schade, wenn Leib und Seele salvirt werden sollten.

Hundb. Nein, das wäre eine zu gute Strafe für sie, zeigten sie irgend etwas Legitimität, da sie zu des Prinzen Wache erwählt sind.

Holzap. Gut, sagt ihnen das Amt.

Hundb. Zuerst, wen haltet ihr für den Incapabelsten zum Konstabel?

Erste Wache. Hugo Haferkuchen, Herr, oder George Seekohle, denn die können schreiben und lesen.

Hundb. Kommt her, Nachbar Seekohl; Gott hat euch mit einem schönen Namen gesegnet. Gute Anlagen sind eine Gabe des Glücks, das Schreiben und Lesen kömmt aber von Natur.

Zweite Wache. Welches beides, Herr Konstabel —

Hundb. Ihr besitzt; ich weiß, das wolltet ihr antworten. Wohl, was euer Gesicht betrifft, nun, da dankt Gott und macht kein Rühmens davon; und euer Schreiben und Lesen, das laßt sehen, wenn man solche eitle Dinge nöthig hat. Man glaubt hier, ihr wäret der sinnloseste und tüchtigste Kerl für einen Konstabel der Wacht; drum tragt die Laterne und vollzieht euer Amt. Ihr sollt alle Herumtreiber aufgreifen und allen Menschen im Namen des Prinzen zu stehen gebieten.

Zweite Wache. Und wenn einer nicht stehen will?

Hundb. Nun so nehmt keine Notiz von ihm, sondern laßt ihn gehen; und ruft sogleich die übrigen

Wächter zusammen und dankt Gott, daß ihr einen solchen Schelm los seid.

Holzap. Will er nicht stehen, wenn ihr 'gerufen habt, so ist er keiner von des Prinzen Unterthanen.

Hundb. Wahr; und sie haben mit keinem zu thun, als mit des Prinzen Unterthanen. — Ihr sollt auch keinen Lärm machen auf den Straßen; denn daß die Wache plappert und schwazt, ist höchst unausstehlich.

Zweite Wache. Wir wollen lieber schlafen als schwatzen: wir wissen wohl, was einer Wache zukömmt.

Hundb. Ei, ihr sprecht wie ein alter, sehr ruhiger Wachtmeister; denn ich sehe nicht ein, daß Schlafen Sünde sein sollte; nur sorgt dafür, daß eure Hellebarden nicht gestohlen werden. — Sodann: ihr sollt in alle Bierhäuser rufen und den Besoffenen befehlen, daß sie zu Bette gehen.

Zweite Wache. Wie aber wenn sie nicht wollen?

Hundb. Nun, dann laßt sie allein, bis sie nüchtern sind. Wenn sie euch dann keine bessere Antwort geben, so sagt nur: sie seien die Leute nicht, für die ihr sie gehalten hättet.

Zweite Wache. Gut, Herr.

Hundb. Trefft ihr einen Dieb, so mögt ihr ihn kraft eures Amtes in Verdacht haben, daß er kein ehrlicher Mann sei; und je weniger ihr euch mit solcher Art Leuten abgebt, desto besser ist das für eure Ehrlichkeit.

Zweite Wache. Wenn wir wissen, er sei ein Dieb, sollen wir nicht Hand an ihn legen?

Hundb. Freilich kraft eures Amtes könnt ihr es; aber ich denke, wer Pech angreift, besudelt sich. Der friedlichste Weg für euch ist: wenn ihr einen Dieb ertappt, laßt ihn selbst zeigen, was er ist, indem ihr ihm erlaubt, sich aus eurer Gesellschaft zu stehlen.

Holzap. Ihr seid immer mit Recht ein mitleidiger Mann genannt worden, College.

Hundb. Gewiß, ich würde einen Hund nicht mit mei-

nem Willen hängen, wie viel weniger einen Mann, der nur etwas Ehrlichkeit in sich hat.

Holzap. Hört ihr ein Kind in der Nacht schreien, so müßt ihr die Amme rufen, daß sie es stille.

Zweite Wache. Wie aber, wenn die Amme schläft und es nicht hört?

Hundb. Ei, da geht in Gottes Namen weiter, und laßt das Kind sie mit seinem Geschrei wecken. Denn das Mutterschaf, das nicht hören will, wenn das Lamm schreit, wird keinem Kalbe antworten, wenn es blökt.

Holzap. Das ist wahrhaftig wahr.

Hundb. Das ist das Ende eurer Functionen. Ihr, Konstabel, sollt jezt den Prinzen in eigener Person vorstellen; begegnet ihr dem Prinzen bei Nacht, dürft ihr ihn stehen heißen.

Holzap. Nein, bei der Jungfrau, das glaub' ich, kann er nicht.

Hundb. Fünf Schillinge gegen einen: Jedermann, der die Statuten kennt, wird sagen: er kann ihn stehen heißen; freilich nicht ohne daß der Prinz will; denn mein Seel', die Wacht darf Niemand beleidigen, und es ist doch eine Beleidigung, Jemand gegen seinen Willen stehen zu heißen.

Holzap. Bei der Jungfrau, ich glaube so ist es.

Hundb. Nun, Mester, gute Nacht! Sollte etwas Wichtiges vorfallen, weckt mich nur. Zieht eure Kameraden zu Rathe und euch selbst, und damit gute Nacht. Kommt Nachbar!

Zweite Wache. Gut ihr Herren; wir kennen nun unsere Pflichten. Setzen wir uns hier auf die Kirchenbank bis um zwei, und dann alle zu Bette!

2.
Die hauptsächlichsten äußern Werkzeuge und Hülfsmittel, mit denen die Polizei ihre Beobachtung vornimmt.

Aus den characteristischen Thätigkeiten, mit denen die Polizei dem Ordnungszwecke nachgeht, ragt die Function des

Beobachtens hervor wie Saul unter den Kindern Israels. Muß ich nochmals erklären, worin jene Beschäftigung besteht? „Geregeltes Bemühen Tag und Nacht, Kenntniß zu bekommen von jedem Vorgang und thatsächlichen Zustand, der störend auf die bürgerliche Ordnung wirkt:" — wohlan, ich sprach oft genug von dieser Thätigkeit; mein geehrter Leser und ich, wir verstehen uns hoffentlich vollkommen; findet ein gewissenhafter Beurtheiler meine Erklärung mangelhaft, in Gottes Namen setze er eine bessere an ihre Stelle.

Warum staunt aber der denkende Beschauer, da er die Höhe erblickt, von welcher herab die polizeiliche Beobachtung glänzt? Guter Herr, das größere Wunder ist jene dunkle Tiefe aus welcher sich die Polizei emporarbeitete, und die merkwürdige Geschicklichkeit und Kühnheit, mit der sie über schroffe Felsen und weite Klüfte den Weg zur Höhe bahnte. Nicht von jeher thronte sie dort auf der stolzen Stufe. Der Anfang des vorigen Jahrhunderts sah unsere deutsche polizeiliche Wachsamkeit als rohen ungestalten Klumpen; kaum durfte man die Behauptung wagen, daß sie Augen besitze. In der lezten Hälfte desselben Jahrhunderts finden wir ihre Sehkraft zwar so weit ausgebildet, daß sie nahliegende und auffallende Uebel bemerkte und Versuche machte, in das Innere der Dinge zu dringen und den Blick auf die Ferne zu erstrecken; doch mangelten ihr noch gänzlich jene Hülfswerkzeuge, welche Scharfsinn und Kunst erfunden hat, um nicht blos geradeaus zu sehen, sondern nach allen Richtungen hin zugleich scharf und sicher wahrzunehmen, selbst um die Ecken zu blicken, und bis zur verborgenen Höhle bemerkend zu dringen. Wie nun die deutsche Polizei im Laufe der lezten funfzig Jahre ein helfendes Mittel nach dem andern ihrem Wahrnehmungsorgane hinzufügte und ihre erworbenen optischen Werkzeuge verbesserte, schärfte und hierauf Zusammenhang und Ineinanderwirken der Mittel schuf; wie sie ferner ihre Wahrnehmungen mittelst ordnender Zusammenstellung zur kunstmäßigen Beobachtung erhob: — geehrter Herr, wohl dürfen wir in Bewunderung versunken stehen, wenn großartiges Bauwerk sich vor uns erhebt, das der Schwierigkeit des Bodens abge-

trozt wurde und erbaut ist mit den sparsamen Mitteln eines armen Eigenthümers, welcher durch Weisheit und Kunst den Mangel ausglich.

Doch wollen wir nicht länger weilen im Rückblick auf die Bildungsgeschichte der polizeilichen Wachsamkeit; beschauen wir vielmehr die Mittel, welche die gegenwärtige Polizei anwendet, um ihrer Pflicht zur beobachtenden Thätigkeit Genüge zu leisten. Ich nenne hier die vorzüglichsten Handhaben, deren sich die Polizei zur Wahrnehmung bedient.

1. Die Polizei besizt ein angemessenes Personal von Unterbedienten, welches sie aussendet, um im Sinne und Zweck der öffentlichen Ordnung außerhalb der Geschäftslocale zu sehen, zu hören und die Wahrnehmungen an die absendende Behörde zu melden.

Soll ich erzählen, wie beständig eine Anzahl polizeilicher Angestellter auf den Beinen ist und ohne Unterlaß den angewiesenen District durchstöbert und Ausschau hält nach den Mißständen und Uebeln, welche von der Polizei verfolgt werden? Die Thatsache bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, da sie den geschäzten Lesern hinreichend bekannt sein wird. Die polizeiliche Mannschaft macht jeden Tag regelmäßige Runden im Stationsbezirk, und sie wird für besondere Veranlassungen zum Patrouilliren versandt; wir begegnen ihr ferner auf allen Pläzen, wo reges Leben und Treiben der Menschen entweder stetig oder gelegentlich sich zeigt; die Polizei besezt gewissermaßen alle Gelegenheiten wo Unordnung oder Gefahr vorzukommen pflegt, mit ihren Schildwachten; auch für die Nachtzeit stellt sie Wächter aus, die regelmäßig den Ort durchgehen.

Auf solche Weise schieben die Behörden eine angemessene Zahl wachender Augen in die gesellschaftlichen Verhältnisse. Freilich verrichten jene Helfer kaum mehr als die einfache Operation des Bemerkens durch die sinnlichen Werkzeuge; indessen die Polizei bedarf solche unmittelbare Wahrnehmung an Ort und Stelle unumgänglich, und diese ist auslangend für die große Mehrheit der Fälle, welche im polizeilichen Districte vorkommen. Da nun außerdem jene mechanischen

Agenten verpflichtet sind, regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Umschau an Vorgesezte zu rapportiren, so besizt die Behörde in ihnen nicht blos ausgestellte Beobachter, die persönlich wachen, sondern sie hat zugleich Fernröhre, mit denen sie den ganzen Platz ihrer Wirksamkeit durchstreift und übersieht; es kann nichts vorfallen, ohne daß sie nicht zeitig davon unterrichtet wäre: — der polizeiliche Beamte im Büreau kennt mit ihrer Hülfe den Ordnungszustand des Platzes in jeder Stunde, und ist durch sie allgegenwärtig, ohne seinen Siz zu verlassen.

2. Für einzelne Zweige oder für besondere Fälle der polizeilichen Sorge, die feineres Sehorgan heischen, als jene allgemeine Beobachtung des natürlichen Auges und Ohres, hält die Polizei eigene Agenten, die sie entweder aus ihren angestellten Officianten wählt, oder besonders für den einzelnen Zweck zur Dienstleistung annimmt. Es ist bekannt genug, wie überall die Polizei zu Nachforschungen und Erkundigungen subtiler Art besondere Emissaire verwendet, deren Gewandtheit und Urtheilskraft sie kennt. Da die Gegenstände der Beobachtung himmelweit unter sich verschieden sind, so kann die Polizei für ihren auswärtigen Dienst keine Werkzeuge entbehren, die zur Natur der schwierigen, verwickelten, delicaten Fälle passen. Ich rede hier nicht von dem Unterschiede zwischen sichtbaren Dienern der Polizei für solche Wahrnehmungen, und von der Classe geheimer Agenten welche leztere hier und dort gebraucht wird; auch gehört der Mechanismus dieses Dienstes nicht hierher; genug, wo die Polizei einigermaßen schwieriges und ausgedehntes Terrain vor sich hat, besizt sie Agenten für die feinere Beobachtung, sollte sie diese auch nicht stehend gebrauchen, sondern nur bei vorkommenden Gelegenheiten in Bewegung setzen. Daß die Rapporte welche von dieser Gattung Beobachtern erstattet werden, eine große Rolle in deren Wirksamkeit spielen und für die polizeiliche Behörde sehr wichtige Unterlage im Felde der Wahrnehmung bilden: auch davon unten.

3. Eine Zahl von Visitationen, welche gewöhnlich durch einen polizeilichen Beamten mit Hülfsmannschaft vor-

genommen, oder auch wohl durch einen einzelnen Agenten besorgt werden, dient als Mittel zu Wahrnehmungen im Sinne der bürgerlichen Ordnung. Ich erinnere an die stetig wiederkehrenden Visitationen der Häuser wegen Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften; die von Zeit zu Zeit wiederholten Untersuchungen des Maßes und Gewichtes bei Verkäufern; das häufige Beschauen der Beschaffenheit und des Gewichtes von Eßwaaren und Getränken an Märkten oder sonstigen Kaufräumen; die Visitation von Wirthshäusern und Kneipen nach den Logirenden; und andere dergleichen Nachforschungen.

4. Doch will ich meinen Lesern eine reichere Quelle für polizeiliche Wahrnehmung nennen, welche hauptsächlich den polizeilichen Beamten in den Büreaus Nahrung zur Beobachtung schafft. In einer großen Zahl von Fällen verpflichten nämlich die Gesetze des Staates sowohl die Unterthanen, als durchreisende oder sich aufhaltende Fremde, der Polizei Kenntniß zu geben von gewissen thatsächlichen Umständen und Vorkommnissen. Der reisende Fremde muß der Polizei seine Legitimationspapiere vorlegen, und er ist genöthigt Aufenthaltskarte zu nehmen, wenn er in einer Stadt längere Zeit weilen will; die Gastwirthe und Logirer werden angehalten, genaue Register über alle Personen zu führen, welche bei ihnen übernachten; die Bewohner der Ortschaften sind verpflichtet, alle Personen bei der Polizei anzumelden, welche länger als vierundzwanzig Stunden bei ihnen wohnen oder logiren und nicht im betreffenden Orte selbst Heimatsrecht besitzen; Gesellen, Arbeiter und Dienstboten, die im Orte Arbeit oder Dienst antreten, und nicht daselbst wohnhaft sind, empfangen Aufenthaltsscheine oder Arbeits- und Dienstbuch bei der Polizei; und Arbeitsherren, Meister und Herrschaften müssen anmelden, wenn sie neue Person unter ihre Botmäßigkeit nehmen, und leztere, wenn sie ihren bisherigen Herrn verändert. Ferner fordern die Gesetze Meldung bei der Polizei für den Beginn einer ziemlichen Reihe von Geschäften, Verrichtungen und Veranstaltungen. Wer bauen will, muß Plan und Riß vorlegen, wobei die Polizei mindestens den feuerpolizeilichen Theil der Controle und die Aufsicht über angemessene Befriedigung der

Straße während des Baues in die Hand nimmt; die Polizei fordert Anzeige bei Anlage von Einrichtungen und Werken in den Ortschaften, welche möglicher Weise die Nachbarn verletzen können oder der öffentlichen Gesundheit Gefahr drohen, wenn sie nicht unter gewissen schirmenden Vorrichtungen geschehen; sie verlangt Meldung aller Vornahmen, die eine größere Menschenmenge zusammenziehen oder ungewöhnliches Aufsehen oder Lärm verursachen; Trödler, Hausirer, Herumträger, Einsammler stehen vor der Polizei, ehe sie ihre Handthierung antreten; wer in Gold, Silber und edlen Steinen arbeitet oder mit diesen Dingen handelt, ist verpflichtet, über seine Einkäufe (wohl hier und dort selbst über die Verkäufe) gehöriges Register zu führen; Schriftsteller, Verleger, Druckereien sind angehalten, das Manuscript zur polizeilichen Einsicht vorzulegen, ehe Druck und Veröffentlichung erfolgt.

Warum aber das Verzeichniß der gesetzlichen Fälle, wo die Polizei nicht selbstthätig ermittelt und erforscht, sondern sich die Nachrichten und Notizen über thatsächliche Momente bringen läßt, noch weiter vergrößern durch Aufführung von Beispielen? Genug, meine geschätzten Leser begreifen, welch hülfreiches Mittel jene Meldungen und Anzeigen bilden zur Kenntnißnahme und Controle der Vorfälle und Zustände im bürgerlichen Leben. Wohin das Auge und Ohr der patrouillirenden Officianten nicht reicht, das Innere der Häuser wird in einzelnen Beziehungen aufgedeckt durch jene Notizgaben; sie leisten der Polizei gewissermaßen die Dienste von Telegraphen, welche die einziehenden und abziehenden Fremden anmelden, die Veränderung der Arbeiter und Dienenden anzeigen, und Willen und Absichten der Bürger im Voraus verkünden. Durch Hinzuthat einiger Selbstthätigkeit kommt die Polizei vermöge der gebrachten Nachrichten in den Stand, eine schöne Anzahl Verhältnisse zu bewachen, deren Kenntniß und Beobachtung eine ungeheure Lücke in der polizeilichen Wirksamkeit füllt. Doch zieht die Polizei aus dieser Meldung und Anzeige der Privaten noch viel weitern Vortheil als Kenntniß und Beobachtung der angebrachten Thatsachen und Umstände. Mittelst jener Verpflichtung wird nämlich eine sehr

bedeutende Menge von Individuen genöthigt, persönlich in öftere Berührung mit den polizeilichen Behörden zu treten; dadurch sind leztere in den Stand gesezt, nicht allein diese Classen von Personen einer sorgfältigen, fortlaufenden Beobachtung zu unterwerfen, sondern auch deren Erscheinen und Aufenthalt auf den Büreaus in geeigneten Fällen, wozu sich tausenderlei Gelegenheit findet für den aufmerksamen Polizisten, zu benutzen, um allerlei nützliche Dinge zu erfahren, die weniger jene erscheinende Personen als ihnen bekannte Verhältnisse betreffen.

5. Wo die Polizei mit Umsicht und Pflichteifer betrieben wird, öffnet man jeden möglichen Canal, um zu dienlichen Nachrichten und Wahrnehmungen zu kommen. Einer von den feinern und fruchtreichen Wegen besteht darin, daß die Directoren der polizeilichen Behörden offenes Ohr leihen und bequeme Gelegenheit bieten für vertrauliche Mittheilungen von Seiten der Bürger. Es muß hinreichend bekannt werden, daß der Dirigent Bekenntnisse, Notizen und Nachweisungen mit Dank annimmt, und nicht allein dem Mittheiler die vollste und strengste Discretion zukommen läßt, sondern auch sein Mögliches thut, so weit Gesetz und Pflicht es immerhin gestatten, mit Klugheit, Milde und Umsicht die anvertraute Verlegenheit zu lösen, oder das angezeigte Verhältniß zu behandeln; der District muß wissen, daß der Polizeichef seine bestimmte Zeit hat, wo er sich in solchen Anliegen von den Privaten sprechen läßt, und passende Localität, damit der Anwesende seine Mittheilung ruhig, ungestört machen kann, und ohne daß Weib, Kind oder Magd des Polizeiherrn als Ohrenzeuge aus der Nebenthür oder hinter Gardinen vortritt.

Zweifelt Jemand, daß jene errichtete Gelegenheit, freiwillige Anzeigen und Nachweisungen vertrauensvoll nieder zu legen, die ersprießlichsten Früchte trägt für die polizeiliche Beobachtung? Wo kenntliches Wohlwollen und berechnende Gewandtheit die Sache durchdringt und leitet: — ich bürge für die Erfahrung, die Polizei zieht reichen Gewinn aus der Einrichtung. Es gibt hunderterlei Fälle, wo rechtschaffene

Bürger, von unzweideutigsten Character und Ruf, geneigt sind, bevorstehende Unordnungen oder anwesende Uebelstände der Behörde zu signalisiren, ohne alles Interesse und durch keine andere Triebfeder bewogen als durch Liebe zur bürgerlichen Ordnung und durch Abscheu gegen Frevel und Schandthat; andere Personen unterrichten die Polizei von Ereignissen Hülfe suchend und um Auftritten vorzubeugen, die ihnen schädlich oder unbequem werden; noch andere Individuen aus allen Classen des Volks halten es zwar unter ihrer Würde, die ihnen anvertrauten Dinge oder was ihnen der Zufall in die Hände spielte, geradezu anzugeben und zu verrathen; sie erachten aber für Pflicht, der Polizei wenigstens so viel im Allgemeinen mitzutheilen, daß leztere vorbeugende Maßregeln in Gang setzen kann. Alle diese Personen verstehen sich in den meisten Fällen nicht zu offenem Angeben oder zur Entdekkung an die Behörde selbst, wegen der Last des Beweises und aus Furcht vor der Rache der betroffenen Personen; auch sind sie in den meisten Fällen gar nicht in der Lage, den juristischen Beweis ihrer Wahrnehmungen oder Vermuthungen führen zu können. Soll die Polizei aller jener Winke, Nachweisungen und Mittheilungen verlustig gehen, blos weil keine Form existirt, sie vertraulich zu empfangen? Das gemeine Wesen hätte den Schaden des unzeitigen Rigorismus und der hochgespannten Anforderungen an diese Anzeigen. Da übrigens nicht jene Mittheiler, wohl aber die Polizei meistens in der Lage ist, zu ergründen, was Richtiges an der Mittheilung war, so scheint die Vertraulichkeit der Angabe eben so billig, als unschädlich für dritte Personen. Denn ohne nähere controlirende Nachweise, von der Polizei selbst zu den vertraulichen Mittheilungen gefügt, wird kein vorsichtiger Polizeimann der Anzeige größern Werth beimessen, als einem gegebenen Anstoß und Anhaltspunct, der aber unter Umständen äußerst wichtig und erwünscht sein kann.

Daß die Polizei, außer der Kenntniß von Vorfällen und Thatsachen, noch aus dem Verkehr mit den mittheilenden Bürgern sehr nützliche Bekanntschaft mit Character, Sitten und Interessen der Bewohner zieht, und ferner häufige Gelegenheit

dadurch findet, den Bürgern Gefälligkeiten und Dienste zu erweisen: das erwähne ich nebenbei, obwohl ich auf den leztern Umstand großes Gewicht lege, weil ich meine, die Polizei könne sich nicht genug bemühen, Veranlassung zu finden, durch freundliche Gefälligkeit das Odium ihrer Stellung auszugleichen.

6. „Schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit:“ so sagt der Apostel. Die Polizei soll wachen gegen Frevel und Uebelthat: und leider kam unser Jahrhundert noch nicht so weit, Herzen und Nieren der bösen Menschen durchdringen zu können mit Vergrößerungsglas oder Fernrohr. Guter Himmel, die arme Polizei muß Umwege einschlagen, um zu erfahren, was ihrer Wirksamkeit und der öffentlichen Ordnung nüzt. Ist es nicht hassenswerthe Nothwendigkeit, daß sie den Mund von Schurken zur Erforschung und Kenntniß der Wahrheit brauchen muß? Doch saugt ja die Biene selbst aus giftigen Blumen Honig. Genug, man wird bei jeder thätigen und klugen Polizeibehörde finden, daß sie viel Klugheit und Arbeit darauf verwendet, von Gefangenen und Aufgegriffenen Notizen und Aufklärungen über andere Verbrecher oder gefährliche und verdächtige Menschen, und über die Gänge der Vergehen und Laster zu erhalten. Wer diese Classe von Menschen kennt, weiß auch, daß sie gern reden über die Schlechtigkeit anderer Schurken die ihnen bekannt, und über verbrecherische Kunststücke, listig in Anlage und gewagt in der Ausführung, insofern sie nur nicht selbst unmittelbar bei den Thatsachen betheiligt sind die sie erzählen, und wenn der Anhörende den Schein anzunehmen weiß, als ob er den erzählenden Schuft für besser halte, als die Genossen und Collegen, von denen jener redet. Wie die Sprache des Verhörten über fremde That und Persönlichkeit in Fluß zu bringen ist, brauche ich schwerlich einem Practicus zu sagen; in der polizeilichen Welt sind eine ziemliche Zahl von Stoßwerkzeugen hinreichend bekannt und in stehender Wirksamkeit. Und so viel weiß ich gewiß, wird die Fundgrube der Verbrecher und Gauner gehörig und geschickt ausgebeutet, so kommen die wichtigsten Wahrnehmungen aus der reichen Quelle, die Stoff nach

allen Seiten hin bieten, um Beobachtungen und Entdeckungen daran zu knüpfen, wenngleich natürlich die Angaben solcher Menschen keine Evangelien sind und folglich nicht ohne nähere Prüfung Glaubwürdigkeit verdienen. Auch rathe ich, die Theile in der Erzählung dieser Menschen, wo man sie selbst für übel dabei betheiligt glaubt, rückwärts zu lesen: oft kömmt man auf das Richtige, wenn man das gerade Gegentheil annimmt von dem, was sie sagen. Aber dessen ungeachtet bleiben ihre Andeutungen und Mittheilungen im Ganzen und Allgemeinen von bedeutendem Werth für die polizeiliche Beobachtung.

7. Noch nenne ich hier als polizeiliches Mittel für Beobachtung: die gegenseitigen Mittheilungen, welche sich die polizeilichen Behörden theils in schriftlichen Communicaten, theils durch Polizeiblätter über polizeiwidrige Erscheinungen und über verdächtige oder gefährliche Individuen und deren Wege und Unternehmungen machen. Die Polizeibehörden werden dadurch mit einer Zahl von Verhältnissen und Personen bekannt, welche deren Controle und Erkenntniß möglich macht, wenn sie das diesseitige Gebiet berühren, so wie auch die Verzweigungen und Wahlverwandtschaften der jenseitigen Frevler mit den diesseitigen, Aufklärung und Commentar finden durch solche Mittheilungen.

3.

Die einzelnen äußern Handhaben der polizeilichen Wahrnehmung genügen nicht an und für sich; systematischer Betrieb der Beobachtung ist nöthig. — System wird erzielt: durch methodische Organisation der äußern Mittel der Wahrnehmung; durch Hinzuthun geistiger Hülfsmittel der Beobachtung; durch Einheit aller Mittel und Producte der Beobachtung in einem festen Sammelpunct. —

Alle Handgriffe, Springfedern, Schrauben der polizeilichen Beobachtung nennen? Nein, solch weite Ausführung geht über den Zweck meines Buches. Lieber Leser, freilich könnte ich dir noch von manchem geheimen Pförtchen und von verborgenen Treppen erzählen, die zur Wahrnehmung führen und in Gebrauch sind, wenngleich gefährdet durch Fußangeln

und Selbstschüsse für den unachtsamen Betreter: — ich habe dir nur die Thorwege und Flügelthüren der Beobachtung gewiesen, in der Meinung, daß lichtscheue Gänge besser verhüllt bleiben für die große Menge. Sie sind blos für Leute vorhanden, welche den Nebenweg suchen; und ich stehe dafür, wer ihn nöthig hat und dazu gewillt ist, findet auch, wenn er einmal die Heerstraße kennt.

Doch glaube Niemand, daß einfacher und natürlicher Betrieb jener Wahrnehmungsmittel neben einander zu ausgebildeter Beobachtung führt und zu den glänzenden, überraschenden Resultaten, wie wir sie gewahren an Orten, die berühmt sind durch gute Polizei. Wißt ihr, was Kriegskunst bedeutet gegenüber dem rohen, wenngleich kühnen Kampfe einer ungebildeten oder unerfahrenen Volksmasse? Seht, ähnlich unterscheidet sich der systematische Betrieb neuerer Polizei und ihrer Beobachtung von einem natürlichen Gebrauch einzelner Wahrnehmungsmittel, wie ihr ihn wohl hier und dort bei Polizeibehörden bemerkt, die zurückstehen in polizeilicher Cultur. System, Methode, Tactik der Beobachtung: — meine Herren, gute Polizeibehörden sind schon längst im Besitz einer Wahrnehmungskunst, die, gebaut auf erprobte Berechnung und verfeinert durch Erfahrung und Uebung, den Anforderungen entspricht, welche die verwickelten künstlichen Verhältnisse der heutigen Welt und die daraus hervorgehenden Uebel an die Polizei stellen. Worauf beruht die systematische Beobachtung? durch welche Eigenschaften characterisirt sie sich als Kunst?

1. Gebrauch und Anwendung der äußern Wahrnehmungsmittel ist in geregelte und in einander greifende Organisation gebracht. Eine gehörige Anzahl Agenten stehen zur Verfügung; ihre Bewegungen und Operationen geschehen nach fester, planmäßiger Ordnung und Reihenfolge und unter Innehaltung normirter Disciplin und Commandowörter; ferner sind sie in Haufen getheilt, örtlich und je nach den verschiedenen Gegenständen die beobachtet werden sollen; und jede Abtheilung ist zu ihrem Dienst vollständig eingeübt und gehörig commandirt. Wenn nun ihre beobachtende Arbeit unter sich

in guten Zusammenhang gebracht ist; wenn ferner die andern Mittel der Beobachtung in Verbindung gesezt werden mit dieser Wahrnehmung der Agenten, und wenn namentlich die verschiedenen Wahrnehmungsmittel so zu einander gestellt sind, daß eins das andere entweder ergänzt, oder Controle und Probe für das andere gewährt: — dürfen wir dann nicht behaupten, solche Anstalt zur Beobachtung gleicht einem Uhrwerke, in dem die einzelnen Beobachtungsmittel die Räder und Federn bilden? So viel ist wenigstens gewiß, wo vorzügliche Polizei besteht, geht der Beobachtungsdienst wie eine gute Uhr, mit gleicher Genauigkeit und Regelmäßigkeit, und ohne die Reibung eines unvollkommenen Räderwerkes. Freilich Mechanismus, der erreicht wird durch strenges Commando und beständige Beschäftigung mit der vorgeschriebenen Manier; aber dem Wachsamkeitsdienste eben so nöthig als dem Kriegshandwerke Zucht und Exercitium. Das Ganze ist berechnet auf Zusammenwirkung aller Theile und auf Ordnung der Thätigkeit; wo das Einzelne stockt oder versagt, geräth das Ganze in Verwirrung.

2. Wahrgenommene Thatsachen, die mit dem Zweck der Polizei in Verbindung stehen, bilden jedenfalls die Grundpfeiler aller polizeilichen Beobachtung und ihren hauptsächlichsten Inhalt; daher sind freilich die äußern Wahrnehmungsmittel, eben weil sie Thatsächliches suchen und melden, die vorzüglichsten und wichtigsten Beobachtungswerkzeuge, und können weder bei der Polizei entbehrt, noch durch Geist, Witz und Imaginationsgabe der Beamten ersezt werden: — ihr Dasein und ihre Vollkommenheit ist die Grundbedingung aller polizeilichen Wachsamkeit. Dennoch liefern sie in unzähligen Fällen nur rohe, vereinzelte Erzeugnisse, die erst durch Verarbeitung oder durch richtige Einfassung gehörige Stellung bekommen und Werth: — vorzügliche Polizeibehörden halten darauf, daß in ihrem Personal gewisse geistige Eigenschaften vorhanden und ausgebildet sind, die gewissermaßen jenes rohe Erzeugniß durch intellectuelle Arbeit veredeln und durch geistige Zuthat vergrößern. Geistige Technik und Fertigkeit? Nun ja, die Fähigkeiten der Seele lassen sich bis zu gewissem

Grade eben so gut auf *bestimmte* Gegenstände treiben und einüben wie körperliche Kräfte, und anderseits finden wir, daß die geistigen Anlagen mancher Menschen schon von der Natur zu benannten Geschäften hingebogen wurden.

Persönliche Kenntniß der Menschen im Orte wo die Polizeibehörde steht, und genaue Bekanntschaft mit den Localitäten des Platzes ist zwar eine gemeine Forderung, gehört aber so wesentlich zu den Bedingungen leichter und rascher Beobachtung, daß ich sie stets selbst vom untersten Diener der Polizei verlangen würde. Die Beamten und feinern Agenten müssen dieses Wissen höher treiben, nämlich zu scharfer und richtiger Kenntniß des Characters, der Gewohnheiten und Verhältnisse ihrer pflegbefohlenen Umgebung. Die Menschen welche man vor sich hat, so lange studiren, bis man genau weiß, *wie* sie sind, wird den höhern Officianten der Polizei niemals erlassen, sobald sie einen Chef besitzen, der die Sache versteht und ihre Bedürfnisse und Hülfsmittel kennt.

Doch reicht die erworbene *Local*wissenschaft nicht aus für tüchtige Polizei: *allgemeine* Kenntniß der menschlichen Natur gehört zu den wirksamsten Hebeln guter Beobachtung. Studium der *Tugend* und ihrer Symptome, und Verfolgen der platten *Ebene* des menschlichen Wollens und Treibens: — die Polizei hat gerechte Gesinnung und gleichgültige Handlungen nur so weit zu erforschen, als nöthig ist, um sie nicht mit *gefährlichen* Neigungen und Absichten zu verwechseln. Aber das weite Feld der Leidenschaften, Laster, verbrecherischer Absichten und Thaten: auf diesem Raum muß das polizeiliche Wissen heimisch sein, bekannt mit allen Verbindungen des Lasters, mit allen äußern Erscheinungen des Frevelsinns und der Schandthat, und hauptsächlich gefüllt mit Erfahrungen und Regeln, die *den* Menschenclassen entnommen sind, wo jene geistigen Gebrechen am meisten gefährlich wirken für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Soll ich den Weg weisen, wie Menschenkenntniß erworben wird? Freunde, wendet euch an die Philosophen; sie wissen Alles, und sie kennen und beschreiben das Räderwerk und Getriebe der Seele, als ob sie den menschlichen Geist

zusammengefügt hätten. Wohl; gesezt aber, ihr fändet ihre Regeln schief, halbwahr, unbrauchbar, was euch begegnen kann in Deutschland, wo häufig scharfe Beobachtung des wirklichen Thuns und Lassens der Menschen ersezt wird durch „höhere Anschauung“: so gehet zu den Diplomaten und bittet um Lehre, wobei ihr den Vortheil habt, daß ihr Resultate an dieser docirenden Stelle hört, die zum polizeilichen Handwerk vortrefflich passen, da die Diplomatie gleichfalls ihre Speculation weniger auf die menschliche Tugend richtet, als auf Schwächen, Lücken und Gebrechen. Dennoch ist es möglich, daß ihr selbst von manchen vollkommenen Weltleuten unbelehrt abzieht, weil sie nie Zeit und Stetigkeit genug besaßen, ihre instinctartigen Handgriffe in klare, bewußte Regeln zu bringen. Dann weiß ich keinen andern Rath, als den: beobachtet euch selbst, fortwährend und genau; denn Selbstkenntniß ist die Mutter aller tiefern Menschenkenntniß, da sie einen Maßstab reicht, an dem fremdes Denken und Handeln gemessen werden kann; beobachtet ferner scharf, lebendig und wachsam andere Menschen, wie sie sich äußerlich zeigen unter verschiedenen Lagen und Umständen; denkt und leset hieräuf eifrig nach über die Gründe und Ursachen der äußern Erscheinungen: so werdet ihr nach Ablauf einiger Zeit zu Grundzügen und Erfahrungen gelangen, die eurem Cours auf dem Meere der menschlichen Absichten und Handlungen zum Steuermanne dienen können.

Ich wäre im Stande, mehr zu sagen über den Erwerb von Seelenkunde und über Studium der Berge und Untiefen des menschlichen Herzens und Treibens, da ich mir des Weges bewußt bin, auf dem ich zu einiger Menschenkenntniß gelangte während meiner Pilgerreise durch das Leben. Paßt aber das Thema in die polizeiliche Lehre? soll ich gänzlich zerfallen mit meinem scharfen Herrn Kritikus, der die Excursionssünden auf Heller und Pfennig nachrechnet und für jede neue die arme Schriftstellerseele ein Jahr länger in das Fegefeuer sendet? Ich muß mich auf wenige Bemerkungen darüber beschränken, wie allgemeine Menschenkenntniß der polizeilichen Beobachtung hülfreiche Dienste leistet.

Zunächst gibt Jedermann zu, die Erscheinungen der menschlichen Seele fallen in das Bereich polizeilicher Wahrnehmung, da sie theils als Ursachen, theils als Wirkungen den tiefsten Einfluß üben auf die öffentliche Ordnung; ihre Kenntniß gehört deshalb eben sowohl zur Voraussetzung der Beobachtung, als Bekanntschaft mit der Localität; die Polizei muß genau ihr Terrain kennen, um zu wissen, wo und wie zu beobachten ist, und um den Täuschungen zu entgehen, die feine List und Verstellung ihr entgegen setzen. Zweitens, bedarf eine gute Zahl der gemachten sinnlichen Wahrnehmungen noch einer geistigen Probe. Kein vorsichtiger Polizeimann sezt große Zuversicht auf eine gemeldete Wahrnehmung aus der Sinnenwelt, die aber mit Seelenzustand zusammenhängt, wenn jene nicht übereinstimmt mit den Gesetzen und Erscheinungen, wie die Seelenkunde sie lehrt. Drittens: alle sinnliche Beobachtung bleibt Stückwerk und an jeder Ecke mangelhaft, wenn nicht Schluß und Analogie theils die Lücke füllt zwischen den Wahrnehmungen, theils zur Entdeckung unbekannter Thatsachen die Brücke schlägt. Worauf wird aber der Schluß gebaut? Auf Erfahrungen aus dem Gebiete des menschlichen Geschlechts. Aus bekannten Eigenschaften und Handlungen eines Menschen, die unter Umständen sich zeigen, wo er keine Ursache hatte, sich zu verstecken, schließen wir richtig auf andere unbekannte Eigenschaften und Thatsachen. Kennen wir das Laster eines Mannes, so wissen wir auch die begleitenden Fehler, so wie anderseits mit jeder Tugend andere Tugenden verschwistert sind; nur vermöge erfahrungsmäßiger Analogie werden wir fähig zu wissen und zu berechnen, was auf gewisse Ursachen und Voraussetzungen folgt im Bereiche der menschlichen Ordnung, wohin dann der beobachtende Blick und Aufmerksamkeit zu lenken hat. Viertens: daß jene geistige Zuthat das mechanische Handwerk der Wahrnehmung zur Kunst veredelt, und daß ein reicher Schatz gut fundirter Kenntnisse und Erfahrungen aus der geistigen und gesellschaftlichen Welt unendlich viel dazu beiträgt, der Polizei schlechte und schmutzige Hülfsquellen für Beobachtung zu ersparen, welche in vielen Fällen mehr aus Bequemlichkeit und

Unkenntniß zur Hand genommen werden, denn aus triftigen Gründen der Nothwendigkeit: — dieses erwähne ich nebenbei. Indessen nochmals behaupte ich fest und mit innigster Ueberzeugung: ohne gute Kenntniß der Menschen und Welt steuert die Polizei in der Beobachtung wie ein Schiff an unbekannter klippiger Küste ohne Karte und Lootsen. Uebrigens muß jene Erfahrung bereits fertig und ausgebildet im Schooße der polizeilichen Behörden liegen, um gewissermaßen mit instinctartigem Griff von ihr Gebrauch zu machen. Im Strudel der Geschäfte und unter dem Drängen des Falles sie erst erwerben; im entscheidenden Augenblicke zu speculiren: gut, das ist ein Nachtwächter, der schläft wo gewacht werden sollte, und stürmisch auffährt, wenn die Mittagssonne ihre Strahlen auf sein Lager sendet; immer zu spät!

Darf ich aber die Physiognomik übergehen unter den Hülfswerkzeugen, die zur Entdeckung menschlicher Beschaffenheit dienen? bedeutet jene Kunst, aus der sichtbaren Gestalt des Menschen sein Inneres zu entziffern, Anlagen und wirkliche Beschaffenheit des Geistes und Herzens durch bestimmte äußere Zeichen des Körpers zu finden — bedeutet sie nichts unter den geistigen Mitteln der Beobachtung?

Meine geschätzten Leser werden sich erinnern, die physiognomische Lehre hat einstmals viel Lärm und Streit erregt unter Anführung des feurigen Lavater, der aus der Bildung des menschlichen Gesichts die Kräfte, Neigungen, Tugenden und Fehler der Seele zu lesen vorgab und seine Fertigkeit der Ausspähung in eine Art System gebracht hatte. Guter Himmel, wie wurde aber seine s. g. Wissenschaft verarbeitet von philosophischen Köpfen und schönen Geistern! Gleiche Nasen, folglich gleiche Anlagen und Triebe? oder Erkenntniß des ganzen Mannes aus seinen Händen? Die ganze denkende Welt fiel höhnend her über die geistige Mechanik, und riß das mit allerlei Plunder aufgethürmte Gebäude bis auf den Grund in Stücken. Seitdem hörte man wenig von jener Kunst, aus der Form des Gehäuses auf den innern Bau des Uhrwerkes zu schließen.

Ach nein, guter Lavater, Mutter Natur baute den mensch-

lichen Kopf und das Antlitz nicht so tyrannisch und vorausbestimmend, daß aus gewisser Form der Knochen und Muskeln unwiderstehlich entsprechende geistige Fähigkeiten und Neigungen folgten, die sich hierauf wieder rückwärts je nach der äußern Bildung der Kopftheile berechnen und classificiren ließen. Alle Erfahrung redet wider den wagehalsigen Satz. Was bleibt aber an der Physiognomik, wenn jene Lehre trügerisch? Ein begrenztes Feld von Charakteristik vermöge äußerer Zeichen, über welches hinaus wissenschaftliches Treiben nie hätte seine Flügel versuchen sollen.

Es ist wahr, an der äußern Haltung und Form der Glieder und des Gesichts läßt sich bei Menschen welche feste und markirende Beschäftigung treiben, die Art des Gewerkes oder der Handthierung erkennen. Aus Gang, Tragen des Körpers und Bewegen der Glieder im Gehen, unterscheiden selbst oberflächliche Beobachter die verschiedenen Gewerke, obwohl unsere Zeit auch in diesen Volksclassen ziemlich die Ecken abschleift, so daß jene Zeichen sich ins Matte verlieren und fast nur noch bei den Gesellen, schon weniger aber an den Meistern getroffen werden. Eben so habe ich im Gesichte der Gesellen für jedes Handwerk kleine Wahrzeichen entdeckt, während ich bei der Polizei diente. Ich war meiner Sache ziemlich gewiß; trat ein Handwerksbursch in das Büreau, so getraute ich mir, ohne Hülfe seiner Körpergestalt, Haltung, Hände und seines Ganges, aus seinem Gesichte zu sagen, zu welchem Geschäft er gehörte. Noch jezt weiß ich eine Reihe kleiner bezeichnender Merkmale, die selbst nah verwandte Handthierungen von einander unterscheiden lehren. Ich habe bei dieser Gelegenheit gesehen, wie weit man in scharfsichtiger Scheidung und Erkenntniß der Dinge vermöge Auffassen äußerer individueller Zeichen kommen kann, wenn man lange und häufig seine Aufmerksamkeit auf solche Gegenstände und Nachspürungen wendet. In vielen Fällen polizeilicher Beobachtung sind Erfahrungen der Art unmittelbar nützlich; im Allgemeinen gewährt jedoch die Bemühung, aus solchen äußern Spuren Geschäft und Stand des Menschen zu erkennen, eine sehr zweckmäßige Bildungsstufe für feinere geistige Beobachtungen

des Polizisten, die ich keinem meiner Subalternen erließ, wenn ich Director einer Polizeibehörde wäre, und an deren glücklichem Erreichen und Ueberstehen ich die Beobachtungsfähigkeit meiner Leute prüfen würde.

Für richtig muß man ferner erklären: die Mienen verrathen bei vielen Menschen die innern Bewegungen der Seele, und es möchte für die Polizei schon der Mühe werth sein, sich im Besitz der Auslegungskunst zu befinden. Doch hat die Sache ihre mannigfachen Schwierigkeiten. Je mehr der Mensch gute Erziehung genoß und gesellschaftliche Politur und Selbstbeherrschung besizt, um so weniger arbeitet das Gesicht bei innerm Affect. Sieh hin, geschäzter Leser, auf das Gesicht jenes klugen Diplomaten: — ein leeres Blatt, obgleich im Innern es siedet und zischt, denn das gemeine Wesen ist in Gefahr. Oder blicke auf den feinen Weltmann am Spieltisch; er verliert: den Eindruck des Verlustes verräth sein Gesicht blos durch die Anstrengung, womit er den naturgemäßen Herausbruch einer correspondirenden Geberde zurückdrängt. Muß der Ausleger nicht eine zweite Zeichensprache kennen, um die in Chiffre gesezten Mienen zu lesen? Doch tröste dich, bester Polizist, zum Glück oder Unglück trifft deine Beschäftigung mehr mit Menschen von rohen Sitten und weniger Selbstbeherrschung zusammen, die ziemlich ungenirt dem innern Druck der Gemüthsbewegung durch begleitende Miene nachgeben und so ihr Inneres aufdecken. Indessen eine zweite Schwierigkeit liegt darin, ob der Erklärer aus der Geberde den richtigen Affect gelesen hat. Bringen nicht ganz verschiedene Bewegungen der Seele gleiches Mienenspiel hervor? wer mag dann mit Sicherheit bestimmen, daß die Geberde Wirkung des einen Affectes ist?

Endlich steht unleugbar fest, heftige Leidenschaften die lange den Menschen quälten, verzeichnen traurige Spuren in das Antliz: der Affect erzeugte correspondirendes Geberdenspiel, und des leztern häufige Wiederholung wird im Laufe der Zeit zu stehenden Gesichtszügen. Also vermag man aus dem gezeichneten Gesicht auf Leidenschaften und Character des Inhabers zu schließen? Diese Auslegung halte ich für die

trügerischeste unter allen, obwohl sie häufig für den besten Dolmetscher der Seele erklärt wird — in Romanen und Gedichten. Freilich begegnen wir markirten Gesichtern; in der starken Zeichnung glaubt die gemeinste Fassungskraft bis auf den Grund lesen zu können: — wohl, Freund, Leidenschaft blickt aus diesem Antlitz; aber welcher Affect? ob einer oder mehrere? ob vorhandene Leidenschaft, oder gewesene? Wir sind aufrichtig; das Buch scheint beredten Inhalts, aber da wir entziffern wollen, schwimmt die Schrift in einander. Ja Bester, wenn wir Character und Leidenschaft des Mannes schon kennen, und dann in jene Zeichen des Gesichtes blicken, so leihen uns die leztern eine Bestätigung unsers ersten Wissens. Diese Bestärkung ist auch fast der einzige Nutzen für die Praxis der Beobachtung, und ich darf wohl als bekannt voraussetzen, daß meistens „scharfsichtige" Menschenkenner die Wahrzeichen einer Verbrecherphysiognomie an einem Menschen entdeckten, nachdem sie ihn als Delinquenten vor sich hatten.

Der Welt ist in jüngster Zeit eine neue Hoffnung geworden. Die Phrenologen lesen aus dem Bau des menschlichen Schädels Anlagen, Character und Triebe des untersuchten Individuums. Bewährt sich die Kunst, obgleich sie gegenwärtig noch auf der Bildungsstufe halber Tollheit steht, so ist in der Zukunft das Gebäude polizeilicher Beobachtung ziemlich überflüssig. Da man am ausgebildeten Schädel die Zeichen großer Schelmerei und ausgezeichneten Verbrechersinns sehen soll, so schreibt der Staat eine Schädeluntersuchung für jeden Bewohner vor, der sein fünfundzwanzigstes Jahr erreicht; und die gefährlich Befundenen werden dann theils präventiv hingerichtet, eingesperrt, unter polizeiliche Aufsicht gestellt, in öffentliche Verwahrung gebracht, je nach dem Grade ihres präsumtiven Vergehens!

3. Die polizeilichen Wahrnehmungen werden von einer Reihe ganz verschiedener Personen gemacht; sie folgen hinter einander, und häufig mit bedeutenden Zwischenräumen der Zeit; die Gegenstände, worauf sie sich beziehen, sind meistens örtlich zerrissen und zerstreut: was hülfe aller Reichthum der

feinsten Bemerkungen und Beobachtungen, wenn sie so fragmentarisch und vereinzelt blieben, wie sie erfolgen? Doch nein, vorzügliche Polizei erwarb nicht blos taugliche Mittel der Beobachtung, sondern sie erfand zugleich die schwere Kunst, ihre gemachten Wahrnehmungen in einem Sammelpunct zu vereinigen und dort zum Gebrauch zu verarbeiten. Hauptsächlich durch diese leztere Manipulation bekömmt die polizeiliche Wachsamkeit systematischen Character.

Alle thatsächlichen Wahrnehmungen des ganzen Personals einer Polizeibehörde werden nämlich an den Chef der Behörde gebracht, sie mögen nun Ergebniß des einen oder andern Beobachtungsmittels sein. Der Melder macht seinen Rapport schriftlich oder mündlich, entweder unverkürzt bei dem Dirigenten, oder wenn ein fungirender Beamter zwischen dem Agenten und dem Chef steht und die Angelegenheit keine Ausführlichkeit heischt, rapportirt der Zwischenbeamte im Resumé. Ferner trägt der Chef Sorge, daß alle Mittheilungen, die aus andern Quellen kommen als von den Officianten, wo möglich ganz unmittelbar an ihn gelangen (z. B. die vertraulichen Eröffnungen der Privaten, so wie die Communicationen anderer Behörden), oder doch wenigstens vollständig und genügend mittelbar durch Hülfsarbeiter. So werden die Nachrichten in demselben Centralpunct gesammelt, welcher die Räder der Beobachtung in Bewegung sezt.

Sehnlich wünschte ich nun, meinen geschäzten Lesern recht lebendig ausmalen zu können, welch treuen Fleiß gute Polizeidirigenten (wo ihr District sehr groß ist, unter Beihülfe unmittelbarer Secretaire) darauf wenden, die eingehenden Wahrnehmungen und mitgetheilten Eröffnungen zu sammeln; mit welcher umsichtigen Sorgfalt man Wesentliches und Unwesentliches der Rapporte und Mittheilungen sichtet, auszieht, nach den Gegenständen ordnet und das Zusammengehörige zu einander weiset, so daß Verbindung und Uebersicht in die Materien und in den Dienst kömmt, und Anhaltspunct entsteht zur Controle des Gegenstandes und zur Prüfung und Probe der Anzeigen; wie vorsichtig und gewissenhaft der Director ungenaue, verdächtige, falsche Meldungen als solche

bezeichnet und Sorge trägt, sie zu prüfen durch andere Agenten des äußern Dienstes, oder durch specielle Aussendung eines höhern Officianten aus seinem Büreau. Doch darf ich schwerlich allzu tief in den Mechanismus des polizeilichen Beobachtungswerkes steigen; mein Buch würde größere Ausdehnung erhalten, als der gütige Leser Geduld besizt; und wahrlich ich nahm sie schon stark in Anspruch!

Soll ich erklären, warum man keine dicken Actenbände zu diesem Behuf anlegt und hält, sondern Notizensammlungen, theils in alphabetischer Form, theils nach Gegenständen geschichtet, gewissermaßen Bouillontafeln aus Acten, Rapporten, Protocollen und sonstigen nachrichtlichen Quellen? Muß ich ausführen, wie ohne gut geordnete, zusammengedrängte Aufbewahrung der Beobachtungsergebnisse selbst die beste Wachsamkeit zum großen Theil ohne nachhaltige Früchte bleibt, weil ihre Fingerzeige, Warnungen und Wegweiser aus den Augen verschwinden, wenn sie nicht in einer Form fixirt werden, die ihre Arme ausbreitet und sich vor das Gesicht stellt wie ein arbeitender Telegraph? Genug, ich behaupte, es ist unmöglich, die Resultate der Beobachtung gewandt, scharf und stetig zu gebrauchen, wenn die Wahrnehmungen nicht in das Gepräge übersichtlicher Kathegorie und gegliederten Fachwerkes gegossen sind; es ist rein unmöglich, die Beobachtung auf die practischen Puncte zu leiten und sie dort mit Ausdauer zu erhalten, so jene Puncte nicht klar und scharf herausgestellt werden durch Zutheilung passender Rubrik und durch Umwickelung von Notizen die dazu gehören; ja, ich sage sogar, wo keine Zusammenstellung, Vergleichung, Sichtung der Wahrnehmungen besteht, existirt keine Beobachtung im engern und eigentlichen Sinne. „Bemerken ist noch nicht beobachten; lezteres enthält eine Zusammenstellung der gemachten Wahrnehmungen:" so spricht der große Kant; ihm müssen wir unbedingt glauben.

Gewiß haben meine Leser schon von den Verzeichnissen gehört, die umsichtige Polizeichefs über alle Individuen führen, welche verdächtig sind, gesezwidrige Handlungen vorzunehmen oder zu unterstützen: sie bilden einen hauptsächlichen

Bestandtheil des sorgsamen Sammelns und Ordnens von gewonnenen Beobachtungen. Das Register wird in Kathegorien eingetheilt, wobei das Vergehen dessen der Mensch verdächtig ist, oder seine Beschäftigung welche Quelle oder Unterstützung der Uebelthaten abgibt, den Abtheilungsgrund bildet; in die einzelne Classe trägt man die Namen der Verdächtigen alphabetisch ein. Personen, die sich wahrscheinlich auf eine verbrecherische Art ernähren, weil sie weder Vermögen besitzen, noch rechtlich arbeiten, aber doch ihre Bedürfnisse befriedigen, oder auffallend großen Aufwand zeigen bei kleinem Erwerb; Hehler gestohlenen Gutes; Betrüger; Gauner; Menschen die vom Spiele leben; herumziehende einheimische Spielleute; Arme die gefährlich werden, weil sich ihnen das Laster des Spieles oder der Faulheit zugesellt; gemeine Bettler und Umherstreicher; Huren; Kuppler; Wahrsagende, die gewöhnlich auch kuppeln und verführen; alle von der Polizei wegen Verbrechens Verhaftete; aus den Strafanstalten Entlassene; in Untersuchung Gewesene, oder ab instantia Losgesprochene: das sind ohngefähre Ueberschriften in den Listen, obgleich ich nur einen Theil der Kathegorien angeführt habe. Politisch Verdächtige kommen wohl außerhalb Deutschlands in einzelnen Staaten gleichfalls als besondere Classe in den Registern vor; sie werden aber mit einiger Auszeichnung behandelt: ihrem Namen pflegt man eine Art Biographie beizufügen. Doch genießen überall entlassene Verbrecher, und hier und dort alle wegen eines Verbrechens verhaftet Gewesenen ähnliche Ehre, indem man in neuerer Zeit angefangen hat, sie gleichfalls biographisch in den Listen zu behandeln, natürlich so kurz und übersichtlich wie möglich, aber doch das Wesentliche über Umstände und Character ihrer Person, und die Gründe der Haft und der Verurtheilung beisetzend, meistens mit Hülfe der justitiellen Acten.

Also das berüchtigte „schwarze Buch?“ Nein, meine Herren! Jenes schändliche Werk beschäftigte sich mit moralischer Schnüffelei und mit politischer Gesinnungsspionage, weniger mit Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten beabsichtigter oder begangener Verbrechen. Unsere Register dagegen

denken auf die öffentliche Sicherheit; wo ein Aas ist, da sammeln sich die Adler. Verdächtige Personen und Plätze müssen unter das Auge der öffentlichen Bewachung gestellt werden: das heischt der Vortheil des gemeinen Wesens; das wachende Auge vermag sich nach keiner andern Gegend nützlicher zu richten, als von woher Gefahr droht. Kaum jedoch ist möglich, die Individuen welche Controle bedürfen, stets im Gesichte zu behalten, wenn man sie nicht aufgezeichnet hat, um zeichenweise nachzugehen. Daraus folgt die Nothwendigkeit und der große Werth ihrer Einzeichnung mit guten Notizen; auch in Preußen ist das Halten genauer Listen vorgeschrieben. Ihre Bewachung besteht — insofern sie nicht zu dem Grade erhöht ist, den man „polizeiliche Aufsicht“ im engern Sinne nennt, ich werde bei der Prävention von ihr reden — sie besteht in häufigen Nachforschungen nach ihrem Verhältniß und Treiben, und soll eigentlich durch keine äußern polizeilichen Demonstrationen sichtbar werden.

Wenn nun die Polizei aufsichtswerthe Personen blos dann in das Verzeichniß schreibt, nachdem hinreichende thatsächliche Momente vorliegen, die den Verdacht erwecken, daß jenes Individuum mit dem Verbrechen in nahem Bezug steht, so liegt kein Unrecht in der Einzeichnung. Kein vernünftiger Polizeimann trägt aber ohne starke und erprobte Verdachtsgründe ein, wozu er einfache Anzeige eines Agenten, oder ungeprüfte Hypothesen nicht rechnet. Wer das Bereich der speciellen Ueberwachung von Personen durch leichtfüßige Einzeichnungen vergrößert, beweist eben dadurch, daß er überhaupt nicht gesonnen ist oder versteht, scharf zu wachen, da es der Polizei die größte Mühe und Arbeit verursacht, auch nur wenige gezeichnete Schafe dauernd zu beaufsichtigen, viel weniger eine ganze Heerde. Und bei der schlechten Sichtung kann es recht wohl kommen, daß die eigentlich Verdächtigen frei umherspringen im Schwarme ohne begleitende Controle, während das polizeiliche Auge auf unschuldig Gezeichneten mit Wachsamkeit weilt, oder seine Kraft in der großen Menge zersplittert und zerstreut.

4.

Wichtigkeit der beobachtenden Sorge. Daher Sorgfalt nöthig für ihren guten Betrieb bei der Polizei. — Einzelne erforderliche Eigenschaften der Beobachtung. — Mängel der Beobachtung, wie man sie hier und dort bei manchen Polizeibehörden bemerkt. — Die Agenten des äußern Dienstes häufig unvollkommen. Die systematisirende Arbeit des Chefs vielfach mangelhaft. Keine Tradition des beobachtenden Geschäftes üblich. —

Kann ich wohl jemals zu viel sprechen von der Wichtigkeit jener wahrnehmenden Thätigkeit der Polizei? Die Beobachtung bildet den Eckstein und Hauptcharakter aller polizeilichen Wirksamkeit. Im Zwecke der Ordnungserhaltung spielt sie die wichtigste Rolle, dort tiefgreifenden psychologischen Zwang übend auf die Gemüther neben der strafenden Gewalt. Ihre Allgegenwart und das Besetzthalten aller Plätze, wo möglicher Weise Unordnung vorkommen kann — erzeugen sie nicht schon an und für sich den Beweggrund des Unterlassens störender Handlungen? hält ihr wachendes Auge nicht in unzähligen Fällen die widerstrebenden Begierden und die Schwachen in Furcht? und gewährt sie nicht dem Staate das Mittel, im Sinne christlicher Civilisation furchtbare Strafen zu meiden und zu verwerfen, da blutige und quälende Abschreckung unnöthig ward, wo jenes hochgebildete System von Wachsamkeit fast alle verbrecherischen Thäter zur Strafe bringt? Auf der andern Seite finden die übrigen polizeilichen Thätigkeiten in der Beobachtung ihre Grundlage. Schwebt nicht die Wachsamkeit über sämmtlichen andern Functionen der Polizei, sie bindend und ihnen gemeinschaftlichen Schlüssel und Schwerpunct gewährend? was ist Prävention und entdeckende Function, wenn sie verlassen stehen von der vorausschreitenden Beobachtung, welche immer wacht, auch ohne unmittelbare Aussicht auf entdeckenden Erfolg, und ohne daß Uebel augenscheinlich heranzieht oder Verbrechen begangen ward?

So lange die wachende Thätigkeit scharf sieht und hört, unterbleiben zahllose Unthaten. Wird die Wachsamkeit schlaff, und böser Wille und Leichtsinn macht die Bilanz zwischen

Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit der Entdeckung: so steigt die Wage zu Gunsten der Unwahrscheinlichkeit und die Vermehrung der Frevel und Verbrechen nimmt raschen Fortgang. So lange die übrigen Thätigkeiten der Polizei unter leitender Botmäßigkeit ihres Lehnsherrn, der Beobachtung, treu und eifrig dienen, leben sie wirksam und geehrt. Andere große Vasallen auf dieser Erde werden mächtiger, je entfernter sie von der Obergewalt; unsere polizeilichen Thätigkeiten unterscheiden sich darin von ihnen: sie verlieren Kraft und Saft durch die Unabhängigkeit und durch lockere Lehnsbande. Genug, eine Polizei, die ihren ersten und hauptsächlichen Character vergißt; eine Polizei welche ausgebildete Beobachtung entbehrt: sie mag man immerhin wegwerfen, denn sie kann die Welt nicht für den Druck entschädigen, der regelmäßiger Begleiter aller Ausübung öffentlicher Gewalt ist. Um eine Polizeibehörde zu tariren, sehe ich vor allen Dingen auf die Beschaffenheit ihrer Beobachtung; finde ich diese nicht in gehöriger, feiner Ordnung: dann weiß ich, was ich von diesem Büreau zu halten habe, und in welcher Verfassung seine übrigen Functionen sind.

Doch verkennen wir nimmermehr, von der Einrichtung und dem Betragen der polizeilichen Beobachtung hängt vorzüglich ihr Erfolg ab. Erfüllt von diesem Glauben und weil ich hohen Werth auf jene Thätigkeit lege, rede ich hier von einigen Eigenschaften und Erscheinungen, die zur wahrnehmenden Function gehören.

1. Das Material zur Beobachtung — gelangt es massenweise zum sammelnden Speicher? wird es in großen, zugehauenen Stücken angefahren, welche der Polizeichef nur aufzustellen braucht, um den geeigneten Vortheil daraus zu ziehen? Ach nein; die Bestandtheile, aus denen er ein System bereiten soll, kommen in sehr kleinen Partien an, unregelmäßig und ohne sich zu kehren an Zeit und Stunde. Was folgt hieraus? Wer ausgebildete Beobachtung herstellen will, muß die Tugend der Sorgfalt und stetigen Ausdauer besitzen im Annehmen, Sammeln, Sichten, Placiren und Benutzen der eingehenden Nachrichten. Jede gewonnene Wahr-

nehmung annehmen; jede Kleinigkeit zweimal umdrehen, ehe man sie wegwirft oder zu andern Notizen legt; mit unermüdlichem Fleiß der Verbindung nachspüren, welche eine Wahrnehmung mit der andern hat oder haben kann; das Reich der Schlüsse erschöpfen, um die Klüfte zwischen den isolirten Wahrnehmungsergebnissen zu füllen; die kleinsten Anlässe der Verwandtschaft benutzen, um Verborgenes zu entdecken; nie die einmal angefangenen Nachspürungen und die Fäden der Ereignisse aus dem Auge verlieren, und immer von neuem versuchen, ob spätere Wahrnehmungen mit ihnen in Beziehung zu bringen sind: — wer eine Toga aus einzelnen Flicken zusammennähen soll, wahrlich, den erwartet ein ganzes Heer von Mühseligkeiten. Doch vermag fester Vorsatz und geregelte Ausdauer unendlich viel in der Welt; in der Beobachtung gelten beide Eigenschaften mit Recht für wesentliche Erfordernisse; die Polizei muß lange in derselben Stellung verharren können, ruhig und aufmerksam wie die Spinne im Netze. Wissen wohl meine geehrten Leser, daß die meisten der Kunststücke, welche von der Scharfsichtigkeit mancher Polizeibehörden erzählt sind und für den Laien im Polizeifache viel Wunderbares und Unbegreifliches haben, aus jener zähen, umsichtigen Genauigkeit und Stetigkeit in der Behandlung kleiner Andeutungen entsprangen, wenn sie nicht Frucht der Spionerie waren? Wer nicht mit Beharrlichkeit warten kann, ob ihm vergönnt ist, doch am Ende reellen Nutzen zu ziehen aus scheinbaren Kleinigkeiten und aus mehrmals vergeblichen Versuchen, verliert häufig den endlichen Lohn langweiliger und mühseliger Anstrengungen.

Freilich treffen wir Menschen, die von Natur mit der Anlage versehen sind, den Dingen nachzuforschen und Gesuchtes zu entdecken. Doch suchen sie eben so wenig als andere Menschen auf gut Glück, etwa mit einer Wünschelruthe in der Hand: gleichfalls spüren sie nur unter Voraussetzung gewisser Symptome und Anzeichen nach. Ihr Talent beweist sich aber darin, daß sie ein feines Auge und fast eine Art Instinct zum raschen, leichten Bemerken von Symptomen gewisser Dinge besitzen, mittelst deren sie dann schnell und zuverlässig die

verdeckte Ursache der Anzeichen ausfindig machen. Die Methode der Nachforschung bleibt bei ihnen also dieselbe, wie bei weniger guten Spürnasen; leztere sind nur genöthigt, durch Sorgfalt und Fleiß, so weit es angeht, zu ersetzen, was jene durch die Natur an sympathetischem Instinct für Erkenntniß gewisser Gegenstände voraushaben. Indessen auch die Begabten leisten nur Tüchtiges und Ausgezeichnetes bei jener sorgfältigen Behandlung kleiner Momente; wer mit den Symptomen lässig und prassend verfährt, kömmt nicht weiter; daß sie an Goldklumpen stießen wie Robinson, sobald sie nur den Fuß rühren, ohne angestrengten Nachgang der Spuren, und ohne Schluß und Analogie anzuwenden, wie andere Menschen es beim Suchen thun: im Felde der Nachforschung circuliren viele Mährchen von polizeilichen Wunderdoctern, während sich ihre Mirakel ganz natürlich erklären aus Sorgfalt, Einübung und Schlauheit, unterstüzt durch die gewöhnlichen Springfedern der Polizei. Prophetische Kraft und Divination der Seele kehren wohl bisweilen bei Dichtern ein: Gast und Wirth nähren sich ja von Nectar und staunen sich gegenseitig an ohne zu fragen; was sollen aber die himmlischen Abkömmlinge bei der materiellen Polizei, die nichts wissen will von Ambrosia, nach Paß und Visa inquirirt, und schwerlich Schillers „Mädchen aus der Fremde“ hätte von dannen ziehen lassen frei und ohne Verhör!

2. Geschickt soll die Polizei sein in Erspähung fremden Thuns — doch eben so große Gewandtheit besitzen, die Absichten, Wege und Hebel ihrer Beobachtung dem Publicum zu verhehlen. Die polizeilichen Personen im Privatverkehr wirkliche Offenheit; für Dienstsachen wenigstens den Schein der Offenheit aus zehnerlei Gründen, die alle erprobt sind: — aber die Behörden dichten Schleier über das Getriebe der Bewachung! Unwissenheit über die Pläne der Polizei und über die Richtung welche ihr Auge eben verfolgt, hält alle Schlechten in Furcht, da sie dann nicht wissen, ob die Beobachtung nicht speciell auf sie zielt; Unwissenheit über Räderwerk und Springfedern der Polizei die eben in Thätigkeit sich befinden, läßt keine Berechnung zu, wo und wann

die polizeiche Bewachung eintreffen oder ausbleiben wird, und wie weit sie reicht; Unwissenheit über Gänge und Machinationen der Polizei erschwert der Schlauheit und Verstellung durch Gegenminen das polizeiliche Auge zu täuschen und Wände vorzuziehen, wo die Polizei Einsicht nöthig hat. Genug, das Geheimniß der Wachsamkeit bedingt theilweise ihren Erfolg; also sei die Behörde verpflichtet, kein Licht über die Ursachen, Richtungen und Mittel ihrer beobachtenden Bewegungen in das Publicum zu bringen, weder in öffentlichen Erlassen und Schriften, noch durch Plaudereien im Privatverkehr. Das Dienstgeheimniß ist schwerlich irgendwo unentbehrlicher als bei der Polizei; der Grundsatz muß auch in den einzelnen Fällen aufrecht gehalten werden, wo kein Grund vorhanden war, das Geheimniß zu bewahren; selbst den untern Officianten soll nicht gestattet sein, über ihre Wahrnehmungen und Aufträge *unter einander* zu schwatzen. Rapporte und Leistungen gehören dem Ohre des Chefs, und er nimmt, wenn er klug ist, ein Monopol in Anspruch für solche Dinge.

3. Nicht genug empfehlen kann ich den Polizeibehörden *Discretion* in Bezug auf gewonnene Beobachtungen, und genügende Einrichtung, um die gesammelten Wahrnehmungen und Notizen keinem profanen Auge zugänglich zu machen. Humanität und Politik heischen jene Eigenschaft zu gleicher Zeit. Die Namen der Personen welche sich dem Chef zu Mittheilungen oder Anliegen anvertrauen, bleiben verschwiegen; die Angelegenheiten über welche sie vortrugen, ruhen im Herzen des Chefs, und Notizen, Protocolle oder sonstige Schriften darüber in seinem besondern Verließ der „vertraulichen Dinge," das gut verschlossen, nur ihm zugänglich sei. Auch thut er wohl, wichtige oder pikante Notizen, namentlich wenn sie distinguirte Personen betreffen, en chiffre niederzulegen. Die Verzeichnisse der verdächtigen Personen bedürfen ganz ausgezeichneter Sorgfalt und Vorsicht gegen Indiscretionen, theils um durch das Bekanntwerden nicht Menschen zu verletzen mit der levis nota der Bewachung, die unschuldig sein können, theils um wirklichen Schlechten keine Nach-

richt von ihrer Beobachtung zukommen zu lassen. Aus der Hand würde ich das Verzeichniß um keinen Preis geben, auch nicht an Oberbehörden, die keine Einrichtung besitzen zur Aufbewahrung und Geheimhaltung, welche der meinigen gliche. Die Liste müßte wohl in Chiffreschrift geschrieben und von Zeit zu Zeit, etwa alle ein oder zwei Jahre, vernichtet und neu angelegt werden, damit Unschuldige nicht blos aus dem Sündenregister kommen, sondern auch die Spur verwischt wird, daß sie jemals darin standen. Sie sehen, geneigte Leser, Anlegen von Actenbänden und Hinstellen in die Registraturen paßt zum Officium der polizeilichen Beobachtung wie die Faust aufs Auge. Uebrigens rathe ich noch außerdem dringend, zu thun, was unter hundert Behörden eine hält: über alle confidentielle Dinge nie mit untergeordneten Beamten zu reden, wenn es der Dienst nicht unumgänglich verlangt. Das sicherste Mittel gegen Verschwatzen der Angelegenheiten besteht darin, daß die Officianten nichts von den Sachen erfahren; Schloß, Riegel und selbst der Galgen hilft nicht so viel als dieses einfache Recept.

Wenn nun die Bürger wissen, daß die Ueberlieferungen gesichert gegen zudringliches Auge und Ohr bei der Behörde liegen; daß blos der Director Kenntniß davon hat und beschämender Gebrauch weder im Verhältniß zu andern Beamten oder Behörden, und noch weniger gegen das Publicum denkbar ist: gewiß, ich halte diese rücksichtsvolle Vorrichtung für tauglich, um Vertrauen gegen die Polizei zu erwecken, und um den Kanal der vertraulichen Mittheilungen offen zu erhalten zum großen Vortheil der Polizei, die durch ihn die nützlichsten Winke bekömmt.

4. Nur im Vorbeigehen will ich erwähnen, daß die Ausbildung der beobachtenden Sorge natürlich nur in den größern Städten zur höchsten Höhe getrieben wird. Dort vereinigen sich die Begierden und Laster; dort steigt die Schwierigkeit der Beobachtung in der unter einander treibenden Volksmasse, und ausgebildete List, Schlauheit und Kunst der Thäter hält die Wachsamkeit in Athem; eine Unzahl Bedürfnisse versammeln sich in diesem Raume, deren Befriedigung die Polizei

übernimmt: es ist begreiflich, die Polizei wird in den Städten zu ungleich größern Anstrengungen genöthigt, als die Aufsicht über zerstreute Flecken und Dörfer sie verlangt. Für leztere genügt Einrichtung der einfachen Wahrnehmung mit einer guten Dosis von Umsicht und Ordnung; die feinern Mittel und Veranstaltungen der Beobachtung sind bei ihnen größtentheils überflüssig.

5. Wenn ich sagte, daß überall in Deutschland die beobachtende Thätigkeit auf der hohen Stufe getroffen wird, welche sie an vielen Orten einnimmt, in die Höhe getrieben durch die Verhältnisse unserer Zeit und von eigenen Eifer und fremden Beispiel: wahrlich, ich spräche die plumpeste Lüge von der Welt aus. Ach, manche Behörde weiß kaum, was Beobachtung ist und wie viel sie wiegt. Lärm und Rappeln der Maschinerie bei jeder Bewegung, erbarmungswürdig stöhnend wie die Locomotive, wenn sie sich dem Haltpunct nähert; die Agenten für den Dienst außerhalb des Büreaus noch darin begriffen, den Wahrnehmungssinn aus seiner ersten Rohheit zur Erkenntniß der Dinge zu entwickeln: sie verfolgen wie das Kind im ersten Zeitraume seines Lebens nur glänzende und grob auffallende Gegenstände mit den Augen, und zeigen durch Bewegung des Kopfes und Drehen des Körpers straßenweit, was sie eben zu beobachten beginnen; von einem System der Beobachtung keine Spur bei solchen Behörden; was sie an Werkzeugen und Thätigkeit der Nachforschungen und Controlen besitzen, in wilder Ordnung, aufgespeichert wie die Rumpelkammer eines Trödlers, so daß bei ihnen das Finden des nöthigen Mittels wenn der Fall drängt, größere Kunst ist, als guter und richtiger Gebrauch des Werkzeuges, und daß bei ihrer Wirthschaft nie die Rede sein darf von freiem, leichten Beherrschen der Mittel nach allen nöthigen Seiten hin; und dann sichtbare Unruhe, Zappeln, Laufen und Rennen, wenn die unzureichenden, in Unordnung befindlichen Werkzeuge im wichtigen Fall versagen, und jenes saure Gesicht an Beamten und Dienern, was plumpe Polizei in ihrer Weisheit zur Schau auslegt, wo Plan und Fang gänzlich fehlschlug.

Genug; dagegen finden wir bessere Behörden, kunstgeübt und erfahren, die berechnend und geschmeidig, bis in die kleinsten Adern des Lebens mit ihrer Beobachtung dringen, während die plumpe Polizei kaum die Heerstraßen besetzt hält und übersieht; und wir gewahren an vielen polizeilichen Stellen jene stolze Zuversicht, welche aus dem Bewußtsein hervorgeht, seine Mittel gerüstet und in schönster Ordnung zu besitzen und ihres Erfolges erfahrungsmäßig gewiß zu sein. Dennoch kann ich nicht umhin, mehrere Mängel zu rügen, die eine bedeutende Zahl deutscher Behörden an sich trägt zum großen Nachtheil für die Wirkung des wachenden Geschäftes.

Zunächst halten die meisten Behörden viel zu wenig auf ausgewählte, gewandte, erfahrene Officianten für die Controlen und Nachforschungen feinerer Art im äußern Dienst, außerhalb der polizeilichen Locale. Das hängt freilich mit dem hierarchischen Zuschnitt des polizeilichen Beamtenthums zusammen, nach welchem der höhere, bessere Beamte im Büreau sitzt und arbeitet. Subalterne versehen das Gros des äußern Dienstes; zeichnet sich einer darin aus, so avancirt er, wenn das Glück gut ist — in die Stube, ordentlich oder hülfsweise, und verliert dort im schreibenden und sitzenden Dienst der Register, Protocolle oder Visas die werthere Uebung und Erfahrung des auswärtigen Geschäftes. Ferner folgt jener Defect aus der Manier, in welcher sehr viele Behörden überhaupt den größern Theil ihrer Beobachtung vor sich gehen lassen. Die deutsche beobachtende Thätigkeit baute sich, ihrer Form nach, hauptsächlich an der Beaufsichtigung der Reisenden und Fremden auf, da diese Controle ungefähr zu gleicher Zeit in Deutschland einging, als Wachsamkeit und Beobachtung zu einer bessern Gestalt sich entwickelte. Jene Fremdenbeobachtung geht aber ihrem innern Wesen nach von dem Principe aus: daß für verdächtig zu halten sei, wer keine legitimirenden Papiere bei sich trägt; und die ganze Einrichtung ist so angelegt, daß die controlirte Person selbst zur Polizei wandern oder wenigstens ihre Papiere dahin senden muß, um sich zu legitimiren. Schriftliche Wahrzeichen und Merkmale bilden also die vorzüglichste Grundlage und Anhalts-

puncte dieser Vigilanz; und das Sichbringenlassen der Beobachtungsmittel spielt in ihr die größte Rolle. Leider haben viele Behörden diese Methode zur allgemeinen Basis ihrer gesammten Beobachtung gemacht, die Zahl der schriftlichen Controlen unendlich vermehrt, und die Bürger gezwungen, selbst die Meldungen zur Polizei zu tragen, wo leztere sehen, hören und arbeiten sollte. Da jene bequeme Wahrnehmung vorzüglich in den Büreaus geschieht und mit Schreiberdienst verbunden ist, so folgte daraus die Vernachlässigung des äußern Dienstes in seinen feinern Beziehungen von selbst. Alle Kenntniß der Localität, Menschen und moralischen Zustände wurde untergeordneten Werthes, wo die schriftliche Unterlage die Hauptsache der Beobachtung war; die Büreaumenschen bildeten die vorzüglichste Classe der Diener, da die Hauptarbeit auf das Büreau berechnet wurde. So ist es denn gekommen, daß viele Behörden bei großem Personal doch kein einziges taugliches Werkzeug für den äußern Dienst besitzen; daß sie bei Lumpereien einen höhern Beamten zum Nachforschen absenden müssen, wo z. B. in Paris ein gewöhnlicher Agent ausspürt, freilich mit weniger Eclat und Geschrei, aber sicherer, da solcher Dienst sein immerwährendes Geschäft ist; daß die gemeinen Officianten der Polizei, die draußen wachen und beobachten, vielfach nicht einmal Fremde und Einheimische des Ortes zu unterscheiden wissen, geschweige allgemeine Menschenkenntniß besitzen: sie fragen nach Paß und Visa, sonst erkennen sie aber den Herumtreiber nicht anders als wenn dem Kerl das Hemd aus der Hose hängt. Die Gensdarmerie macht freilich von diesem Fehler eine rühmliche Ausnahme; in ihren Wachtmeistern besizt sie gute Agenten der Beobachtung, eben weil jene beim Avancement im äußern Dienste bleiben. Doch bedürfen die Städte, wo bekanntlich die Gensdarmerie keine Hauptdienste leistet, noch bessere, mehr mobile und mit feinern Erfahrungen und Kenntnissen versehene Agenten, als der Gensdarmeriedienst sie regelmäßig bildet bei seiner gegenwärtigen Einrichtung.

Ich hoffe, die ungeheure Erleichterung des Reisens durch Eisenbahnen und Dampfschiffe, und die große Zahl der andrän-

genden Fremden, die man nicht alle auf das Büreau ziehen und dort mit den Signalements der Pässe vergleichen, auch nicht mehr am Aufsitzen und Weiterreisen hindern kann, wie jezt bei der Post: ich hoffe sehnlich, daß die neuen Verhältnisse die Polizei zwingen werden, auf die natürliche und richtige Methode der Beobachtung zurückzugehen, nämlich selbst Ausschau zu halten in das Treiben der Menschenkinder und mit eigener Sehkraft sich zu bemühen, die Böcke zu unterscheiden von den Schafen, auch Vorkehrungen zu treffen, damit man die Bewachten verfolgen kann durch Tag und Nacht, ohne auf fortlaufende Beobachtung von Ort zu Ort rechnen zu dürfen vermöge der Legitimationscontrole in den Büreaus, da die modernen Paßkarten unsere bisherigen Fremdencontrolen schwerlich ersetzen. Hoffentlich wird die neue polizeiliche Kraft welche die Zeit bedarf, von den heutigen Zuständen entwickelt und zu Wachsthum getrieben.

Sodann leiden sehr viele Polizeistellen an einem andern Fehler: die Chefs vergessen, den Schlußstein des ganzen Systems ihrer Beobachtung zu legen, oder schieben ihn wenigstens unvollkommen und ungenügend ein — ich meine, sie versäumen das planmäßige Sammeln und Ordnen der eingezogenen Nachrichten und das beständige Festhalten und Ueberschauen der dadurch gewonnenen Fäden. Fragt nur auf den polizeilichen Büreaus nach gesammelten Notizen und Listen, die bequem und übersichtlich eingerichtet und zur Controle geschickt vorliegen; wenn sie euch nicht bei vier Polizeiämtern unter fünf Acten, Paß- und Aufenthaltsregister zeigen statt jener Notizen, so will ich zur Auswanderung verurtheilt sein.

Endlich rechne ich zu den vorzüglichsten Uebelständen: daß keine Tradition in der Beobachtung bei vielen Behörden üblich ist. Der Chef stirbt oder geht von seiner Stelle weg; der neue Director tritt den Posten an — und wahrlich, er muß ganz von vorne beginnen, die Fäden der Beobachtung zu ziehen und neues Netz zu spinnen, da ihm der Abgegangene nichts hinterläßt, worauf er weiter bauen könnte. Denn weder Actenstöße, noch die jährlichen Geschäftsberichte lehren den Chef das, was er zur Leitung und Verwaltung

der Beobachtung bedarf. Muß ich noch besonders zeigen, wie viel Kräfte und Zeit jeder antretende Chef verschwendet, wenn er gezwungen ist, selbst erst Alles zu suchen und zu lernen, was er an diesem Posten für das System seiner Beobachtung braucht? Welcher ungeheure Unterschied, ob ihm das ganze Räderwerk seines Vorgängers sofort beim Antritt in klarer Zeichnung eingehändigt wird, so daß es nichts weiter bedarf als seiner Geschicklichkeit, die Maschine im Gange zu erhalten; oder ob er dagegen erst das große Maschinenwerk ausforschen und die unzähligen Eisenstiftchen und Rädchen wieder beifügen muß, welche sein Vorgänger mitnahm. Und welcher klägliche Zustand, wenn alle Erfahrungen und die feinsten Beobachtungen und besten Hülfsmittel der Wahrnehmung bei jedem Dienstwechsel für die Behörde verloren gehen! Wahrhaftig, solche Behörde wird selbst durch die Erfahrung unerfahren und sie ist bei jedem Dienstwechsel neu geboren. Ist dann der neue Chef auch noch so vortrefflicher Kopf: Einsichten und Erfahrungen erlangt man doch nur eine nach der andern, und vergebens schmeichelt sich der einzelne Mensch, das Reich der Erfahrungen zu erschöpfen; leider kennt meistens der Mann sein Dienstbereich und die Welt dann am besten, wenn er sie verlassen muß. Sollen bei den Behörden die vielen Anfänge fortdauern?

Nach meiner Ansicht müßte jede Behörde verpflichtet sein, folgende Stücke zu halten, die natürlich nie in andere Hände gelangen dürften als in die des Chefs: 1. Eine skizzirte Schilderung der polizeilichen Uebel, welche hauptsächlich im Districte vorkommen; der Ursachen, aus denen sie entstehen; der Bevölkerungsclassen und Localitäten, wo sie hauptsächlich erscheinen. 2. Angabe der Mittel die gegen jene Uebel angewandt wurden; welche gewirkt haben und welche fruchtlos blieben; entgegenstehende Hindernisse des Erfolges. 3. Verzeichniß des gesammten Polizeipersonales nebst allen Agenten, mit ihren Fähigkeiten, Eigenschaften und Eigenthümlichkeiten; Angabe, zu welchen Diensten der Einzelne verwandt wurde, und wozu er sich hauptsächlich tauglich oder untauglich bewies. 4. Notizen über die Beziehung zu Personen, welche privatim Eröff-

nungen anvertrauten. 5. Ueber den Stand der Behörde zu andern Behörden, mit denen sie vielfältige Geschäfte hat. Zu diesem geheimen Verließe würde noch außerdem gehören, was ich schon oben erwähnte: das Verzeichniß der Verdächtigen und die geordneten Notizen der Beobachtungsergebnisse.

Natürlich kann kein Chef diese Fragen ausfüllen, der nicht bereits mehrere Jahre an der Stelle verwaltet; nach zwei Jahren darf man aber gewiß genaue Antwort von ihm verlangen. Wer geringere Zeit als diese an der Behörde war, mag dem Nachfolger die Beantwortung seines Vorgängers überliefern. Da mehrere Piecen dieser Forderungen in Chiffreschrift gefaßt werden müssen, würde der Schlüssel der Chiffre zuzulegen und wie sich von selbst versteht, besonderes Verwahrniß für diese Stücke anzuschaffen sein. Die einzelnen Piecen selbst würden passend in losen Blättern angelegt, z. B. für jeden Officianten ein einzelnes Blatt, um es wegnehmen zu können, wenn der Mann den Dienst verläßt; daß für jede Piece besonderer Umschlag besteht und daß die darin liegenden einzelnen Blätter wohl geordnet sind, versteht sich von selbst. Uebrigens glaube ich, diese Aufschlüsse setzen nicht allein den neuen Chef in kürzester Zeit au fait über seinen Stand und über die Nothwendigkeiten und Hülfsquellen seines Postens, sondern sie hinterlassen auch nützliche historische Fingerzeige, aus denen auf den Geist der Verwaltung seines Vorgängers geschlossen werden kann. Aber auch hier um Alles in der Welt willen kein Aufbewahren solcher Notizen, die nicht mehr zum directen Gebrauch dienen! Mögen andere öffentliche Gewalten über den Grundsatz: superflua non nocent, denken wie sie wollen: die Polizei darf keinen Ballast führen; antiquirte Notizen sind stets im Wege; sie verwirren, wenn sie unter den currenten Dingen liegen bleiben, und fordern Zeit, Kräfte und Raum, so man sie geregelt in alte Archive niederlegt und aufbewahrt. Die Polizei lebt der Gegenwart, nicht für historischen Staub; weder die Welt, noch der polizeiliche Zweck verliert etwas dabei, wenn keine verschimmelten Alterthumsnarren späterhin jenen Notizenstoff durch-

wühlen, um ihre Weisheitszähne vielleicht an der Chiffreschrift zu versuchen.

5.

Gegenstände der polizeilichen Wahrnehmung.

Auf welche Gegenstände lenkt die Polizei ihre beobachtende Thätigkeit? Sie ist bemüht, alle Dinge wahrzunehmen, welche die bürgerliche Ordnung wirklich stören oder wenigstens Störung drohen, und durch Gesetze oder in Wirksamkeit stehende öffentliche Grundsätze als störend bezeichnet sind. Demnach beobachtet sie alle Uebertretungen gültiger Ordnungsgesetze, und faßt Personen, Sachen, Verhältnisse und Plätze ins Auge, die nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit stehende oder wandernde Urheber und Begünstiger von Uebeln sind, mit ihren Blicken theils die ganze Gattung bekannter Feinde der guten Zucht und Regel welche in ihrem Gesichtskreis leben, verfolgend (z. B. Bettler, Vaganten, Wahrsager), theils einzelne verdächtige Individuen beobachtend, die sie in Zusammenhang glaubt mit Unordnung oder Uebelthat.

Streift ihre Aufmerksamkeit aber nicht weiter? hält sich die polizeiliche Umschau nur im Kreise von Ordnungswidrigkeiten, Uebelständen und verdächtigen Personen? blickt sie blos auf solche Dinge, welche quer und außer der Regel liegen um mich des Bildes zu bedienen, während sie dagegen übersieht und ohne alle Berücksichtigung läßt was keine äußern Kennzeichen von Regelwidrigkeit zur Schau trägt? — Da Ordnung und Zucht, Gott sei es gedankt, die Regel bildet in den Zuständen unseres Staatenlebens, so liegt es im Wesen des Sehens, daß der Blick innerhalb der ordnungsmäßigen Gegenstände umhergehen muß, um Unrecht und Mißstand herauszufinden. Selbst bei den gewöhnlichen Wahrnehmungen der Patrouille ist daher die Aufmerksamkeit nicht blos den Uebeln zugewandt, sondern sie zieht durch die Reihe des Regelrechten, bis sie Schädliches oder Verbotenes

entdeckt und darauf weilt — obwohl lange Uebung in der Jagd nach Ordnungswidrigkeiten die Fertigkeit gibt, mit Blitzesschnelle aus der Masse des Gerechten das Schlechte zu finden: es wird eine Art Instinct erzeugt, welcher nur für die Gebrechen und Ecken des menschlichen Treibens Augen zu besitzen scheint, und bei dem sich der Blick von selbst an jedem regelwidrigen Umstand stößt, sei es auch nur ein Strohhalm, der auf der Straße liegt wo Reinlichkeit sein sollte.

Was sagen wohl meine geschätzten Leser dazu, die Polizei ahmt mit künstlichen Einrichtungen jene Natur des menschlichen Auges nach, welches das Unregelmäßige nur so sucht und findet, daß es die lange Gasse des Regelrechten durchläuft! Unterwirft nicht die Polizei eine große Zahl Classen von Personen und Verhältnissen einer geordneten und strengen Controle, die weder an und für sich ein Uebel sind, noch die bürgerliche Ordnung befeinden und bedrohen? Sehet, da habt ihr jenen Umweg, welcher über eine ganze Gattung von Unverdächtigen seine Aufsicht ausdehnt, um durch Herbeiziehen und Durchsuchen aller Glieder einer gewissen Classe den etwaigen Bösen herauszufinden und ihm das Agiren zu erschweren — oder auch um vermöge der weiten Controle dem allgemeinen Zweck der Beobachtung zu dienen, nämlich Erweckung einer heilsamen Scheu gegen das wachende Auge der Polizei immitten der bürgerlichen Gesellschaft.

So schreitet die Beobachtung weit hinaus über die Grenze der Dinge, welche von der Polizei als Uebel und verpönte Sachen bekämpft werden. Daß übrigens die Wachsamkeit nicht allein solche Gegenstände ergreift, welche den Ort betreffen wo die Behörde steht, sondern auch das Ganze des Staats im Auge behält und vom Platze aus die allgemeinen Verhältnisse belugt, so weit sie in den Stationsbezirk gerathen: ich sprach schon oben von der doppelten Natur unserer heutigen polizeilichen Behörden. Auch bedarf es wohl kaum noch besonderer Ausführung, wie die Beobachtung den allgemeinsten und weitesten Kreis unter den polizeilichen Thätigkeiten besitzt, da sie ihre Wirksamkeit auf zukünftige, gegenwärtige und geschehene Uebel und Thaten zugleich ausdehnt,

und außerdem Gegenstände in die Sphäre ihrer Controle zieht, die zwar an und für sich keine Uebel sind, aber beobachtet werden, um in ihnen das Ueble zu suchen.

6.

Wie weit ist von der Zweckmäßigkeit erlaubt und geboten, die wachende Arbeit auszudehnen? — Nöthige Oeconomie beim Beobachtungsgeschäft. — Scheinallwissenheit. — Privatverhältnisse, moralische Eigenschaften der einzelnen Bürger, politische Gesinnung kein richtiger Gegenstand der allgemeinen Beobachtung. —

„Die Polizei muß Alles wissen; ihre Allgegenwart und Allwissenheit macht sie zum Barometer der menschlichen Gesellschaft, der Schädliches im ersten Entstehen bemerkt und jede Veränderung der Luft anzeigt!“

Hört ihr den viel versprechenden Satz, meine Freunde? glaubt ihr an die unüberschwengliche Wissenschaft aller verborgenen Dinge? Non credo; kluge Polizisten kennen den unvollkommenen Stand der polizeilichen Allwissenheit, obwohl ich wünschte, die ganze übrige Welt glaubte mit unerschütterlicher Festigkeit an das polizeiliche Vermögen, unerforschliche Geheimnisse zu entdecken selbst in rabenschwarzer Nacht, das Gras wachsen zu hören und Geister am hellen Tage sehen zu können: die polizeiliche Wirksamkeit litte keinen Schaden bei dem weiten Vertrauen zu ihrer Sehkraft.

In früherer Zeit und noch jezt hier und dort in fremden Ländern kostete es manchen Regierungen viel Geld, den Schein der Allwissenheit für die Polizei zu erwerben: Furcht vor dem durchdringenden Auge der Polizei ist allerdings ein brauchbares Rad im Getriebe der psychologischen Abschreckung; auch weiß berechnende Klugheit, Schein der großen Macht siegt oft im Kampffelde. Ein ungeheures Personal geheimer Agenten, die mehr im Privatleben herumschnüffelten als im Gebiete öffentlicher Ordnung, und eine Tonne Spreu rapportirten, ehe ein Weizenkorn; ferner große Maschinerie polizeilicher Kanonenschläge, Knallerbsen und Leuchtkugeln, um zufälligen Entdeckungen das Gepräge des Wunderbaren zu verleihen; jene zeitraubende Jagd nach Schnurrpfeifereien und Lappalien,

blos um sie als wichtige Kunststücke zur Schau auszulegen; und ein Anhang von Marktschreiern zum Ausposaunen der polizeilichen Wunderkraft: — das sind die nothwendigen Begleiter des Scheinsystems. Man hat jezt überall diesen Irrweg aufgegeben, wo man das Princip gewaltiger Furcht nicht für durchaus nöthig hielt zum Zusammenhalten der staatlichen Gesellschaftsbande: — ich hoffe, meine Leser verstehen mich ohne Commentar. Außerdem verschlang jene Methode ungeheure Geldsummen, und viele Kunstgriffe waren so seicht, daß sich Niemand mehr dadurch täuschen ließ, oder die Charlatanerie wurde durch zu häufigen Gebrauch sogar anrüchig.

Gewiß, die Polizei der Gegenwart ward practischer; den Schein Alles zu wissen, schäzt sie keineswegs übermäßig; wo man ihn noch für zuträglich hält, strebt man ihn durch Geheimniß der polizeilichen Machinationen herzustellen, und durch Begleiten der polizeilichen Erfolge mit einigen Kindertrommeln. Die Polizei sucht heut zu Tage Reelles — und mancher Orts gingen die Behörden sogar mit dem Plane um, wirklich Alles zu sehen und zu hören, oder wenigstens ihre Beobachtung und Kenntniß der Dinge so weit zu treiben, als es nur immerhin möglich ist. Ach, selbst die neue Zeit darf melancholische Lieder anstimmen über die Sucht vieler Polizeibehörden, mehr Gegenstände in das Bereich der Beobachtung zu ziehen, als der polizeiliche Zweck erheischt, und mehr Wege zum Suchen einzuschlagen und sie weiter zu verfolgen, als das Bedürfniß genehmigt; gern bildeten sie das Land akustisch, um im polizeilichen Sessel Alles zu hören, wie Dionys mit seinem berüchtigten Ohre. „Ueber die nöthige Oeconomie bei dem Geschäfte der Beobachtung!" — ich möchte wohl der Polizei eine Predigt über diesen Text halten: an Pfeffer und Salz sollte es nicht fehlen. Doch verspare ich die weitschichtige Besprechung für eine andere Gelegenheit; hier nur Bemerkungen über das Thema.

Ich glaube, es gibt keinen einfachern Grundsaz als den: das Interesse und die Kräfte der Polizei bestimmen die Linie, innerhalb deren sie ihre Beobachtung zu halten hat. Bekömmt wohl die polizeiliche Function von der Zweckmäßigkeit den

Rath: ihre Wahrnehmung auch über solche Gegenstände zu verbreiten, welche weder unmittelbar noch mittelbar zur Erfüllung der Ordnungserhaltung dienen? darf die Polizei ihre Macht und Zeit so vertheilen, daß sie eigentlichen Uebeln und drohenden Verhältnissen den größern Theil ihrer Aufmerksamkeit entzieht, um desto länger auf Nebensachen zu verweilen? soll ihre Wahrnehmung auf Umwegen suchend wandeln, wo gerade Straße vorhanden und fahrbar ist? Jedes Kind gibt uns richtige Antwort auf diese Fragen; selbst der Neuling im Entwerfen von Plänen und im Berechnen von Zwecken schiebt uns mit geläufiger Zunge die Maxime in das Gewissen: „Begrenzung des Planes nach Verhältniß der Kräfte ist das erste Gesetz in der Wirthschaftslehre der Zwecke.“ Gut; dennoch sehen wir, daß selbst die practisch gesinnte Polizei in der Anwendung des einfachen Princips vielfach stolpert; daraus schließe ich: Befolgen jener Lehre muß schwieriger sein als sie ertheilen.

Geschäzter Leser, ich erzähle dir jezt im Vertrauen eine kleine Schwäche der polizeilichen Practiker. Der Polizist soll die Wahrnehmung in den Bezirk des polizeilichen Berufes bannen: — besitzen denn die Fachmänner feste und klare Begriffe über Bestimmung und Umfang der Polizei? Verlaß dich auf mich, viele unter ihnen lächeln über die „allgemeinen Entwickelungen“ in der Polizeilehre, und manche halten es für halbe Sünde, die Schwelle zum Heiligthume der wissenschaftlichen Grundsätze zu überschreiten. Wenn sich nun an jene Unklarheit das Teufelchen der Herrschsucht oder des Eigendünkels hängt, und die Genossenschaft am armen Manne zieht und stößt: was gilt die Wette, die Schwingung reißt ihn weit hinaus über die wahre Grenze der Beobachtung. Andere Polizisten denken über Zweck und Wirksamkeit der Beobachtung wenig nach, und berechnen das Maß der wahrnehmenden Kräfte schief: dürfen wir uns wundern, wenn ihre Beobachtung dem unbedachten Zufall preisgegeben ist und nach allen Seiten hin flattert wie leichtes Band vorm Winde?

Meine Herren, im Vortheil und Sinne der Praxis behaupte ich: soll das Geschäft der Beobachtung in blühendem,

fruchtreichen Zustande sein bei einer Behörde, so muß der Polizist nicht allein scharf wissen, was er braucht und wie er es bedarf, sondern auch, wie weit seine Mittel reichen, um das Bedürfniß zu befriedigen, und wie er sie zu vertheilen hat je nach der größern Nothwendigkeit der einzelnen Stücke seines Bedarfs. Hauptsache bleibt überall, ein Bestimmtes und Erreichbares zu erstreben. Wer seinen Rücken allzusehr belastet, bricht ihn oder kömmt wenigstens nicht von der Stelle; der Polizist, welcher allen Zwecken mit seiner Beobachtung dienen und in allerlei Dingen etwas gelten will, verfehlt das polizeiliche Ziel. Ich rathe dem Polizeimann dringend, förmlich zu studiren, was die Polizei überhaupt nicht wissen kann, und was an seiner Station nach Maßgabe dortiger Beobachtungskräfte der Erkenntniß unzugänglich wird. Woher stammen jene Künsteleien in der polizeilichen Beobachtungsthätigkeit, die unendlich viel Zeit und Kräfte mit nutzlosen Nachforschungen verschwenden? woher die große Sicherheit, in der mancher Polizeimann sich wiegt? und das zuversichtliche Wandeln auf falschem Wege? Der gute Herr zieht Pikantes dem Nützlichen vor; er merkt nicht, wo sein Wissen der Dinge Stückwerk bleibt, und er sucht keine bessern Wege der Wahrnehmung, weil er die betretenen für wirksam hält, nicht genau berechnend, wie wenig Nettoausbeute übrig bleibt aus der Bruttomasse jener Wahrnehmungen, die er durch seine irrigen Bemühungen sammelt, und niemals hinaussehend über die nächste Absicht dessen was er verrichtet.

Ich warne ferner den Polizisten vor leichtsinniger Theilnahme und planlosem Einmischen in Angelegenheiten, die nicht streng zur polizeilichen Bestimmung gehören. Wer seine Nase in alle Dinge hängt, und darauf erpicht ist, in jeden Brei seine unruhigen Finger zu stecken: — gesezt, Ehre und Pflicht hielten ihn nicht zurück von dem verächtlichen Hang, so sollten doch Klugheit und polizeilicher Tact ihm lehren, daß weiberhafte Zersplitterung der polizeilichen Kräfte zu den Sünden gehört, welche nie vergeben werden können Nur vom Standpunct der Zweckmäßigkeit will ich reden, wenn ich die polizeilichen Waschweiber verdamme, die es sich zum

Geschäft machen, die Privatverhältnisse der Bürger zu erspähen. Freilich soll die Polizei im Allgemeinen Character, Sitten und Fehler der Ortsbewohner wissen; und sie ist darauf gewiesen, die häuslichen Angelegenheiten des Verdächtigen zu erforschen, wenn sie in Verbindung stehen mit dem muthmaßlichen Vergehen. Bedarf sie aber zu dieser Erkenntniß Durchwühlen der innern Zustände jeder beliebigen Familie? was soll sie mit den Ergebnissen einer allgemeinen, weitgreifenden Spionage in den häuslichen Angelegenheiten? hat die Polizei nichts Besseres zu verrichten, als leeres Stroh zu dreschen? Sei versichert, guter Leser, ein Polizeimann, der reelle Beobachtungen auf dem langen Umwege der Erforschung aller Privatverhältnisse zu machen versucht, ist ein Verschwender in Zeit und Kräften, der nie über den Zweck der Beobachtung und über die Ertragsfähigkeit ihrer Mittel nachsann, sondern frisch ins Geschirr geht ohne Kopf.

Nicht besser urtheile ich von den Schützen, welche Jagd machen auf Notizen über moralische Eigenschaften und über die politische Gesinnung der einzelnen Bürger. Im vorigen Jahrhundert beeiferte sich die pariser Polizei, höchste Personen durch tägliche Berichte über Liebschaften, galante Abentheuer und obscöne Vorfälle zu belustigen. Die sorgfältigsten Erkundigungen wurden angestellt nach Galanterien und Lüderlichkeiten, nicht um sie polizeilich zu hemmen und zu kuriren, sondern zum Rapportiren. Mehrere Polizei-Inspectoren waren ausdrücklich mit dem schmachvollen Geschäfte beauftragt; sie durchstöberten fortdauernd mit ihren Agenten die Dunkelheit der maisons de tolérance et de passe (Bordelle und Absteigequartiere), und standen in vertrautem Verkehr mit den dames de maison (Hurenmütter, auch maitresses de maison genannt) mit ihren guten filles, und mit den filles en cartes; sie haschten außerdem unermüdlich nach jeder halbweg scandaleusen oder frappanten Affaire, die sich im Innern der Familien zutrug. Die Ausbeute der Libertinage wurde von einem guten Berichterstatter, oder auch vom Polizeilieutenant selbst, hübsch zugestuzt, mit romantischen Farben geschmückt, wenn der rapportirende Agent nicht bereits für über-

treibenden Stoff gesorgt hatte, und sodann höher gesandt. Das pariser Polizeiarchiv enthält eine große Zahl schöner Berichte, die einem Romane so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern, aber doch wirklich als Rapporte abgegangen sind, gewiß nicht zum Nachtheil des Berichterstatters.

Der Himmel sei gepriesen, die Polizei wurde ernster und würdiger, so wie das ganze Zeitalter ein edleres Gesicht trägt, als das verflossene Jahrhundert. Wo würdigt sich wohl die Polizei noch jezt herab zu solchen Berichten? wo wünscht und liebt man Rapporte, gesogen aus dem Laster und der Verdorbenheit des menschlichen Lebens? Dagegen weiß ich doch, daß auch jezt manche Polizisten stark bemüht sind mit dem Censorgeschäft über fremde moralische Beschaffenheit, entweder aus angeborener Neugierde, oder getrieben von jener hochmüthigen Frömmelei welche sich bei dem Seelenheil anderer Menschen mehr betheiligt, als sie Ursache und Recht besizt; sie verschwenden nicht allein viel Zeit und Kraft der Polizei in dem unehrlichen Thun, sondern ertheilen auch gelegentlich Winke nach betreffenden Orten hin, wo der Rapport natürlich ungünstig wirkt für den Geschilderten. Abgesehen von der allgemeinen Beobachtung der moralischen Zustände seines Districtes, die der Polizeimann allerdings braucht, wartet die sparsame und redliche Polizei mit den moralischen Nachforschungen, bis specieller Verdacht gegen eine Person Erkundigung nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen nöthig und rechtmäßig macht.

Gegen das Erforschen der politischen Gesinnung eifert die halbe Welt, aber selten mit Gründen, die auf den Polizeimann Eindruck machen. Man sagt: Gedanken und Gesinnung und überhaupt das ganze Innere des Menschen gehören weder in die Gesetzgebung, noch in das Bereich der executiven Gewalten, sondern bleiben freies Eigenthum des Menschen. Schön; indessen wer will mir wehren, in das tiefste Innere meines werthen Nachbars zu lugen, wenn ich mich dabei hüte, ihn äußerlich so unsanft zu berühren, daß er wider mich klagbar werden kann? wer vermag die Polizei abzuhalten, in Erspähung menschlicher Gedanken und Gesin-

nung bis auf die Nieren zu dringen, insofern sie bei ihrer Umschau, fein genug, Schritte meidet, welche den Richter zur Untersuchung einladen? „Herr Nachbar, verpallisadiren Sie Herz und Kopf gegen mein Auge; blicke ich aber dennoch hinein, so tragen Sie mehr Schuld als ich. Weisen Sie mir ein Recht nach, daß kein Mensch die Oeffnungen und Ritzen suchen und hineinschauen darf, die den Blick auf Ihr Inneres leiten; besitzen Sie ein solches Bannrecht?“ Der Nachbar vermag kein Gesetz nachzuweisen, was verbietet, sich um anderer Leute Ansichten zu bekümmern und nöthigenfalls ihre politische Gesinnung auszuforschen: — er greift zu moralischen Gründen. „Ja, bester Herr Nachbar, wenn ich auch Ihre trefflichen Sittensprüche achten und genügend finden wollte, so muß ich Ihnen doch versichern, anderwärts zuckt man die Achseln und fordert äußeres Recht. Und ist es denn an und für sich ein moralisches Vergehen, die Gesinnung der Menschen auszuspähen? Wenn die Mittel nicht gesetzwidrig sind, womit man beobachtet, und kein schlechter Gebrauch von den Ergebnissen der Forschung gemacht wird, so läßt sich gegen die Beobachtung selbst keine begründete Ausstellung anführen.“

Besäße die Polizei ein Erforschungsmittel, vermöge dessen sie aller Bürger Gesinnung, Neigung und Absicht bis auf den Grund klar und treu zu erkennen vermöchte, ohne die Leute selbst zu verletzen und zu plagen: ich stimmte für allgemeine Ausspähung und Controle der Gesinnung, da keine bessere Hülfe gefunden werden könnte für Vorbeugen und Entdecken; selbst die politische Gesinnung schlösse ich nicht aus von diesem Felde der Beobachtung in Staaten, wo den politischen Ansichten allerlei thatsächliche Wirkungen folgen. Lieber Himmel, wie weit steht aber die Polizei entfernt vom Besitz eines Instrumentes, das ihr sichere Einsicht in die Herzen der Menschen gewährt! Die Beobachtung der Gesinnung aller Bürger reine Unmöglichkeit; Ausspähen der Ansichten Einzelner unsicher, trügerisch und mit unendlichem Kraftaufwand verknüpft: ich behaupte, die Polizei soll nicht auf allgemeine Gesinnungsforschung ausgehen, weil sie diese nicht gegen alle

Gemüther richten kann, und weil die Einzelnen, welche sie herausgreift aus der Masse um sie auszuspähen, ihr keine Resultate geben, die in Verhältniß ständen mit den Kräften, welche sie daran verschwendet. Bei Verdächtigen muß allerdings die Polizei auch in Hinsicht der Gesinnung das Senkblei auswerfen; aber die Reihenfolge gehe so: ist der Verdacht eines Vergehens vorhanden, so folge Beobachtung der Gesinnung hinterdrein, nicht aber umgekehrt: aus gesammelten Daten der Gesinnung den Verdacht geholt. Bei der lezten Methode, die hier und dort beliebt ist, fährt die Beobachtung umher, wie ein Schiff das der Sturm schleudert; die Kräfte der Polizei werden unnütz verschwendet, und tausend Fehler und Irrungen begangen, deren Folgen die armen Bürger tragen müssen.

Habe ich nicht genugsamen Grund, geregelte Oeconomie für die polizeiliche Beobachtung zu empfehlen? Dem geneigten Leser will ich übrigens ein Geheimniß des polizeilichen Handwerks verrathen. Die Brüderschaft der Polizisten zerfällt in drei Classen; die Glieder der ersten Classe wissen nichts von der Polizei; die zweite Classe versteht die Polizei schlecht; die dritte endlich weiß, was sie bedeutet und wie sie zu tractiren ist. Jener erste Grad befindet sich in Bezug auf die Beobachtung im Zustande des Schlafes. Die Herren des zweiten Grades besitzen feuriges Gehirn: die Sonne geht auf — der Mann ist da zur Beobachtung; der Mond geht unter — der Herr beobachtet des Mondes Untergang; jede Gassenecke, Gesinnung der Bürger insgemein, Moral, häusliche Zustände, statistisches Zeug, kurz Alles was kreucht und fleugt, erregt seine Aufmerksamkeit und gibt dem geschäftigen Manne etwas zu thun. Er keucht unter dem Wust der gesammelten Beobachtungen, fordert unablässig Vermehrung seines Personals und der Geldmittel, und bei den polizeilichen Laien gilt er für einen tüchtigen, rührigen Polizeiherrn, bei seinen Obern bisweilen für einen pfiffigen Polizisten, weil er Vielerlei weiß und oft über Dinge berichten kann, wovon ein anderer Polizist kein Wörtlein kennt. Nach reellem Gewinn seiner Beobachtung dürft ihr aber nicht fragen. Die

dritte Classe dagegen zeichnet sich aus durch das Streben, die Gegenstände der Beobachtung so weit zu beschränken als es immerhin angeht; unter den zu beobachtenden Gegenständen zwischen halbnöthig, nothwendig und sehr nothwendig zu scheiden, und hiernach sogar Grade in der Beobachtungsart herzustellen, die Hauptkräfte auf die schreiendnöthigen Erforschungen zusammenziehend.

Sonderbar, gerade von Männern der dritten Classe hörte ich oft genug jene Umwegsbeobachtung tadeln, die jährlich Millionen Personen einzeln controlirt und fürchterlich plagt, um darunter einiger Schlechten habhaft zu werden. Das Visiren der Pässe wie es in Deutschland betrieben wird, ist häufig der Gegenstand bitterer Bemerkungen. „Alle Controlen in den Büreaus, die gute und schlechte Menschen zugleich treffen,“ sagte mir einstmals ein tüchtiger Polizist, „sind nichts als Krücken der wahren Beobachtung, die unmittelbar auf das Uebel losgehen soll, nicht aber einen langen Schleichweg durch die Guten nimmt; die Kranken bedürfen des Arztes, nicht die Gesunden. Manche solcher Controlen halte ich für doppelt nützlich, da ihr Ergebniß in Verhältniß steht mit dem Aufwande von Kraft, den sie heischt. Da betrachten Sie aber einmal meine Paßvisirwirthschaft! 20,000 Menschen kommen alljährlich auf mein Büreau, um ihre Pässe visiren zu lassen; Sie sehen hier mein schreibendes Personal, was sich mit dieser Arbeit herumplagt; und dennoch will ich verdammt sein, wenn ich vermöge der Visirwirthschaft jährlich vier Kerle einfange, die nicht außerdem auch eingeholt worden wären. Denn meistentheils werden schlechte Subjecte nicht durch die visirende Controle auf das Polizeibüreau befördert, sondern sonstige verdächtige äußere Umstände, z. B. bettelhaftes Aussehen, oder Befürchtungen der Wirthe um Bezahlung, ziehen sie herbei. Auch sieht die Visircontrole nur in der Theorie sorgsam aus. Schreiber versehen das trockene Geschäft, und die Masse der Visas erlaubt nur auf dem Papier Genauigkeit und Schärfe. Wann wird man wohl dahin kommen in Deutschland, die polizeilichen Diener hinauszusenden auf die Straße und auf alle Puncte, wo

Menschen zusammenfließen, um mit den Augen und mit dem Verstand zu controliren, statt wie jezt ein unzähliges Personal zu verschwenden durch das Visiren der Reisenden von Ort zu Ort? Ich bitte Sie ums Himmels Willen, jährlich 20,000 gute Seelen controlirt, um 3 räudige Schafe unter ihnen zu entdecken: — was ist das für ein Verhältniß! Mich jammert nur da mein schönes Personal, das ich besser brauchen könnte. Für das Führen von guten Legitimationspapieren der Reisenden bin ich natürlich, nur nicht für das alle Nasenlang wiederholte Visiren.“

Ich beklagte den braven Mann und nahm mir vor, im speciellen Theil meines Polizeibuches — worin ich die Polizei darstellen werde angewandt auf einzelne Gattungen von Gegenständen — die bestehenden Controlen recht sorgsam zu prüfen; komme ich einst zum Capitel der Paßpolizei, will ich die Erwägung ausführlich anstellen. Zu diesem Puncte hier nur noch zwei Bemerkungen.

1. Die Beobachtung sei am schärfsten und mit dem reichsten Material vorgenommen, wo sie benannte verdächtige Gegenstände oder Personen betrifft, die aus dem großen Haufen unschuldiger und gleichgültiger Dinge bereits ausgeschieden und als muthmaßliche Uebel markirt sind. Bei den gezeichneten Schafen ist genaues, begleitendes Belauern und Aufwand von Kraft am rechten Orte. Controlen dagegen die über gemischte Heerde geführt werden, oder in denen sogar muthmaßlich die bei weitem größere Zahl von Personen oder Fällen zu den regelrechten gehört: dürfen nicht so viel Kräfte und Zeit verzehren, und das polizeiliche Bestreben muß bei ihnen sein, sich eine Tactik und Geläufigkeit zu erwerben, rasch über die guten Bestandtheile der Controle hinwegzukommen und kaum mehr als das Regelwidrige zu bemerken. Auch wird die Polizei häufig von auswärts her oder durch höhere Behörden zu Auskunftsertheilungen aufgefordert über Gegenstände, welche sie nicht in ihre regelmäßige Beobachtung einschließt. Nun, da muß sie für den einzelnen Fall Erkundigungen einziehen, wie es andere Behörden auch thun, ohne jedoch viel Kräfte und Zeit darauf zu verwenden,

um etwa im Voraus und systematisch für solche Fragen zu sammeln.

2. Welcher Satz paßt besser zur Polizei: quilibet praesumitur bonus, oder quilibet praesumitur malus? Bei den Gerichten gilt natürlich das praesumitur bonus, da die Justiz über Niemand einen Strafspruch fällen soll als nach vorgängigem Beweis der Uebelthat, so daß eigentlich von einer Präsumtion, d. h. von vorausgefaßter Meinung, keine Rede sein kann. Was soll aber die Polizei thun? im Zweifel jeden Menschen für einen Spitzbuben halten? Machiavel sagt freilich: „die Menschen sind ihrer Natur nach schlecht, wenn sie nicht nothgedrungen werden, gut zu handeln.“ Die Erfahrung lehrt indessen, daß die große Mehrzahl sich frei hält von Uebelthat und grobem Laster; ob „nothgedrungen,“ oder wie ich glaube, aus edleren Motiven, genug, die Thatsache besteht unleugbar, und sie verbietet dem rechnenden Polizisten, in jedem Menschen den Schlechten zu suchen. Dagegen weiß Weltkenntniß auch, daß man seine Begriffe von den Menschen nicht zu hoch spannen darf. Sünde und Vergehen beschränken sich auf keinen Stand; mancher scheint von außen ein Engel und ist inwendig vollgestopft von Brennstoff, wie der unschuldig scheinende Brander; Verbrechen und Laster täuscht mit gleißnerischem Gewande, und Bosheit und Trug erschöpfen alle Künste der List und Falschheit, um Sieger zu sein im Kampf mit der öffentlichen Aufsicht. Darf wohl die Polizei den Menschen nur Gutes zutrauen, sie welche tägliche Erfahrungen macht in den Gängen der Schlechtigkeit?

Ueben wir Gerechtigkeit gegen die Polizei! Sie liegt fortdauernd wider die Feinde der öffentlichen Ordnung auf Wache: — das Geschäft macht mißtrauisch und verleiht mißtrauischen Instinct wider die Gefahr, abgesehen von allen andern Gründen zum Argwohn. Außerdem weist die häufige Wiederholung des Schlechten und dessen Erscheinung unter allen Gestalten auf die Nothwendigkeit eines behutsamen Mißtrauens in die tugendhafte Natur der Menschen. Genug, ich halte dafür, daß Argwohn vorwalten soll im polizeilichen Wesen, da sehende Bedachtsamkeit unter allen Umständen ein

besserer Leiter ist als blinde Zuversicht. Nur darf das Mißtrauen nicht in Verfolgung ausarten; es bewirkt nichts weiter, wo es vernünftig und mit gerechtem, menschenliebenden Sinn gehandhabt wird, als schärfern Anblick der Fälle und sorgfältiges Kehren und Wenden aller dazu gehörigen Thatumstände. Hypochondrisch braucht die Polizei deshalb nicht zu werden, jedes Lüftchen fürchtend und unter jedem Rocke Unrath witternd. Auch beschwöre ich, das Dasein des Argwohn's nicht in der Miene eines Großinquisitors auszuhängen: etwas vorgebeugtes Haupt mit furchtbarer Perrücke, zusammengezogenen Augenbraunen, und mit den Augen von unten nach oben lugend. Der schreckliche d'Argenson mag so ausgesehen haben; aber seine Rolle ist nicht mehr an der Zeit. Das Mittel der Furcht muß bleiben in der Welt; doch fordert unser Jahrhundert, sie in moderner Frisur und parfümirt mit etwas Rosenwasser in die bürgerliche Gesellschaft zu stellen. Wer durch die That beweist, daß weite Kraft und tiefe Pläne in seinem Innern verborgen liegen, mag immerhin ein offenes, freundliches Gesicht zeigen: er wird doch gefürchtet. Die Menschen haben von Natur Scheu und Mißtrauen gegen alle Untiefen, die ihre Wahrnehmung oder Berechnung nicht auszumessen vermag; daher taufen Schwachköpfe häufig den klugen Mann, sei er auch noch so redlich, mit dem Namen des „Fuchses“: sie können ihn nicht ergründen wegen defecten Maßes, und mißtrauen nun dem Theil jenes Mannes, welcher ihnen verborgen bleibt.

7.

Umfang der polizeilichen Beobachtung aus dem Gesichtspuncte ihres Rechtes.—

Besitzt die Polizei ein Recht zur Beobachtung? — Da unbezweifelt der Staatsgewalt die Befugniß zusteht, Kenntniß zu nehmen von Allem, was vorgeht im Bereiche des Staates und öffentliches Interesse enthält, so kann sie Organe beauftragen, jene Wahrnehmung zu verwalten, und der Polizei ist notorisch ein Stück von der aufsehenden Arbeit über-

wiesen; da ferner keine Verpflichtung, weder der Unterthanen noch der Behörden existirt, nicht zu sehen und zu hören was neben ihnen geschieht, so darf man eben so wenig der Polizei das allgemeine Recht der Beobachtung streitig machen. Wie weit ist aber der Polizei erlaubt, ihre Beobachtung in die Verhältnisse der Bürger zu erstrekken, um die Wahrnehmung wirksam zu machen im Gebiete der Einzelnen? Hier stehen wir am Hauptpunct der Rechtsfrage über den Umfang der polizeilichen Wahrnehmung.

Eine Regel ist leicht gefunden: so lange die Beobachtung von den Bürgern weder Leistung fordert noch Duldung die in deren Rechtsverhältnisse greifen, steht die Wahrnehmung völlig unbeschränkt, so wie die Beobachtung jedes Privaten, der Lust zur Wahrnehmung zeigt, obwohl lezterem nicht erlaubt ist, der öffentlichen Gewalt gegenüber ein organisirtes beobachtendes Institut in das bürgerliche Leben zu stellen. In diesem natürlichen Bezirke wird die polizeiliche Aufsicht durch keine andere Grenze zum Stillstand gezwungen, als durch Bestimmung und Befehl von Seiten der Staatsgewalt und anderseits von den Schranken, die sie selbst ihrer Beobachtung zieht aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

Größere Schwierigkeit verursacht es indessen, das Maß des polizeilichen Rechtes an den Stellen anzugeben, wo die Polizei zur Ausübung ihrer wahrnehmenden Thätigkeit von den Menschen gewisses Thun oder Leiden verlangt, sei es nun in Bezug auf die Person selbst, oder in Hinsicht ihres Eigenthums und ihrer zugehörigen Verhältnisse. Kann man hier wohl antworten: „was die öffentliche Gewalt im Interesse des gemeinen Wohls erfahren muß, da ist Unterthan und Fremder verpflichtet, zur Nachforschung theils positiv beizutragen, theils sie zu dulden auf seinem Eigenthum, sobald die Polizei ihn beansprucht?“ Halt an, guter Apostel des Gemeinwohls, wir kennen den trefflichen Handschuh, von Ultras beider Seiten zu Lug und Trug gemißbraucht; die Polizei kann Alles fordern zum Zweck ihrer Beobachtung, wenn keine andere Schranke sie zwängt als die öffentliche Wohlfahrt, da Schlauheit oder Schwärmerei die Privatverhältnisse

so eng zu koppeln weiß mit dem Gemeinwohl, daß zehn geistliche Gerichte die Vermählung für bindend erklären müssen.

Nein, ums Himmelswillen, keine allgemein philosophischen Sätze zu Wächtern öffentlicher Gewalt bestellt! Ich behaupte dagegen: Leistung oder Duldung zum Zweck der Beobachtung darf die Polizei von Einheimischen und Fremden nur für die Fälle fordern, wo gültiges Gesetz oder Gebrauch den Menschen jene Unterstützung zur Pflicht machen; die polizeiliche Wahrnehmung besitzt keine andern Rechte gegen die Bürger, als die ihr positiv beigelegten, und wo sie diese Linie überspringt, sezt sie sich der Anklage auf Injurie oder Amtsüberschreitung aus. Wie weit die Gesetzgebung gehen darf in Anforderungen gegen die Bewohner zu Gunsten der beobachtenden Function: das ist eine andere Frage; genug aber, die Polizei hat nicht zu bestimmen, was die Bürger leisten müssen, außer in den Fällen, wo die Staatsgewalt auf rechtmäßigem Wege bereits vorschrieb, daß geleistet werden solle. Ich erlaube mir nun einige specielle Anwendungen dieses Satzes hier beizufügen.

1. Wir sahen bereits oben, die Polizei führt eine ziemliche Zahl Controlen in ihrem Wahrnehmungsgeschäft, bei denen sie dem Bürger auflegt, Meldung zu machen über gewisse Gegenstände. Doch glaube ich, die Polizei kann keine neue Meldungen ausschreiben, wenn sie nicht als Localobrigkeit vielleicht das Recht dazu erwarb, was hier und dort vorkömmt in solchen Städten, wo die Polizei vermöge städtischer Gerechtsame geübt wird. Die Auflage neuer Meldung gehört, insofern sie keine Ausführung eines bereits bestehenden Gesetzes enthält, in die gesetzgebende Region und fordert wohl selbst Concurrenz der Landstände, weil sie neue Belästigung der Unterthanen enthält.

2. Bei mancherlei Unternehmungen der Bürger, die an und für sich zur Classe der erlaubten Handlungen gehören, schreibt das Gesetz vor, die Polizei über das Vorhaben in Kenntniß zu setzen, ehe dessen Ausführung beginnt. Aus dieser Einrichtung, lediglich hergestellt zum Vortheil der Polizei, hat der Teufel den Grundsatz geklügelt: „wo die Polizei

vorgängige Kenntnißnahme fordern dürfe, besitze sie auch die Befugniß der Versagung, wenn es ihr angemessen schiene." Da aber weder die Rechte der Bürger, noch die Befugnisse der Polizei ihre Grundlage haben in der polizeilichen Idee von Zweckmäßigkeit, so müssen wir das schlechte Princip dahin umkehren: in den Fällen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß polizeiliche Erlaubniß dazu gehöre, hat sich die Polizei mit der einfachen Notizgabe zu begnügen, und sie darf nur Verbot gegen die Handlung erlassen, wo hinreichender Grund zu präventiver Maßregel vorliegt, wozu schon manche nicht ganz federleichte Momente gehören, wie wir weiter unten sehen werden. In andern Fällen dagegen, wo ihr die Befugniß zur Erlaubnißgabe ausdrücklich beigelegt ist, nimmt sie Sachprüfung vor, verweigert aber den einheimischen Bürgern solche Vorhaben, die kein Gesetz zu den verbotenen zählt, nur aus triftigen Gründen, d. h. meistens aus solchen, die zur Prävention genügen würden, während es dagegen üblich ist, daß die Polizei darin gegen Fremde nach mehr freiem Ermessen verfahren darf.

3. Nimmermehr räume ich der Polizei das Recht ein, Personen und ihr Eigenthum zu durchsuchen zum Zweck allgemeiner Beobachtung und ohne daß specieller Verdacht eines benannten Vergehens, oder die Anzeichen eines Unglücks vorliegen welche zur Prävention oder entdeckenden Thätigkeit berechtigen würden.. Sollen Häuser und Familien genöthigt sein, der anklopfenden Polizei ihre Gemächer und Habseligkeiten zu öffnen, damit sie dort allgemeine Erfahrungen macht? sind Familienzirkel und Privatgesellschaften gehalten, einen Polizisten in ihre Mitte aufzunehmen, damit er sieht, was geschieht, und um dort Menschen und deren Treiben zu studiren? Jene Controlen ausgenommen, wo die Bürger vermöge ausdrücklichen Gesetzes die Verbindlichkeit haben, der Polizei die Notiz selbst zu bringen, geht die polizeiliche Beobachtung ohne äußere Demonstration und belastende Betheiligung der Bürger vor sich; sie besteht in Nachforschungen, welche die Polizei aus ihren Mitteln hält: ich bitte diesen Satz nie zu vergessen; übrigens kennt ihn

jeder Polizist genau, der weiß, wie Beobachtung sich von Prävention und Entdeckung unterscheidet. Wer die richtige Grenze hier überspringt, und eindringt um zu beobachten wohin er nicht gehört, sezt sich gegründeter Klage des Bürgers vor Gericht aus.

Ausnahmen von dieser Unverletzbarkeit bürgerlichen Eigenthums bilden Häuser und Anstalten, die einen halb öffentlichen Character an sich tragen. So ist es den polizeilichen Officianten in den meisten Ländern erlaubt, das Innere der Wirthshäuser zu jeder Zeit (oder in der Nachtzeit dem Polizeicommissair) zu inspiciren, und Bordelle sind den Agenten zugänglich in jeder Stunde zur Visitation. Auch Versammlungen und Gesellschaften, die mit öffentlichen Verhältnissen nahe züsammenhängen, kann die Polizei mit einem aufsehenden Deputirten beschicken, obschon diese Maßregel, wenn sie nicht für eine specielle Versammlung gesetzlich vorgeschrieben ward, nur aus vollwichtigen Gründen der Prävention, nicht aber zum Zweck allgemeiner Beobachtung eintreten soll.

4. Was halten meine Leser von jenem verrufenen Mittel der Beobachtung: Oeffnen der Briefe, welche zur Post kommen? Ich weiß wohl, von der Stimme des gesammten Volks wird die Maßregel verdammt, freilich etwas zu unbeschränkt, wie wir gleich sehen werden. Doch kann ich versichern, daß die Briefcontrole fast nie von der Polizei ausging und selten zu polizeilichen Zwecken verwandt ward, sondern meistens viel höhern Ursprung besaß und der höhern auswärtigen oder innern Politik diente.

Im ganzen vorigen Jahrhundert bis zur französischen Revolution herab bestand in mehreren Staaten Europas, namentlich aber in Frankreich der Grundsatz, daß Oeffnen der Briefe vom öffentlichen Interesse gefordert sei, hauptsächlich wegen der auswärtigen Beziehungen: so wurde denn eine Behörde organisirt, welche die Briefe öffnete, pikante auszog oder abschrieb und wiederum schloß. Sie ist berüchtigt unter dem Namen „schwarzes Cabinet“, hieß jedoch in ihrer eigentlichen Benennung: „geheime Expedition, bureau secret de la poste.“ Ein Dirigent stand dem Institute vor, der über die

Befunde berichtete und sie vorlegte; hinlängliches Personal war vorhanden zur Vornahme des Lesens der Briefe und nöthigenfalls zur Uebersetzung aus fremder Sprache oder zum Dechiffriren; unter ihnen Hülfsarbeiter, welche Virtuosität besaßen im Erbrechen der Briefe theils ohne Verletzung des Papiers und Siegels, theils mit Verletzung beider, und im Nachahmen der Handschriften oder im Petschaftstechen, um das Couvert neu zu machen, wenn man dessen Inhalte auf keinem einfachern Wege beikommen konnte. Wie alle Künste der Chemie und Mechanik erschöpft sind, um völlig Herr zu werden über die schwierige Aufgabe; welche fingerfertigen Meister in dieser edlen Kunst entstanden durch die Uebung im Fache und in Folge einer förmlichen Erziehung dieser geheimen Officianten, welche man mit großen Kosten zu ihrer Ausbildung in die verschiedenen Hauptstädte Europas sandte; wie man endlich in Frankreich sogar, von Ludwig XIV. an bis auf den Kaiser Napoleon herab, darauf hielt, daß dieses Geschäft bei denselben Familien blieb: — jenes noble Handwerk hat seine Geschichte, und nicht blos in Frankreich; es besitzt reiche Literatur, die freilich großen Theils von der Aufgabe ausgeht, Recepte darüber zu ertheilen, wie Briefsteller ihre Episteln geschickt *gegen* die öffnende Kunst sichern könnten.

Während der französischen Revolution wurde plötzlich der Grundsatz des unbedingten *Briefgeheimnisses* proclamirt und harte Strafe auf das Erbrechen gesezt: — die Concessionen wider das Princip und einige Hinterpförtchen kamen aber richtig hinterdrein, wie bei allen zu allgemein ausgesprochenen Principien in dieser armen Welt. Schon im Jahre 1793 bestimmte man, daß alle Briefe und Packete unter der Adresse von Emigranten geöffnet werden sollten; später verordnete man sogar, daß Briefe an Emigranten und verwiesene Priester zurückbehalten würden; und der Bestimmung des Strafcodex gegen Verletzer des Briefgeheimnisses fügte man die Clausel bei: nur dürfe die Regierung in ihren Maßregeln der Aufsicht und Sicherheit nicht durch jenes Strafgesetz gestört werden. Doch war seit jener Zeit wenigstens so viel gewonnen, daß *Briefgeheimniß* Grundsatz wurde,

und Eröffnen Ausnahme, wenigstens dem Gesetze gegenüber, wenn auch nicht überall factisch; und ferner trieb man das Gewerbe nicht mehr so cynisch, sondern mit außerordentlicher Vorsicht, damit der Adressat die Berührung des Briefes nicht merke. Ob gegenwärtig noch in Frankreich oder in andern Staaten eine „geheime Expedition“ besteht, darüber will ich nicht reden, da ich keinen historischen Beweis beizubringen vermag; doch sage ich: Ableugnen solcher Einrichtung allein beweist vielfältig nichts in der Sache, sondern spricht bisweilen nur dafür, daß die Kunst auf ihrer höchsten Höhe an einem Orte steht, noch nicht ertappt ist auf der That und blos auf kleinere Zahl von Briefen beschränkt wird.

Was den Umfang der Maßregel betrifft, so kann man drei Stufen unterscheiden: erstens allgemeine Eröffnung aller Briefe, die zur Post kommen, und hauptsächlich derjenigen, die nach dem Auslande gehen; zweitens: allgemeines Erbrechen der Correspondenz von solchen Personen, welche auf einer Liste verzeichnet sind; drittens: speciell angeordnete Erbrechung zum Zwecke der Prävention oder Entdeckung und Beweisführung bei speciellen Personen wegen gegründeten Verdachts eines bestimmten Verbrechens, oder in Folge einer gemeingefährlichen Verbindung, die sie auf dem Wege der Correspondenz nähren.

Bei der ersten Classe werden alle Briefe geöffnet, aber nicht gelesen: man führt daneben eine Liste verdächtiger Personen, und liest nur die auf sie bezüglichen Briefe; sollten alle gelesen werden, müßte man eine Armee Officianten anstellen. Warum aber erbrechen und nicht lesen? ist das nicht unnütze Mühe? Selbst kluge Leute thaten bisweilen die sonderbare Frage, obwohl die Antwort sehr einfach ist für den, welcher das öffentliche Getriebe kennt. Wissen die Herren nicht, daß Furcht und Wissenschaft vom Dasein einer beobachtenden Gewalt zu den allgemeinen Mitteln gehört, womit man von feindseligen Thun abhält? Derselbe Zweck, den ich oben für das Scheinsystem einer polizeilichen Allwissenheit nannte, liegt dieser Scheincontrole aller Briefe zu Grunde: man will durch die Thatsache der Brieferbrechung gefährliche Cor-

respondenzen hindern, nicht verbrecherische Verbindungen und Absichten entdecken. Wo diese allgemeine Brieföffnung bestanden hat, sorgte man zugleich dafür, daß dem Publicum das Dasein der Controle bemerklich wurde. Daher den Adressaten theils Briefe mit dem öffentlichen Zeichen der geschehenen Erbrechung, theils sogar offen zugesandt, während dagegen die wirklich gelesenen Briefe der Verdächtigen häufig keine Spur der Oeffnung trugen: für die gezeichneten Schafe war Nachstechen der Petschafte bereit, oder die andern bekannten Methoden, wie man Briefe öffnet und schließt ohne neues Siegel oder Couvert.

Etwas moderner und civilisirter sieht der zweite Modus der Brieferöffnung aus. Wo man nur die Correspondenz bestimmter Personen öffnet, liest man natürlich das Geschriebene, und es liegt hier im Wesen der Sache, das Dasein einer Controle in das tiefste Geheimniß einzuhüllen und jede Spur des Briefbrechens wieder zu verwischen, damit die beaufsichtigte Person keine Kenntniß von der Controle bekömmt und ihre Correspondenz nicht demgemäß einrichtet. Lieber Leser aus dem goldenen Mittelstand, preisen wir unser Schicksal! Hätten wir auch in jener Zeit gelebt, wo solche Dinge vorfielen, unser armer Name wäre doch nicht auf die Liste gekommen: — sie enthielt meistentheils Standespersonen und Leute von politischem Gewicht, eine Bevorzugung, um die wir unschuldigen Plebejer Niemand beneiden. Wie im vorigen Jahrhundert, und selbst im Anfange dieses Säculi, Jagd gemacht wurde auf gesandtschaftliche Berichte und Depeschen: darüber gibt es eine große Zahl sehr schnurriger Erzählungen. Die Correspondenz mancher Gesandtschaft wußte nicht wo ruhig das Haupt niederlegen, wenn sie nicht fortdauernd eigne Couriere absenden oder in Chiffre setzen wollte; oft machten ihre Absendungen weite Umwege zum eigentlichen Ziel, wanderten in unschuldiger Adresse z. B. weit westlich zu einem Banquier oder Kaufmann, um dann von dort unter neuer Adresse endlich gen Osten zu gelangen, während sie Correspondenz mit falschem Inhalt auf die gerade Straße sandte: — alles Zeichen, Früchte und Künsteleien einer vergangenen

Zeit, die in unsern Tagen nicht mehr gesehen werden. Auch davon sind merkwürdige Beispiele der Geschichte überliefert, wie hochgestellte Intriguanten ihre Hand in das Eröffnungsgeschäft steckten und durch eigene Briefe welche sie dem Regenten als aufgefangene fremde vorlegten, theils andere Männer in Verdacht brachten, theils den Fürsten zu Gunsten ihrer Pläne bearbeiteten.

Von der dritten Art Brieföffnung, die wegen Verdacht eines Vergehens oder einer gemeinschädlichen Verbindung geschieht, finde ich sogleich Gelegenheit zu sprechen; doch knüpfe ich hier zuvor meine Ansicht über Recht oder Unrecht der Brieferöffnung an.

Kann man mit Wahrheit und geeignet zur Ausführung behaupten: „das Briefgeheimniß ist unter allen Verhältnissen unantastbar, und es lasse sich kein denkbarer Fall finden, wo die Staatsgewalt oder Behörden berechtigt sind, der Post anvertraute Briefe zu erbrechen?“ Feuereifer und unbedingter Sinn spricht wohl so schroff und nackt; doch haben die Herren welche mit dem Kopfe durch die Wand wollen, noch zu keiner Zeit Bleibendes in der Welt geschaffen: es geht ihnen wie dem Hund in der Fabel, welcher mit dem Stücke Fleisch ins Wasser sprang. Dagegen versucht Klugheit und Weltkenntniß nicht, alle Fälle unter einen Hut zu zwingen, sondern scheidet die verschiedenen Verhältnisse, und regelt nicht den Grundsatz, ohne die Möglichkeit seines Bestandes in Anschlag zu bringen.

Was ist wohl vom Gesichtspuncte des Rechtes dagegen einzuwenden, wenn die gesetzgebende Gewalt decretirt, daß Briefcontrole bei der Post bestehen soll? darf etwa die Legislation den Ausspruch nicht thun? Die Gesetzgebung verfügt tausenderlei Beschränkungen des Besitzes und Eigenthums; ich sehe kein Hemmniß, dem Eigenthum der Briefe lastende Bedingung aufzulegen, wenn die gebietende Macht es angemessen findet. „Das ist ein tyrannisches Gesetz, ein Gebot, was Freiheit und Eigenthum vernichtet!“ Unter Umständen, ja; indessen ein Staat kann in alle möglichen Lagen gerathen. Wenn seine Verhältnisse zu auswärtigen Feinden die bittere

Nothwendigkeit bringen, Mittheilungen und Verbindungen gegen Außen hin abzuschneiden oder zu erschweren: war dann das Gebot der allgemeinen Briefcontrole unrecht? wenn im Innern gegen die bestehende Verfassung verbrecherische Bewegungen entstehen und vermöge brieflicher Verbindung nach Ausdehnung streben: will Jemand den Staat der Tyrannei zeihen, so er den Weg zum Angriff wider sein Wesen verrammelt?

Ich bin der Ansicht: ein Gesetz kann die Brieferbrechung befehlen, allgemein oder für besondere Person, stetig oder ausnahmsweise; ich meine ferner: die executive Staatsgewalt darf ohne Gesetz in allen den Fällen die Maßregel verfügen, wo ihr das Nothrecht zusteht. Denn ich sehe keinen Grund, warum Briefe eine Ausnahme von dieser Befugniß machen sollen, welche selbst die persönliche Freiheit der Unterthanen über das gesetzliche Maß hinaus beschränken kann; doch darf die Maßregel nicht länger dauern, als Noth und Bedrängniß wirklich vorhanden ist. Daß aber die Staatsgewalt ohne Gesetz und ohne Nothfall allgemeine Brieferöffnung einrichten dürfte; oder daß sogar Behörden, namentlich die Polizei, das Recht des Briefbrechens zum Zweck allgemeiner Beobachtungen besäßen: ich wäre wohl neugierig, wie man diese Befugniß zu beweisen gedächte. Auch wird eine Polizei die ihre Zeit und Kräfte werth hält, schwerlich jemals auf die Idee gerathen, allgemeine Briefcontrole für ein zweckmäßiges Mittel der Beobachtung zu halten, dessen Mühe in Verhältniß stände mit seinen Ergebnissen. Schon aus diesem Grunde der Bilanz zwischen Frucht und Arbeit erhellt, warum die Polizei nie ausgedehnten Gebrauch vom Mittel des Briefbrechens gemacht hat. Dagegen glaube ich annehmen zu müssen, daß die Polizei Briefe eben sowohl durchsuchen darf, wie Personen und Eigenthum, wenn eine Handlung verhindert oder entdeckt werden soll, die das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet, begründete Indicien jener Handlung vorliegen und die Correspondenz muthmaßlich mit ihr in Verbindung steht. In solchen Fällen die Briefe schonen, scheint mir halber Unsinn; auch sehe ich

keinen gesetzlichen Grund gegenüberstehen, insofern das Briefgeheimniß nicht unbedingt durch ausdrückliches Gebot vorgeschrieben ist. Doch möchte sehr angemessen sein, daß die Eröffnung, selbst im Falle begründeter Prävention und Entdeckung, vom Befehl des Ministers des Innern abhängig gemacht würde, damit die untern Behörden nicht oft auf den Einfall kommen, und nie ohne gehörige Sachuntersuchung. Auch gehört es zum allgemeinen Gebrauch, die Correspondenz der Gefangenen zu lesen. Endlich halte ich dafür, daß eine Behörde verklagt werden kann, theils wegen Injurie, theils wegen Ueberschreitung der Amtsbefugniß, welche Briefe öffnen ließ, ohne daß die Requisite der Prävention oder der entdekkenden Thätigkeit vorhanden waren.

So laut man auch in Deutschland jubelte, als die Oppositionspartei in England vor einiger Zeit den Staatssecretair für das Innere mit großer Heftigkeit der Brieferöffnung beschuldigte, ist doch in jenem Lande der Freiheit die delicate Sache besser geordnet als irgendwo in der Welt. In Deutschland schreien Leute welche weder Tag noch Nacht vertragen können, sich heiser, und verwerfen Dinge die sie nicht mögen, gänzlich und ein für allemal; in England stellt man Uebel welche berechnender Verstand kaum für abwendbar erklärt, unter die Controle des Gesetzes und zwängt sie in sonstige Schranken: — theilweise Anerkenntniß des nothwendigen Uebels, um die böse Materie zu beherrschen, wie ich schon einmal oben anrieth als Grundsatz. Das Gesetz erlaubt in England der Criminaljustiz und dem Staatssecretair des Innern für Fälle der Prävention gegen Verbrechen und wider gemeinschädliche politische Correspondenzen, gesezt auch sie hätten nicht unmittelbar den Character eines Vergehens, zur Brieferöffnung bei der Post zu schreiten gegen bestimmt genannte Personen.

5. Sind die Unterthanen gehalten, ihre Wahrnehmungen zur Polizei zu tragen? oder müssen sie wenigstens auf Befragen bei der Polizei richtige und genaue Antwort geben über Verhältnisse, die mit Aufrechthalten der bürgerlichen Ordnung zusammenhängen?

Es ist bekannt genug, die Gesetze schreiben bei einzelnen groben Verbrechen die Pflicht der Anzeige vor; daraus folgt, daß die Bürger bei allen andern Vergehungen und Contraventionen zu keiner Anzeige gehalten sind. Hätte also auch der Bürger Gelegenheit, gesetzliche Uebertretungen und andere Uebelstände zu bemerken, so ist er doch nicht genöthigt, Angeber zu sein, da kein Gesetz dies von ihm fordert; die Polizei muß also selbst zusehen, wie sie zu Beobachtungen kömmt. Da sie großen Theils gerade dadurch entstand und weitergebildet ist, daß jene Hülfe der Privaten wegfiel im Laufe der Zeit, und Angeben und Kundschaften zu keiner nationalen Sache gemacht werden kann, so scheint auch ganz angemessen, daß sie nunmehr die übernommene öffentliche Rolle vollständig erfüllt; kostet die Polizei doch dem Staate ansehnliche Opfer! Nur Gastwirthe, Beherberger und ähnliche Personen mit halböffentlichen Geschäft sind wohl hier und da gesetzlich verpflichtet, von einzelnen Wahrnehmungen Anzeige zu machen.

Was aber das Befragen durch die Polizei betrifft, so hat man bisweilen ihrer Befugniß dazu eine unendliche Ausdehnung verleihen wollen durch die Behauptung: „es liege im Wesen der aufsehenden Staatsgewalt, von allen Vorfällen Kenntniß nehmen zu können; daraus folge das Recht der Behörden, die Bürger zu befragen, und die bürgerliche Pflicht zu antworten; der Polizei sei die aufsehende Thätigkeit der Staatsgewalt zum Theil übertragen.“ Ich meine, daß diese Argumentation weiter geht, als richtige Schlußfolge und in anerkannter Wirksamkeit stehende Rechtssätze erlauben.

In dem Oberaufsichtsrecht der Regierung liegt freilich die Befugniß, Kenntniß zu nehmen von allen Dingen, die mit regiminellen Sorgen zusammenhängen. Folgt aber hieraus eine Pflicht der Bürger, das Material zu liefern für jene allgemeine Wahrnehmung? Wahrlich, es liegt noch eine weite Kluft zwischen jenem Recht der Staatsgewalt und einer Pflicht der Bürger zur Leistung; und sie bleibt offen, wenn kein ausdrückliches Gesetz sie füllt, bestimmend: „daß der Bürger Material beitragen solle.“ Indessen wo besteht solches Gebot? und wenn keins vorhanden ist, könnte nicht mit

gleichem Grund aus dem unzweifelhaften Rechte der Regierung zum Beizug von finanziellen Mitteln gefolgert werden, daß die Regierung von jedem Unterthan Geld und Geldeswerth fordern dürfe nach Belieben? und aus dem Recht des Krieges Beizug jedes Unterthans zum Heere? Beruhigt euch aber, ihr Schwachen und Aengstlichen! nirgends ward Pflicht, Gabe und Leistung des Bürgers in der Manier geschaffen und zugemessen, daß man ein gouvernementales Recht als Zweck und Vordersatz voranschickte und nun so argumentirte: „folglich ist der Bürger Alles zu leisten schuldig, was die öffentliche Gewalt zur Ausübung jener Befugniß als Mittel bedarf.“ Nur Ideologen schaffen solche Satzungen aus metaphysischen Begriffen über die Staatsgewalt, und geben entgegengesezten Philosophemen Raum zu Angriff und Willkür wider die Staatsregierungen. Wir Andern, die auf historische und rechtliche Grundlage aller Theile des staatlichen Hauses Werth legen, wir wissen genau: die aufsehende Gewalt des Staates besteht aus dem Compler sämmtlicher einzelnen Rechte, welche die Regierung durch erlassenes Gesetz oder auf sonstige verfassungsmäßige Weise beweisbar erworben hat; und es frägt sich nun, in wie weit unter diesen Gerechtsamen eine Verbindlichkeit des Bürgers zur Beihülfe für die Aufsichtsbefugniß befindlich ist.

Daß die Polizei vermöge Gesetz und Gebrauch ein Recht besizt, an Fremde und Einheimische bei vorkommenden Fällen gewisse Fragen zu richten und deren Beantwortung zu fordern, z. B. über Namen, Geschäft, Wohnung, Verhältnisse: darüber herrscht kein Zweifel; es versteht sich ferner von selbst, daß sie in den Fällen, wo sie vorbeugend oder entdeckend zur Untersuchung berechtigt ist nach bestehenden Gesetzen — ich mache im voraus darauf aufmerksam, daß diese Befugniß ohne genügende Indicien des Vorhandenseins einer Handlung die das Gesetz verpönt, nicht eristirt — ich sage, daß sie dann den Angeschuldigten vernehmen kann. Sonst aber hat der Unterthan keine andere Pflicht, als Zeugniß abzulegen, d. h. wenn eine Behörde das Recht besizt, Untersuchungen zu führen die processualischen Character an sich

tragen und bei denen förmliche Zeugenaussage vorkömmt, so kann sie den Bürger, über welchen sie obrigkeitliche Gewalt hat, vorladen, über den Untersuchungsfall auszusagen. Der Begriff des Zeugnisses sezt aber bereits Dasein eines Thatbestandes voraus, der Grund gewährt zum Beginn einer Untersuchung; die Aussage des Bürgers darf nimmermehr den Zweck haben, durch ihn erst allgemeine Wahrnehmungen zu machen, die etwaigen Stoff zu einer künftigen Untersuchung reichen; dadurch würde jene gesetzliche Freiheit des Bürgers vom Angeben mehr schlau als redlich umgangen. Es folgt ferner hieraus, daß der Bürger weder allen Behörden zeugende Aussage zu leisten braucht, noch über alle möglichen Gegenstände. Denn obwohl die Regierung eben so gut für die staatswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Sorge trägt und es bei der Oberaufsicht dieser Zustände in ihrem wesentlichen Interesse liegt, Kenntniß zu haben vom bürgerlichen Treiben, Vermögen und Erwerb, so fiel es doch bis jezt keinem Menschen ein zu behaupten: der Unterthan sei ohne ausdrückliches Gesetz verpflichtet, der staatswirthschaftlichen Behörde genaue und wahrhafte Aussage zu leisten über Betrieb, Gang, Verbindung und Erfolg seiner Erwerbsverhältnisse. Genug, ich behaupte: für den Zweck allgemeiner Wahrnehmungen, d. h. solcher wo keine Handlung vorliegt, für welche die Polizei hinreichende Indicien zu präventiver oder entdeckender Thätigkeit in den Händen hat, darf die Polizei keine Mittheilung des Bürgers fordern, sei es nun Aussage, oder Vorlage von geführten Büchern, oder sonstige Wahrnehmungsmittel. Doch selbst in Fällen der Prävention steht ihr nur dann zu, das Zeugniß zu verlangen, wenn sie eine Behörde bildet, welche vermöge gesetzlicher Bestimmung zu förmlichen Untersuchungen autorisirt ist, und ferner blos über Dinge, welche Gegenstände von Untersuchung und Zeugniß sein können, wozu Administrativjustizsachen mehr nach dem Gebrauche, als nach ausdrücklichen Gesetzen gehören. Nun noch nebenbei die Bemerkung: die Gemeindeobrigkeiten besitzen herbeigebrachtermaßen die Befugniß, die Glieder der Commune über Angelegenheiten der Gemeinde und über Dinge,

welche Rechte und Pflichten der Mitglieder angehen, zu befragen, obwohl dieses Ermitteln mehr den Character einer Besprechung als des strengen Zeugnisses an sich trägt und wenig von jener scharfen juristischen Pflicht zu genauer und in den Thatsachen treuer Angaben enthält. Die Behörden mit obervormundschaftlicher Stellung nehmen gleiches Recht gegen die Unterthanen ihres Bezirks in Anspruch.

6. Wohlan, ich gab ein ziemliches Register von Schranken und Bedingungen der polizeilichen Beobachtung; manche Herren höre ich zürnend rufen: „wer in solchen Pferchen beobachten soll, leidet entweder an den Gerichten Schiffbruch, oder bringt seine Wahrnehmung nicht von der Stelle!“ Freunde, wenn man thun darf was gelüstet, und Hände und Aermel voll freier Macht mit auf den Weg bekömmt, um Wahrnehmungen mit leichter Mühe zu schütteln aus den überreichen, unbeschränkten Mitteln: freilich dann ist der polizeiliche Betrieb bequemer und gefahrloser für die agirende Person. Geh aber zur Ameise, du Fauler, und lerne; wandert nach Frankreich und England, beschaut dort die beste Polizei von der Welt; seht, wie sie in einem See voller gesteckten Pfähle, Schranken, Verantwortungen und gerichtlicher Bedrohungen segelt, leicht, gewandt, sicher und begleitet von glänzenden Erfolge; und wenn ihr dann noch sagt: „ohne Freiheit in den Mitteln und deren Anwendung ist keine treffliche Beobachtung möglich!“ — nun, so ist an eurem polizeilichen Talent Hopfen und Malz verloren.

c. Vorbeugende Sorge der Polizei.

1.

Das Princip des Vorbeugens ist neuern Ursprungs. — Begriff der vorbeugenden Thätigkeit. —

Gewiß, das Auge ohne Unterbrechung wach, und ausgerüstet mit allen Werkzeugen und Hülfsmitteln, welche Nachdenken, Erfahrung und Kunst schaffen, um die Sehkraft zu schärfen, sie hinauszutragen über die Grenze des gewöhnlichen Blickes und um Größe und Beschaffenheit der Gegenstände zu berechnen, welche unter die Ausschau gerathen: — gewiß, ausgebildete, systematische Beobachtung glänzt als erste und vorzüglichste Eigenschaft am polizeilichen Institut. Gewahren wir aber keine andern Thätigkeiten an ihm? führt die Polizei nur beschauliches Leben? dient sie vielleicht blos als Fernrohr in fremder Hand? Nein, der Staat bildete sie vollkommener, mehr als Selbstzweck: sie bekam Arme und Kräfte, auf das Wahrgenommene mit äußerer Gewalt einzuwirken. Daher umgibt sie mit Handlungen und Maßregeln die Uebel und Schäden, welche vermöge der Wahrnehmungseigenschaft im Reiche der Ordnung von ihr bemerkt werden; sie läuft den heranziehenden Ordnungswidrigkeiten hemmend voran, begleitet gegenwärtige Uebel mit ihrer entgegenwirkenden Kraft, und verfolgt geschehene Unthat mit dem langen Arm ihrer Macht.

Ich handle hier von der vorbauenden Sorge: in ihr spiegelt sich der Fortschritt neuerer Regierungskunst. Ehemals keuchte Gesetzgebung und Vollzug schwerfällig hinter die Ereignisse her: lieber Himmel, wie verwandelte ein Jahrhundert das Gesicht der öffentlichen Verwaltung — aus der blos nachfolgenden Regierung wurde ein Janushaupt, und die anleitende Seite ihrer Thätigkeit welche Fälle und Bedürfnisse voraussieht und theils Wege bahnt, theils störende Kanäle verstopft, ist zur Hälfte des regiminellen Geschäfts angewachsen in allen Zweigen der Verwaltung. Im Reiche der bürgerlichen Ordnung war Bestrafung

stehendes Princip der Länder. Voraussicht gehörte zu den unbekannten Dingen, und wahrlich auch Nachsicht; denn schreckliche Strafen trafen den ertappten Thäter, und vergessene Maßregeln des Vorbeugens wollte man ersetzen durch schauderhafte Ketten und Banden, die den Gefangenen festhielten, und durch jenes Gepränge, mit welchem der Delinquent zu Verhör und Strafe geführt wurde: — in unserer Zeit strebt man eher dahin, Unthaten zu verhüten und böse Pläne zu vereiteln, als sie zu bestrafen, und von der Polizei wird in der Ordnungssphäre die regiminelle Tendenz der Vorsehung repräsentirt. „Alle Maßregeln und Handlungen, welche die Polizei in der ausdrücklichen Absicht vornimmt, erkannten Uebeln den Anfang zu wehren und deren Ursachen und Veranlassungen zu bekämpfen,“ zählen wir zu ihrer präventiven Thätigkeit.

2.

Die vorbauenden Maßregeln der Polizei. — Zunächst Bemerkungen über den Begriff von präventiver Handlung. — Unterschied zwischen Beobachtung und Prävention. — Ist die Censur präventive oder Beobachtungs-Maßregel? —

Klarheit der Begriffe ist halbes Leben in der Wissenschaft und Praxis! „Präventive Maßregel“ — scheint der Begriff nicht überaus durchsichtig, einfach und arglos? wer fürchtet in ihm Zweideutigkeit und Hinterhalt? Dennoch, geneigter Leser, will ich dir bekennen, in Köpfen und Geschäftssprache herrscht einige Verwirrung bezüglich dieses Ausdruckes, obgleich bis jezt kein Streit über ihn entstand, wahrscheinlich weil nie Zweifel aufstieg gegen seine unbefleckte Unschuld. Ich muß die Sache etwas näher an das Licht halten.

Ordnungsübel verhüten? den Störungen des öffentlichen Friedens vorbeugen? Ja, lieber Himmel, welche mancherlei Wege schlägt nicht der Staat und seine Organe ein, um künftigen Uebelthaten und Unglücksfällen vorzubauen! Strafgesetze werden erlassen von der höchsten Gewalt: sie sol-

len abhalten von Frevel und Verbrechen; die Justiz untersucht, entscheidet und bestraft: die Strafe weckt heilsame Scheu vor dem rächenden Arm und psychologischen Zwang in den Gemüthern; Unterricht und Förderung sittlicher Denkungsweise zählt der Staat zu seinen feinsten Aufgaben: sie wirken gegen Schandthat und Vergehen. Dürfen wir alle solche öffentlichen Handlungen dem Begriffe der Prävention beizählen? Freilich, wenn wir dies durchaus wollen; sie verhüten, folglich sind sie präventiver Natur — mit einem Theile ihrer Wirkung, während die staatlichen Thätigkeiten von denen sie ausgehen, weder in ihrer Absicht, noch mit äußerer Bewegung unmittelbar auf das Vorbeugen lossteuern. Indessen, was sollen wir mit jenem präventiven Brocken welcher zwischen anderem Gemengsel in fremder Schüssel schwimmt? Wir haben es hier mit der Polizei zu thun; wohlan, laßt uns feststellen, was unter polizeilicher Prävention zu begreifen ist.

Meine Herren, es entgeht keinem scharfen Auge, daß die polizeiliche Wachsamkeit verhütende Kraft besitzt, und daß gut geleitete Entdeckung vorbeugende Wirkung hat. Folgt aber hieraus ein Recht, das gesammte Polizeigebäude ein präventives Werk zu nennen, oder wenigstens beobachtendes Geschäft und entdeckende Function für vorbeugende Eigenschaften zu erklären? Mit gleicher Befugniß könnten wir der strafenden Justiz und der Gesetzgebung präventives Wesen zuschreiben. Ich bitte, eine kleine Erwägung geduldig anzuhören. Wir sollen hier Thätigkeit und Handlung charakterisiren, welche von der Polizei ausgeübt wird. Wie finden wir Merkmale, um die verschiedenen Arten des polizeilichen Handelns zu unterscheiden? dürfen wir entfernten Zweck und mittelbare Frucht der Thätigkeit zum Kennzeichen wählen? Selbst oberflächliche Ueberlegung zeigt, daß Absicht und Richtung welche die Polizei hat bei ihrem Thun, das richtige Merkmal abgibt für ihre Handlungen. Geht die Polizei darauf aus, zu beobachten oder zu entdecken, so ist ihre Thätigkeit welche dem Zwecke correspondirt, wahrnehmende oder entdeckende Handlung, gesezt

auch beide Gattungen von Bewegungen führten zugleich prävenirende Wirkung mit sich. „Vorbeugende Maßregeln der Polizei?“ — wohlan, das sind keine Handlungen, welche in ihrem lezten Zwecke und Resultate verhütende Eigenschaft besitzen, sondern Maßnahmen, welche von der Polizei mit der speciellen Absicht in Gang gesezt werden, ein drohendes Uebel zurückzuweisen.

Ich ersuche meine gütigen Leser, die Scheidung für keine leere Wortklauberei zu halten. Viele Beispiele kann ich aufzählen, wo von „präventiven Maßregeln“ gesprochen ist selbst in gesetzlichen Erlassen, während die bezeichnete Handlung ganz andern Character an sich trägt; und dieser Umstand macht bisweilen auffallenden Unterschied in Auffassung jener Maßregel und in Beurtheilung ihrer Rechtmäßigkeit und Grenze; am meisten findet die Verwechselung statt mit Maßregeln der beobachtenden Sorge. Zeichnen wir kurz die nothwendigen Erfordernisse der polizeilichen Prävention: damit beseitigen wir am besten Mißverstand und Scrupel.

Irre ich wohl, wenn ich sage: verhütende Thätigkeit sezt ein Ordnungsübel voraus, das heranzieht? Sehet, darin scheiden sich Beobachtung und Prävention. Jene stellt immerwährende Posten aus, die von der Zinne nach allen Seiten hin lugen, versehen mit allen möglichen Sehinstrumenten; und ihre stets gerüstete und bereite Wachmannschaft rückt hinein in das Feld zur Umschau schon auf die bloße Möglichkeit und allgemeine Erfahrung hin, daß gewisse Zustände, Vorfälle und Eigenschaften von Personen oder Plätzen ordnungswidrige Erscheinungen mit sich führen; ihr genügen Muthmaßungen und Meinen, Glauben, Denken, um sich in Bewegung zu setzen zum Recognosciren, wenngleich damit nicht gesagt ist, daß sie ohne Kopf und Berechnung ihre Kräfte aufbietet. Ganz anders dagegen die vorbeugenden Maßregeln. Sie bestehen in Handlungen, bestimmt darauf gerichtet, gegen ein anrückendes Unheil zu kämpfen. Wer mit der Absicht ausgeht, verhütend abzuwehren, beginnt er wohl früher den Kampf, als er einen Thatumstand in Bewegung weiß, der schädliche Wirkung zu erzeugen vermag?

Auf Wache steht treue Vorsicht stets gegen den Feind; die Kanonade fängt aber erst an, wenn der Gegner im Felde sich zeigt. So liegt also im Begriffe und Wesen des Vorbeugens eine gewisse Zurückhaltung, die gebietet, erst dann verhütende Anstrengungen vorzunehmen, wenn entweder Gewißheit über den Heranzug einer Uebelthat oder Beschädigung vorhanden ist, oder wenigstens gute Anzeichen von Plänen, Vorbereitungen, Versuchen zu Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen: — erst nachdem die Polizei aus der Beobachtung Gewißheit oder Verdacht einer Thatsache schöpfte welche gesetzlich oder principiell als Ordnungsübel bezeichnet ist, holt sie ihre vorbeugenden Mittel aus der Rüstkammer und wendet sie gegen den annähernden Feind, sich bis zu diesem Momente in der Grenze von Beobachtungen haltend.

Darf ich mir noch einige Andeutungen über die Verschiedenheit zwischen polizeilicher Wahrnehmung und Prävention erlauben? Die erstere kann man füglich mit dem Geschäft des Auges vergleichen: sie sieht sich um nach den Uebeln, während die vorbeugenden Maßregeln zu den Handlungen des Armes gehören: zugreifen und hemmen. In Bezug zum Uebel hat die Beobachtung mehr schwankenden Charakter; sie sendet in der Regel keine äußere Demonstration gegen das beaufsichtigte Object, während dagegen die Prävention wider specielles Uebel gerichtet steht, mit thatsächlichem Hinderniß entgegentritt, und mit directer Einwirkung gegen das bezeichnete Individuum oder wider sonstigen drohenden Gegenstand verfährt. Gewundert habe ich mich, daß häufig die polizeilichen Controlen als »präventive Maßregeln« aufgezählt sind. Halten jene Controlen etwa Personen und Handlungen welche der allgemeinen Revision unterworfen werden, für Uebel oder Schlechte? Wir wissen ja, die Controle geschieht, um aus einer großen Zahl rechtschaffener Objecte das Gesetzwidrige herauszufinden, oder um die Polizei in den Stand zu setzen, nöthigenfalls zu präveniren, zu entdecken oder sonst einzugreifen. Oder verfahren sie mit bestimmter Maßregel gegen erkanntes Uebel? Auch das nicht, wenngleich nicht geleugnet werden soll, daß sie zugleich theil-

weise präventive *Wirkung* besitzen. Genug, sie gehören zur Classe jener vormundschaftlichen Beobachtungsmaßregeln; wer sie zur Prävention zählt, nimmt eine Prävention an, *um* präveniren zu können. In der Zahl jener oft verkannten Controlen steht oben an — die *Censur*. Lieber Leser, wenn du in Hand- und Lehrbüchern, oder auch in Gesetzen die Censur als „präventive Maßregel“ aufgetischt findest, so denke dein Theil im stillen Gemüthe. Der Staat fordert, daß alles zum Druck Bestimmte ihm zur Einsicht vorgelegt wird. Hält er etwa Geschriebenes und Druck von vorne herein für ein Uebel? Da sei Gott vor, so wenig er das Reisen für Ordnungsübel betrachtet, obwohl er es gleichfalls controlirt. Oder läßt er Alles durch Censoren lesen, um *überall* zu präveniren? Da nur ein sehr kleiner Theil dessen, was censirt wird, Anstößigkeit enthält, kann der Staat keine Prävention gegen *alles* zur Censur Ueberreichte bezwecken. Nein, nein, die Sache ist einfach; die Censur im Allgemeinen gehört zu jenen bevormundenden Controlen, welche zwischen Gutem und Gleichgültigen das Schädliche heraussuchen; erst dann tritt *präventives* Handeln ein, wenn Schädliches gefunden ward: *Streichen* und Inhibiren fallen auf die vorbeugende Seite. Uebrigens darf man schwerlich etwas dagegen einwenden, wenn jene Controlen „Maßregeln der *Vorsicht*“ genannt werden, da Wachsamkeit recht wohl unter den weiten Begriff von Vorsicht geht. Polizeiliche Mittel der „*Prävention*“ dagegen sind sie nicht, weil die Polizei mit ihnen nicht vorbeugt, sondern nur beobachtet.

3.

Verschiedene Richtungen der Prävention. Sie geht theils direct auf das wirkende Uebel, theils arbeitet sie wider die Gelegenheiten, Hülfen und Schlupfwinkel der Uebel, theils endlich wider deren entferntere Ursachen. — Aufzählen der wichtigern Mittel und Wege, mit denen die Polizei vorbeugt. — I. *Directe* Einwirkung auf das Uebel. 1. Verhaftung. 2. Längere Einsperrung. 3. Ausweisung aus dem Lande oder einzelner Oertlichkeit. 4. Confination. 5. Polizeiliche Aufsicht im engern Sinne. 6. Caution. 7. Markiren der Verdächtigen. 8. Haussuchung. 9. Beschlagnahme schadender Werkzeuge und sonstiger gefahrdrohender Objecte. 10. Gebot, Verbot, Warnung. —

Pläne, Vorbereitungen, Versuche zu Uebelthaten oder Ordnungswidrigkeiten — sie sind unbezweifelt Fälle, wider

welche die polizeiliche Vorbeugung mit handfester Kraft ausrücken soll; und eben so unbestritten richtet die Polizei ihre vorkehrende Sorge gegen Unglück und Beschädigungen, die durch Naturkräfte, oder durch Eigenschaften lebloser Dinge oder der Thiere herbeigeführt werden: die präventive Thätigkeit greift das heranziehende Uebel unmittelbar an, sobald es in die gehörige Schußweite kömmt und directer Angriff von den Umständen und durch angestellte Berechnung verstattet ist.

Das Verbrechen steht aber nicht einsam; es besizt seine finstern Trabanten. Hehler und Helfer; versammelnde Plätze; Schlupfwinkel und Etablissements zum Verbergen des gefährlichen Gesindels, und für Aufbewahrung von Werkzeugen, die der Schandthat dienen, oder zum Aufschichten der Objecte geschehenen Unrechts; sonstige Gelegenheiten, die das Verbrechen nähren und fördern: — sie umflattern das Geschlecht der Uebelthäter wie die Krähen das Aas des Feldes. Soll die Polizei jene Stützen gefährlicher Handlungen ohne Anfechtung stehen lassen? nur den wirklichen Verbrechen auf geraden Wege vorbeugend zu Leibe gehen? Nein, sie rechnet feiner: indem sie die Gelegenheiten und Hülfen der Schandthat bekämpft, führt sie auf diesem Umwege präventiven Streit mit dem Verbrechen selbst.

Doch schreitet sie noch weiter vor in mittelbaren Maßregeln gegen Unordnung und Uebel. Sie kennt eine ziemliche Zahl von Erscheinungen und Zuständen, aus denen Uebelthaten oder Beschädigungen üppig emporwuchern wie Unkraut aus fetten Boden. Dürfen wir uns wundern, daß sie gegnerische Anstrengungen auch wider jene Ursachen und Quellen richtet und diese Gattung von Kampf zu ihrer vorbeugenden Thätigkeit rechnet?

So sendet demnach die Polizei präventive Maßregeln theils unmittelbar gegen das Uebel, wenn sie erfährt, daß feindselige Absicht gerüstet steht und den Weg der Vollführung sucht oder betreten hat; theils schneidet sie dem Feinde Magazine, Zufuhr, Hülfe und Rückzug ab und schwächt seine Pläne und Umgriffe durch die Seitenbewegung; theils endlich

strebt sie, Quellen zu verstopfen, aus denen gefährliche Absicht und Handlung fließt. Kaum brauche ich indessen meinen geehrten Lesern auszuführen, daß jedes Verbrechen und jede Gefahr, die drohend heranzieht oder in Entwickelung ihrer Folgen begriffen ist, besondere Maßregeln heischt, um vorbeugend wider sie zu verfahren. Doch läßt sich eine ziemliche Zahl verhütender Mittel herzählen, die auf mehrere oder viele Uebel angewandt werden, so daß wir sie hier, im allgemeinen Theil der Polizei, vortragen können, die speciellen Maßregeln welche den einzelnen Ordnungsfeinden eigenthümlich sind, auf den besondern Theil der Polizeilehre versparend. Ich classificire die allgemeinen Vorbeugungswege nach jenen drei verschiedenen Richtungen, in denen die vorbeugende Sorge wandelt, wie ich so eben ausführte.

I. Präventive Maßregeln welche sich unmittelbar gegen Uebelthat oder Schaden wenden, bestehen meistens in thatsächlichen Hindernissen oder Erschwerungen, die von der Polizei zwischen Beginn des Uebels und dessen Fortgang geschoben werden. Die Behörde erkennt oder erfährt, daß eine Beschädigung droht gegen die öffentliche Ruhe oder wider Eigenthum oder Persönlichkeit der Einwohner: sie kömmt zeitig mit physischer Kraft dazwischen und hält Beginn oder Fortgang der Störung ab mit der Gewalt ihres Armes. So besetzt sie die Plätze, wo Ordnungswidrigkeit angesagt ist; umstellt das Haus, was mit Gefahr bedroht wird; greift zwischen die Frevler, die sich zur Unordnung anschicken und bringt sie von einander, oder treibt sie weg vom Orte der Thätigkeit, oder fordert sie auch wohl nur auf zum Unterlassen der widergesetzlichen Handlung. Ihre Maßregeln sind vorübergehend oder von längerer Dauer je nach Beschaffenheit der Gefahr. Ich zähle hier einige benannte Mittel der Prävention wegen ihrer Wichtigkeit einzeln auf.

1. Wenn Thaten befürchtet werden, die Gesetz oder das Princip der bürgerlichen Ordnung als gemeinschädliche Handlungen bezeichnet, so nimmt die Polizei solche Individuen in Beschlag, welche verdächtig sind, wider den öffentlichen Frieden oder gegen die bürgerliche Sicherheit schlimme Absichten

mit sich zu tragen: — Verhaftung der Personen welche Anlaß zur Befürchtung geben, ist gewiß eine sehr einfache Manier der verhütenden Sorge, um thatsächlich die Ausführung drohenden Uebels zu hemmen.

Darf aber die Polizei wegen Befürchtung künftigen Vergehens oder Schadens die persönliche Freiheit des Bürgers oder Fremden schmälern? Lieber Leser, wir stehen hier abermals an jener bösen Stelle, wo die polizeiliche Bestimmung philosophisch in Streit geräth mit der freiheitlichen Sphäre, welche das einzelne Individuum in Anspruch nehmen soll nach theoretischen Begriffen einer gewissen Secte. Auf der einen Seite begründete Nothwendigkeit, die bürgerliche Sicherheit zu schirmen mit allen möglichen Mitteln; auf der andern hoher Werth persönlicher Freiheit und die unglückliche Möglichkeit, wegen irrigen Verdachtes dem öffentlichen Wesen das Opfer der Einsperrung zu bringen: — was soll entscheiden, wo beide Güter in den Wagschalen liegen? Tröstet euch, ihr Herren vom philosophischen Handwerk! Wo Polizei besteht, hat der Staat entschieden, und sogar ziemlich im Sinne der modernen Schule: kömmt Einzelinteresse in Collision mit dem Bedarf der Gesammtheit, so weicht das erstere — Gesetz oder ausgemachter Gebrauch verstatten der Polizei überall, auf Verdacht von beabsichtigter Beschädigung oder Ordnungsstörung das verdächtige Individuum zu verhaften.

Freilich versteht sich von selbst, daß sie das Mittel persönlicher Freiheitsberaubung weder in Fällen anwendet, wo leichtere Auswege das Uebel hemmen (z. B. Untersagen oder Drohen), noch die Haft eintreten läßt wegen Befürchtung von einfachen Contraventionen, die der öffentlichen Sicherheit in ihrem gewöhnlichen Verlaufe keinen wesentlichen und unmittelbaren Schaden zufügen und vielleicht nicht einmal Gefängnißstrafe nach sich ziehen, wenn sie vollendet wurden. Eine Polizei, die verhaften wollte, wo Kinder sich zu kindlichem Lärm versammeln, während das Vorzeigen des Stockes den Knäuel auseinander sprengt; oder welche zur Haft führte, weil sie von Jemand befürchtet, daß er das Verbot des

Tabacksrauchens auf der Straße wahrscheinlich übertreten, oder gesetzwidrig etwas aus dem Fenster schütten wird: sie verriethe sehr krankhaften Zustand des Gehirnes. Auch legt gewiß nirgends die Polizei in Ketten und Eisen, wenn sie ein Individuum abführt, das die Initiative zu einer Prügelei ergriffen hatte oder sonstigen Lärm schlagen wollte: meistens besitzen die Behörden verschiedene Gattungen der Gefängnisse und gewöhnliche, einfache Gewahrsame zum Aufenthalt solcher Individuen. Und gewiß ist, hier gilt, was ich schon oben ausführte: ehe sie zur Verhaftung schreitet, müssen genügende Anzeichen vorliegen, welche die polizeiliche Befürchtung zur Wahrscheinlichkeit erheben. Anzeige eines unbescholtenen Mannes, wenn seine Angaben auf wahrscheinlichen Thatsächlichkeiten ruhen, oder Wahrnehmung eines vereidigten Officianten, reichen natürlich aus. Doch vermag kein Gesetz genau und unverbrüchlich den Grad anzugeben für alle einzelne Fälle der Vorbeugung, wo die Polizei zur Ergreifung der Person schreiten, oder die Verhaftung unterlassen soll. Den polizeilichen Beamten bleibt daher großer Spielraum für eigenes Ermessen; nur rechtschaffener, verständiger Vorstand der Behörde gibt Gewähr für mäßige und überlegte Anwendung des Verhaftungsrechtes, da Bestrafen der Uebereilungen und faux pas von oben herab bei einer polizeilichen Behörde, deren Haupt sich nicht ganz im normalen Zustande befindet, regelmäßig die schädliche Wirkung hat, daß sie ihre vorbeugende Thätigkeit auf das Minimum beschränkt — Trägheit die beste Methode, Verantwortung zu meiden, sobald sie nur gute Hinterthüren für sich zu entdecken weiß.

2. Einsperrung einer Person auf längere Zeit, entweder weil sie im Allgemeinen nach persönlichen Eigenschaften und Umständen für gefährlich gehalten wird, oder weil man von ihr Ausübung eines bestimmten Vergehens fürchtet: — ist wohl die Polizei berechtigt, die Arzenei der längern Detention zu verschreiben, um künftigen Uebelthaten vorzubeugen?

Gewiß, allmächtig wäre die Polizei im Staate, wenn sie die Befugniß besäße, Bürger zu ergreifen und so lange in

Bewahrung zu halten, als es ihr angemessen schien, blos weil sie den Mann für fähig glaubt, künftige Ordnungsstörungen zu verursachen, nicht weil er Verbrechen begangen hat. Wir besäßen denn zwei Strafgewalten: die Justiz für begangene Uebelthaten, und die Polizei zur Bestrafung zukünftiger. Doch urtheilt nicht zu rasch, weise Herren, die ihr vermeinet, nach freier Willkür dürfte die Polizei unter dem Namen „Sicherheitsmaßregel“ gegen die Personen Gefangenhaltung verordnen. Beseht nur das polizeiliche Walten etwas genauer; ihr findet dann, was Polizisten schon längst wissen, daß nämlich auch in Deutschland die polizeiliche Sicherungsgewalt gegen die Personen in ziemlich enge Grenzen gebannt wurde, obwohl hier keineswegs der justitielle Antheil bei diesem Geschäft mit so klaren, consequenten Grundsätzen und Einrichtungen ausgebaut wurde, wie in Frankreich.

Kann die Gesetzgebung anordnen, daß gewisse gefährliche Erscheinungen an Individuen Grund zur Einsperrung abgeben sollen, wenngleich jene Thatsachen nicht den Charakter des Verbrechens im engern und gewöhnlichen Sinne an sich tragen? Schwerlich leugnet Jemand die Macht der gesetzgebenden Gewalt zu solchen Bestimmungen, und wir dürfen hinzufügen, die Befugniß wird gebilligt durch Weisheit und Gerechtigkeit, welche den Staat verpflichten, alle Handlungen und Zustände, welche die bürgerliche Ordnung mit Gefahr bedrohen, unter die Reihe der verpönten Dinge zu versetzen, wenn er glaubt, jenes schädliche Verhältniß im Zaume halten zu können durch Gebot und Ausführung. Muß ich meinen Lesern erst ausführen, daß überall neuere Gesetzgebung manche gefahrdrohende Eigenschaften von Personen unter die strafbaren Zustände reihte, obwohl sie andere Aeußerlichkeit zeigen als Verbrechen? Drohung ein Verbrechen begehen zu wollen; Gefährlichkeit eines Verbrechers nach erlittener Strafe, oder eines Individuums, welches Verbrechen beging, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht zur Strafe verurtheilt ist; Landstreichen und Bettlermetier; Wahrsagerei; Laster in Verbindung mit gemeingefähr-

lichen Eigenschaften, z. B. Armuth mit Faulheit zusammengekoppelt: — ich sage, die Gesetzgebung, mit jenem lezten Grund aller Strafgebote in der Hand, Handlungen zurückzudrängen welche die öffentliche Ordnung gefährden, schritt mit steigender Cultur und Fortbau der gesellschaftlichen Verhältnisse hinaus über jene groben Anfälle auf die bürgerliche Ordnung, Verbrechen genannt, und wandte das Heilmittel der Gefangenhaltung theils auf geringere und entferntere Grade von persönlicher Gefährlichkeit an, theils auf Fälle, wo zwar die verbrecherische Absicht weniger zu Tage liegt, aber durch die sonstige Beschaffenheit der Person doch im factischen Erfolge Gleiches befürchtet werden muß, als wenn die Absicht vorhanden wäre. Vom gesetzgeberischen Standpuncte aus erscheinen freilich diese Bestimmungen wie Maßregeln, sichernd gegen künftiges Uebel; folgt aber hieraus unmittelbar, daß lediglich die Polizei ihre Ausführung in die Hände bekömmt? daß sie präventive Maßregeln der Polizei sind? Meine geehrten Leser werden sogleich erkennen, wie vorsichtig man mit allgemeinen Annahmen umgehen muß.

Wo die Gesetze gewisse Handlungen oder Verhältnisse einzelner Personen als solche bezeichnen, welchen die Detention folgen soll, kann ich mir nur zwei Möglichkeiten denken. Entweder nämlich fordert das Wesen der Thatsachen welche das Gesetz zur Einsperrung voraussezt, daß förmliche Untersuchung und Urtheil vorausgehe, ehe die Detention verfügt wird; oder diese Procedur ist unnöthig. Irre ich wohl, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß für den ersten Fall nur die Justiz competent sein sollte? Untersuchung und Urtheil ist ihr eigentliches Geschäft; ich hoffe nicht, daß Jemand meint, jahrelange Einsperrung der Personen bedürfe keine vorausgehende processualische Untersuchung mit förmlichen Beweis der Umstände, worauf die Strafe begründet werden soll; und es brauche z. B. die gefährliche Drohung welche in das Detentionshaus bringt, nicht in civilisirter Manier bewiesen zu sein, und der Angeschuldigte weder ordentlich gehört, noch förmlich vertheidigt zu werden. Die Maßregel bleibt für

das betroffene Individuum Strafe, nach bestehenden und hergebrachten Begriffen über zuerkannte Gefangenhaltung, mag die verfügende Gewalt einen Gesichtspunct dabei haben welchen sie will. Hieraus ziehe ich den Schluß: die Einrichtung mancher Länder, wo solche Fälle vor die Gerichte gebracht und dort im gewöhnlichen Prozeß verhandelt und entschieden werden, verdient unbedingt den Vorzug, da sie sowohl mit dem Wesen der Polizei harmonirt, als die Freiheit des Unterthans gegen Willkür schirmt. Mit der Polizei hat genau genommen Einsperrung in Begleitung vorausgehenden Urtheils eben so wenig zu schaffen, als förmliche Untersuchung und Strafspruch überhaupt. Sind dennoch ihr solche Fälle zugewiesen, was vielfach in Deutschland geschah, theils aus falschen Begriffen über Polizei und Justiz, theils da keine Gerichte bestehen mit passenden Prozeß für die s. g. Vergehen (délits): so gehören sie zur polizeilichen Gerichtsbarkeit, d. h. zur Justiz die von der Polizei verwaltet wird, oder falls kein richterliches Verfahren dabei Statt findet, zur Administrativjustiz, welche zufällig der Polizei übergeben ist.

Ganz anders liegt dagegen das Verhältniß, wenn vom Gesetz ein Thatumstand zum Grund der Detention genommen wurde, welcher entweder gar keine Untersuchung heischt, oder wenigstens kein prozessualisches Verfahren und Urtheil. Ein halb aberwitziger Mensch stiftet in seiner Albernheit Brand an und das Gericht erklärt ihn für unzurechnungsfähig; ihn frei umherlaufen lassen, das geht unmöglich an: bedarf es da noch besonderer prozessualischen Untersuchung, um seine Detention zu verhängen? Ein entlassener Verbrecher entzieht sich der verfügten polizeilichen Aufsicht: wozu richterliches Verfahren, um die Aufsicht zu verschärfen in Detention? Ein Dieb hat seine Strafzeit bestanden; er ergreift keinen rechtlichen Erwerbszweig: bedarf es erst richterliches Urtheil, um ihn für gefährlich zu erklären? Hier steht nichts im Wege, daß von der Polizei die Detention verfügt wird, da sie und die Justiz die ordentlichen Behörden sind, welche die öffentliche Sicherheit schirmen, und diese Fälle sich zur richterlichen Behandlung kaum eignen. Dem

aufmerksamen Leser wird übrigens schwerlich entgehen, daß die polizeiliche Zuerkennung von Detention sich nur auf Verbrecher und was dem gleicht beschränkt. Wer einmal die Linie des Verbrechens passirte, wozu auch ab instantia Losgesprochene und der Thatsache nach, bei der Polizei einregistrirte Huren gezählt werden, gilt der menschlichen Gesellschaft für erwiesenes Uebel und wird so behandelt, während dagegen ordentliches Verfahren der Justiz vorausgehen muß, wo es sich erst darum handelt, ein Individuum, das bisher noch nicht mit dem peinlichen Gerichte auf vertrauten Fuße stand, mit einer Thatsache zu belasten, welche es zum gesellschaftlichen Uebel stempelt und zur Einsperrung qualificirt. Die Scheidung ist eben so einfach, als dem richtigen Begriffe von polizeilicher und justitieller Function angemessen.

So viel von Gründen präventiver Einsperrung, welche durch Gesetz ausdrücklich gestattet sind. Kann aber nicht die Polizei noch andere Veranlassungen und Fälle finden, wo längere Detention nützlich wäre als Sicherheitsmaßregel? darf sie auch wegeu solcher Umstände, die das Gesetz nicht nennt, Gefangenhaltung vornehmen, weil sie vom Ergriffenen künftige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgt?

Wahrlich, besäße die Polizei das Recht, auf eigene Faust Gründe zu suchen, welche präventive Detention als zweckmäßig erscheinen lassen nach allgemeinen Betrachtungen, so würde es weder an Einsperrungen fehlen ohne Gesetz, noch an Rechtfertigungen: denn es stehet geschrieben, suchet, so werdet ihr finden. Freilich könnte sie manchen Schurken brach legen mit solcher Gewalt, der sich jezt geschickt auf der Windseite des Gesetzes hält und mit unendlicher Schlauheit dem criminellen Kreis auszubeugen versteht, aber nichts desto weniger die bürgerliche Welt unendlich beschädigt: — Frohlocken würde sein über seinen Fall, und Lob und Preis der polizeilichen Fürsorge. Ergriff sie indessen wohl immer den richtigen Mann? lief nicht der Gerechte Gefahr, von ihr präventiv zur Einsperrung verdammt zu werden, wenn sie ihm Gemeingefährlichkeit an der Nase abzusehen glaubt, oder da sie in hypochondrischen Stunden überall demagogische Umtriebe und

Jacobiner wittert? Der Staat machte die Bilance zwischen Nutzen und Schaden polizeilicher Freiheit — Gott sei es gedankt, das Zünglein der Wage neigte sich auf die Schadenseite; denn in dieser Schale zog Vernunft, bürgerliche Freiheit und Sicherheit der Rechtschaffenen. Gut, merkt es euch ihr Herren: die Detentionsbefugniß wurde an vorausgesezte Thatsachen geknüpft, nicht an Dafürhalten und Gründe der Zweckmäßigkeit, welche die Polizei ausfindig macht. Verhaften kann sie freilich auf Verdacht, der durch die Wahrscheinlichkeit gestützt wird; aber den Personen präventiv längere Detention zuerkennen, steht ihr nur zu in den speciellen Fällen, wo das Gesetz ihr die Einsperrung erlaubt hat.

Indessen vermag sie etwa geschehene Verhaftung factisch zu einer längern Einsperrung auszudehnen ohne gesetzliche Erlaubniß? kann sie die Ausflucht benutzen: „Mann, ich behalte dich, so lange nach meiner Ansicht jene Gefährlichkeit dauert, wegen deren ich dich einzog; meine Befüchtung ist aber noch nicht vorüber?“ Gewiß, mit dieser Methode wäre Gesetz und bürgerliche Freiheit pfiffig umsegelt zu Gunsten herrschsüchtiger Gewalt; doch liegt die Sache in der civilisirten Welt nicht so herrenlos und factisch. Nehmen wir an, die Polizei verhaftete aus Verdacht gegen künftige Uebelthat — und sie besizt bekanntlich die Befugniß, alle Personen anzuhalten, welche durch äußere Umstände oder auf sonstige Weise Grund zu der Befürchtung geben, daß sie der Classe der gefährlichen Menschen angehören: — kann sie nun willkürlich die Haft verlängern, so weit es ihr beliebt und so lange ihr Verdacht dauert? Bei Leibe nicht; wenn sie den Verhafteten nicht in Verbindung zu bringen weiß mit Thatsachen, welche das Gesetz als strafbar qualificirt, oder welche eine neue polizeiliche Sicherheitsmaßregel gestatten, z. B. Ausweisung aus dem Lande, so muß sie die Loslassung vornehmen. Unterbricht sie eine Person mittelst Verhaftung im Beginn verbotenen Unternehmens, so enthält entweder der Anfang jener Ordnungswidrigkeit den Versuch eines Vergehens welcher mit Strafe bedroht ist, oder er gehört zur

Kathegorie strafloser Anfänge. Im erstern Falle löst sich die Sache auf in Untersuchung geschehener strafbaren Handlung: der Beschuldigte wird nach Beschaffenheit der That im Untersuchungsgewahrsam gehalten, aber nicht präventiv; und die Angelegenheit verläuft nach den Grundsätzen des Verfahrens gegen begangene Frevel. Ebenso behält die Polizei den Menschen inne, welchen sie einzog wegen Bettelns oder Vagabondirens oder wegen Reisens ohne gehörige Legitimation: sie hat die Umstände zu untersuchen, und während dieser Zeit bleibt die Haft, genau genommen freilich abermals weniger präventiv als zum Zweck der Untersuchung vollendeter Thatsachen, welche das Gesetz mit strafenden Maßregeln bedrohte. Ergibt die Untersuchung keinen Beweis, daß der Verhaftete in Bezug steht mit Umständen, die das Gesetz qualificirt, so muß sie die Haft aufheben; finden sich dagegen bekräftigende Gründe, so wandert der Inculpat entweder zur Criminaljustiz, oder zur polizeilichen Strafe, oder sonstige polizeiliche Maßregel wird auf ihn angewandt, welche das Gesetz vorschreibt. Daß die Untersuchung welche der Haft folgt, nicht in die Ewigkeit hineingesponnen wird von der Polizei, sondern Grenze findet in der Zeit: dafür sorgen Gesetze und in Wirksamkeit begriffene Principien über das Untersuchungsverfahren bei den Behörden. Uebrigens folgt zugleich hieraus, daß die bloße Gesinnung keinen gültigen Grund abwirft für polizeiliche Detention, eben weil sie regelmäßig keine Thatsache enthält, die mit Strafe bedroht wurde, obgleich sie unter Umständen der Polizei Stoff zu richtigem Verdacht gibt, dem sie aber unter solchen Verhältnissen blos mit beobachtenden Nachforschungen nachgehen darf. Ich freue mich, daß die Haftgewalt der Polizei in gemessenen Kreis eingezwängt wurde; ihre Reputation und Wirksamkeit gewinnt dabei, wenn die Gelegenheit entzogen ist, niedrige Leidenschaften zu befriedigen und Mißbräuche und Fehlgriffe zu begehen, welche das polizeiliche Institut tief herabsetzen.

Kömmt aber nicht der Staatsregierung jene Befugniß zu, welche der Polizei fehlt, nämlich ohne vorausgehende gesetzliche Bestimmung und ohne daß eine Handlung vorliegt

die mit Strafe verboten ist, Personen auf längere Dauer in gefänglichen Gewahrsam zu halten, weil sie diese Individuen für gefahrdrohend hält?

Guter Leser, willst du dir Verdruß ersparen, so richte die Frage an keinen Engländer. In seinem gebenedeiten Lande tief begründeter Freiheit ward die Discussion über diesen kitzlichen Punct schon vor Jahrhunderten völlig und ins Einzelne gehend entschieden. Verächtlich sähe er dich an oder verwundert, und murmelte: „acte of habeas corpus," nicht begreifend, daß irgendwo solches Einsperrungsrecht existiren könne ohne Untergang des Orts wie Sodom und Gomorra.

Nicht so nasenrümpfend erwidert vielleicht auf deine Frage der Franzose: er kennt die verrufenen „lettres de cachet" und jene königlichen Verhaftsbefehle, welche üblich waren in Frankreich bis zur französischen Revolution. Ach, warum vermag der Historiker nicht das achtzehnte Jahrhundert aus der französischen Geschichte zu streichen! Ums Himmelswillen, nennt ihr das menschlichen Zustand, wo es gesetzlich und verfassungsmäßig war, daß der Fürst einfach dem polizeilichen Beamten auftrug, eine Person auf mehrere Jahre zu verhaften, ohne irgend eine Untersuchung mit gerichtlichen Anstrich? und wo zahllose Einsperrungen ohne alles gerichtliche Verfahren in der Weise geschahen, daß eine Art Billet, versehen mit des Königs Unterschrift und Handsiegel (cachet) und gerichtet an das ausersehene Opfer, diesem befahl, bis auf weitern Befehl ins Gefängniß zu wandern? Willkür und Mißbrauch ohne Maß und Ende; selbst dazu wurden jene Gewaltbefehle benuzt, um begünstigte Verbrecher den criminellen Gerichten zu entziehen; tiefe Wunden schlug die schmachvolle Einrichtung dem französischen Thron, und Frankreich, ganz Frankreich erglühte in bittern Zorn, als der kecke Mirabeau die klaffenden, blutigen Wunden aufdeckte, geschlagen durch die lettres de cachet — jene Geschichte ist traurig, geneigter Leser, ich will sie dir nicht erzählen.

Endlich vertilgte die Revolution den schmählichen Wucher mit Freiheit und Glück der Unterthanen; es wurde Verfassungsgesetz, daß Niemand verfolgt oder verhaftet werden dürfte,

außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und nur in Begleitung festgestellter Untersuchungsformen: so waren denn jene Willkürverhaftungen der obersten Gewalt beseitigt. Zwar gab wiederum die Consularregierung dem Gouvernement ein Ausnahmsrecht zur Verhaftung in Fällen besorglicher Staatsverschwörungen; die Charten von 1814 und 1830 (Art. 4.) befreiten aber den Grundsatz: „la liberté individuelle est garantie“ von jener Einschränkung, die geschaffen zu Gunsten der Staatsgewalt; sorgsame Einrichtungen sind zugleich getroffen, um jeden Verhafteten an die untersuchenden Gerichte zu bringen binnen kurzer Frist; und Gesetze wurden erlassen und Wächter bestellt zur Beseitigung verfassungswidriger Acte der Staatsregierung und ihrer Organe wider die persönliche Freiheit. Dennoch steht in England und Frankreich der höchsten Gewalt das Recht zu, ausnahmsweise in Fällen wo Staat und Verfassung in großer Gefahr schwebt durch innere und verborgene Feinde, jenes Princip der persönlichen Freiheit auf bestimmte Zeit zu suspendiren. Das Parlament bleibt aber in England nicht unbetheiligt bei der abweichenden Maßregel, und die von der Regierung Eingezogenen werden gleichfalls an gerichtliche Untersuchung und Cognition abgeliefert.

Deutsches Vaterland, welche Machtvollkommenheit besitzen deine Regierungen zu verhaften und festzuhalten aus Gründen öffentlicher Sicherung? waltet auf deutschem Boden eine Erlaubniß der Gouvernements, Unterthanen einzusperren in Befürchtung künftigen Schadens, ohne daß Gesetz und Recht den Fall mit Detention bedrohte, und ohne gerichtliches Verfahren? verlebt etwa Deutschland im neunzehnten Jahrhundert das Zeitalter der teuflischen lettres de cachet, vielleicht die bodenlose Willkür in Methode und civilisirte Uniform gebracht?

Gott sei gepriesen, wir dürfen die Frage verneinen mit freiem Blick und leichter Brust! In den Ländern mit geschriebener Constitution ward der Grundsatz der französischen Charte über persönliche Freiheit fast wörtlich wiederholt. Doch auch in den andern deutschen Staaten steht das Princip

fest wie Deutschlands Eichen und klar wie des Himmels Sonne: nur nach Gesetz und Recht kann der Bürger in Gewahrsam gehalten werden, und das Gouvernement besizt keine Befugniß, Detention zu verfügen als Sicherungsmaßregel, ohne daß der Fall vorgesehen ist durch Gesetz. Wo der Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen ward, folgt er daraus, daß die Staatsgewalt bestimmte Fälle nannte durch Gesetze, in denen die Einsperrung vor sich gehen soll, während sie sich anderseits kein Recht vorbehielt, noch andere Fälle außerhalb der gesetzlichen nach freien Willen mit der Freiheitsbeschränkung zu belegen. Freilich fehlen in Deutschland theilweise jene Bestimmungen und Organisationen, welche in England und Frankreich der persönlichen Freiheit volle Garantie leisten: — lieber Leser, die schützende Einrichtung hängt innig zusammen mit dem Wesen des Anklageprozesses der dort besteht, und der dazu gehörigen öffentlichen Organe; es würde mich zu weit führen, hier zu erörtern, warum der deutsche Inquisitionsprozeß geringere Schutzwehren bietet; deutsche Männer, ihr dürft mir aber glauben: auch bei weniger handfesten Schranken wird dennoch in Deutschland jenes heilige Princip treu und redlich bewahrt. Edler Muth unserer Gerichte, gerechter Sinn der Regierungen, und die weise Ueberlegung, daß der Thron sich selbst untergräbt, wenn er Satz und Regel verächtlich behandelt, obwohl sie theilweise gleichfalls seine Stützen: sie haben unüberwindliche Scheu erzeugt, Freiheitsbeschränkungen ohne Gesetz vorzunehmen.

So gibt es demnach keinen denkbaren Fall, wo präventive Einsperrung durch freie Bestimmung des Gouvernements erfolgen kann? Doch, eine Ausnahme besteht: wo nämlich die Regierung ermächtigt ist, von ihrem Nothrecht Gebrauch zu machen, darf sie auch Personen verhaften zur Sicherung gegen deren Gefährlichkeit; selbst in England kömmt Suspension der Habeas Corpus-Acte vor. Ob die Staatsgewalt in Deutschland verbunden ist, durch Ausnahmgesetz ihre Nothmaßregeln einzuleiten, oder ob sie den Act vornehmen kann ohne Weiteres und rein nach ihrem Begriffe von Noth; ob sie die Verhafteten sofort den Gerichten überlassen muß zur

Cognition, oder ob die Maßregel in Weise und Dauer ganz ihrer Bestimmung anheimfällt: ich will diese Fragen unberührt lassen, da sie keineswegs unmittelbar hierher gehören. Indessen fühle ich mich dringend veranlaßt, einen Schleichweg hier zu verrammeln, den sophistische Hofpublicisten aus dem Nothrechte bauen möchten, damit die Sicherheitsgewalten das allgemeine Princip der bürgerlichen Freiheit trotz Satz und Regel umsegeln können, nach dem lustigen Refrain:

Bald mit List,
Bald mit Gewalt genommen!
Wo die Löwenhaut nicht schreckt,
Muß der Fuchsschwanz frommen!

Jene Herren schließen nämlich so: „die Regierung besitzt die Befugniß, in Nothfällen präventive Sicherungsmaßregeln vorzunehmen; wie nun, kann sie nicht die Ausübung ihres Rechtes an alle ihre Polizeibehörden übertragen, für den Einzelfall oder immerwährend? und wenn sie das thut, kömmt dann nicht der Polizei zu, präventiv einzusperren, ohne gesetzliche Erlaubniß und wider den Grundsatz der bürgerlichen Freiheit, wenn sie es für nothwendig hält?

Wahrlich, Kniff eines advocatus diaboli, welcher den Schandpfahl verdient! Uebertragung des äußersten Gewaltrechtes auf die Behörden, vielleicht bis zum niedrigsten Polizeidiener herab? Verbreitung einer Prärogative des Throns, die zweischneidiges Schwert selbst in höchster Hand, als Gemeingut über das ganze Netz von niedern Gewaltorganen? Nein, und dreimal nein, so steht es nicht mit den Souverainetätsrechten in Deutschland, weder in Ländern mit Constitution, noch in absoluter Herrschaft. Nie war es verfassungsmäßig, daß der Fürst seine vorbehaltenen Staats-Gerechtsame frei überlassen durfte an Jedermann zur Ausübung; was dem Throne gewissermaßen als persönliches Recht zukömmt; wo er eine höchste Instanz bildet, die zum verfassungsmäßigen Gange der öffentlichen Geschäfte gehört: gewiß, in manchen Fällen ist kaum Stellvertretung zulässig durch eine andere hohe Person; aber niemals rechtmäßig Verleihung der Prärogative, die blos für die höchste Gewalt berechnet wurde,

und folglich auch nur von ihr geübt werden soll, an niedere Instanzen des staatlichen Organismus, oder gar Zerstückelung der persönlichen Befugniß und Vertheilung an eine Unzahl von Behörden, von denen doch jede wieder das ganze Recht ausüben könnte.

Die Behauptung ist so widersinnig, daß es schwer hält, Gründe dagegen zu finden: wer vermag vollkommenen Wahnwitz regelrecht zu widerlegen? Nur das will ich noch beifügen: bei den berüchtigten lettres de cachet stand diese herrliche Lehre von Uebertragung des höchsten Rechtes in blühender Praxis. Höchsten Ortes wurden die lettres in Blanko ausgefertigt, und so theils an die Polizeibehörden, theils an andere Personen ausgegeben, die dann ausfüllten; der Polizeilieutenant in Paris stützte den größern Theil seiner Autorität auf diese schreckliche Einrichtung. Hört doch, ich bitte euch, hört auf die Lehren der Geschichte! Aus der Uebertragung entsprang ein Mißbrauch voller Greuel und Frechheit; und aus der rohen Willkür, die nothwendig verknüpft war mit der Einrichtung, entwickelte sich mindestens ein Drittheil des Gährungsstoffes, welcher zulezt den Thron stürzte: voilà, hier habt ihr eine handgreifliche und practische Widerlegung eurer schlechten Lehre! Doch weiß ich schon, alle Beispiele der Geschichte, und wenn sie lauter brüllten als die Wogen des tobenden Meeres, berühren jene Menschen nicht, die fähig sind, heillose Sätze zu erfinden; willst du den Grund dieser Erscheinung suchen, geneigter Leser?

3. Verweisung aus dem Lande oder aus Oertlichkeiten. Sie gehört zu jenen Mitteln, mit denen sich der Staat wider Individuen sichert, welche die Grundsätze öffentlicher Ordnung bedrohen. Die Maßregel besteht theils in Entfernung der Person vermöge physischer öffentlicher Gewalt, theils in einfachem Wegweisen durch Gebot oder Paßinstradirung. Je nach Beschaffenheit der Umstände ist sie verbunden mit dem Verbot der Rückkehr, oder nicht; die Erlaubniß zur Wiederkunft findet hauptsächlich Statt, wenn die Ausweisung geschah wegen Mangel erforderlicher Eigenschaften

(z. B. Subsistenzmittel, Reisegeld, Legitimationspapiere), der sich ergänzen läßt.

Die Landesverweisung wird gegenwärtig nur gegen Ausländer angewandt; Einheimische aus dem Lande zu werfen, ist theils durch ausdrückliche Gesetze aufgehoben, theils außer Gebrauch gekommen, weil das Völkerrecht jüngerer Zeit die Zuweisung von gefährlichen Personen übel zu nehmen pflegt. Ausnahmen kommen vor bei Personen von höhern Stande, wo die Verweisung bisweilen andere Strafe oder Maßregel vertritt. Dagegen lehren die Theoretiker desto größere Freiheit gegen die Fremden. „Der Ausländer besizt kein Recht zum Aufenthalt im Lande; folglich kann er beliebig ausgewiesen werden, und die Regierung hat für ihn keine andere Rücksicht zu nehmen, als die, welche eigene Humanität sich auflegt:“ — so schließen gelehrte Herren. Die Sache verhält sich indessen ziemlich anders.

Wie das Verhältniß wird, wenn die Nationen in Krieg mit einander begriffen sind: das wäre eine besondere Frage. Im gewöhnlichen Verlaufe friedlichen Verkehrs glaube ich aber nimmer, daß der Satz richtig ist in Bezug auf die civilisirten Staaten alter und neuer Welt: jedes Gouvernement könne nach Willkür die Fremden ausschließen vom Lande. Wenn auch kein ausdrücklicher Vertrag beiderseitig feststellte, daß Durchreise und Aufenthalt den Einwohnern des andern Landes diesseitig gestattet sein solle, so existiren doch jezt fast zwischen allen civilisirten Nationen Verträge über Handelsverhältnisse, und diese enthalten mittelbare Anerkennung des Grundsatzes oder die Voraussetzung: daß der Fremde im Lande sein dürfe zum Zweck von Handelsgeschäften. Uebrigens glaube ich, daß vermöge Gewohnheit schon längst allgemein zwischen den meisten europäischen als völkerrechtlicher Satz feststand, abgesehen von Handelsverbindungen: der Fremde genießt im Zustande des Friedens und wenn er gewisse Bedingungen des Eintritts erfüllt, volle Erlaubniß des Aufenthalts und gehörigen Schutz wie jeder Landesunterthan. Meines Wissens kam es noch keinem deutschen Staate in den Sinn, sich für berechtigt zu halten, alle

Ausländer zu verweisen, oder wenigstens alle Fremden aus einem bestimmten Staate, ohne daß sie sämmtlich einzeln unter die Gründe geriethen, wegen deren die Wegweisung zu geschehen pflegt; und doch dürfte jeder Staat sämmtlichen Fremden das Land so gut verbieten, wie einem einzelnen, wenn die Wegweisungsbefugniß allgemein bestände und ohne Beschränkung. Jenes allgemeine Verbannungsrecht, was Manche behaupten, muß man in Deutschland schon deshalb für falsche Annahme erklären, weil es erweisbar zwischen deutschen Ländern schon früher während der Zeit des Reichs in keiner solchen Freiheit da stand, und hoffentlich weder durch die Reorganisation Deutschlands seit 1814, noch mittelst der jungen aber heftigen Bestrebungen deutscher Einheit herbeigeführt wurde gegen ältere Gewohnheit und Verträge zwischen den Staaten. Ich halte demnach dafür: Befugniß des Fremden zu Besuch des Landes und Aufenthalt bildet die Regel; nur bestimmte Thatsachen, benannt von Landesgesetzen oder völkerrechtlichen Principien, ertheilen gültige Rechtfertigung zur Ausweisung. Wider diese Behauptung spricht auch die bekannte Einrichtung nicht, daß dem Fremden regelmäßig eine Art polizeiliche Erlaubniß zum Aufenthalt, gemeinlich durch Aufenthaltskarte, ertheilt wird; denn auch der Inländer empfängt ähnliche Erlaubniß, wenn er in einer andern Stadt seines Landes weilt, als wo er Heimatsrecht besizt; dennoch leugnet Niemand, daß er die Freiheit hat, sich in jenem Orte zeitweilig aufzuhalten.

Zeichnen wir kurz die wichtigsten Fälle, in welchen Ausweisung des Fremden nach deutschen Grundsätzen vor sich geht. Ich kenne nur folgende Thatumstände, welche jene Maßregel nach sich ziehen:

1. Wenn der Ausländer Verbrechen beging, so wird er nach überstandener Strafe aus dem Lande entfernt. Da auch den Inländer allerlei Nachtheile in Gestalt von Sicherungsmaßregeln (z. B. polizeiliche Aufsicht, Confination, Detention) treffen, wenn er criminelle Strafe verwirkte, so ist die Ausweisung des Fremden vollkommen gerechtfertigt. Ohnedieß enthält sie das beste Surrogat für jene sichernden Maß-

nahmen, welche gegen den Einheimischen angewandt werden müssen. Kaum brauche ich beizufügen, daß in der Regel weder gewöhnliche Polizeicontraventionen, noch fiscalische Strafen (z. B. in Steuersachen) die Ausweisung nach sich ziehen, sondern blos Thaten, die auch wider den Inländer Vorkehrungen zur Verhütung künftiger Vergehen erfordern. Die Ausführung der Maßregel kömmt der Justiz zu, wenn das Gesetz fordert, die Verweisung mit in das Strafurtheil aufzunehmen; wo jedoch die Verbannung keinen Theil des Spruches bildet, nimmt die Polizei sie vor als Sicheherungsmaßregel.

2. In allen Fällen, wo gegen den Inländer längere Detention gesetzlich ist, wird der Fremde theils nach überstandener Detention aus dem Lande transportirt, theils ohne Einsperrung sofort ausgewiesen, da der leztere Weg häufig das beste Mittel der Sicherung ist, insofern das Gesetz solche Umwandlung gestattet. Die Fälle der Einsperrung, welche ich oben nannte, geben hierzu Beispiele. Doch führt die Polizei nur da Verweisung aus, wo ihr zusteht, die Detention auszusprechen.

3. Der Fremde muß gehörige Subsistenzmittel nachweisen und mit den Legitimationsurkunden versehen sein, welche die Landesgesetze fordern. Kann er diesen Vorbedingungen des Eintrittes und Aufenthaltes im Lande kein Genüge leisten, wird er verbannt, so wie man ja selbst den Inländer in seinen Heimatsort verweist, wenn er an andern Plätzen des Landes keine Subsistenzquelle darthut. Dieser Grund für die Wegweisung fällt ganz der polizeilichen Bestimmung anheim.

4. Ausgezeichnet anstößiger oder unmoralischer Lebenswandel des Fremden, oder wiederholte Streiche welche viel Lärm und Ordnungswidrigkeiten im Orte verursachen, oder wenigstens die Gelegenheit dazu herbeiziehen: sie sind genügender Grund, den Mann zu entfernen, wenngleich weder Criminalstrafe über ihn verhängt war, noch vielleicht polizeiliche Strafe angebracht werden konnte. Auch der Einheimische wird unter gleichen Umständen in seinen Heimatsort

verwiesen, vielleicht selbst detinirt. Auch hier wird die Maßregel von der Polizei ausgeführt.

5. In den meisten Staaten Europa's ist festes Princip, mehr durch Gewohnheit als durch ausdrückliches Gesetz, daß Ausländer ohne Weiteres verwiesen werden, wenn sie sich in die politischen Angelegenheiten des Aufenthaltlandes in auffallender Manier mischen, oder von ihrem jetzigen Wohnplatze aus wider befreundete Staaten arbeiten (z. B. propagandistisch) oder wenn selbst die bloße Thatsache ihres Aufenthaltes die Regierung compromittirte. Für jene Helden mag ich kein Wort verlieren, welche ihre Finger in fremden Brei stecken, und meistentheils weder genugsame Kenntniß der Dinge, noch reines Interesse, noch Befugniß zu ihrem Wagstück mitbringen. Dennoch sollten hinreichende Anzeichen vorliegen, ehe man ihre Ausweisung vornimmt; auch sehe ich keinen vernünftigen Grund, ihnen die Ursache der Verbannung zu verhehlen und nothdürftige Vertheidigung zu versagen. Mohl sagt: „in keinem Falle wird der Ausländer verlangen können, daß ihm ein hinreichender rechtlicher Grund nachgewiesen werde zu einer solchen Maßregel; der bloße Wille der Staatsgewalt, ihn nicht mehr dulden zu wollen, ist bei ihm hinreichender Rechtsgrund." Indessen Mohl geht von dem falschen Satze aus, daß der Fremde kein Recht zum Aufenthalt besitze und nach „Belieben" der Regierung weggesandt werden dürfe; daher seine Härte. Gegen die Ausländer welche wider befreundete Länder opponiren, spricht zu laut das Staatsinteresse, welches nicht gestattet, die Kräfte des Freundes schwächen zu lassen, oder das Land zum feindlichen Arsenal wider den Bundesgenossen herzugeben und Verwickelungen mit ihm zu wagen. Den dritten Fall, wo der Fremde weggewiesen wird, obwohl er nichts gegen das Aufenthaltsland verschuldete, mag ich nicht vertheidigen. Er betrifft hauptsächlich solche Personen, welche aus ihrem Vaterlande flohen oder vertrieben wurden wegen politischer Händel oder Vergehen. Auch hier räth oft das Staatsinteresse zur Wegweisung; wenn es die Umstände gestatten, begnügt man sich bisweilen, die Flüchtlinge statt der Landesverweisung

aus speciellen Orten (z. B. Residenz, Seeplätzen) zu verbannen. Nur muß ich bemerken, diese Verbannungen geschehen aus politischen Gründen, gehen also nicht von der Polizei aus, sondern werden im Centrum des Staats beschlossen, wo der Sitz politischer Verwaltung sich befindet und die Entscheidung über Dinge des höhern Staatsinteresses liegt; die Polizei verwaltet nur im bescheidenen und tiefern Kreis bürgerlicher Ordnung. Doch beordert man meistentheils Polizeibehörden oder bisweilen Militair oder Gensdarmerie zur Execution der Maßregel.

So viel von Verbannung des Fremden. Doch auch wider Einheimische kömmt Wegweisung aus Ortschaften und Districten als Maßregel vor, die gegen künftige Ordnungsstörung sichert. Die Erlaubniß zum Aufenthalt in den Ortschaften des Landes ist ein Recht des Bürgers und bildet die Regel: folglich müssen bestimmte Thatumstände dazwischen treten, die gesetzlich bezeichnet sind, wenn er jener Befugniß verlustig werden soll, zeitweilig oder gänzlich. Zu jenen Thatsachen gehören: 1. Begangenes Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit. Manche Landesgesetze gestatten theils dem Richter im Strafurtheil zugleich Verbannung aus dem Orte wo das Individuum delinquirte, auszusprechen, theils ist der Polizei gestattet, Verbrecher nach überstandener Strafe aus Plätzen zu vertreiben, die nach Maßgabe der Umstände Wiederholung der Missethat erleichtern. 2. Wenn der Einheimische sich außer dem Heimatsorte aufhält, ohne Subsistenzmittel oder Erwerbsquelle nachweisen zu können am Aufenthaltsplatze, so erfolgt polizeiliche Verweisung. 3. Scandalöses Leben und Treiben, oder Professionmachen von Ordnungswidrigkeit und Aufsehen. Gesetze oder Gewohnheit gestatten der Polizei die Wegweisung solcher Scandal- und Händelmacher in summarischer Gestalt. Dahin gehört auch das s. g. „Maßregeln“ der Studenten, was hier und da vorkömmt auf Universitäten gegen Studenten, welche dauernder Faulheit oder Unordnung sich widmen und böses Beispiel geben: dem Jüngling wird geboten, vor Sonnenuntergang die Stadt zu räumen; doch geht die Maßnahme von den

Universitätsvorgesezten aus, nicht von der eigentlichen Polizei. 4. Vom Standpuncte des Heimatsrechtes kommen in unserer Zeit unzählige Wegweisungen vor. Die Ortschaften weisen weg, theils um Individuen durch längern Aufenthalt dort keine Heimat erwerben zu lassen, theils um der Gemeinde welche zur Unterstützung der Person verpflichtet ist, die zugehörige Last aufzuladen. Da diese Ausweisungen nicht aus Rücksicht der öffentlichen Sicherheit geschehen, sondern aus gemeinheitlichen Rücksichten entspringen, gehören sie nicht zum Capitel der Polizei, sondern der Gemeindeverwaltung. Die Polizei führt jedoch häufig die Verbannung aus, wenn die Corporation keine andere executive Macht besizt, oder die polizeiliche Behörde aus früheren oder jetzigen Zusammenhange mit der corporativen Behörde die executive Pflicht überkommen hat. 5. Wo wirkliche öffentliche Noth dazu treibt, darf das Gouvernement vermöge seines jus eminens, Wegweisung gefährlicher Unterthanen aus bestimmten Ort oder District vornehmen, jedoch unter den Beschränkungen, an welche der Gebrauch des Nothrechtes überhaupt geknüpft ist. Daß der Polizei die Anwendung jener äußersten Befugniß nicht zusteht, davon sprach ich bereits.

2. Confination (Eingrenzung, Verstrickung) besteht in der Auflage die einem Individuum gemacht ist, in einem bestimmten Bezirk oder Ort sich aufzuhalten und diesen nicht ohne besondere Erlaubniß zu verlassen. Daß diese Maßregel künftige Ordnungsstörung durch eine verdächtige Person hindern oder erschweren kann, wenn sie unter passenden Umständen angeordnet war, gibt man wohl im Allgemeinen zu. Welche öffentliche Gewalt ist aber berechtigt, die Beschränkung zu verfügen? und in welchen Fällen?

Ich kann hier kurz sein, da von dieser Freiheitsbeschränkung im Wesentlichen gilt, was ich oben sub 2. über die Einsperrung sagte. Keine staatliche Autorität besizt Befugniß, die Confination anzuordnen, außer wo das Gesetz jene Maßregel androht, und die Thatsachen eingetreten sind, an welche die Ausführung der Maßnahme geknüpft ist: das ist ein Satz, der nothwendig aus der garantirten persönlichen Freiheit folgt

und jede civilisirte Verfassung begleitet. Die Verbrecher pflegt man nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt auf bestimmten Ort, regelmäßig auf die Heimat, zu beschränken; überführte Bettler und Landstreicher werden confinirt, theils ehe man zur härtern Maßregel der Deteniton schreitet, theils nach Entlassung aus der Anstalt; wer anderwärts ausgewiesen wurde wegen grober Anstößigkeit erfährt örtliche Einschränkung; die Freudenmädchen sind meistens auf gewissen Raum beschränkt zum Wohnen und Ausgang, und dürfen in großen Städten nicht an gewissen Puncten erscheinen: — alles Fälle gegen künftige Ordnungswidrigkeit, der polizeilichen Execution überlassen, die aber hier gegen bereits anerkanntes Uebel sich richtet, wie meine geehrten Leser gefällig bemerken wollen, so daß es keiner förmlichen Untersuchung und Zuerkennung bedarf, ehe die Maßregel angewandt wird.

Anders steht jedoch die Sache, wenn eine Person wegen Verdachtes künftiger Ordnungswidrigkeit mit Confination belegt werden soll, der noch keine Handlung bewiesen ist, welche in die Classe der Uebelthäter und Gefährlichen versezt. Wo das Gesetz überhaupt Confination gestattet wider bisher unbescholtene Individuen als Sicherungsmaßregel gegen bevorstehende Vergehen — ich kenne aber keinen deutschen Staat, wo jene Maßregel in der Weise als Sicherungsmittel gesetzlich aufgestellt wäre — müßte doch nothwendig förmliche Erörterung der Sache, Vertheidigung und Spruch erfolgen, d. h. die Justiz hätte die Ortsbeschränkung anzuthun, obwohl freilich auch von der Polizeibehörde jene Maßregel zuerkannt werden dürfte, wenn sie polizeiliche Gerichtsbarkeit besizt und folglich in dieser Function gerichtliche Eigenschaft an sich trägt. Mohl meint zwar: die Confination sei zulässig, um Reisen und Verbindungen eines Solchen zu unterbrechen, welcher in rechtswidrige politische Händel sich steckt: — lieber Leser, lege diese Behauptung zu den vielen andern Mohls, die auf Sand gebaut sind! Ohne Gesetz und gerichtliche Untersuchung die persönliche Freiheit durch dauernde Maßregel beschränkt? Die liberalen Herren urtheilen mitunter radikal gegen die Freiheit: der Zweck der

Sicherheit soll Art und Umfang der polizeilichen Mittel bestimmen — ein so falscher und gefährlicher Grundsatz, als nur je einer gefunden werden kann. Uebrigens räume ich ein: die Regierung darf nothrechtlich auch von der Confination Gebrauch machen, und sie kann fremde Flüchtlinge confiniren, wenn öffentliche Sicherheit oder Staatsinteresse dazu treibt. Doch genießt die Polizei keine gleiche Ausübung jenes äußersten Rechtes!

5. Polizeiliche Aufsicht. Allgemeine Wachsamkeit übt die Polizei gegen sämmtliche Individuen, welche sie in Verdacht hat, mit Vergehen im Bunde zu sein. Da sie aber nicht berechtigt ist, die Personen mit Verfolgungsmaßregeln zu belasten, bevor Thatsachen durch förmliche Untersuchung erwiesen sind, die ein Individuum als Uebel bezeichnen und an welche das Gesetz freiheitsbeschränkende Maßnahmen knüpft: so geht jene Beobachtung ohne äußere Belastung des Bewachten vor sich, wo möglich selbst ohne sein Wissen; und sie wird meistens in der Manier gehandhabt, daß der Verdächtige mit Signalement und Notizen über sein vergangenes Leben in das Verzeichniß geräth, was die Polizei über die räutigen Schafe führt: ich sprach oben von dieser Liste, die nach den muthmaßlichen oder begangenen Vergehen abgetheilt und mit sorgfältigen Namensregister begleitet ist; ferner werden über sein jetziges Wohnen, Leben, Treiben, Erwerb, Neigungen, Verbindungen — fortlaufende Nachforschungen hinter seinem Rücken durch die polizeilichen Agenten angestellt und die Ermittelungen notizenweise nachgetragen im Verzeichniß, meinetwegen unter Beilage der dazu gehörigen Rapporte, wenn schriftliche einlaufen, obwohl ich stets darauf halten würde, die Liste zu wahren vor Dickleibigkeit moderner Acten, da die Erfahrung lehrt, daß Anschwellen der Acten meistens in umgekehrten Verhältniß steht mit Zunahme sorgsamer Bewachung, sehr natürlich schon deshalb, weil das leidige Schreiben die beobachtenden Kräfte halb verzehrt, und weil die einzelnen Individuen und die erheblichen Momente welche gegen oder für sie sprechen, um so weiter dem Auge des Polizeichefs entzogen werden, je mehr sie sich in unübersehbare Actenballen

verlieren; endlich erfolgt Mittheilung an andere Polizeibehörden, wenn der Beobachtete verreist oder den Ort verläßt: die Observation wird anderwärts fortgesezt.

Von jener allgemeinen Aufsicht, die in das Bereich der beobachtenden Thätigkeit fällt, redete ich indessen schon an gehöriger Stelle. Hier im Felde präventiver Arbeit bedeutet polizeiliche Aufsicht eine belastende Maßregel zur Abwendung neuer Uebelthaten gegen bestimmte Individuen, die bereits durch erwiesene Thatsachen als gefährliche Personen qualificirt sind; man pflegt sie auch wohl „specielle Aufsicht" zu nennen. Staatliche Berechnung fand nämlich, daß es gut wäre, wenn Menschen, die durch ihr bisheriges Leben den Beweis lieferten, wie sehr sie die öffentliche Ordnung bedrohen, mit einem Fußeisen in der bürgerlichen Gesellschaft umhergingen, das ihnen freie Verfügung über ihre übelgesinnten Kräfte und Bewegungen erschwere. Gewiß, die specielle Aufsicht ist mit einem Eisen oder Klotz zu vergleichen, was an den Füßen des Ungerechten hängt.

Wo Gerechtigkeit herrscht im Staate und Achtung der Person, wird dieser handfeste Grad von Aufsicht nur wider anerkannten Sitz von Uebel gerichtet, so wie überhaupt alle präventiven Maßregeln, welche die persönliche Freiheit beschränken. Entlassene aus Strafanstalten und Detentionshäusern, und Begnadigte, wenn sie ein Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit begingen: sie sind die wahren Gegenstände engerer polizeilichen Aufsicht, und sollten auch die einzigen sein. Wo freilich ab instantia Freigesprochene in die Detention gesandt werden dürfen, scheint es noch zulässiger, sie mit der Aufsicht zu belasten, da diese ein geringerer Grad von Freiheitsbeschränkung ist; doch halte ich beide Arten von Maßregeln gegen sie für sehr zweideutig, so wie ich überhaupt das halbe Lossprechen (ab instantia) zu den Sonderbarkeiten civilisirter Ordnung zählen und voraussagen möchte, daß diese Anomalie der Strafrechtspflege nicht ewig mehr dauern wird. Unter die allgemeine Beobachtung gerathen dagegen die ab instantia Losgesprochenen mit gutem Grund, gleichwie alle eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit Bezüchtigten.

Rechtfertigen läßt sich die strenge Maßnahme der Aufsicht wohl im Allgemeinen wider Menschen, welche die bürgerliche Ordnung erwiesenermaßen durch Gewaltthätigkeiten beunruhigten, das Eigenthum verlezten, oder durch gefährliche und von den Gesetzen qualificirte Eigenschaften Besorgniß erregen. Wo aber überhaupt der Staat seine ganze Strafordnung auf Beweis vorhandener Thatsachen stellte, scheint es zum mindesten gesagt Abweichung und Inconsequenz, dennoch anderseits an einzelnen Stellen belastende, dauernde Maßregel, d. h. Strafe für das Individuum, auf Denken und Schluß der Behörde zu setzen, ohne daß die Thatumstände förmlich erwiesen sind. Nur beim Gebrauch ihres Nothrechtes besizt die Regierung auch in dieser Maßregel freie Hand; und Ausländer welche aus ihrem Vaterlande flohen oder vertrieben sind, und folglich weder Schutz genießen im Aufenthaltslande vermöge der völkerrechtlichen Norm die zwischen ihrem Vaterland und dem diesseitigen Staate gilt, noch aus den Satzungen des diesseitigen Landesrechtes, können gleichfalls ohne vorausgegangenes Vergehen aus öffentlichen Rücksichten der speciellen Aufsicht unterworfen werden. Daß diese Maßregel auch nach begangenen Vergehen während der Untersuchung statt Arrestes vorkömmt, davon können wir hier nicht sprechen, wo es sich um ihre vorbeugende Anwendung handelt.

Wie führt man die Maßregel aus? welcher Schritte bedient man sich, wenn die specielle Aufsicht über ein Individuum verhängt wird? 1. Der Person wird nach gebüßter Strafe ein bestimmter Ort des Landes zum Aufenthalt angewiesen, gewöhnlich der Heimatsort, wenn keine vollwichtigen Gründe gegen diese Zuweisung vorhanden sind. Doch steht den Freigelassenen zu, nach der Bestimmung mancher Länder, einen Ort zu wählen, wobei gewisse Plätze ein für allemal der Auswahl entzogen sind. 2. Wenn das Individuum angelangt ist am Orte seiner Bestimmung, wird ihm polizeilich eröffnet, daß er unter polizeilicher Aufsicht stehe. 3. Hierauf erhält er die Auflage: sich nicht ohne polizeiliche Erlaubniß vom Orte zu entfernen; die Nacht stets in seiner Wohnung

zu sein; sich zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten bei der Polizei zu melden und anzuzeigen, was er getrieben hat in der Zwischenzeit, oder zu gewarten, daß polizeiliche Agenten ihn periodisch aufsuchen in seiner Wohnung. 4. Die Polizeibehörde läßt oft und unvermuthet seine Wohnung visitiren von ihren Dienern, um seine Gegenwart und sein Treiben zu constatiren; zieht häufige Erkundigungen über seinen Wandel und seine Verbindungen ein; controlirt und ermittelt seine Angaben über seinen Erwerb. 5. Wenn er die auferlegten Beschränkungen überspringt, wird er erst polizeilich gestraft, jedoch in schwereren Fällen zur Detention gebracht, namentlich so er den Bann bricht, oder bei Wiederholung der Uebertretungen. 6. Die Frist der Aufsicht erstreckt sich wenigstens auf ein Jahr; sie ist nicht gleich in den verschiedenen deutschen Ländern normirt, und manchen Orts gar nicht gesetzlich festgestellt.

Nur bitte ich meine Leser, nicht zu glauben, daß die Aufsicht bei allen Freigelassenen auf gleichmäßige Weise von der Polizeibehörde ausgeübt werden müßte. Unbewußt oder bewußt liegt überall den Gesetzgebungen die Idee zum Grunde: im entlassenen Verbrecher wandert ein drohendes Uebel immitten der bürgerlichen Ordnung; deshalb wird der Freigelassene regelmäßig noch eine Zeitlang zur Disposition der Regierung gestellt, so daß sie ihn anders behandeln darf wie solche Bürger, die sich fern hielten vom criminellen Bereiche. Der französische Code pénal spricht diesen Grundzug ausdrücklich aus: „Landstreicher und heimatlose Menschen —— bleiben nach Erleiden ihrer Strafe zur Verfügung der Regierung während eines von derselben mit Rücksicht ihrer Aufführung zu bestimmenden Zeitraums;“ doch ist die Weise der Verfügung etwas gemildert durch ein späteres Gesetz. Daher gegen die Entlassenen polizeiliche Aufsicht möglich, ohne daß richterliches Erkenntniß darauf zu sprechen braucht; und daher Freiheit der Polizei zulässig, die Bewachung nach örtlichen Verhältnissen, muthmaßlicher Gefährlichkeit des Beobachteten, und nach seiner Aufführung zu schärfen oder zu mildern. Die polizeilichen Aufsichtsschritte, welche ich oben nannte, bilden

ohngefähr das Maximum der Beschränkung, welche die Polizei dem Entlassenen auferlegen darf. Tiefer herab kann sie stets gehen, wenn ihr das angemessen scheint: die polizeiliche Oberinstanz wechselt seinen Wohnort, wenn er glaubt an anderm Platze besser seinen Erwerb zu finden; die bewachende Behörde läßt ihn unter Beschränkungen kleine Reisen machen, so er sich gut aufführt und Grund zur Reise vorliegt; die nächtlichen Visitationen werden seltener und die Anmeldungen bei der Polizei erfolgen in größern Zwischenräumen, wo der Verdacht gegen das Individuum tiefer sinkt, so wie überhaupt tägliches Einziehen von Erkundigungen über die Person, oder tägliches Erscheinen vor der Polizei nur in äußerst seltenen Fällen Statt findet, weniger aus Rücksicht gegen den Beobachteten, als weil es der Polizei fast unmöglich und unerträglich wird, die Bewachung so fortlaufend zu machen: bei großer Zahl Beaufsichtigter müßte sie ein Heer Agenten besitzen, um die Aufsicht mit dieser Specialität zu führen. Genug, in vielen Fällen unterscheidet sich die specielle Aufsicht von der allgemeinen Beobachtung blos in wenigen Puncten, und die Polizei darf zu dieser Minderung herabgehen; doch ist ihr nicht erlaubt, die Bewachung ganz aufzuheben für die Zeit, wo sie gesetzlich oder vorschriftsmäßig bestehen soll.

Und die Zweckmäßigkeit der speciellen Aufsicht — steht sie unbezweifelt und anerkannt? Viele polizeilichen Praktiker der neuern Zeit leugnen den Vortheil der Maßregel; namentlich kämpften mehrere Sachkundige wider sie, die ihre Gründe aus dem Urquell aller polizeilichen Weisheit und Erfahrung schöpften — rathet ihr, geneigte Leser, daß ich die polizeiliche Metropolis Paris meine?

Der bekannte Vidocq predigt am feurigsten gegen die polizeiliche Aufsicht; „sie laste zu schwer auf dem Freigelassenen, mache ihn zum Gegenstand der öffentlichen Neugier, verhindere sein Fortkommen und schaffe so den Rückfall statt ihn zu hemmen.“ Wahrlich, im Interesse der Gefallenen welche ernstlichen Willen und angestrengte Bemühung zeigen, bessern Pfad zu wandeln, möchte man wünschen, daß die Schuld völlig getilgt wäre mit gebüßter Strafe, und weder

die öffentliche Meinung den Bestraften als Aussätzigen behandele, noch staatliche Autorität ihn weiter verfolge. Wie groß ist aber wohl die Zahl der Reuigen und Muthigen, deren Vorsatz eine Stärke besizt, daß er durch das Leben dauert? Dem scharfsinnigen Vidocq entging schwerlich, wie die meisten Verbrecher, namentlich Diebe und Betrüger, große Hinneigung zum Rückfall aus der Strafanstalt mitbringen, theils weil die Triebe und Gründe durch welche sie früher zur Missethat kamen, in ihnen einmal liegen und fortwirken, theils da meistens die Sträflinge schlechter aus dem Strafhaus gehen als sie hineintraten. Ich halte deshalb jene Scheu der Rechtschaffenen gegen Entlassene sehr nützlich für die bürgerliche Gesellschaft, da sie den Unterschied breit erhält zwischen Redlichkeit und Schandthat, während aus der Verwischung der Zwischenlinie und aus Leichtigkeit des Uebergangs von einem zum andern Verhältniß die größte Gefahr entspringt; auch macht sie einen thatsächlichen Zusatz zur angedrohten gesetzlichen Strafe, der oft noch mehr vom Verbrechen abschreckt, als die Strafe selbst. Irre ich nicht, so entsprang eben die polizeiliche Aufsicht aus der begründeten Erfahrung, daß die große Zahl der Freigelassenen fortdauernde Neigung zu neuen Vergehen besizt und ihnen also thatsächliches Hinderniß angehängt werden müsse. Vidocq leitet den Rückfall aus der Aufsichtsmaßregel ab; wir suchen die Ursache der Rückfälle hauptsächlich in verbrecherischer Neigung und Gewohnheit des Entlassenen.

Sollte aber unmöglich sein, beiden Theilen ihr Recht widerfahren zu lassen? dem nach Besserung Ringenden Erlösung aus der polizeilichen Verfolgung, und dem Gleichgültigen und keine Aenderung Beweisenden den Kloß strenger Aufsicht an die Füße? Gewiß, bis zu gewissen Grad ist Scheidung zwischen Böcken und Schafen thunlich und auch gewöhnlich bei Ausübung der Maßregel. In der ersten Zeit nach der Entlassung pflegt freilich die Polizei beide gleich zu behandeln, obschon der aufmerksame, humane Chef von vorne herein einige Concessionen gibt gegen die Regel der Aufsicht, wenn der Entlassene ein sehr vortheilhaf-

nes Zeugniß aus der Strafanstalt mitbringt. Später kann Beweis unausgesezter tadelloser Aufführung und rechtschaffener Gesinnung die Fesseln der Aufsicht nach und nach mildern, namentlich vor allen Dingen die schwerste Last von ihm wälzen: jene polizeilichen Nachforschungen in der Wohnung des Entlassenen, welche ihn den Indiscretionen der untern Polizeibedienten aussetzen und Aufmerksamkeit und Schwätzereien der Nachbarn in Bewegung erhalten. An ihrer Stelle gibt man dem Beobachteten auf, periodisch selbst zur Behörde zu kommen und sich dort zu melden, eine Auflage die weniger peinlich für ihn ist. Nur rathe ich der Behörde mißtrauisch zu sein gegen einen Beobachteten, der plötzlich sorgsamen Eifer zeigt, seine Meldungen zu erfüllen, oder sonst sich stark der polizeilichen Beobachtung auszusetzen; gewöhnlich führt solches Individuum ein strafbares Unternehmen im Schilde und gedenkt durch strenge Erfüllung der Auflagen dem Argwohn vorzubeugen.

Doch beziehen sich diese Erleichterungen blos auf die Handlungen der Polizei; das feindliche Urtheil und die abgeneigte Denkweise des Publicums über den Entlassenen vermag die öffentliche Autorität zu keiner Milderung oder gerechten Stufenfolge umzustimmen; und sie hat auch keinen Beruf dazu vom Standpunct gesunder Politik, welche das Bedürfniß der Gesammtheit vor allen Dingen im Auge behält. Wenn übrigens ein Freigelassener die nächsten Mühen, Beschwerden und Leiden, die ihn nach seiner Strafzeit empfingen, nicht eine Weile mit Geduld und Ausdauer ertragen will, sondern schnell absprang vom dornigen Pfade der Besserung zum breiten Wege des Lasters: Vidocq hat unrecht die Aufsicht als Urheberin seines Rückfalles anzuklagen — Rückgang zum Verbrechen war diesem Menschen natürlich; und Vidocq klagt falsch an, wenn er die Welt des Vorurtheils wider solche Entlassene beschuldigt — die Reihe ist an den leztern, sich bessere Meinung und schonendes Verhalten durch Ausharren im Guten zu verdienen. Ich weiß das wohl, wer sehr viel mit Verbrechern verkehrte vermöge seines Amtes, wird regelmäßig außerordentlich mitleidig

gegen sie, weil sich in seinem Ideengange die unterscheidenden Merkmale zwischen Gefallenen und Rechtschaffenen wegschleifen durch den Verkehr, und da bei ihm das Interesse des Staatsganzen weiter in den Hintergrund tritt über näher liegenden Plänen und Zwecken, welche er in Bezug auf jene Gestraften verfolgt, seien es nun Besserungsprojecte, Arbeitsvornahmen oder Colonieplåne.

Verlassen wir aber diesen Einwand wider die polizeiliche Aufsicht, welcher aus dem Gesichtspuncte der Humanität entgegengestellt ist und am Ende jeder Bestrafung und Detention in ähnlicher Weise vorgeworfen werden könnte: die tadelnden Herren sind dagegen um so geneigter, rasch und ohne Umschweife andere Personen, die noch keine Strafe erlitten, aus bloßen Verdachtsgründen mit eben so scharfer Aufsicht zu belasten, wie notorische Verbrecher. Ein zweiter Tadel fällt mir mehr auf die Seele, da er eine Saite berührt, auf deren Ton jeder practische Mann mit gespannter Aufmerksamkeit lauscht: man sagt, daß die specielle Aufsicht ohne reelle Wirkung sei, theils weil sie von den Behörden nicht in beabsichtigter Maße durchgeführt werden könne, theils weil der Verbrecher noch Auswege behalte, zu freveln trotz der strengsten Aufsicht. Fregier in seinem berühmten Werke „über die gefährlichen Classen der Bevölkerung“ bestreitet den Nutzen jener Maßregel aus diesem practischen Standpuncte, und gesteht ihr keinen weitern Vortheil zu als den: „sie räumt der Behörde das Recht ein, die Zahl der Freigelassenen festzustellen, welche fähig sind, in den großen Städten wohnen zu können, und selbst diese Fähigkeit zu beurtheilen.“

Will Jemand im Allgemeinen leugnen, daß strenge Beobachtung, verbunden mit Freiheitsbeschränkung der verdächtigen Personen, vorbeugenden Erfolg zeigt und Wiederholung der Verbrechen erschwert? Wahrhaftig, er müßte vorher die Frucht aller Beobachtung in Abrede stellen. Das Bewußtsein, sorgsam bewacht zu werden; kaum einen Schritt zu thun, ohne daß die Polizei auf dem Nacken sitzt; bei vorkommenden Freveln der Gegenstand von eifrigen Nachforschungen zu sein und schwerlich der Entdeckung zu entgehen, da die Polizei die

vorbereitenden Data in den Händen hält: sollte dieses Bewußtsein keine Furcht im Gemüthe des Bewachten erzeugen, vermöge deren er sich vor neuen Missethaten hütet, oder wenigstens nur schwer zur Wiederholung der Verbrechen schreitet, da seine Berechnung schwer die Hindernisse und gefährlichen Möglichkeiten beseitigt, die ihm drohen aus der Aufsicht? Außerdem hemmen und stören die Aufsichtsmaßregeln auch thatsächlich den Beobachteten im Begehen von Verbrechen. Die Versendung nach einem Platze, wo seine bisherigen Genossen fehlen, stört seine verbrecherischen Connerionen, die halber Weg sind zur Ausführung; jener Zwang, im Orte zu verweilen, hindert ihn nach auswärts hin zu operiren, vagantisches Leben zu treiben und vom Verbrechen zu gehen wie der Ratz vom Taubenhause; das nächtliche Verweilen im Logis entzieht ihm die beste Zeit zur Ausführung verbrecherischer Absichten; und der verlangte Nachweis rechtlichen Erwerbes bringt ihn in tausenderlei Verlegenheiten bei der Polizei, wenn er sich beigehen läßt, vom gewiesenen Weg abzuspringen: genug, ich glaube, noch selten zweifelte Jemand an dem allgemeinen Nutzen strenger Wachsamkeit zum vorbauenden Zwecke.

Vermag indessen die Polizei jene Aufsicht vorschriftsmäßig auszuführen? Wo die Zahl der Entlassenen an einem Platze Legion ist, und Jahr aus Jahr ein gegen 2000 Freigelassene speciell bewacht werden sollen wie in Paris, während die übrigen polizeilichen Geschäfte am Orte schon so umfassend sind, daß die vorhandenen Kräfte kaum ausreichen: gewiß, da muß die Behörde entweder die Specialität der aufsehenden Maßregel aufgeben, oder ihre Agenten unendlich vermehren. Aus diesem äußern Grunde sinkt bisweilen die Aufsicht in großen Städten auf allgemeine Beobachtung herab; oder sie verschwindet ganz, und artet aus in Schein, welcher nur besteht, um den Vorwürfen der Oberinstanzen auszuweichen. Ich gebe zu, daß es dann besser ist, die Maßregel ganz aufzugeben, als ihren Schein in der Liste fortführen wie ein wirklich vorbeugendes Mittel. Wer ohnmächtige Aufsicht in der vorbeugenden Berechnung als

hülfreiche Wirksamkeit in Ansatz stellt, schadet doppelt und dreifach; denn er wiegt sich und Andere in trügerische Sicherheit ein und versäumt reelles Mittel an die Stelle des todten zu stellen. Doch stehen der Polizei in den meisten Orten noch genugsame Zeit und Kräfte zu Gebote, um specielle Aufsicht zu verfolgen, wenn die Geschäftsvertheilung mit Ordnung und Sparsamkeit betrieben und etwas weniger Kräfte auf unnöthige Schreibereien verwandt werden; was Sinn und Wahrheit hat für Paris oder London, kann lächerlich werden für eine Stadt von 30,000 Einwohnern oder noch geringerer Bevölkerung. Ueberdies bleibt ja der Polizei anheimgestellt, die zu große Zusammenhäufung der Verbrecher an einem Orte abzuwehren durch deren Vertheilung über die Orte des Landes hin.

Freilich fallen Freigelassene in alte Vergehen und Laster ungeachtet der sorgfältigsten Aufsicht; ich halte aber das Anführen dieser Thatsache wider die Zweckmäßigkeit der Aufsicht für federleichten Tadel. Nie werden die Verbrechen aufhören, die menschliche Gesellschaft zu beunruhigen: hebt man etwa wegen dieser Fortdauer Strafgebot und Sicherheitsgewalten auf? Welche schlechte Berechnung, gänzliches Aufhören der Uebelthaten aus Verhütungsmaßregeln zu hoffen oder vorauszusetzen! Viele Verbrecher, vielleicht ein Fünftel der Entlassenen — so stellte sich das Verhältniß von 1832 bis 1836 in Frankreich — schlägt den früher betretenen Weg wieder ein: das ist nicht zu ändern. Aber wohl kämen sie fast sämmtlich in den alten Schritt, und ihre Frechheit nähme ungemessen zu: genug, wenn die Aufsicht nur einen Theil des Schadens hemmt, der ohne sie gegen die öffentliche Sicherheit erfolgte, so ist sie vollkommen gerechtfertigt. Bis jezt fand man sich in Frankreich nicht bewogen, die Maßregel aufzuheben, nicht einmal für Paris, obgleich hier die genaue Durchführung an der Größe der Stadt und an der Masse der bewachten Individuen scheitert: die Erfahrung scheint stärker für die Aufsicht zu reden, als Vidocq und Fregier.

6. Caution als Mittel zum vorbeugenden Zweck wider verdächtige Person kömmt meines Wissens bei der deutschen

Polizei kaum jemals vor. In Frankreich konnte sich ehemals der entlassene Sträfling durch Erlegung einer Cautionssumme oder durch zahlungsfähige Bürgen von der speciellen Aufsicht erlösen. Irre ich nicht, so ist diese Freiheit seit 1832 aufgehoben. Mit der Caution hat es auch eigene Bewandtniß. Ist sie klein, so gewährt sie der bürgerlichen Gesellschaft miserable Garantie gegen ein gefährliches Individuum; denn dieses sezt gewiß auch die kleine Summe daran, wenn es selbst Leben oder große Freiheitsstrafe beim Verbrechen wagt; große Caution dagegen vermögen nur wenige Personen aus der gefährlichen Classe zu leisten. Deshalb kann sie schwerlich gesetzmäßige Regel werden; bei gewissen bewiesenen Thatsachen darf jedoch der Richter gegen bedrohliche Friedensstörung, welche nicht gerade gefährlichen Character an sich trägt (z. B. die Interdicte bei Besitzverhältnissen), Caution fordern. Wenn in England ein Mensch den öffentlichen Frieden durch gewaltthätige Handlung zu stören droht und er wird dem Friedensrichter denunciirt, so ladet ihn dieser vor sich, untersucht die Sache und legt ihm nach Befinden der Umstände eine Caution auf, um zu verhindern, daß der Angeschuldigte seine Absicht ausführt. Kann er die Caution nicht leisten, wird er so lange in Gewahrsam gehalten, bis er Bürgschaft stellt für sein ruhiges Verhalten. Wohlan, hier haben wir wirkliche Präventivjustiz, d. h. Untersuchung und Spruch in ordentlicher Form durch einen Richter zum Zweck der Vorbeugung einer künftigen Ordnungswidrigkeit, während Mohl Maßregeln und Dinge Präventivjustiz nennt, die weder mit förmlicher Untersuchung und Entscheidung, noch mit justitieller Behörde etwas zu schaffen haben. Auch den Verurtheilten wird Caution auferlegt in England als Garantie für ihr ruhiges Verhalten nach überstandener Strafe: Wer großes Vermögen besizt kann sie stellen!

7. Geht es an, die Verdächtigen durch sichtbare Zeichen zu markiren, die sie kenntlich machen dem Publicum, oder wenigstens andern polizeilichen Behörden schon aus weiter Ferne zurufen: gardez vous? Die Provinzialregierung eines deutschen Landes hatte einst beantragt: „alle Vagabon-

den zu tättowiren und ihnen dadurch für immer ein bleibendes Zeichen einzuprägen, woran jede Polizeibehörde sie für die Folge leicht erkennen könne." Das eben so einsichtsvolle als gerechte und humane Ministerium wies aber den Vorschlag mit großer Bestimmtheit zurück: „Was das Tättowiren betrifft, so ist dies nichts weiter als eine polizeiliche Brandmarkung. Mit dieser Strafe waren nur die schwersten Verbrechen verpönt, und schon lange kennen die Pr. Criminalgerichte die Anwendung dieser Strafe nicht mehr. Das Entehrende einer solchen Maßregel, wenngleich die K. Reg. dies nicht anerkennen will, leuchtet zu sehr ein ꝛc." Man lese den Fall in Rönne und Simon: „das Polizeiwesen des preuß. Staates," 2. Bd. S. 525 ff.

So durchdringendes Zeichen wünschen nun freilich nicht alle Polizeibehörden den Verdächtigen aufgebrannt; doch würden manche Polizisten mehrere Jahre ihres Lebens darum geben, wenn geheime Merkmale zwischen den Polizeimännern im Gange wären, welche, verständlich für den Eingeweihten, überall hin den Verdächtigen begleiteten und Art und Grad des Verdachtes angäben, oder noch lieber eine ganze Characteristik seiner Persönlichkeit. Wurden nie Versuche zu solcher geheimen Polizeischrift gemacht? O ja, die Schrift war schon einmal zur Kunst gediehen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter Ludwig XVI., Graf von Vergennes, hatte eine sehr ausgebildete Art von geheimer Schrift für polizeiliche Zwecke erfunden und seinen Gesandten und diplomatischen Personen im Auslande anvertraut, um alle nach Paris reisenden Fremden genau zu characterisiren in Empfehlungskarten oder sonstigen Papieren. Was sagen meine geehrten Leser zu folgender Empfehlung:

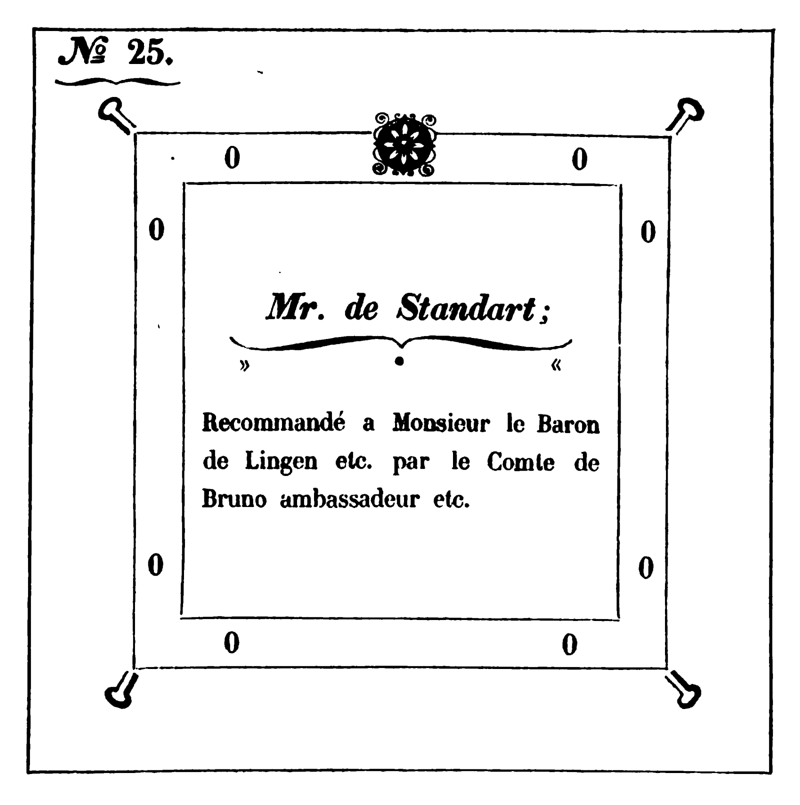
N. 23 — 1659/5682 78.

Mr. George de Standart

Recommandé a Monsieur le Baron de Lingen etc. par le Comte de Bruno, ambassadeur de .... à la Cour d'Hanovre.

Aufgelöst heißt das: Herr von Standart; ist mittelmäßiger Statur; unverheirathet; ein Hannoveraner; sein Alter unbekannt; trägt eine Perrücke; seine Geisteskraft unbekannt; von gesezter Gemüthsart, aber verliebt und arm; von schöner Statur; mittelmäßigem Gesicht; stolz; Absicht seiner Reise ist: sucht Heirath; er versteht Sprachen; ist Privatmann ohne öffentlichen Character; ist unbekannt aber verschwiegen; ehrlicher Mann; Katholik." Wer Chiffreschrift kennt, wird leicht finden, daß die obere Partie der Karte bis zu „Recommandé" den verhängnißvollen Theil bildet; jeder Zug, jede Ziffer und ihre Stellung hat da volle Bedeutung.

Möglicher Weise erregen indessen die vielen Ziffern Verdacht beim Empfohlenen; man besaß deshalb noch eine andere obwohl mühsamere Methode, den Fremden zu zeichnen, die unschuldigeres Aussehen trägt, nämlich durch Farbe des Papiers, Einfassung der Karte, durch wenige Ziffern, scheinbar die Nummer des Billets ausdrückend, und durch Strich unter dem Namen des Empfohlenen. Ein Beispiel:



Wenn der gütige Leser mit seiner Phantasie gefällig zum obigen Abriß fügt: daß die obere Hälfte der Karte gelb, die untere roth ist, und wenn er ferner die Blume oben in der Einfassung für eine Rose nimmt — dann steht auf diesem Billet: „Herr von Standart; Hannoveraner; zwischen 55 bis 60 Jahr alt; groß aber schlecht gewachsen; ist schön und freundlich; unverheirathet; nicht arm; trägt eigenes Haar; reist in geheimen Aufträgen seiner Regierung; ist lutherisch; besizt Einsicht; ist verschwiegen; verliebt; besizt staatsmännische und juristische Kenntnisse."

Genug, man hielt damals sehr viel auf diese Schrift und stritt sich um die Ehre ihrer Erfindung; noch zur Zeit des Kaiserreichs kannte und übte man die edle Kunst in

Frankreich; erst später that hohe Politik und Polizei diese Schnörkel ab und bediente sich ernsterer Waffen; jezt ist die Polizei völlig entfernt von dem heillosen Tand: die Stätte jener Schrift kennet man nicht mehr, so wie sie wahrscheinlich niemals Eingang und Uebung in Deutschland fand.

Freilich würde es wenig Mühe kosten, den Pässen und sonstigen Legitimationspapieren geheime Zeichen beizufügen, welche des Inhabers Character, Fähigkeiten, Vermögen, Zweck der Reise und andere wissenswerthe Dinge jeder Polizeibehörde meldeten. Einige Ziffern, anscheinend die Nummer des Passes vorstellend; Zeichen am Worte „Paß“ (oder passe-port), oder überhaupt an der Benennung der Legitimationsurkunde, da sie stets in dem legitimirenden Papiere zu finden ist; Zeichen am Namenszug des unterzeichnenden Polizeichefs; oder selbst Einbiegung des Papiers an einer der vier Ecken desselben, die immer kenntlich bleibt, wenn sie scharf gemacht war: solche Kleinigkeiten reichten vollkommen aus, um au fait zu setzen, vorausgesezt daß die Polizeibehörden einen gemeinschaftlichen Chiffre verabredeten. In Deutschland bliebe aber schwerlich die Zeichensprache geheim; denn zu ihrer Einführung müßten viele Gouvernements mitwirken: dadurch käme die Angelegenheit in viele Geschäftszimmer; und ferner liegt die Paßcontrole meistens in den Händen sehr subalterner Officianten, denen man das Geheimniß mittheilen müßte. Die geheime Schrift kann mit Erfolg nur gebraucht werden, wo über einer großen Zahl Polizeibehörden ein Minister steht, der die Parole austheilt und sämmtliche Beamten in seinen Händen hält. Ich erkläre es übrigens für ein großes Glück, daß die Umstände solche Bewachung unmöglich machen. Wer möchte noch reisen, wenn der Bürger einen offenen Uriasbrief in die Hände bekömmt, sobald er seine Füße in Bewegung sezt? ist es nicht strafbares Unrecht, wenn die Polizeibehörde im Passe durch Zeichen aussprechen wollte, was sie im bürgerlichen Leben nicht äußern darf, ohne eine Injurienklage zu wagen? Nur die Pässe von freigelassenen Sträflingen werden manchen Orts mit besondern Zeichen versehen, z. B. in Frankreich mit dem Anfangsbuchstaben der Classe von Ver-

urtheilten, zu welcher der Befreite gehörte: F. (forçat) Galeerensclave, R. (reclusionnaire) Sträfling der Centralhäuser; C. (correctionel) zuchtpolizeilich Bestrafter. Die Bezeichnung läßt sich hier rechtfertigen, weil Thatsachen vorausgingen, welche das Individuum als gesellschaftliches Uebel characterisirten. Doch steht der Polizei jedenfalls frei, in Fällen wo sie Verdacht hegt gegen ein Individuum, das noch nicht handgemein wurde mit der peinlichen Justiz, andern Polizeibehörden, in deren Ressort sich der Verdächtige begibt, vertrauliche Mittheilung und Aufforderung zum Beobachten zu machen.

8. Haussuchung. Der öffentlichen Autorität steht als Regel gegenüber: Haus und Wohnung des Bürgers bilden keinen Raum, wo die öffentlichen Gewalten ihre Thätigkeiten spielen lassen; nur nach gewissen vorausgegangenen Thatsachen, welche das Gesetz bezeichnet, erhält jene Autorität Befugniß, auch in diesem Kreise ihre Kräfte zu entwickeln. Wenngleich die deutschen Gesetzgebungen nicht durch ausdrückliches Gebot das Hausschloß als die gewöhnliche Grenze für die executiven Behörden bezeichnen, wie England und Frankreich die Unverletzbarkeit aussprechen, so fassen jene doch allgemein das Eindringen und Untersuchen der Häuser wie Ausnahmsmaßnahme auf, erkennen also mittelbar aber deutlich die Heiligkeit der Wohnung an. Das Recht in die Wohnungen einzudringen um vorzubeugen, ward demnach nur dann der Polizei eingeräumt, wenn hinreichender Beweis oder genügende Anzeichen vorliegen, daß im Innern des Hauses ein Uebel bereitet wird, oder von dort her drohet gegen die Außenwelt; doch versteht sich von selbst, daß der Polizei nichts zur Last fällt, wenn ihr Eindringen zum Zweck der Durchsuchung geschah in Folge von Aufforderung des Hausbesitzers oder Zimmerbewohners. Ferner ist regelmäßig blos der polizeiliche Beamte befugt, die Haussuchung auszuführen; untere Diener der Polizei und Gensdarmen dringen blos dann ein, wenn Hülfegeschrei aus dem Hause kömmt, oder Wahrzeichen eines bevorstehenden Unglücks (z. B. Feuers) sichtbar sind, die Zugreifen und unmittelbare Hülfe heischen und nicht erst Rapportiren an die Vorgesetzten gestatten; in

andern Fällen besetzen sie blos das Haus bis zur Ankunft des Beamten. Der Beamte, welcher ohne genügenden Grund eindrang, sezt sich der Klage vor dem Richter aus; eben so der Polizeidiener, welcher ohne Beamten einschritt in unzulässigen Fällen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Durchsuchungserlaubniß nicht zur Verhütung von einfachen Polizeicontraventionen angewandt werden kann; sie muß ferner geschehen ohne mißbräuchliche Plackerei und Belästigung; sie berechtigt nicht, andere Verrichtungen im Hause vorzunehmen, als das Suchen. Häuser mit öffentlichen Character sind der Visitation unterworfen ohne solche Beschränkungen. Noch erwähne ich hier beiläufig, daß ich jene polizeiliche Sitte durchaus verwerfe, nach welcher die Häuser vielleicht einer halben Straße sämmtlich visitirt werden, weil man in einem derselben ein Vergehen zu verhüten oder zu entdecken muthmaßt. Der Grund jener allgemeinen Durchsuchung: den eigentlichen Verdächtigen zu schonen, im Fall der polizeiliche Verdacht falsch wäre, scheint mir sehr schaal. Besitzt die Polizei keine genügenden Anzeichen gegen die verdächtige Wohnung, so darf sie nicht einmal hier die Haussuchung vornehmen, wenn nicht allgemeine Controle gesetzlich ausgeschrieben ist; auf gut Glück soll die Polizei weder präveniren, noch Entdeckungsmaßregeln vornehmen, welche die Freiheit beschränken; Beobachtung steht ihr natürlich frei. Wie viel weniger darf sie aber solche Maßnahme wider Häuser verfügen, auf denen ihr Verdacht nicht ruht! Wenn als Princip feststeht: Haussuchung steht nur frei bei nahen Verdacht eines begangenen oder künftigen Vergehens, natürlich gegen den Verdächtigen — so ist es offenbare Willkür, wenn die Behörde sagt: ich will aber zugleich das Mittel auch wider Unverdächtige anwenden, um den dritten Mann nicht zu verletzen. Gibt es etwa auch Verhaftung und Detention zur Gesellschaft?

Das Durchsuchen der Papiere eines Bürgers zur Abwendung drohender Vergehen kann schwerlich oft vorkommen, da schon nahe Anzeichen von Vorbereitung des Verbrechens vorhanden sein müssen, um die Haussuchung überhaupt

vorzunehmen, und noch außerdem zur Durchsicht der Papiere triftige Gründe gehören, die wahrscheinlich machen, daß jene Schriften den verbrecherischen Plänen als Mittel dienen. Mohl sagt freilich in seiner Präventivjustiz Seite 115 Note: „Darüber ist doch kein Streit, daß die vorbeugende Rechtspflege (Polizei) jedes Privatrecht beugen dürfe, wenn dieß nöthig ist zur Erreichung wichtiger Zwecke,“ folglich könne sie auch die Papiere mit Beschlag belegen. Guter Himmel, welch türkischer Grundsatz! Ich behaupte dagegen: ausnahmsweise ist auch Durchsicht der Papiere erlaubt; aber nicht ohne beweiskräftigen, thatsächlichen Verdacht, daß in ihnen Hebel des Vergehens liegen. Durchschnüffeln der Papiere, um erst aus ihnen Stoff zum Verdacht und zu dessen Begründung zu suchen, halte ich für verwerflich.

9. Beschlagnahme verbrecherischer Werkzeuge und sonstiger Objecte, die Schaden drohen. Die Polizei ist berechtigt, Dinge in ihre Gewalt zu bringen, welche zwar an und für sich im Besitze der Bürger sein dürfen, aber in speciellen Fällen verbrecherischen Zwecken als hülfreiches Mittel dienen. Nur sezt die Beschlagnahme voraus, daß nahe Anzeichen für den verbotswidrigen Gebrauch jener Gegenstände vorliegen. Von diesem Standpunkte greift sie z. B. nach vorräthigen Waffen, gefährlichen Instrumenten, zündbaren Gegenständen, wenn sie Uebelthat oder Unglück aus dem freien Besitz der Sachen mit gültigen Gründen muthmaßt. Doch folgt daraus nicht, daß sie jene Objecte für immer dem Eigenthümer entziehen darf. Wenn keine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung nachfolgt, welche bestätigt, daß eine strafwürdige Handlung bereits begonnen hatte zur Zeit der Beschlagnahme, so besizt die Polizei kein Recht, die Gegenstände zu behalten, sondern muß sie zurückgeben; sie begleitet indessen oft die Wiedergabe mit einer Bedingung, welche gegen Mißbrauch oder Gefahr des Objects für die Zukunft mehr sichert.

Dagegen hat sie volle Befugniß, Gegenstände zu confisciren, deren Besitz oder Anwendung aus Gründen öffentlicher Ordnung gesetzlich verboten ist: sie werden dem Besitzer ent-

zogen, um die Möglichkeit schädlichen Gebrauches für die Zukunft zu beseitigen. So confiscirt sie z. B. schädliche Eß- und Trinkwaaren, die zum Verkauf ausgeboten sind; falsches Maß und Gewicht, wenn sie es beim Verkäufer findet; Gifte und ihnen gleiche Mittel in der Hand von Privaten; sie nimmt feuergefährliche Objecte aus den Häusern, wenn deren Aufbewahrung untersagt wurde (z. B. Pulverquantitäten); entzieht Dietriche und alte Schlüssel, wenn Trödler oder sonstige Händler sie feil bieten. Die gesetzliche Bestimmung bildet hier den Rechtsgrund zur Hinnahme; gerichtliche Untersuchung ist in den meisten Fällen undenkbar, da Anblick des Gegenstandes und die gesetzliche Norm den Beweis führen, daß jene confiscirte Sache zu den verbotenen gehört.

10. Endlich füge ich noch den allgemeinen Mitteln directer Vorbeugung hinzu: Gebote und Warnungen. Die Polizei erblickt einen Thatumstand welcher in sich die nahliegende Möglichkeit einer Gefahr gegen die öffentliche Sicherheit enthält, oder einzelne Bürger zu beschädigen droht: dann gebietet sie dem Theile, welcher zu Aenderung oder Wegthun der drohenden Thatsache verpflichtet werden kann, die Sachlage so herzustellen, wie es die öffentliche Ordnung erheischt; und sie hält hierauf ihre Auflage durch alle Zwangsmittel aufrecht, die ihr nach Recht und Gesetz zu Befehle stehen. Niederreißen von Mauern, die um die Hälfte ihrer Dicke überhängen; Hineinrücken einer Façade, wenn das untere Stockwerk brüchig ist: sind einzelne Beispiele; meine Leser werden selbst andere Fälle kennen, wo die Polizei diese Maßregel des Vorbeugens anwendet; und schwerlich brauche ich ihnen auszuführen, wie sich diese Gebote unterscheiden von polizeilichen Verordnungen. Jene Auflagen setzen aber Thatsachen voraus, solche Ordnungsverhältnisse bedrohend, welche beim fraglichen Staate nach bestehenden Grundsätzen Schutz finden sollen. Auch können diese polizeilichen Gebote ihren Zweck nicht durchsetzen, wo der Bürger wohlerworbenes Recht zum Bestehenlassen der inhibirten Sachlage besizt, obwohl lezterer häufig wenigstens so lange weichen muß, als er sein Ausnahmsrecht nicht nachgewiesen hat.

4.

II. Mittelbare Vorbeugung durch polizeilichen Druck auf Hülfen und nahe Gelegenheiten der Uebel. — Beispiele: 1. Verhinderung von Ansteckung der Verbrecher unter sich und von Bildung verbrecherischer Banden. — 2. Aufsicht und Druck auf Herbergen, Schlupfwinkel, Hehler und Helfershelfer der Verbrecher. — 3. Ferner auf Vagabonden und Bettler. — 4. Wahrsager, Geisterbanner, weil sie zu den Hülfen des Vergehens gehören. — 5. Führen falschen Namens und Passes. — 6. Verkauf von Gift, Dietrichen und Schlüsseln; geheime Gesellschaften; Verkehr bei ansteckenden Krankheiten; Unreinlichkeit in den Straßen: als nahe Gelegenheiten zum Uebel. — 7. Abschneiden der Flucht des Verbrechers in fremde Länder. —

---

1. Verbrecherischer Wille besteht in der Welt, und die Erde trägt eine ziemliche Zahl von Personen, die auf Uebelthat ausgehen: lieber Himmel, ist diese Thatsache nicht hinreichendes Elend für Staaten und Rechtschaffene? kann das Unglück noch höher steigen? Leider vermögen äußere Umstände die Intensivität des Uebels noch um das Doppelte und Dreifache zu vermehren. An der Keckheit, Gewandtheit und Stärke des einen Verbrechers entzündet sich nämlich Frechheit und Muth des andern; unter den Ruchlosen existirt schlechte Eigenliebe und entarteter Ehrgeiz, der die Schwächern anstachelt, sich großer Verbrecher würdig zu zeigen, wo möglich sie zu übertreffen: Beispiel und Ansteckung vergrößern die Gefährlichkeit des ohnedieß gefährlichen Verbrechers. Auf der andern Seite droht der Gesellschaftsgeist, welcher tief in Verbrechern liegt, die Gefahr zu steigern. Wo in einem Bezirke die Elemente zur Verbindung der zerstreuten Glieder verbrecherischer Kette vorhanden sind: wohl darf die wachende Autorität mit einiger Aengstlichkeit auf den Zustand schauen, und mit Recht zittert der Besitzende. Im Verbrechen wohnt eine Attractionskraft von solcher Stärke und so weit greifend, daß es seine Bekenner anzieht und sammelt, wie große Gewitterwolke die kleinen Wölkchen, welche hastig heraneilen, sich mit jener zu verschmelzen. Findet sich nun ein Haupt als Sammelpunct, Halt und Anstoß; erscheint unter dem Gelichter eine Persönlichkeit von überwiegenden Muthe und mit dem Talent des Commandos begabt: dann ist

die verbrecherische Gesellschaft wider die bürgerliche Gesellschaft fertig, eine Bande arbeitet, und der denkende Polizist sieht trübe, denn er weiß, welch himmelweiten Unterschied es macht, ob er wider organisirte Verbrechercorporation kämpft, die mit Befehlshaber und Methode des Handelns versehen ist, oder ob er Streit führt gegen vereinzelte Verbrecher.

Muß ich erst darauf hinweisen, daß die öffentliche Gewalt von vernünftiger Politik dazu getrieben wird, die Gelegenheit zur Steigerung des Uebels eben so ins Auge zu fassen und nach Kräften zu bekriegen, wie das unsprüngliche Uebel? Ich will meinen geschäzten Lesern sagen, auf welchem Wege die Polizei ihrerseits dahin strebt, Vergrößerung verbrecherischer Gefährlichkeit, die durch Beispiel und Banden herbeigeführt wird, entgegen zu arbeiten: sie gibt sich alle erdenkbare Mühe, bekannte Verbrecher, die außerhalb der Gefängnisse leben, örtlich aus einander zu halten. Besten Freunde, ich sehe euren Einwand heranziehen: „Was thut ihr aber mit ihnen in den Strafgefängnissen? trennt ihr sie dort gleichfalls nach jenem weisen Grundsatz? oder sperrt ihr etwa junge und alte Verbrecher zusammen, und Sträflinge vom verschiedensten Grad der Verdorbenheit?“ Meine Herren, ihr habt sehr recht, die Frage einzuwerfen; doch bin ich außer Stande, euch eine Antwort zu ertheilen, die euren gerechten Wunsch befriedigt; nur bitte ich, werft deßhalb keinen Stein auf die Polizei: Einrichtung und Verwaltung von Gefängnissen und Strafanstalten liegt in den Händen einer andern Gewalt; dorthin wendet euch, und ertheilt immittelst der Polizei das gebührende Lob: denn sie thut für diesen Zweck, was sie vermag, und leistet ihm gute Dienste, wenngleich wenig unterstüzt von andern Seiten. Da sich nämlich die verbrecherischen Familien hauptsächlich aus entlassenen Sträflingen bilden und recrutiren; da ferner Freigelassene meistens die Lehrer sind im Verbrechen, und Beispiele geben in Schlechtigkeit und Kühnheit: so denkt die polizeiliche Aufsicht, wo sie gut geleitet ist, mit Eifer, Umsicht und Ausdauer darauf, die Entlassenen nach verschiedenen Seiten des Landes hin zu schaffen und dort festzuhalten; sie verbietet die Plätze als Aufent-

haltsort, wo sich ohnedieß verbrecherische Anlage vermöge der Umstände leicht ausbildet und leichten Zusammenhang findet, so z. B. große Städte, und Orte in der Nähe von Arbeits- und Detentionshäusern; sie vermeidet so gut sie es kann, jede Maßregel welche die Verbrecher mit einander in Gesellschaft bringt. Fregier erzählt, daß unter der Restauration in Paris gebräuchlich war, die Freigelassenen an bestimmten Tagen vor dem Chef der Sicherheitspolizei erscheinen zu lassen. Da diese Erscheinungen wegen der großen Zahl Freigelassener Anlaß gaben zu großen Versammlungen, so kam hieraus, daß die arbeitsamen und ordentlichen Freigelassenen den Aufreizungen verhärteter Verbrecher ausgesezt waren während mehrerer Stunden Wartens. Die Folgen zeigten sich bald, und man hob später die schädliche Maßregel auf. Im Kleinen können sich unsere deutschen Polizeibehörden immerhin ein Beispiel daran nehmen.

2. Wenn es doch möglich wäre, das Verbrechen von seinen Mitarbeitern, Hülfen und Schlupfwinkeln zu entblößen: wahrlich, dieser Erfolg bildete eine Prävention, die keine Summe bezahlen könnte. Wie nackt und hülflos stände der Verbrecher einer Polizei gegenüber die Kräfte und Geschicklichkeit besizt, wenn er keine Localitäten fände, die ihn mit andern seines Gelichters zusammenführen und ihnen Verabredung und Vorbereitung gestatten; die seine Werkzeuge bewahren; den Raub aufnehmen, und im Nothfall ihm ein Versteck gewähren gegen das polizeiliche Auge! Wie wenig vermöchte er zu vollführen, so er keine Unterstützung besäße in Gelegenheitsmachern und Verfertigern oder Verkäufern von Instrumenten die er bedarf; wie unsicher stände verbrecherisches Geschäft, wenn Jedermann das Gebot hielte, keine gestohlenen oder verdächtigen Sachen zu kaufen; wie leichtsinnig sezte der Missethäter Freiheit, Leib und Leben beim Begehen jedes Verbrechens auf das Spiel, wenn keine mitleidigen Seelen existirten, die ihm Zufluchtsort, Ausweg zur Flucht bereiten, oder sein Fortkommen befördern durch Verfertigung falscher Pässe und Legitimationspapiere: — gewiß, die Zahl

der Verbrechen, namentlich gegen das Eigenthum, würde auf ein Hunderttheil gemindert, wenn die verbrecherischen Unterstützungen fehlten.

Indessen die Welt und das menschliche Geschlecht läßt sich nicht umformen; wir müssen sie nehmen wie sie ist, und sehen, wie wir fertig werden mit ihr. Niemals wird das Verbrechen aufhören, die menschliche Gesellschaft zu plagen; und nie kömmt eine Zeit, wo Laster und Vergehen weder Trabanten noch Räume finden. Wie die Dinge gegenwärtig stehen, existiren in allen Ländern Herbergen und Winkel, welche im Dienste der Schlechten sind. In den größten Städten versehen häufig gemeine Schenkwirthschaften in entlegenen Stadttheilen oder Winkelstraßen, ferner Bordelle und heimliche Spielhäuser, das Geschäft der Versammlung und des Versteckens jener gefährlichen Menschenclasse, die mit der öffentlichen Gewalt auf gespannten Fuße lebt. Außerhalb der Städte bilden Schenken in einsamer Gegend; Köhlerhütten; Hirten- und Taglöhnerhäuser in kleinen Orten oder entfernt von andern Gebäuden; Scheuern und Höhlen: die Plätze des Aufenthaltes für schlechtes Gesindel. Die Unternehmer jener Etablissements oder die Besitzer der Gebäude stehen theils mit den Verbrechern im Bunde als Hehler und Helfer, so daß ihr Haus eine Verbrecherherberge im ächten Sinne des Wortes ist; theils kennt wohl der Wirth die Beschaffenheit seiner Gäste, nimmt aber keinen Theil an ihrem Treiben, sondern bewirthet sie wie andere Einkehrende; doch ist meistens auch der leztere bereit, wenn es ihm Gewinn bringt, seine Diebsgäste vor der Polizei zu schützen durch Warnung und verabredete Signale. In diesen Localen liegen die verbrecherischen Hülfsinstrumente, oder sie werden hier fabricirt; hier beschließen die Schändlichen ihr Geschäft; gehen von da aus zur „Arbeit,“ und kehren dahin zurück zur Vertheilung und Aufbewahrung der Beute, bis sie Handelswege gefunden hat; hier feiert das Gelichter seine Gelage und sucht Zuflucht, wenn die Polizei auf den Fersen sizt. Häufig haben diese Höhlen verborgenen Raum für Zusammenkünfte der Räuber und für Versteck des Raubes und der Personen; auch pflegen

mehrere Ausgänge angebracht zu sein, um zu entkommen im Nothfall.

Und welch hungrige, habgierige Rotte umgibt das Verbrechen, um die Brosamen aufzuraffen, die Missethat abwirft! So begleitet der Wölfe Schaar Blutvergießen und Opfer der Schlachten; so wuchert Schlingpflanze um faulen Weidenstamm! Fast alle Personen, die unerlaubtes oder schmutziges Gewerbe treiben; Kesselflicker; umherziehende Kleinhändler mit Töpferwaaren oder Holzlöffeln oder Mausefallen, sind natürliche Verbündete des Vergehens, sei es mit persönlicher Hülfe oder durch Rathschläge. Da stehen Menschen den Dieben zur Seite, welche Gelegenheiten zum Diebstahl auswittern und Diebe von Profession zum Geschäft auffordern, wenngleich sie selbst nicht stehlen: sie empfangen Lohn für den Dienst, oder Procente vom Raub. Zu erfahren, in welcher Zeit die wenigste Gefahr für die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens besteht; wann der Besitzer nicht zu Hause ist, und welche Gefahren bei dem Unternehmen zu meiden sind; ferner wo die Sache liegt und unter welchen Verhältnissen, die gestohlen werden soll: das ist Aufgabe dieser donneurs d'affaires; sie erfüllen ihre Aufgabe wie gute Spione und nähren und ermuthigen den verbrecherischen Sinn. Ein Anderer untersucht vor Beginn des Unternehmens die Verhältnisse des Ortes, wo gestohlen werden soll. Unter irgend einem Vorwande dringt er in das Haus, besieht die Oertlichkeit genau, nimmt nöthigenfalls Abdruck des Schlosses, meistens mit weichem gelben Wachs: er wird „Baldower" (Kundschafter) genannt in der Diebssprache. Ist er ein pfiffiger Gast, so besorgt er für sich klaren Beweis seines Alibi während die That geschieht, damit er in keine Verlegenheit kömmt, wenn ja die Polizei ausspürt, daß er im Hause gewesen ist, und Verdacht gegen ihn schöpft. Die Verbrecher finden ferner ergebene Aufpasser während der „Arbeit," damit sie nicht überrascht werden; jene signalisiren Ankunft der Polizei oder sonstiger Gegenmacht: die Concubinen der Diebe spielen in diesem Fache eine wichtige Rolle. Und nun gar das weit verzweigte schlaue Geschlecht der Hehler, welches

Raub, Diebstahl und Betrug umflattert wie Krähen das Aas? Trödler, Hausirer, Schacherjuden, Pfandnehmer, kleine Wirthe, Freudenmädchen, Bordellmütter: liefern die meisten Recruten zum Heer der Hehler; oft spielt der Mann den Hehler und Diebswirth in einer Person. Die guten Seelen, sie streben ihrem Nebenmenschen gefällig zu sein, und eilen freudig zur Hülfe herbei, wenn sie einen Dieb in der betrübten Lage sehen, gestohlene Effecten zu besitzen. Geschickte Hehler behandeln die Sache völlig geschäftsmäßig. Sie erlassen ihre Circulaire an Diebe und Diebsgenossen, worin sie Ankauf der Waaren gegen billigen Preis und baare Bezahlung anbieten, freilich weder gedruckt noch lithographirt, sondern durch einen Agenten, der seine Leute kennt. Baar Geld ist eine Hauptsache dabei, obschon regelmäßig der Verkäufer geprellt wird im Preise. Dagegen nöthigt er wiederum den Hehler, bisweilen Vorschüsse zu leisten: das ist Gegenseitigkeit. Doch pflegt hinter dem ersten Hehler oft ein größerer Hehler zu stehen, der wiederum von diesem die gestohlenen Sachen empfängt und nun wirklich verkauft, meistens durch Agenten und weit vom Orte des Diebstahls entfernt; lezterer ist selten auch den Dieben bekannt. So wandert die Waare aus erster in zweite Hand; neben dem kleinen Ankäufer steht der Engrossist im Hehlen; Frauen und Juden verstehen das Hehlergeschäft am besten.

Was thut nun die Polizei, um gegen verbrecherische Herbergen, Schlupfwinkel, Helfershelfer und Hehler zu wirken? So lange sie keine Thatsachen in den Händen hat, die einen gewissen Ort als Herberge für Verbrecher oder hehlende, helfende Personen bezeichnen, kann sie nichts weiter vollbringen, als den verdächtigen Gegenstand unter Aufsicht zu nehmen. Zum Glück besizt sie bei den meisten Personen, die sich mit solchen edlen Geschäften befassen, freiere Hand in der Bewachung, da sie Localitäten bewohnen (z. B. Wirthschaft, Bordelle) welche der Polizei stets offen stehen, oder Gewerbe betreiben, die ohnedieß der polizeilichen Controle unterliegen. Die Localitäten kann sie dann unter eine Aufsicht stellen, welche der speciellen gleicht die gegen Personen gehand-

habt wird. Die Polizei überfällt nun häufig Oerter, von denen man Schlimmes muthmaßt, und sucht sorgfältig nach Personen und Sachen. Doch sind jene Menschen sich ihrer Schlechtigkeit bewußt; sie kennen die Gefahr und wittern häufig den polizeilichen Verdacht, bisweilen sogar durch nützliche Winke polizeilicher Officianten gewarnt: daher liegen sie gleichfalls auf Wache, und oft ist die polizeiliche Visitation ohne Wirksamkeit. Dann kömmt man schwerlich zeitig zum Ziel ohne Verrath durch eingeweihte Person. Es versteht sich von selbst, daß man ihn herbeiführen und benutzen darf; namentlich wissen gefangene Verbrecher, oder in Untersuchung befindliche Hehler, oder Diebsherberger aus derselben Gegend, häufig gut Bescheid um die Kanäle und Schliche solcher Wirthschaften oder Hehler; nie darf man versäumen, aus dieser Quelle zu schöpfen, wenn unbequeme Verlegenheiten den listigen Verbrechertrabanten gegenüber kommen.

Personen mit specieller Aufsicht zu belasten, geht freilich nicht an, bevor kein Strafurtheil über sie ergangen war; bis dahin muß sich die Polizei gegen Hehler und Helfer auf allgemeine Bewachung beschränken. Doch gibt sie sich alle erdenkliche Mühe, diese verdächtigen Menschen mit der Criminaljustiz in Berührung zu bringen, um ihnen sodann das Mittel der strengen Aufsicht anhängen zu dürfen.

Außerdem wirkt die Polizei dahin, daß keine Schenken und Anlagen entstehen, welche vermöge ihrer örtlichen Lage und durch bekannte Eigenschaften des Unternehmers die Besorgniß einflößen, als Versammlungsort für Vergehen und Laster zu dienen. Bei Verleihung der Concession liegt die Prävention in den Händen der Regierung; schließen kann sie das Etablissement nicht eher, als bis Beweis gegen den Mann vorliegt, daß er entweder die Erlaubniß arg mißbrauchte, oder selbst Vergehen mit seinem Geschäft in Verbindung brachte; natürlich behält sie freie Hand bei Concessionen, die auf Widerruf ertheilt wurden. Ohne Erbarmen muß aber die ertheilte Erlaubniß zu einem Geschäft solcher Gattung wieder eingezogen werden, wenn sie den Besitzer auf Verbindung mit dem Verbrechen ertappt; und scharf sehe

sie hierauf zu, ob sich das alte Etablissement nicht in neuer Form und mit neuem Besitzer wieder aufthut und gleiche strafbare Richtung einschlägt: diese Lagerstätten der Missethat genießen weit verbreiteten Ruf unter den verbrecherischen Kunden, wie solide Gasthäuser ihn im guten Sinne besitzen; und das Voraus eines alten Geschäftes steht bisweilen so fest, daß der neue Wirth seiner Speculation angemessen findet, die alte Fahne wieder auszuhängen. Ferner hält die Polizei streng auf das Verbot des Beherbergens von Fremden außerhalb der Logirhäuser, was wenigstens in so weit besteht, als Niemand regelmäßiges Erwerbsgeschäft aus dem Beherbergen machen soll, ohne daß obrigkeitliche Erlaubniß vorausging; und sie fordert bei Strafe vom Bürger die jedesmalige Anzeige der Aufnahme eines Fremden in seinem Logis. Allgemeines und hauptsächliches Mittel gegen Vermehrung der verbrecherischen Mitarbeiter bleibt indessen stets — die Furcht vor der Polizei. Diese Classe von Menschen wird von verbotener Handlung nicht abgehalten durch Rechtlichkeit der Grundsätze; wenn sie aber sieht, daß wachsame, strenge Polizei gegenüber steht, der schwerlich etwas auf die Dauer entgeht, und die ohne Nachsicht verfährt: so wird Hehlen oder Helfen ein Geschäft mit zu großem Risiko, und Viele schrecken bei dieser Berechnung ab von der verbrecherischen Unterstützung.

3. Vagabonden und Bettler stehen in stiller Compagnie mit dem Verbrechen; theils recrutiren sich aus ihnen die Diebe, theils gelten sie mit Recht für ihre sichern Helfershelfer. Daher gehört polizeilicher Druck auf dieses hülfreiche Gewerbe zur Prävention wider das Verbrechen; die allerlei Maßregeln wider diese Menschenclasse müssen dem speciellen Theil der Polizei vorbehalten bleiben. Uebrigens hat der Staat die Thatsache des Bettelns und Vagirens unter gewissen Umständen an und für sich als Vergehen erklärt, gleichviel ob der Mensch noch sonstige Excesse beging.

4. Wahrsager, Geisterbanner und ähnliches Gesindel, welches Speculation macht auf die Leichtgläubigkeit und Thorheit der Menschen: sie stehen gleichfalls in der Kathegorie verbrecherischer Trabanten, und erfahren den polizeilichen Wider-

stand theils durch Aufsicht und Visitation, theils durch Beizug zur gesetzlichen Strafe. Ihr Handwerk ist reiche Fundgrube von Betrügereien für Gauner und Beutelschneider.

5. Führen falschen Namens und falschen Passes wird mit gutem Grunde zu den verdächtigen Umständen gezählt, die für Verbrechen und Exceß hülfreiche Dienste leisten; daher verfährt die Polizei präventiv, indem sie auf diese Regelwidrigkeiten Jagd macht.

6. Sie hemmt ferner den Verkauf von Gift oder stark ätzenden Substanzen, da er leicht Gelegenheit gibt zu Vergehen oder Unglück; sie bedroht Anfertigen und Verkauf von Dietrichen; beschränkt den Verkauf von Schlüsseln; hemmt ärztliche Pfuscherei; verbietet und stört den Zugleichverkauf solcher Getränke, von denen eins dazu dienen kann, das andere zu verfälschen; leidet keine geheime Gesellschaften, weil sie nahe Veranlassung enthalten zu Vergehen oder Ordnungswidrigkeit; prohibirt den Verkehr, wo Seuchen und Typhen im Gange sind; eifert und kämpft wider Unreinlichkeit auf den Straßen, die gesundheitsgefährlich werden könnte: — alles Beispiele von vorbeugender Thätigkeit der Polizei, die sie hier gegen Umstände wendet, welche nahe liegende Ursachen von Uebeln bilden.

7. Noch will ich hier erwähnen: die Verträge, welche zwischen den Staaten zur gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher abgeschlossen werden und immer größere Ausdehnung bekommmen, gehören ebenfalls zu den Präventionsmitteln. Indem sie dem Missethäter einen lezten Zufluchtsort entziehen, vermehren sie Unsicherheit und Gefahr des Verbrechens und schrecken bösen Willen ab. Wir dürfen sie zu den heilsamsten Maßregeln zählen, namentlich für unsere Zeit, wo die Leichtigkeit der Weiterreise unendlich wächst: ohngefähr ersetzen sie der öffentlichen Sicherheit auf der einen Seite, was diese an der andern Stelle durch die Raschheit und Geläufigkeit des Transportes einbüßt gegen Verbrecher. Doch gehen die Conventionen weder von der Polizei aus, noch steht ihr die Anwendung zu; leztere wird meistens vom

auswärtigen Departement besorgt; deshalb gehört jenes Mittel genau genommen nicht in die Polizei.

5.

III. Mittelbares Vorbeugen durch Druck auf einzelne Ursachen der Uebel. — Ursache und Quelle darf nicht in dem Sinne genommen werden, als ob die Polizei alle Erscheinungen im Staate vorbeugend behandelte, welche Ordnungswidrigkeiten erzeugen. — Leitender Grundsatz für die beschränkte polizeiliche Arbeit in den Ursachen der Uebel. — Die Stellung der menschlichen Laster im polizeilichen Bereiche. — Wo beginnt die Polizei, sich in Bewegung zu setzen wider sie? — Einiges über das berühmte Princip der Duldung in Bezug auf örtliche Unbezähmbarkeit eines Lasters. — Begriff jenes Principes. — Dessen Gegenstände: Unzucht und Spiel. — Ob Duldung des Lasters unter Umständen zulässig ist oder nicht? —

Ursachen der Uebel? Gewiß, ein weiter Begriff; und der Polizei ein ungemessenes Feld überliefert, wenn sie gegen die Quellen kämpfen soll. Die Begierden bilden den Grundstoff der meisten Vergehen: ist die Polizei verpflichtet, den Willen der Menschen zu lenken? kann sie ihn regieren? Armuth, Noth, Entbehrung verleiten zu Verbrechen, und hinter dem hülfsbedürftigen Zustand liegen wiederum als Urquellen Mangel an Arbeit im Staate, ungleiche Vertheilung des Vermögens in der bürgerlichen Gesellschaft, physikalische Ursachen, Verschwendung und Faulheit des Einzelnen: — ward die Polizei bestellt, dem Elend vorzubeugen durch Arbeit, und allgemeine Noth zu heilen im Lande? soll sie die Menschen zur Oeconomie oder zum Fleiße zwingen? Aus dem Mangel an Erziehung, Sittlichkeit, religiöser Gesinnung entspringen Vergehen: hat die Polizei zu ergänzen, was von den Eltern versäumt wurde an Unterricht und Zucht? soll sie die Neigungen des Menschen durch Moral bessern, und christliche Denkweise einimpfen? Das Heranwachsen großer Städte bildet die reichste Fundgrube tausendfältigen Leidens im Reiche guter Ordnung: — ward etwa die Polizei beordert, Entstehen und Wachsthum der Städte zu hindern?

Wir wissen sämmtlich, die Staatsregierung faßt alle Uebel ins Auge, und deren nahe und entfernte Ursachen, die das Land oder Classen von Bewohnern drücken; wir

bemerken, sie kurirt an den Mißständen, theils schädlichen Handlungen und Ereignissen steuernd, theils den menschlichen Willen anleitend; und sie benuzt die verschiedenartigsten Mittel und Organe, um das zu thun, was überhaupt geschehen kann gegen das Unheil. Indessen wir sehen zugleich, daß nicht die Polizei beauftragt wurde, alle jene Ursachen der Uebel ärztlich zu behandeln; es verriethe großen Mangel an Weisheit, ihr die Kur anzuvertrauen, während ihre characteristischen Mittel auf den größern Theil jener Quellen nicht passen: wo Verstand regiert, spielt man nicht „verkehrte Welt" mit den öffentlichen Organen. Und dennoch, lieber Leser, findest du in Handbüchern als polizeiliche Sorgen aufgeführt: Thätigkeit gegen Uebervölkerung; Vorbeugen wider erbliche Krankheiten; Sorgen für geistige Bildung des Volks; die Unterrichtsanstalten; Förderung der religiösen Bildung und Cultur des Geschmackes; Sorge für die Möglichkeit, Eigenthum zu erwerben; Vertheilung des Grundeigenthums; die ganze nationalökonomische Lehre von Landwirthschaft, Industrie, Handel und Umsatz. Was sagst du zum Reichthum der polizeilichen Gegenstände? befällt dich keine Angst bei der furchtbaren Anhäufung des Stoffes? Mohls Lehrbuch der Polizei hat alle diese Dinge aufgenommen, welche ich eben aufzählte. Tröstet euch aber, lieben Freunde; der Ueberfluß war nicht so böse gemeint! Ehemals verstand man unter Polizei sämmtliche Regiminalsorgen für das Innere: da hatte man recht, jene Gegenstände in der Polizei abzuhandeln. Jezt ist sie als besonderer, selbstständiger Theil aus dem großen Bereiche ausgeschieden, und arbeitet nun ausgerüstet mit eigenthümlicher Wirksamkeit, aber zugleich darauf beschränkt: — die polizeiliche Idee mancher Herren befindet sich indessen noch im Nachtrabe; daher jene seltsamen Verwechselungen, die wir als Verstöße gegen die richtige Zeit zu entschuldigen wissen, obschon die breite Abhandlung unpolizeilicher Materien in Polizeibüchern leztere mehr dick als brauchbar macht.

Lassen wir uns nicht täuschen durch verwirrte Lehre! Die Polizei besitzt keine Befugniß, nach freiem Ermessen ihrer

Behandlung sämmtliche Zustände im Staate zu unterwerfen, aus deren Schooße menschliches Leiden und Uebel quillt; der Begriff von „Ursache" wurde ihr nie in Bausch und Bogen zur Verwaltung überlassen, um nöthigenfalls in Verfolgung der Quellen hinaufzugehen bis auf Adam. Jener abgeleiteten, untergeordneten Natur der Polizei ist angemessen, daß sie von der Staatsgewalt empfängt, was sie heilen soll; wir dürfen ferner schließen, ohne uns lange zu besinnen: trägt die zu behandelnde Quelle des Uebels keine Eigenschaft an sich, die sie tauglich macht zur polizeilichen Bearbeitung; tritt jene Ursache nicht durch Annahme eines äußern Zusatzes in eine solche Constellation zu den polizeilichen Werkzeugen, daß leztere sie erfassen können: so paßt die Polizei weder zur Ursache, noch diese zur Polizei, und jene bleibt frei von polizeilicher Einwirkung. Nirgends ward aber das polizeiliche Institut neuerer Zeit berufen, die Verhältnisse zu leiten oder zu heilen, welche die Organisation der staatlichen Gesammtheit betreffen oder aus ihr wie Folgen kommen, gesezt auch, sie wirkten schädlich ein auf die bürgerliche Ordnung; theils liegen jene Zustände weit über dem Horizont der Erhaltung bürgerlicher Ordnung, theils reichen die polizeilichen Kräfte nicht hin zu ihrer Bearbeitung. Genug, Quellen und Ursachen soll die Polizei blos dann unter ihre Gegenstände reihen, wenn sie vom Gesetz dazu bezeichnet sind. Die Legislation stellt aber nur solche Ursachen in diese Kathegorie, welche mit ordnungswidrigen Exceß in Verbindung gerathen und solche Gestalt besitzen, daß polizeiliche Kräfte und Mittel Hülfe wider sie versprechen.

Soll ich Beispiele solcher Verhältnisse nennen, welche Ordnungswidrigkeiten erzeugen und durch Gesetz der polizeilichen Behandlung überwiesen wurden unter gewissen Voraussetzungen? Die Polizei beugt dem Gedränge von Menschen vor, weil die Diebe darin Beute suchen und finden; sie wirkt gegen das Tragen heimlicher Waffen wegen der Möglichkeit ihres Mißbrauches; verhindert Lehrjungenclubbs und andere zweideutige Vereine, weil in ihnen die Keime hundertfältiger Regelwidrigkeiten liegen; gebietet in Zeiten des Auflaufs und

Tumultes, Lehrlinge, Gesellen und junge Leute im Hause zu halten, da die Jugend hauptsächlich den Lärm nährt; selbst wider Tugenden wendet sich bisweilen ihre vorbeugende Sorge: manchen Orts verbietet und bestraft man das Geben von Almosen, obwohl ich kein richtiges Princip zu finden vermag, von wo aus sich die Beschränkung der Freigebigkeit, oder die bloße Annahme von Wohlthaten rechtfertigen ließe; genug, wenn gewerbmäßiges Ansprechen um Almosen verboten wird. Die wichtigste Rolle in dieser präventiven Partie spielen aber die menschlichen Laster; ich bitte um Erlaubniß, einen Augenblick bei diesem wichtigen Gegenstand verweilen zu dürfen.

1. Fehler, Leidenschaften, Laster — rechnet sie der Staat zu den Gegenständen, die er überwacht und behandelt? liegen sie im Bereiche seiner Sorge? Wahrlich, ließ er sie frei laufen ohne Beobachtung und ohne Gegenwehr: wir beschuldigten ihn, die Augen verschlossen zu haben gegen Bedarf und Glück der einzelnen Bürger und gegen die verderblichen Rückwirkungen, welche der öffentliche Zustand erfährt aus ungestörten Fortgang menschlicher Gebrechen.

Blicken wir in die Weltgeschichte! Wo die Völker einmal heraustraten aus dem Zustande einfacher, nüchterner Sitte und Lebensweise, waren auch die Regierungen gezwungen, den menschlichen Leidenschaften nachzugehen und Dämme zu errichten wider ihre Folgen. Doch war die Methode sehr ungleich, mit der man die Krankheit behandelte in den verschiedenen Zeitaltern. Die herrschenden Gewalten mancher alten Staaten überließen die Bewachung lasterhafter Triebe dem öffentlichen Leben des Volkes und den Familienhäuptern, und beschränkten sich selbst auf wenige Nachhülfe durch Censoramt und andere mittelbare Einmischungen. Wo aber dennoch die Sittenlosigkeit allmählig wuchs und die Lasterhaften zu Orgien schritten, da zog wohl die öffentliche Macht mit Feuer und Schwert aus und bändigte das einzelne bestimmte Laster, welches brennende Massen in die gesellschaftliche Ordnung spie gleich dem tobenden Vulkan, oder durch seuchenartigen Character allgemeine Ansteckung drohte. Diese radikale Kur wurde indessen

unausführbar, wenn die große Mehrzahl der Bürger in Laster versank. In Deutschland dagegen kämpfte man ehemals in der Manier wider Laster und Ausschweifung, daß man hohe Strafen auf ihre Aeußerungen sezte und den regelmäßigen Ordnungsbehörden Auftrag gab, gegen sie zu verfahren. Luxus, Völlerei, Unzucht und sonstige Leidenschaften wurden auf diesem Wege verfolgt: man behandelte mit dem Brenneisen der Furcht.

Welche Methode schlagen die heutigen Regierungen ein, um Leidenschaften und Laster mit Gebiß und Zaum zu belegen? Die neuere Zeit nahm eine durchgreifende Reformation der Behandlungsweise vor. Thut sie recht daran, die meiste Wirkung zu erwarten von der Religion, Moral, Aufklärung und guten Zucht in Schule und Haus? Wenn die heiligen Lehren der Kirche und Sittlichkeit tief in das Gemüth der Volksmasse eingepflanzt sind; wenn rechtschaffene Grundsätze, erleuchtete Ansichten und gute Gewohnheiten eingeprägt wurden durch Unterricht und Erziehung: so kann der Staat darauf rechnen, am besten jener Herrschaft menschlicher Neigungen zu begegnen, welche den Menschen fortreißen zu Fehlern und Lastern. So werden die Leidenschaften auf einem Umwege angegriffen: man neutralisirt sie, indem man den sinnlichen Trieben und Affecten ein Gegengewicht anhängt, bestehend aus sittlicher Denkweise und Uebung; und der Staat fördert und pflegt alle Anstalten, welche dieses Gewicht verstärken.

Wo blieb aber das Mittel der Strafe, mit dem man ehemals zwar fleißig kurirte, aber nicht heilte? warf man das Recept ganz weg? Etwas davon behielt man bei, doch den größern Theil that man ab. Zunächst wurde die Strafhöhe gegen die Laster bedeutend herabgestimmt. Man besaß jezt noch andere Heilmittel als Strafe — in der Polizei und in jenem neuen Wege, die Leidenschaften zu bekämpfen, von dem ich so eben sprach: so war man also nicht mehr genöthigt, das ganze Glück auf die eine Karte „Strafe" zu setzen; solcher Zuwachs an heilenden Mitteln führte überall zu geringeren Strafdrohungen. Sodann beschränkte man die Anwen-

bung von Strafen und sichernden Maßregeln auf geringe Zahl lasterhafter Erscheinungen. Das Mittel der Furcht blieb nur fortbestehen in der Gesetzgebung gegen einzelne Leidenschaften, die der Staat für hartnäckiger hält, als daß moralische Triebfedern allein sie in Ordnung halten würden; oder wider bestimmte Höhe eines Lasters, die besondern Anstoß oder Nachtheil hervorbringt für das bürgerliche Leben. Man hatte vermöge besserer Erfahrung entdeckt, daß der Staat keine Behörden besitzt, die dem Laster überall folgen und Ueberwachung halten können, wo es seine Saturnalien feiert; man fand ferner, daß andere wichtige Grundsätze der gesellschaftlichen Verfassung (z. B. die Freiheit der Wohnung) arg gestört würden, wenn den Behörden zustände, mit Beobachtung und Entdeckung gegen die Laster zu verfahren, wie gegen Vergehen. Gleichzeitig wuchs jenes andere Mittel gegen die Laster, nämlich durch Unterricht und gute Sitte den Folgen sinnlicher Triebe abzuwehren, zu außerordentlich hoher Stufe der Ausbildung empor und versprach tiefern und allgemeinern Erfolg, da diese Anstrengung das Uebel an der Wurzel faßte und Anwendbarkeit zeigte gegen alle Leidenschaften. Die Zusammenwirkung dieser Umstände brachte als Folge hervor: das Mittel der Furcht wurde in Bezug auf Laster der Ausnahmsweg im modernen Staate.

2. So haben wir den Grundsatz gefunden, welcher die Stellung der Leidenschaften und Laster zu den Ordnungsgewalten aufklärt: „die Behandlung der menschlichen Laster durch Justiz oder Polizei ist Ausnahme; wo das Gesetz keine Strafe oder Maßregel vorgesehen hat wider jene Gebrechen, liegen sie außerhalb des Bereichs polizeilicher oder justizieller Gewalt.“ Kaum brauche ich noch besonders beizufügen, daß gesetzliche Bestimmung unerläßlich nöthig ist, damit die Behörde weiß, wo die höchste Gewalt Erfassung des Lasters mit obrigkeitlichen Maßnahmen besiehlt: das Ausnahmsverhältniß heischt legislative Bezeichnung des Falles, da jene Gebrechen nicht in Bausch und Bogen oder als Gattung in die polizeiliche Kur gewiesen sind. Auch halte ich für mehr als klar, Polizei und Justiz müssen in der Gesetzgebung

ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Leidenschaften suchen, nimmermehr in allgemeinen Begriffen von Gefahr oder Schädlichkeit der Laster. So lange Fehler, Leidenschaften, Laster und Ausschweifungen außerhalb der Linie bleiben, welche das Gesetz als Angriffssignal zog, darf die Polizei ihre Kräfte nicht auf sie werfen, da ihr nicht zusteht, ihren Auftrag über die gesezte Grenze auszudehnen auf eigene Faust.

3. Welche Leidenschaften oder Laster bedroht die positive Legislation mit handgreiflichen Maßregeln durch Justiz und Polizei? unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen wurden jene menschlichen Gebrechen von den Gesetzen qualificirt? von welchem Standpunct und Zwecke aus geschieht ihre ausnahmsweise Unterwerfung unter executive Gewalten? Geneigter Leser, ich würde weit hinausgehen über Plan und Raum dieses Buches, wollte ich die Fragen vollständig beantworten; nur wenige Bemerkungen über dieses Thema!

Philosophirende Lehrer des Rechts oder der Polizei waren häufig geneigt, den Gesichtspunct, unter welchem Unsittlichkeit mit obrigkeitlichen Zwang verfolgt wird, so aufzufassen: „das Laster ist nicht an und für sich strafbar, sondern der Staat spricht erst dann Bedrohung aus, wenn andere Bürger beleidigt oder beschädigt werden durch das Laster." Der Grundsatz enthält aber nur einen Theil dessen, was die Staaten wirklich gethan haben und thun sollen. Heiße Leidenschaften, Suchten, Laster und deren Verbreitung zählt der Staat an und für sich zu den schädlichen Erscheinungen; denn er weiß, daß Entartung der Sitten eine fruchtbare Mutter von Verbrechen ist; ja sie vermag das ganze Gebäude gesellschaftlicher Ordnung einzustürzen. Wollte er nun alle feurigen Ergüsse unsittlicher Neigung mit Strafen belegen, was könnte man gegen die Rechtmäßigkeit der Androhung vorbringen? darf etwa das gemeine Wesen nicht Handlungen mit Strafe verbieten, welche seine Interessen und Grundlagen stören oder bedrohen? hat wohl die unhistorische Enthaltsamkeit, welche Lotz in seinem „Begriff der Polizei," Seite 146, der obersten Gewalt predigt, hat sie den mindesten Sinn und Grund? Indessen zum Glück ist

der Staat weder Stockjurist, der nur Strafgebote im Sinne hat, noch enthusiastischer Polizeiherr, welcher kein anderes Mittel gegen schädliche Handlungen weiß, als handfeste Inhibition. Er kennt besser den Reichthum seiner helfenden Mittel, die sich nicht lediglich auf Strafe und polizeiliche Maßregel beschränken; ausgebreitet liegen sie vor seinen Augen, und er wählt unter ihnen nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, wobei äußerliche Gründe, z. B. schwierige oder unmögliche Ausführung des Strafweges, oder bessere Hülfe durch andres Heilmittel, bisweilen das schwerste Gewicht in die Wagschale werfen, obwohl manche politische Lehrer, z. B. der sonst vortreffliche Lotz, nicht einmal ahnen, daß solche Berechnung Statt finden kann. Ich habe bereits oben ausgeführt, warum der Staat bei den Lastern im Allgemeinen den Strafweg verließ und andern Pfad einschlug. Einzelne Beispiele mögen nun zeigen, daß in den Fällen, wo Behandlung der Leidenschaften durch Justiz oder Polizei ausnahmsweise geblieben ist, keineswegs überall Verletzung des Rechtskreises Dritter maßgebender Grund der Bedrohung war; vielmehr wurde der Staat dabei von verschiedenen Rücksichten geleitet, die wir nicht unter einen Hut bringen können: sie wechseln bei den verschiedenen Lastern und nach Beschaffenheit der Umstände, laufen aber doch sämmtlich wieder zusammen in der allgemeinen Idee des Staates von Schädlichkeit des Lasters, die er festhält und von welcher er ausgeht.

Unzucht — ward sie mit Strafe bedroht, weil sie den Rechtskreis Anderer verlezt? oder stört sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar? Die nachtheiligen Folgen dieses Lasters wenden sich regelmäßig gegen seinen Inhaber; unter tausend Fällen von Unzucht geht erst einer über in Beleidigung fremden Rechtes. Nun behaupten Manche, der Staat solle wider Wollust nicht eher Zwang anwenden, als bis sie Anfälle vornähme auf Unschuld und Keuschheit, oder wenn ihre Bekenner sich unfähig machen zur Erfüllung der Pflichten gegen Andere. Engherzige Menschen, wer erlaubte euch, die Aufgabe der höchsten Gewalt auf das Maß

von Recht und Pflicht der einzelnen Bürger zu einander zu beschränken? darf der Staat nicht so sprechen: „Unzucht ist traurige Quelle einer großen Zahl Wirkungen, die mir sehr begründete Furcht einflößen. Sie entnervt Character und Geist meines Volks, wenn sie allgemeine Verbreitung findet und wie gewöhnlich mit Ausschweifung verbunden ist; sie führt in ihrem Geleite allerlei Excesse und Orgien; untergräbt das Institut der Ehe, eine Hauptsäule meines ganzen Baues; belastet mich mit Kindern, denen häufig ein väterlicher Versorger, und was noch mehr sagen will, eine Erziehung fehlt vom Vater geleitet; und sie nährt jene verheerenden Krankheiten, die seit einigen Jahrhunderten ihre scheußlichen Begleiterinnen sind und an Mark und Muth meiner Jugend nagen. Wer da behauptet, ich müßte solche Ursache mannigfaltiger Uebel gehen lassen wie sie Lust hat — mit Verlaub, der ist ein großer Narr! Und ich kann nicht einmal sagen: der Himmel bessere ihn! denn er gehört zu den unheilbaren: er sieht nicht, daß ich alle Verbrechen von demselben allgemeinen Standpuncte verfolge.“

Wohlan, Kampf wider jenes Laster ist unabweisbar. Mit welchen Mitteln führt aber der Staat den Krieg? gibt er die Unzucht vielleicht beim Sittlichkeitsgefühl in ärztliche Behandlung, da er ja im Allgemeinen mit dem Einfluß moralischer Grundsätze gegen die sinnlichen Triebe streitet? Freilich rechnet er auch bei ihr auf die Kraft guter Lehre und Erziehung, und auf die Macht des Beispiels. Doch weiß der Staat recht wohl, hinter der Unzucht steht ein thierischer Trieb, kaum weniger gebieterisch wie Hunger und Durst, bei einzelnen Menschen ausgeartet in raffinirtes Gelüste, das die Stärke des Instincts vereinigt mit der Sucht eines Feinschmeckers. Kann er wohl vertrauensvoll hoffen, mit moralischen Gegengründen allein den heftigen Anreiz der Sinne zu überwältigen? soll er meinen, daß sittliche Lehren siegen würden im Streit mit Fleisch und Blut bei der brausenden Jugend, für die der Himmel voller Baßgeigen hängt? Freunde, wir leben nicht in Utopien, wo Tugend und Enthaltsamkeit von selbst wachsen am Menschen wie Zapfen an der Tanne! Die

Staat hatte sehr recht, als er seiner moralischen Arzenei eine derbe Dosis psychologischen Zwanges und ein chirurgisches Instrument beifügte: er sezte Unzucht unter die Reihe der Vergehen, und sandte polizeiliche Maßregel und gerichtliche Cognition wider sie. Doch bedrohte er nur die einzelne Thatsache der Unzucht mit Strafe, keinen Unterschied aufstellend zwischen Wollüstling und einfacher Unzucht, obwohl genau genommen nur jener zu den Lasterhaften gehört und die größere Gefährdung bereitet. Indessen bei dem weiblichen Geschlecht kömmt auch dieser Unterschied vor; denn das Gesetz macht eine besondere Classe aus den Frauenspersonen: „die sich der Unzucht ergeben“.

Trunksucht — besizt der Staat Befugniß, ihr Einhalt und Steuerung gegenüber zu stellen? oder ist er verpflichtet, sie gewähren zu lassen als gehörig zum „Urrecht des Bürgers auf freie Thätigkeit seiner Sinnlichkeit“? Der beharrliche Säufer ist ein scheußlicher Mensch. Sein Anblick widerlich, ekelhaft und wahrlich geeignet, zu vergessen, daß der Mensch höher steht als das Thier; Geist und körperliche Kräfte geschwächt und das Brandzeichen des Trunkes auf Gesicht und Glieder gedrückt; und jenes Laster eine Wiege von Ordnungsexcessen und Zerrüttungen in Familie und Vermögen; ja reiche Fundgrube von Verbrechen, wo es auftritt verbunden mit Armuth, da es unfähig macht zur ernährenden Arbeit. Und der Staat dürfte keine Maßregeln beschließen und ausführen wider diesen Feind? müßte in Geduld zuschauen, wie sich das Laster seuchenartig verbreitet? Nur halbe Tollheit kann zu solchem Ausspruch gelangen; so stehen unsere staatlichen Rechte nicht. Eine andere Frage ist aber die, ob Zwang und Strafe durch die Behörden wider dieses Laster hilft, oder ob besser andere Mittel dagegen in Anwendung gebracht werden, z. B. Mäßigkeitsvereine, Beschränkung des Verkaufes und Genusses starker Spirituosen. Die Zweckmäßigkeit brachte in den meisten Staaten das Resultat: Trunksucht zwar unter die Vergehen zu stellen, jedoch blos unter bestimmten Bedingungen, wenn sie nämlich öffentliches Aergerniß gibt, Unfug oder Gefahr gegen die Sicherheit bereitet, das Hauswesen des

Saufbolde's zerrüttet, oder aus den Armenfonds sich nährt. Außerdem wird auf die Saufhöhlen gedrückt, wenn oft Exceß und Greuel darin vorkam, obwohl freilich Strafe gegen die Schenken nur zulässig ist, wenn durch Gesetz polizeiliche Regel für den Betrieb solcher Geschäfte vorgeschrieben und Strafe auf Uebertretung gesezt ward. Die Schenken schließen, weil Menschen darin trinken und Unfug bereiten, ohne daß der Wirth sich vergeht: ich finde die Maßnahme ungerecht. Denn Verkauf von Getränken gehört zu den ehrlichen Geschäften; im wohlgeordneten Staate existirt keine Erlaubniß der Regierung, die Erwerbszweige nach Willkür zu geben oder zu nehmen; auch ist es hier nicht Sitte, die Sünden des Einen heimzusuchen am Andern, sonst müßten Conditoreien, Weinhäuser und Luxusläden gleichfalls geschlossen werden, weil sie der Verschwendung dienen.

Die Trunkenheit scheidet sich von der Trunksucht wie der Betrunkene vom beharrlichen Säufer. An und für sich ist die erstere straflos geblieben in den meisten Staaten; theils weil sie als einzelne Thatsache regelmäßig keine Folgen hinterläßt welche öffentliche Befürchtung rege machten, theils weil deren obrigkeitliche Verfolgung fast unmöglich schien in der Mehrzahl von Fällen. Es fehlt hinreichendes Polizei-Personal, um sie mit Beobachtung und Entdeckung zu verfolgen; und sezte man dennoch Agenten in Bewegung, müßten diese autorisirt sein, die Wohnungen zu durchstöbern, weil dort die meisten Betrunkenheiten zu suchen sind; die Strafe wäre mit schreienden Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten verbunden gegen den, welcher wenig vertragen kann im Verhältniß zum Ausgepichten; und welche Schwierigkeit in vielen Fällen, zu constatiren, daß der Mensch betrunken, nicht aber unwohl war. Kurz man gab das Bestrafen der Trunkenheit im Allgemeinen auf, und ahndet sie wie gewöhnliche Ordnungswidrigkeit blos dann, wenn Unfug oder öffentliches Aergerniß mit ihr verbunden war, obgleich natürlich nichts im Wege steht, die Straßen und Wege von Betrunkenen zu säubern durch Verhaftung, so bald sie sich dort frei umhertreiben im gewöhnlichen Tone der Betrunkenen.

Schwelgerei, Luxus, Verschwendung — ihre Schädlichkeit für das gemeine Wesen kann leicht dargethan werden, namentlich wenn sie weite Verbreitung finden. Auch zeigen die frühern Gesetzgebungen, daß die Regierungen gegen diese Laster zu Felde zogen mit Strafgewalt. Doch lehrte die Erfahrung, wie wenig Heil auf dem Wege des obrigkeitlichen Zwanges zu finden war. Als zumal die äußern Zeichen der verschiedenen Stände des Volks im Laufe der Zeit nicht weiter festgehalten werden konnten, hatten die frühern Luxusbeschränkungen vollends keine Basis mehr. Die neuere Legislation überläßt den Kampf wider Ueppigkeit und Völlerei dem eigenen Interesse des Bürgers und seiner Moral und Erziehung, nur hie und da auf die Veranlassungen drückend, die zum Uebermaß verleiten.

Faulheit — ist an und für sich straflos und nur den Einwirkungen der Moral und den Einflüssen des eigenen Interesses anheimgegeben. Gesellt sie sich zur Armuth, so beginnt sie verdächtig zu werden: arbeitsscheue Armuth befindet sich in den Listen der Diebsarmee als conscriptionspflichtig eingetragen. So lange aber die Person passiv bleibt und auf eigene Gefahr am Hungertuche nagt, ist nichts gegen sie zu beginnen, da keine äußere Thatsache ihre wirkliche Gefahr bekundet. Wirft sie sich nun dem Verbrechen oder Bettel in die Arme, so wird sie deshalb ergriffen; oder legt sie es darauf an, auf Kosten öffentlicher Fonds der Faulheit zu fröhnen, so besitzt der Staat hinreichendes Recht, den Arbeitsscheuen einzusperren und in einer Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Der leztere Fall ist derjenige, wo die Faulheit als Laster bestraft wird; wohl alle deutschen Gesetzgebungen besitzen diese Ahndung.

Spiel an und für sich gehört zu den unterhaltenden Vergnügungen, die eben so wenig einer staatlichen Bevormundung bedürfen als Spaziergang. Spielsucht in Glücksspielen — wahrlich, diese brennende Leidenschaft stieg aus der Hölle auf die Erde. Soll ich erst ausführen, welche Verheerungen sie in den Gemüthern erzeugt, die davon ergriffen sind? wie sie Vermögen und sauer erworbenen Arbeitsverdienst

Unzähliger verschlingt, Familienglück zerstört, Verbrecher erzeugt, die das Verlorene wieder ersetzen wollen, entweder am grünen Tische durch falsches Spiel, oder draußen durch Raub, Diebstahl, Betrug? Ich will meine Leser nicht mit bekannten Dingen ermüden! Genug, da die Regierung die schrecklichen Folgen der Spielwuth ins Auge faßte, welche auf die öffentliche Sicherheit verderblich zurückwirken; und da sie anderseits erwog, daß diese eben so heftige, als hartneckige Leidenschaft durch keine moralische Bearbeitung allein gebändigt werden kann, so legte man ihr das Gebiß gesetzlicher Strafe und polizeilicher Aufsicht an: — wer Hazard spielt, verfällt in Strafe, und eben so, wer das Local zum Spiele hergibt. Das Gesetz muß ausführlich angeben, welche Arten von Spiel zum Hazard gehören, und unter welchen Voraussetzungen.

4. Es versteht sich von selbst, bevor angedrohte Strafe oder Maßregel gegen den Lasterhaften angewandt wird, sind die Thatsachen zu constatiren, von deren Dasein das Gesetz die Strafe abhängig gemacht hat. Da hierzu regelmäßig Untersuchung der Sache und Spruch erforderlich ist, so gehört dieser Strafzweig zur gerichtlichen Cognition. In Deutschland wurde er jedoch meistens den Polizeibehörden übertragen, wo er einen Theil der Polizeigerichtsbarkeit bildet, natürlich ohne deshalb seinen justitiellen Charakter zu verlieren.

Was übrigens die rein polizeilichen Bewegungen wider das Laster betrifft, so liegt im Wesen der Sache, daß die Polizei Kraftmaß und Strenge welche sie dabei anwendet, nach der Strafhöhe abmißt, mit dem jenes menschliche Gebrechen bedroht wurde. Soll sie Handlungen, die mit leichter Buße belegt sind, mit demselben Grade von Beobachtung, Verhütung und Entdeckung bearbeiten, wie schwere Verbrechen? Unsinnige Verschwendung an Zeit und Kräften! Darf sie bei gewöhnlichen, einfachen Contraventionen mit derselben Ausdehnung von Recht und Macht gegen die Bürger verfahren, wie bei schweren Vergehen oder bei Abwehrung großen Unglücks? ist ihr gestattet, zur Verhütung von Unzucht das Haus zu umstellen mit Agenten, genaue Durch-

suchung zu halten, in der Nachtzeit einzufallen? Nur für Fälle mit schwerer Strafe oder mit großem Schaden verliehen die Gesetze der Polizei solche Rechte. Daraus folgt, sie stehen nicht zu bei einfachen Contraventionen, sondern hier bleibt die bürgerliche Freiheit bestehen: — abermals ein Beleg, wie practisch jener Grundsatz ist, die Vergehen nach der Höhe gedrohter Strafe abzutheilen, da sich nach diesem Maße nicht blos die gerichtlichen Rechte und Formen, sondern zum Theil selbst die polizeilichen Befugnisse regeln lassen.

5. Will der gütige Leser erlauben, daß ich den Gesichtspunkt wiederhole, unter dem Leidenschaften und Laster aufgefaßt sind im Staat? Ich bedarf hier kein scharfes Hervorheben. Das öffentliche Wesen hält die Laster für Feinde seines Wohles; Kampf wider sie muß Absicht des modernen Staates sein, und ist es auch überall; das regelmäßige Mittel, mit dem er auf sie drückt, besteht in moralischen und geistigen Substanzen, die er den sinnlichen Trieben als Hinderniß anhängt; ausnahmsweise nimmt er bei einzelnen Lastern, oder für deren besondere Fälle und Grade zugleich seine Zuflucht zu einem zweiten Mittel, nämlich zu Strafdrohung und in deren Folge zu polizeilicher Behandlung: — in dieser Stellung finden wir den Staat gegenüber dem Laster.

Doch nimmer überredet er sich, das Laster völlig zerstören zu können, weder im Wege des Zwanges, noch durch das Mittel der Lehre und des Beispieles. Der Staat wäre der schlechteste Rechenmeister von der Welt, wenn er wähnte, radikale Heilmittel zu besitzen gegen Unkraut, das tief wurzelt in jener sinnlichen Anlage des Menschen, welche die Hälfte oder wohl drei Viertel des menschlichen Wesens bildet. Nie glaubt die höchste Staatsgewalt durch Strafe und polizeiliche Verfolgung das Verbrechen von der Erde zu tilgen; noch weniger denkt sie daran, Fehler und Leidenschaften aus dem menschlichen Zusammenleben zu verbannen: — übermäßige Verbreitung hemmen, das Uebel in den möglich kleinsten Kreis einschließen, das allein ist vernünftiger Zweck und richtiges Ziel.

Wohl, der Staat beschränkt seinen Feldzug darauf, dem Feinde so viel Raum und Boden abzukämpfen, als immerhin

die Umstände es gestatten; wir sehen, daß er selbst bei diesem begrenzten Plane schöne Siege erringt, im größern Theile seines Gebietes das Laster in Furcht erhält und auf gemessene Grenze zurückdrängt. Gelingt ihm indessen überall dieser mäßige Zweck? vermag die öffentliche Thätigkeit an allen Orten ihre gewöhnliche und regelmäßige Einwirkung auf das Laster geltend zu machen, so daß es wenigstens das Licht scheut und weder Aergerniß noch böses Beispiel gibt? widerstehen nirgends im Lande die Leidenschaften allen Versuchen, sie zu zügeln und zu mindern?

Gewiß, wir können uns Ursachen zudenken, welche an einzelnen Orten des Landes bewirken, daß dort wider ein bestimmtes Laster jede Arzenei fehlschlägt. Doch darf die öffentliche Gewalt den Zweck und das Princip der Bändigung nirgends aufgeben, wo sie zu hoffen vermag, daß ihre Kräfte ausreichen, endlich die Oberherrschaft wieder zu gewinnen, eine Berechnung, die für kleinere Ortschaften die Regel bildet, weil hier die Obrigkeit zur Uebersicht der Individuen gelangt und wegen deren Nähe auch meistens auf die einzelnen Lasterhaften Einfluß erringen oder Zwangsmittel anwenden kann.

Geneigter Leser, stelle dich dagegen in das Gedränge einer bedeutenden Stadt; hier auf kleinem Raume das Treiben und Wogen von 20,000 Menschen und größerer Zahl, ja in einzelnen Städten Hunderttausende und Million; diesen Ameisenhaufen soll die öffentliche Gewalt vom Laster entfernen, weil sie überhaupt das Princip verfolgt, jenes Uebel zu bekämpfen. Daß die Regierungen nicht vergessen, auf die Volksmasse der großen Städte wirken zu lassen durch Unterricht, Religion, Erziehung und Aufmunterung guten Beispieles: dieser Weg ist hier noch fahrbarer als bei kleinern Orten. Wie steht es aber mit dem Mittel von Zwang und Strafe gegen das Laster in großen Städten? dürfen wir behaupten, daß hier die Regierung auch diesen zweiten Weg, das Laster zu bekämpfen, stets mit Erfolg betreten wird? ist ungedenkbar, daß hier wenigstens theilweise seine Anwendung unpractisch wird durch die besondere Lage der Dinge,

oder selbst größern Schaden für das gemeine Wesen mit sich führt, als das feindliche Laster?

Zwei Laster nenne ich; sie geben den Ton an in diesem Capitel: — fragt die großen Städte und deren Behörden, wie sie zur Unzucht und Spielwuth stehen, die in ihren Mauern hausen. Ich habe bereits gesagt, beide wurden in die Classe der Vergehen gesezt: vermag die strafende und polizeiliche Gewalt jene Uebel auszurotten auf diesem Terrain? Doch ich thue unrecht, von Vertilgung des Lasters zu reden. Die Hurerei ausrotten? Wahrhaftig, dazu führt nur ein Weg, und den mag ich nicht nennen; Galgen und Folterbank an jeder Straßenecke errichtet, sie entwurzeln den heftigen Naturtrieb nicht. Und die Spielwuth aus den Herzen passionirter Spieler reißen und ihre Aeußerungen unterdrücken? Eher geht das Kameel durch ein Nadelöhr. Indessen weder das Gesetz, noch die zwingenden Behörden rechnen auf Vernichtung des Lasters; Einschränkung des Uebels in engern Kreis, seine Minderung: das ist die richtige Aufgabe bei den Lastern, wie überhaupt im Gebiete der Strafe. Wenn nun aber die Erfahrung beweist, daß auch nicht einmal Schmälerung jener Laster in größern Städten bewirkt wird durch Strafgebot und polizeiliche Verfolgung? daß man hier Unzucht und Spiel nicht in den regelmäßigen Kreis und in das gewöhnliche Maß zurückdrängen kann, welche man in andern Theilen des Landes durch Strenge und Aufsicht zu erzwingen pflegt — was dann, meine geehrten Herren?

Zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern ersann man alle erdenklichen Strafen, um die größern Städte von der herrschenden Unzucht zu reinigen. Die Freudenhäuser wurden geschlossen oder wohl gar geschleift; die Huren öffentlich ausgepeitscht, aus der Stadt getrieben, oder in schimpflichen Anzug gesteckt und in besondere Straßen gewiesen: — verkleinerte Gewalt und Strenge das Uebel? entledigten sich die nordamerikanischen Freistaaten der öffentlichen Huren durch puritanische Grundsätze und Maßregeln? In Hinsicht der öffentlichen Spielhäuser gab Frankreich in neuerer Zeit ein

Beispiel von strengen Grundsätzen; sie sind durch ausdrückliches Gesetz geschlossen: — wird nunmehr kein Hazard gespielt in Paris? bestehen weniger Etablissements für das Spiel, nachdem man die öffentlichen Spieltische umstieß? Geneigter Leser, laß uns die Sache prüfen mit den hellen Augen der Erfahrung, frei von bigotten oder moralischen Senf, der kein handfestes Uebel einzwingen hilft! In Hinsicht des Spiels erzählt, unter Bestätigung erfahrungsreicher Reisender, ein pariser Berichterstatter, welcher solche Verhältnisse kennt: „die pariser Polizei liegt in einem fortdauernden Kriege mit dieser Art von Wirthshäusern; doch alle Anstrengungen bleiben, wie es scheint, erfolglos. Denn kaum ist eins dieser Spielhäuser z. B. in Nr. 4 der Rue Richelieu geschlossen, so öffnet sich in demselben Augenblicke in Nr. 6 ein anderes.“ Also heimliche Spielhäuser ersetzen jezt die geschlossenen öffentlichen. Von 1774 bis 1790 wurden verschiedene Beschlüsse des Parlaments von Paris gegen das Spiel erlassen; wahrlich, die pariser Polizei gehört nicht zu den schlafenden, und doch fanden Minister und Parlamentsglieder zulezt, daß Duldung und besondere Aufsicht der Hazardspiele besser wäre, als wirkungsloses Verbot. Mit der Unzucht ging es überall noch viel schlimmer; wurde lebhafte Jagd auf sie gemacht, so trat sie weiter zurück ins Dunkele und trieb dort ihr Unwesen noch toller als zuvor: das haben geschichtliche Vorgänge nicht einmal, sondern hundertmal bewiesen.

Hohe Behörden, erfüllt von Principien reiner Sittlichkeit, und abgeneigt, auch nur den Schein von Indulgenz wider Sünde und Laster im Staate aufzupflanzen: sie schrieben häufig den hartnäckigen Fortbestand der Unzucht in den Städten auf Rechnung der Saumseligkeit unserer lokalen Polizeibehörden, und ertheilten dann Verweise und Befehle zu besserer Wachsamkeit und Verfolgung. Soll ich ihre Ansicht loben? darf ich erklären, daß ihr Tadel gerecht und ihre neue Ordre gut berechnet war für die Praxis? Ich muß die Wahrheit sagen; sorgsame Beschauung der lebendigen Verhältnisse und wohl geprüfte Berechnung der wirkenden Umstände ergibt: das Fortwuchern der Unzucht in den größern

Städten beruht nicht in zufälligen und abänderlichen Dingen, wie z. B. in nachlassender Sorgsamkeit der Polizei, sondern in der Zusammenwirkung einer Reihe vollwichtiger Momente die man nicht mit Befehlen von oben herab beseitigen kann. In den größern Städten sammelt sich eine zu ansehnliche Menge unverheiratheter Männer; die Möglichkeit der Verheirathung wird bei Tausenden in ein späteres Alter fortgerückt durch die gesellschaftlichen Zustände, und hieraus entspringt, wie Kant einmal sagt: „Widerstreit mit der menschlichen Natur, welche den Zeitpunct der Reife nicht zugleich mit dem Fortschritte der gesellschaftlichen Verfeinerung verändert;" außerdem bedeutende Zahl von Fremden hier anwesend; Männer, die so viel Geldmittel und Zeit besitzen, um dem Vergnügen fröhnen zu können, hier zahlreich gegenwärtig; und auf der weiblichen Seite der Anreiz zu leichtem Gewinn mächtig durch unleugbaren Mangel oder durch Luxus: — in den größern Städten ist die Menge der Personen unübersehbar, welche sündigen kann und die Sünde aufsucht; eine Bevölkerung von gleicher Zahl wie die Einwohner der großen Stadt, aber zerstreut über viele Ortschaften hin, enthält nicht ein Viertheil so viel Anlage und Element zur Unzucht, als die Stadt mit ihrer Intensivität. Ferner erschwert das städtische Terrain die Beobachtung und Entdeckung des Lasters. Von Außen den Häusern nicht anzusehen, ob darin dem Laster geopfert wird; die stark bevölkerten und kolossalen Gebäude machen Bewachung der Zwecke, deren halber Personen aus- und eingehen, fast unmöglich; die Polizei besitzt kein Recht, die Häuser zu durchstöbern, außer bei Verbrechen; ihr freie Hand zur Durchsuchung ertheilen des Lasters wegen, geht auf keinen Fall an, ohne gegen verfassungsmäßige, sehr werthe Grundsätze über die bürgerliche Freiheit anzustoßen; und nun fügen wir noch hinzu, daß die Polizei den Kampf zu bestehen hat mit jener raffinirten Schlauheit und List, welche in den Großstädtern zu wohnen pflegt und dort ihre höchste Cultur und Blüthe empfängt: sie wehrt sich gegen Nachsuchungen mit unendlicher Klugheit. Endlich ein Haupthinderniß der strengen Verfolgung des Lasters in den Städten: die Größe des polizeilichen

Personals ist nicht zugeschnitten auf unausgesezten Dienst wider die Sünde und deren Verhinderung. Seht doch nur einmal hin auf die Polizei in den Städten! kaum besizt sie hinreichende Mannschaft zur Bewachung und Verfolgung des Verbrechens! Woher soll sie Agenten und Zeit nehmen zur Bekämpfung des Lasters? etwa die Kräfte vom Kampfe gegen die Verbrechen abrufen und wider die Unzucht senden, obwohl die menschlichen Fehler an Wichtigkeit weit zurückstehen hinter den Vergehen? Das wäre sehr unsinnige Vertheilung! Oder die Zahl der polizeilichen Agenten verdreifachen zur Verfolgung des Lasters? Wohl, wenn die Finanzen Ja dazu sagen, und dann nicht wichtigere Zweige der polizeilichen Verwaltung die Vermehrung in Beschlag nehmen, so ginge Strenge und Ausdauer wider die Unzucht allenfalls an. Genug, ich halte die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Verfolgung der Unzucht hindern, geradezu für unübersteigbar in großen Städten; eine Polizeibehörde, die Garantie leistet für die Sittlichkeit der Stadt, verspricht mehr als sie zu halten vermag.

Die Unzucht in großen Städten mindern oder auf kleinern Kreis bannen vermöge Justiz und Polizei: — wohlan, wer die Wahrheit liebt und zu rechnen versteht, wird vom Versuche abrathen. Indessen Einiges kann die Polizei thun: sollten keine periodisch wiederkehrenden, allgemeinen Jagden auf das Laster helfen, da doch die polizeilichen Kräfte nicht ausreichen, stetige Wache und beharrliche Verfolgung im Gange zu erhalten? Lieber Himmel, was ist wohl gewonnen, wenn die Polizei durch dieses Mittel einige Dutzend Unzuchtsfälle constatirt und zur Strafe bringt! Alle Tage das Treiben wiederholen, vermag sie nicht; das Laster dagegen besizt zähe Ausdauer und wunderbare Reproductionskraft; während die polizeiliche Verfolgung ermüdet, abgezogen durch andere Geschäfte, ist die Unzucht längst wieder auf ihrem Posten und verharrt dort mit Stetigkeit. So gleichen denn jene Jagden dem Effekt der Leuchtkugel: einen Augenblick Hellung und Knall — dann wieder langes Dunkel der Nacht. Die Polizei kann ferner bewirken, daß Unzucht und anderes

verbotenes Laster allgemein bemüht ist, sich aus dem Gesichtskreis der Polizei zu ziehen und verborgene Schlupfwinkel zu suchen: vermag aber die polizeiliche Gewalt in die Verstecke nachzufolgen und dort den Kampf zu erneuern und als dauernde Maßregel fortzusetzen? Auf dem Papiere ja, aber in der Wirklichkeit nicht; wir sprachen bereits von den Umständen, welche die Nachfolge hemmen. Auch wird schwerlich Jemand behaupten, daß der Umfang heftiger Laster geringer wird, wenn sie in Winkel und Dunkel sich flüchten; Unzucht und Spiel bedürfen weder Sonnenlicht noch Oeffentlichkeit zu ihrem Dasein und Wachsthum. Und dürfen wir etwa als Gewinn anschlagen, daß wenigstens das Laster die Augen der Welt scheuen lernt und blos im Verborgenen sein Machwerk übt, wenn seine Verfolgung an der Tagesordnung ist? Ach, fromme Kurzsichtigkeit schloß bisweilen so: „schlimm, das Laster ist unvertilgbar; aber so viel wurde doch erreicht, es meidet das Licht und gibt weniger öffentliches Aergerniß und böses Beispiel; so haben wir dennoch in gewissem Sinn Damm und Mäßigung des Lasters erzwungen.“ Gutherzige, aber schlechte Rechenkünstler, ich beneide eure Arglosigkeit: ihr merkt kaum, daß ihr mehrere Wunden macht, indem ihr eine zu heilen beabsichtigt. Ich will euch sagen, welche Erscheinungen kamen, wo in großer Stadt die Unzucht allgemein gezwungen ward, sich aus dem polizeilichen Gesichtskreis zu flüchten; merkt, ich bitte euch, merkt wohl auf Lehren, von der Geschichte und Erfahrung ertheilt! Das Uebel der Hurerei steht nicht allein, sondern neben ihr finden sich als regelmäßige Begleitung die Excesse der Trunkenheit, heftiger Begierden, und Zusammenkunft von leichtsinnigen oder selbst schlechten Menschen. Welche schreckliche Gefahr für die Sicherheit der Personen und für öffentliche Ruhe und Ordnung in diesen heimlichen Höhlen des Lasters, wo des Inhabers Interesse wesentlich darauf gerichtet wird, das Geheimniß der Unzucht um jeden Preis vor dem polizeilichen Auge zu verbergen. Ist Menschenleben darin sicher? wer ruft die öffentliche Gewalt zur Hülfe, wenn greuliche Orgien von den Anwesenden veranstaltet oder Tumult und Schlägereien erhoben

werden? wer rettet gegen Mißhandlung und Beraubung? Der Wirth und seine Genossen gewiß nicht: sie sind allzu stark betheiligt bei der Geheimhaltung. Sodann schleppt die Hurerei in ihrem Gefolge eine Zahl ansteckender Krankheiten; sie zeigen fürchterliche Wirkung; aus bekannten Ursachen verbreiten in den Städten wenige Angesteckte das Uebel durch Weiterpflanzung in kurzer Zeit über die halbe Einwohnerschaft und über Schuldige und Unschuldige; bei der heimlichen Hurerei ist es unmöglich, die Urquellen der Seuche zu verstopfen und deren Fortgang Einhalt zu thun. Eben so hat sich überall gezeigt in sehr großen Städten: wenn man die privilegirten Spielhäuser schloß, traten heimliche an deren Stelle und wurden gefährlicher. „In ihnen ist man nicht allein genöthigt, gegen die Wechselfälle des Spiels zu kämpfen, man muß sich auch fortdauernd gegen die List einer Anzahl Spitzbuben jeder Art und jedes Geschlechtes in Acht nehmen, denen diese Orte zum Vereinigungspunct dienen und welche in die öffentlichen Häuser nie einen Fuß gesezt haben würden“ — so sagt unser pariser Mann, der alle diese Umstände aus dem Grunde kennt.

Die öffentliche Verwaltung gerieth in Verlegenheit, als sie bemerkte, daß auf dem Gebiete größerer Städte die polizeiliche und justitielle Verfolgung ihre gewöhnliche Wirksamkeit versagte gegen jene Laster. Was aber nun thun? Beobachtung und Entdeckung hier fortsetzen, als ob sie wirklich mindernden Erfolg zeigten? einen Scheinkampf führen wider Unzucht und Spiel? Das ginge wohl, um das Princip zu retten in Verhältniß zu jenen Lastern — wenn nicht die Excesse und sonstigen Gefahren wären, von denen die Ausübung dieser Leidenschaften umgeben sind; da leztere Beachtung und Behandlung unerläßlich heischen, so wird die Absicht eines unehrlichen Spiegelgefechtes von vorne herein zu Wasser gemacht. Welchen Ausweg entdeckte man, um zu retten, was im moralischen Schiffbruch sich retten ließ? Jenes berühmte Princip der Duldung wurde aufgestellt, was sehr vielen Widerspruch und allenthalben Nachahmung gefunden hat. Worin besteht der Grundsaz? Der Staat schloß

so: „Spiel und Unzucht bedrohte ich mit Strafe; doch vernünftiger Weise nur unter der Voraussetzung, daß meine öffentlichen Organe im Stande wären, die Handlungen vorzunehmen, welche zur Handhabung des Strafgebotes gehören. Zu meinem Grame sehe ich, daß die Ausführung meines strafenden Principes in den Städten hinkt, und daß die Maßregeln, welche die Behörden allenfalls zur Verfolgung der Laster hier vornehmen können, neue Uebel befördern, die mich noch mehr quälen, als das Dasein jener Fehler. Die Umstände gebieten, daß ich den allgemeinen Verfolgungsbefehl in Bezug auf die Städte abändere. Durch Ausnahmsgesetz soll also Unzucht und Spiel hier straflos sein, in so weit sich beide gewissen Regeln und Bedingungen unterwerfen, die meine Polizei stellt und welche darauf berechnet sind, Begleitung und Folgen dieser Laster zu dämmen, da ich jene noch mehr fürchte als das Laster selbst.“ Oertliche Suspension des Strafgesetzes mit angeknüpften Bedingungen: — der Gesetzgeber darf den Zustand vorschreiben, und er handelt weise und gerecht, die Ausnahme zu verordnen, wenn Nothwendigkeit der Verhältnisse dazu treibt.

Haben meine geschäzten Leser bemerkt, wie jenes Princip der Duldung voraussezt, daß sich die Polizei an einem Orte außer Stande befindet, Unzucht und Spiel mit den gewöhnlichen Maßregeln von Strafe und Aufsicht zu zügeln? Man hat bisweilen die Sache so gewandt: „die Polizei sei verpflichtet, Anstalten zu treffen für Befriedigung des außerehelichen Geschlechtstriebes.“ Gott mag wissen, woher die zahllosen Sätze des Unsinns stammen in der Welt! Was hat die Polizei mit Sorge für den Geschlechtstrieb zu schaffen? Leider weiß der Naturtrieb viel geschickter Aushülfen zu finden, als dem Staate und der Moral lieb ist. Die Polizei duldet das Laster nur, weil sie es nicht mit gutem Erfolg zu hindern vermag: in dieser Voraussetzung liegt die Rechtfertigung ihrer theilweisen Passivität gegen Unzucht und Spiel; indessen daraus folgt zugleich: wo sie Herr werden kann über die heimliche Unzucht und geheimes Spiel, ist das Princip der Duldung am falschen Orte. Scharfes Betrachten der

Umstände eines Ortes, und Rücksicht auf bewährte Erfahrungen über diesen Punct werden der Behörde sagen, ob dort der duldende Grundsatz eingeführt werden muß oder nicht. Concessionen gegen das Spiel braucht man erfahrungsmäßig nur an sehr große Städte zu verleihen, da es im Wesen des Spieles liegt, nicht so verborgen bleiben zu können, als die Unzucht; in Städten mittler Größe kann die polizeiliche Aufsicht diesem Gebrechen schon mit Erfolg nachgehen. Dagegen zeigt die Erfahrung, daß man in Hinsicht der Unzucht schon bei Städten von 12,000 Einwohnern, namentlich wenn viele Fremde dort einkehren oder viele unverheirathete Männer darin wohnen, Zugeständnisse machen muß, so man die Folgen der heimlichen Unzucht vermeiden will. Die Concessionen steigern sich in dem Verhältniß, wie die Stadt größer ist.

Nachdem nun die Verfolgung des Lasters selbst gewissermaßen aufgegeben ward von der Polizei an solchen Ausnahmsorten, wendet sich die Thätigkeit der Behörde mit aller Macht und Sorgfalt auf Behandlung der Excesse und sonstigen Begleitungen von Unzucht und Spiel. Welche einzelne Maßregeln sie für diesen Zweck in Gang bringt, und deren Berechnung und Taxation: die Betrachtung gehört in den speciellen Theil der Polizei. Nur wenige Bemerkungen erlaube ich mir an diesem Orte über diesen Gegenstand. Zunächst bitte ich nicht zu übersehen: die Polizei operirt hier von einem freien Standpuncte aus; das Laster steht nicht mehr in ihrem Strafcodex; sie verfährt rein gegen die Excesse, und lediglich nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit. Die Mittel anlangend, welche sie wider die Excesse und Folgen jener beiden Laster anwendet, so laufen sie darauf hinaus: einmal Orte und Personen, welche dem Laster sich weihen, unter ihre specielle Aufsicht zu bekommen; sodann die Localitäten und Lasterhaften in so wenigen Punkten zu concentriren, als es immerhin angeht, um die Aufsicht möglich zu machen. Wie die Polizei darnach strebt, alle Mädchen die sich der Unzucht ergeben, in das polizeiliche Register zu bringen („rothes Buch“ in Paris genannt von den Mädchen), um sie der ärztlichen Visitation zu unterwerfen und ihnen die Regeln und Strafen aufzuzwingen,

welche für Excesse und Ordnungswidrigkeiten der Einregistrirten bestehen; wie sie ferner durch Gestattung größerer Etablissements (Bordelle) die vereinzelten Freudenmädchen in wenigere Puncte sammelt, wenn deren Zahl am Platze so groß ist, daß Ueberwachung zu Einzelnen unmöglich wird, um sie dort mit Uebersicht und unter Garantie der Wirthin zu bewachen: genug, in Städten, wo man bei Zeiten von dem Gesichtspunct ausging, daß es nichts hilft, sich in Sicherheit zu wiegen und die Augen fromm zu verschließen gegen sonnenklare Unmöglichkeiten, hat man im Laufe der Zeit diese vorbauenden Maßregeln zu solchem Grad von Vollkommenheit gebracht, daß wenigstens die Folgen und Begleitungen der Hurerei unendlich vermindert sind, wenn man auch nicht das Laster selbst bändigte. Dagegen verringerte ein tugendhaftes Schaukelsystem mancher Plätze weder die Sünde, noch wurden die Einwohner gegen deren Gefahren geschirmt. Auch das Spiel vereinigte man durch Gestattung privilegirter Häuser in kleiner Zahl von Puncten unter die polizeiliche Aufsicht; sie werden nur unter der Bedingung geduldet, daß die Behörden jeden Augenblick visitiren können, um die Leute im Auge zu behalten, welche die Häuser besuchen. Auf diese Weise braucht die Polizei nicht mehr die Localitäten zu entdecken, wo das Laster geübt wird, sondern sie werden ihr angezeigt; und so vereinigt die Behörde das zerstreut lebende Laster auf gewissen Sammelpuncten zum Zwecke besserer Controle.

Das Princip der Duldung hat indessen seine Feinde. Die Ideologen zogen von jeher dagegen zu Felde: auf ihre überspannten Begriffe kann keine Praxis hören, weder polizeiliche, noch sonstige; an diesen Herren wollen wir getrost vorüber gehen, schweigend und ohne den Hut zu lüften. Es begegnen uns aber andere Männer auf dem Kampffelde, Leute welche im Geschäftsleben gebildet wurden, und ehrwürdig durch Einsicht und Erfahrung: ihre Einwände müssen wir kurz hören.

Manche behaupten die Möglichkeit, jenen Lastern in größern Städten eben so zu steuern wie außerhalb der Städte: die Erfahrung an allen Orten spricht laut wider sie, und es

läßt sich leicht wahrnehmen, daß die polizeilichen Kräfte nicht ausreichen zur Steuerung; dieser Tadel beruht zu offenbar auf falscher Beobachtung und Berechnung, als daß wir uns dabei aufhalten müßten. Andere schließen so: „die Duldung geht wider den heimlichen Betrieb jener Laster und deren Excesse und Gefahren. Gut, es ist aber unwahr, daß Winkelhurerei und heimliches Spiel unterdrückt würden durch öffentliche Dirnen und Häuser; es ist unwahr, daß Bordelle und geduldete Mädchen die Ansteckung ganz aus einem Platze vertreiben, da überall noch heimliche Huren leben und anstecken; Excesse kommen in Bordellen gleichfalls vor und sind mit ihnen verbunden; und in ähnlicher Weise verhält es sich mit der gepriesenen Sicherheit öffentlicher Spielhäuser.“ Die Antwort hierauf ist leicht. Heimliche Unzucht ausrotten durch das Duldungsprincip? Das kann man eben so wenig verlangen, als Vernichtung des Verbrechens durch Strafgesetze. Genug, wenn die Winkelhurerei um die Hälfte verringert wird, so sind auch ihre gefährlichen Folgen um die Hälfte beseitigt; die geduldete hat aber ein bedeutendes Voraus in der Concurrenz, was nothwendig die heimliche herabdrücken muß. Daß die ärztlichen Visitationen der Mädchen einen großen Theil der Ansteckungen verhüten, leugnet schwerlich ein Mann von Fach; und wir sind vollkommen zufrieden, wenn wenigstens ein Theil der Ansteckungen durch die Aufsicht verhindert und die Nachforschung nach Sitz und Ausdehnung des Uebels möglich wird. Auch bleiben freilich die Wohnungen geduldeter Freudenmädchen und Bordelle nicht frei von Ordnungswidrigkeit; die eingeschriebenen Personen wissen aber, daß sie einer beständigen Aufsicht unterliegen; und ihnen steht nichts im Wege, nöthigenfalls polizeiliche Hülfe anzurufen. Wenn die polizeiliche Aufsicht faul, nachlässig, blind ist und deshalb die Excesse an den Orten die unter Controle stehen, sich häufen: ich bitte euch, schiebt den Scandal nicht auf das Duldungsprincip. Noch Andere sagen: „der Fall liegt so: auf der einen Seite steht die Sorge für Sittlichkeit, auf der andern die Gefahr der Ansteckung. Für die Sittlichkeit zu sorgen, dazu hat die Polizei

eine **Pflicht**; dagegen kann Niemand von ihr **fordern**, gegen **Ansteckung** gesichert zu werden bei Befriedigung des Geschlechtstriebes"; ""es hüte sich Jeder selbst!"" ruft Mohl. Indessen diese Herren verkennen die Sachlage allzu stark. Für Sittlichkeit sorgen, ist nicht Pflicht der Polizei, sondern sie verfolgt nur Unsittlichkeiten, die durch das Gesetz qualificirt sind. Bei dem Duldungsprincip wird aber vorausgesezt, daß jene Verfolgung aufgegeben ist, weil sie nicht durchgeführt werden kann. Jezt bleibt also nichts weiter als die andere Gefahr übrig, nämlich die Ansteckung; und wider sie wendet sich nun die polizeiliche Sorge ausschließlich. Indessen mit Abscheu verwerfe ich den Grundsatz: "wer angesteckt wird, hat es sich selbst zuzuschreiben!" — er starrt von Lieblosigkeit, unchristlicher Gesinnung und Inconsequenz. Der Staat streckt doch sonst seine bevormundende Fürsorge weit hinein in den Kreis der Einzelnen; und hier wollte er plötzlich die Menschen sich selbst überlassen? Aus gleichem Grund dürfte er kein Unglück verhüten, was Fahrlässigkeit oder Leichtsinn sich selbst zuzieht; mit eben demselben Rechte könnte er sagen: wer in ein Bordell geht und dort todt oder zum Krüppel geschlagen wird, schreibe sich selbst das Unheil zu. Und wird die Ansteckung nicht auch auf Unschuldige geschleppt? sollen diese gleichfalls außerhalb der polizeilichen Vorbeugung stehen? Endlich, der Haupteinwand gegen den Grundsatz der Duldung ist: "jenes Princip und seine Maßregeln enthalte eine **Genehmigung** des Lasters, und dazu dürfe der Staat nie herabsteigen." Wahrhaftig, **ich** vermag kein **Anerkenntniß** des Lasters darin zu erblicken. Was thut die Polizei? Sie erklärt für einen bestimmten Ort ihre Unfähigkeit, die Unzucht durch Strafe und Verfolgung einzuzäunen. Liegt in dem Bekenntniß eine **Billigung** der Hurerei? Ich wüßte nicht, wie sie hineinkommen sollte. Eben so wenig liegt eine Anerkennung des Lasters darin, wenn ein **Gesetz** die Straflosigkeit der Unzucht für einen Ort ausspricht; man müßte sonst annehmen, daß überhaupt alle Laster vom Staate gebilligt wären, die nicht mit Strafe bedroht sind. Auch gibt ja der Staat seinen Kampf wider dieses Laster nicht auf; er sendet nach wie vor

die moralischen Einwirkungen dagegen in das Feld: Kirche, Unterricht, Erziehung; nur seine Mittel der Strafe und Verfolgung ruft er zurück aus dem Schlachtfelde, weil sie an dieser Stelle unpractisch sind. So wie aber die Strafdrohung aufgehoben ist gegen die Unzucht, hört die Thatsache der Unzucht auf, zu den Dingen des polizeilichen Interesses und der polizeilichen Pflicht zu gehören: die Sorge der Polizei wendet sich nun auf die Gefahren, welche neben der Unzucht stehen bleiben, weil diese in den Sicherheitskreis gehören und folglich der Polizei jezt näher stehen als das Laster selbst. Denn ich wiederhole nochmals: Leidenschaften und moralische Gebrechen sind nur dann polizeiliche Gegenstände, wenn sie das Gesetz mit Strafe bedroht. Ohne Verpönung gelten sie der Polizei nicht mehr als jeder gewöhnliche Vorgang, obgleich ihre Folgen und Umstände möglicher Weise so gut wie jede andere Thatsache in die polizeiliche Behandlung fallen können, wenn sie Zwecke und Rücksichten feindselig angreifen, die von der Polizei verfolgt werden und anderes Endziel haben als Strafe. Doch beabsichtigt weder Staat noch Polizei eine Billigung des Lasters, wenn sie dieses straflos im Gesetze lassen und gewissen Regeln der Vorsicht unterwerfen, so wenig als der Gesetzgeber den Luxus lobte, indem er Vorschriften über sein Maß ertheilte.

6.

Die präventive Thätigkeit der Polizei hat ihre gemessenen Grenzen. — Beschränkung in den Gegenständen, Mitteln, und verpflichtet zur Beobachtung gewisser Formen und Rücksichten. — Weder der Zweck öffentlicher Sicherheit, noch allgemeine Wohlfahrt bildet die Rechtsweite der polizeilichen Vorbeugung. —

Verdient das vorbeugende Geschäft der Polizei jenes tief gewurzelte Mißtrauen der Bürger, was sich häufig wider diesen Zweig polizeilicher Thätigkeit an den Tag legt? Ich halte das Mißtrauen für ungerecht, obwohl die polizeilichen Lehrer und bisweilen auch Polizeibehörden Veranlassung gaben zu Scrupel und Kopfschütteln. Was soll der schlichte Mann denken, wenn er in Büchern liest, die unter den Poli-

zisten einige Achtung genießen: „das Maß der präventiven Gewalt der Polizei geht so weit, als der Zweck der Sicherheit reicht; das Zwangrecht der Polizei absolut betrachtet, geht ins Unendliche; relativ bis dahin, wo die Unsicherheit aufhört;“ oder: „die Polizei handelt im Sinne des Gemeinwohls und verfährt innerhalb dieser Sphäre lediglich nach ihren Begriffen von Zweckmäßigkeit.“ Wahrlich, solche Grundsätze sind vollkommen geschaffen, nicht blos Verdacht gegen die präventive Gewalt zu erzeugen, sondern Schrecken und Abscheu im Gemüthe jedes Bürgers zu erregen, so lange ein Funken des Sinnes für Freiheit und häusliche Sicherheit in ihm lebt. Und welche Ideen müssen in dem Bürger aufsteigen, wenn er Behörden erblickt, die eifrig streben, jenen Principien von der polizeilichen Allmacht in der vorbeugenden Sorge practische Geltung zu verschaffen! Was sagen meine gütigen Leser zum Exempel zu folgendem Schleichweg, der wirklich betreten ist von einer Behörde: Das Gesetz verordnet dort Einsperren ins Correctionshaus für bestimmte einzelne namhaft gemachte Fälle, und das Gericht hat die Maßregel zu erkennen. In einem besondern Falle lautete der richterliche Spruch: „der Verhaftete ist freigesprochen, da die angeschuldigte Handlung nicht zu den Fällen gehört, welche im Gesetz genannt sind.“ Was that die Administrativbehörde? Sie schloß so: „die Polizei ist dennoch befugt, jene Handlung welche das Gesetz nicht bedroht hat, vom Standpuncte der Sicherheit aus zu hemmen, und kann folglich auch die erforderlichen Zwangsmittel zur Hand nehmen. Dem betreffenden Individuum ist daher jene Handlung nochmals durch die Behörde bei Strafe der Detention zu untersagen, und sodann der Mensch, wenn er das Verbot übertritt, von Polizei wegen in die Correction abzuliefern. Er erleidet die Einsperrung nunmehr nicht als Criminalstrafe, sondern sie ist Folge seines Ungehorsams, da die Polizei berechtigt ist, die Maßregeln vorzunehmen, welche die Ausführung und Vollstreckung ihrer Gebote sichern.“

Gütiger Leser, rechne nicht der Polizei zu, was falsche Propheten in der Doctrin sündigen, und wo einzelne

Behörden das richtige Maß überspringen. Manche polizeiliche Lehrer sind nun einmal keine Lykurgusse: das läßt sich nicht ändern; etliche Behörden wandeln in ägyptischer Finsterniß: glaube mir, weder böser Wille noch Herrschsucht treibt sie an, ihre Verwaltung aus dem Gürtel des Gesetzes zu schnallen und außerhalb aller Schranken zu leben — wisse, mein geehrter Zuhörer, es ist stehendes Naturgesetz in der Polizei, daß unbeholfene Polizisten fortdauernd um Vergrößerung des polizeilichen Machtkreises jammern, und stets bereit sind, verbotene Nebenwege einzuschlagen, weil sie den angewiesenen Raum nicht auszubeuten verstehen bis auf die Schale. Hört ihr aus Frankreich oder England so ausschweifende Lehren über die polizeiliche Machtfülle herüberschallen? dürfen dort die Behörden frei aus dem Gesichtspunct der Zweckmäßigkeit bestimmen, wo und wie sie mit handfesten Maßregeln vorbeugen wollen? Beschaut nur die dortigen Vorschriften und justitiellen Einrichtungen welche die Polizei einschließen, recht genau! Ihr werdet entdecken: die Polizei vermag vorbeugende Thätigkeit zu entwickeln, wenngleich umgeben von Grenzen und gebunden an Zeit und Raum. Genug, Schrankenlosigkeit und freie Willkür ist keine nothwendige Eigenschaft der Polizei und keine Vorbedingung einer guten Polizei.

Meine Leser wurden bereits an vielen Stellen dieses Abschnittes auf die mannigfachen Einschränkungen gewiesen, welche die vorbeugende Sorge umlagern. Im Allgemeinen darf freilich die Polizei den kommenden Uebeln vorausstraben, so weit sie Lust hat und die Zweckmäßigkeit es anräth. Wo aber die eigentliche Prävention beginnt, welche gegnerische Maßregel wider das heranziehende Uebel voraussezt, da hebt auch die Beschränkung an. Kann etwa die Polizei willkürlich bestimmen, was für Erscheinungen der bürgerlichen Welt sie als solche Gegenstände nehmen will, die sie begleitet mit vorbeugenden Maßregeln? darf sie das bittere Kraut der Prävention bei allen Vorfällen vorschreiben, welche nah oder entfernt einen Anfang zum Uebel enthalten? Mit dieser Ausdehnung ihres Auftrages wäre sie allmächtig im Staate.

Doch sehen wir: die Polizei ist eingeengt hinsichtlich des Gegenstandes dem vorgebeugt werden soll; sie darf nur wider Thatsachen ihre hemmende Thätigkeit in Bewegung setzen, welche vom Gesetz als Uebel bezeichnet und in polizeiliche Behandlung gewiesen sind, und blos unter den Voraussetzungen, welche Gesetz und Princip als Anfangspuncte des polizeilichen Angriffs feststellt. Das folgt aus ihrer untergeordneten, abgeleiteten Stellung, obwohl diese häufig vergessen wurde von den Lehrern: — sie schleppten hierauf die ganze Zwangsgewalt des Staates in die Polizei. Eben so bestehen gemessene Schranken in Hinsicht der Mittel, welche die Polizei zum Zwecke der Vorbeugung anwendet. Unbedingte Wahl der Maßregeln für die Prävention? oder wenigstens nur bedingt durch den Zweck der Sicherheit oder Wohlfahrt? Dann könnte ja die Polizei sämmtliche Menschen an das Tischbein binden, wenn sie Unheil von ihnen befürchtet! Unsere staatlichen Verhältnisse sind aber auf festeren Fuß gestellt; der Polizei wurde keineswegs überlassen, verhütende Maßregeln beliebig zu erfinden und in Anwendung zu bringen gegen die Bürger, je nach dem Grade der Unsicherheit und Gefahr, welcher nach allgemeinen Ueberlegungen aus gewissen Handlungen oder Verhältnissen kommen könne; vielmehr sind vorbeugende Maßnahmen welche die bürgerliche Freiheit beschränken, vom Dasein bestimmter Thatsachen abhängig gemacht, und die Umstände gesetzlich vorgeschrieben, für die das eine oder andere Präventivmittel in Gang gebracht werden soll. Daß die Polizei nicht unter dem Namen von Sicherheitsmaßregel oder Executivmittel gegen den Bürger zur Hand nimmt, was laut des Gesetzbuches durch gerichtliches Erkenntniß als Strafe zuerkannt werden soll, versteht sich von selbst, da eben der Polizei jenes Mittel durch die Zutheilung an die Justiz genommen ist für bestimmten Fall und die Polizei keine Befugniß besitzt, sich selbst zuzutheilen, gleich wie der Gesetzgeber es darf. Daß ferner die Polizei niemals so schließen kann: „ein bestimmtes Mittel ist der Justiz nicht überwiesen unter den Strafen, folglich steht es mir frei“ — muß ich wohl erst die

Verwerflichkeit dieses Calcüls beweisen, der völlig vergißt, daß die Polizei gleichfalls gesetzliche Zuweisung eines freiheitsbeschränkenden Mittels abwarten muß, ehe sie Gebrauch davon machen darf? Aus gleichem Grunde ist sie nicht berechtigt, im Namen der Sicherheit zu verbieten, was vermöge Landesgesetze ausdrücklich erlaubt ist, ausgenommen, wenn das Gesetz bereits Fälle vorsah, in welchen ihr jene Ausnahmsbefugniß überliefert ist. So stehen die polizeilichen Mittel vielfach eingezäunt. Außerdem wurde die Polizei bei Handhabung der präventiven Maßregeln auf Beobachtung mannigfaltiger Formen und Rücksichten gewiesen. Preisen wir die Vorsicht des Gesetzgebers, welcher den Zugang zu präventiven Schritten mit formellen Schranken erschwerte! Wird hier doch die Polizei häufig durch bloße Verdachtsgründe in Bewegung gesezt; ist es da nicht gerecht, den Bürger wenigstens gegen Unbill und Exceß niederer Diener zu schirmen? verräth es nicht tiefe Weisheit der obersten Gewalt, des Beamten Eifer und Macht durch vorgeschriebene Aeußerlichkeiten zu mäßigen und in gemessenes Feld zu zwingen? Geschäzter Leser, ich bin ein großer Verehrer von gut berechneten Formalitäten!

7.

Einzelne Eigenschaften und Begleitungen der vorbeugenden Thätigkeit. — 1. Name „Präventivpolizei." — 2. Die Prävention muß kunstmäßig betrieben werden. — 3. Präventiver Instinct. — 4. Die Polizei darf keine verbotene Handlungen geschehen lassen, welche sie verhüten kann, und sie muß Schaden vom Bürger abwenden, ohne seine Klage abzuwarten. — 5. Wie rechnet man bei der Prävention? soll sie Vergehen und Schaden ganz verhüten? Sonderbare Ansichten über diesen Punct.

Was ich noch sonst glaube, über Betrieb und Beurtheilung der präventiven Thätigkeit sagen zu müssen, füge ich hier in einzelnen Bemerkungen bei.

1. In der jüngsten Zeit hört man oft den Namen: „Präventivpolizei," und der Ausdruck wird gebraucht, als ob es eine besondere Species von Polizei gäbe, welche lediglich auf die Prävention gewiesen sei. Ich kann die

Benennung unmöglich billigen. Es existirt nirgends eine besondere Abtheilung der Polizei, speciell für das Geschäft der Vorbeugung ausersehen. In den Staaten, wo für Entdekkung und Verfolgung begangener Vergehen eine besondere Abtheilung der Polizei ausgeschieden und in Rapport gesezt ist mit dem Amte des öffentlichen Anklägers (s. g. gerichtliche Polizei in Frankreich genannt), bleibt die Function der Beobachtung, Prävention und Behandlung gegenwärtiger Uebelstände bei der s. g. administrativen Polizei vereinigt. Doch ist in den meisten deutschen Staaten nicht einmal die gerichtliche Partie abgetrennt, sondern alle Functionen sind vereinigt geblieben in derselben Behörde. Sehen wir aber von der äußern Einrichtung der Behörden ab: auch in der Idee läßt sich das Geschäft des Vorbeugens nicht gut als ausschließliche Function darstellen. Prävention sezt Beobachtung voraus; übt nun die prävenirende Behörde zugleich das Geschäft der Wachsamkeit, so ist sie eben nicht blos präventive Polizei. Oder soll wiederum die Beobachtung besondere Behörde bekommen? und die Behandlung gegenwärtiger Uebel gleichfalls? Genug, der Name „Präventivpolizei“ paßt bloß auf eine Behörde, welche keine andere Function hat als die Prävention; solches Amt gibt es aber nicht in der wirklichen Welt.

2. Auch bei der vorbeugenden Sorge wiederhole ich die Forderung, welche für sämmtliche Zweige der polizeilichen Thätigkeit gleichmäßig gilt: die Polizei muß diese Function zur Kunst erheben. Wodurch bekömmt sie kunstmäßiges Aussehen? wie verleiht man ihr würdige Gestalt? Beobachtung ist der rothe Faden, welcher das ganze polizeiliche Getriebe verkettet; die Prävention vor allen andern Functionen ist an die vorausgehende Wachsamkeit gewiesen: die leztere macht gleichsam die Null an der Ziffer Vorbeugung. Wenn nun die präventive Thätigkeit sich an gute Beobachtung lehnt, und außerdem Ordnung, Raschheit und Ausdauer in ihrer eignen Wirthschaft als stehende Eigenschaften führt, so wird sie wahre und segensreiche Vorsehung für die bürgerlichen Zustände.

3. Von Vidocq, dem bekannten Chef der pariser Sicherheitspolizei, wurde behauptet: er habe es den Menschen ansehen können, ob sie eine Uebelthat im Schilde führten: — wohlan, ein lebendiger Barometer im polizeilichen Gebäude, welcher Unwetter anzeigt und die präventive Gewalt mahnt, Sicherheitswachen auszusenden. Nehmen wir aber die Meldung nicht wörtlich; Wunder steigen nicht mehr zur sündigen Erde nieder; die menschlichen Verhältnisse traben heut zu Tage auf natürlichem Wege. Jeder kluge Mann, der Jahre im Auslugen gegen die Feinde der bürgerlichen Ordnung mit Eifer und Stetigkeit verharrte und Erfahrungen machte in diesem Kampfe, lernt eine Menge von Kennzeichen an Menschen und Verhältnissen, die ihn vermöge Schluß von der annähernden Gefahr benachrichtigen, so wie der Untergang der Sonne voraussagt, daß die Nacht kömmt, und zusammenziehende Wolken das Gewitter verkünden. Je feiner das Gefühl des Mannes ist für kleine und Andern kaum sichtbare Symptome der kommenden Ereignisse; je schärfer sein Schlußvermögen, und je leichter und sicherer er, gestählt durch die Erfahrung, jene Wahrzeichen auf die richtigen Ursachen beziehen und der leztern Gestalt und Gang erkennen kann: desto besser steht es um seine Voraussicht. Operirt er viel und lange mit dieser Manier in bestimmten Fache, so bekömmt sein Wittern die Natur des Instinctes, d. h. er ahnt die richtige Ursache, ohne sich seiner Schlüsse bewußt zu sein. Ich leugne, daß die Fähigkeit der Voraussicht ohne Klugheit, Erfahrung und Uebung kömmt. Vidocq war allsehend durch seine Spione unter den Dieben, und freilich auch begabt mit jener Voraussicht, die Erwerbniß des gewandten Kopfes ist. Daß übrigens ausgebildetes Talent der Polizeibeamten, heranziehende Uebel zu ahnen, von unendlichem Werthe ist für das vorbeugende Geschäft, namentlich wenn es begleitet wird von jener Geistesgegenwart, welche schnell ein Mittel entdeckt, der Gefahr entgegen zu treten und sie zu entwaffnen: — soll ich dies meinen Lesern erst noch beweisen?

4. Die Polizei ist verpflichtet, Uebel zu verhüten welche sie herankommen sieht. Dennoch gibt es Polizisten in

großer Zahl, welche es vorziehen, die Sache erst völlig reif werden zu lassen und dann lieber mit Entdeckung und Strafe nachzugehen. Bestimmt werden sie zu dieser Weise der Behandlung theils durch Lauheit gegen die öffentliche Ordnung, oder auch durch jenes politische Princip der Bequemlichkeit, welches systematisch der Krankheit Eingang verstattet, um sie hinterher mit Brechmitteln wieder auszutreiben. Es ist Sache der höhern Behörden, die untern Instanzen zur gehörigen Vorbeugung anzuhalten, wenn leztere nicht durch eigenes Pflichtgefühl und kluge Berechnung bewogen werden, Voraussicht zu üben. Eben so folgt aus jener Pflicht, daß polizeiliche Diener strafbar sind, welche Unfall oder Frevel vorhersahen und hemmen konnten, aber zu hindern versäumten. Sich auf die Lauer legen und abwarten, daß der Beobachtete seine verbotene Handlung vollendet, um zu fangen und Denunciationsgebühren oder Lob zu ernten: das Handwerk ist unrecht und schimpflich zu gleicher Zeit. Wenn kein handfesteres Präventivmittel auf den Fall paßte, mußte wenigstens Warnung erfolgen, z. B. bei einfacher polizeilicher Contravention, die eben Jemand unternimmt. Wenn aber die polizeilichen Bedienten sogar zu Vergehen verlocken, um entdecken zu können; gewissermaßen Gruben graben und Fallen stellen, wohin sie den sündhaften Menschen mit polizeilichem Specke locken: schändlich, unverantwortlich! sind viel zu schwache Ausdrücke für solches Verfahren. Endlich leite ich noch aus der vorbeugenden Pflicht die Regel ab: die Polizei darf nicht erst Klagen und Reclamationen der einzelnen Gefährdeten abwarten, wenn Schaden d oht aus strafwürdiger Handlung Dritter. Sehr häufig kömmt vor, daß herumziehende Menschen entweder mit Waarenverkauf oder durch sonstige Unternehmen den Beutel der Einwohner betrügerisch schröpfen. Die Polizeibehörden sind häufig nicht geneigt, auf Anzeichen und Verdachtsgründe das Verfahren des fremden Schwindlers zu untersuchen, sondern behaupten: ehe keine förmliche Anklage des Betrugs vorliege, sei es Sache der einzelnen Bürger, sich zu schützen. Ich halte die Ansicht für völlig falsch. Es handelt sich in solchem Fall nicht allein um

die Bewohner welche bereits geprellt sind, sondern hauptsächlich um diejenigen, welche noch betrogen werden, wenn die Polizei nicht einschreitet und durch ihre Passivität dem Gauner gewissermaßen ein Attest der Redlichkeit ausstellt, da man gewohnt ist, daß sie sonst zugreift, wo Betrug umgeht. Sie muß präveniren, wo hinreichender Verdacht vorliegt, daß ein Vergehen heranzieht; solcher Betrug gehört zu den strafbaren Handlungen; daß der Schaden nur den einzelnen Bürger trifft, nicht das gemeine Wesen, verleiht keine Rechtfertigung, still zu sitzen, da ihr die Vorbeugung gegen Vergehen im Allgemeinen aufgetragen wurde, nicht unter der Clausel, daß sie die Prävention unterlassen könne, wenn sich die Nachtheile blos auf einzelne bestimmte Bürger bezögen.

5. Leugnet Jemand die heilsame Wirksamkeit guter Vorbeugung im Felde öffentlicher Ordnung? Der Erfolg liegt offenkundig und handgreiflich vor Augen; man gesteht einstimmig zu: wachsame Obrigkeit steuert glücklich mit der Prävention ankommenden Unfug und Schaden, umzäunt die Wege böser Absichten, und die präventiven Mittel summen dem Frevler wie Wespen um die Nase. Indessen was man im Ganzen zugibt, wird oft wieder im Einzelnen zurückgenommen! Haben meine Leser noch nie in Bezug auf specielle Präventivmaßregel den Ausspruch gehört: „die vorbeugende Maßregel ist unnütz; denn Handlung oder Anstoß, welche sie verhüten soll, kommen doch vor?“ Wie oft wird selbst von Leuten behauptet, die Anspruch machen auf politische Rechnungsgabe: „Verbote und Inhibitionen gegen ausländische Bücher und Zeitungen helfen nichts, denn jene Schriften werden doch gelesen!“

„Sie werden doch gelesen?“ Gut, wenn die inhibirende Maßregel von der Polizeibehörde so eingerichtet und ausgeführt wird, daß jene Preßwaare nach hergestellter Erschwerung eben so stark verbreitet ist, als sie es ohne Verbot sein würde: dann habt ihr sehr recht, diese vorbeugende Maßregel anzuklagen als schlechte Vorbeugung. Die Herren von der Presse können euch aber durch richtige Rechnungen belegen, um wie viel der Absatz geringer ist in einem Lande,

wenn Einfuhr oder Debit des Buches verboten war, und wenn Zeitungsblätter mit höherer Stempeltaxe oder wiederholt mit Beschlag belegt werden, oder die Versendung durch die Post inhibirt oder überhaupt der Eingang ins Land verboten ist, vorausgesezt nämlich, daß die aufsehenden Polizeibehörden mit gehöriger Sorgfalt das Verbot überwachen. Und glaubt mir auf mein Wort, jene Staaten, welche seit Jahren präventiv wider die Preßübel verfuhren, sie wissen sehr wohl, was sie thun: ,bei allen Männern, die weiter um sich blicken und die Wirkung der Maßregeln nicht nach Gemeinsprüchen messen, steht die Erfahrung fest, daß die Uebel der Presse sich gerade so schwer und leicht durch verhütende Anstalten behandeln und beugen lassen, wie anderes Uebel auch. Freilich sagt Einer dem Andern nach, ohne etwas dabei zu denken: „hilft Alles nichts, das Verbotene wird doch gelesen!“ Ich muß hier wiederholen, was ich schon mehrere Male aussprach: bei verhütenden Geboten und Maßregeln wird niemals die Berechnung so gemacht, den Gegenstand oder die Handlung, gegen welche sich präventive Gewalt wendet, völlig zu vertilgen, sondern man ist zufrieden, wenn drei Viertel, die Hälfte, oder vielleicht wenigstens ein Viertel des Bösen unterbleibt, was ohne die hindernde Maßregel geschehen sein würde. Hofft der Gesetzgeber auf radikale Heilung des Verbrechens oder Lasters durch Strafgebot? ist sein Wahlspruch: aut Caesar, aut nihil? wirft er sein Gebot weg und erklärt es für Unsinn, weil dennoch Vergehen die bürgerliche Gesellschaft betrüben? Nie gibt er die Verfolgung des Uebels auf, obwohl er weiß, daß Ausrottung ihm nie gelingt: die präventiven Maßregeln der Polizei wandeln genau unter denselben Berechnungen und Regeln. Wenn also durch inhibirende Anstalt verhütet wird, daß Schriften in die Masse des Volks kommen; wenn die Ausdehnung des einzelnen Preßübels um die Hälfte verringert ist durch die Maßregel: so läßt sich gegen die vorbeugende Thätigkeit in Hinsicht des Erfolges keine vernünftige Ausstellung machen. Daß jene Schrift gar nicht gelesen werden sollte, darauf ging die Berechnung nicht.

---

d. Formlose Behandlung gegenwärtiger Uebelstände.

Begriff dieser Thätigkeit, in der Polizei unter dem Namen „Repressivmaßregeln" bekannt. — Verschiedene Wege der Repression. — Umfang des polizeilichen Zwanges in dieser Function. —

Erinnert sich der geneigte Leser noch dessen, was ich bereits in der polizeilichen Characteristik (Seite 155) über diese Thätigkeit sagte? Ich ersuche, das Dortige festzuhalten, denn ich habe nur Weniges beizufügen; die Natur jener polizeilichen Eigenschaft ist zu einfach, als daß sie ausführliche Beschreibung bedürfte, um ihren Inhalt und Werth vollständig zu begreifen. Genug, bei ihrer Umschau stößt die Polizei jeden Tag im Jahre auf Störungen des menschlichen Zusammenlebens, die bereits in vollem Gange sind. Theils schleichen sich Ordnungswidrigkeiten, Uebelstände, Unfälle in das Innere des bürgerlichen Zustandes und Treibens, und setzen sich dort fest: sie umgehen schlau die präventiven Vorposten, und verkünden der Polizei ihre Ankunft erst durch ihre Gegenwart am Platze; theils wachsen plötzlich Uebel in die bürgerliche Ordnung hinein, welche ihrer Natur nach entweder gar keine oder nur kurze Vorbereitung bedürfen, so daß die vorbeugende Macht wenig gegen sie vermag; theils endlich rücken Störungen an mit klingendem Spiel und zuversichtlicher Offenheit, deren Heranzug keine Macht der Erde zu hemmen vermag. Die Elemente führen Unheil oder Mißstand in die menschlichen Verhältnisse; Feuer, Wasser, Schnee, Eis, Schmutz und Seuche, sie kommen und pflanzen sich Angesichts der Erdenkinder feindselig gegenüber, ohne um Einlaß zu fragen: darf man sie stehen und wirken lassen ohne Kampf? Menschen verunglücken durch Zufall oder Fahrlässigkeit: sie bedürfen rasche Hülfe durch öffentliche Gewalt. Vieh schweift umher, theils die Verkehrgänge störend, theils Sachen verderbend: kann die Ordnungsgewalt Störung und Schaden ansehen ohne abwehrend beizuspringen? Gefallenes Vieh oder andere schmutzige Gegenstände verletzen Auge und Nase: Cultur zählt allen Stoff welcher die Sinne belästigt, zu den Uebeln, und

die Polizei ist beordert, wider sie zu verfahren. Und nun noch das weite Feld von Regelwidrigkeiten und Störungen durch bösen Willen oder Leichtsinn der Menschen! Lärm, Zusammenlauf von Personen, Zänkereien, Thätlichkeiten behelligen Straßen und öffentliche Plätze; Kopflosigkeit von Fußgängern oder Fahrenden verstopft die Straßen und Eingänge zu öffentlichen Verkehrsorten, oder stellt sich sonst der freien Circulation in den Weg; Uebertretungen der öffentlichen Reinlichkeit oder Sittlichkeit: — ich sage nochmals, jeden Tag, ja jede Stunde trifft die Polizei störende Ordnungswidrigkeiten; und selbst das Verbrechen begegnet ihr häufig gerade begriffen in Vollführung seiner schändlichen Absicht. Doch ist es unmöglich, daß die öffentliche Gewalt gegenwärtige Uebelstände weniger bekämpfe, als heranziehende Störungen; man kann ferner mit mathematischer Zuversicht beweisen, der Polizei wurde übertragen, den in Wirksamkeit befindlichen Unordnungen Einhalt zu thun: kaum leidet die Behauptung einigen Widerstreit, daß Behandlung gegenwärtiger Ordnungswidrigkeiten einen hauptsächlichen Abschnitt jener Sorgen und Dienste bildet, auf welche die Polizei einen großen Theil von Zeit und Kräften verwendet.

Wohl; indessen wie führt die Polizei ihren Kampf wider Uebel, die eben schädliche Wirksamkeit entfalten? unter welchen Gesichtspunct bringt sie die streitende Thätigkeit? und mit welchen Mitteln tritt sie den gegenwärtigen Störungen bürgerlicher Zucht und Regel entgegen? Ich erlaube mir, in wenigen Sätzen diese Fragen zu beantworten.

1. Was thut vor allen Dingen noth wider gegenwärtige Ordnungswidrigkeit? Sie zum Stillstand bringen, und ihre Folgen und Begleitungen beseitigen. Geht die Polizei darauf aus, jenes erste und dringende Bedürfniß zu befriedigen? Gewiß, Auftrag und ihr Zweck ruft sie zur hemmenden Arbeit. Während sie nun mit den wirkenden Uebeln ringt, welchem Gesichtspunct geht sie dabei nach? Sie ordnet diese Thätigkeit dem Drange und Bedarf des Augenblickes unter, zunächst darauf lossteuernd, die Gegenwart von der Ordnungswidrigkeit zu befreien, welche gerade im Gange

ist. Enthält jene Störung des bürgerlichen Zusammenlebens zugleich Uebertretung eines Strafgebotes, so bringt sie freilich auch den Thäter nachgehends zur gebührenden Buße; sind Maßregeln erforderlich und möglich, welche die Zukunft vor Wiederholung des Uebels schirmen, so stellt sie Vorkehrungen auf: — doch läuft neben der prävenirenden und strafenden Thätigkeit in selbstständiger Bahn und mit eigener Wichtigkeit jenes Bestreben, die ordnungswidrige Thatsache zum Schweigen zu zwingen; ja Vorbeugung und Beiziehen zur Strafe treten sogar einstweilen in den Hintergund, wenn Beschäftigung mit Wegräumen des gegenwärtigen Unheils die polizeilichen Kräfte sämmtlich in Anspruch nimmt.

2. Gegenwärtige Uebelstände sind gegenwärtige Thatsachen, welche störend in das bürgerliche Leben hineinragen. Insofern diese nicht vermöge eigener Natur sofort wieder aus dem gesellschaftlichen Kreise verschwinden, muß andere thatsächliche Kraft sie erfassen und zur Entfernung zwingen. Wir dürfen uns also nicht wundern, daß die polizeiliche Thätigkeit, gegen eben wirkende Ordnungswidrigkeiten gerichtet, im Ganzen genommen *factisches* Antlitz, den Character der äußern *Gewalt* an sich trägt: der Gegenstand ihrer Behandlung heischt in diesen Fällen thatsächlichen Widerstand, welchem meistentheils keine von den Formen beigefügt werden kann, in denen sonst obrigkeitliche Geschäfte zu laufen pflegen. Darf ich für diese polizeiliche Function ein Bild aufstellen, welches ihren Inhalt anschaulich bezeichnet, so sage ich: der römische Consul mit den Lictoren durch die Stadt ziehend — was sich störend oder unbequem beweist, wird beseitigt.

3. Die *Mittel*, mit denen die Polizei vorhandene Uebelstände angreift und bekämpft? — lieber Leser, sie sind einförmig und können nicht anders sein. *Gewalt* wird auf die gegenwärtige Ordnungswidrigkeit gerichtet und man wechselt nur zwischen *physischer* Kraft, unmittelbar und ohne Umschweife angewandt, und obrigkeitlichem *Gebot* mit *dahinter stehender* materieller Gewalt, je nachdem der einzelne Fall die eine oder andere Art jener Macht heischt oder gestattet.

Wo sich Störungen des ordnungsmäßigen Zustandes zeigen, die keine schleunige und augenblickliche Abhülfe heischen, da genügt es, vorläufig den Veranlassern Thun, Unterlassen oder Wegnahme zu gebieten, insofern diese zur Erfüllung der polizeilichen Auflage verpflichtet sind durch bestehende Grundsätze. Doch folgt Zwang vermöge materieller Gewalt dem Gebote ziemlich nahe auf dem Fuße nach, falls Gehorsam verweigert oder verzögert wird, und die bürgerliche Ordnung kein langes Verweilen des Uebelstandes zu ertragen vermag. Dagegen tritt die Polizei sofort als bewaffnete Macht auf, wenn es gilt, gegen offenbare Gewalt und wider Verbrechen zu schützen, die eben im Angriffe befindlich sind, oder wo das vorhandene Uebel nur durch unmittelbares Zugreifen aufgehalten und weggeräumt werden kann. Doch zieht die Polizei Gensdarmerie oder militairische Kräfte und Bürgerhülfe bei zur Ausführung des Kampfes, wenn ihre eigene materielle Macht nicht auslangt.

4. Für jene Schritte und Kraftanstrengungen, von der Polizei angewandt, um die bürgerliche Ordnung wider gegenwärtiges Unheil und Uebel zu schützen, besizt man den sehr passenden Ausdruck: „Repressivmaßregeln“ oder „Einhaltsschritte,“ und die darauf bezüglichen Gesetze werden wohl „Einhaltsgesetze“ genannt. Obwohl diese Bezeichnungen in der deutschen Polizei noch nicht gerade sehr geläufig sind, so verdient doch ihr Gebrauch größere Verbreitung, weil sie eine bestimmte Art polizeilicher Handlungen zusammenfassen und durch characteristische Bezeichnung von andern Functionen scheiden.

5. In welchen Fällen steht der Polizei zu, mit Zwangsgewalt einzuschreiten wider gegenwärtige Ordnungswidrigkeit? Schwerlich brauche ich zu wiederholen, daß sie auch in dieser Thätigkeit den Begriff von Uebel nicht willkürlich feststellen kann, sondern ihr Zufassen blos so weit ausdehnt, als Behandlung von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung im Kreise ihres Auftrages liegt. Doch ist unrichtig, daß sie nur da mit Zwang einschreiten dürfe, wo ausdrückliches Strafgebot die Handlung bedrohe, gegen welche sie ankämpft. Es

bestehen theils gesetzliche Gebote an die Einwohner, denen keine Strafdrohung beigefügt ist, die aber dennoch von der Polizei mit Zwang vollführt werden; theils wird die Polizei durch Instructionen und Aufträge der Staatsgewalt zu einzelnen Beschäftigungen befehligt, welche in kein Gebot an die Unterthanen gefaßt werden konnten. Gehört der fragliche Fall im Allgemeinen zu den Gegenständen, gegen welche die Polizei regelmäßig kämpft; und verträgt die Sache nicht längern Aufschub vermöge ihrer Natur, so wird die Execution wider das vorhandene Uebel weder aufgehalten durch Berufung des Betheiligten auf ein Recht zur Handlung, noch durch Recurs an eine höhere Behörde: der polizeiliche Stillstand ist nirgends gestattet, weil er mit wunderlichen Inconvenienzen oder selbst mit den nachtheiligsten Folgen verbunden wäre. Nur wo klarer Beweis der Befugniß auf der Stelle beigeschafft werden kann, zieht die Polizei ihre Angriffsmacht ab. Auch befreit sich der Betheiligte nicht durch Erlegung der Strafe vom Zwang gegen seine störende Handlung. Kann er etwa sagen: „ich schlage Lärm auf der Straße; gut, das kostet 1 ₰ Strafe; hier ist das Geld — nun darf ich lärmend weiter ziehen?“ Nein, guter Freund, die Strafe steht auf anderm Blatte; hier handelt es sich vor allen Dingen um Aufhören deines Scandals!

6. Tritt nun die Polizei als Gewalt auf, so zeige sie sich stark, und umgeben von Energie und Raschheit. Befehlen, wo man nicht gebieten kann; Angriff versuchen und reizen, wo die Kräfte oder Rechte fehlen zum Sieg: die polizeilichen Rückzüge und Fluchten sind in verjüngtem Maßstabe von ähnlichen Schäden begleitet, wie eine verlorene Schlacht. Es versteht sich von selbst, daß die physische Kraft ruht, so lange Gebot, Ueberredung, Klugheit oder bloße Demonstration durchzudringen vermag; strategische Berechnung und alle Künste uud Listen, die gültig sind wider den Feind, finden hier richtigen Platz. Als einst in Paris rebellische Bevölkerung vor dem Polizeigebäude tobte und zu stürmen versuchte, riß plötzlich ein Beamter die Thore des Hauses auf: — das Volk ergriff eilig die Flucht und zerstreute sich, weil es fürchtete, daß im

Gebäude starke Macht versteckt liege, die den Einbrechenden zur Falle dienen würde. Doch treffen wir wohl bisweilen, daß Feigheit oder Kopflosigkeit verkehrte Welt spielt: sie stellt eine Maschine von 100 Pferdekraft auf, um eine Mücke niederzuschlagen; und versucht anderseits Gewaltthat und gährenden Stoff mit Geduld oder Flehen zu beschwichtigen.

Im Ganzen wird freilich die Verwendung der polizeilichen Kräfte in dieser Thätigkeit von der Zweckmäßigkeit regiert; indessen Grenzen und Unterschiede lassen sich auch hier finden vermöge Gesetz und Praxis. So kann unmöglich die thatsächliche Repression oder die Execution des polizeilichen Gebotes den Character einer wahren Strafzufügung annehmen; bei einfachen Contraventionen ist unerlaubt, starke und gewaltthätige Maßregeln gegen den Thäter anzuwenden, sonst dürfte der Polizeiofficiant dem Tabackrauchenden die Hände binden, welcher trotzig fortraucht; Aufstellen von bewaffneter Macht und Gebrauch der Waffen hat bestimmtes Maß und Ziel.

---

e. Entdeckende Eigenschaft der Polizei.

1.

Begriff der entdeckenden Function. — Die Verfolgung der Verbrechen ist im ersten Stadium des Strafverfahrens keineswegs alleinige Sache des Richters, weder nach allgemeinen Gründen, noch nach positiven Gesetzen. — Antheil der Polizei beim entdeckenden Geschäfte. — Gerichtliche Polizei. — Die entdeckende Function bezieht sich auf Verbrechen und Vergehen, nicht auf einfache Contraventionen. —

Unheil und Störung betrüben das menschliche Zusammenleben und seine Ordnung: — wir müssen mit Scham bekennen, daß der größere Theil jener Leiden vom Menschen selbst ausgeht. Gott schuf ihn zu seinem Bilde; in der Weltordnung steht die staatliche Gesellschaft als nothwendiges und segensreiches Glied der großen Kette: aber Laster und Bru-

talität ziehen das göttliche Ebenbild zum Viehe herab; und frecher Sinn verlezt und beunruhigt die Bedingungen und Nothwendigkeiten, auf welchen gutes Dasein und erfreulicher Bestand der bürgerlichen Gesellschaft ruht. So lebt die staatliche Ordnung im ewigen Kriege mit Leichtsinn und Böswilligkeit, und der Staat ward gezwungen, eine reiche Zahl menschlicher Handlungen mit Strafen zu bedrohen, damit böser Wille und Fahrlässigkeit nicht ohne Gebiß und Zaum läuft in der Welt.

Wie die Polizei *künftigen* Verbrechen vorbeugend in den Weg tritt und den Lauf *gegenwärtiger* Vergehen unterbricht, wo sie auf diese stößt: davon handelte ich bereits. Dennoch erreichen unzählige Uebelthaten ihre Vollendung, welche sie reif macht zur Strafe: die rächende Justiz ward bestellt, den Uebertretern der Strafgesetze die angedrohte Buße aufzulegen. Kommen aber geschehene *Verbrechen* selbst zu den Gerichten, anmeldend daß sie begangen wurden? Die heutige Zeit rückte unendlich vor in der Mechanik; so weit brachte sie es indessen nicht, dem Vergehen automatischen Gang zum Richter einzuarbeiten oder eine Trompete aufzuzwingen, welche mit lautem Ton das Dasein des Frevels verkündigt; der Staat mußte vielmehr besondere Anstalt treffen, daß alle begangene Uebelthaten bemerkt und vor den Richterstuhl gebracht würden. Oder erscheint der *Urheber* strafbarer That vielleicht freiwillig bei der Justiz, um die angedrohte Strafe in Empfang zu nehmen? Ach nein, bis jezt war es Weltlauf, daß die Thäter ihre Handlung und ihren Antheil am Verbrechen in dichte, undurchdringliche Dunkelheit zu hüllen strebten. Da nun das Gericht den Dieb nicht eher zu hängen vermag, bis es ihn kennt und hat, so muß eine Thätigkeit im Staate vorhanden sein, welche die Uebertreter der Strafgebote entdeckt, erfaßt und vor den Richter zieht; da ferner die Kenntniß jener Thatumstände, deren Beweis das Gesetz fordert zum Strafspruch, nicht von selbst auf den richterlichen Tisch fliegt, sondern meistentheils weitschichtige Nachforschungen voraussezt, so ist gleichfalls erforderlich, daß irgend ein öffentliches Organ die beweisenden Mittel aufspürt,

zusammenliest und dem Richter vorlegt. Wohlan, der gerichtlichen Strafzufügung laufen voraus: Wahrnehmen aller menschlichen Thaten, welche sich äußerlich als Uebertretungen des Strafgesetzes darstellen, und Ermittelung, ob wirklich im einzelnen Falle ein Vergehen geschah; Ausspüren und Ergreifen des Thäters; Auffinden und Sammeln beweiskräftiger Werkzeuge und Umstände, um den Urheber zu überführen.

Was kömmt aber von diesen Geschäften auf die Polizei? soll ihr überhaupt gesetzlicher Antheil eingeräumt werden in Bezug auf Verfolgung strafwürdiger Handlungen? Geneigter Leser, ich kann dir nicht verhehlen, es ist gegenwärtig Modeton in Deutschland bei den schreibenden Herren, der Polizei das Bereich begangener Gesetzübertretungen völlig zu versperren, oder ihr wenigstens nur abgelegene, kleine Winkel darin einzuräumen. Was sezt den beschränkenden Feuereifer in Bewegung? warum die schroffe Verweisung der Polizei aus dem Felde geschehener Verbrechen? Eure Gründe her, theure Herren, damit wir erkennen, ob ihr wisset, was ihr thut!

Furcht vor Mißbrauch der polizeilichen Gewalt, welche mit Verfolgung der Verbrechen verbunden ist? Abusus non tollit usum; diese Ausstellung wäre sehr matt und schal; auf gehörige Schranken welche möglichen Mißbrauch hindern, kann man ja denken; und gesezt, ihr vermöchtet das nicht zu thun, so finden sich andere Denker dazu. Doch leiteten wohl meistentheils Motive zur einengenden Ansicht, die mehr nach Theorie schmecken als der eben genannte empirische Grund. „Die Strafgesetze sind justitielle Normen, folglich gehört auch ihre Ausführung in das Gebiet der Justiz!“ — rufen manche Lehrer. Soll ich hier nochmals zur Widerlegung jenes falschen, seichten Axiomes schreiten, daß jeder Behörde die Verwaltung ihrer Gesetze gebühre? Ich habe gegen dieses Hirngespinnst an verschiedenen Stellen meines Buches gekämpft, und hoffe, daß kein Mensch weiter an der Bodenlosigkeit des Grundsatzes zweifelt, welcher ihm nur einmal mit Ernst und Nachdenken in das Gesicht sah.

Dagegen trägt ein anderer Einwand bessern Schein vor

sich her: „der Justiz kömmt das Strafen zu und das processualische Verfahren, welches dem Urtheil vorausgeht; folglich ist die Polizei von allen Handlungen ausgeschlossen, die zum strafenden Zwecke gehören; höchstens kann ihr eingeräumt werden, in außerordentlichen Fällen unterstützendes Surrogat der Gerichte zu sein.“ Können wir leugnen, daß dem Richter das strafende Amt gebührt, und daß blos ihm zusteht, in processualischem Untersuchungsgange die Thatumstände zu prüfen, welche das Gesetz zur Vorbedingung der Strafe aufstellte? Es sei ferne von uns, an den Grundsäulen der Gerechtigkeitspflege zu rütteln. Indessen hat sich doch eine kleine Ungenauigkeit in den obigen Schluß eingeschlichen, welche die böse Folgerung gegen die Polizei geradezu umstürzt und abermals belegt, wie wenig sorgsam manche Herren die bestehenden Thatsachen anblicken, auf die sie Schluß und Grundsatz bauen.

In das strafgerichtliche Verfahren soll sich die Polizei nicht einmischen: gut, das ist ein gesunder, werther Satz. Wo beginnt aber jener richterliche Strafproceß? welche Handlungen sind seine wahren und nothwendigen Bestandtheile? Geehrte Herren, sagt uns, von welchem Puncte an datirt ihr das Strafverfahren? Zählt ihr dazu jene allgemeine und regelmäßige Umschau in der bürgerlichen Welt nach geschehenen Uebelthaten? Schwerlich dehnt ihr den Begriff des Strafprocesses bis dahin aus; die allgemeine Aufmerksamkeit auf Vergehen steht mit dem Prozeß über speciellen Fall in so geringen Zusammenhang, daß nur ein Wagehals beide zusammenkoppeln und für ein Stück ausgeben kann. Oder rechnet ihr zum richterlichen Strafverfahren alle Handlungen, welche öffentliche Gewalt vornimmt, um vorerst zu besehen, ob eine geschehene That überhaupt Gesetzübertretung enthält oder nicht; um den Thäter ausfindig zu machen und seiner habhaft zu werden; um Material zum Beweis des Vergehens beizuschaffen? Wenn ihr dem processualischen Gange des Richters diesen Umfang zuschreibt, dann habt ihr freilich recht, die Polizei aus der Verfolgung strafbarer Thaten zu verbannen; denn nach euren Begriffen hebt das gerichtliche Straf-

verfahren an sofort nach begangener Gesetzübertretung. Stimmen aber die strafprocessualischen Einrichtungen überein mit dieser Meinung? wird sie gerechtfertigt durch anerkannte Thatsachen und von überlegender Zergliederung jener öffentlichen Acte, welche das begangene Verbrechen verfolgen? Ich glaube, ein wenig Umsicht im Wesen des Strafverfahrens zeigt den Irrthum jener Ansicht.

Die Verfolgung strafbarer That besteht nämlich aus zwei verschiedenen Abschnitten, die sich in der Idee klar von einander trennen lassen und in der wirklichen Welt meistens durch äußere Merkmale gespalten sind. Die erste Stufe des Ganges hinter geschehene Uebertretung des Strafgebotes wird gefüllt durch Suchen und Formiren einer Grundlage für die förmliche Untersuchung des Richters; im zweiten Stadium vergleicht der Richter die geschehenen Ermittelungen mit den Erfordernissen des Strafgesetzes und spricht das Urtheil. Beim Anklageproceß tritt die Abstufung so grell hervor, daß kein Mensch sie übersehen kann: der Betrieb des Verfahrens von dem Augenblicke an, wo die Anklage beim Gericht vom öffentlichen Ankläger erhoben ist, unterscheidet sich schroff in Form und untersuchender Person von den öffentlichen Handlungen, welche vor diesem Zeitpunct fallen. Im Inquisitionsproceß springen freilich die zwei Abschnitte des verfolgenden Ganges nicht so leuchtend in die Augen; dieselbe gerichtliche Person fungirt in beiden, das erschwert die Unterscheidung. Doch darf man wohl die s. g. Specialinquisition als den zweiten Zeitraum der Untersuchung annehmen; und selbst bei summarischen Strafprocessen, die keine Specialuntersuchung kennen, liegt es tief im Wesen der Sache, daß dem eigentlichen Proceß gesundene Unterlage und deren Präparation zum processualischen Gang vorausgeht, da Zusammenfallen des richterlichen Processes mit den Ermittelungen, die das Material zum Proceß liefern, auch hier ein Monstrum von Untersuchung bildete, nicht aber civilisirtes Gerichtsverfahren, wie es unsere Zeit fordert. Genug, erst mit dem zweiten Abschnitt beginnt das strafrichterliche Verfahren eigentlichen Sinnes; seine Acte laufen sämmtlich im Gewande

des richterlichen Prozesses, da hier unverbrüchliche Form und feste Sätze für die Beurtheilung der Sache gefordert werden vom Begriff der Gerechtigkeit und der civilisirten Justiz: daraus folgt, daß die Polizei weder Zugang noch Einmischung hat in diesen Theil der Verfolgung des Verbrechens, eine Regel, die höchstens ausnahmsweise unterbrochen wird, wenn die Polizei auf Erfordern des Gerichts nachträglich noch thatsächliche Umstände ermittelt, oder auf eigenen Antrieb neu gefundene Thatsachen anzeigt. Dagegen enthält die erste Stufe des Verfahrens wider Vergehen ganz andern Character, und man vermag darzuthun, daß richterliche Acte hier weder allein stehen können, noch ausschließlich den Schauplatz einzunehmen brauchen, insofern man unter ihnen Handlungen versteht, die das gewöhnliche Kleid richterlicher Procedur tragen.

Ein Vergehen geschah: es folgt hierauf eine Reihe von Nachforschungen nach den Umständen der That, nach der Person des Thäters und nach Belegen und Zeichen für seine Schuld, während anderseits theils ermittelte Thatsachen, theils gefundene Beweismittel eine förmliche Beurkundung bekommen, und das ganze Befundmaterial in eine Ordnung und Gestalt gebracht wird, daß es paßt zum Gange und zu den Erfordernissen der nachkommenden gerichtlichen Untersuchung — hier haben meine geneigten Leser den Inhalt jener ersten Periode des Verfahrens wider Missethaten. Gerichtliche Persönlichkeit spielt darin keine Nebenrolle. Von ihr müssen regelmäßig die Acte vorgenommen sein, bei denen das Gesetz solenne Beglaubigung oder feierlichen Einhergang fordert: diese Handlungen harmoniren mit dem gerichtlichen Character; es ist ferner sehr richtig und wahr, daß bei allen Gesetzübertretungen, die mehr bedeuten als einfache polizeiliche Contravention, ein rechtskundiger Gerichtsmann das Material welches zur Anklage und Ueberführung dient, in kunstgerechte Zusammenstellung, Uebersicht und Reihenfolge bringen soll: dieses Geschäft sezt richterliche Bildung und Uebung voraus, und ich brauche schwerlich meinen Lesern noch besonders zu erklären, daß ich so eben die Rolle des Instructionsrichters beschrieb. Doch ist wohl klar, der Stoff zur Unter-

suchung muß schon vorhanden sein, ehe man dessen Stücke beurkundend und ordnend zuschneiden kann. Wie schafft man diese Gundlage herbei? Durch Aufspüren der Personen, Sachen und Verhältnisse, welche mit That und Thäter in Bezug stehen: — hier sind wir an die Stelle gelangt, von wo aus wir für die Polizei einen ausgedehnten Bezirk heilsamer Wirksamkeit beanspruchen dürfen im Reiche verfolgter Vergehen.

Ist es nämlich nöthig oder nur möglich, daß jene Nachforschungen und Acte äußerer Gewalt, welche hinter die Missethat hergehen, im Gewande richterlicher Förmlichkeit sich bewegen? Weder Gründe der Vernunft, noch positive Processe stellen die Forderung. Einzelne Handlungen der Verfolgung sollen allerdings nur unter Beobachtung feierlicher Form vorgenommen werden; aber bei weitem der größere Theil dieser Schritte hängt lediglich ab von der nachspürenden und erreichenden Kraft der verfolgenden Behörde, und von ihrer Geschicklichkeit und klugen Berechnung. Unbekannte Dinge suchen; zweifelhafte oder dunkle Umstände erforschen; ausmitteln, ob geschehene Handlung verbrecherische Wahrzeichen enthält; Entdecken von Spuren, die auf den Urheber führen; Erfassen des Thäters; Finden von Zeugen oder sonstigen beweisenden oder bestätigenden Mitteln: gewiß, diesen Handlungen können zwar gewisse Grenzen und Schranken gestellt sein, wie jeder öffentlichen Gewalt; aber wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, nämlich rasch und sicher die Grundlagen der Untersuchung beizuschaffen, so decretirt schwerlich ein heller Verstand, daß ihr Verlauf, etwa ähnlich wie der förmliche Beweis im Proceß, in bestimmter Reihenfolge feierlicher Proceduren bestehe, oder daß sie wenigstens in viele Formalitäten gebannt würden. Wollen mir meine gütigen Leser ein Beispiel gestatten, so möchte ich sagen: gewandte, schnelle und glückliche Verfolgung der Verbrechen fordern, und anderseits zu gleicher Zeit vorschreiben, daß Nachspüren und Ermitteln der Thatsachen im Kleide gemessener und genauer Förmlichkeit wandele, ist eben so klug, als an Jemand den Befehl ertheilen: „eile mit möglichster Raschheit zu jenem Ziel, da Eile und strackes Durchdringen noth thut; doch sollst du

dorthin nicht in gerader Linie laufen, sondern walzen, und zwar hübsch kunstgemäß!“ So liegt es also im Wesen jener Acte, daß sie factisches Antlitz zur Schau tragen in der ersten Periode des Verfahrens wider Verbrechen; ja man darf mit wahrheitstreuer Bestimmtheit behaupten: selbst wenn diese verfolgenden Handlungen vom Gerichte geschehen, findet ihr Vollzug doch keineswegs Statt durch Thätigkeit mit gerichtlichem Gepräge, sondern sie werden auch von dieser Behörde durch bloße Kraft ausgeführt, die eben so thatsächlichen Character zeigt, frei von gerichtlicher Gestalt, als wenn eine administrative Gewalt sie handhabte.

Was folgt aber aus der unleugbaren Wahrnehmung, daß jene Acte der Verfolgung nur auf Macht, Gewandtheit, Geschicklichkeit beruhen, nicht auf gerichtlicher Technik? Wenn die Vertheilung der Geschäfte weise geschah, müssen sie dem staatlichen Organe zugewiesen sein, welches vermöge seiner Kraft und Uebung am vorzüglichsten für sie paßt: — meine Herren, da haben wir die Befähigung der Polizei in dem Verfahren wider die strafbaren Uebertretungen der Gesetze. Die Polizei besitzt vermöge ihrer ganzen Organisation ein zahlreiches Personal, was auf die Verfolgung der Verbrechen ausgesandt werden kann: das Gericht pflegt weniger mit Officianten für den nachspürenden Dienst versehen zu sein; die Polizei ist vermöge Beobachtung und Prävention im Besitze der Vorkenntnisse, welche zum Entdecken gehören; sie treibt die suchende, nachspürende Thätigkeit als ihr tägliches Geschäft: jede polizeiliche Behörde hat eine Zahl von Dienern, welche kunstgemäß zum Nachforschen und für Acte äußerer Gewalt eingeübt und ausgebildet sind; die polizeilichen Behörden stehen unter sich in enger, weitreichender, rascher Zusammenwirkung: dem Gerichte fehlen diese Eigenschaften entweder gänzlich, oder sie sind dort in so geringem Maße vorhanden, höchstens in der einen Person des Richters zu finden, wo bei der Polizei zehn Männer dasselbe thun und alle kunstgeübt. Wer ist geschickter zu den thatsächlichen Nachforschungen und zu solchen Acten die auf Gewalt beruhen, die Justiz oder die Polizei? Guter Leser, wenn dir ein Stockjurist antwortet:

„die Gerichte!“ — wohl, so verschwende kein Wort an den Mann; denn gegen Verblendung kämpfen selbst die Götter vergebens. Dir selbst lege ich hier noch einige Puncte über dieses Thema vor, theils Folgerungen aus dem eben Ausgeführten, theils anderweitige Bemerkungen, für die ich um geneigte Aufmerksamkeit bitte, da diese Dinge selten beachtet wurden in den Lehrbüchern.

1. Wo die Verfolgung der Missethaten weise geregelt und nach Verhältniß der Kräfte organisirt ist, welche die verschiedenen öffentlichen Organe besitzen, da theilen sich die Polizei und der Instructionsrichter in die erste Stufe des Verfahrens und stellen gemeinschaftlich die Grundlage der Untersuchung her. Die Polizei besorgt die Acte, welche hauptsächlich auf materieller Macht und obrigkeitlicher Gewalt beruhen, und sie führt jene Nachforschungen aus, die von der Spürkraft und von beobachtenden, äußern Mitteln abhängen, auch wenigstens vorläufig keine förmliche Einkleidung verlangen, wenngleich vielleicht ihre Resultate theilweise im spätern eigentlichen Untersuchungsproceß durch Förmlichkeiten sanctionirt werden müssen. Dagegen nimmt der Instructionsrichter die Handlungen vor, welche förmliches Gepräge zu ihrer Gültigkeit heischen; er sammelt ferner Aussagen und Gegenstände, die zum Beweise dienen, und bringt die gewonnenen Ergebnisse in solche Form und Zusammenstellung, wie der darauf folgende Untersuchungsproceß es fordert. Doch bildet diese Theilung der Geschäfte nur den regelmäßigen Verlauf der Sache. Da vor allen Dingen die Absicht des Gesetzgebers dahin geht, daß jede Gesetzwidrigkeit verfolgt wird, und oft keine Zeit zu verlieren ist, wenn man den Verbrecher in die Hände bekommen und die Werkzeuge und Umstände der That festhalten will, so darf ausnahmsweise auch die Polizei, ja bisweilen noch andere Administrativbehörden, förmliche Beurkundungen vornehmen, wenn der Instructionsrichter nicht thätig werden kann im rechten Moment wegen äußerer Hindernisse; und anderseits forscht und spürt der Instructionsrichter, wo die polizeiliche Hülfe fehlte, oder wenn ihm die Polizei Befunde oder Beurkundungen zugehen ließ, die er ergänzen

oder selbst noch einmal vornehmen muß, weil sie mangelhaft oder ungültig waren.

2. Bestätigen Gesetze und Einrichtungen der wirklichen Welt diese Vertheilung? Wo der Anklageproceß gilt, tritt sie scharf und deutlich hervor; Instructionsrichter und Polizei arbeiten dort gemeinschaftlich im verfolgenden Zwecke, und ausdrückliche Gesetze regeln beider Antheil genau und ins Einzelne gehend, und bringen beide in Harmonie. Getrost dürfen wir also ausrufen: „zur Entfernung der Polizei aus der Verfolgung begangener Missethaten treibt keine Nothwendigkeit, entnommen aus der Gefahr für bürgerliche Freiheit oder aus dem Begriff von wesentlichen Stücken des strafrichterlichen Verfahrens; denn seht, jenes Strafverfahren der cultivirtesten Länder mit freier Verfassung betheiligt die Polizei überaus stark bei dem Geschäfte.“ Indessen auch in den Ländern, wo der Inquisitionsproceß herrscht, empfing die Polizei Antheil an der verfolgenden Function. Nur bekam sie hier an vielen Orten noch lange nicht das gebührende Stück. Denn man wagte kaum, ihr durch bestimmtes Gesetz Spielraum zu gewähren, weil jener böse Satz entgegenstand, daß Einmischung in das strafrichterliche Verfahren ein ungeheures Unrecht wäre; und weil man das gerichtliche Strafverfahren fälschlich vom ersten Schritt des Instructionsrichters an datirte; doch gestattete die klügere Praxis allerlei Einwirkungen der Polizei. Anderseits aber fehlt beim Inquisitionsproceß das innige Ineinandergreifen zwischen richterlicher und polizeilicher Thätigkeit, da sie keinem gemeinschaftlichen Obersatz untergeordnet sind, der ihre Arbeit leitet und in einander fugt.

Ich sage hier nur so viel: je strenger die Gesetzgebung eines Landes die polizeiliche Thätigkeit ausschließt aus dem Felde der Verfolgung des Vergehens, desto mehr ist sie zu tadeln. Denn sie entfernt vom Schauplatze des Kampfes die besten Streitkräfte, ohne daß Noth dazu treibt, aus bloßem Mißverstand. Wißt ihr die Mißbräuche der polizeilichen Gewalt nicht anders auszutreiben, als durch Verschütten des Kindes mit dem Bade?

3. Wenn wir nun das polizeiliche Stück Arbeit in diesem

Bereichs beschauen, so finden wir, daß sie nicht blos den Wasserträger beim Tempelbau vorstellt, wozu sie viele Juristen in ihrer Weisheit verurtheilen möchten. Zunächst gebührt ihr die allgemeine Umschau nach begangenen Verbrechen und Thätern: die Justiz ist unfähig diese Function zu übernehmen, die allerdings zum Theil in die Beobachtung gehört. Was aber ihre Jagd hinter das einzelne bestimmte Vergehen betrifft, so folgt aus meiner obigen Ausführung, daß die Behauptung bodenlos ist: „die Polizei habe nur die Criminaljustiz zu unterstützen, wo leztere zufällig noch nicht am Platze sich befindet,“ oder „die Polizei besitze nichts weiter, als das Recht des ersten Angriffs.“ Ausdrückliche Gesetze können freilich die Polizei auf diese untergeordnete Thätigkeit beschränken; doch ist die Degradation eben so unnatürlich als schädlich, und zum Glück nur selten decretirt worden in Deutschland. Freilich „unterstüzt“ den spätern Strafproceß, wer die Grundlage zur gerichtlichen Untersuchung beischleppt; der Instructionsrichter thut aber dasselbe: soll nun die Polizei nur Sublevant des Unterstützers sein und heißen? substitutus substituto? Es ist ja offenbar, die nachforschenden Bewegungen werden regelmäßig bedurft bei Verfolgung der Vergehen; folglich kann die polizeiliche Thätigkeit, welche allein genügende Ergebnisse verbürgt, nicht Ausnahme und zufällig sein im Verfahren wider Missethaten; es liegt ferner klar vor Augen, da die Polizei in diesem Geschäft lediglich mit ihren Werkzeugen und eigenthümlichen Hebeln handelt und ausführt, so darf ihre Wirksamkeit auf den Namen polizeilichen Thuns eben so gut Anspruch machen, wie die Wirksamkeit des Instructionsrichters auf den gerichtlichen Character, obgleich beide dem strafenden Zwecke und Processe als vorausgehende Gewalten dienen.

4. Der Gang hinter geschehene Verbrechen sezt auch bei der Polizei voraus, daß sie weiß, was zur Grundlage für Untersuchung und Bestrafung bestimmter Vergehen dient. Genaue Kenntniß der Strafgesetze und des Thatbestandes der Verbrechen; völlige Bekanntschaft mit Gang, Form und Erfordernissen des verfolgenden und richtenden Verfahrens; die Fähigkeit,

das polizeiliche Thun den Bedürfnissen des Strafrichters anzupassen: solche Eigenschaften sind der Polizei nöthig bei dieser Function. Was sagen nun meine Leser dazu, verrieth es nicht tiefen practischen Blick, als in Frankreich eine Section der Polizei lediglich zu diesem Geschäft bestimmt und unter dem Namen „gerichtliche Polizei“ (police judiciaire) lediglich zur Disposition der Verfolgung von Missethaten gestellt wurde? Wahrlich ein Fortschritt im polizeilichen Baue, wenn einzelne Stücke des polizeilichen Zweckes, welche eigenthümliche Vorbildung und Uebung heischen, rein und ausschließlich auf den besondern Theil Arbeit gewiesen sind, um die beste Vollkommenheit und Geläufigkeit durch den immerwährenden, ungestörten Betrieb zu erwerben. Ob äußere Trennung dieser neuen polizeilichen Species aus der polizeilichen Hierarchie nothwendig und räthlich ist; ob die gerichtliche Polizei neben Verfolgung begangener Verbrechen zugleich die Vorbeugung umfassen müßte, wie in Paris die police de sûreté beide Functionen vereinigt und die dort gebildete brigade de sûreté zugleich steuernd und constatirend arbeitet: diese Erwägung verspare ich zu einer andern Stelle.

5. Manche erklären nun die gerichtliche Polizei, welche im Anklageprozeß das Verbrechen neben dem Instructionsrichter verfolgt, für einen Theil der richterlichen Gewalt selbst. Zu welchen sonderbaren Behauptungen die Herren doch kommen, deren vorgefaßte Meinung in Rauferei geräth mit den Zuständen der wirklichen Welt! Die französische gerichtliche Polizei, keine Polizei sondern Justiz? Wahrlich, nur in Deutschland kann man wagen, solche Dinge auszusprechen, ohne lachenden Gesichtern zu begegnen; jene Behauptung darf kühn sich messen mit der andern, die man in Deutschland hört: „daß die Criminaljustiz keine Justiz sei“. Die Herren stellen das Axiom auf: „Der Justiz gebührt Untersuchung und Bestrafung aller Gesetzübertretungen, folglich steht der Polizei keine Einmischung zu in das strafrichterliche Verfahren“; sie halten den Satz bedroht von der französischen Einrichtung, nach welcher die police judiciaire eine große Rolle spielt in Verfolgung der Vergehen; was thun sie nun, um

ihren Ausspruch zu retten? Sie rufen: „ach kehrt euch nicht an die französischen leichtfertigen Benennungen! wir Deutschen fassen die Dinge gründlicher auf; die gerichtliche Polizei ist nichts anders als verkappte Justiz!“ Wenn aber die police judiciaire alle Wahrzeichen der übrigen Polizei und keine Merkmale der Gerichte an sich trägt; wenn sich ferner zeigen läßt, daß der Begriff des richterlichen Verfahrens ganz falsch aufgefaßt wurde von den Herren, indem sie den eigentlichen Criminal*proceß* viel zu früh datiren und nicht scheiden zwischen wesentlichen Bestandtheilen der richterlichen Untersuchung und Zufuhr von thatsächlichem Material: — was erwidern sie dann? Ich fürchte, wer solchen Satz ausdenken oder annehmen konnte, verläßt den Unsinn nicht freiwillig, sondern führt Vertheidigungsgründe und Deutungen auf, wohl wissend, daß sich selbst über sonnenklare Wahrheit wenigstens streiten läßt. Genug aber, gerichtliche Polizei ist kein Stück des *Gerichts*, sondern wie der Name sehr schicklich sagt, Polizei angepaßt dem Gerichte und dieses begleitend. Freilich sind und heißen die gerichtlichen Polizeibeamten Gehülfen der Procuratoren; doch ändert das ihre polizeiliche Natur eben so wenig, als die Gensdarmerie kein *gerichtliches* Institut dadurch wird, daß sie zum Dienst für die Justiz besteht: die Beschaffenheit des Verfahrens, mit dem die Polizei in jenen Verrichtungen zu Werke geht, zeigt keinen gerichtlichen Character.

6. Nur Verbrechen und Vergehen mit *schwererer* Strafe im Gesetze bedroht, bilden den eigentlichen Gegenstand dieser polizeilichen Thätigkeit; wenigstens heischen nur *sie* ausgebildete Tactik des Nachspürens. Dagegen fordern einfache Contraventionen in den meisten Fällen nichts weiter als gewöhnliches Sehen und Hören der polizeilichen Officianten, und Annahme der Denunciationen, die bei der Polizeibehörde angebracht werden. Eine *Kunst* der Entdeckung, gefüllt mit feinen Regeln der Nachforschung und mit weit ausholenden, zusammengesezten Bewegungen, paßte zu kleinen Gesetzübertretungen ohngefähr eben so, wie künstlicher, mächtiger Apparat für das Einfangen von Fliegen. Wo die polizeiliche

Function sorgsam geregelt ist von der Gesetzgebung, findet man übrigens sogar ausdrücklich verboten, die gewichtigern Mittel der Entdeckung wider die leichtern Straffälle zu kehren. In der leztern Kathegorie stehen meistens auch mit Strafe bedrohte Laster, wenn es sich um Ermittelung der dazu gehörigen Thatsachen handelt.

7. Ich habe die gesammten Functionen, welche die Polizei in Bezug auf Befolgung von Gesetzübertretungen übt, unter dem Namen »entdeckender Thätigkeit« zusammengefaßt, obgleich sie sich nicht lediglich auf das »Entdecken« im strengen Sinne beschränken, sondern außerdem Verfolgen und Ergreifen des Thäters enthalten und ferner Beischaffen von Beweismitteln zugleich einschließen. Meine gütigen Leser ersuche ich, den Ausdruck entschuldigen zu wollen.

2.

I. Entdeckendes Geschäft im engern Sinne. — Begriff. — Bereitschaft guten Materials, erforderlich, um die Entdeckung mit Glück ausführen zu können. — Allgemeine Aufsicht, ob Vergehen geschehen. — Ermittelung, ob ein bestimmter Fall ein Vergehen enthält oder nicht. — Im Allgemeinen die entdeckende Procedur skizzirt. — Ertappen des Verbrechers auf frischer That. — Polizeiliches Thun, wenn kenntliche Spuren vorhanden sind, die gegen That und Vollbringer zeugen. Durchsuchen von Personen und Oertlichkeiten. — Verhalten wenn keine Fährte vor Augen liegt, oder nur undeutliche und schwache Spuren sich zeigen. Dann Mittel dennoch die Entdeckung zu verfolgen. Schluß. Beobachtung. Spionerie. — Wenn alle Nachforschungen erfolglos sind, was dann? —

Umschau und Nachforschung ob eine strafbare Handlung geschah und Ermittelung des Urhebers: das sind zwei Stücke polizeilicher Thätigkeit, welche der Zeit nach zunächst die geschehene That verfolgen. Ich behandle sie hier unter dem Namen von »entdeckendem Geschäft im engern Sinne,« die ferneren Bewegungen der entdeckenden Sorge weitern Begriffes, nämlich Ergreifen des Thäters und Sammeln der Beweise, für besondere Abschnitte versparend.

Muß ich nun nochmals daran erinnern, daß die entdeckende Function gehörige Mittel und Zurüstungen voraussezt, wenn ihre Wirksamkeit den Gefrierpunct übersteigen soll?

Geneigter Leser, blicke mit Aufmerksamkeit hin auf das nachspürende Treiben! Wenngleich thörichtes Selbstvertrauen mancher deutschen Juristen und practische Unwissenheit vermeint, die entdeckende Kunst aus dem Stegreif üben zu können, so steht doch die Erfahrung felsenfest: wer unvorbereitet kämpft wider die Feinde der öffentlichen Ordnung und ohne gerüstete Mannschaft, dessen Entdeckung hinkt, und Eigendünkel heilt nicht den lähmenden Mangel; unter den staatlichen Ordnungsorganen finden wir nur die Polizei, versehen mit den erforderlichen Vorbedingungen und mit Hülfsmaterial für das schwere Geschäft.

Eingeräumte Rechte, das Vergehen mit Entdeckung zu verfolgen, thun es wahrlich nicht allein. Genügten sie, so wäre die Justiz ehemals wo noch keine Polizeibehörden bestanden, vortrefflich geeignet gewesen zur nachforschenden Aufgabe, obwohl wir sämmtlich wissen, daß jene justitielle Entdeckung in jammervollen Zustande lag und sich auf große und kleine Torturen warf, um von den angeschuldigten Personen zu erfahren, was die öffentliche Gewalt ausfindig machen sollte. Welcher Mann von Einsicht und Erfahrung bestreitet wohl, daß äußere Kräfte, die fähig zum Entdecken, hinzutreten müssen, damit jene Befugniß Leben und Wirksamkeit empfängt? Meine Herren, wir setzen voraus, ehe wir den Verlauf des entdeckenden Geschäftes selbst schildern, daß Behörden mit dieser Function beauftragt wurden, versehen mit einer gehörigen Mannschaft, die erfahren und kunstgeübt ist im Nachspüren verbrecherischer Umstände, und eingeschult zu regelmäßiger und pünctlicher Vollziehung des Dienstes; wir nehmen ferner an, daß solche Aemter und deren Agenten über die ganze Oberfläche des Landes verbreitet sind und unter sich in inniger, nachdrucksvoller Zusammenwirkung stehen. Und dürfen wir das Magazin vergessen, woraus die Entdeckung ihre Bausteine holt, wenn Missethat zum Werke ruft? Die beobachtende und vorbeugende Beschäftigung liefert dem Gange hinter geschehene Verbrechen das beste und reichste Hülfsmaterial: auch ihren guten Bestand und ihre enge Verbindung mit der entdeckenden Function setzen wir hier voraus. Ge-

naues Verzeichniß verdächtiger Personen, und Bereitschaft aller Notizen, welche auf sie Bezug haben; Kenntniß der Gewohnheiten und Schliche der Verbrecher und der Sprache des Gauners; Wissenschaft ihrer Verbindungen, der Oertlichkeiten welche zum Sammelplatz oder Aufenthalt der Verbrecher dienen oder die Werkzeuge und Gegenstände der Missethat aufnehmen: genug, die entdeckende Thätigkeit muß innig vertraut sein mit dem Ergebnisse der polizeilichen Wachsamkeit und Prävention; dann ist der Verbrecher sogleich umwickelt, nachdem er seinen schändlichen Schritt that.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen versuche ich, von den Wegen und Mitteln, welche der Entdeckung dienen, einen ungefähren Abriß zu liefern. Der billig denkende Leser erwartet gewiß weder vollständige Aufzählung aller nachforschenden Schritte, noch absolut gültige Regeln. Es ist eben so unmöglich als zweckwidrig, sämmtliche kleine und große Bewegungen der entdeckenden Function aufzuzählen; und wer positive Vorschriften für den entdeckenden Gang zu ertheilen verspricht, ohne alle einzelnen Umstände des Falles und seines Verlaufes klar vor seinen Augen zu haben, handelt eben so wagehalsig, als jener gute Mann, welcher untrügliche Regeln darüber ertheilte, wie man Schlachten gewinnt und Herrschaft über die Menschen erringt, dabei aber vergaß, Beschaffenheit, Stellung und Denkungsart der Gegner genau zu zeichnen, auf welche seine Axiome Anwendung finden sollen. Ich führe aus der entdeckenden Strategie blos die Bewegungen auf, welche ich für merkwürdig oder werthvoll halte, und bitte meine geneigten Leser, den aufgestellten Grundsätzen blos approximativen Werth für die Praxis beizulegen.

1. Aufsicht, ob überhaupt Vergehen vorfallen im staatlichen Raume: — sie ist dringend nothwendig und besteht auch überall in wohlgeordneten Ländern. Da öffentliche Wachsamkeit das Mittel abgibt, sie zu handhaben, die Polizei aber allein unter den staatlichen Behörden das wachende Geschäft berufsmäßig treibt und dazu gerüstet steht mit Kraft und Uebung, so fällt ihr der Thatsache nach jene allgemeine Entdeckung fast allein zu, gesezt auch, andere staatliche Organe

(z. B. Fiscale oder Gerichte) wären durch Gesetz oder Instruction gleichfalls damit beauftragt. Schwerlich brauche ich indessen meinen geschätzten Lesern zu sagen, daß der polizeiliche Antheil an dieser Function unter die beobachtende Thätigkeit gehört, weil er auf jener allgemeinen Umschau beruht, die regelmäßig und stehend das bürgerliche Leben durchzieht, ohne einen bestimmten verbrecherischen Vorfall bereits im Auge zu haben.

2. Bei jener allgemeinen Wachsamkeit geht das polizeiliche Auge darauf aus, etwa vorkommende Vergehen wahrzunehmen. Wenn nun mittelst dieser Beobachtung eine geschehene Uebelthat gefunden wird, oder durch Anzeige oder auf sonstigem Wege Nachricht über begangene Strafhandlung an die Behörde kömmt, so beginnt die entdeckende Thätigkeit ihre Rolle zu spielen: leztere unterscheidet sich von der polizeilichen Beobachtung die auf Vergehen gerichtet ist, auf solche Weise, daß sie den einzelnen kund gewordenen Vorfall verfolgt. Indessen auch in diesem Gange hinter specielle Fälle stößt die Polizei auf die Frage: ob eine strafbare Handlung geschah!

Der größere Theil jener Vorfälle, welche die öffentliche Ordnung verletzen, zeigt freilich auf den ersten Blick seinen strafbaren Character: dadurch wird der nachforschenden Gewalt meistens die Vorfrage erspart, ob wirklich ein Vergehen in Frage steht. Doch kommen oft genug Ereignisse vor, denen man nicht ohne weitere Ermittelung ansehen kann, durch welche Ursache sie erzeugt sind und ob sie von einer strafbaren menschlichen That stammen. Ein Leichnam wird aus dem Wasser gezogen: war der Todte sein eigener Mörder, oder fiel er von fremder Hand? Feuer bricht aus im Orte oder Walde: stiftete Absicht oder Fahrlässigkeit die Gefahr, oder lag der Grund des Brandes in Umständen, die keinen Menschen zur Strafe führen können? Genug, die vorkommenden Unglücksfälle stellen meistens jene vorläufige Frage, und es ist sehr nothwendig, bei Erscheinungen mit zweideutigem Angesicht die gehörige Nachforschung über den Entstehungsgrund vorzunehmen. Da die Untersuchung welche zu diesem Zwecke geschieht,

zunächst nach thatsächlichen Aufklärungen strebt, und die Polizei gerüstet steht mit Kraft und Vollmacht zum forschenden Werke, so wurde ihr jene Vorfrage in allen Ländern zugewiesen, wo die öffentliche Arbeit mit Weisheit vertheilt ist, zumal es keineswegs im Wesen der Sache liegt, daß die Gerichte solche Fälle untersuchen, bei denen noch volle Ungewißheit waltet, ob überhaupt Anschuldigung eines Vergehens erhoben und ein processualisches Verfahren eröffnet werden kann. Die Art und Weise, wie die Polizei jene Frage ermittelt, stimmt ganz überein mit der Manier, in welcher sie überhaupt thatsächliche Forschungen im entdeckenden Felde vornimmt.

3. Die eigentlichen Nachforschungen hinter erfolgte That müssen von der competenten Polizeibehörde geführt werden, nicht von Officianten, die unter dem Rang des Beamten stehen. Leztere haben die Pflicht, wo sie auf verbrecherischen Vorfall stoßen, unverzügliche Anzeige bei dem zuständigen Polizeiamte zu machen; nur die nöthigsten Acte dürfen sie vornehmen, so lange der competente Beamte noch nicht auf dem Platze angelangt ist. Wie nun die Polizei an den Ort der That eilt, wenn sie Kunde empfing von einem geschehenen Vergehen; dort mit ihrer Hülfsmannschaft die Umstände genau untersucht; Alles sorgfältig beschaut, verzeichnet und sammelt, was zur Erkenntniß der That dienlich scheint; hierauf wenn die Spuren zeigen, daß ein Verbrechen geschah, Nachforschungen beginnt, um den Thäter zu entdecken; Vernehmungen von Zeugen vornimmt; ihr Personal aussendet, um den ermittelten oder gemuthmaßten Umständen nachzuspüren und neue Thatsachen auszufinden; die Orte durchstöbert, welche die verbrecherischen Werkzeuge und Gegenstände verbergen; den Instructionsrichter über den Vorfall benachrichtigt, damit er seine vorschriftsmäßigen Schritte thut, wo das Gesetz seine Handlung schon im frühesten Abschnitte der thatsächlichen Ermittelungen fordert, obgleich das häufig nur bei sehr schweren Verbrechen gefordert wird, während er anderseits nach guten Landesgesetzen gleichfalls verpflichtet wurde, der Polizei Meldung zu thun von Verbrechen, die er früher erfährt, damit

sie die thatsächlichen Ermittelungen anstellt; wie sie zulezt die Resultate ihrer Nachforschungen an das Gericht abgibt: — ich kann diese einzelnen Acte nur im Allgemeinen erwähnen, da die Natur der verschiedenen Verbrechen für jedes Vergehen auch eigenthümliche Schritte und Nachspürungen heischt. Im speciellen Theil der Polizeilehre müssen die polizeilichen Bewegungen ausführlicher auf die einzelnen Delicte bezogen werden, während ich hier nur trachte, Maximen vorzulegen, welche die ganze polizeiliche Nachforschung betreffen. Wiederholen will ich übrigens nochmals: die polizeilichen Ermittelungen sind nicht dadurch geschlossen, daß der Instructionsrichter den Fall in seine Hand nimmt; vielmehr laufen sie fort neben seinen Schritten und Handlungen, obwohl freilich im deutschen Inquisitionsproceß beider Bestreben nach thatsächlichen Aufklärungen weder in Harmonie gesezt ist, noch jemals in vollkommene Zusammenwirkung gebracht werden kann.

4. Wo die Verbrecher auf jene hohe Stufe gefährlicher Cultur gelangt sind, daß sie ihr schändliches Gewerbe kunstmäßig und in organisirter Gesellschaft betreiben, da bewachen einzelne Glieder der Sippschaft die polizeilichen Diener, deren Auge und Entschlossenheit hauptsächlich gefürchtet wird, während andere Genossen die „Arbeit“ vornehmen. Verabredete Zeichen warnen die Ausführer, wenn polizeiliche Gefahr dem Platze naht, und nur List oder große Gewandtheit der Polizei ertappt die Frevler beim Werke. Doch pflegt überhaupt alles Verbrechen mit Vorsicht um um sich zu blicken, ehe es zur Ausführung schreitet, auch wenn es mit geringer Uebung auftritt und außerhalb eines Bundes sein Unwesen treibt: die Furcht vor der Strafe zwingt dafür zu sorgen, daß kein spähendes Auge die That bemerkt. Daher kommt es, daß die wenigsten Missethaten auf frischer That entdeckt werden; nur Neulinge im Verbrechen, und Handlungen die im Affect geschehen, oder die vermöge ihrer Natur offen im Angesicht des Publicums Statt finden, sind die regelmäßigen Gegenstände jenes Ertappens. Um solche Fänge noch anders zu machen als durch bloßen Zufall, ist fleißige und schlaue Be-

wachung der Plätze erforderlich, wo Vergehen gemuthmaßt wird, und Kenntniß und Beobachtung der Personen, die zu strafbaren Thaten geneigt sind.

5. Die Polizei begnügt sich indessen mit Geringerem: sie hält es mit Recht für einen glücklichen Fall, so wenigstens Spuren hinterlassen sind, welche einige Aufklärung geben über die Natur der That und über den Urheber.

Geübte Verbrecher denken freilich mit großer Sorgfalt und Verschmiztheit darauf, die That so zu üben, daß sie keine Fährte macht die zum Vollbringer leitet; oder sie verwischen wenigstens die dennoch entstandenen Merkmale, oft auch neue hinzufügend, um falsche Spur zu erzeugen. Doch darf man als Regel annehmen, daß sämmtliche Verbrecher sich bemühen, die Spuren wegzubringen, wenngleich unerfahrene und weniger freche Thäter meistentheils geringe Berechnung und Geistesgegenwart in diesem Streben bekunden. Hörte der geschäzte Leser nie von Greuelfällen, wo Mord durch ein Mittel vollbracht war, das entweder keine Kennzeichen der Gewaltthat, oder nur solche zurückläßt, die blos mißtrauisches Kennerauge entdeckt? Die Schlagflüsse spielen eine böse Rolle im Capitel der „forcirt-natürlichen" Todesfälle. Und wer kennt nicht jene gewöhnliche List der Mörder, den Todten in eine Lage zu bringen, daß Selbstentleibung ein lästiges Leben beendigt zu haben scheint? Wenn der Todte keinen Stoff gewährt zur Vermuthung einer Mordthat, gewiß, die Schändlichen calculiren richtig, so ist damit auch jeder Keim entfernt zu Verdacht gegen die Person des Mörders. Eine andere Manier, den Beginn einer Untersuchung gegen bestimmte Individuen zu hindern, besteht darin: die Mörder lassen das gefallene Opfer ganz verschwinden (z. B. durch Eingraben; Werfen in das Wasser); oder sie verstümmeln den Körper, namentlich das Gesicht so scheußlich, daß Niemand den Todten zu erkennen vermag. Mit ähnlichem Zweck bringen Diebe das gestohlene Gut weit weg vom Orte der That, weil sie wissen, die Bewahrung oder Veräußerung des Raubes leitet häufig auf die Spur der Thäter; listige Taschendiebe befördern rasch das Gestohlene in die Hand ihres dabei stehenden Spießge-

ſellen, um durch Abweſenheit des Corpus delicti ihre Unſchuld gegen etwaige Beſchuldigung zu bekräftigen. Und nun das lange Verzeichniß jener ſchlauen Mittel, mit denen Verbrecher von Profeſſion ſich unkenntlich machen, während ſie die That ausführen! Masken vorgemacht, oder das Geſicht geſchwärzt; falſche oder gefärbte Haare; vorgeſteckten Bart; Tragen einer Brille mit gefärbtem Glas; andere Stimme und fremde Sprache gebraucht, wenn Sprechen durchaus nöthig wird; vielleicht noch nebenbei Gegenſtände am Orte der That hinterlaſſen, die fremden Perſonen gehörten; oder Umſtände am Platze erzeugt, welche die Begehungsweiſe des Verbrechens entſtellen, z. B. Fenſter geöffnet und Leiter am Hauſe angeſtellt, während der Thäter durch die Thüre ſeinen Weg nahm: — ſolche und ähnliche Ränke ſtören allerdings bedeutend das Auffinden der richtigen Fährte.

Was die Behandlung der Spuren betrifft, ſo iſt vor allen Dingen nöthig, raſch an den Ort zu eilen, wo Spuren geſucht werden müſſen, da der geringſte Verzug die Fährte verſchwinden laſſen kann. Die Polizei zeichnet ſich regelmäßig aus in der Schnelligkeit, womit ſie auf den Platz der That eilt: ihre Agenten ſind ſtets ſchlagfertig, während die Ankunft des Inſtructionsrichters ſehr häufig unendlicher Weitläuftigkeit und langer Zeitverluſte ausgeſezt iſt, weniger durch Schuld des Mannes ſelbſt, als wegen Mangel an dienſtbaren und bereiten Perſonal; die Einrichtung des Richters iſt nicht auf Eile zugeſchnitten.

Hierauf folgt die Unterſuchung aller Umſtände welche die That umgeben, und der Merkmale, welche hinterlaſſen ſind: in ihr kann ſich der ſcharfſinnige, aufmerkſame Mann zeigen, nachdem er am Orte angelangt iſt. Jeden Gegenſtand genau beſchauen, und ſelbſt aus kleiner Hinterlaſſenſchaft, ſei es ein Papierchen, oder Knopf, oder Lappen, leitende Kennzeichen finden; die Verbindung der bemerkten Dinge herausſuchen und Schlüſſe zu Stande bringen, welche angeben, wo und wie man weiter ſuchen ſoll: genug, es gibt Meiſter in dieſer Kunſt. Bei gleich guter Verſtandeskraft iſt indeſſen der Poliziſt dem gerichtlichen Herrn meiſtens an Fertigkeit über-

legen; denn jener treibt Beobachten und Suchen als sein tägliches Geschäft, und hunderterlei kleine Umstände faßt sein geübter Blick auf, die dem gewöhnlichen Auge entgehen. Der justitielle Geschäftsmann dagegen steht im nachspürenden Handwerk nur als Sonntagsreiter aufgezeichnet, wenngleich ich sehr gut die Vermessenheit vieler Juristen kenne, welche meinen, daß zwar zur Abfassung eines Klaglibells kunstmäßiges Erlernen gehöre, Nachforschen und Finden aber rein von der Natur komme ohne Uebung. Auch bringt der Polizeibeamte aus seinem Unterpersonal Gehülfen mit, die gleichfalls auf das Nachspüren eingeschult sind, so daß sich seine Augen vervielfachen bei der Ermittelung. Kaum brauche ich beizufügen, wie die Polizei verpflichtet ist, Lage und Gestalt der Gegenstände des Verbrechers unverändert zu lassen bei der Besichtigung, wenn das Vergehen zu denen gehört, wo nicht die Polizei, sondern der Richter den Thatbestand an Ort und Stelle festzustellen hat, was deutsche Gesetzgebungen meistentheils nur für schwere Missethaten befehlen, z. B. Mord, Brandstiftung, Raub.

Nach Erforschung der hinterlassenen Merkmale am Schauplatze des geschehenen Verbrechens kömmt es darauf an, die gewonnene Fährte eifrig und schnell zu verfolgen und zugleich rechts und links die Seiten des Weges zu durchstöbern, um die ermittelten Thatsachen zu prüfen und zu bestätigen. Hier hängt die ganze Wirksamkeit des Feldzuges davon ab, daß man ein gehöriges Personal besitzt, welches die verschiedenen Richtungen zu gleicher Zeit durcheilt und auf jedem Punct mit kunstgeübten Auge ermittelt. Bedarf es noch eines besondern Beweises, daß der Instructionsrichter ohnmächtig in diesem Theile der verfolgenden Arbeit steht? Ein einziger Blick zeigt uns seine einsame Lage; und wahrlich die offenbare Blöße wird nicht bedeckt durch Einnahme des Augenscheins, oder durch schwerfällige Ladung und Verhöre von Zeugen und mit langsamen Requisitionen an andere Gerichte, die durch die zugemutheten Nachforschungen in Verlegenheit gerathen, weil ihre Fundgabe gleichfalls auf schwachen Füßen steht. Immittelst durchfliegt die Polizei mit ihren Gehülfen

leicht und sicher das Terrain, bringt an alle Stellen, welche Aufklärung heischen vermöge ihres zahlreichen Personals, und schleppt die nöthigen Ergebnisse und Material zum Weiterforschen ungesäumt und gewandt zusammen, weil sie Arbeiter aussendet, welche das Nachspüren verstehen und alle Verbindungen und Kanäle des Verbrechens kennen, und da sie kräftige und rasche Unterstützung trifft, falls sie sich an die Pflicht oder Gegenseitigkeit benachbarter Polizeibehörden wendet. Uebrigens versteht es sich von selbst, alle Aufschlüsse, die von den polizeilichen Agenten gesammelt sind bei Verfolgung eines Verbrechens, müssen in einer Hand vereinigt werden, weil nur aus Zusammenfassen und Vergleichen der Werth des Ermittelten erhellt und weitere Schritte zu ermessen sind.

6. Wird es bei Verfolgung verbrecherischer Spuren nothwendig oder räthlich, Personen, Wohnungen oder Sachen zu durchsuchen, so hat die Polizei jene Visitation vorzunehmen. Ueber die Haussuchung sprach ich schon oben (S. 507 f.); im Ganzen gelten auch für das entdeckende Geschäft die Grundsätze, welche ich dort für den vorbeugenden Zweck aufstellte. Nie sollte die Visitation vorgenommen werden, um erst aus ihr Material zum Verdacht zu finden: Beweis oder Anzeichen gegen bestimmtes Individuum müssen schon vorhanden sein, ehe die Durchsuchung vor sich geht. Weiß man Gegenstände eines Verbrechens bei einer Person, die man nicht im Verdacht haben kann, mit der Missethat in Verbindung zu stehen, so erfolgt polizeiliche Aufforderung zur Herausgabe der Sache, und nur Visitation, wenn sie das Dasein des Gegenstandes ableugnet. Auch liegt es wohl im Wesen der Sache, daß starke Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen müssen, wenn bei ihr das Durchsuchen vorgenommen werden soll, ohne daß die Existenz eines Verbrechens bewiesen oder sehr wahrscheinlich ist. Je weniger der objective Thatbestand außer Zweifel steht, desto höhere Ansprüche macht man an den Verdacht gegen bestimmte Personen. Daraus folgt, daß die präventive Visitation in der Mehrzahl von Fällen schwereren Voraussetzungen unterworfen

ist, weil sie mit der *Zukunft* und deren Möglichkeiten Geschäfte macht, während bei der entdeckenden Durchsuchung meistentheils die Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit einer *geschehenen* Missethat bereits vorausgeht und Boden verleiht.

Wie nun jene Visitation vornehmen? Es ist unmöglich, deren Hergang im Einzelnen zu beschreiben und specielle Regeln zu ertheilen. Genug, wenn ein erfahrener Polizeimann mit seinen dienstbaren Geistern am Platze erscheint, so werden nicht blos die *gewöhnlichen* Finten und Kniffe zu Schanden, womit Leute verdächtigen Schlages das nachspürende Auge zu täuschen meinen, sondern an ihm erhalten auch die feinern und seltenen Schliche ihren Enträthseler. Verbergen verbrecherischer Dinge unter dem Fußboden; im Schornstein und hinter diesem; im Keller; im Raume zwischen den Brandmauern, welche die Häuser trennen; in den heimlichen Gemächern; in den Betten und Strohlagern; eingenäht in Kleider: das sind alltägliche Verstecke. Verborgene Thüren und Schränke mit Springfederwerk; doppelte Böden in den Möbeln; Bewahren der gefährdeten Dinge in altem, unscheinbaren Geschirre; unter aushebbaren Steinen; auf dem bloßen Leib: diese Aufbewahrungsmethoden fordern größere Aufmerksamkeit und Uebung. *Eine* Regel will ich indessen für die Visitationen geben; ich halte sie für bewährt: man ziehe die Person welche den Verdacht gibt, an den Ort, wo die Untersuchung vor sich geht, und der Beamte beobachte scharf die Aeußerungen ihrer Empfindungen. Unter hundert Menschen besitzt erst *einer* so viel Kraft und Gegenwart des Geistes, keine Spur von Unruhe und Aengstlichkeit zu zeigen, wenn sich die forschende Hand dem wahren Sitze des gesuchten Dinges nahet, und nicht freieres Athmen und weniger befangenes Gesicht zu weisen, wenn der Sucher über den verhängnißvollen Platz hinauskam, ohne die Sache zu finden. Der Vogel schreit um so ängstlicher, je näher man seinem Neste tritt; die Töne werden theilnahmsloser und kommen in größern Zwischenpausen, je weiter man sich davon entfernt: suchende Knaben wissen die Erscheinung genau. Sieht der Polizist jene

unruhige Spannung, so verdoppelt er seine Bemühung; merkt er offenbare Abnahme der Theilnahme an seinem Suchen, so kehrt er um und wiederholt die Visitation an verdächtigen Stellen. Bilden Briefe oder sonstige Handschriften den Gegenstand der Nachforschung, und der Befund zeigt unschuldigen Inhalt, so wendet er die Mittel an, mit denen man sympathetische Tinte an das Tageslicht fördert.

7. Die polizeiliche Lage wird indessen ungleich schwieriger, wenn keine thatsächlichen Spuren sichtbar sind, die zum Urheber des Verbrechens führen in gerader Linie oder mit Krümmungen. Wie nun einen leitenden Faden finden aus diesem Labyrinth? „Himmel sende nur einen Lichtstrahl in dieses Dunkel!“ — so seufzt der eifrige Polizeimann; denn er hofft vermöge seiner Gewandtheit und mit Hülfe des polizeilichen Materials bis an den Knäuel zu gelangen, wenn er auch nur ein äußerstes Endchen Faden erfaßte, obwohl er sich bisweilen in diesem Vertrauen täuscht. Die Götter legen aber jene Aufklärung nicht in den polizeilichen Schoos auf Wunsch oder Gebet; auch hier keine Gewähr des Ersehnten ohne Hinzuthun menschlicher Arbeit: so sezt sich denn die Polizei in Bewegung, um zu erringen, was die Umstände nicht freiwillig darreichen wollten. Betrachten wir einen Augenblick die Schleusen und Kanäle, welche sie zu diesem Zwecke öffnet.

a. Die vorhandenen Thatsachen wollen nicht sprechen über den verbrecherischen Vorfall, und nichts bekennen: wohlan, so greift der Polizeimann in stiller Stunde nach jenem Folianten, welcher in seinem Studirzimmer aufgepflanzt steht und durch Dickleibigkeit und düstere Einfassung den Ernst seines Zweckes verräth — er schlägt das Buch der Schlüsse auf und versenkt sich tief in dessen geheimnißvolle Lehren. Doch bitte ich meine geehrten Leser inständig, die Schrift nicht bei allen Polizeibehörden zu suchen. „Ein Buch der Schlüsse? Zum Teufel, ich halte ein reinliches Paßregister, aber kein Traumbuch!“ — so herrscht euch vielleicht auf eure Nachfrage der Polizeimann herausfahrend an, dessen Weisheit in polizeilicher Routine ruht. Er schreibt sich „Mann der

Praxis," und "Thatsache" ist sein drittes Wort; voller Zuversicht auf seine eigene Erfahrung, hält er nur das für möglich, was sich vor seinen Augen ereignete, und Analogie und Schluß sind ihm ein Buch mit sieben Siegeln, bei dessen bloßen Anblick er Bauchgrimmen bekömmt. Wollen aber die geneigten Leser glauben, daß die Zahl jener Ritter vom langweiligen Orden der Routine ziemlichen Umfang besitzt in der polizeilichen Welt? Meine Herren, sucht die ausgebildete Kunst des Schlusses blos bei den polizeilichen Behörden, wo ein Mann sitzt, welcher eine schöne Sammlung von gemachten und erlernten Erfahrungen vereinigt mit einem gewählten Fond von Philosophie.

Selbst wenn hinterlassene Spuren die entdeckende Nachforschung leiten, bilden sie doch selten eine Reihe an einander geschnürter Korallen, zwischen denen keine Kluft liegt, oder deren Zwischenräume wenigstens so eng sind, daß man von der einen Stelle die abgerissene Gegenseite leicht erkennen und hinüberhüpfen kann. Wer füllt die Kluft zwischen den unterbrochenen Thatsachen? wer bringt die zerrissenen Erfahrungen in Zusammenhang? wer verknüpft loses und unsicher zusammengeflochtenes Gewebe von Spuren? Geschäzter Leser, wenn nicht scharfe Schlüsse den entstandenen Mangel ergänzen, so bleibt die beste Fährte unbenuzt; jedes kleine Hemmniß des Weges zwingt den Schlußlosen stille zu stehen und zu rufen: "hier ist der leitende Faden zu Ende!" Indessen noch mehr bedürfen die Fälle der Schlüsse, wo keine Spuren den Weg zum Thäter des Verbrechens weisen; hier werfen sie wahre Rettungsseile zu in der entdeckenden Noth: zweifelt Jemand an ihrer Brauchbarkeit für das Auffinden der Fährte? Freilich richtet sich Art und Gang des Schlusses nach den Umständen des speciellen Falles; da wir nicht sämmtliche Fälle und deren thatsächliche Begleitungen vor uns liegen haben, so ist es unmöglich, alle thunlichen Schlußfolgerungen hier aufzustellen: der Leser begreift das ohne weiteres Besprechen. Einige Richtungen der schließenden Thätigkeit will ich aber anführen, damit an diesen Beispielen ihr Werth eingesehen werde.

Es ist bekannt genug, die Verbrecher von Profession, namentlich Räuber, Diebe und Betrüger besitzen ihre Specialität, ihre eigenthümliche Gewohnheit, mit der sie das Verbrechen ausführen. Diese Erscheinung hat darin ihren Grund, daß jenes schändliche Handwerk, gleich der ehrlichen Arbeit, zu seiner Ausübung eine erworbene Fertigkeit heischt, die kaum anders erlangt wird, als wenn der Bösewicht einer gewählten Art des Verbrechens treu bleibt: dann kann er auf Erfolg rechnen, und Uebung und Gewandtheit sichert ihn besser gegen Ergreifen durch die Polizei. In den großen Städten, wo sich das Verbrechen förmlich zu einem Staate im Staate organisirt, zerfällt der Stand der Missethäter in viele, streng von einander getrennte Classen, je nach dem eigenen Zusatz von verbrecherischer Manier, in der sich der Einzelne dreht. In Paris haben sie sogar in ihrem Anzuge etwas, was ihr Handwerk und selbst die Classe zu der sie gehören zu erkennen gibt; Farbe oder Arrangement des Halstuches; die Form der Weste; die Art; den Hut oder die Mütze zu tragen: bilden für sie Erkennungszeichen und Wegweiser für die Polizeiagenten. Doch pflegt auch außerhalb der hohen Schulen des Verbrechens die große Zahl der Diebe an gewisser Methode des Betriebes zu hängen, wie man in Deutschland selbst an den armseligen Vaganten bemerkt, die in elende Bauernhütten einbrechen und dort ihren Lebensbedarf stehlen: die Weise des Einbruchs und das Verfahren während des Diebstahls bleibt regelmäßig gleich bei ihren unzähligen Diebereien; nur wenige Naturen stehlen auf jede mögliche Weise.

Kömmt nun ein Verbrechen vor, so schließt die Polizei aus der Specialität die daran sichtbar ist, unter welcher Rubrik von Menschen sie nachzusuchen hat. Sie handelt hierin wie der Jäger, welcher aus der Art wie eingebrochen, gewürgt und verzehrt wurde, das Raubthier erkennt, das die Niederlage anrichtete. Ja, sie rückt oft dem Dinge noch näher auf den Leib. Die verbrecherische Gesellschaft bildet und recrutirt sich nämlich vorzüglich durch *entlassene* Bestrafte; aus der frühern Untersuchung sind diese der Polizei einzeln bekannt,

von Person und mit ihrer individuellen Methode, Verbrechen zu üben; sie concentrirt daher ihre entdeckenden Nachforschungen zuförderst gegen die Zahl von Freigelassenen und deren bekannte Verbindungen, welche mit jener Manier zu sündigen pflegt, die im vorliegenden Vergehen sichtbar ist. Bisweilen hat ein Verbrecher so ausgezeichnete Originalität in seiner Schlechtigkeit, daß das Kennerauge auf den ersten Blick findet: diese That stammt von keinem Andern, als von ihm. Wer aber solche Schlüsse ziehen will, muß die eigenthümliche Gewohnheit der einzelnen Verbrecher seines Districtes kennen; dieses Wissen sezt voraus, daß die Polizei im Besitze von guten Registern ist, worin die Individuen nach Specialitäten classificirt und gezählt aufgenommen sind; und daß sie die verbrecherischen Affiliationen im Auge behält, ihren Entwickelungen nachgeht und die Veränderungen notirt: — will der geneigte Leser hier wiederum bemerken, wie die Beobachtung den Eckstein des ganzen polizeilichen Getriebes bildet, und wie keine Behörde Tüchtiges zu liefern vermag, deren beobachtendes Werk noch unausgebildet steht oder in Unordnung sich befindet?

Ich könnte noch eine gute Zahl ähnlicher Schlüsse aufführen, die aus den äußern Umständen der That auf den Urheber gemacht werden. So erkennt man an schlauer Verwischung der thatsächlichen Spuren den gefährlichen Bösewicht, welcher im Verbrechen ergraute, und sucht dann den Thäter nicht unter den Neulingen oder Dummköpfen; aus der Ueberwindung vieler Hindernisse und Gefahren bei Vollbringen der That schließt man auf einen verwegenen oder geübten Verbrecher; wenn „Leute von Bedarf“ Besuch abstatteten und mit falschen Schlüsseln arbeiteten, die keine oder kaum sichtbare Spuren hinterließen, so sucht man den Thäter unter den geübtesten Meistern des Diebstahls; eben so deuten die Verhältnisse eines oder mehrerer Vergehen an, ob man mit einem einzelnen Missethäter zu thun hat, oder mit einer Mehrheit oder Bande von Verbrechern. Doch ist es keineswegs meine Absicht, hier ein größeres Verzeichniß möglicher Schlüsse zu geben; nur auf eine geistige Richtung des Schlusses im

entdeckenden Felde will ich noch die Aufmerksamkeit lenken, weil sie häufig nicht die verdiente Würdigung erfährt: ich meine den schließenden Zurückgang auf die Leidenschaft oder auf den Affect, welcher die That erzeugte, und von da ab weitere Folgerung auf einen muthmaßlichen Thäter.

Soll ich meinen Lesern erst sagen, daß tiefe Kenntniß der menschlichen Seele und der Kennzeichen, durch welche sich innere Empfindungen Luft machen gegen Außen, voraus gehen muß, um diesen Weg des Schlusses mit Glück einzuschlagen? Das Bedürfniß jenes psychologischen Fonds schreit laut genug; es braucht keinen Trompeter. Nur finde ich auch jezt noch anwendbar für viele deutsche Polizisten und unzählige Criminalisten, was Lichtenberg einst sagte: „Das Vertrauen auf Physiognomik mußte also allerdings in einem Lande zunehmen, wie Deutschland, in welchem die Selbstbeobachtung und Kenntniß des Menschen in einem fast schimpflichen Verfall liegt, und in einer Entnervung schmachtet, aus welcher sie allein nur, sollte man denken, der stärkste Winterschlaf einer neuen Barbarei zu ziehen im Stande ist. Es ist hier der Ort nicht, es zu beweisen. Ich bin aber überzeugt, daß die besten Köpfe meines Vaterlandes mit mir stimmen werden!“ Gewiß, darum liegt die Kunst, auf die Triebfedern der That zurück zu gelangen bei unscheinbaren Symptomen, ziemlich brach in Deutschland. Dennoch ist offenbar, aus den Umständen des Verbrechens kann man auf die Beschaffenheit des Urhebers schließen; und wenn alle andern Zeichen und Andeutungen schweigen wie das Grab, so bleibt dem suchenden Polizisten oft nichts weiter übrig, als das Register der Motive und Leidenschaften zu ziehen. Ein Beispiel macht vielleicht deutlich, wie das Folgern den Kreis finden hilft, in dem man den Urheber der That zu suchen hat.

Auf eine Person geschah ein dem Anscheine nach mörderischer Anfall; der Thäter entflieht und keine thatsächliche Fährte ist geblieben, die auf ihn zeigt; die Umstände, unter denen die Handlung vor sich ging, sind aber vom geretteten Opfer erzählt; das Werkzeug, womit der Thäter den Anfall vornahm, liegt vor. Wenn nun die Wahl des Platzes wo

die That vorfiel, große Unbesonnenheit beweist; das Instrument der That gleichfalls keine sonderliche Ueberlegung zeigt, da es weder zum Mord, noch für einfaches Schlagen zweckmäßig ist, sondern einen Character besitzt, den ich ebenfalls einen „eventuellen“ taufen möchte; wenn sich endlich der Thäter ziemlich feig beim Anfall benahm, so daß man die Auswahl des gefährlichen Ortes nicht seiner geübten Frechheit zuschreiben kann: großen Mangel an Menschenkenntniß würde der Nachforscher verrathen, welcher eine tief gehende Leidenschaft als Triebfeder der That annehmen und hiernach seine ausspürenden Maßregeln ergreifen wollte. Der Seelenkundige weiß, die Leidenschaft ist überlegsam, listig, und sie entwickelt häufig um so größeres Talent im Handeln, je höhern Grad sie erreichte. Denn obgleich der mit einer Leidenschaft Behaftete seine eingewurzelte Neigung entweder nur schwer oder gar nicht überwältigen kann und ihr nachzugehen getrieben wird, so ist sein Bewußtsein doch nicht aufgehoben, weder in Bezug auf seine Entschlüsse, und noch weniger in Hinsicht ihrer Ausführung. Daher handeln Ehrsucht, Herrschsucht, Rachsucht, Geiz und selbst Gefühle welche ähnlichen Zuschnitt haben, z. B. Fanatismus, mit vollkommener Ueberlegung und so planmäßig, als es überhaupt die geistige Fähigkeit ihres Besitzers gestattet. Durch Affecte dagegen wird allerdings die Fassung des Geistes zeitweilig aufgehoben; sie machen blind, handeln unbesonnen, ohne durchdachten Plan: dem Rausche eines Affectes würde ich die oben beschriebene halbblinde That zuschreiben; die nähern Data des Vorfalls müßten zeigen, welcher Affect hier waltete. Nur will ich hinzufügen, daß manche geistige Stimmung, die gewöhnlich von Psychologen rein zu den Leidenschaften gezählt wird, eben so gut als Affect auftreten kann, wo sie sich dann entweder durch das geringe Caliber oder durch ihre kürzere Dauer von der eigentlichen Leidenschaft unterscheidet. So ist Rachsucht sicherlich eine Leidenschaft; aber jene auflodernde Rachlust, die sich einmal bei außerordentlicher Gelegenheit an Jemand zeigt und in einem Gemisch von aufbrausenden Zorn und momentaner Neigung besteht, Erlittenes zu vergelten, sie kann

nur unter den Affecten eine Stelle finden. Eben so trifft man bei Personen, die nicht zur Classe der Eifersüchtigen gehören, d. h. nicht mit dieser schlechten Eigenschaft habituell behaftet sind, doch Aufwallungen der Geschlechtsgefühle, welche ganz die Richtung der Eifersucht haben, aber momentan und ungestüm sind, wie die Affecte. Indessen die Umstände einer That führen den psychologischen Enträthseler bisweilen noch näher an die muthmaßliche Beschaffenheit des Urhebers heran: sie zeigen gelegentlich sogar das Temperament des Thäters, und erlauben dadurch Schluß auf eine Person, oder bringen wenigstens als Resultat: daß einem vermutheten Individuum das Verbrechen nicht zugeschrieben werden dürfe. Denn sanguinische und cholerische Menschen handeln in der Regel anders als melancholische und phlegmatische; es würde mich zu weit zu führen, wenn ich dieses Thema hier aufgreifen und erörtern wollte.

Genug, guter Schluß zeigt oft den Kreis an, wo gesucht werden muß; doch ist es auch schon hoher Gewinn, wenn man damit nur erfährt, wem man wohl die That nicht zuschreiben darf. Auffallend ist dabei, obgleich erklärbar, daß die Verbrechen welche von ganz außerordentlichen Umständen begleitet sind, am schwersten Aufklärung vermöge der Schlüsse finden, sobald thatsächliche Spuren fehlen. Außerordentliche Erscheinungen leiden schon von Haus aus an Unklarheit, weil sie zusammengesezt sind; da sie ferner nur selten wiederkehren, so blieb ihre Beobachtung und Prüfung mangelhaft und man entdeckte keine umfassende und bestimmte Grundsätze für ihre Beurtheilung. Meine geschäzten Leser werden übrigens erkannt haben, daß jeder wahre Schluß im entdeckenden Gebiete sich auf Thatsachen d. h. auf sichtbare Umstände des geschehenen Verbrechens gründen muß. Ich gebe zu, wer erst versuchen will, ob ein Weg betreten werden dürfe, mag immerhin in Ermangelung von Thatsachen eine Hypothese voraussetzen und dann vor- und rückwärts prüfen, ob seine Annahme zu den wahrscheinlichen Umständen paßt. Doch sind hier alle Theile des Schlusses aus Muthmaßungen gebaut; auf practischen Werth kann er schwerlich Anspruch machen in

dieser Beschaffenheit; er taugt aber bisweilen dazu, ein thatsächliches Fundament finden zu helfen, wenn man dem Resultate jenes Schlusses nachgeht und zufällig einen Eingang in den wirren Wald entdeckt, welcher auf thatsächliches Material führt. Im Allgemeinen steht aber fest, daß der Schluß ausgehen soll von Thatsachen; in dessen Fortgange dürfen Muthmaßungen eingestreut werden, um die Lücken zu füllen zwischen den Gliedern der Schlußkette; dennoch müssen auch bei den leztern die bekannten Verhältnisse der That stets Mittelpunct und Prüfstein sein, auf die alle Hypothesen zurückbezogen und angepaßt werden.

Soll ich nun noch daran erinnern, daß Schlüsse ohne Spuren nur Muthmaßungen erzeugen, keine Gewißheit? und thut es Noth ausdrücklich dagegen zu warnen, daß die gewonnenen Resultate nicht voreilig zu handfesten Maßregeln wider den Verdächtigen benuzt werden? Wenn auch noch so fleißig geprüft ward, ob der Schluß frei ist von Widersprüchen: die Möglichkeit, irre gegangen zu sein, bleibt stets offen; und anderseits gibt es zu eifrige oder befangene Menschen in guter Zahl, die halb unbewußt vorher beschließen wie die Sache sein soll, und dann so lange am Gegenstand herumgaffen, bis er ihnen so erscheint, wie sie es wünschen. Die Gefahr, einen unbescholtenen Mann nahe zu thun, der von Gottes und Rechtswegen polizeiliche Mäßigung und Vorsicht fordern kann, treibt zu der Regel: auf gewonnenen Schluß soll die Polizei vorerst nicht weiter gehen als zu allgemeiner Beobachtung gegen den Verdächtigen. Diese enthält keinen Druck wider den Betheiligten, weil sie ohne sein Wissen geschieht; und auf der andern Seite reicht sie aus, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen.

6. Verhält sich die Polizei aber nur contemplativ, wenn der verbrecherische Thäter in dichtes Dunkel gehüllt steht, oder wenigstens blos schwach und undeutlich aus geringhaltigen Spuren hervorschimmert? braucht sie nichts anders, um einen Weg zum Bösewicht zu finden, als die mysteriöse Wünschelruthe der Philosophie? Ach nein, so rein geistig verfährt das polizeiliche Wesen nimmer; ihre materiellen Be-

standtheile ragen so derb hervor, daß sie ihre Natur an der entdeckenden Stelle nicht verleugnen kann: — vor allen Dingen kehrt sie ihre Kunst allgemeiner Beobachtung wider den räthselhaften Fall und jagt mit diesem Rüstzeug nach dem Thäter, stufenweise ihre Aufsicht immer enger und strenger ziehend, je mehr aus dem bewachten Kreis eine specielle Person als verdächtig in den Vordergrund tritt.

So lange sie keinen leitenden Faden besitzt, an dem ihre Ermittelungen sich hinziehen, hält sich die Polizei im Kreise allgemeiner Nachforschungen, wenn ein Verbrechen die öffentliche Sicherheit störte. Sie läßt durch ihre Agenten die bekannten verdächtigen Orte besuchen, um dort Muthmaßungen oder Anzeichen zu sammeln, oder um vielleicht den Thäter bei Wiederholung des Verbrechens zu treffen; die notorischen Schlupfwinkel für gestohlene Sachen werden durchstöbert, wenn Diebstahl vorfiel; man bewacht die Bewegungen der Individuen, denen man allenfalls die Missethat zutraut, zieht Erkundigungen über sie ein, und beobachtet ihre Verbindungen. Allen diesen Schritten liegt weder bestimmter Verdacht, noch ein fester Plan zum Grunde, der ein gewisses Individuum zum Ziel hätte, sondern man sucht eben nur in einem verdächtigen Bezirke, darauf vertrauend, daß Wachsamkeit, unterstützt von einem glücklichen Zufall, Licht geben könnte. Doch rathe ich dringend, bei diesen Nachforschungen mit der größten Vorsicht zu verfahren, damit der Verbrecher nicht gewarnt wird durch tappiges Suchen, wenn er unter dem beobachtenden Haufen steckt; für plumpe allgemeine Beobachtung in diesem Werke lieber gar keine!

Ergibt nun jene Wachsamkeit irgend etwas Verdacht gegen ein bestimmtes Individuum, so wird der Kreis von Beobachtung enger gezogen um den Gegenstand. Stände die neuere Schädellehre auf solidern Füßen, so nähme man den verdächtigen Menschen her und untersuchte seinen Kopf: damit wäre auf der Stelle erledigt, ob die Vermuthung begründet ist oder nicht; mit der gegenwärtigen Culturstufe der Phrenologie können indessen nur Narren etwas beginnen, folglich nützt es nicht, weiter über diese Kunst zu sprechen. Dagegen

werden von der Polizei alle andern erfahrungsbewährten Triebräder in Bewegung gesezt, welche zur Entlarvung des Verdächtigen führen können.

Die Gabe, Verbrecher ohne Weiteres zu erkennen, durch bloßen Anblick eines geübten Auges? Wenn das sonst ruhige und fröhliche Gesicht eines Verdächtigen plözlich sichtbare Spuren eines unruhigen Gewissens zeigt: so kann diese Erscheinung den Verdacht vermehren; doch wird dieses Merkmal selten bei andern Verbrechern zu Tage kommen als bei Neulingen im Bösen, und gewiß fast regelmäßig nur bei schweren Missethaten; Verbrecher von Profession zeigen meistens eine bewunderswürdige Kaltblütigkeit im Gesichte, die sich schwerlich verleugnet. Eben so wenig erhält man einen nur halbweg sichern Lichtpunct durch jene beständige Wachsamkeit und und durch das auf der Hut sein, die im Gesichte der Verbrecher liegen sollen und an denen sie extrafeine Polizisten zu erkennen behaupten. Die Zeichen dieses fortwährenden Umsichschauens und Mißtrauens im Antliz sind niemals mit so dicker Farbe aufgetragen, daß sie sehr auffielen; und sie folgen viel zu selten auf einander und sind viel zu vermischt mit gleichgültiger Arbeit des Gesichtes und mit Aeußerungen anderer Seelenbewegungen, als daß jenes verbrecherische Bewußtsein rein oder erkennbar durchschimmerte, wie die Sonne aus dünnen Nebelwolken. Wäre jene Annahme richtig, so müßte man auch die polizeiliche Function jedem Polizeimann auf dem Gesichte lesen können, da Umschau und Lauern sein tägliches Geschäft ausmacht. Hat man den richtigen Mann erst im Verwahrsam, dann spielt allerdings sein Gesicht mehr und deutlicher, aus nahliegenden Gründen. Für den Roman passen übrigens jene Behauptungen von unüberschwenglicher Kunst des polizeilichen Auges ganz vortrefflich.

Dagegen gibt es allerdings andere Listen und Finten, welche auf besserer Grundlage ruhen. Die Spizbuben sind meistens außerordentlich freigebig und verschwenderisch: daran erkennt man sie häufig bei der Beobachtung. Indessen gerade die feinsten und gefährlichsten Diebe leben bisweilen sehr eingezogen und sparsam, und vermeiden, an besuchten Orten

zu erscheinen, um nicht die polizeiliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die Kenntniß der Gaunersprache weist auf den verbrecherischen Mann; rasche und wiederholte allgemeine Betheuerungen der Unschuld, wenn sie ohne Veranlassung kommen, zeigen oft den Anreiz eines bösen Gewissens; häufiges Zerstreutwerden zeigt hauptsächlich bei Leuten geringen Schlages, daß sie entweder etwas im Schilde führen, oder etwas im Kopfe tragen, dessen Folgen sie fürchten: — ich könnte solcher Regeln die aus Beobachtung der Menschen stammen, noch viele aufzählen, wenn es hier darauf ankäme, eine Sammlung anzulegen. Nur die Wege gedachte ich zu zeigen welche der Polizeimann betreten soll; für diesen Zweck genügen jene Beispiele. Wenn ich nun noch einige beobachtende Manöver vortrage, die in der polizeilichen Praxis von umsichtigen Männern gebraucht werden, so gebe ich deren moralischen Werth lediglich dem Urtheil meiner Leser preis, bürge aber für ihren practischen Gehalt.

So lange der Verdächtige noch nicht entlarvt ist, kömmt es darauf an, sich ihm so gegenüber zu stellen, daß er die Bewachung nicht ahnt, und nicht auf seiner Hut bleibt, sondern sich dem beobachtenden Auge gibt wie er ist, und wo möglich Unvorsichtigkeiten begeht, die Aufklärung gewähren. Bietet sein Character die Möglichkeit, ihn über seine wahre Lage zur Polizei zu täuschen, so geht das Bestreben dahin, ihn in Sicherheit zu wiegen, damit er entdeckende Fehler begeht durch Schwatzen oder durch sonstige Handlungen, die seinen Zusammenhang mit dem verübten Verbrechen bekunden. Zu diesem Zwecke vermeidet man Lärm zu schlagen über die Verfolgung des Thäters, und man hütet sich, durch Worte oder Gepränge zu beweisen, daß man hohen Werth auf die Entdeckung legt: anscheinend ergibt man sich in das unglückliche Loos, nichts in dieser Sache aufklären zu können, und sezt allenfalls selbst eine kleine Prämie auf die Entdeckung, um dem Beobachteten zu zeigen, daß man nicht die geringste Muthmaßung besizt. Nebenbei will ich hier bemerken, daß ich sonst im Ganzen wenig von den Prämien auf Entdeckung des Thäters halte. Sie stammen noch aus jener

alten Zeit justitieller Hülfslosigkeit, wo den armen Gerichten nichts übrig blieb, als eine Provocation des gesammten Publicums zur Angeberei, so lange der Angeschuldigte nicht in ihrer Hand war, da andere entdeckende Rüstwerke der Justiz mangelten. Jezt, bei den nachforschenden Mitteln der Polizei, sind sie ein wahres testimonium paupertatis: das Publicum soll beisteuern, weil die Polizei keine Ermittelung zu Tage fördert. Indessen wenn die Polizei Angeberei bedarf, so weiß sie Hülfe auszuwählen ohne Proclama; und den freiwilligen Mittheilungen der Privaten stehen die „vertraulichen Conferenzen“ offen. Liegt übrigens die Entdeckung auf der Oberfläche, so findet die Polizei den Steg ohne allgemeine Hülfe; und ist die That Geheimniß von verbrecherischen Complicen, so wirkt regelmäßig die Prämie nicht, weil sie keine Straflosigkeit verspricht. Genug, ausgebotene Prämien schaden meistens, weil sie zeigen, daß die Polizei nichts weiß, und weil sie anderseits den Verbrecher vorsichtig machen, wenn ihre Größe ihm zeigt, welchen Werth man auf sein Ergreifen legt. Ueberhaupt halte ich alles gewaltige Lärmschlagen vor der Entdeckung, wenn es nicht zu ganz besonderm Zwecke geschieht, für nachtheilig, weil es die Polizei compromittirt, wenn der Fang fehlschlägt; gelungene gute Fänge muß man dagegen anzeigen. Aus diesem Grunde würde ich auch ungern die Ausgelobung einer Prämie zu dem Zwecke brauchen, um den beobachteten Verdächtigen sicher zu machen; wenigstens muß sie niedrig sein für diesen polizeilichen Kunstgriff. Ferner wird eine andere List angewandt, um den Thäter einzuschläfern: man verfolgt dem Scheine nach mit großem Eifer eine oder mehrere falsche Fährten, die auf ganz andere Urheber als ihn zielen, so daß er meint, die Polizei sucht an ganz fremden Orte und hat gegen ihn nicht den leisesten Verdacht. Der Lauf der polizeilichen Beobachtung geht dann dem Scheine nach so regellos wie ein Komet, während der lenkende Polizeimann den Verdächtigen so fest im Auge behält, wie der Schiffer den Polarstern. Leider kömmt aber bisweilen vor, daß Polizeibehörden nicht zum Zwecke der Diversion, sondern in vollem Ernste auf allen möglichen Fähr-

ten herumtappen und den eigentlichen Sitz des Uebels, welcher vielleicht unmittelbar vor der Nase liegt, über dem planlosen Umherpoltern übersehen. Endlich stellt sich auch wohl die Polizei so, als ob sie durch den beobachteten Gegner getäuscht sei und jezt keine Vermuthung mehr gegen ihn hege. Dies Manöver wird gegen Menschen angewandt, die sich schlau dünken und List anwenden, um unentdeckt zu bleiben. Die Polizei thut einige beobachtende Schritte, und läßt dann plötzlich ab, als sei sie auf falscher Spur gewesen. Gelingt es, dem beabsichtigten Opfer den Glauben einzuflößen, daß er die Polizei glücklich getäuscht habe, so ist man regelmäßig sicher, ihn zu überlisten: der Schein von Einfalt nüzt bisweilen in dieser Welt; nur bemerkte ich noch nie, daß wirkliche Einfalt einer Polizeibehörde zu entdeckenden Resultaten verhalf.

Indessen furchtsame und vorsichtige Verbrecher gehen nur schwer auf die Kriegslisten ein, die in Sicherheit einwiegen sollen. Waren sie namentlich schon einmal der polizeilichen Hetze ausgesezt und überlistet, so sind sie außerordentlich kopfscheu und nur durch total neue Kunstgriffe wiederum zu ködern; so ein Kerl tritt so sanft und vorsichtig zu, als ob er auf Eiern ginge. Aus dem Mangel an Wirkung wird der aufmerksame Polizeimann zeitig genug sehen, daß diese Mittel dem furchtsamen Character jenes Menschen nicht entsprechen, oder schon bei ihm verbraucht sind. Hat es die Polizei mit einem sehr pfiffigen Gegner zu thun, welcher die angelegte List kennt, so kann es wohl kommen, wenn sie den Betrug nicht früh genug entdeckt, daß jener geschickt den Naiven spielt und seinen Beobachter von der richtigen Fährte wegfoppt, oder wenigstens in der Zwischenzeit für Verschwinden oder Verdunkeln der Spuren sorgt. Für gebrannte Kinder oder für Charactere, denen man Furchtsamkeit von vorne herein auf der Stirne liest, muß die Polizei anderes Recept bereit halten, um sie an das Beobachtungs-Feuer zu bringen: sie kurirt hier homöopathisch — Furcht jagt sie ein, um den Verdächtigen zum Hervortreten unter das polizeiliche Auge zu nöthigen.

Der Hunger treibt zu allerlei tollen Sprüngen; nächst ihm steht aber auf der Stufenleiter jener Versucher, die zu Thorheit und Aberwitz verführen, die Furcht. Seelenkundige wissen, welche Verwirrung sie in einem Gemüthe anrichtet, das stark für sie empfänglich ist; selbst helle und schlaue Köpfe sind benebelt und büßen an ihrer sonstigen Berechnung und Vorsicht ein, sobald Furcht an ihnen waltet. Es ist, als ob sie mit Nesseln gepeitscht würden und keine Ruhe und Rast fänden — oft laufen sie mit ihrer Unruhe dem drohenden Feinde geradezu in den Rachen. Ich habe schon gefunden, daß der Gequälte in seiner Angst selbst zur Polizei ging, und sich dort allerlei Geschäfte machte, in der That aber nur erfahren wollte, ob man Verdacht gegen ihn hege: der Mann wurde durch sein Umfragen erst verdächtig. Daß die Polizei jene psychologische Erfahrung ausbeutet zum Vortheil der öffentlichen Sicherheit, kann man schwerlich tadeln. Krieg wider schlaue Feinde wird nicht glücklich geführt ohne Gegenlist. Kennen meine geneigten Leser bereits jenes „an den Busch klopfen," womit man die Verdächtigen aus ihrer Zurückgezogenheit aufstört? Wenn nämlich die Polizei zwar den Kreis kennt, worin sie den Verdächtigen suchen soll, seine Person ihr aber noch unbekannt ist; oder wenn sie zwar ein bestimmtes Individuum bereits im Auge hat, der Beobachtete aber zu still sitzt und sich nicht gehörig compromittirt; oder wenn die Polizei wünscht, eine ganze Genossenschaft kennen zu lernen und sie noch nicht das andere Mittel brauchen kann, nämlich einen einzelnen Mitschuldigen einzuziehen und von ihm das Erforderliche zu erfahren: so verkündigt sie — auf dem Wege des Gerüchts, oder durch Zeitungscorrespondenz, jedenfalls aber auf eine Weise, welche die Nachricht glaubhaft in den beabsichtigten Kreis trägt, — „daß die Polizei sichere Aufklärung über die Thäter besitze und damit umgehe, diese einzuziehen." Nun gilt es, scharfe Aufmerksamkeit auf die verdächtige Stelle zu wenden: regelmäßig kömmt Schrecken in die Betheiligten, und sie fangen an, sich zu regen, durch Zusammenstecken der Köpfe, oder theilnahmsvolle Umfragen, durch Anstalten oder Versuch zur Flucht. So zwingt die Polizei jene Menschen hervorzutreten; sie kann

ihnen wenigstens nunmehr mit Bewachung überall nachfolgen. Säßen die Vöglein furchtlos und still in ihrem Verstecke, und führen nicht heraus aus dem Busche, wenn die Polizei daran klopft: oft wäre die Polizei genöthigt, von einer halbklaren Spur abzustehen, durch Erfolglosigkeit ermüdet. Eine ähnliche Methode, das Mittel der Furcht anzubringen, besteht darin: sie läßt dem Verdächtigen, den sie schon ziemlich sicher hat, entfernt bemerken, wie er zu ihr steht; er wird bestürzt, verwirrt, sobald er sich vom polizeilichen Auge starr verfolgt sieht, und macht in seinem Bemühen, die Polizei zu betrügen, allerlei thörichte Sprünge. Diese Verzögerung, sich zu entschleiern, wird von der Polizei meistentheils dann exercirt, wenn sie mehr zu erreichen wünscht, als den einzelnen Verdächtigen: — sie erwartet, daß er in seiner Tollheit die Mitschuldigen und Vertrauten compromittirt. Weiß sie bestimmt, daß ihr die Beute nicht entgehen kann, spielt sie auch wohl gelegentlich mit dem Umstrickten wie die Katze mit der Maus, mehr um ihre Stärke zu zeigen, als im entdeckenden Zwecke; ich mag das Kunststückchen nicht loben, wenn es keinen reellen Nutzen gewährt, sondern blos dem neckenden Muthwillen fröhnt. Im Ganzen ist übrigens beim Mittel der Furcht nothwendig, die größte Bestimmtheit und Sicherheit an den Tag zu legen, selbst wenn die polizeilichen Schritte keine glänzenden Erfolge in Aussicht haben. Wer bei jenen Kunstgriffen Ungewißheit verräth, oder seine Zweifel blicken läßt wegen des unsichern Ankergrundes, über welchem sein Schifflein der List schaukelt, zerstört seine angelegten Minen mit eigener Hand.

So viel von der Beobachtung, welche zum entdeckenden Zwecke angewandt wird. Wenn sie nun so viel an Beweis oder Anzeichen erbringt, daß die Polizei offene Nachsuchung und Verfolgung vor dem Gesetze rechtfertigen kann, so setzt sie ihre Agenten handgreiflich wider den Thäter in Bewegung.

c. Außerdem wendet sich die Polizei an die Angeberei, wo ihre eigenen Augen nicht bis zur Quelle der Missethat dringen können.

Sie darf Denunciationen welche Verbrechen betreffen,

annehmen und Nachforschungen auf sie folgen lassen. Daß sie die Anzeige streng prüft, ehe sie feindselige Maßregel wider den Verrathenen vornimmt, versteht sich von selbst. Doppelte Vorsicht ist nöthig, wenn anonyme Anklagen bei ihr einkommen. Doch vermag nur gänzliche Unkenntniß des wirklichen Lebens zu behaupten, daß diese Gattung der Denunciation keiner Berücksichtigung werth wäre, oder daß sie der Staat sogar brandmarken müßte. Vielerlei Gründe können den Privatmann veranlassen, nicht offen als Angeber aufzutreten, während er doch den Wunsch hegt, zur Bestrafung einer geschehenen Missethat beizutragen; seine Sache ist es, zu erwägen und bei sich zu verantworten, ob er den offenen oder verdeckten Pfad wählen will. Jeder polizeiliche Practiker weiß aber, auf dem mysteriösen Wege gelangen so schätzenswerthe Nachrichten und Winke an die Behörde, daß es wahre Narrheit wäre, sie verachtend bei Seite zu werfen, weil sie vielleicht von einem Menschen unlautern Gemüthes herkommen; selbst verbrecherische Genossen verrathen bisweilen auf diesem Wege ihre ruchlosen Brüder, meistens aus Rache, oder in Folge eifersüchtiger Kämpfe um die Concubinen. Die Furcht vor Mißbrauch der verdeckten Anzeigen trieb viele Urtheiler an, gegen sie mit Hülferuf zu schreien; das Löwenmaul im alten Venedig stellten sie als klappernde Vogelscheuche auf: — geehrte Herren, ich frage euch, war wohl diese Anstalt schrecklich und scheußlich an und für sich, oder wurde sie erst dadurch furchtbar, daß hinter ihr die Inquisition mit blutiger Willkür stand, welche die Denunciationen annahm? Kein gerichtliches Verfahren, in welchem dem Angeschuldigten jene geheime Anklage bewiesen werden muß; keine Pflicht der handelnden Behörde, gehörige Anzeichen zu besitzen, ehe sie den Beschuldigten einzieht; und keine staatliche Controle und Strafe für Gewaltdiener, welche Maßregeln gegen den Denuncirten vornahmen, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind: wo hinter der heimlichen Anklage kein gerichtliches Verfahren steht, das die Wahrheit der Denunciation ermittelt und die polizeiliche Gewalt zur Vorsicht zwingt, da ist die anonyme Anzeige vollgestopft von drohender Gefahr

wider Freiheit und Leben der Bürger. Getrost dürft ihr aber jezt den Löwenrachen nach England oder Frankreich versetzen; ihr würdet das bewundernswerthe Schauspiel erblicken, wie die ausgezeichnete Gerichtsverfassung beider Länder selbst den Löwen zähmt und ihn zwingt, lammfromm einherzuschreiten, während er in Venedig brüllte und mordete — so viel kömmt bei den öffentlichen Einrichtungen darauf an, unter welchen umgebenden Verhältnissen und Einwirkungen eine Anstalt aufgerichtet steht. Wo die Polizei durch Gesetze und von der gerichtlichen Ordnung gehörig eingeschränkt ist, kann sie ohne Gefahr für ihre eigene Haut wenig mehr auf die heimliche Anzeige thun, als ihre Aufsicht gegen den Beschuldigten wenden; erst wenn diese nähern Verdacht liefert, beginnt sie mit eigentlichen Maßnahmen. Vermag sie nebenbei auf die Quelle zurück zu kommen, aus welcher die Denunciation stammte, so leistet ihr diese Entdeckung bisweilen hülfreiche Dienste für näheres Detail der Sache und weil sie vielleicht einen Zeugen zum Beweis erhält. Doch möchte ich das Nachforschen nach den Angebern nicht als Regel anrathen, weil die Neigung zu Anzeigen bald vermindert würde, wenn die Angeber den polizeilichen Nachforschungen und Verhören ausgesezt sind.

Indessen diese Ankunft von Anzeigen beruht auf Zufall und gutem Willen dienstfertiger Personen; sezt die Polizei ihr Spiel auf so ungewisse Karte? Da sie sichere Gewähr überall erstrebt, führt sie auch selbstthätig die Benachrichtigungen herbei, welche ihr zur Entdeckung der Vergehen nothwendig sind. Sie weiß nämlich aus alter und begründeter Erfahrung, daß die Verbrecher gemeinen Schlages unter sich von Allem schwatzen, was sie beabsichtigen und ausführten. Mögen sie sich nun in den Strafanstalten treffen, oder bei Gelagen die sie nach gemachter Beute halten, oder in ihren Wohnungen: so wie sie nur halbweg bekannt sind mit einander, prahlen sie gegenseitig mit ihren Heldenthaten und Geschicklichkeiten. Freilich pflegen die Ruchlosen welche eine bessere Erziehung genossen haben, oder deren Verbrechen besondere Vorsicht heischen, weil sie mit hoher Strafe bedroht

sind, nicht so unbedacht zu vertrauen und sich nicht in so leichtsinniger Schwätzerei und Prahlsucht zu ergehen; doch pflegt jeder Mensch, auch der redliche und tugendhafte, sein Depositum zu haben, wo er vertraut und bespricht, was ihm auf dem Herzen liegt. Mancher kluge Mann der sonst äußerst verschlossen ist, lagert seine Pläne, Hoffnungen, Zweifel, Aergerlichkeiten an eine Geliebte oder an ein höchst untergeordnetes Individuum ab, obwohl sein Verstand ihm sagt, daß er hier nicht halb begriffen wird und Perlen vor die Säue wirft: er entledigt sich aber doch der drückenden Last, und vielleicht unschädlich, denn schelmische Rede schläft in dummen Ohren. Die aber Beruf haben, seine Geheimnisse auszuspüren, suchen bis sie die richtige Niederlage finden, nie daran zweifelnd, daß sie irgendwo existirt. Da die habituelle Aufregung des Gemüthes, welche mit dem Verbrecher verknüpft ist, von Haus aus zu Excessen geneigt macht, so trifft man die Verbrecher regelmäßig in engem Zusammenhang mit schlechten Weibspersonen. Die Lustdirnen und Zuhälterinnen kennen die Freuden, Leiden und Thaten ihrer Treuen häufig sehr genau; — die Polizei weiß auch diese Verknüpfung, und notirt sich für jeden verdächtigen Hans seine Grethe, um im Nothfall aus diesem Hülfsbrunnen schöpfen zu können. Doch stehen auch die Hehler sehr häufig mit den Verbrechern der Gegend auf sehr vertrautem Fuße und in Bekanntschaft mit den geschehenen Vergehen; selbst Wahrsagerinnen sind bisweilen mit guter Kunde über die Verhältnisse der verbrecherischen Personen versehen. Denn der Verbrecher spielt Hazard mit Leben, Ehre, Freiheit, und mit dem Wohl und Wehe der Seinigen; ungewisse Wagnisse und verzweifelter Gang auf schwankendem Brette über tiefer Kluft treiben das Herz an, Licht über die bevorstehende Zukunft zu suchen; daher jenes Hängen der Verbrecher an Zeichen, und daher ihr Glaube an Wahrsagerei, der sich bei ihnen freilich eher zu Karten und Kaffeesatz wendet, als an die stillen Sterne — der Blick nach Oben bringt ihnen nur Vorwurf, keine helle Zukunft, die sie doch geweissagt wünschen. Wenn Weiber eine Missethat auf dem Herzen haben, oder mit Verbrechern in Verbindung stehen,

können sie kaum ohne Kartenschlagen leben; und die listigen Wahrsagerinnen pumpen bald aus den erregten Fragern das Nöthige heraus mit ihren Kreuz- und Quersprüngen. Was meint nun der geneigte Leser, soll die Polizei jene Quellen, an denen Wissenschaft über begangene Verbrechen vermuthet wird, verabsäumen, sobald ihre andern entdeckenden Hülfsmittel den Erfolg versagen? Ich will kurz angeben, was die Polizei in dieser Hinsicht zu thun pflegt.

Hat die öffentliche Gewalt einen Verbrecher in ihrem Gewahrsam, von dem sie Aufklärung oder wenigstens nützliche Fingerzeige über den verborgenen Thäter eines vollbrachten Vergehens vermuthet, so veranlaßt sie ihn zur Aussage über die Sache. So lange der Gefangene noch für unschuldig und unbekannt mit Missethat und Verbrechen gelten will; oder wenn die Eröffnung sein eigenes Interesse gefährdet, ziert er sich wohl und gibt vor, nichts zu wissen. Ist er aber über den tugendhaften Schein hinaus; wurde er bereits des Verbrechens überführt, dessen halber er im Gefängnisse sizt, namentlich durch Ertappen auf der That, so daß ihm keine Ausflucht bleibt gegen die Zuerkennung der Strafe: dann besizt er in der Regel große Neigung über fremde Sünden zu beichten, weil er hofft, sein bevorstehendes Schicksal zu erleichtern. Auf diesem Wege erhält die Polizei bisweilen unschätzbare Mittheilungen und Winke und gewinnt Spuren von Verbrechern und Thätern, die bisher in undurchdringliches Geheimniß eingeschlossen waren. Mit gleichem Glücke durchstöbert sie oft die Kunde der Hehler, Mädchen und Wahrsager.

Doch bleibt die Polizei nicht dabei stehen, jene Personen mit Fragen zu erforschen; die besten Polizeibehörden der Erde gehen weiter in Benutzung der Quellen, die zur Entdeckung führen: sie beauftragen förmlich Menschen aus jener niedrigen Classe, zu beobachten was sie an beabsichtigten oder vollbrachten Verbrechen inne werden können, und der Behörde rasche und regelmäßige Meldung über ihre Befunde zu machen. Verbrecher übernehmen gegen eine Belohnung die Pflicht, ihre Genossen auszuspähen und zu ver-

rathen; Menschen welche Beziehungen zu den Verbrechern haben, werden zu demselben Geschäfte angenommen und bezahlt; und geheime Agenten, die im wirklichen Dienst der Polizei stehen, mischen sich unter das verbrecherische Gesindel, um nachzuforschen: dem Verbrechen stellt man eine organisirte Spionerie entgegen.

Was läßt sich nicht alles wider diese Methode der Entdeckung sagen! Ich bin aber nicht gewillt, hier das Für und Wider zu erörtern, da ich an einer spätern Stelle ausführlich über die geheime Polizei reden werde. Nur bitte ich dich, geschätzter Leser, mißtraue jener radikalen Meinung, welche vom Troß deutscher Schriftsteller über dieses Verhältniß austrompetet wird. Menschen ohne Kenntniß der öffentlichen Nothwendigkeiten und Umstände, und gewohnt mit einem schlecht geregelten Gefühle zu urtheilen, nicht mit Gründen eines klaren Kopfes: mögen sie nun Rechts oder Links für gut und richtig erklären in öffentlichen Dingen, ihre Ansicht gilt stets gleich wenig in den Augen denkender Männer. Einstweilen erwähne ich nur im Vorbeigehen: wo die Verbrecher solchen Grad von Fertigkeit und innerer gesellschaftlichen Organisation erlangen, daß man gerade der verwegensten und gefährlichsten nicht anders habhaft werden kann als durch Verrath, da muß der Staat eine geheime Polizei gegen sie herstellen. Er hat dann die Wahl, entweder schmutzige Menschen zu Aufklärungen im Dienste der öffentlichen Sicherheit zu brauchen, oder anderseits zu sehen, wie die Zahl und die Frechheit der Verbrecher, und der Schaden für Leib und Gut der Bürger ungemessen wächst, weil die öffentliche Macht keine Mittel besitzt, den Schlechten beizukommen, und im Innern der verbrecherischen Gesellschaft volle Sicherheit gegen Verrath und Treulosigkeit besteht; und ferner zu sehen, wie die Justiz Unschuldige erfaßt und zerrt und stößt, da geschichtliche Erfahrung lehrt, daß nirgends mehr Schuldlose von der rächenden Gerechtigkeit ergriffen und vielleicht selbst verurtheilt wurden, als wo die Mittel für die Entdeckung unzulänglich sind: die Erscheinung erklärt sich leicht aus der Pflicht und dem Streben des Gerichts, einen Thäter für das geschehene Verbrechen

zu finden. Wohin gleißnerische, unbesonnene und entnervte Tugend bei dieser Wahl sich neigt, weiß ich wohl; doch kenne ich auch die Entscheidung der Männer von offenen Kopf und Herzen, welche das öffentliche Bedürfniß weder mit frommen Phrasen messen, noch staatliche Nothwendigkeiten durch bigotte Seufzer zu beseitigen wähnen. Genug, geheime Diebspolizei besteht gerade in den freien Ländern der Welt: das spricht für ihre Vereinbarkeit mit hoher Cultur der Völker und mit freier Verfassung. Die Mißbräuche, welche möglicher Weise aus ihr entstehen, werden verhütet oder neutralisirt durch eine gute Gerichtsverfassung, welche das polizeiliche Thun controlirt und einengt: — auch das gedenke ich unten zu zeigen!

8. Erfüllt die Polizei ihre sämmtlichen Pflichten bei der Entdeckung eifrig, zeitig und treu, und sezt sie alle Mittel die ihr zu Gebote stehen, gewandt, umsichtig und ausdauernd in Bewegung: so darf der Staat mit Gewißheit darauf rechnen, daß Aufklärung der Verbrechen und Ermitteln der Thäter regelmäßiger Zustand in seinem Umkreise wird. Indessen auch hier heißt es: „keine Regel ohne Ausnahme!“ Bisweilen begegnet dennoch der besten polizeilichen Behörde, die es weder an Aufmerksamkeit und Thätigkeit, noch an Geschicklichkeit fehlen ließ, daß sie nicht die kleinste Spur oder entfernt wahrscheinliche Muthmaßung über den Urheber einer vorliegenden That herausbringt, troz zahlreicher Nachforschungen; ja es kömmt wohl selbst vor, wenngleich sehr selten, daß aus einem verdächtigen Befund nicht einmal enträthselt werden kann, ob überhaupt ein Verbrechen begangen war, oder ob andere Handlung oder Umstände den Fall in die auffallende Lage gebracht hatten, welche die Untersuchung veranlaßte. Jene von außerordentlichen Umständen begleiteten Thaten, deren ich schon einmal gedachte, gerathen bisweilen in die Kathegorie der unenthüllten Vorfälle; außerdem wird Unerklärbarkeit wohl herbeigeführt, wenn äußerst raffinirte Kunst die Spuren des Vergehens verwischte oder so umwandelte, daß sie weder zur Vermuthung einer verbrecherischen That, noch auf den Weg zum Thäter leiten; wenn die Urheber der Missethat durch geschickte Vorkehrungen den gefundenen leitenden Faden stets

wieder zerreißen; ferner Verbrechen, die von Menschen verübt sind, welche in keiner Verbindung mit andern Bösewichtern stehen, so daß kein spionirender Verrath wider sie in Gang gebracht werden kann, wozu hauptsächlich Vergehen gehören, verübt von Anfängern im Verbrechen, die sich noch nicht associirt haben, und Missethaten die vermöge ihrer Natur einsam geübt zu werden pflegen: — genug, ausnahmsweise bleiben untersuchte Fälle in undurchdringliches Dunkel gehüllt, und alle Nachforschungen zeigen sich erfolglos. Was soll nun die Polizei thun, wo ihre Bemühungen gänzlich fehlschlagen? darf sie die Sache rein der Vergessenheit überliefern, ihre Hände in Unschuld waschend, nachdem sie das Ihrige gethan?

Geneigter Leser, danken wir Gott, daß kein despotisches Regiment über unsern Häuptern schwebt! Wo unbeschränkte Willkür herrscht, besitzt man ein eigenthümliches Mittel, die Lücke zu füllen, welche durch erfolglose Nachspürungen in der Entdeckung entsteht. Freilich wird es nicht tagtäglich und für Jedermann angewandt; aber man braucht es, wenn sich ein großer Herr für die Untersuchung lebhaft betheiligt und befiehlt: »daß die Polizei den Thäter finden müsse, wenn die Beamten nicht Unheil erleben wollen!« Trifft die gute Police den richtigen Thäter nicht, so zieht sie dann die eigene Haut durch eine künstliche Wendung aus dem mißlichen Spiele: sie findet einen Sündenbock und schiebt diesen als Opfer vor. Das geht sehr gut in Staaten, wo hinter der Polizei kein gerichtliches Verfahren steht, sondern in ihrer Person die Aemter des Klägers, Verfolgers, Richters, Executors vereinigt sind, und alles ohne fest vorgeschriebene Formen abgemacht wird, auf türkische Manier. Denkt man sich nun noch eine ungeschickte Polizei an solcher Stelle, der oft erfolglose Nachforschungen begegnen: wahrlich, es ist keine süße Aussicht, unter der Zahl jener Unglücklichen zu stehen, welche möglicher Weise in der polizeilichen Lotterie das große Loos trifft, unschuldig zu bluten.

Wenn in civilisirten Staaten mit gerechter Verfassung die Lösung eines verbrecherischen Räthsels nicht gefunden wird, so ist die Polizei nur gehalten, die Umstände genau

zu notiren, unter welchen die Sache sich zeigte; Namen und nähere Bezeichnung der Personen aufzunehmen, die man bei der That etwa betheiligt glaubt; alle Gegenstände zu sammeln und aufzuwahren, welche vielleicht dereinst Licht in das Dunkel werfen könnten, wenn man eine Spur fände. Für die unentdeckten Verbrechen sollte die Polizei ein besonderes Gedenkbuch besitzen, um diese Fälle nicht ganz aus dem Auge zu verlieren, was namentlich leicht geschieht, wo der Inquisitionsproceß gilt. Hier werden nämlich die Untersuchungen sehr früh an das Gericht abgegeben, und jene Erfolglosigkeiten gehen dann eigentlich dem leztern in die Hände. Da aber die Justiz keine Einrichtung und Mittel besizt, immer wieder auf Fälle zurückzukommen, die einmal ad acta gelegt sind; und da anderseits die Polizei keine äußere Nöthigung hat, sich noch mit Eifer und Ausdauer für Fälle zu interessiren, die an das Gericht abgegeben sind und justitielle Sachen wurden: so geschieht meistens sehr wenig für die Entdeckungen welche im Rückstand blieben. Beim Anklageproceß macht der öffentliche Anwalt den Mahner, weil er darauf gewiesen ist, für jedes geschehene Verbrechen eine Klage zu erheben.

3.

II. Aufsuchen und Ergreifen des Thäters. — Was sezt die Verfolgung und Verhaftung voraus? Polizeiliche Rechte und Pflichten in Bezug auf sie. — Ueber das Wie des Aufsuchens und Ergreifens. Schritte, wenn der Verfolgte im Bezirke der Behörde ist; Maßregeln, wenn er sich anderwärts befindet. — Allgemeine Jagd auf verbrecherische Personen. —

Nehmen wir an, die Polizei lenkte ihre entdeckenden Bewegungen so geschickt und glücklich, daß reichlicher Stoff gefunden ward, um eine bestimmte Person des begangenen Verbrechens zu beschuldigen: genügt wohl diese Ermittelung? bleibt die öffentliche Gewalt dabei stehen, zu wissen, wider welches Individuum sie die Anklage erheben darf? läßt sie den Beschuldigten ungestört und frei umherziehen, sich darauf beschränkend, die Anklage zu formiren, und die Untersuchungs-

bahn zu durchwandern? Meine geneigten Leser kennen sämmtlich die Grundzüge des Strafverfahrens: Aufsuchen und Ergreifen dessen welcher für den Urheber der Missethat gilt, gehört zu den regelmäßigen Acten in jenem Trauerspiele, was die Verfolgung der Verbrechen zum Gegenstande hat. Beschauen wir ein wenig die polizeiliche Stellung in diesem Thun, welches darauf ausgeht, sich der beschuldigten Person zu versichern.

1. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden ohne gesetzlichen Grund: — das ist ein Satz, der nicht blos mit brennenden Buchstaben in Verfassungsurkunden und Proceßordnungen prangen sollte, sondern geschützt sein muß von wirksamen Controlen und durch ein zweites Princip, was hinter ihm steht und zur Bewahrung treibt: „jeder öffentliche Diener welcher verfolgende Acte vornimmt, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, macht sich der Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß schuldig.“

2. Die Legislationen gut eingerichteter Länder geben im Einzelnen an, unter welchen Bedingungen persönliche Verfolgung der Angeklagten Statt haben kann, und wann diese unterbleiben soll, oder modificirt betrieben werden muß. Zwei Rücksichten leuchten maßgebend durch jene einzelnen Bestimmungen; wir können sie als gesetzliche Voraussetzungen für diesen Theil der polizeilichen Thätigkeit aufstellen: erstens fordern die Gesetze, daß ein Vergehen in Frage steht, welches Leibes- oder entehrende Strafe oder längeres Gefängniß nach sich zieht; zweitens Gewißheit oder starken Verdacht, daß der Beschuldigte der Thäter sei.

Nur bei größern Vergehen ist zu befürchten, daß der Urheber ein Versteck sucht, oder flieht, oder sich wehrt, wenn er vor den Richterstuhl treten soll; und anderseits hegt man gerechtes Mißtrauen, daß er die Beweise seiner That zerstört, schwächt oder hemmt, wenn ihm Zeit und Freiheit dazu bleibt. Daher trägt seine Verfolgung harten, handfesten Character zur Schau; denn sie hat regelmäßig zum Zweck, sich seiner Person zu bemächtigen und durch Ueberlieferung an das Gericht nicht allein sein Erscheinen vor der untersuchenden Behörde

zu sichern, sondern auch zu verhindern, daß er seine Freiheit zum Verdunkeln der Wahrheit mißbraucht.

Daß der Angeschuldigte hinlänglich verdächtig sein muß, ehe man wider seine Person mit Suchen und Ergreifen herausfährt: ist eine Forderung, welche Gerechtigkeit, Menschenliebe und ausdrückliche Gesetze stellen. Dennoch wird sie häufig von Gerichten und Polizeibehörden übersprungen, wenn die Legislation zu wenig Näheres über das „hinlänglich" vorschreibt und dem Betroffenen keine Klage wegen eigenmächtiger Verhaftung wider den leichtfertigen Beamten offen und zugänglich ist. Auf anonyme Anzeige an und für sich darf unter allen Umständen keine Verhaftung begründet werden, wenngleich sie Visitationen bewirken kann; gegen Leute, die guten Ruf genießen und festen bekannten Wohnsitz haben, soll auch die offene Denunciation nur dann eigentliche Verfolgung bewirken, wenn die Anzeige innere Wahrscheinlichkeit besitzt und von keinem verdächtigen Individuum ausging. Beschuldigte einziehen, um erst zu probiren, ob sich bei ihnen wohl etwas Verdächtiges herausbringen läßt: das kömmt wohl in despotischen Ländern vor; für civilisirte Länder ist solches Thun eine Schmach. Harte Strafen müßten den Künstler bedrohen und treffen, welcher mit Frieden, ehrlichen Namen und Freiheit der Bürger experimentirt.

3. Steht der deutschen Polizei das Recht ausschließlich zu, die Verbrecher zu verfolgen und zu ergreifen? Es ist bekannt genug, daß mit ihr die Criminalgerichte concurriren, welche gleichfalls die Befugniß besitzen, den präsumtiven Thäter festzunehmen, theils durch Diener des Gerichts, theils durch Gensdarmerie. Dennoch kömmt der ungleich größere Theil jener Verfolgungen und Verhaftungen auf die Polizei, da ihre verfolgenden Mittel ungleich bedeutender und besser sind als die gerichtlichen. Was dagegen den Beschluß betrifft, handfeste Verfolgung wider einen Verdächtigen beginnen zu wollen, so meine ich, daß darin die richterliche Machtvollkommenheit ausgedehnter ist als die polizeiliche. Das Gericht darf nämlich alle möglichen Anzeichen zusammennehmen, sich daraus eine Ueberzeugung bilden und auf diese den Haftbeschluß

gründen. Die Polizei dagegen wurde an bestimmte Thatsachen geknüpft, die vorangehen sollen, ehe sie zu verfolgenden Maßregeln schreitet, weil ihr weniger sachverständiges Urtheil darüber zuzutrauen ist, ob im speciellen Falle der vorhandene Verdacht genügt zur criminellen Prozedur. Daher sind ihr feste Leuchtpuncte vor die Augen gepflanzt, an denen sie erkennen soll, wann sich ihr Einschreiten verträgt mit der criminellen Ordnung. Einige dieser Thatsachen will ich aufzählen.

Wenn das untersuchende Gericht einen Haftbefehl erließ, weil es den Beschuldigten durch Verdachtsgründe hinreichend bezüchtigt hielt, so ist die Polizei völlig gedeckt und kann ohne Weiteres ihre Verfolgung beginnen. Steckbriefe und gerichtliche Requisitionen von auswärts her stehen mit Recht in derselben Geltung bei ihr wie gerichtliche Verhaftungsaufträge. Sie greift daher auch die Verbrecher auf, welche von andern Orten aus gesucht werden, insofern die dortigen Behörden mit ihr auf dem Fuße gegenseitiger Hülfe leben. Nur bilde man sich nicht ein, daß sie der Justiz untergeordnet dient, wenn sie jene Hafterklärungen vollzieht. Sie besitzt selbstständige Befugniß, die Verbrecher zu verfolgen, und bedarf dazu keiner gerichtlichen Autorisation; doch sind ihr äußere Zeichen nöthig, woran sie erkennt, daß die Anschuldigung und die Stärke des Verdachtes jene Beschaffenheit besitzen, welche zu handgreiflichen Schritten ermächtigt: dazu dienen ihr unter andern Merkmalen auch die gerichtlichen Haftacte. Der deutlichste Beweis, daß sie keine suborbinirte oder blos helfende Stellung in diesem Geschäfte einnimmt, zeigt sich darin: sie respectirt die Hafterklärungen fremdländischer Gerichte so gut wie die inländischen, während doch Niemand behaupten kann, daß sie fremder Justiz als Handlanger zugeordnet stehe. Uebrigens darf man wohl annehmen, daß sie heut zu Tage fast den ganzen Vollzug der auswärtigen Aufforderungen zum Festhalten von Verbrechern in den Händen hat, namentlich gewiß in Hinsicht von Personen, die nicht im Bezirke Wohnrecht besitzen. Sehr zweckmäßig bleibt es indessen, wenn fremde Aufforderungen zum Ausliefern einheimischer Bewohner erst durch gerichtliche

Hände gehen. Bei den Polizeibehörden waltet in der Regel die Neigung ein wenig vor, zu ergreifen und abzuliefern, während doch solche Requisitionen meistens juristische Prüfung heischen, um den Bürger nicht einer ausländischen Gewalt ohne Grund zu überantworten.

Außerdem dienen der Polizei als gültige Signale, sich in Bewegung zu setzen zum Ergreifen des Verbrechers: Selbstanzeige und bewiesenes außergerichtliches Bekenntniß des Thäters; glaubwürdiges Zeugniß mehrerer Personen; Ertappen auf der That; Verfolgung des Verbrechers mit Geschrei, d. h. Lärm oder Gerücht, was in einer ganzen Gegend über einen entwichenen Verbrecher erhoben wird; Betreffen mit Sachen, Waffen, Werkzeugen oder Papieren, die vermuthen lassen, daß er Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens sei. Diese Thatsachen enthalten sämmtlich verdächtigende Merkmale von solcher Stärke, daß die Polizei getrost hinter sie hergesandt werden kann, gesezt auch man wollte ihr keine technische Kenntniß von den Erfordernissen criminellen Beweises zutrauen. Das Aufsuchen und Wiederergreifen entsprungener Verbrecher und Sträflinge gehört gleichfalls in die Classe von Handlungen, die ihr ziemlich ausschließlich obliegen und keine juristische Bedenklichkeit bieten.

4. **Wie** nimmt die Polizei das Geschäft des Aufspürens und Ergreifens der Verbrecher vor? — Man kann wohl mit gutem Grunde erklären: die Ermittelung der Thäter ist im Allgemeinen ungleich schwieriger, als ihre Verfolgung, nachdem man sie kennt. Doch fordert auch die verfolgende Thätigkeit zu ihrer guten Ausführung ein reiches Arsenal, worin die Ergebnisse sorgsamer Beobachtung über die Oertlichkeiten, Schlupfwinkel, Fluchtwege, Verbindungen, Ränke der Verbrecher aufgespeichert sind, um zu wissen, wo und wie zu suchen ist, wenn Ausspüren noth thut. Ferner gehört eine bereite Mannschaft dazu, welche auf Suchen und Fangen eingeübt wurde; in Paris versieht eine besondere polizeiliche Brigade diesen Dienst; für die Städte bedarf es jedenfalls gut geschulter polizeilicher Civilagenten; auf dem Lande hat sich die Gensdarmerie sehr gut für jene Function bewährt, während

sie sich in den Städten durchaus unpractisch dazu bewies: ihre steifere, halbmilitairische Organisation steht im Wege — ich komme unten auf diesen Umstand zurück. Doch liegt es im Wesen der Sache, daß die verfolgenden Maßregeln verschieden in Beschaffenheit und Schwierigkeit sind, je nachdem sich der präsumtive Thäter im Bezirke der suchenden Behörde aufhält, oder ob er auswärts lebt; je nachdem sein Aufenthalt bekannt ist oder nicht; und ob die Verfolgung wider verschlagene und verwegene Menschen gerichtet wird, oder gegen Leute zahmen Schlages.

5. Besitzt die Polizei Kunde vom Aufenthalt des Missethäters welcher in ihrem Ressorte lebt, so ist das Einfangen in der großen Mehrzahl von Fällen ein ganz einfacher Act äußerer Gewalt, den jeder Polizeiofficiant, Gensdarme, oder auch selbst Militair verrichten kann. Daß hinlängliche handfeste Mannschaft zugezogen wird, nöthigenfalls Soldateska, wenn lebhafter Widerstand oder sonstige Excesse zu fürchten sind, was meistens angenommen werden muß, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf der Tod steht, oder wenn der Verbrecher von entschlossenem, wilden Character ist, oder wenn mehrere Personen in einem Raume stecken; daß man die möglichen Wege zum Entrinnen ins Auge nimmt (z. B. verborgene Thüren) und besezt, und Anstalten trifft, damit der überfallene Verbrecher weder an sich mörderische Hand legt, noch das verhaftende Personal beschädigt, weshalb häufig allerlei List angewandt wird, um den Menschen aus einem gefährlichen Orte an solchen Platz zu locken, wo man leichter Herr über ihn wird: — den Practikern brauche ich über diesen Punct wenig zu sagen. So weit bringt es indessen wohl selten ein polizeilicher Beamter als der bekannte Vidocq. Nur wenn es sich um ein Capitalverbrechen handelte, nahm er Beistand mit sich und versah sich selbst mit Waffen. Einer Diebssache halber, mochte sie mit erschwerenden Umständen verknüpft sein oder nicht, ging er allein nach der Wohnung des bezeichneten Diebes. Ja er gab sich nicht einmal die Mühe, zu ihm hinauf zu steigen, wenn er hoch wohnte, sondern pfiff in einer gewissen, den Dieben bekannten Weise,

worauf der Dieb das Fenster öffnete und herunter rief: „ich komme gleich, Herr Jules!“ Vidocq wurde nämlich von den Dieben *Herr Jules* genannt.

Eine Rücksicht will ich aber hier einschärfen, da plumpe Officianten sie häufig versäumen. Nichts ist unangemessener, als jene Verhaftungen mit großem Aufsehen und Lärm, wie niedere Diener der Polizei sie lieben, weil sie ihre Stärke und amtliche Gewalt dabei zur Schau stellen können. Jeder erfahrene Mann von Fach weiß, die Bemächtigungen mit Gepränge und unter dem Zulauf eines zahlreichen Publicums erschweren oder vereiteln nicht allein bisweilen das Festhalten der verhafteten Person, wenn das allgemeine Mitleid Feuer fängt und der Ergriffene zu flehen und zu bewegen versteht, sondern veranlassen auch Widerwillen gegen die Polizei oder selbst ernsthafte Auftritte zwischen den öffentlichen Dienern und dem Volke. Es gehört daher zu den Merkmalen eines denkenden Polizisten, die Verhaftungen ohne Eclat und Scandal zu bewerkstelligen, so daß stilles Aufheben der gesuchten Personen die Regel bildet, und zum offenen Ergreifen nur dann geschritten wird, wenn kein anderer Ausweg bleibt. Ladung des Verbrechers vor die Polizei oder vor das Gericht unter einem unschuldigen Vorwande, natürlich mit gehöriger, aber nur im Hintertreffen stehender Bewachung, um ihn nöthigenfalls unterwegs festhalten zu können; Ueberredung des Angeschuldigten, gutwillig und ruhig mit vor die Beamten zu gehen; Verhaftung zu einer Tageszeit, wo die Straßen leer sind: genug ein aufmerksamer Mann wird in vielen Fällen Gelegenheiten und Pfade entdecken, um seine Ergreifung ohne schädlichen Pomp zu vollziehen. Hat man mehrere verbrecherische Genossen beizuholen und kann nicht alle zugleich fassen, oder kennt man vielleicht nicht einmal die ganze ruchlose Brüderschaft: so thut man doppelt wohl, in aller Stille und Ehrbarkeit zu verfahren, damit nicht die übrigen Complicen durch bekannt gewordene Verhaftung ihres Genossen aufgescheucht werden und sich aus dem Staube machen. Ist man in der Lage, erst von einem einzelnen eingezogenen Complicen seine Brüder erfahren zu müssen, dann um Alles in der Welt

heimliche Verhaftung und augenblicklich Verhöre auf Verhöre, mag es Tag oder Nacht sein, um wo möglich binnen wenigen Stunden von ihm in Kenntniß der Dinge zu kommen, die man wissen will. Hier heißt es: „Zeit verloren, Alles verloren!“ — ganz im Gegensatz jenes weit verbreiteten Principes, welches heut zu Tage die Politik etlicher balancirenden Regierungen beherrscht: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen!“

6. Vermuthet man dagegen den Angeschuldigten im Bezirke, ohne jedoch seine Lagerstätte zu wissen, so kömmt es vorerst darauf an, den Aufenthalt des Menschen auszuspüren. Dann bringt die Polizei ihren Agenten eine genaue Personalbeschreibung des Gesuchten bei, und läßt nun alle Plätze durchstöbern, wo man ihn antreffen könnte: die bekannten Herbergen der Verbrecher werden untersucht; einzeln stehende verdächtige Häuser und Schlupfwinkel überfallen; Plätze und Wege besezt und bewacht, wo sich wohl sonst der gesuchte Mann zu zeigen pflegte, oder wohin ihn muthmaßlich seine Bedürfnisse treiben werden. Auf allerlei Kniffe des Verfolgten (Entstellung des Gesichtes durch falsche Haare, falschen Bart oder Brille; Anlegen von Kleidern, in denen er sonst nicht geht, meistentheils Anzug niederer Volksklassen) ist die Polizei gefaßt; ihre tüchtigen Officianten werden nur schwer von solchen Verhüllungen getäuscht. Gelingt es indessen nicht, den Aufenthalt des Angeschuldigten mit den gewöhnlichen Mitteln auszufinden, entweder weil man die richtige Fährte nicht treffen kann, oder da der Verbrecher sich allen Nachstellungen zu entziehen weiß, so sezt man wider ihn Verrath und Spionerie in Bewegung, insofern man nämlich Jemand ausfindig machen kann, der die Gänge oder Verbindungen des Gesuchten kennt und in das Mittel einwilligt. Entlassene Sträflinge, oder selbst aus den Gefängnissen einstweilen Befreite versehen am häufigsten diesen Dienst; ihren Aufklärungen oder Andeutungen verdankt man es oft allein, daß man der gefährlichsten Verbrecher habhaft wird.

Doppelt schwierig ist die nachsuchende Aufgabe, wenn man auch nicht einmal den richtigen Namen des Verbrechers weiß, sondern nur eine Beschreibung seiner Person in den Händen

hat, die vielleicht noch obendrein allerlei Ungenauigkeiten und Defecte an sich trägt. Hier muß man zunächst eine Nachforschung zur Erkenntniß der vermutheten Person anstellen, die ähnlichen Lauf annimmt, als ob man verbrecherische Spuren verfolgte. Spione aus der Classe der Verbrecher helfen auch in diesen Fällen meistentheils am besten. Manövrirt man gegen Banden, deren Glieder zerstreut unter den übrigen Menschenkindern wohnen, anscheinend sich mit ehrlichen Geschäften nähren und nur während der Zeit des Raubes versammelt sind: so schlägt oft kein anderes Mittel an als Spionerie, selbst wenn man sorgfältige Beschreibung von einzelnen Personen der Bande besitzt. Lebten sie als vereinigte Gesellschaft in Höhlen und Schluchten des Waldes, wie Rinaldo's Bande und Schillers Räuber: der Polizei würde es geringe Mühe kosten, das Tutti ihres lustigen Gesanges „ein freies Leben führen wir“ auf höchst prosaische Weise zu stören. Seit jener Zeit wurden aber Räuber und Spitzbuben klüger; sie zeigen keine Neigung, sich als separirte Ortschaft zu etabliren, sondern ihr vorzüglichster Kunstgriff besteht eben darin: in der Masse ehrlicher Bürger so eingemischt und vertheilt zu leben, daß kein Auge das Unkraut herausfinden kann aus dem Weizen.

Ehemals wurden gefährliche Verbrecher die man nicht einzufangen vermochte, für vogelfrei erklärt und ein Preis ausgesezt für denjenigen, welcher den Bösewicht todt oder lebendig einbrächte. Jezt wendet man diese wilde Methode nur gegen Wölfe und anderes Ungethier an; die Mittel, den Verbrecher zu erreichen, sind durch das Dasein des polizeilichen Institutes so vollkommen und vollständig geliefert, daß kein Bedürfniß vorhanden ist, das gesammte Publicum zur Treibjagd aufzufordern.

Prämien werden wohl noch ausgesezt für Jeden, welcher den Verfolgten einfängt oder seinen Aufenthalt anzeigt; sie helfen aber selten etwas, und sind ganz bestimmt erfolglos, wenn nicht große Summe ausgelobt ward. Auch hier halte ich für besser, keine Appellation an das Publikum zu erlassen, sondern sich an kundige Einzelne zu wenden. Dieß fruch-

tet in den meisten Fällen mehr, und man entgeht dadurch jenen Uebelständen, die mit den Ausgelobungen verknüpft sind, wozu noch außerdem gehört, daß die polizeilichen Agenten mißmuthig und lässig werden, wenn sie nicht auch die Belohnung bekommen, falls ihnen der Fang gelingt; oder daß sie allerlei Schleichwege einschlagen, um einem Privaten die Entdeckung in die Hand zu spielen und dann die Prämie mit ihm zu theilen. Dagegen scheint es sehr zweckmäßig, den polizeilichen Agenten festgesezte Fanggelder zu verwilligen für Ergreifen oder Auffinden von Verbrechern, deren Suchen und Fangen gewisse Geschicklichkeit fordert und nicht im Wege des gewöhnlichen Dienstes liegt.

7. Befindet sich der Verfolgte außerhalb der Gegend, worin die suchende Behörde steht, und ist sein dortiger Aufenthalt bekannt oder wenigstens vermuthet, so müssen die jenseitigen Behörden um Hülfe angesprochen werden. Auslieferungsverträge, die zwischen dem größern Theil von Staaten bestehen, verpflichten die fremde Behörde, dem diesseitigen Antrage zu entsprechen. Der Requisition wird natürlich der gerichtliche Haftbefehl oder die polizeiliche Legitimation zur Verfolgung beigefügt, um auch die auswärtige Behörde von der Befugniß der Maßregel zu überzeugen und sie selbst dadurch zum Ergreifen zu berechtigen. Verfolgt ein Fliehender eine bestimmte Reiseroute, oder sucht er ein gewisses Ziel, so sendet die Polizei auch wohl, wenn viel auf seine Verhaftung ankömmt, einen Emissair hinter drein, um zeitig am Platze zu sein und die Nachforschung an Ort und Stelle begleiten zu können, oder um sie von Ort zu Ort zu führen, je nach Beschaffenheit der Verhältnisse. Die Telegraphen leisten in solcher Verfolgung herrliche Dienste: sie setzen die gesammten Behörden am Wege, den der Flüchtige durchzieht, in Allarm. Seitdem die unendliche Schnelligkeit der Eisenbahnen das Entfliehen in einer bedenklichen Weise begünstigt, werden Telegraphen, die in Verbindung stehen mit der Eisenbahnlinie, durchaus nothwendig, um jene Raschheit durch ein noch eiligeres Mittheilungsmittel zu überflügeln und dem Verfolgten guten Empfang vorzubereiten.

8. Ist dagegen unbekannt, wohin der Verbrecher seine Zuflucht genommen hat, so werden Steckbriefe erlassen und theils durch öffentliche Blätter verbreitet, theils unmittelbar an solche Behörden gesandt, für welche schleunige Mittheilung nothwendig erscheint nach Verhältniß der Umstände. Ich sage nichts über Form und Inhalt jener öffentlichen Requisitionen, die eine allgemeine Aufforderung zum Verhaften an alle inländische und auswärtige Behörden aussprechen: sie sind hinreichend bekannt, und jedes Zeitungsblatt liefert Beispiele. Daß sie rasch hinter den Verfolgten herjagen müssen, liegt zu sehr im Wesen der Sache: ich brauche kein Wort über die Forderung zu verlieren. Eben so bedarf es nur der Erwähnung, daß man gleichfalls durch öffentliche Blätter bekannt macht, wenn der steckbrieflich Verfolgte erlangt und zur Haft gebracht wurde: der Grund dieser Bekanntmachung ist offenbar und handgreiflich. Nur das muß ich bemerken: die Befugniß, einen Angeschuldigten steckbrieflich zu verfolgen, steht blos dann zu, wenn ein erhebliches Vergehen in Frage ist und so viel Anzeichen wider den Verdächtigen vorliegen, daß er verhaftet werden dürfte, falls er anwesend wäre.

Wer erläßt aber die Steckbriefe, das Gericht oder die Polizei? Beim Anklageproceß ist dem öffentlichen Anwalt das Amt übertragen, die Verbrechen mit Hülfe der gerichtlichen Polizei zu verfolgen: daher ist sehr natürlich, daß von ihm die steckbrieflichen Requisitionen in der Regel ausgehen. Wo der Inquisitionsproceß gilt, leuchtet der maßgebende Gesichtspunct nicht so hell und klar durch die etwas verwickelten Verhältnisse; doch läßt sich auch hier die Sache recht gut aufs Reine bringen, wenn man ein wenig Ueberlegung zu Hülfe zieht. Die steckbriefliche Verfolgung tritt nämlich an die Stelle der unmöglich gewordenen Verhaftung des Angeschuldigten: daraus folgt, wo die Polizei zur Verhaftung berechtigt ist, sollte ihr auch zukommen, Steckbriefe zu erlassen. Ich wenigstens vermag keinen haltbaren Grund zu finden, weshalb jene Maßregel für alle Fälle in die Gerichte gewiesen werden müßte, wie es einzelne Länder thun, so daß dort die Polizei nur insoweit steckbrieflich verfolgen darf, als sie

ein Gericht für die s. g. Polizeivergehen bildet. In den Fällen, wo der Steckbrief rein die Stelle des gerichtlichen Haftbriefes ersezt, ist es freilich in der Ordnung, daß die Justiz jene öffentliche Requisition erläßt; in andern Fällen, namentlich wenn der Haftbefehl bereits ergangen war und erst sodann die Nothwendigkeit eintritt, steckbrieflich zu verfolgen, ging aber die Befugniß zur Verhaftung bereits an die Polizei über, und sie müßte hierauf ermächtigt sein, den Steckbrief zu erlassen. Am zweckmäßigsten scheint es mir, daß ihr die ganze Maßregel übertragen würde, freilich nach Maßgabe jener Thatsachen, die ich oben als Legitimation für die Verhaftung nannte, und in der Gestalt, daß sie einen gerichtlichen Haftbefehl abwarten müßte in den Fällen, wo sie nicht auf eigene Faust das Festnehmen beschließen darf. So käme die verfolgende Thätigkeit hübsch in eine Hand; außerdem weiß auch jeder erfahrene Mann, daß die Aufforderungen welche von der Polizeibehörde ergehen, ungleich kräftiger bei andern Polizeiämtern zu Anstrengungen treiben, als gerichtliche Requisition: die innige Zusammenwirkung der Polizeibehörden unter einander und das häufig wiederkehrende Bedürfniß gegenseitiger Unterstützung hat in den polizeilichen jene gute Sitte rascher und bereitwilliger Hülfsleistung erzeugt, die um so größere Freude und Bewunderung beim aufmerksamen Beobachter erregt, je öfter er bei andern öffentlichen Aemtern langsames und laues Entsprechen eingegangener Requisitionen bemerkt.

Nebenbei erwähne ich, daß man auch bisweilen die Spionage in Bewegung sezt gegen Verbrecher, die außerhalb sind und in einer gewissen Gegend vermuthet werden, wenn man hohen Werth auf ihre Verhaftung sezt. Ein Mensch, der genau die Oertlichkeit kennt und die dortigen Verzweigungen, Kanäle, Schlupfwinkel, Auswege der Verbrecher aus eigener Anschauung und Erfahrung weiß und Connexionen unter ihnen besizt, wird abgesandt, um das Versteck des Verfolgten auszukundschaften. Bisweilen leistet ein Polizeiagent diesen Dienst; aus begreiflichen Gründen verwendet man indessen noch öfter entlassene Verbrecher zu dem Auftrage; ja selbst

aus dem Gefängnisse gingen solche ausserordentliche Abgesandte in einzelnen Fällen ab. Sie mischen sich an Ort und Stelle unter die verbrecherische Menschenclasse und suchen auf diesem Wege den Aufenthalt oder wenigstens leitende Spuren zu erforschen. Daß in der Regel Erlaubniß der dortigen Behörde zu dem Manöver gehört, versteht sich von selbst.

9. Angemessene Vorkehrungen, um den Verbrecher sicher in das Gefängniß zu bringen, sind allerdings erforderlich und erlaubt; nur kann man nie genug wider unnöthige Härte eifern. Die untern polizeilichen Diener besitzen regelmäßig eine starke Dosis Neigung zu gewaltthätigen Acten, und sie begehen allerlei Excesse, wenn kein strenges Commando über ihren Häuptern schwebt, das sie zu civilisirten Verfahren einschult und in dieser Bahn erhält durch Aufsicht und Ahndung. Wo die niedern Agenten der Polizei oft in die Rolle der Eigenmacht und Gewaltthat fallen bei ihren dienstlichen Verrichtungen: der Sachkenner schreibt den Uebelstand lediglich auf Rechnung einer schlechten Einübung und eines Chefs, welcher seine Leute wirthschaften läßt wie es ihnen gefällt, ohne Instruction und Controle. Indessen die betroffenen unglücklichen Individuen und das polizeiliche Institut tragen den Schaden jener ungerechten Manier.

Es ist nichts natürlicher in der Welt, als daß die Polizei in ihren aufsuchenden und vorführenden Maßregeln Gradationen beobachtet, so wie ja auch die Vergehen und die Umstände der Fälle auffallende Unterschiede zeigen. Bei den einfachen Contraventionen gegen polizeiliche Gesetze kann Verhaftung im eigentlichen Sinne kaum vorkommen: Bekannte, am Platze wohnhafte Personen werden angezeigt und vorgeladen; für auswärtige, ferner für einheimische aber unbekannte Individuen besteht Vorführen zur Behörde, welches eine Aufforderung enthält, in Begleitung eines Polizeidieners zum Beamten zu gehen. War nicht augenblickliches Erscheinen geboten, so kann der Vorführungsact meistens dadurch in eine nachfolgende einfache Ladung umgewandelt werden, daß ein Bürger sich für den fremden Thäter verbürgt oder bezeugt, daß dieser so heißt wie er angibt und einheimisch ist, oder

wenn der auswärtige Uebertreter ein Pfand stellt. Nur ausnahmsweise erfolgt wirkliches Aufgreifen und Verwahren, obgleich man die Thäter persönlich kennt und kein eigentliches Vergehen vorliegt, nämlich wo man weitern Fortgang eines Unfugs durch das Festnehmen der Personen hemmen will, z. B. bei Zusammenläufen und Streithändeln auf der Straße, bei nächtlichem Lärm, oder wenn Individuen den Dienst öffentlicher Beamten oder der militairischen Macht durch Injurien stören: — meine geneigten Leser wollen bemerken, dieses Festnehmen fällt mehr unter den präventiven Zweck, als unter den Gang hinter geschehene Strafhandlungen. Bei Vergehen, die keine schwere Strafe nach sich ziehen, genügt gleichfalls meistentheils die Vorführung, natürlich mit besserer Bedeckung als bei den Contraventionen, und ohne daß sich der Thäter vom Mitgang befreien kann. Eben so wird der Vorgeführte während seiner Anwesenheit an polizeilicher Stelle nicht sofort im Gefängniß verwahrt, sondern meistens unter Aufsicht eines wachthabenden Dieners gegeben, der darauf sieht, daß er sich nicht entfernt. Nur im Falle eigentlicher Verbrechen wird eine Ergreifung und Verhaftung schweren Kalibers aufgefahren.

Dennoch findet man an manchen Orten, daß alle Stufen jenes Zwanges, der zum Erscheinen vor der Behörde dient, vermischt und verkehrt werden je nach Laune und ungeschulten Begriffen niederer Officianten. Wegen unbedeutender Straffälle holt man die Leute mit zwingender Gewalt von Geschäften und Arbeiten auf der Stelle weg, wo einfache Ladung vollkommen hinreichend und auch nur rechtmäßig war; und Widersetzlichkeit bei Vorführungsbefehlen in unerheblichen Sachen behandelt man mit demselben Maße von Kraft und Härte, als wenn ein Mörder oder Dieb mit Gewalt zum Gefängniß geschleppt werden muß. Polizeidiener prügelten einen armen Betrunkenen halb todt, weil er nicht gutwillig mit zum Gefängniß wandeln wollte: sein Lärm auf der Straße richtete weniger Nachtheil an, als die polizeilichen Stöcke am Körper des zerschlagenen Menschen; wenn ein Dieb dreimal den Willkommen bekam, konnte seine Prügelstrafe nicht ärger ausfallen, als hier die Widerspenstigkeit eines Sinnlosen be-

straft wurde. Polizeidiener rissen einen einheimischen Kutscher vom Bocke, der wegen Uebertretung des Fuhrreglements vor die Polizei citirt wurde und in Wortwechsel mit dem groben Citanten gerieth: an jenem Orte wußte man nicht, daß man nur bei Verbrechen oder bei dringender Befürchtung von Gefahr für Andere (z. B. wenn ein Fahrender oder Reitender unsinnig rennt mit den Pferden) die Uebertreter vom Viehe wegholt, welches eben unter ihrer Aufsicht und Leitung sich befindet; der Mensch konnte später ganz gut aus seiner Wohnung abgeholt werden, wenn Ladung durchaus nicht genügen wollte. Polizeidiener pflegen an manchen Orten überhaupt jede Widerrede des Ergriffenen sogleich mit dem Stocke zu bezahlen, und jede Prügelei und überhaupt alle Verwickelung durch tüchtiges Dazwischenhauen zu lösen; das erspart weitere Untersuchung, und beweist ihre classische Bildung, durch welche sie den wichtigen Satz erlernt haben: den gordischen Knoten muß man durch hauen. Und wehe dann dem Unglücklichen, welcher, gereizt durch Grobheit und Schläge, in Thätigkeiten übergeht gegen den polizeilichen Diener: der Abwehr folgen unmenschliche Prügel und häufig noch obendrein Straferkenntniß. Alle solche Dinge kommen vor, wenn kein straffer Zaum die niedern Officianten zügelt. Ich bemerke hier nur schließlich: bei Vorführungen wegen leichter Vergehen darf keine härtere Zwangsmaßregel angewandt werden, als bei jenen Realcitationen, wie sie auch im Civilproceß vorkommen.

10. Endlich noch eine eigenthümliche Methode des Einfangens, die nur bei außerordentlichen Gelegenheiten angewandt wird und eigentlich wider keinen bestimmten Thäter geht. Wenn nämlich in einer Gegend häufige Diebstähle oder andere Verbrechen vorkommen, welche die öffentliche Sicherheit stören; oder wenn die Vermuthung besteht, daß schlechtes, gefährliches Gesindel sich dort aufhält oder umhertreibt: so stellt die Polizei in jenem Bezirke ein allgemeines Treibjagen an. Zu diesem Zwecke zieht sie das gesammte Polizeipersonal des Districtes zusammen, fügt noch Gensdarmerie und Militair hinzu, wenn ihre Agenten nicht genügen, und überfällt nun plötzlich die verdächtigen Oertlichkeiten der

Gegend, wo möglich alle gleichzeitig mit ihrem Besuche und mit scharfer Durchsuchung beehrend.

Es läßt sich nicht leugnen, diese Durchsuchungen haben ihren großen Nutzen: sie erregen Schrecken, verhindern oder hemmen wenigstens die Vermehrung schlechter Etablissements, und ziehen gelegentlich auch gute Beute aus den Höhlen. Nur setzen sie voraus, daß die Polizei bestimmte Orte im Auge hat, an denen sie mit Grund schlechte Subjecte vermuthet, welche reif sind zur Strafe und die sie greifen darf. Gehen allgemeine Winke von Spionen oder Verräthern voraus, so steht man sich um so besser beim Ausnehmen jener Nester. Dagegen halte ich sehr wenig von dem Jagen ins Blaue hinein; selten gelingt damit ein guter Fang; die polizeilichen Lebensgeister ermatten durch das fruchtlose Bemühen und die Ruchlosen nehmen zu an Dreistigkeit, da sie die vergeblichen Anstrengungen gewahren und meistentheils nach den Erfolgen die polizeiliche Kraft und ihre eigene Sicherheit anschlagen.

Manche Länder haben die polizeilichen Streifzüge sogar in systematische Stufenfolge gebracht und periodische Visitationen für Ort, Kreis, Provinz, Land als Grundsatz festgestellt, wobei wohl selbst die Unterthanen aufgeboten werden zur Mithülfe bei der Jagd. Wenn das Land oder ein District durch besondere Ereignisse (z. B. Krieg, Unruhen, Durchzug oder Einbruch des Lumpengesindels aus benachbarten Ländern) von verdächtigen, unnützen Individuen in bedeutender Zahl heimgesucht ist und die regelmäßigen Wege, Ordnung zu erhalten, entweder nicht in gehörigen Gange oder zu schwach sind, um durch ihren gewöhnlichen Einzelkampf die Sache aufs Reine zu bringen: so wird die allgemeine Jagd nothwendig und räthlich. Gegen Banden, die ihr Handwerk gewissermaßen in militairischer Organisation betreiben, gibt es in vielen Fällen keine andere Aushülfe, und wider die ehemaligen Horden von Zigeunern half kein anderes Mittel. Indessen im gewöhnlichen Laufe der Dinge, wo die Wirksamkeit der Ordnungsgewalten festbegründet steht und Zucht und Regel im ganzen Lande auf dem Wege erhalten wird, daß eine gute polizeiliche

Verwaltung von Ort zu Ort existirt und somit das ganze Land sich zu einem wohlgeflochtenen Netze von Ordnungserhaltung gestaltet: da darf man sich keinen übermäßigen Nutzen von großartigen Treibjagen versprechen, die sich durch ein ganzes Land oder über eine Provinz verbreiten. Sie gehen weder auf bestimmten Verbrecher, noch auf festgestellte Oertlichkeit los, sondern handeln aufs Ungewisse; sie sind ferner dem Verrath an das schlechte Gesindel um so mehr ausgesezt, je größere Zahl von Personal daran Theil nehmen soll: das sind schon bedeutende Gebrechen. Da aber außerdem im regelmäßigen Ordnungszustand des Landes die Verbrecher nicht auf den Heerstraßen lagern, und strafbares Gesindel nicht Wald und Feld bedeckt, sondern das verbrecherische Geschlecht seine besondern verborgenen Winkel besizt, und sich darauf concentrirt: so thut auch die Polizei besser, ihr Auge und ihre Jagd auf den kleinern Kreis zu beschränken, wo das Wild muthmaßlich sizt. Uebrigens ertheilt man den feststehenden Polizeibehörden eben kein Lobbillet, wenn man solchen grandiosen Klapperjagden beim gewöhnlichen Stande der Ordnung bessere Früchte zutraut, als der regelmäßigen Aufsicht und Thätigkeit der dort stationirten Polizeiämter.

Eine sonderbare Species allgemeinen Ergreifens erzählt Vidocq von der französischen Polizei; ich will sie meinen Lesern hier kurz beschreiben. Wenn nämlich die Polizei vermuthet, daß ein Haus eine Diebshöhle ist oder einem Hehler gehört, so übergibt sie es mehreren von ihren Dienern; sie müssen dann alle diejenigen verhaften, welche dort einsprechen und deren verdächtige Lebensart diese Maßregel rechtfertigt. Man nennt das „eine Mausfalle aufstellen!“

4.

III. Beistand der Polizei, um den Beweis des geschehenen Verbrechens herzustellen. — Einzelne Bewegungen in diesem Zwecke. Hauptsächlich ist sie bemüht das Geständniß des Angeklagten herbeizuführen. —

Genügt es, starke Verdachtsgründe wider den Angeschuldigten zu besitzen? ist die Arbeit vollendet, nachdem man den

muthmaßlichen Thäter ergriffen und in Gewahrsam gebracht hat? Preisen wir den Himmel, unsere Zeit und unser Vaterland erreichte jene segensreiche Stufe der Cultur und Gerechtigkeit, wo der Angeklagte nur nach hergestelltem Beweis des Vergehens zur gesetzlichen Strafe verurtheilt wird, und wo man starke und klare Belege zur Herstellung des Beweises fordert!

Ehemals lagen die Verhältnisse des Strafverfahrens mißlicher in Deutschland; wir haben Riesenschritte gethan seit einem Jahrhundert. Doch wuchs die Schwierigkeit, des Verbrechers Schuld klar zu machen, in demselben Verhältniß, als die Anforderungen an den Beweis stiegen; es wurde dringendes Bedürfniß, ein staatliches Organ beim Zusammenbringen der Beweismittel zu betheiligen, dessen Einrichtung zu dem schweren Geschäft befähigte: — der Staat zog die Hülfe der Polizei in die beweisende Aufgabe. Ich sprach aber bereits an verschiedenen Stellen von dieser polizeilichen Verpflichtung; hier will ich einige Bewegungen berühren, mit denen sie den Beweis fördert.

1. Mit vollgewichtigen Grund nimmt das Geständniß des Verbrechers den ersten Rang ein unter den Beweismitteln: ich werde an einer spätern Stelle zu zeigen suchen, weshalb im Inquisitionsprocesse die Aussagen des Inculpaten sogar eine übermäßig wichtige Rolle spielen. Seitdem aber die Tortur nicht mehr das Bekenntniß aus der Seele des Gefangenen schneidet, und selbst leichtere Erpressungen durch den Buchstaben des Gesetzes verboten sind: wurde es eine wahre Kunst, das Geständniß vom Angeschuldigten zu bekommen, ohne durch gesetzwidrige Mittel auf ihn zu drücken, geradezu oder auf Umwegen. Was nun thun in der peinlichen Verlegenheit? wie auf den Gefangenen wirken, ohne gegen Recht und Gesetz zu verstoßen? Das Chamäleon Polizei, sich den Umständen anschmiegend, entdeckte bald genug einen erlaubten Pfad, auf dem sie zur Seele des Angeklagten dringt und sein Inneres in solche beklommene Lage versezt, daß ihm entfährt, was er zu verhehlen sich vornahm. Gute Polizeibehörden brauchen nämlich folgende Tactik: sie bringen

mit der möglichsten Raschheit eine Menge bezüchtigender Anzeichen zusammen, suchen eilig für jede bereits gemachte oder denkbare Ausflucht des Angeklagten schlagende Thatsachen auf, welche seine Aussagen widerlegen, und laufen hierauf mit der Zurüstung Sturm gegen den Gefangenen, um seine Hartneckigkeit durch die Masse der Anzeichen förmlich zu erdrücken.

2. Am vortheilhaftesten steht die Polizei, wenn der Verdächtige von ihr ergriffen wurde und sich noch in ihrer Hand befindet zur vorläufigen Ermittelung. Daß sie ihn verhören muß innerhalb 24 oder 48 Stunden, wie es die Gesetze vorschreiben; daß sie bei Capitalverbrechen ein genaues Signalement aufnimmt, um auf etwaiges Entspringen gerüstet zu sein: dieß nebenbei. Aber es kömmt darauf an, die kurze Zeit zu benutzen, während welcher der Verhaftete ihrer unmittelbaren Einwirkung ausgesezt ist; und die Geschicklichkeit bleibt bewundernswerth, mit der jene spärliche Frist von eifrigen gewandten Polizeimännern ausgebeutet wird.

Ehe das Material ziemlich beisammen ist, welches zum Angriff dienen soll, lavirt der umsichtige, kaltblütige Polizist gegen den Angeschuldigten. Es besteht vorerst eine Art Waffenstillstand zwischen den beiden Parteien, und die Verhöre haben in dieser Zeit mehr den Character einer Besprechung als scharfen Inquisition. Man läßt den Gefangenen erzählen, veranlaßt ihn, recht viel zu sprechen, durch Korn und Flachs, ohne zu zeigen, daß man Besonderes und Auffallendes in seinen Aeußerungen und Erklärungen findet, und ohne ihn auf Ungereimtheiten, Widersprüche, Lügen aufmerksam zu machen. Wer Vögel fangen will, muß nicht mit Knitteln drein schlagen! Doch darf kein Wort, kein scheinbar noch so gleichgültiger Umstand im Vortrage des Ergriffenen unbeachtet bleiben; Alles wird in treues Gedächtniß und vielleicht nach der Besprechung auch aufs Papier geschrieben, um sich der gemachten Notizen bei Gelegenheit mit Vortheil zu bedienen. Indessen vorläufig erreicht man genug, wenn man den Mann kennen lernt und erfährt, auf welche Einreden, Ausflüchte, Kriegslisten er lossteuert. Denn die Bekanntschaft mit seinem Character bildet einen wichtigen Punct im Operationsplane;

und wider seine Winkelzüge muß man Gegenmaterial im Voraus zubereiten.

Uebrigens bieten diese präparatorischen Vernehmungen dem kundigen Manne schöne Gelegenheit, den Schatz seiner Kenntniß des Menschen und Verbrechers zu beweisen. Ihm entgehen schwerlich jene großen und kleinen Zeichen, welche mit dem Bewußtsein der Schuld verbunden zu sein pflegen und jezt, wo der Schuldbewußte vor dem beobachtenden Auge der rächenden Gewalt steht, stark hervortreten, weil hier die meisten Angeklagten von jenem fieberhaften Verlangen befallen werden, die Bewegungen des Gewissens, der Furcht oder Verlegenheit zu verbergen. Nur warne ich sehr dagegen, ein besonderes Gewicht auf Erröthen oder Bleichwerden zu legen, wie es wohl Inquirenten thun, die noch nicht hinaus sind über die Elementarstudien in der Seelenkunde: sie bemerken nur grobe Erscheinungen und deuten sie plump. Eine starke Ueberzeugung von erlittenen Unrecht, verbunden mit einem lebhaften Ehrgefühl, treibt gerade den bessern Menschen das Blut nach dem Kopf: sie erröthen vor Aerger und Scham schon bei der bloßen Möglichkeit, daß ihnen eine nichtswürdige Handlung zugetraut werden könne. Und Leute schwachen, furchtsamen Gemüthes erschrecken und erbleichen auch s c h u l d l o s, wenn sich plötzlich über ihrem Haupte ein Unglück zusammenthürmt, ohne daß sie ganz nahen Ausweg erblicken; ihr Erbleichen kann eben so gut aus der Furcht vor Untersuchung, Gefängniß und vorliegenden Indicien kommen, als aus dem Anreiz eines bösen Gewissens. Der feinere Polizist kennt diese Zweideutigkeit genau; passen die Verhältnisse des Falles dazu, so unterwirft er jene Zeichen der Gemüthserregung einer Probe, um bessere Sicherheit zu erlangen: er berührt nämlich im Verlauf eines Gespräches was weit entfernt liegt vom Inhalt der Anschuldigung, den Ort wo das Verbrechen verübt wurde, oder deutet auf sonstige Umstände die mit der That zusammenhängen und gerade das Innerste, Schauderhafte, Geheimnißvolle der Handlung betreffen, und beobachtet nun scharf, wie jene Anspielung auf den Angeklagten wirkt. Wird dieser bleich beim bloßen Nennen solcher Dinge die nur

er wissen kann, oder die für den Thäter eine erschütternde Erinnerung zurücklassen müssen, so hat man wohl einigen Grund auf ein böses Gewissen zu schließen, obgleich es noch immer möglich ist, daß ein zweiter Vorgang, welcher nichts mit dem gegenwärtigen Verbrechen zu schaffen hat, ihm Veranlassung gibt, sich jenes genannten Umstandes zu schämen oder davor zu erschrecken.

Bei Gefangenen denen man Verbindung mit der verbrecherischen Genossenschaft zutraut, geht man außerdem in jenen vorläufigen Verhören darauf aus, zu bewirken, daß ihnen Andeutungen ihrer schlechten Bekanntschaft entfallen, theils um die Beschaffenheit des Angeklagten selbst darnach zu würdigen, theils um später seinen Unschuldsbetheuerungen jene bewiesene Kenntniß des verbrecherischen Handwerks entgegen zu halten. Zu diesem Zwecke mischt der Polizist in lebhafte Theile des Gespräches Ausdrücke der Gaunersprache und sonstige Umstände, die blos der verbrecherischen Zunft bekannt sind, und merkt auf, ob der Angeklagte ihn versteht; ferner beobachtet er, ob diesem selbst Ausdrücke entfallen, die aus dem Wörterbuch der Gauner stammen, oder ob er sonstige Andeutungen macht, die seine gefährlichen Bekanntschaften verrathen. Es kömmt darauf an, den Mann so in das Sprechen zu verwickeln und durch einen nahgehenden Stoff zu reizen, daß er die Form der Rede über deren Gegenstand vernachlässigt und seine gewöhnliche Wachsamkeit vergißt. Dann geht es ihm wohl ähnlich, wie jenem Conscribirten, der sich für taub ausgab, aber den Mangel des Gehöres vergaß, als ihm der conscribirende Commissair leise einen guten Rath in delikater Sache gab.

Auf das Leugnen des Angeklagten legt die Polizei natürlich gar keinen Werth; sie weiß zu wohl, wer die Frechheit besaß, ein Verbrechen zu verüben, dem fehlt nur selten die Schamlosigkeit, seine That zu leugnen. Wiederholte Betheuerungen der Unschuld erregen aber bisweilen insofern das Interesse des Hörers, als er aus ihnen entnimmt, auf welche Richtungen und Umstände des Vorfalls der Angeschuldigte hauptsächlichen Werth legt, und wo er die meiste Gefahr

fürchtet. Auf diesem Umwege gibt der eifrige Betheuerer zuweilen schätzenswerthe Winke, namentlich wenn der schlaue Inquirent versteht, den Ergüssen seines Sprechers Auswege zu eröffnen, in denen dieser glaubt sich ergehen zu können ohne Gefahr für seine Haut.

3. Nachdem die nöthigen Ermittelungen in aller Eile angestellt sind und genugsames Material vorliegt, um den Angeklagten damit einengen zu können, wird der eigentliche Feldzug eröffnet. Der Polizeimann beurtheilt nun nach Maßgabe des Characters seines Gefangenen, ob er sofort mit Sturmlauf beginnen und die Sache durch kühnen, derben Schlag zur Entscheidung bringen soll, oder ob er besser thut, sanftmüthig anzufangen und erst allmählig und stufenweise mit den bereiten Mitteln vorzurücken, den Gegner von Stelle zu Stelle treibend, einen Ausweg nach dem andern abschneidend, und ihn zuletzt durch die Last der Gründe erdrückend.

Furchtsame, schwache Gemüther kommen wohl völlig aus der Fassung und werden weich wie Wachs, wenn der Inquirent plötzlich seine Gestalt wechselt, die bisher zutraulich, mild und freundlich war, und nunmehr hochfahrend, gebieterisch, herrisch auftritt, das gesammte Gewicht der belastenden Anzeichen dem Angeklagten entgegen werfend. Der Beamte wird natürlich nicht im Ernste hitzig in seinem Innern, sondern bleibt kalt wie Marmor, mit scharfer Spannung den Augenblick ersehnend, wo das Wachs flüssig wird: dann beeilt er sich zu siegeln, und hält jede Störung ab, bis die Beichte vollendet ist, zugleich für legale Aufnahme des Geständnisses Sorge tragend.

Selten glückt jedoch der Ueberfall bei ernsten, festen Naturen. Sie lassen sich nur schwer überrumpeln, und die Selbstbeherrschung welche ihnen innwohnt, verleiht Kraft, dem Angriffe lähmende Kälte entgegen zu setzen. Ueberstehen sie aber den ersten Sturm mit Erfolg, so ist der Inquirent im größten Nachtheile; denn er muß nun einlenken und erfährt alle Nachtheile eines Rückzuges aus verlorner Schlacht: der Kerl wird verstockter und wachsamer. Daher pflegt man für diese Charactere den andern Weg vorzuziehen: man überzeugt den

den Angeschuldigten, daß er sich gefangen hat und aus der Angelegenheit nicht heil entkömmt, er mag sich drehen und wenden wie er will. Sieht er sich von allen Seiten umgarnt ohne hülfreichen Ausweg; findet er seine besten Einwände widerlegt oder gelähmt: dann bringt Scham, Aerger, Verzweiflung seine Gefühle in Aufruhr; er beißt die Lippen, weint wohl, besizt aber regelmäßig in diesem Zustande einen Anfall zum Bekennen. Doch thut Eile noth, denn die Geneigtheit zum Sprechen dauert bei solchen Gefangenen nur während der Aufregung; und der Verhörer muß ein goldenes Brückchen bereit haben, um den Uebergang zum Geständniß zu erleichtern, da oft der Angeklagte zurückscheucht und Zeit gewinnt sich zu besinnen, wenn kein schicklicher, geschmückter Weg vor ihm ausgebreitet lag, welcher seinem Auge den darunter liegenden, gähnenden Abgrund verbarg. So kömmt der Polizeimann doch den Empfindungen dieser Naturen bei, freilich mit einem Umschweife, indem er zunächst auf ihre Urtheilskraft drückte.

4. In der Praxis bedienen sich Polizisten und Instructionsrichter bisweilen noch ganz eigenthümlicher Mittel, um den Gefangenen im Voraus weich zu arbeiten zu Gunsten jenes Hauptschlages. Schmale Kost; schlechtes Gefängniß; rauhe Behandlung durch die Wärter: werden dem Angeklagten eine kleine Zeit vor dem Verhöre zu Theil, ohne daß jedoch der Beamte Kenntniß von diesem Verhältniß zu haben scheint. Tritt dann der Gefangene vor den Beamten zur Vernehmung, so beginnt der Act mit der Frage: ob der Angeklagte gehörige Kost und Behandlung empfangen habe? Hierauf Jammer und Klage des Gefangenen; ein sturmvolles Ausschelten des herbeigerufenen Wärters; Herbeiholen eines dampfenden Mahles um den Hungrigen zu entschädigen — wenn der Inquirent den Augenblick geschickt benuzt, gibt mancher Bösewicht, der sonst schlau und äußerst hartnäckig ist, seine Freiheit für eine gute Suppe hin, wie Esau seine Erstgeburt um ein Linsengericht.

Ich brauche wohl nicht erst auszuführen, daß solche Kriegslisten eben so gesezwidrig als grausam sind, obgleich sie oft

gute Wirkung thun. In ähnlicher Kathegorie steht jenes Mürbemachen des Gefangenen durch Prügel für Unwahrheiten, die er sagt. Sprechen muß er nach dem Inquisitionsverfahren; Prügel bekömmt er, wenn er unwahre Aussagen vorbringt: also bleibt ihm nichts übrig als die goldene Mitte der Wahrheit, und viele Inquirenten wissen des Inculpaten Ausbeugungen von der wahrheitsgetreuen Straße vortrefflich zu einem einschüchternden Mittel zu machen. Das ist freilich eine Art Tortur, sie kömmt aber viel häufiger vor bei Gerichten und Polizeistellen, als gute Seelen sich einbilden.

5. Sind meinen Lesern jene Spione bekannt, die Moutons genannt werden? Man begreift unter diesem Namen solche Menschen, die sich zu hartneckigen Verbrechern in gemeinschaftliches Gefängniß einsperren lassen, um deren Vertrauen und Bekenntniß zu erschleichen. In den ehemaligen Zeiten der Gewaltherrschaft und Inquisition wurden wohl Unglückliche welche der öffentliche Arm einmal ergriffen hatte, ohne Weiteres festgehalten und gezwungen, das Amt des Mouton zu übernehmen und Jahre lang in diesem elenden Beruf zu verharren. Später nahm das Geschäft den Character der Freiwilligkeit an, und polizeiliche Agenten ließen sich dazu brauchen, noch mehr aber Gefangene, denen Erleichterungen versprochen oder zugestanden sind.

Das Manöver ist gut auf die menschliche Natur und auf die Schwatzhaftigkeit der Verbrecher berechnet. Einige neuere Polizisten aus der hohen Region haben das Mittel für unpractisch erklärt — und eben damit bewiesen, daß sie wenig von der Praxis verstehen. „Wird sich der Gefangene einem Unbekannten anvertrauen?“ Es kömmt eben darauf an zu versuchen, ob der Angeklagte ein Narr ist; Vidocq ruft bei einer Gelegenheit mit vollem Rechte: „Gott sei Dank, die Verbrecher sind die unvorsichtigsten Leute von der Welt!“ Weiß der Spion halbweg treuherzig zu thun, und sich schlimme Heldenthaten anzudichten, und seine erheuchelten Befürchtungen und Geheimnisse anzuvertrauen, so ist zehn gegen eins zu wetten, der Gefangene wird geschwätzig, selbst wenn er weiß, daß es Moutons in der Welt gibt, und obgleich er sich Vorsicht

und Zurückhaltung vornahm; denn die Einsamkeit des Angeklagten und die Kunst des Spions verfehlen selten die gehörige Wirkung zu thun. „Was hilft aber ein Bekenntniß das an einen Spion oder Verbrecher gethan wurde? kann man mit ihren Erzählungen gegen den Bekenner beweisen?“ Freilich pflegt in unsern Gefängnissen keine Vorrichtung getroffen zu sein, um den Gefangenen zu sehen und zu hören, ohne daß er es ahnt; es geht also nicht an, zu protocolliren, während der Gefangene dem Spione beichtet, ganz davon abgesehen, daß die Beamten keine Zeit und Pflicht haben, fortdauernd am Gefängniß zu lagern und die Gespräche des Eingesperrten zu belauschen. Erfährt aber die Behörde nähere Umstände der That durch den Spion, so vermag sie nachzugehen und Indicien und sonstige Beweismittel wider den Gefangenen zu sammeln, die dann entweder das Geständniß des Gefangenen bewirken, wenn er sich entdeckt sieht, oder auch an und für sich die Schuld beweiskräftig darthun. Genug, bei der Polizei und selbst bei den Gerichten wird in dem Gefängnisse gelegentlich Gebrauch gemacht von Verrath eines schlechten Menschen wider den andern. Ich halte auch diese List für erlaubt, wenn sie nothwendig wird; viele Herren erklären sie für zu unzulässig, wenden sie aber desto leichter an und selbst in Fällen, wo sie unnöthig war.

6. Hinter jener Gewalt, welche die Verbrechen anzeigt und die Thäter fängt, muß eine zweite stehen, die den Gefangenen in Empfang nimmt, und so das Ergreifen controlirt und dessen Gründe zum andern Male prüft; wo eine Gewalt im Alleinbesitz jener Functionen ist und keine zweite ihre Verantwortlichkeit theilt, folgt Willkür, Eigenmacht und Druck: diese Behauptung läßt sich eben so gut aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur und Zustände als aus der Geschichte früherer und jetziger Zeit beweisen. Wir erklären deshalb für einen nothwendigen Grundsatz gerechter und geschützter staatlicher Ordnung, daß die Polizei ihre Gefangenen an die Gerichte abliefere in kurzer Frist nach der Verhaftung. Doch kann man schwerlich leugnen, die Polizei versteht meistens geschickter mit den Verbrechern umzuspringen und weit leichter

und sicherer den Beweis herzustellen als die Justiz, weil sie bessere Mittel in den Händen hält. Die Criminalisten wissen das ziemlich genau, obgleich sie häufig die größere Wirksamkeit der Polizei auf ganz falsche Rechnung bringen; und manche peinliche Behörden sehen es sehr gern, wenn die Polizei den Ergriffenen länger in den Händen behält als es geschehen sollte, um an ihm das Mögliche zu versuchen: durch glückliches Ergebniß werden dem Criminalamte Mühe, Aerger und Unmöglichkeiten erspart. Criminale Landstellen überlassen sogar bisweilen den Gensdarmen die Verdächtigen noch eine Weile und ertheilen Winke, mit den Ergriffenen zu probiren, was der Richter nicht selbst vornehmen darf.

Ist jedoch der Gefangene einmal in die Hände der Justiz übergegangen, so vermag die Polizei nur auf dem Wege zum Geständniß mitzuwirken, daß sie Aufklärungen und Anzeichen für den Richter aufsucht, sammelt und beiträgt; sie muß aber deren Anwendung zum Hervorbringen eines Bekenntnisses lediglich dem Gerichte überlassen. Die Polizeimänner müßten aber keine Menschenkinder sein, wenn sie eben so großen Eifer und gleiche Ausdauer in dieser Unterstützung zeigten, als sie Mühe anwenden, wo sie deren Ertrag selbst benutzen. Im Anklageproceß, wo der öffentliche Anwalt stark dabei betheiligt ist, den Beweis der Anklage zu besitzen, bekömmt die gerichtliche Polizei welche unter ihnen dient, äußere Nöthigung zu fortgesetzter Anstrengung.

7. Zeugen aufsuchen, die gegen den Angeschuldigten aussagen, steht der Polizei während des ganzen Untersuchungsprocesses frei. Einige Gerichtsordnungen (z. B. die bairische) verbieten ihr, die Zeugen zu verhören; indessen die meisten Gesetzgebungen gestatten vorläufige Vernehmung, ohne jedoch den Aussagen die vor der Polizei gemacht sind, jene volle Beweiskraft zu verleihen, wie sie der Criminalproceß verlangt. Confrontationen zwischen dem Angeschuldigten und den Zeugen sind mit gutem Grunde der Polizei genommen.

Haussuchungen nimmt sie gleichfalls während der ganzen Untersuchung vor, um Beweismittel für den Proceß beizuschaffen. Ich sprach bereits mehrere Male von diesem Acte

der öffentlichen Gewalt; die Visitation unterliegt hier ähnlichen Bedingungen, wie ich sie oben nannte. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden so gut es geht, verschlossen und versiegelt, oder falls dies nicht anginge, in ein Gefäß oder in einen Sack gelegt, an denen sich Papierstreifen und Siegel befestigen lassen.

5.

Noch einige allgemeine Bemerkungen über die Handhabung der entdeckenden Thätigkeit. — Wichtigkeit ihres guten Erfolges. — Hindernisse und Fehler im entdeckenden Getriebe. Durch welche äußere Umstände die Entdeckung bisweilen begünstigt wird. —

1. Nochmals erhebe ich meine Stimme, um für den unendlichen Werth einer erfolgreichen entdeckenden Thätigkeit zu sprechen: der polizeiliche Lehrer vermag nie genug die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer auf den wichtigen Gegenstand zu lenken. Tiefe Denker erschöpfen sich, um Gesetze zu finden, welche den Verbrechen Gebiß und Zaum anlegen sollen; die angesehensten Rechtsgelehrten und juristischen Practiker verschwenden Scharfsinn und Fleiß an Auffassung der Merkmale und Distinctionen welche im Gesetze liegen, und an sorgsamer Behandlung und Entscheidung der Fälle, die unter ihre Hand kommen: wäre aber der psychologische Zwang des Strafgesetzes auch noch so fein berechnet und eingetheilt — er hinkt, wenn keine Gewalt neben ihm herläuft, welche vermöge ihrer Construction und durch ihren Erfolg Sicherheit leistet, daß die geschehenen Verbrechen bemerkt und die Thäter dem Arme der Gerechtigkeit überliefert werden; und die Gerichte stehen in der Welt wie Kämpfer ohne Arme, wo keine zweite Gewalt die Missethaten entdeckt und die Urheber beizieht, welche gerichtlich verurtheilt werden sollen. So verlangt jener hohe Zweck, die Angriffe auf die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zurückzuweisen und einzudämmen, eine Dreiheit öffentlicher Anstalten: Strafgesetze, Gerichte und Polizei, während die Herren Juristen regelmäßig nur an die beiden ersten denken bei ihren Betrachtungen über die Verbrechen.

Der öffentlichen Sicherheit erwachsen unermeßliche Vortheile aus einem polizeilichen Systeme, worin Entdeckung und Ergreifung der Thäter mit Erfolg betrieben wird; und die bürgerliche Gesellschaft ist stark von den Schäden und Gefahren der Verbrecher bedroht und gedrückt, wo sich die Verfolgung der Missethaten ohnmächtig beweist. Getrost darf man rufen: „tausendmal glücklich das Land auf dessen Boden kein Verbrechen heimisch; da aber dieser engelreine Zustand nicht getroffen wird auf der sündigen Erde — glücklich wenigstens der Staat, wo fast kein Verbrecher dem Arme des rächenden Richters entgeht!“ Hört meine geschätzten Leser! Furcht vor der Strafe und die Gewißheit, daß sie den Uebertreter des Gesetzes erreicht, ist und bleibt das wirksamste Mittel, die Menschen an Ueberschreiten der gesteckten Grenzen zu verhindern und gegnerische Neigung im Zaume zu halten: — wenn die Polizei eine wirksame Entdeckung übt, und den Verbrechern die Hoffnung einer ruhigen Zukunft nimmt, so flößt sie den erwünschten Schrecken ein und hält die große Zahl strafwürdiger Thaten ab. Der Staat muß ferner rauhe, grausame Strafen in seinem Codex führen, je schwerer die Verbrecher zu ermitteln und zu ergreifen sind, um durch die Härte der Strafe und blutiges Schauspiel jene Furcht zu erzwingen, wo die schlechten Ergreifungsmittel weder Achtung noch Scheu erzeugen: — bei guten, wohl bestellten Entdeckungsanstalten vermag er dagegen den Forderungen der Civilisation und Zeit zu entsprechen, und milde Strafen anzudrohen, weil die Gewißheit, entdeckt und ergriffen zu werden, hinreicht zur Abwehr gegen allgemeine Verbreitung des Verbrechens. Endlich sind die Gerichte gezwungen, zur Tortur oder ähnlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, wo keine hülfreiche Nebengewalt die Ermittelungen anstellt und beweisendes Material beiträgt: — gute gerichtliche Polizei beugt auch diese traurige Nothwendigkeit ab.

Ich könnte noch andere Früchte eines erfolgreichen Betriebes der Entdeckung aufzählen; doch will ich meine Leser nicht ermüden. Gewiß begreifen sie aus meinem Gesagten hinreichend die Nothwendigkeit und den Vortheil der entdecken-

den Sorge; sie erkennen mit mir, daß die innern Ordnungszustände der Staaten gänzlich verschieden sein müssen, je nachdem darin die entdeckende Thätigkeit treffliche Gestalt und Wirksamkeit zeigt, oder durch ihre schlechte Beschaffenheit der bösen That freien Lauf gewährt und der Vermehrung des Vergehens Vorschub leistet. Und was sollen wir zu jener Verlegenheit solcher Länder sagen, welche von der Cultur des Jahrhunderts nach gelinden Strafen hingedrängt werden, aber dennoch in ihrer schlecht entdeckenden Polizei keine Gewähr besitzen, Furcht vor der Strafe in den Gemüthern zu erhalten? muß in solchen Staaten das Verbrechen nicht lustig wuchern und weite Zweige treiben? Geschäzter Leser, ich raune dir auch noch eine Bemerkung ins Ohr, die du für richtig halten darfst, da sie von einem Manne kömmt, der einige Erfahrung in diesem Fache hat. „Halte die Klagen über das Untersuchungsverfahren im Inquisitionsproceß, welche in neuerer Zeit Deutschland durchziehen, nicht für ganz bodenlos. Wo der Beistand einer guten gerichtlichen Polizei dem Untersuchungsverfahren mangelt, fällt der Angeklagte der gerichtlichen Hülflosigkeit anheim, und dann kommen allerlei kleine Quälereien und Stöße wider den Gefangenen von selbst auch bei dem redlichen Richter, da er nunmehr gezwungen ist, seine untersuchende Wirksamkeit fast rein um die Aussagen des Angeschuldigten zu drehen!“ Diesen Satz will ich an einer andern Stelle beweisen; für den Sachkenner ist er sonnenklar, denn er gründet sich auf innere Nothwendigkeiten.

2. Die entdeckende Thätigkeit darf keine Lotterie sein, in welcher gelegentlich der Zufall eine Entdeckung als Gewinn bringt und dann wieder zehn Nieten folgen. Wo Ermitteln des Thäters selten Statt findet, da steigt die Wagschale zu Gunsten der Sicherheit der Verbrecher, und die Frechheit und Zahl der Ruchlosen nimmt zu. Das Entdecken soll Regel sein bei der Polizei und das Verborgenbleiben seltene Ausnahme; wo das Verhältniß umgekehrt ist, taugt die Polizei nichts: darauf kann man Brief und Siegel geben.

Listen und Tabellen liebe ich sonst wenig, und ich möchte willig der Polizei manche dieser zeitraubenden Arbeiten er-

sparen. Aber niemals erließ ich ihr eine jährliche Liste aller ihr bekannt gewordenen Verbrechen des Bezirkes, und Meldung darin, ob der Thäter ausgemittelt und ergriffen wurde oder nicht; lieber wollte ich sie von der unfruchtbaren Arbeit befreien, alle Signalements der Visirten in besonderes Register einzutragen. Denn es muß eine Aufsicht darüber bestehen, ob die Verbrechen sich mehren oder mindern, und welche Gattungen der Vergehen hauptsächlich vorkommen und wie ihre Anzahl steigt oder fällt; die entdeckende Thätigkeit der executiven Instanzen bedarf ferner nothwendig einer Controle, damit sie nicht einschlafen kann ohne Gefahr zu laufen, daß von oben weckende Rippenstöße kommen. Die Polizei gibt freilich ihre angezeigten Fälle an die Gerichte ab, und erfährt häufig später nichts vom Erfolg der Untersuchung; das ist aber ein offenbarer Uebelstand, der besser Abhülfe erfährt, als daß man ihn zur Veranlassung nimmt, jene Listen für unpractisch zu erklären. Uebrigens müßte im Verzeichniß sowohl der Tag angegeben sein, wann die Polizei Kunde vom Vergehen erhielt, als die Zeit, wo sie den Fall an das Gericht abgab, und ob sie das mit Ermittelung des Thäters und mit Daten des Beweises, oder ohne diese that. Aus dem Zwischenraume, welcher zwischen der Anzeige und der Abgabe liegt, würden Belege und Schlüsse gezogen werden können über die Beschaffenheit der polizeilichen Rührigkeit; und das Verhältniß der entdeckten Vergehen zu den unentdeckten lieferte einen Maßstab für die entdeckende Fähigkeit der controlirten Behörde. Denn so viel ist gewiß, wird die öffentliche Ordnung häufig in einem Bezirke verlezt und sind die Thäter vieler vollbrachter Vergehen nicht ermittelt worden, so kann die Polizeibehörde nicht ohne Vorwürfe bleiben. Im großen Paris, wo die Entdeckung auf tausenderlei Hindernisse stößt, bleiben dennoch nur wenig Verbrechen ohne Ermittelung; jene hohe Wahrscheinlichkeit, gefunden und der Strafe überliefert zu werden, trägt sehr viel dazu bei, daß sich die gute Stadt nicht in einen Pfuhl von Verbrechern verwandelt.

Daß richtiges und treues Verzeichniß gehalten wird, dafür vermag die Oberinstanz schon zu sorgen. Freilich gibt es

Staaten, außerhalb Deutschlands, die ihren schlechten Ordnungszustand übertünchen durch falsche Angaben über die Zahl der jährlichen Verbrechen; und die lokalen Polizeibehörden arbeiten dem frommen Betrug fleißig durch ähnliche lügenhafte Listen in die Hände: sie lassen die unentdeckten Verbrechen von der Tabelle weg. Ein herrliches Mittel, um die executiven Behörden so schlecht zu machen wie möglich; unwiderlegbare Erscheinungen und Thatsachen beweisen es auch, daß dort, wo jene Geheimnißkrämerei besteht, die Sicherheitspolizei sich in kläglichem Zustande befindet.

3. Doch können wir unmöglich leugnen, die entdeckende Function steht von großen Hindernissen umgeben; sie liegen theils in solchen socialen Zuständen die sich überall in Europa geltend machen und den Erfolg der polizeilichen Behörden allerwärts hemmen; theils stammen sie aus besondern Verhältnissen des deutschen Vaterlandes.

Drückt etwa jenes unvollkommen geregelte Verhältniß zwischen der Criminaljustiz und Polizei nicht auf die entdeckende Kraft der deutschen Polizei? bricht der Mangel einer gerichtlichen Polizei, die förmlich für diesen Zweck organisirt und geübt ist, nicht die Hälfte des entdeckenden Erfolges ab? und wird die Entwickelung der Polizei zur Vollkommenheit nicht dadurch aufgehalten in Deutschland, daß ihr noch viel zu weiter Spielraum für Willkür und Sichgehenlassen offen steht? Ueber diese Sätze rede ich an einer spätern Stelle ausführlich; darum hier kein weiteres Klaglied. Dort werde ich auch das scheinbare Paradoxon lösen, daß die polizeiliche Kunst nur in den Ländern ihre höchste Blüthe erreicht, wo Hindernisse und Schranken sie zwingen, die eng gesteckten Grenzen mit allem denkbaren Aufwand von Scharfsinn, Erfahrung und eingeübter Tactik auszubeuten.

Außerdem schreiten die Menschen fort in der Kunst, Verbrechen zu üben und sich zu verstellen. Das Verbrechen organisirt sich nach den Regeln, welche in der politischen Oeconomie über die Theilung der Arbeit bestehen: jede Gattung der Verbrecher bringt es in ihrem Fache zur Vollkommenheit. Die gegenseitige Unterstützung nimmt zu in der verbrecherischen

Genossenschaft, ähnlich wie der Associationsgeist in der redlichen Gesellschaft wächst; und so wie die Polizei ihrer Seits die Verbrecher und deren Pläne und Verbindungen im Auge behält, so bewachen anderseits die Verbrecher die Bewegungen der Polizei, und erlangen in diesem Bemühen größere Fertigkeit im Fortgange der Zeit: — nur rasches Forschreiten der polizeilichen Vollkommenheit vermag obzusiegen in diesem Kampfe von List und gegenseitiger Wachsamkeit auf die einander entgegengesetzten Verhältnisse und Interessen, obwohl es in einem ziemlichen Theile Deutschlands fast scheint, als ob die verbrecherische Entwickelung einen Vorsprung gewinnt vor der polizeilichen Kunst. Ueberdieß das Erkennen der Verbrecher um so schwieriger, je weiter sich bessere Erziehung der Menschen verbreitet und markirte Gesichtsmienen wegschleift, und jene Mischung von erzwungener Sorglosigkeit, aufdringlicher Unverschämtheit und argwöhnischer Furcht wegnimmt, durch welche ungebildete Verbrecher sich bemerkbar machten, sobald sie sich des gegenüberstehenden Verdachtes bewußt wurden: — genug, wir räumen ein, die deutsche Polizei muß mit wachsenden Schwierigkeiten ringen, welche ohne ihr Verschulden entstehen.

4. Anderseits treffen wir aber Behörden in ziemlicher Zahl, die sich selbst Hemmnisse und Erfolglosigkeiten bereiten durch falsches Anfassen und Ausüben der entdeckenden Function. Wahrlich, jene Fehler tragen zur Vermehrung der Verbrechen bei, weil sie deren Straflosigkeit befördern; der polizeiliche Lehrer kann nie eifrig genug wider sie kämpfen.

a. Wir geben zu, die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Strafgerichten und der Polizei ist an vielen Seiten mangelhaft in Deutschland, und ihre Ineinanderfugung voller Lücken und Risse. Doch wird die polizeiliche Behörde durch nichts verhindert, innerhalb jener Organisation die sie nun einmal hat, für die Entdeckung einen Theil ihrer Mannschaft speciell zu bestimmen und auf dieses Geschäft speciell einzuüben: mit einem Worte eine Abtheilung gerichtlicher Polizei herzustellen. Man vermag nicht oft genug zu wiederholen, daß die Wirksamkeit der polizeilichen Behörden in der Ent-

deckung auf einer gehörigen Zahl von Agenten beruht, die zum entdeckenden Dienst formell eingeschult sind und ihn dann unter sachkundiger Führung betreiben. Denn die entdeckende Kunst besteht wenigstens zum Theil aus einer Reihe mechanischer Regeln, die zwar das Genie von Natur findet, von der großen Zahl Menschen aber mit Schulstrenge erlernt und vermöge der Nachahmung eingeübt werden müssen; nur durch Aussonderung des entdeckenden Geschäftes aus der Mannigfaltigkeit der andern Verrichtungen erreicht die Entdeckung jene Vollkommenheit, wie wir sie an den besten Polizeibehörden bewundern. Genug, so lange die deutschen Polizeibehörden ihre Officianten allerlei Geschäfte treiben lassen und kein besonderes Personal ausscheiden und kunstmäßig ausbilden vorzugsweise für die entdeckende Aufgabe, wird auch diese Kunst auf derselben mittelmäßigen Stufe verharren, wo sie jezt steht. Ich weiß Alles, was man gegen die Neuerung einwenden kann; ich weiß auch, daß der Deutsche nie verlegen ist an Scrupeln, Bedenken und Einreden: er pflegt ja mit großem Scharfsinn die Inconvenienzen, Gebrechen und Schäden sowohl an seinen eigenen Bauten, als an denen aller andern Völker zu bemerken, und weil er keine Mängel am Gebäude ertragen will, sehr häufig lieber den ganzen Bau liegen zu lassen; ich sage aber und bleibe dabei: die Ausscheidung einer speciellen polizeilichen Division für den entdeckenden Dienst muß gehen, denn sie ist unerläßlich nothwendig. Ich komme später ausführlicher auf diesen Gegenstand zurück.

b. Die entdeckende Sorge ist an die Beschaffenheit der polizeilichen Beobachtung gefesselt; man darf mit fester Zuversicht behaupten, daß jene keine reichen Früchte tragen kann, wo die polizeiliche Wachsamkeit im Zustande der Unkultur und naiven Wildheit lebt. Wem fällt es aber zur Last, so die Beobachtung auf niedriger Stufe steht und deshalb die entdeckenden Bemühungen den erwünschten Erfolg versagen? Auch dieser Mangel kömmt auf Rechnung der Behörden und hauptsächlich der Chefs, da systematischer Betrieb der Wachsamkeit vorzüglich Sache dieser Herren ist: sie ziehen die Er-

folglosigkeiten durch polizeiliche Unwissenheit oder Vernachlässigung herbei.

c. Bei den Nachforschungen nach Verborgenem ist es überaus wichtig, einen richtigen Anfang zu finden, welcher die Richtung bezeichnet, die eingeschlagen werden soll. Meine geschätzten Leser dürfen mir aber glauben, ein schöner Theil entdeckender Versuche mißlingt nur deshalb, weil jene Herren welche die forschenden Bewegungen leiten, in den ersten Schritten sündigten. Lebhafte Köpfe denen noch jene Kälte fehlt, die aus der Erfahrung entspringt, folgen zu leicht bei ihrem Plan der Anregung des ersten Augenblickes und treiben die Ansprüche ihrer Muthmaßungen zu hoch; darüber übersehen sie das richtige Ziel. Darf ich den eifrigen Männern einen wohlgemeinten Rath ertheilen? Der Plan und die Absicht der Unternehmung fordert sorgsames Nachdenken und Aufschub: denn der Mensch hat vollen Grund gegen alle seine ersten Gedanken, Einfälle, Schlüsse und Muthmaßungen in wichtiger Sache mißtrauisch zu sein. Erst nach vorausgegangener ruhigen Prüfung schreite man zum Werk — und dann kann die Handlung nie zu rasch gehen. Läuft aber die That der Ueberlegung voraus, so überpoltert sich der Handelnde: das sind meine Begriffe von polizeilicher Raschheit, die oft sehr irrig aufgefaßt wird. Zu geschwind fahren, bricht das Rad; und wer mit allzu großer Begierde sich übereilt, verfehlt das Ziel.

d. Eine andere Gattung von Polizisten treibt die Sache noch schlechter: sie gehen ohne allen Plan auf Entdeckung aus; diese Herren sind bequem oder beschränkt. Es wäre freilich sehr schön, wenn die Strafgesetzgebung zugleich Regeln und Richtmaß ertheilte, wo man suchen soll; dann bedürfte das Entdecken keiner Anstrengung des Geistes, sondern bloßes Nachschlagen. Indessen so bequem liegen die Dinge nicht; man ist genöthigt bei den jezt obwaltenden Umständen zu erklären: ein Polizist welcher nicht wenigstens vorläufig zu beurtheilen weiß, wo wohl die Wahrheit zu finden sein möchte, paßt nicht zum polizeilichen Handwerke. Der Ent-

werke. Der Entdeckung ist nichts gedient mit einem planlosen Aggregat suchender Handlungen; ohne leitenden Faden losgehen, verdient nie den Namen der Nachforschung, sondern ist blindes Umhertappen und zum glücklichen Erfolge ungefähr eben so gerüstet und befähigt, als eine blinde Taube zum Finden der Erbsen.

e. Noch andere Männer sind äußerst emsig und geschäftig im entdeckenden Berufe — und dennoch fördern sie kein Erz zu Tage, trotz des Eifers und der fortdauernden Gespanntheit. Die Welt und jene Herren selbst wundern sich, daß dem fleißigen Mann kein Fang gelingt: beide sehen aber nicht, daß sein Fehler in der zu großen Zahl der Nachforschungswege liegt. Er macht auf jeden Schmetterling Jagd, welcher im Kreise eines Untersuchungsfalles fliegt; alle möglichen Wege die zur Entdeckung des Verbrechers führen können, betritt er zu gleicher Zeit, ohne zwischen den Fährten zu wählen und ohne die Streitmacht auf den wichtigern Punct zu werfen. Was folgt daraus? Er zersplittert die polizeilichen Kräfte und ist verhindert, die bessern Bahnen mit voller Aufmerksamkeit und Energie zu verfolgen; während seine Agenten auf falschen oder untergeordneten Puncten kämpfen, wird häufig die entscheidende Stelle verrückt oder dem Auge entzogen. Diese Herren sind gute Sucher, aber schlechte Finder!

f. Geduld und beharrliche Ausdauer sind wesentliche Erfordernisse im wichtigen Berufe der Entdeckung. Die entdeckende Laufbahn enthält freilich eine große Reihe von Schwierigkeiten, Zweifel, Täuschungen; oft kostet es unendliche Anstrengung und innere Kraft, unter Dornen nicht den Weg zu verlieren; oft zerreißt oder entwischt der mühsam gefundene Faden zu wiederholten Malen: — indessen der denkende Polizist weiß, daß jene Ausdauer häufig ihren Lohn findet, und daß man nie das Spiel eher aufgeben muß, als bis es verloren ist.

Dennoch fehlen jene Eigenschaften oft den Polizisten, und dieser Mangel zerreißt tief angelegte Pläne und macht die angestrengtesten Bemühungen fruchtlos. Ist meinen geschätzten

Lesern noch keine polizeiliche Behörde begegnet, die den Baum eher zu schütteln pflegt, als die Früchte reif sind? und den Hund früher losläßt, als die Jagd losgeht? Es ist nicht schmeichelhaft für die deutsche Polizei, aber gewißlich wahr: man trifft diese Unart schwerlich in einem andern Lande so häufig als in Deutschland. Der Grund liegt in der mangelhaften Entdeckungsorganisation, welche den Behörden nicht jene Sicherheit und Zuversicht des Erfolges einflößt, wie manche ausländische Polizeiinstitute sie besitzen: das Bewußtsein der Unsicherheit schafft zappelnde, hastige Bewegungen. Und was die stetige Ausdauer in der Entdeckung betrifft, so scheint das polizeiliche Verhältniß zur Criminaljustiz Ursache zu sein, daß sie bei der deutschen Polizei vieler Orte in geringerm Maße getroffen wird, als man wünschen muß. Die deutsche Polizei kann sich ja mit Anstand der Untersuchungssache nach einigen vorläufigen Schritten entledigen, indem sie den Fall an das Gericht abliefert. Was treibt sie dann noch an, die Sache warm im Gedächtniß zu behalten und mit Eifer und gespanntem Interesse weiter zu verfolgen? Etwa das Pflichtgefühl? Ich erwarte das Meiste von äußern Röthigungen und Betheilungen, da sie Garantie für das Thun leisten und nicht den Erfolg in die menschliche Freiheit stellen; aus ihnen entspringt eine Gewohnheit der Ausdauer, während andererseits aus jener leichten Möglichkeit, sich von der Sache zu befreien, die Gewohnheit der stückweisen Arbeit gekommen ist.

g. Im entdeckenden Bereiche ist von der größten Wichtigkeit, daß die polizeilichen Absichten und Bewegungen verborgen bleiben, damit die Verbrecher keine Nachricht bekommen, weder von ihrer Beobachtung, noch von jenen Ergreifungsplänen, mit denen sie die Polizei bedenkt. Sie fliehen sonst, oder verstellen sich, oder errichten selbst eine Art Contrepolizei wider die staatliche Behörde, deren Bewegungen bewachend und die Genossenschaft warnend. Welche Sorgsamkeit gute Behörden auf diesen Umstand verwenden; wie sie die Nachforschungen mit äußerster Vorsicht anstellen, und oft selbst den eigenen Pfad kreuzen, um das beabsichtigte Opfer vom Einblick auszuschließen oder zu täuschen: der Sachkundige kennt diese polizeiliche

Bemühung. Bei wie vielen Behörden ist indessen Schweigsamkeit und Geheimniß nicht heimisch! Gewiß, die Summe des Schadens, welcher jährlich im entdeckenden Feld durch Unvorsichtigkeit angerichtet wird, beläuft sich sehr hoch: viele gut angelegten Pläne werden durchlöchert, und Mißtrauen, Entmuthigung, Zweifel überfällt die bessern Agenten. Den niedern Officianten ist das Schwatzen eigen und Schweigsamkeit bei ihnen geradezu Ausnahme; was nicht durch sie herumkömmt, das schleppen häufig Frau und Kinder umher. Dagegen kömmt seltener in Deutschland jener abscheuliche Betrug vor, daß der Polizeidiener selbst als Spion in den Dienst der Verbrecher tritt, und sie gegen Lohn benachrichtigt, sobald sich Wolken gegen sie erheben, ihnen auch wohl die Agenten und Schritte der Polizei bezeichnet, denen sie mißtrauen sollen. Weilt ein verrätherischer Diener bei der Behörde, so ist freilich kein Auskommen mit dem Gesindel: die Spitzbuben stehlen dann schußfest, gesichert wie in einer Festung, und alle polizeilichen Kraftanstrengungen sind vergeblich. Wie jener Schwatzhaftigkeit zu begegnen ist: davon an einer andern Stelle. So viel ist aber richtig, sie beeinträchtigt den entdeckenden Erfolg.

5. Einige Entschädigung für jene Hindernisse und Fehler im polizeilichen Getriebe empfängt der entdeckende Vollzug durch mehrere Umstände, die außerhalb der polizeilichen Machtfülle und Geschicklichkeit liegen, aber den Erfolg der Entdeckung wirksam begünstigen.

a. Der Zufall kämpft häufig als entdeckender Bundesgenosse auf Seiten der Polizei. Es ist merkwürdig, wie oft Ereignisse den polizeilichen Verlegenheiten zu Hülfe kommen, die außer allen Zusammenhang stehen mit den Bemühungen der Behörde, ja sogar wider jene Berechnung sich ereignen. Dürfen wir den Polizeimann tadeln, wenn er, gestützt auf diese Erfahrung, ein wenig auf den Zufall zählt? sollen wir die Polizei geringer schätzen, weil sie mit solchem Stoff und Werkzeug bisweilen den Sieg erringt? Irdische Dinge stehen unter dem Einfluß der zufälligen Ursachen und Wirkungen: genug, wenn nur die Polizei mit Geistesgegenwart

die dargebotenen Umstände erfaßt; ich mag sie nicht einmal tadeln, so sie etwas vom Verdienste jener Entdeckungen, die der Zufall herbeiführte, auf ihre Rechnung schreibt: die Welt urtheilt allzumal nach dem Erfolg, und Klappern gehört zum Handwerk.

b. Die Beschaffenheit und das Wesen der **Verbrecher** hilft häufig zur Entdeckung, und die Polizei ist dann nichts weiter, als die Wehmutter jener wirkenden Eigenschaften.

Zum Glück für die Welt und für die öffentliche Sicherheit liegt in der Natur des Verbrechers ein auffallender Widerspruch: kein Mensch ist ganz schlecht und völlig consequent in der Verworfenheit. Mögen nun die Lehren der Moral zu ihm an und für sich sprechen; oder die religiösen und sittlichen Empfindungen in ihm bisweilen wieder auftauchen, welche ihm in der Jugend eingeimpft wurden; oder selbst Vorurtheile und abergläubische Gefühle auf ihn Einfluß üben: genug, es ist etwas Unerhörtes, daß sich ein Verbrecher bis an das Ende mit consequentem Betragen und ohne alle Bedenken über alle menschlichen Rücksichten hinwegsezte, und Alles opferte ohne Scrupel und Schonung, um nur sein Ziel zu erlangen. — solcher Mensch wäre gefährlicher als der Wolf und Tiger. Der Polizeimann hat aber tiefen Grund, der Mutter Natur für jenes Einmischen von guten oder schwachen Bestandtheilen in die Seele des Verworfenen zu danken. Entspringt daraus nicht jene Halbheit des Verbrechers, welche den falschesten und verschlagensten Missethäter zu den größten Mißgriffen verleitet, sowohl bei Erreichen der schändlichen Zwecke, als im Verdecken der geschehenen That? Unzeitiges Vertrauen auf die Redlichkeit und Ehre anderer Menschen; Ueberlassen wichtiger Puncte an den Zufall, welche er seiner Sicherheit wegen erledigen mußte: ich sage nur so viel, das öffentliche Wesen gewinnt bei dieser durchbrochenen Schlechtigkeit jener Ruchlosen; denn man kömmt ihnen dadurch bei.

c. Die Verbrecher associiren sich zur Ausführung der schändlichen Thaten; manche Verbrechen (z. B. verschiedene Arten von Diebstahl und Raub) setzen die Gemeinschaft von zwei oder mehreren Individuen geradezu voraus; die Grup-

